

Umsetzung des Erforderlichkeits- grundsatzes in der betreuungs- rechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“

Abschlussbericht – Band III:
Dokumentation der empirischen Ergebnisse

Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“

Abschlussbericht – Band III:
Dokumentation der empirischen Ergebnisse

Hans-Dieter Nolting
Karsten Zich
Thorsten Tisch
Grit Braeseke

Berlin, 25. Oktober 2017

Autoren

Dr. Grit Braeseke
Hans-Dieter Nolting
Thorsten Tisch
Karsten Zich
IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin

Inhalt

1.	Einleitung	41
2.	Befragung der Betreuungsbehörden	44
2.1	Verfahren und Erhebungsdesign	44
2.2	Rücklauf und Repräsentativität	44
2.3	Struktur und Organisation der Betreuungsbehörden	48
2.3.1	In den Betreuungsbehörden beschäftigtes Personal	48
2.3.2	Organisationsstruktur und EDV-basierte Unterstützung der Arbeit	52
2.4	Aufkommen an Betreuungsvorgängen im Jahr 2015 nach Anzahl und Art (Fragen B.1 bis B.3)	55
2.4.1	Von der BtB insgesamt bearbeitete Betreuungsvorgänge im Jahr 2015	55
2.4.2	Betreuungsvorgänge/-verfahren 2015 aufgrund einer Einschaltung der Betreuungsbehörde durch das Gericht und gerichtliche Verfahren ohne Tätigwerden der Betreuungsbehörde	57
2.4.3	Vorgänge 2015 ohne gerichtliche Aufforderung (§ 4 Abs. 2 BtBG)	63
2.4.4	Gerichtliche Neuverfahren 2015 nach dem Hintergrund für den Betreuungsbedarf	64
2.5	Betreuungsvorgänge im Jahr 2015 nach Entscheidung des Gerichts und Stellungnahme der BtB (Frage B.4)	66
2.6	Einbezug von Personen aus dem Umfeld der Betroffenen in die behördliche Untersuchung zur Ermittlung „anderer Hilfen“ (Frage B.5)	74
2.7	Implementierung von standardisierten Instrumenten und Verfahren für die Vermittlung „anderer Hilfen“ (Frage B.6)	78
2.8	Übernahme von Aufgaben durch die BtB, die von Hilfetägern hätten übernommen werden müssen (Frage B.7)	81
2.9	Angaben zu fraglichen Hintergründen bei neu eingerichteten Betreuungen (Fragen B.8 bis B.10)	83
2.10	Auswertungen zu den einzelnen „anderen Hilfen“ (Fragen C.1 bis C.14)	90
2.10.1	Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung (Fragen C.1)	92
2.10.2	Träger der Sozialhilfe – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) (Fragen C.2)	103
2.10.3	Träger der Sozialhilfe – Altenhilfe (§ 71 SGB XII) (Fragen C.3)	112

2.10.4	(Pflegeberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote (Fragen C.4)	118
2.10.5	Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen) (Fragen C.5)	127
2.10.6	Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II (Fragen C.6)	134
2.10.7	Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst) (Fragen C.7)	145
2.10.8	Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi) (Fragen C.8)	153
2.10.9	Schuldnerberatungsstellen (Fragen C.9)	161
2.10.10	Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Fragen C.10)	167
2.10.11	Verfahren/Verfahrensvorschriften (Fragen C.11)	172
2.10.12	Weitere sozialrechtlich normierte „andere Hilfen“ (Fragen C.12.1–C.12.8)	178
2.10.13	Weitere außerhalb des Sozialrechts normierte „andere Hilfen“ (Fragen C.12.9–C.12.17)	189
2.10.14	Ehrenamtliche Hilfen und Hilfen aus dem sozialen Umfeld (Fragen C.13)	200
2.10.15	Sonstige „andere Hilfen“, die aus Sicht der BtB von Bedeutung sind (Fragen C.14)	208
2.11	Ergebnisse der Befragung zu den einzelnen „anderen Hilfen“ in der Gesamtschau	209
2.11.1	Gesamtschau zum Anteil erfolgreicher Vermittlungen durch die BtB an die „anderen Hilfen“	210
2.11.2	Gesamtschau zur Wirksamkeit der „anderen Hilfen“ für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise	212
2.11.3	Gesamtschau zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfen“ im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise	218
2.11.4	Gesamtschau zum Informationsbedarf bei den BtB zu einzelnen „anderer Hilfen“	226
2.11.5	Gesamtschau zur allgemeinen Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer einzelner „anderer Hilfen“	230
2.11.6	Gesamtschau zur Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer einzelner „anderer Hilfen“ an den Betroffenen	233
2.11.7	Gesamtschau zu Kommunikationshemmnissen und der abschließenden Bewertung der Zusammenarbeit der BtB mit einzelnen „anderen Hilfen“	239
2.12	Kommunikation und Informationsaustausch (Fragen D.1 bis D.4)	242

2.12.1	Zwischenbehördliche Abstimmung allgemein und bezogen auf einzelne Betroffene	242
2.12.2	Örtliche Arbeitsgemeinschaften und andere institutionenübergreifende Strukturen	249
2.12.3	Kommunikationshemmnisse zwischen BtB und Trägern der Sozialleistungen bzw. trägerübergreifenden Unterstützungssystemen	263
2.13	Austausch zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichten (Fragen E1 bis E7)	268
2.14	Zustimmung und Einwilligung der Betroffenen (Fragen F1 bis F5)	277
2.15	Abschlussfragen an die Betreuungsbehörden (Fragen G.1 bis G.3)	289
2.15.1	Anpassungsmaßnahmen in der Betreuungsbehörde, die maßgeblich auf das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde zurückzuführen sind (Frage G.1)	290
2.15.2	Aus Sicht der BtB darüber hinaus notwendige Anpassungsmaßnahmen (Frage G.2)	292
2.15.3	Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ (Frage G.3)	295
3.	Falldokumentationen der Betreuungsbehörden – Zufalls-Stichprobe	310
3.1	Verfahren und Erhebungsdesign	310
3.2	Rücklauf und Repräsentativität	311
3.3	Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde und Vorgangsart	315
3.4	Fallmerkmale	317
3.4.1	Alter, Geschlecht und Wohnungs-/Aufenthaltssituation	317
3.4.2	Leistungen/Hilfen bei Vorgangsbeginn	318
3.4.3	Anregung der rechtlichen Betreuung und den Betreuungsbedarf begründende Erkrankungen oder Behinderungen	321
3.4.4	Vorliegen spezifischer Konstellationen, Betreuungseinrichtungen und im Mittelpunkt der Sachverhaltsermittlung stehende Aufgabenkreise	323
3.5	Aktivitäten der Betreuungsbehörden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung	332
3.6	Aktivitäten der BtB im Rahmen der Beratung und im Hinblick auf die Vermittlung „anderer Hilfen“	335
3.6.1	Detailanalyse: Vorgänge mit Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“	337
3.7	Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht	343

3.8	Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträgern und/oder sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung	346
3.9	Gesamtbewertung des Verlaufs aus Sicht der Betreuungsbehörden	348
4.	Falldokumentationen der Betreuungsbehörden – Konsens-Stichprobe	353
4.1	Verfahren und Erhebungsdesign	353
4.2	Rücklauf und Repräsentativität	353
4.3	Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde und Vorgangsart	356
4.4	Fallmerkmale	358
4.4.1	Alter, Geschlecht und Wohnungs-/Aufenthaltssituation	358
4.4.2	Leistungen/Hilfen bei Vorgangsbeginn	360
4.4.3	Anregung der rechtlichen Betreuung und den Betreuungsbedarf begründende Erkrankungen oder Behinderungen	364
4.4.4	Vorliegen spezifischer Konstellationen, Betreuungseinrichtungen und im Mittelpunkt der Sachverhaltsermittlung stehende Aufgabenkreise	368
4.5	Aktivitäten der Betreuungsbehörden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung	370
4.6	Aktivitäten der BtB im Rahmen der Beratung und im Hinblick auf die Vermittlung „anderer Hilfen“	374
4.6.1	Detailanalyse: Vorgänge mit Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“	377
4.6.2	Detailanalyse zum Sozialpsychiatrischen Dienst	385
4.6.3	Detailanalysen zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.	389
4.6.4	Detailanalysen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten UND Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst) UND Schuldnerberatungsstellen (nicht durch Jobcenter vermittelt)	392
4.6.5	Detailanalysen zu allen übrigen vermittelten „anderen Hilfen“	393
4.7	Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht	396
4.8	Zusammenarbeit der Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträgern und/oder sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung	398

5.	Falldokumentationen der Betreuungsbehörden – Dissens-Stichprobe	401
5.1	Verfahren und Erhebungsdesign	401
5.2	Rücklauf und Repräsentativität	401
5.3	Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde und Vorgangsart	404
5.4	Fallmerkmale	405
5.4.1	Alter, Geschlecht und Wohnungs-/Aufenthaltssituation	405
5.4.2	Leistungen/Hilfen bei Vorgangsbeginn	406
5.4.3	Anregung der rechtlichen Betreuung und den Betreuungsbedarf begründende Erkrankungen oder Behinderungen	409
5.4.4	Vorliegen spezifischer Konstellationen, Betreuungseinrichtungen und im Mittelpunkt der Sachverhaltsermittlung stehende Aufgabenkreise	412
5.5	Aktivitäten der Betreuungsbehörden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung	414
5.6	Aktivitäten der BtB im Rahmen der Beratung und im Hinblick auf die Vermittlung „anderer Hilfen“	417
5.6.1	Detailanalyse: Vorgänge mit Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“	420
5.6.2	Detailanalyse: Vorgänge mit Angabe: Aufgrund der Sachlage beim Betroffenen wurde seitens der BtB kein Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“ vorgenommen	429
5.7	Analysen zur Stellungnahme der BtB und der gerichtlichen Entscheidung	433
5.8	Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträgern und/oder sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung	437
6.	Befragung der rechtlichen Betreuer	440
6.1	Verfahren und Erhebungsdesign	440
6.2	Rücklauf und Repräsentativität	440
6.3	Allgemeine Angaben zu den antwortenden Betreuern	442
6.4	Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen der geführten Betreuungen	445
6.5	Grundsätzlicher Stellenwert von „anderen Hilfen“	455
7.	Befragung der Gerichte/Notariate sowie Betreuungsrichter, Notare und Notarvertreter	488
7.1	Verfahren und Erhebungsdesign	488
7.2	Rücklauf aus der Befragung der Betreuungsgerichte/Notariate und Repräsentativität	489
7.3	Personalkapazitäten der Betreuungsgerichte/Notariate und dortiges Aufkommen an Betreuungsverfahren	491

7.4	Rücklauf aus der Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter	497
7.5	Erfahrung und Tätigkeitsdauer der Betreuungsrichter	499
7.6	Aufkommen an Betreuungsvorgängen bei den Betreuungsrichtern	500
7.6.1	Gerichtliche Neuverfahren	500
7.6.2	Einbezug von Personen aus dem familiären Umfeld und aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen in die gerichtliche Entscheidungsfindung	504
7.6.3	Vorgänge zur Erweiterung der Aufgabenkreise einer bestehenden Betreuung	507
7.6.4	Vorgänge zur Aufhebung oder Verlängerung einer bestehenden Betreuung	509
7.7	Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden (BtB)	511
7.7.1	Betreuungsbehörden, mit denen zusammengearbeitet wird	511
7.7.2	Berichte der Betreuungsbehörde(n) im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (Sozialbericht)	512
7.7.3	Einbindung der Betreuungsbehörde(n) in der gerichtlichen Praxis	521
7.8	Erfahrungen der Betreuungsrichter mit „anderen Hilfen“	528
7.8.1	Erfahrungen mit konkret abgefragten „anderen Hilfen“ inkl. Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)	528
7.8.2	Erfahrungen mit „anderen Hilfen“ in der Gesamtschau	556
7.8.3	Erfahrungen mit von den Betreuungsrichtern selbst ausgewählten oder benannten „anderen Hilfen“	563
7.9	Abschließende Potenzialabfrage	569
7.10	Neu eingerichtete Betreuungen zur Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen	576
8.	Anhang – Fragebögen	580
8.1	Fragebogen für Betreuungsbehörden	580
8.2	Falldokumentationen der Betreuungsbehörde (exemplarisch für eine Falldokumentation für die Dissens-Stichprobe)	639
8.3	Fragebogen für die Betreuer	660
8.4	Fragebogen für die Amtsgerichte (Papierumsetzung der online-Version)	667
8.5	Fragebogen für die Betreuungsrichter (Papierumsetzung der online-Version)	669
8.6	Interviews mit rechtlich betreuten Personen – Informationen für Betreute und rechtliche Betreuer, Einwilligungserklärungen	701

Abbildungen	10
Tabellen	16

Abbildungen

Abbildung 1:	BtB-Befragung: Verteilung der zum Stichtag 31.12.2015 angegebenen Planstellen je 100.000 Einwohner auf fünf Klassen	48
Abbildung 2:	BtB-Befragung: Verteilung der zum Stichtag 31.12.2015 angegebenen Planstellen auf sechs Gruppen von Beschäftigten	50
Abbildung 3:	BtB-Befragung: Form der EDV-basierten Unterstützung der BtB-Arbeit nach Zahl der Planstellen der BtB pro 100.000 Einwohner im Einzugsgebiet	54
Abbildung 4:	BtB-Befragung: Verteilung der BtB auf 10 Kategorien der Zahl der Betreuungsvorgänge pro 100.000 Einwohner (Frage B.1.1)	57
Abbildung 5:	BtB-Befragung: Verteilung der BtB auf 10 Kategorien der Zahl der gerichtlichen Neuverfahren mit Tätigwerden der BtB pro 100.000 Einwohner	59
Abbildung 6:	BtB-Befragung: Verteilung der BtB auf 10 Kategorien der Zahl der gerichtlichen Neuverfahren mit und ohne Tätigwerden der BtB pro 100.000 Einwohner	61
Abbildung 7:	BtB-Befragung: Anteile von fünf Kategorien gesundheitlicher Hintergründe für den vermuteten Behandlungsbedarf (Bezug: gerichtliche Neuverfahren 2015; Mehrfachangeben möglich)	65
Abbildung 8:	BtB-Befragung: Durchschnittlicher Anteil Fälle, bei denen die BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Kontakt (telefonisch, persönlich) zu Personen aus dem familiären bzw. sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen hatte nach siedlungsstrukturellem Kreistyp	76
Abbildung 9:	BtB-Befragung: Einsatz standardisierter Instrumente und Verfahren für die Vermittlung „anderer Hilfen“ nach Zahl der Planstellen der BtB pro 100.000 Einwohner im Einzugsgebiet	80
Abbildung 10:	BtB-Befragung: Anteil der BtB, in deren Zuständigkeitsbereich sich ein Pflegestützpunkt oder vergleichbare Beratungsangebote befinden	119
Abbildung 11:	BtB-Befragung: Zuständigkeit für die Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. §14 SGB II in der Region der BtB	134

-
- Abbildung 12: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der „anderen Hilfe“ benötigt (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten) 228
- Abbildung 13: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der „anderen Hilfe“ benötigt (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“) 229
- Abbildung 14: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob es für die Mitarbeiter der BtB feste/bekannte Ansprechpartner bei der „anderen Hilfe“ gibt 231
- Abbildung 15: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung "anderer Hilfen" teilnimmt 232
- Abbildung 16: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob die BtB über Informationsmaterial zu den Leistungen der „anderen Hilfe“ verfügt 234
- Abbildung 17: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen bei der „anderen Hilfe“ vereinbaren kann 235
- Abbildung 18: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob ein zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und der „anderen Hilfe“ möglich ist 236
- Abbildung 19: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender von der „anderen Hilfe“ ausreichend Rechnung getragen wird (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten) 237
- Abbildung 20: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender von der „anderen Hilfe“ ausreichend Rechnung getragen wird (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solcher mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“) 238
- Abbildung 21: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern der BtB und der „anderen Hilfe“ bestehen 240
- Abbildung 22: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, wie die Zusammenarbeit der „anderen Hilfe“ mit der BtB im
-

	Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen" insgesamt bewertet wird	241
Abbildung 23:	BtB-Befragung: Anteile der BtB, bei denen im Jahr 2015 eine örtliche Arbeitsgemeinschaft zu Fragen des Betreuungswesens bzw. andere institutionenübergreifende Strukturen existierten	250
Abbildung 24:	BtB-Befragung: Umfang der Teilnahme von Betreuungsbehörden, -gerichten und -vereinen an den Arbeitssitzungen der örtlichen „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten“	251
Abbildung 25:	BtB-Befragung: Ergaben sich aus der aktuell praktizierten Zusammenarbeit in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“?	257
Abbildung 26:	BtB-Befragung: Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“	259
Abbildung 27:	BtB-Befragung: Anteile der BtB, für die sich 2015 in der Zusammenarbeit mit sonstigen institutionenübergreifenden Strukturen (ggf. neben der örtlichen Arbeitsgemeinschaft) positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ ergaben	262
Abbildung 28:	BtB-Befragung: Anteile der BtB, bei denen die Betreuungsrichter Rückfragen zu den im Sozialbericht erörterten „anderen Hilfen“ stellten, bevor sie entscheiden (Frage E.3)	272
Abbildung 29:	BtB-Befragung: Anteile der BtB, die von Betreuungsrichter nach Vorlage des Sozialberichts darüber hinaus zu weiteren Aufklärungen oder Vermittlungsaktivitäten in Bezug auf „andere Hilfen“ aufgefordert wurden, bevor sie entscheiden (Frage E.4)	273
Abbildung 30:	BtB-Befragung: (Gewichteter) Anteil der Betreuungsrichter, die nach Einschätzung der BtB die Ausführungen der BtB zu „anderen Hilfen“ nachvollziehen und bei der Entscheidung berücksichtigen (Frage E.5)	274
Abbildung 31:	BtB-Befragung: Wie häufig kommt es nach Einschätzung der BtB vor, dass Betreuungsrichter selbst Kontakt zu den Trägern „anderer Hilfen“ aufnehmen, um Erkenntnisse über die Erforderlichkeit von rechtlicher Betreuung zu gewinnen (Frage E.6)	276

-
- Abbildung 32: BtB-Befragung: Wie häufig kommt es vor, dass
Betreuungsrichter mit der BtB im Nachhinein ein Gespräch
führen, wenn sie abweichend von den Empfehlungen der
BtB im Sozialbericht entschieden haben (Frage E.7) 277
- Abbildung 33: BtB-Befragung: Anteil der Vorgänge, bei denen die
Betroffenen bei der Sachverhaltsermittlung durch die BtB
nicht mitwirken (keine Zustimmung zu Befragungen,
Datenweitergabe, usw.) 278
- Abbildung 34: BtB-Befragung: Anteil von möglichen Vermittlungen
„anderer Hilfen“ durch die BtB, welche an der
grundsätzlichen Ablehnung einer Vermittlung durch die
Betroffenen scheitern 279
- Abbildung 35: BtB-Befragung: Anteil von möglichen Vermittlungen
„anderer Hilfen“, bei denen keine Terminvereinbarung o.Ä.
für den Betroffenen durch die BtB erfolgen kann, weil die
Betroffenen einer Datenweitergabe nicht zustimmen 289
- Abbildung 36: Überblick über die Verteilung der Vorgänge auf die
einzelnen Gruppen 337
- Abbildung 37: Überblick über die Verteilung der Vorgänge mit Aktivitäten
der BtB im Hinblick auf „andere Hilfen“ auf die einzelnen
Gruppen 342
- Abbildung 38: Stellungnahme der Betreuungsbehörde zur Frage der
Erforderlichkeit einer Betreuung; Fälle mit Angabe, dass die
Betreuungsbehörde Aktivitäten im Hinblick auf die
Vermittlung „anderer Hilfen“ durchgeführt hat (N=65) 343
- Abbildung 39: „Das Betreuungsgericht hat die BtB rechtzeitig und im
sachlich gebotenen Umfang in das Verfahren einbezogen.“,
alle Fälle (N=598) 344
- Abbildung 40: „Das Betreuungsgericht hat die Ausführungen der
Betreuungsbehörde im Sozialbericht bei der Entscheidung
angemessen berücksichtigt.“; alle Fälle (N=598) 344
- Abbildung 41: „Das Betreuungsgericht hat im Hinblick auf die Möglichkeit
der Vermittlung anderer Hilfen gezielte
Nachfragen/Aufforderungen an die Betreuungsbehörde
gerichtet.“; alle Fälle (N=598) 345
- Abbildung 42: Anteil Nennungen der einzelnen Krankheiten oder
Behinderungen der Betroffenen, die den Betreuungsbedarf
begründen an allen Nennungen; Vergleich der Konsens-
Stichprobe und der Zufalls-Stichprobe 368
-

Abbildung 43:	Überblick über die Verteilung der Vorgänge auf die einzelnen Gruppen	377
Abbildung 44:	Vorgänge mit mindestens einer angegebenen Vermittlung „anderer Hilfen“ nach Anzahl der im Vorgang vermittelten unterschiedlichen „anderen Hilfen“ (N=166)	378
Abbildung 45:	„Das Betreuungsgericht hat die BtB rechtzeitig und im sachlich gebotenen Umfang in das Verfahren einbezogen.“, alle Fälle (N=265)	396
Abbildung 46:	„Das Betreuungsgericht hat die Ausführungen der Betreuungsbehörde im Sozialbericht bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt.“; alle Fälle (N=265)	397
Abbildung 47:	„Das Betreuungsgericht hat im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die Betreuungsbehörde gerichtet.“; alle Fälle (N=265)	398
Abbildung 48:	Anteil Nennungen der einzelnen Krankheiten oder Behinderungen der Betroffenen, die den Betreuungsbedarf begründen an allen Nennungen; Vergleich der Dissens-Stichprobe und der Zufalls-Stichprobe	412
Abbildung 49:	„Das Betreuungsgericht hat die BtB rechtzeitig und im sachlich gebotenen Umfang in das Verfahren einbezogen.“, alle Fälle (N=110)	434
Abbildung 50:	„Das Betreuungsgericht hat im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die Betreuungsbehörde gerichtet.“; alle Fälle (N=110)	435
Abbildung 51:	„Das Betreuungsgericht hat die Ausführungen der Betreuungsbehörde im Sozialbericht bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt.“; alle Fälle (N=110)	436
Abbildung 52:	Verteilung der zum Stichtag 31.12.2015 angegebenen Richter-AKA bzw. Notar-/Notarvertreter-AKA je 100.000 Einwohner auf sechs Klassen	493
Abbildung 53:	Verteilung der im Jahr 2015 entschiedenen gerichtlichen Neuverfahren auf Anlässe für die Betreuungsanregung (N=100)	501
Abbildung 54:	Angabe zur Anzahl der Betreuungsbehörden, mit denen die Betreuungsrichter im Rahmen der Anhörungen gem. § 279 FamFG insgesamt zu tun haben (N=162) und hauptsächlich zusammenarbeiten (N=161)	512

-
- Abbildung 55: Den Betreuungsbehörden üblicherweise gesetzte Frist zur Vorlage des Sozialberichts; nach Zeiträumen gruppiert (N=62) 513
- Abbildung 56: Anteil der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) bei denen über die Bestellung eines Betreuers entschieden werden musste, ohne dass der Sozialbericht der Betreuungsbehörde vorlag an allen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) des Jahres 2015; nach Klassen gruppiert (N=105) 514
- Abbildung 57: Anteil der Sozialberichte, in denen zu **„anderen Hilfen“ umfassend Stellung genommen** wurde nach einzelnen Rückläufen; nach Anteilsklassen gruppiert (N=95) 518
- Abbildung 58: Ist der Informationsgehalt der Sozialberichte im Hinblick auf die Darstellung der vorhandenen oder von der Betreuungsbehörde ggf. vermittelten "anderen Hilfen" für die Entscheidungsfindung der Betreuungsrichter in der Regel ausreichend? (N=160) 519
- Abbildung 59: Einschätzungen der Betreuungsrichter zum faktischen Stellenwert der „anderen Hilfen" in den entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten) 557
- Abbildung 60: Einschätzungen der Betreuungsrichter zum faktischen Stellenwert der „anderen Hilfen" in den entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuer (Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser ‚anderen Hilfe‘“) 559
- Abbildung 61: Potenzial der „anderen Hilfen" zur zusätzlichen Vermeidung oder Reduktion des Aufgabenumfangs rechtlicher Betreuungen (bei konsequenterem Anbieten bzw. besserem Funktionieren der „anderen Hilfen“) (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten) 561
- Abbildung 62: Potenzial der „anderen Hilfen" zur zusätzlichen Vermeidung oder Reduktion des Aufgabenumfangs rechtlicher Betreuungen (bei konsequenterem Anbieten bzw. besserem Funktionieren der „anderen Hilfen“) (Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser ‚anderen Hilfe‘“) 562
-

Abbildung 63:	Schätzung des Anteils der im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand; nach Anteilsklassen gruppiert (N=103)	577
---------------	--	-----

Tabellen

Tabelle 1:	BtB-Befragung: Rücklaufquote nach Bundesländern	45
Tabelle 2:	BtB-Befragung: Rücklaufquote nach siedlungsstrukturellen Kreistypen	46
Tabelle 3:	BtB-Befragung: Durch die teilnehmenden Betreuungsbehörden repräsentierter Bevölkerungsanteil nach siedlungsstrukturellen Kreistypen	47
Tabelle 4:	BtB-Befragung: Rücklauf nach Einwohnern im Zuständigkeitsbereich der BtB (fünf Größenklassen)	47
Tabelle 5:	BtB-Befragung: Planstellen nach Einwohnern im Zuständigkeitsbereich der BtB zum Stichtag 31.12.2015 (fünf Größenklassen)	49
Tabelle 6:	BtB-Befragung: Angaben der BtB mit "anderer kommunaler Struktur" zur Art ihrer organisatorischen Anbindung	53
Tabelle 7:	BtB-Befragung: Anzahl bearbeitete Betreuungsvorgänge 2015 nach Einwohnern im Zuständigkeitsbereich der BtB (fünf Größenklassen)	56
Tabelle 8:	BtB-Befragung: Anzahl gerichtlicher Neuverfahren mit Tätigwerden der BtB aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht 2015 nach Einwohnern im Zuständigkeitsbereich der BtB (fünf Größenklassen)	58
Tabelle 9:	BtB-Befragung: Statistiken zu den Anteilen von fünf Kategorien gesundheitlicher Hintergründe für den vermuteten Betreuungsbedarf (Mehrfachangaben möglich)	66
Tabelle 10:	BtB-Befragung: Anteil Neufälle mit Einrichtung einer Betreuung, bei denen das Gericht eine Betreuung eingerichtet hat, obwohl die BtB im Sozialbericht empfohlen hatte, aufgrund der festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen keine Betreuung einzurichten (Frage B.4.1.1)	68
Tabelle 11:	BtB-Befragung: Anteil Neufälle mit Einrichtung einer Betreuung, bei denen die BtB im Sozialbericht einen	

	geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen hatte, als vom Gericht beschlossen wurde (Frage B.4.1.2)	69
Tabelle 12:	BtB-Befragung: Anteil Neufälle ohne Einrichtung einer Betreuung, bei denen die Entscheidung des Gerichts, die Betreuung nicht einzurichten maßgeblich durch die von der BtB festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen beeinflusst wurde (Frage B.4.2.1)	70
Tabelle 13:	BtB-Befragung: Anteil Vorgänge mit Erweiterung oder Verlängerung der Betreuung im bisherigen Umfang, bei denen die BtB im Sozialbericht keine Erweiterung oder Verlängerung empfohlen hatte (Frage B.4.3.1)	71
Tabelle 14:	BtB-Befragung: Anteil Vorgänge mit Erweiterung oder Verlängerung der Betreuung im bisherigen Umfang, bei denen die BtB im Sozialbericht einen geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen hatte (Frage B.4.3.2)	72
Tabelle 15:	BtB-Befragung: Anteil Vorgänge ohne Erweiterung oder Verlängerung der Betreuung im bisherigen Umfang, bei denen die Entscheidung des Gerichts, die Betreuung nicht zu erweitern oder verlängern maßgeblich durch die von der BtB festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen beeinflusst wurde (Frage B.4.4.1)	73
Tabelle 16:	BtB-Befragung: Anteil Fälle, bei denen die BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Kontakt (telefonisch, persönlich) zu Personen aus dem familiären bzw. sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen hatte (Fragen B.5.1.1 und B.5.2.1)	75
Tabelle 17:	BtB-Befragung: Anteil Fälle, bei denen der genannte Grund verantwortlich war, dass die BtB keinen Kontakt zu Personen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen hatte (Frage B.5.1.2) (N=120 BtB)	77
Tabelle 18:	BtB-Befragung: Anteil Fälle, bei denen der genannte Grund verantwortlich war, dass die BtB keinen Kontakt zu Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen hatte (Frage B.5.2.2) (N=81 BtB)	78
Tabelle 19:	BtB-Befragung: Textangaben zum Einsatz standardisierter Instrumente und Verfahren für die Vermittlung „anderer Hilfen“ (Frage B.6)	79
Tabelle 20:	BtB-Befragung: Textangaben zu den Aufgaben, die von der BtB übernommen werden und die eigentlichen von den Helfeträgern übernommen werden müssten (Frage B.7)	82

Tabelle 21:	BtB-Befragung: Anteil Fälle mit fraglichem Hintergrund an den neu eingerichteten Betreuungen im Jahr 2015 (Fragen B.8, B.9 und B.10)	84
Tabelle 22:	BtB-Befragung: Erläuterungen zur Frage, inwieweit ein Betreuungsbedarf ganz oder überwiegend in Bezug auf die Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen besteht (Frage B.8)	86
Tabelle 23:	BtB-Befragung: Erläuterungen zur Frage, inwieweit es sinnvoller gewesen wäre, vor einer Betreuungseinrichtung noch abzuwarten, ob „andere Hilfen“ ihre Wirkung entfalten (Frage B.9)	88
Tabelle 24:	BtB-Befragung: Erläuterungen zur Frage, inwieweit Betreuung bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Träger der sozialen Sicherung von vorne herein vermeidbar gewesen wäre (Frage B.10)	89
Tabelle 25:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	93
Tabelle 26:	BtB-Befragung: Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ – Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	96
Tabelle 27:	BtB-Befragung: Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	99
Tabelle 28:	BtB-Befragung: Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit – Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	101
Tabelle 29:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)	104
Tabelle 30:	BtB-Befragung: Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ – Träger der	

	Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)	106
Tabelle 31:	BtB-Befragung: Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)	108
Tabelle 32:	BtB-Befragung: Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit – Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)	110
Tabelle 33:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	112
Tabelle 34:	BtB-Befragung: Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ – Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	114
Tabelle 35:	BtB-Befragung: Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	116
Tabelle 36:	BtB-Befragung: Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit – Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	117
Tabelle 37:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – (Pflegerberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote	120
Tabelle 38:	BtB-Befragung: Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ – (Pflegerberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote	121
Tabelle 39:	BtB-Befragung: Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – (Pflegerberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote	124
Tabelle 40:	BtB-Befragung: Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit – (Pflegerberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote	126

Tabelle 41:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)	128
Tabelle 42:	BtB-Befragung: Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ – Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)	130
Tabelle 43:	BtB-Befragung: Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)	131
Tabelle 44:	BtB-Befragung: Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit – Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)	133
Tabelle 45:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II	135
Tabelle 46:	BtB-Befragung: Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ – Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II	138
Tabelle 47:	BtB-Befragung: Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II	139
Tabelle 48:	BtB-Befragung: Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit – Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II	142
Tabelle 49:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	145
Tabelle 50:	BtB-Befragung: Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ – Allgemeiner	

	Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	148
Tabelle 51:	BtB-Befragung: Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	150
Tabelle 52:	BtB-Befragung: Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit – Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	152
Tabelle 53:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)	154
Tabelle 54:	BtB-Befragung: Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ – Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)	156
Tabelle 55:	BtB-Befragung: Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)	158
Tabelle 56:	BtB-Befragung: Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit – Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)	160
Tabelle 57:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Schuldnerberatungsstellen	162
Tabelle 58:	BtB-Befragung: Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ – Schuldnerberatungsstellen	164
Tabelle 59:	BtB-Befragung: Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Schuldnerberatungsstellen	165
Tabelle 60:	BtB-Befragung: Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit – Schuldnerberatungsstellen	166
Tabelle 61:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen	168
Tabelle 62:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe	170

Tabelle 63:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)	173
Tabelle 64:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Gesamtplan im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 68 Abs. 1 SGB XII)	175
Tabelle 65:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Weitere Verfahrensvorschriften	177
Tabelle 66:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung behinderter Menschen (§§ 22, 23 SGB IX)	179
Tabelle 67:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial - Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) - Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	180
Tabelle 68:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial - Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65b SGB V)	182
Tabelle 69:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial - Entlassmanagement insbesondere der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V) (Kliniksozialdienst)	183
Tabelle 70:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Soziotherapie (§37a SGB V)	185
Tabelle 71:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§37 SGB V)	186
Tabelle 72:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	187
Tabelle 73:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Schwerbehindertenvertretungen (§§ 94–97 SGB IX)	188
Tabelle 74:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung (StGB, JGG, StPO, StVollzG)	190
Tabelle 75:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	191
Tabelle 76:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)	193

Tabelle 77:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Wohnungsvermittlung nach den Wohnungsbindungsgesetzen der Länder bzw. dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes (§ 4 WoBindG)	194
Tabelle 78:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG)	195
Tabelle 79:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Betriebsräte (Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG, §§ 241 Abs. 2, 242 BGB)	196
Tabelle 80:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)	197
Tabelle 81:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (§ 81 AO)	198
Tabelle 82:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren - außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	199
Tabelle 83:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Selbsthilfegruppen	200
Tabelle 84:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Nachbarschaftshilfe (Bürgerhilfe, Freiwilligenagentur o.ä.)	202
Tabelle 85:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Seniorenbüros	203
Tabelle 86:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Ehrenamtliche Formularlotsen	204
Tabelle 87:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	206
Tabelle 88:	BtB-Befragung: Stellenwert und Potenzial – Mietervereine	207
Tabelle 89:	BtB-Befragung: Sonstige „andere Hilfen“, die aus Sicht der BtB von Bedeutung sind	209
Tabelle 90:	BtB-Befragung: Gesamtschau zum Anteil erfolgreicher Vermittlungen durch die BtB an die „andere Hilfe“ und zum Anteil der Vorgänge mit von der BtB festgestellten, bereits	

	bestehenden Kontakt zur „anderen Hilfe“ (in Klammern)	210
Tabelle 91:	BtB-Befragung: Gesamtschau zur Wirksamkeit der „anderen Hilfen“ für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten)	213
Tabelle 92:	BtB-Befragung: Gesamtschau zur Wirksamkeit der „anderen Hilfen“ für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“)	215
Tabelle 93:	BtB-Befragung: Gesamtschau zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfen“ aus Abschnitt 2.10.1 - 2.10.10 im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten)	219
Tabelle 94:	BtB-Befragung: Gesamtschau zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfen“ aus Abschnitt 2.10.1 - 2.10.10 im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Keine Einschätzung möglich“)	221
Tabelle 95:	BtB-Befragung: Gesamtschau zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfen“ aus Abschnitt 2.10.12 - 2.10.13 im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten)	222
Tabelle 96:	BtB-Befragung: Gesamtschau zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfen“ aus Abschnitt 2.10.12 - 2.10.13 im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“)	225
Tabelle 97:	BtB-Befragung: Anteil BtB, die Amts- oder Abteilungsleiterbesprechungen für die zwischenbehördliche Abstimmung nutzen können (Frage D.1.1.1) nach Organisationsstruktur der BtB (Frage A.6)	243
Tabelle 98:	BtB-Befragung: Anzahl Betroffene mit Hilfeplankonferenz o.Ä. im Jahr 2015 insgesamt (Frage D.2.1.1) nach Bevölkerung im Einzugsbereich der BtB	247

Tabelle 99:	BtB-Befragung: Anzahl Betroffene, bei denen die Hilfeplankonferenz durch die BtB angeregt wurde im Jahr 2015 (Frage D.2.1.1) nach Bevölkerung im Einzugsbereich der BtB	248
Tabelle 100:	Wichtige Fragen, die von der örtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten im Jahr 2015 erörtert wurden, gruppiert nach thematischen Stichworten, jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung	254
Tabelle 101:	Anzahl der BtB, die positive Effekte aus der Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ berichten und Verbesserungspotential hinsichtlich der Wirksamkeit	261
Tabelle 102:	BtB-Befragung: Zusammenfassung zu Hemmnissen in der Kommunikation zwischen BtB und Trägern der Sozialleistungen bzw. trägerübergreifenden Unterstützungssystemen und ggf. Lösungen	266
Tabelle 103:	BtB-Befragung: Anzahl der Betreuungsgerichte, von denen die BtB regelmäßig zur Erstellung des Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert wird (Sozialbericht, § 279 FamFG)	269
Tabelle 104:	BtB-Befragung: Anzahl der verschiedenen Betreuungsrichter, mit denen die BtB regelmäßig zusammenarbeitet	271
Tabelle 105:	BtB-Befragung: (Gewichteter) Anteil der Betreuungsrichter, die nach Einschätzung der BtB die Ausführungen der BtB zu „anderen Hilfen“ nachvollziehen und bei der Entscheidung berücksichtigen (Frage E.5)	275
Tabelle 106:	BtB-Befragung: „Andere Hilfen“, bei denen die Vermittlung besonders häufig von den Betroffenen abgelehnt wird und Gründe der Ablehnung	285
Tabelle 107:	BtB-Befragung: Anteil von Vorgängen, bei denen „andere Hilfen“ grundsätzlich in Betracht kommen, bei denen die Vermittlung jedoch daran scheitert, dass dem Betroffenen die notwendige Mitwirkungsfähigkeit bei dem Einsatz der „anderen Hilfe“ fehlt	288
Tabelle 108:	BtB-Befragung: Textangaben zu organisatorischen Anpassungsmaßnahmen, die maßgeblich auf das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde zurückzuführen sind (Frage G.1.1)	290

Tabelle 109:	BtB-Befragung: Textangaben zu weiteren aus Sicht der BtB notwendigen organisatorischen Anpassungsmaßnahmen (Frage G.2.1)	293
Tabelle 110:	Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: BtB-interne Entwicklungspotenziale (Frage G.3)	295
Tabelle 111:	Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: Allgemeine Verbesserungspotenziale (Frage G.3)	297
Tabelle 112:	Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: Anregungen und Potenziale in Bezug auf (einzelne) „andere Hilfen“ (Frage G.3)	298
Tabelle 113:	Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: Zusammenarbeit mit den Gerichten (Frage G.3)	301
Tabelle 114:	Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: Vorsorgevollmacht (Frage G.3)	302
Tabelle 115:	Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: Spezifische Vorschläge, Empfehlungen und Lösungsansätze (Frage G.3, Hervorhebungen durch IGES)	303
Tabelle 116:	Teilnahmequote der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen zufällig gezogener Vorgänge nach Bundesländern	312
Tabelle 117:	Rücklaufquote der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen zufällig gezogener Vorgänge nach Bundesländern	313
Tabelle 118:	Rücklaufquote möglicher Falldokumentationen der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen zufällig gezogener Vorgänge nach siedlungsstrukturellen Kreistypen	314
Tabelle 119:	Durch die an der Dokumentation zufällig gezogener Vorgänge beteiligten Betreuungsbehörden repräsentierter Bevölkerungsanteil nach siedlungsstrukturellen Kreistypen	315
Tabelle 120:	Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde	315
Tabelle 121:	Rücklauf nach Vorgangsart	316

Tabelle 122:	Geschlecht und Alter (bezogen auf den Tag der Anlage der Akte der Betreuungsbehörde) der Betroffenen	317
Tabelle 123:	Wohnungs-/Aufenthaltssituation der Betroffenen bei Vorgangsbeginn (Mehrfachangaben waren möglich)	318
Tabelle 124:	Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Leistungen/Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Mehrfachangaben waren möglich)	319
Tabelle 125:	Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen (Mehrfachangaben waren möglich)	320
Tabelle 126:	Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen (Mehrfachangaben waren möglich)	321
Tabelle 127:	Vorgänge nach den die rechtliche Betreuung anregenden Personen/Institutionen (Mehrfachangaben zulässig)	322
Tabelle 128:	Krankheiten oder Behinderungen der Betroffenen, die den Betreuungsbedarf begründen (Mehrfachangaben zulässig)	323
Tabelle 129:	Detailangaben zu Entscheidungen, die getroffen werden mussten, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. es gab keine rechtliche Alternative bei Vorgängen mit ausschließlich dieser Konstellation (N=98), jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung	324
Tabelle 130:	Lag bei diesem Fall nach Einschätzung der Betreuungsbehörde eine der folgenden Konstellationen vor? (Mehrfachangaben zulässig)	328
Tabelle 131:	Lag bei diesem Fall nach Einschätzung der Betreuungsbehörde eine der folgenden Konstellationen vor und wurde letztlich eine rechtliche Betreuung eingerichtet? (Mehrfachangaben zulässig)	330
Tabelle 132:	Im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung stehende Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (Mehrfachangaben zulässig)	331
Tabelle 133:	Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen der/dem Betroffenen und der Betreuungsbehörde	332
Tabelle 134:	Durchführung mindestens eines Hausbesuchs bei der/dem Betroffenen	333

Tabelle 135:	Durchführung mindestens eines Besuchs außerhalb des Wohn-umfeldes (bspw. im Krankenhaus)	333
Tabelle 136:	Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde	334
Tabelle 137:	Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde	334
Tabelle 138:	Frage zu den Aktivitäten der Betreuungsbehörde zur Vermittlung „anderer Hilfen“	336
Tabelle 139:	Differenzierung der Vorgänge mit Angabe: Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt	338
Tabelle 140:	Vorgänge mit Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt, mit Vermittlung „anderer Hilfen“ und MIT letztlcher Einrichtung einer rechtlichen Betreuung oder Betreuungseinrichtung unbekannt (N = 35)	340
Tabelle 141:	Wie relevant waren die Sozialleistungsträger für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=76)	346
Tabelle 142:	Wie relevant waren sonstige Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=138)	347
Tabelle 143:	Bewertung des Verlaufs im Hinblick auf den Aspekt der Erforderlichkeit bzw. der Möglichkeit der Vermittlung „anderer Hilfen“ bei den Fällen mit durchgeführten Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“ (N = 65)	348
Tabelle 144:	Textangaben zu den wichtigsten Hindernissen, warum das Potenzial „anderer Hilfen“ nicht ausgeschöpft werden konnte; Fälle mit durchgeführten Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“ und der Einschätzung, dass das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung in diesem Fall viel größer gewesen wäre, aber nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden konnte (N=10) , jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung	350

Tabelle 145:	Bewertung des Verlaufs im Hinblick auf den Aspekt der Erforderlichkeit bzw. der Möglichkeit der Vermittlung „anderer Hilfen“ bei Fällen, bei denen aufgrund der Sachlage seitens der Betreuungsbehörde kein Versuch der Vermittlung „andere Hilfen“ durchgeführt wurde (N = 479)	351
Tabelle 146:	Textangaben zu den wichtigsten Hindernissen, warum das Potenzial „anderer Hilfen“ nicht ausgeschöpft werden konnte; Fälle bei denen aufgrund der Sachlage bei den Betroffenen seitens der Betreuungsbehörde kein Versuch der Vermittlung „andere Hilfen“ vorgenommen wurde und der Einschätzung, dass das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung in diesem Fall viel größer gewesen wäre, aber nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden konnte, jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung	352
Tabelle 147:	Teilnahmequote der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen von Vorgängen, bei denen von der Betreuungsbehörde im Sozialbericht empfohlen wurde, aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ keine Betreuung einzurichten und bei denen vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung nicht eingerichtet wurde nach Bundesländern	355
Tabelle 148:	Rücklaufquote möglicher Falldokumentationen der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen zufällig gezogener Vorgänge nach siedlungsstrukturellen Kreistypen	356
Tabelle 149:	Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde	357
Tabelle 150:	Rücklauf nach Vorgangsart	358
Tabelle 151:	Geschlecht und Alter (bezogen auf den Tag der Anlage der Akte der Betreuungsbehörde) der Betroffenen bei Vorgängen mit erstmaliger oder erneuter Betreuerbestellung	359
Tabelle 152:	Wohnungs-/Aufenthaltssituation der Betroffenen bei Vorgangsbeginn (Mehrfachangaben waren möglich)	360
Tabelle 153:	Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Leistungen/Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Mehrfachangaben waren möglich)	361

Tabelle 154:	Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen (Mehrfachangaben waren möglich)	362
Tabelle 155:	Detailangaben zu Sonstigen Stellen der Kommunen, von Wohlfahrtsverbänden etc., jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung	363
Tabelle 156:	Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen (Mehrfachangaben waren möglich)	364
Tabelle 157:	Vorgänge nach den die rechtliche Betreuung anregenden Personen/Institutionen (Mehrfachangaben zulässig)	366
Tabelle 158:	Krankheiten oder Behinderungen der Betroffenen, die den Betreuungsbedarf begründen (Mehrfachangaben zulässig)	367
Tabelle 159:	Lag bei diesem Fall nach Einschätzung der Betreuungsbehörde eine der folgenden Konstellationen vor? (Mehrfachangaben zulässig)	369
Tabelle 160:	Im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung stehende Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (Mehrfachangaben zulässig)	370
Tabelle 161:	Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen der/dem Betroffenen und der Betreuungsbehörde	371
Tabelle 162:	Durchführung mindestens eines Hausbesuchs bei der/dem Betroffenen	372
Tabelle 163:	Durchführung mindestens eines Besuchs außerhalb des Wohnumfeldes (bspw. im Krankenhaus)	372
Tabelle 164:	Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde	373
Tabelle 165:	Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde	374
Tabelle 166:	Frage zu den Aktivitäten der Betreuungsbehörde zur Vermittlung „andere Hilfen“	376

Tabelle 167:	Differenzierung der Vorgänge mit Angabe: Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt	378
Tabelle 168:	Von den Betreuungsbehörden im Rahmen ihrer Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ tatsächlich vermittelte „andere Hilfen“	380
Tabelle 169:	Nicht codierbare, als Freitext von den Betreuungsbehörden dokumentierte vermittelte „andere Hilfen“ (N=43), jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung	383
Tabelle 170:	Von den Betreuungsbehörden im Rahmen im Rahmen ihrer Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ in keinem einzigem Vorgang vermittelte „andere Hilfen“	384
Tabelle 171:	Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf die tatsächlich erfolgten Vermittlungen zum Sozialpsychiatrischen Dienst; Mehrfachnennungen möglich (N=55)	386
Tabelle 172:	Ergebnis der Vermittlung zum Sozialpsychiatrischen Dienst (N=55)	386
Tabelle 173:	Bewertung der „anderen Hilfe Sozialpsychiatrischen Dienst (N=55)	388
Tabelle 174:	Im Freitextfeld konkretisierte von den Betreuungsbehörden dokumentierte „andere Hilfen“ aus der Gruppe „Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.“ (N=16), jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung	390
Tabelle 175:	Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf die tatsächlich erfolgten Vermittlungen zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.; Mehrfachnennungen möglich (N=23)	391
Tabelle 176:	Ergebnis der Vermittlung zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. (N=23)	391
Tabelle 177:	Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf die tatsächlich erfolgten Vermittlungen zu „übrigen anderen Hilfen“; Mehrfachnennungen möglich (N=109)	393
Tabelle 178:	Ergebnis der Vermittlung zu „übrigen anderen Hilfen“ (N=109)	394
Tabelle 179:	Bewertung der „übrigen anderen Hilfen“ (N=109)	395

Tabelle 180:	Wie relevant waren die Sozialleistungsträger für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=65)	399
Tabelle 181:	Wie relevant waren sonstige Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=123)	400
Tabelle 182:	Teilnahmequote der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen von Vorgängen, bei denen von der Betreuungsbehörde im Sozialbericht empfohlen wurde, aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ keine Betreuung einzurichten und bei denen vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde nach Bundesländern	403
Tabelle 183:	Rücklaufquote möglicher Falldokumentationen der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen der Dissens-Fälle nach siedlungsstrukturellen Kreistypen	404
Tabelle 184:	Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde	405
Tabelle 185:	Geschlecht und Alter (bezogen auf den Tag der Anlage der Akte der Betreuungsbehörde) der Betroffenen	405
Tabelle 186:	Wohnungs-/Aufenthaltssituation der Betroffenen bei Vorgangsbeginn (Mehrfachangaben waren möglich)	406
Tabelle 187:	Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Leistungen/Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Mehrfachangaben waren möglich)	407
Tabelle 188:	Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen (Mehrfachangaben waren möglich)	408
Tabelle 189:	Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen (Mehrfachangaben waren möglich)	409
Tabelle 190:	Vorgänge nach den die rechtliche Betreuung anregenden Personen/Institutionen (Mehrfachangaben zulässig)	410
Tabelle 191:	Krankheiten oder Behinderungen der Betroffenen, die den Betreuungsbedarf begründen (Mehrfachangaben zulässig)	411
Tabelle 192:	Lag bei diesem Fall nach Einschätzung der Betreuungsbehörde eine der folgenden Konstellationen vor? (Mehrfachangaben zulässig)	413

Tabelle 193:	Im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung stehende Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (Mehrfachangaben zulässig)	414
Tabelle 194:	Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen der/dem Betroffenen und der Betreuungsbehörde	415
Tabelle 195:	Durchführung mindestens eines Hausbesuchs bei der/dem Betroffenen	415
Tabelle 196:	Durchführung mindestens eines Besuchs außerhalb des Wohn-umfeldes (bspw. im Krankenhaus)	416
Tabelle 197:	Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde	416
Tabelle 198:	Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde	417
Tabelle 199:	Frage zu den Aktivitäten der Betreuungsbehörde zur Vermittlung „anderer Hilfen“	419
Tabelle 200:	Vorgänge mit Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt und mit Vermittlung „anderer Hilfen“ (N = 41)	422
Tabelle 201:	Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf die tatsächlich erfolgten Vermittlungen zu „anderen Hilfen“; Mehrfachnennungen möglich (N=41)	424
Tabelle 202:	Ergebnis der Vermittlung zu „anderen Hilfen“ (N=41)	424
Tabelle 203:	Bewertung der „anderen Hilfen“ (N=41)	426
Tabelle 204:	Detailauswertungen für die Fallgruppe mit Angabe: Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt	428
Tabelle 205:	Detailauswertungen für die Fallgruppe mit Angabe: aufgrund der Sachlage beim Betroffenen wurde seitens der BtB kein Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“ vorgenommen	431
Tabelle 206:	Wie relevant waren die Sozialleistungsträger für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=23)	437

Tabelle 207:	Wie relevant waren sonstige Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=43)	438
Tabelle 208:	Teilnahmequote der Regionen an der Befragung der rechtlichen Betreuer nach Bundesländern	442
Tabelle 209:	Fragebogenrücklauf nach Betreuergruppen	443
Tabelle 210:	Fragebogenrücklauf nach „Stundensatz“ bzw. formaler Qualifikation der nicht Berufsbetreuer (N=215)	444
Tabelle 211:	Fragebogenrücklauf nach Tätigkeitsdauer als Betreuer (N=262)	445
Tabelle 212:	Fragebogenrücklauf nach Anzahl der je Betreuer aktuell geführten Betreuungen (N=262)	445
Tabelle 213:	Stellenwert der Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen durch die Betreuer für die betreuten Personen bei Übernahme neuer Betreuungen (N=194)	447
Tabelle 214:	Angaben zu Problemen auf Seiten der Betroffenen , die zu einer Einrichtung der rechtlichen Betreuung geführt haben; Fragebögen mit mindestens der Hälfte aller Fälle in einer Konstellation, in der der rechtliche Betreuer bei der Betreuungsübernahme mindestens die Hälfte der gesamten Betreuungstätigkeit für die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen aufgewendet hat; Fragebögen mit Freitexteintrag (N=122)	448
Tabelle 215:	Angaben zu Hintergründen auf Seiten der Sozialleistungssysteme , die zu einer Einrichtung der rechtlichen Betreuung geführt haben; Fragebögen mit mindestens der Hälfte aller Fälle in einer Konstellation, in der der rechtliche Betreuer bei der Betreuungsübernahme mindestens die Hälfte der gesamten Betreuungstätigkeit für die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen aufgewendet hat; Fragebögen mit Freitexteintrag (N=84)	450
Tabelle 216:	Textangaben zu Hintergründen auf Seiten des Hilfesystems insgesamt , die zu einer Einrichtung der rechtlichen Betreuung geführt haben; Fragebögen mit mindestens der Hälfte aller Fälle in einer Konstellation, in der der rechtliche Betreuer bei der Betreuungsübernahme mindestens die Hälfte der gesamten Betreuungstätigkeit für die Beantragung und Durchsetzung von	

	Sozialleistungsansprüchen aufgewendet hat; Fragebögen mit Freitexteintrag (N=79)	451
Tabelle 217:	Inwieweit trifft auf Fälle mit einem Aufwand von mindestens 50% der Betreuungstätigkeit für die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bei Betreuungsübernahmen zu: Anstelle der Einrichtung einer dauerhaften rechtlichen Betreuung, hätten die meisten Aufgaben auch durch eine auf das konkrete sozialrechtliche Verwaltungsverfahren beschränkte rechtliche Vertretung erledigt werden können (z.B. durch die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 4 SGB X)? (N=138)	455
Tabelle 218:	Potenzial der sozialrechtlich definierten „anderen Hilfen“ im Hinblick auf eine Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (N=262)	456
Tabelle 219:	Bei Aussage: Wenn sozialrechtlich definierte „andere Hilfen“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung	457
Tabelle 220:	Bei Aussage: Wenn sozialrechtlich definierte „andere Hilfen“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung	458
Tabelle 221:	Potenzial der „anderen Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (N=262)	465
Tabelle 222:	Bei Aussage: Wenn „andere Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung	466

Tabelle 223:	Bei Aussage: Wenn „andere Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung	467
Tabelle 224:	Potenzial der Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen im Hinblick auf eine Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (N=262)	472
Tabelle 225:	Bei Aussage: Wenn Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung	473
Tabelle 226:	Bei Aussage: Wenn Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung	474
Tabelle 227:	Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“	479
Tabelle 228:	Teilnahmequote an der Befragung der Amtsgerichte und Notariate im württembergischen Rechtsgebiet nach Bundesländern	490
Tabelle 229:	Regional-Teilnahmequote an der Befragung der Amtsgerichte und Notariate im württembergischen Rechtsgebiet nach siedlungsstrukturellen Kreistypen	491
Tabelle 230:	Verteilung der zum Stichtag 31.12.2015 angegebenen Richter-AKA bzw. Notar-/Notarvertreter-AKA je 100.000 Einwohner auf fünf nach der Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich definierten Klassen	494
Tabelle 231:	Kennwerte zur Verfahrensdichte und der Zahl der Verfahren pro Betreuungsrichter-AKA nach fünf entsprechend der Verfahrensdichte definierten Klassen von Regionen	496

Tabelle 232:	Teilnahmequote an der Befragung der Betreuungsrichter und Notare sowie Notarvertreter im württembergischen Rechtsgebiet nach Bundesländern	498
Tabelle 233:	Berufliche Erfahrung im Betreuungswesen und Tätigkeitsdauer am derzeitigen Betreuungsgericht/Notariat (N=164)	499
Tabelle 234:	Wie häufig waren folgende Gründe dafür verantwortlich, dass auf die Anhörung von Familienangehörigen verzichtet wurde?	506
Tabelle 235:	Wie häufig waren folgende Gründe dafür verantwortlich, dass auf die Anhörung von Personen aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen verzichtet wurde?	507
Tabelle 236:	Gründe für die gerichtlichen Entscheidungen zur Bestellung eines Betreuers ohne vorliegenden Sozialbericht	515
Tabelle 237:	Umfang der Stellungnahme zu „anderen Hilfen“ in den dem Gericht zugeleiteten Sozialberichte (N=95)	517
Tabelle 238:	Freitextnennungen bei „Ist der Informationsgehalt der Sozialberichte im Hinblick auf die Darstellung der vorhandenen oder von der Betreuungsbehörde ggf. vermittelten ‚anderen Hilfen‘ für Ihre Entscheidungsfindung in der Regel ausreichend?“ (N=12)	520
Tabelle 239:	Welchen Eindruck haben Sie von der Vorgehensweise der Betreuungsbehörde in Bezug auf die Ermittlung und ggf. Vermittlung von „anderen Hilfen“, die unter Umständen geeignet sind, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder im Aufgabenumfang zu reduzieren?	525
Tabelle 240:	Freitextnennungen bei „Welchen Eindruck haben Sie von der Vorgehensweise der Betreuungsbehörde in Bezug auf die Ermittlung und ggf. Vermittlung von ‚anderen Hilfen‘, die unter Umständen geeignet sind, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder im Aufgabenumfang zu reduzieren? - ggf. weitere Angaben zur Vorgehensweise der Betreuungsbehörde(n)“ (N=21)	526
Tabelle 241:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	528
Tabelle 242:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer	

	Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) “ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	531
Tabelle 243:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Altenhilfe (§ 71 SGB XII) “ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	532
Tabelle 244:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Beratung durch Pflegestützpunkte oder außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. durch Pflegeberater der Pflegekassen) “ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	534
Tabelle 245:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II “ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	535
Tabelle 246:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst) “ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	538
Tabelle 247:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi) “ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	540
Tabelle 248:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Schuldnerberatungsstellen “ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	542
Tabelle 249:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Suchtberatungsstellen “ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	545
Tabelle 250:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Wahrnehmung der vertraglich vereinbarten Leistungen zur sozialen Betreuung durch stationäre Pflegeeinrichtungen bzw. Einrichtungen der	

	Eingliederungshilfe“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder die Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	547
Tabelle 251:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	549
Tabelle 252:	Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	551
Tabelle 253:	Häufigkeit von und Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise	554
Tabelle 254:	Nach der betreuungsrichterlichen Praxis für die Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder die Reduktion der Aufgabenkreise besonders relevant erachtete weitere „andere Hilfen“ – Anzahl der Nennungen und Anmerkungen zu diesen „anderen Hilfen“	564
Tabelle 255:	Potenzialausschöpfung der am häufigsten genannten weiteren „anderen Hilfen“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise und benannte Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung	567
Tabelle 256:	Freitextnennungen bei „In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken?“, sortiert nach Standortbundesland/-rechtsgebiet des Amtsgerichts/Notariats (N=62)	570
Tabelle 257:	Freitextnennungen bei „Wie hoch schätzen Sie bei den im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen den Anteil, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch nur bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand?“ und dokumentierter Anteilswert (N=9)	578

1. Einleitung

Zum 10. Juni 2016 wurde der Erste Zwischenbericht (Bestandsaufnahme der derzeitigen potenziell betreuungsvermeidenden „anderen Hilfen“) abschließend vorgelegt, der Bestandteil von **Band II: Potenziell betreuungsvermeidende „andere Hilfen“: Systematisierung und Relevanz in der Praxis** ist.

Die quantitativen Untersuchungen, die sich in Teilen auf die Ergebnisse dieses Ersten Zwischenberichtes beziehen, stellen im Forschungsvorhaben sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Schaffung von Datengrundlagen für die Forschung einen Schwerpunkt dar. Diese zweite Projektphase umfasste die Befragung aller Betreuungsbehörden, der Betreuungsgerichte und -richter¹ bzw. der Notariate und Notare im Württembergischen Rechtsgebiet sowie von Betreuern.

Die Feldphase der einzelnen Erhebungen wurde mit der Befragung der Betreuungsbehörden Ende Juli 2016 begonnen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen dem 31.10.2016 und 31.12.2016 beendet.

Der vorliegende **Band III: Dokumentation der empirischen Ergebnisse** beinhaltet die Ergebnisse der einzelnen Befragungen:

- Kapitel 2: Befragung der Betreuungsbehörden
- Kapitel 3: Falldokumentationen der Betreuungsbehörden: Zufalls-Stichprobe
- Kapitel 4: Falldokumentationen der Betreuungsbehörden: Konsens-Stichprobe
- Kapitel 5: Falldokumentationen der Betreuungsbehörden: Dissens-Stichprobe
- Kapitel 6: Befragung der rechtlichen Betreuer
- Kapitel 7: Befragung der Gerichte/Notariate sowie Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter²

Den Ergebnisberichten für jede einzelne Befragung sind Ausführungen zum jeweiligen „Verfahren und Erhebungsdesign“ sowie zum „Rücklauf und der Repräsentativität“ vorangestellt.

Die Berichtsstruktur orientiert sich in den einzelnen Kapiteln jeweils eng am Aufbau der Fragebögen. Im Kapitel zur Befragung der Betreuungsbehörden sind den einzelnen Berichtstexten die korrespondierenden Fragestellungen aus dem Fragebogen zur besseren Orientierung für die Leser vorangestellt.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung des weiblichen Geschlechts verzichtet. Es sind stets beide Geschlechter gemeint.

² Die Befragung der Notariate und Notare sowie Notarvertreter erfolgte ausschließlich im Württembergischen Rechtsgebiet, wo diese die Funktion des Betreuungsgerichts bzw. des Betreuungsrichters wahrnehmen.

Von den Amtsgerichten, den Betreuungsrichtern und den rechtlichen Betreuern gab es, über die Rücksendung von Fragebögen hinaus, kaum weitere Rückmeldungen.

Von den Betreuungsbehörden gab es gegenüber IGES sowie gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hingegen eine Reihe von kritischen Rückmeldungen zu unterschiedlichen Aspekten der Befragung. Kritisiert wurden:

- die zu kurze Laufzeit und der zu hohe Umfang der Befragung, die – auch mit Hinweis auf die personelle Ausstattung der Betreuungsbehörden – eine Bearbeitung neben den vorrangigen Aufgaben der Betreuungsbehörde erschwerten;
- das allgemeine Befragungsdesign (präferiert worden wäre eine die Arbeit der Betreuungsbehörden begleitende Untersuchung mit langem zeitlichen Vorlauf) sowie jene Fragestellungen, die aufgrund der bei den BtB häufig hierüber nicht für das Jahr 2015 vorliegenden Daten, entweder gar nicht oder nur mittels Schätzungen beantwortet werden konnten;
- die Wahl des Befragungszeitpunktes/-zeitraumes, der insbesondere in den süddeutschen Bundesländern in den Sommerferien lag;
- das Verteilungsprozedere der Befragungsunterlagen über die Landräte/Bürgermeister, welches zu einer teilweise späten Weitergabe der Unterlagen an die Betreuungsbehörden geführt hat;
- das Design der Erhebungsinstrumente, das in Einzelfällen als zu schematisch/„zu konstruiert“ eingeschätzt wurde;
- die fehlende Berücksichtigung der wirksamsten „anderen Hilfe: Vorsorgevollmacht.

Die Betreuungsbehörden in Deutschland haben sich – trotz dieser teilweise geäußerten Kritik – zu einem erfreulich hohen Anteil an der Befragung zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ beteiligt. Von den 413 um Beteiligung gebetenen Betreuungsbehörden haben 214 den BtB-Fragebogen bearbeitet. Diese Rücklaufquote von 52% ist außerordentlich hoch, liegt weit über der erwarteten Quote und unterstreicht das auch in einer Vielzahl von Telefonaten und schriftlichen Rückmeldungen bekundete Interesse der Betreuungsbehörden am Forschungsvorhaben und seinen Ergebnissen. Auch die erbetenen Falldokumentationen wurden von einer großen Zahl von Betreuungsbehörden bearbeitet.

Wir möchten den Mitarbeitern aller Betreuungsbehörden unseren herzlichen Dank aussprechen, die sich trotz der häufig knappen personellen Ressourcen an der Befragung beteiligt haben. Darüber hinaus haben wir aus zahlreichen Telefonaten, aus Anschreiben zur Rücksendung der Erhebungsunterlagen, aber auch aus den Begründungen zu Teilnahmeabsagen eine Vielzahl von wertvollen Informationen und Impulsen erhalten, für die wir ebenso dankbar sind. Zudem hat uns gefreut, dass die Strukturierung der Erhebungsinstrumente und die aus dem 1. Zwischenbericht des Forschungsvorhabens abgeleitete Liste potenziell

betreuungsvermeidender „anderer Hilfen“ in einigen Betreuungsbehörden die Diskussionen über das Vorgehen bei der Vermittlung und das Potenzial „anderer Hilfen“ angeregt bzw. vertieft haben. Bedanken möchten wir uns auch bei den Betreuungsrichtern und Notaren im württembergischen Rechtsgebiet sowie den rechtlichen Betreuern, die sich an den Befragungen beteiligt haben.

Ohne diese Unterstützung wäre es nicht möglich gewesen, die umfangreichen Informationsgrundlagen für das Forschungsvorhaben zu schaffen.

In diesem Band wird weitgehend auf Ergebnisinterpretationen und Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Forschungsfragen verzichtet. Diese sind in den Bänden I und II des Abschlussberichtes erfolgt.

Hinweis zu den Freitextnennungen:

Freitextnennungen in den Fragebögen wurden von IGES einer Rechtschreibkorrektur unterzogen, jedoch nicht inhaltlich redigiert. Sofern die Freitextnennungen Angaben enthielten, die geeignet sein könnten, Rückschlüsse auf die antwortende Institution, Person zu ziehen, wurden diese Angaben anonymisiert. Dies betrifft zum Beispiel Ortsangaben, spezifische organisatorische Zusammenhänge und Gegebenheiten, Eigennamen von Modellprojekten und andere, möglicherweise einer Institution, Person eindeutig zuordenbare Angaben.

Alle durch IGES vorgenommenen Anonymisierungen sind durch Text in eckiger Klammer mit [...] und ggfs. einer erläuternden Einsetzung gekennzeichnet, um den Sinnzusammenhang zu wahren. Freitextangaben, die nicht lesbar waren und nicht erschlossen werden konnten, wurden ausgelassen und mit (...) gekennzeichnet.

2. Befragung der Betreuungsbehörden

2.1 Verfahren und Erhebungsdesign

Ende Juli/Anfang August 2016 wurde an die Landräte aller Landkreise und die Oberbürgermeister aller (kreisfreien) Städte ein umfangreiches Erhebungsset mit der Bitte versendet, dieses an die örtliche Betreuungsstelle zur Bearbeitung weiterzugeben. Versendet wurden die Unterlagen an 401 Kreise/kreisfreie Städte sowie an jeden der 12 Bezirke Berlins, in denen jeweils eine BtB die örtliche Zuständigkeit hat. Der Aussendung lag ein Unterstützungsschreiben des Deutschen Landkreistages (DLT) und des Deutschen Städtetages (DST) bei. Die Befragung war von DLT und DST hier vorab zusätzlich über den internen Verteiler angekündigt worden.

Die Erhebungsmaterialien bestanden aus einem Erhebungsbogen für die BtB sowie zehn Falldokumentationsbögen. Die Falldokumentationsbögen erlaubten keinen Rückschluss auf die jeweiligen Personen. Allerdings wurden die BtB gebeten, die einzelnen Fallnummern und das jeweilige Aktenzeichen in eine Liste zu übernehmen und bei der BtB zur Reidentifizierung zum Zwecke etwaiger späterer „Fallbesprechungen“ in der qualitativen Vertiefungsphase aufzubewahren.

Alle Fragebögen wurden in einer ersten Version von IGES entwickelt. Diese Version der Fragebögen wurde von Mitgliedern des Praxisgremiums auf die Praxistauglichkeit hin bewertet und zum Teil auch probeweise ausgefüllt. Die Ergebnisse und inhaltlichen Hinweise wurden in einer zweiten Version der Fragebögen umgesetzt, die dann dem Projektbeirat zur Kenntnis gegeben wurde. Von dessen Mitgliedern wurden weitere Adjustierungen von Fragestellungen oder Themen angeregt, die in Abstimmung mit dem BMJV weit überwiegend in die abschließenden Fragebogenversionen übernommen werden konnten.

Eine erste Bearbeitungsfrist wurde für die BtB auf Mitte September gesetzt. Bei Rückfragen im September wurde eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist bis Mitte Oktober 2016 mitgeteilt. Am 12. September 2016 wurden alle Landräte und Oberbürgermeister der Regionen, aus denen bislang keine Rückmeldungen (Absagen, Zusagen, Verlängerungen) von BtB vorlagen, über die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfrist bis Mitte Oktober 2016 informiert.

2.2 Rücklauf und Repräsentativität

Von den 413 angeschriebenen Kommunen (im Weiteren als „angeschriebene BtB“ bezeichnet) haben **214** bis zum 31. Oktober 2016 einen ausgefüllten BtB-Fragebogen zurück gesandt³. Dies entspricht einer Rücklaufquote bei den BtB-Fragebögen von **52 Prozent**.

³ In Berlin wurden die 12 BtB in den Bezirken einzeln angeschrieben, in Hamburg wurde die für alle Bezirke zuständige Betreuungsbehörde zentral angeschrieben.

Die Rücklaufquoten nach Bundesländer lagen (den 100igen Rücklauf in Hamburg ausgenommen) zwischen 28 Prozent und 75 Prozent (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: BtB-Befragung: Rücklaufquote nach Bundesländern

Bundesland**	Angeschriebene		
	BtB	Rückläufe	Rücklaufquote
Baden-Württemberg	44	33	75,0%
Bayern	96	45	46,9%
Berlin*	12	9	75,0%
Brandenburg	18	5	27,8%
Bremen	2	1	50,0%
Hamburg*	1	1	100%
Hessen	26	14	53,8%
Mecklenburg-Vorpommern	8	4	50,0%
Niedersachsen	46	18	39,1%
Nordrhein-Westfalen	53	29	54,7%
Rheinland-Pfalz	36	16	44,4%
Saarland	6	4	66,7%
Sachsen	15	11	73,3%
Sachsen-Anhalt	12	9	75,0%
Schleswig-Holstein	15	5	33,3%
Thüringen	23	10	43,5%
Deutschland	413	214	51,8%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [Z-01]

Anmerkung: * In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. In Hamburg wurde der Fragebogen zentral für alle Bezirke beantwortet (vgl. Fn. 1).

** Das abgestimmte Verfahren der Verteilung der Befragungsunterlagen über die Landräte aller Landkreise und die Oberbürgermeister aller (kreisfreien) Städte an die Betreuungsbehörden wurde in allen Bundesländern einheitlich angewendet. Sofern es in einer Region mehrere Betreuungsbehörden/-stellen gab, wurde von den Adressaten auch über die Weitergabe an eine der Betreuungsstellen entschieden.

Die Rücklaufquote wird nachfolgend auch nach dem siedlungsstrukturellen Kreistyp der Landkreise und kreisfreien Städte berichtet. Diese Klassifikation wurde vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung entwickelt und unterscheidet vier Kreistypen: kreisfreie Großstädte, städtische Kreise, ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen und dünn besiedelte ländliche Kreise. Jeder Landkreis und

jede kreisfreie Stadt (N=402) wird genau einem dieser siedlungsstrukturellen Kreistypen zugeordnet. Gemäß der Definition des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung stehen dabei

- der Kreistyp 1 für kreisfreie Großstädte (Kreisfreie Städte mit mind. 100.000 Einwohnern),
- der Kreistyp 2 für städtische Kreise (Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50% und einer Einwohnerdichte von mind. 150 E./km²; sowie Kreise mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 150 E./km²),
- der Kreistyp 3 für ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen (Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50%, aber einer Einwohnerdichte unter 150 E./km², sowie Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 100 E./km²)

und

- der Kreistyp 4 für dünn besiedelte ländliche Kreise (mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% und Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte unter 100 E./km²).⁴

Die Rücklaufquoten nach siedlungsstrukturellen Kreistypen lagen zwischen 41% in der Gruppe der „dünn besiedelten ländlichen Kreise“ und 62% in den „kreisfreien Großstädten“ (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: BtB-Befragung: Rücklaufquote nach siedlungsstrukturellen Kreistypen

Siedlungsstruktureller Kreistyp	Angeschriebene BtB	Rückläufe	Rücklaufquote
Kreisfreie Großstädte *	77	48	62,3%
Städtische Kreise	137	75	54,7%
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	103	52	50,5%
Dünn besiedelte ländliche Kreise	96	39	40,6%
Deutschland	413	214	51,8%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [Z-02]

Anmerkung: * In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. Beim Kreistyp "Kreisfreie Großstädte" sind die 12 Bezirke Berlins einzeln gezählt.

Im Einzugsgebiet der 214 an der Befragung beteiligten BtB leben 47,8 Mio. Einwohner. Der durch die teilnehmenden BtB repräsentierte Bevölkerungsanteil liegt damit bei 58,2%. Auf Ebene der Bevölkerung sind die Bewohner der kreisfreien

⁴ Auch die kreisfreien Städte mit weniger als 100.000 Einwohner sind einem dieser vier siedlungsstrukturellen Kreistypen zugeordnet.

Großstädte durch die 48 teilnehmenden BtB dieses Kreistyps mit einer Abdeckung von knapp 71% deutlich stärker repräsentiert, als die Bevölkerung der dünn besiedelten ländlichen Kreise, die durch die 39 teilnehmenden BtB dieses Kreistyps zu etwa 42 Prozent erfasst wird (Tabelle 3).

Tabelle 3: BtB-Befragung: Durch die teilnehmenden Betreuungsbehörden repräsentierter Bevölkerungsanteil nach siedlungsstrukturellen Kreistypen

Siedlungsstruktureller Kreistyp	Anzahl teilnehmende BtB	Bevölkerungssumme im Einzugsgebiet der teilnehmenden BtB *	Anteil an Bevölkerung des Kreistyps *
Kreisfreie Großstädte	48	16.873.566	70,8%
Städtische Kreise	75	18.622.594	57,4%
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	52	7.432.045	52,4%
Dünn besiedelte ländliche Kreise	39	4.901.735	41,8%
Städte und Kreise gesamt	214	47.829.940	58,2%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [Z-03]

Anmerkung: * Berechnungsbasis sind die Gesamtbevölkerung 2015 nach Statistischem Bundesamt (82,176 Mio.) bzw. BtB-Angaben

Wählt man statt der siedlungsstrukturellen Kreistypen eine Klassifizierung nach der Zahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich der BtB, dann bietet sich eine Einteilung in fünf Größenklassen (GK) an. Die Verteilung der 214 antwortenden BtB auf diese fünf GK zeigt Tabelle 4.

Tabelle 4: BtB-Befragung: Rücklauf nach Einwohnern im Zuständigkeitsbereich der BtB (fünf Größenklassen)

Größenklasse (GK)	Einwohner im Zuständigkeitsbereich der BtB	Kreise und kreisfreie Städte gesamt	Anzahl teilnehmende BtB	Anteil der teilnehmenden BtB
GK 1	Unter 100.000	93	35	37,6%
GK 2	100.000 bis unter 150.000	110	51	46,4%
GK 3	150.000 bis unter 200.000	67	39	58,2%
GK 4	200.000 bis unter 300.000	84	50	59,5%
GK 5	300.000 und höher	59	39	66,1%
Gesamt		413	214	51,8%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [Z-04]

Anmerkung: Einwohnerzahl nach Statistischem Bundesamt 2015 bzw. BtB-Angaben

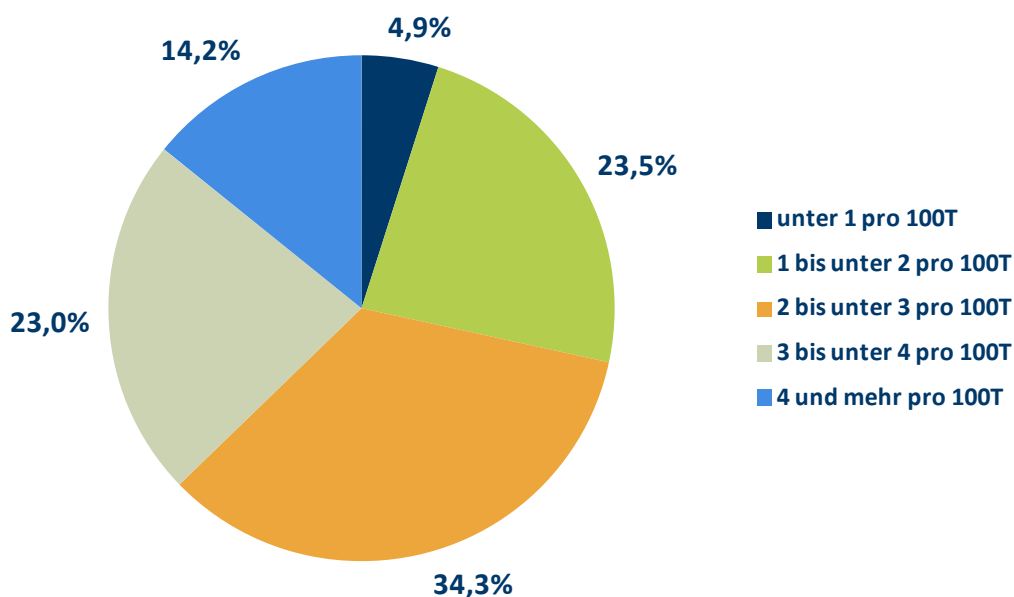
2.3 Struktur und Organisation der Betreuungsbehörden

2.3.1 In den Betreuungsbehörden beschäftigtes Personal

A.2.2 Anzahl Planstellen insgesamt zum Stichtag 31.12.2015

Zur Anzahl der Planstellen der BtB zum Stichtag 31.12.2015 haben 204 BtB eine gültige Angabe gemacht. Die Zahl der Planstellen variiert zwischen 0,96 und 69,7 Planstellen. Bezieht man die Planstellen auf die Einwohnerzahl im Einzugsgebiet der BtB, so zeigt sich eine Variationsbreite von 0,50 bis zu 9,72 Planstellen pro 100.000 Einwohner, im Mittel der 204 BtB beträgt sie 2,7 Planstellen pro 100.000 Einwohner (Median: 2,6/100.000; Standardabweichung: 1,2). Abbildung 1 zeigt die Häufigkeitsverteilung der Planstellen pro 100.000 Einwohner in fünf Klassen.

Abbildung 1: BtB-Befragung: Verteilung der zum Stichtag 31.12.2015 angegebenen Planstellen je 100.000 Einwohner auf fünf Klassen



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [A-02]

Anmerkung:

In Tabelle 5 ist die Statistik der Planstellen nach den fünf Größenklassen (Einwohner im Zuständigkeitsbereich der BtB) ausgewiesen. Dabei zeigt sich ein klarer (und statistisch signifikanter) Trend: Mit zunehmender Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der BtB sinkt die durchschnittliche Zahl der Planstellen pro 100.000 Einwohner (ANOVA: $F=4,96$, $d.f.=4$, $p<.001$).

Tabelle 5: BtB-Befragung: Planstellen nach Einwohnern im Zuständigkeitsbereich der BtB zum Stichtag 31.12.2015 (fünf Größenklassen)

Größenklasse (GK)	Anzahl BtB	Planstellen absolut	Planstellen pro 100.000 Einwohner			
			Mittelwert (Stand. Abw.)	Mittelwert (Stand. Abw.)	Median	Minimum
GK 1	31	2,3 (0,8)	3,4 (1,6)	3,1	1,5	9,7
GK 2	51	3,6 (1,3)	2,9 (1,1)	2,7	0,7	5,0
GK 3	37	4,4 (2,1)	2,5 (1,1)	2,4	0,9	5,1
GK 4	47	6,6 (2,9)	2,7 (1,2)	2,6	0,5	5,5
GK 5	38	12,4 (12,7)	2,3 (0,9)	2,3	0,5	3,9
Gesamt	204	5,9 (6,6)	2,7 (1,2)	2,6	0,5	9,7

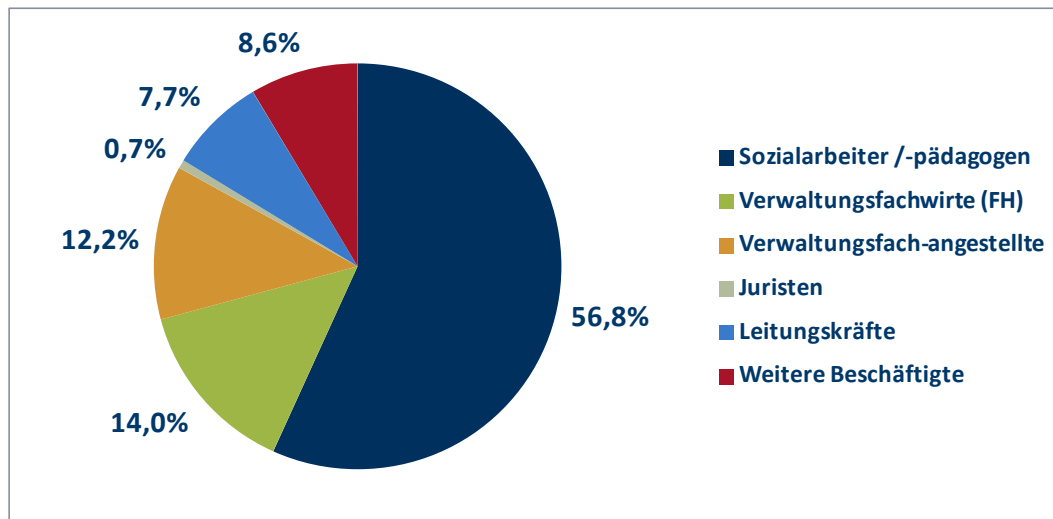
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [A-02]

Anmerkung: Fehlende Angaben: 10; GK 1: unter 100.000; GK 2: 100.000 bis unter 150.000; GK 3: 150.000 bis unter 200.000; GK 4: 200.000 bis unter 300.000; GK 5: 300.000 und höher

In der Differenzierung nach den siedlungsstrukturellen Kreistypen weisen die dünn besiedelten ländlichen Kreise mit durchschnittlich 3,3 Planstellen pro 100.000 Einwohner (Median: 3,0) die höchste Personalausstattung auf, gefolgt von den kreisfreien Großstädten mit 3,1 (Median: 3,0), den ländlichen Kreisen mit Verdichtungsansätzen mit 2,7 (Median: 2,5) und den städtischen Kreisen mit 2,2 (Median: 2,0).

In der Summe haben die 204 BtB mit gültigen Antworten zu dieser Frage zum Stichtag 31.12.2015 etwa 1.200 Planstellen angegeben. Abbildung 2 zeigt die Verteilung dieser Planstellen auf die sechs abgefragten Beschäftigtengruppen.

Abbildung 2: BtB-Befragung: Verteilung der zum Stichtag 31.12.2015 angegebenen Planstellen auf sechs Gruppen von Beschäftigten



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [A-05]

Anmerkung: Vereinzelt wurde von den BtB angemerkt, dass die Leitungskräfte Juristen sind. In diesem Fall wurden die Angaben der Kategorie „Leitungskräfte“ zugerechnet. Die in der Grafik ausgewiesenen „Juristen“ (0,7%) sind also – sofern aus den Daten abzuleiten – keine Leitungskräfte.

A.2.5 Kapazität für die Bearbeitung von Betreuungsvorgängen

Die Beschäftigtengruppe der Sozialarbeiter/-pädagogen ist im Mittel zu 83% ihrer Arbeitszeit (Median: 90%) mit der Bearbeitung von Betreuungsvorgängen befasst (n=168 Angaben), bei den Verwaltungsfachwirten (FH) beträgt der Anteil im Mittel 77% (Median: 80%, n=82 Angaben), bei den Verwaltungsfachangestellten 71% (Median: 85%, n=90 Angaben), bei den Juristen 40% (Median: 20%, n=12 Angaben) und bei den übrigen Beschäftigten 66% (Median: 80%, n=56 Angaben).

Bei Frage A.2.5 variiert die Zahl von gültigen Angaben auch deshalb stark, weil die entsprechende Berufsgruppe nicht in jeder BtB vertreten ist. So wurden z.B. nur von zwölf BtB Angaben zu dem auf Betreuungsvorgänge entfallenden Arbeitszeitanteil der „Juristen“ gemacht, was dadurch zu erklären ist, dass diese Berufsgruppe nur in wenigen BtB vertreten ist.

A.3 Berufliche Erfahrung

Die BtB wurden ferner gebeten, ihre "mit Betreuungsvorgängen befassten Beschäftigten (Kopfzahl)" nach deren beruflicher Erfahrung im Betreuungswesen sowie nach der Dauer ihrer Tätigkeit in der derzeitigen BtB aufzuschlüsseln. Da bei diesen

Fragen nicht die Planstellen (Vollzeitäquivalente), sondern die Kopffzahlen zugrunde gelegt werden sollten, stimmen die Summen der Beschäftigten nicht mit denen der zuvor berichteten Planstellen überein.

Zur Frage der beruflichen Erfahrungen wurden in der Summe von 210 BtB (ohne Angabe: 4) Angaben zu 1.292 beschäftigten Personen gemacht. Von diesen verfügten 294 (23%) über bis zu zwei Jahre, 235 (18%) über zwei bis fünf Jahre und 763 (59%) über mehr als fünf Jahre Berufserfahrung.

In etwa 65% der teilnehmenden BtB beträgt der Anteil von Beschäftigten mit bis zu zwei Jahren Berufserfahrung höchstens 25% an allen mit Betreuungsvorgängen befassten Beschäftigten. Bei weiteren 25% liegt der Anteil bei mehr als 25 und bis zu 50% aller Beschäftigten. Bei den verbleibenden 10% der antwortenden BtB machen die Beschäftigten mit kurzer Berufserfahrung im Betreuungswesen mehr als 50% aller Beschäftigten aus.

A.4 Beschäftigung in der derzeitigen BtB

Zu der Frage nach der Dauer der Beschäftigung in der aktuellen BtB wurden Angaben von 210 BtB gemacht, die sich in der Summe auf 1.292 Beschäftigte (Kopffzahl) beziehen. 316 dieser Beschäftigten (24%) sind bis zu zwei Jahre, 246 (19%) sind zwei bis fünf Jahre und 730 (57%) sind mehr als fünf Jahre in der derzeitigen BtB tätig.

In 59% der teilnehmenden BtB liegt der Anteil von Beschäftigten mit kurzer Tätigkeitsdauer (bis 2 Jahre) in der betreffenden BtB bei maximal 25%, bei weiteren 31% der BtB liegt der Anteil über einem Viertel bis zu der Hälfte der Beschäftigten und in etwa 10% der BtB machen die Beschäftigten mit kurzer Zugehörigkeit mehr als die Hälfte der mit Betreuungsvorgängen befassten Beschäftigten aus.

A.2.3 Planstellen Entwicklung seit Mitte 2014

Zur Zahl der Planstellen zum Stichtag 30. Juni 2014 - also unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der BtB am 1. Juli 2014 - haben 200 BtB eine gültige Angabe gemacht, die einen Vergleich mit der Situation zum Stichtag 31.12.2015 ermöglicht. Demnach ist die Zahl der Planstellen in acht BtB (4,0% von 200 BtB) gesunken, in 75 BtB (37,5%) ist sie konstant geblieben und in 117 BtB (58,5%) wurde Personal aufgebaut. Von den 117 BtB mit Personalzuwachs betrug der Zuwachs bei 72 BtB bis zu einer Planstelle, bei 24 BtB mehr als eine und bis zu zwei Planstellen und in 21 Fällen mehr als zwei Planstellen.

Insgesamt 201 BtB haben in Bezug auf beide Zeitpunkte eine gültige Angabe zur Zahl ihrer Planstellen gemacht. In der Summe wurden von diesen 201 BtB für den Stichtag 30. Juni 2014 967 Planstellen angegeben und für den Stichtag 31.12.2015 1.182 Planstellen. Die Zahl der Planstellen hat somit in diesem Zeitraum um 22,2% zugenommen.

A.2.4 erweiterte Aufgaben als Gründe für ggf. vorliegenden Stellenaufbau

Von den 117 BtB, die eine Erhöhung der Zahl ihrer Planstellen seit Mitte 2014 angegeben haben, gaben 102 (87,2%) an, dass die Erhöhung mit den erweiterten Aufgaben der BtB durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde begründet worden sei, zehn BtB (8,5%) verneinten dies und fünf (4,3%) machten keine Angabe.

2.3.2 Organisationsstruktur und EDV-basierte Unterstützung der Arbeit

A.5 Anzahl der Dienststellen

Eine BtB machte zu dieser Frage keine Angabe.

185 (86,9%) der 213 antwortenden BtB verfügen über nur eine einzige Dienststelle. Von den 28 mit mehreren Dienststellen haben 16 zwei, 8 haben drei und 4 BtB haben vier Dienststellen an unterschiedlichen Orten.

A.6 Zugehörigkeit zu einer Organisationsstruktur

Neun (4,2%) der 214 BtB bezeichnen sich als eigenständige Dienststelle innerhalb ihrer kommunalen Organisationsstruktur, 26 (12,1%) sind dem Jugendamt angegliedert, 120 (56,1%) dem Sozialamt, 38 (17,8%) dem Gesundheitsamt und 21 (9,8%) geben eine andere Struktur an. Die Textangaben dieser letztgenannten 21 BtB zeigt Tabelle 6.

Tabelle 6: BtB-Befragung: Angaben der BtB mit "anderer kommunaler Struktur" zur Art ihrer organisatorischen Anbindung

Lfd.- Nr.	
1	Eine gemeinsame Fachgruppe mit dem sozialpsychiatrischen Dienst im Fachdienst "Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst". Der Kreis hat sich im Rahmen einer Verwaltungsreform in Fachbereiche, Fachdienste und Fachgruppen gegliedert. Die Aufgaben des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes sind auf verschiedene Fachdienste/Fachbereiche verteilt.
2	Sozialpsychiatrischer Dienst
3	Stabsbereich 02 Kommunalaufsicht
4	Referat für Betreuungs- u. Pflegeangelegenheiten
5	Sachgebiet Senioren und Betreuung
6	Sachgebiet: Besondere Sozial Angelegenheiten
7	Betreuungs - und Seniorenfachstelle = eigener Fachbereich innerhalb des Landratsamtes
8	Familie Gesundheit und Soziales - Amt für soziale Angelegenheiten
9	Verwaltungsdienst, Veterinärdienst und Verbraucherschutz, Gesundheit und Umweltmedizin
10	Stabstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung
11	Fachbereich Bildung und Soziales
12	Fachbereich Bildung und Soziales / Abteilung Ältere, Behinderte und Integration
13	Amt für soziale Sicherung
14	Sachgebiet "Betreuungsamt" zusammen mit FGA, Altenhilfeplanung z.v.m.
15	direkt der Abteilungsleitung Abt. 2 Soziales unterstellt
16	Betreuungsbehörde als Abteilung des Fachamtes Seniorenamt innerhalb der Stadtverwaltung
17	FB besondere soziale Leistungen
18	Dezernat Gesundheit, Jugend und Soziales
19	direkt dem Dezernenten f. Soziales unterstellt
20	Fachbereichsbüro Jugend + Soziales
21	Sachgebiet Querschnittsaufgaben in Jugend - und Sozialamt

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [A-16]

Anmerkung:

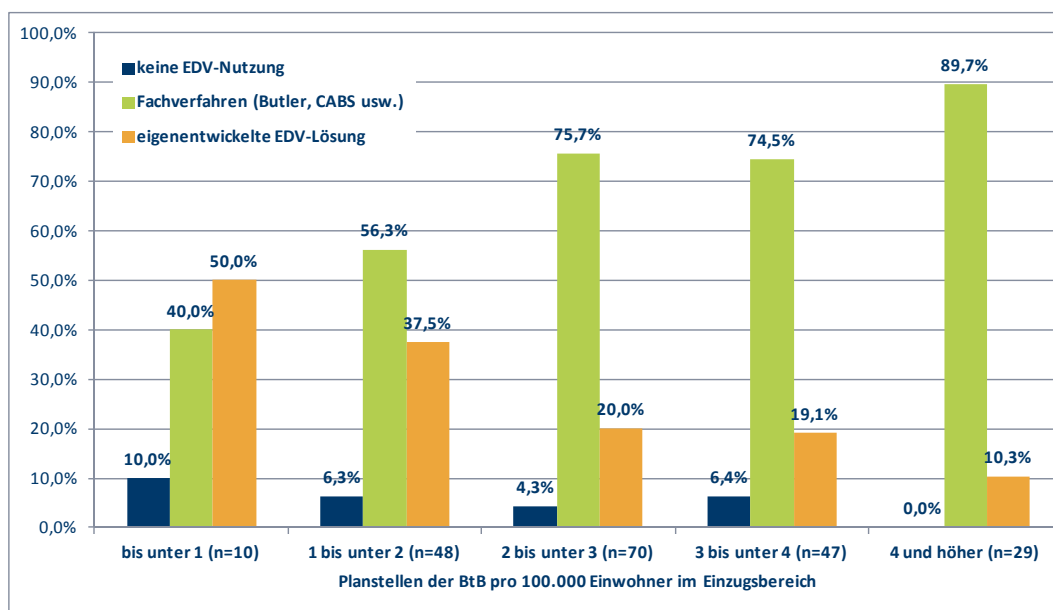
A.7 Welche Form der EDV-basierten Unterstützung der BtB-Arbeit wurde zum Jahresende 2015 praktiziert?

Zwölf BtB haben zu dieser Frage keine Angabe gemacht, was u.U. auch bedeuten kann, dass sie keinerlei EDV-basierte Unterstützung nutzen.

Ein elektronisches Fachverfahren nutzen 150 (74,3) der 202 antwortenden BtB, darunter geben vier an, dass sie zusätzlich auch eine eigenentwickelte EDV-Lösung nutzen (Excel-Tabellen). Ausschließlich selbst entwickelte EDV-Lösungen nutzen 52 BtB (25,7%).

Die Nutzung von EDV-Unterstützung weist keine eindeutigen Zusammenhänge mit der Größe der BtB (gemessen an der absoluten Zahl der Planstellen), der Größenklasse des Einzugsgebiets oder dem siedlungsstrukturellen Kreistyp auf. Ein klarer Zusammenhang besteht jedoch zur Zahl der Planstellen pro 100.000 Einwohner im Einzugsgebiet der BtB (χ^2 -Test: 16,6; d.f.=8; $p < .05$): Je mehr Personal pro 100.000 Einwohner, desto eher wird ein elektronisches Fachverfahren genutzt. Umgekehrt verhält es sich mit der Nutzung eigenentwickelter Lösungen, wie Abbildung 3 zeigt.

Abbildung 3: BtB-Befragung: Form der EDV-basierten Unterstützung der BtB-Arbeit nach Zahl der Planstellen der BtB pro 100.000 Einwohner im Einzugsgebiet



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=204 BtB (fehlende Angaben: 10)

2.4 Aufkommen an Betreuungsvorgängen im Jahr 2015 nach Anzahl und Art (Fragen B.1 bis B.3)

In der Untersuchung wurde versucht, das Aufkommen an Betreuungsvorgängen im Jahr 2015 im Zuständigkeitsbereich der BtB in sehr differenzierter Form - d.h. aufgeschlüsselt nach Neuverfahren sowie Bestandsverfahren, in denen es um die Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenkreise eines Betreuers, die Verlängerung oder Aufhebung einer Betreuung ging - zu erheben. Neben der Zahl der Verfahren, in denen die BtB aufgrund der Einschaltung durch das Betreuungsgericht nach § 279 Abs. 2 FamFG tätig geworden ist, wurde auch nach der Zahl der gerichtlichen Verfahren gefragt, bei denen die BtB nicht tätig geworden ist.

Fast alle teilnehmenden BtB haben Angaben zur Zahl der insgesamt in 2015 bearbeiteten Betreuungsvorgänge (Frage B.1) sowie zur Zahl der "gerichtlichen Neuverfahren mit Tätigwerden der BtB aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht" (Frage B.1.2) gemacht. Zu den übrigen Verfahrensarten (Erweiterung/Einschränkung Aufgabenkreise, Aufhebung, Verlängerung einer Betreuung) konnten zahlreiche BtB keine Angaben machen.

2.4.1 Von der BtB insgesamt bearbeitete Betreuungsvorgänge im Jahr 2015

B1.1 Betreuungsvorgänge insgesamt in 2015

Zu Frage B.1.1 haben 196 BtB eine auswertbare Angabe gemacht.

Die Angaben zur Gesamtzahl der im Jahr 2015 bearbeiteten Betreuungsvorgänge (Frage B.1.1) lassen sich nur interpretieren, wenn man den Einzugsbereich der BtB dazu in Beziehung setzt. In Tabelle 7 sind daher - differenziert nach den fünf oben definierten Größenklassen (GK) der Einzugsgebiete - neben der absoluten Vorgangszahl die wichtigsten Statistiken zur Zahl der Betreuungsvorgänge pro 100.000 Einwohner ausgewiesen.

Tabelle 7: BtB-Befragung: Anzahl bearbeitete Betreuungsvorgänge 2015 nach Einwohnern im Zuständigkeitsbereich der BtB (fünf Größenklassen)

Größenklasse (GK)	Anzahl BtB	Betreuungsvorgänge absolut	Betreuungsvorgänge pro 100.000 Einwohner			
		Mittelwert (Stand. Abw.)	Mittelwert (Stand. Abw.)	Median	Minimum	Maximum
GK 1	30	621 (377)	909 (427)	884	359	2.203
GK 2	48	806 (433)	651 (328)	608	209	1.538
GK 3	36	1.139 (1.020)	621 (532)	435	167	2.815
GK 4	44	1.355 (860)	547 (352)	451	104	1.805
GK 5	38	2.445 (1.955)	522 (437)	390	83	2.150
Gesamt	196	1.280 (1.238)	637 (428)	523	83	2.814

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-01]

Anmerkung: Fehlende Angaben: 18; GK 1: unter 100.000; GK 2: 100.000 bis unter 150.000; GK 3: 150.000 bis unter 200.000; GK 4: 200.000 bis unter 300.000; GK 5: 300.000 und höher

Erwartungsgemäß nimmt die mittlere absolute Vorgangszahl von GK 1 zu GK 5 zu, wobei die große Streuung (Standardabweichung) innerhalb jeder GK auffällt. Die mittlere Zahl der Vorgänge pro 100.000 Einwohner weist entsprechend der Erwartung geringere Unterschiede zwischen den GK auf. Trotzdem ist auch hier die teilweise extreme Variationsbreite (z.B. in GK 5 von 83 bis 2.150 Vorgängen pro 100.000 Einwohner) auffällig.

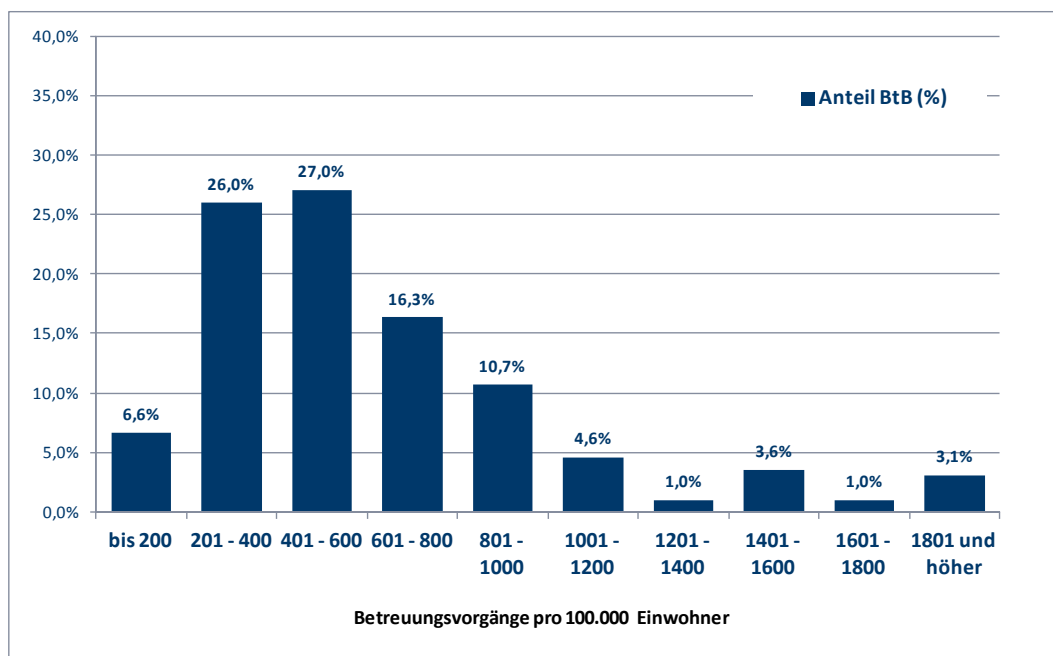
In Abbildung 4 ist die Verteilung der BtB auf 10 Kategorien der Vorgangszahl/100.000 grafisch dargestellt. Aus der Abbildung ist erkennbar, dass etwa 70 Prozent der BtB ein Aufkommen zwischen etwa 200 und 800 Vorgängen pro 100.000 Einwohner angegeben hat.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Frage B.1.1 von den Bearbeitern in den BtB eventuell unterschiedlich interpretiert worden ist: Bei den sehr hohen Werten (über 1.000 pro 100.000 Einwohner) handelt es sich vermutlich um die Gesamtzahl der im Zuständigkeitsbereich der BtB bestehenden Betreuungen, denn die Angaben liegen in einer ähnlichen Größenordnung, wie die vom Bundesamt für Justiz

veröffentlichten Zahlen der Justizstatistik (GÜ 2): Demnach betrug die Zahl der Betreuungsverfahren am Jahresende 2014 bundesweit 1.614 pro 100.000 Einwohner mit einer Variationsbreite auf Ebene der Bundesländer von 1.114/100.000 in Baden-Württemberg bis zu 2.203/100.000 in Mecklenburg-Vorpommern. Die Mehrzahl der antwortenden BtB hat bei Frage B.1.1 dagegen Werte von 200 bis 800 Verfahren pro 100.000 angegeben. Hier wurde vermutlich auf die Vorgänge abgestellt, die im Jahr 2015 aktiv von den Beschäftigten der BtB bearbeitet wurden.

Wegen der Hinweise auf möglicherweise unterschiedliche Interpretationen der Frage B.1.1 sollten die Ergebnisse daher mit Vorsicht interpretiert werden.

Abbildung 4: BtB-Befragung: Verteilung der BtB auf 10 Kategorien der Zahl der Betreuungsvorgänge pro 100.000 Einwohner (Frage B.1.1)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-02]

Anmerkung: Angaben von 196 BtB (fehlende Angaben: 18)

2.4.2 Betreuungsvorgänge/-verfahren 2015 aufgrund einer Einschaltung der Betreuungsbehörde durch das Gericht und gerichtliche Verfahren ohne Tätigwerden der Betreuungsbehörde

B.1.2 Anzahl gerichtlicher Neuverfahren mit Tätigwerden der BtB aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht (Anforderung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Abs. 2 FamFG)

Angaben zur Zahl der Neuverfahren mit Tätigwerden der BtB im Jahr 2015 haben 177 der 214 teilnehmenden BtB gemacht. Die Angaben pro 100.000 Einwohner

bewegen sich zwischen 92 und 744 Neuverfahren, d.h. dass auch in Bezug auf diesen Parameter eine sehr große Spannweite angegeben wurde (Tabelle 8). Frage B.1.2 dürfte allerdings kaum unterschiedliche Interpretationen des erfragten Sachverhalts zugelassen haben.

Die Darstellung der Häufigkeitsverteilung nach zehn Kategorien des Aufkommens von Neuverfahren pro 100.000 Einwohner in Abbildung 5 zeigt, dass etwa 80 Prozent der BtB in dem Bereich zwischen 100 und 400 Neuverfahren pro 100.000 Einwohner liegen.

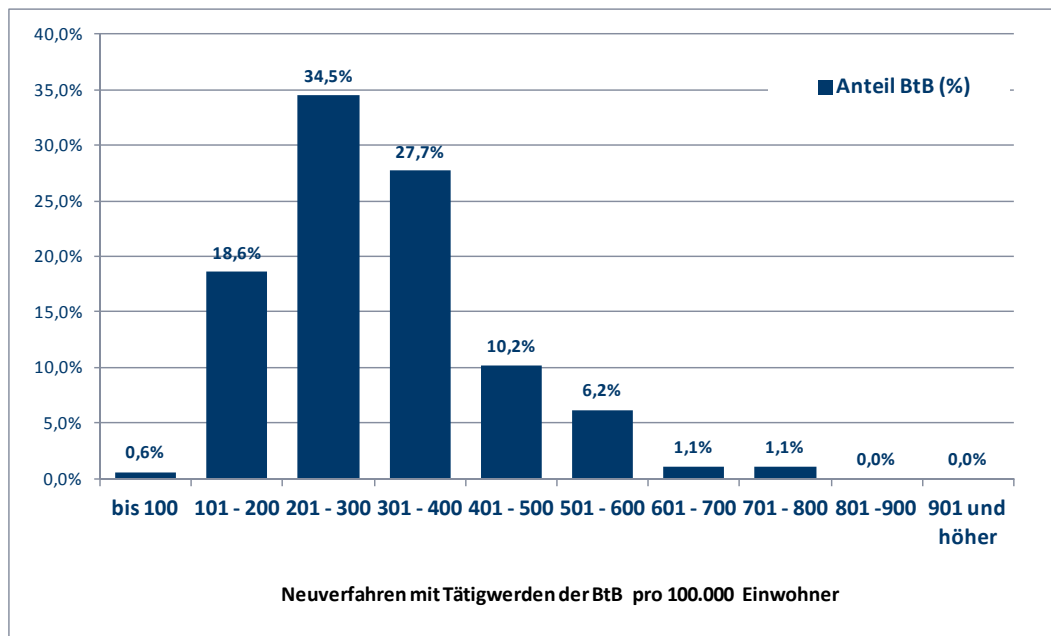
Tabelle 8: BtB-Befragung: Anzahl gerichtlicher Neuverfahren mit Tätigwerden der BtB aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht 2015 nach Einwohnern im Zuständigkeitsbereich der BtB (fünf Größenklassen)

Größenklasse (GK)	Anzahl BtB	Neuverf. mit Tätigw. der BtB absolut	Neuverfahren mit Tätigwerden der BtB pro 100.000 Einwohner			
		Mittelwert (Stand. Abw.)	Mittelwert (Stand. Abw.)	Median	Minimum	Maximum
GK 1	25	263 (94)	379 (149)	363	158	744
GK 2	45	416 (165)	335 (140)	304	126	667
GK 3	32	513 (200)	289 (103)	271	116	598
GK 4	40	747 (264)	297 (102)	293	111	524
GK 5	35	1.329 (1.131)	256 (104)	241	92	557
Gesamt	177	667 (640)	309 (125)	290	92	744

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-01]

Anmerkung: Fehlende Angaben: 37; GK 1: unter 100.000; GK 2: 100.000 bis unter 150.000; GK 3: 150.000 bis unter 200.000; GK 4: 200.000 bis unter 300.000; GK 5: 300.000 und höher

Abbildung 5: BtB-Befragung: Verteilung der BtB auf 10 Kategorien der Zahl der gerichtlichen Neuverfahren mit Tätigwerden der BtB pro 100.000 Einwohner



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-04]
 Anmerkung: Angaben von 177 BtB (fehlende Angaben: 37)

Bei den übrigen Fragen zum Aufkommen an Verfahren haben (Frage B.1.3 bis B.1.9) teilweise nur wenige BtB eine Angabe machen können. Die Ergebnisse zu diesen Fragen werden daher nur in Form der statistischen Kennwerte (Mittelwert, Standardabweichung, Median, Maximum, Minimum) berichtet.

B.1.3 Anzahl gerichtliche Neuverfahren ohne Tätigwerden der BtB

Von den 214 teilnehmenden BtB haben 61 eine auswertbare Angabe zur Zahl der gerichtlichen Neuverfahren im 2015 machen können, bei denen die BtB nicht tätig geworden ist. Die Angaben zu dieser Frage (B.1.3) liegen zwischen 0 und 2.199 Verfahren ohne Tätigwerden der BtB. Der Medianwert der 61 BtB liegt bei 88 gerichtlichen Neuverfahren ohne Tätigwerden der BtB.

B.1.2 und B.1.3 Anzahl gerichtliche Neuverfahren mit und ohne Tätigwerden der BtB

Von 60 dieser 61 BtB liegen gültige Angaben sowohl zu den Neuverfahren mit, als auch ohne Beteiligung der BtB vor. Berechnet man für diese 60 BtB die Summe der Angaben zu den Neuverfahren mit (B.1.2) und ohne (B.1.3) Tätigwerden der BtB,

so resultieren folgende Werte zum *Gesamtaufkommen an Neuverfahren* pro 100.000 Einwohner (2015):

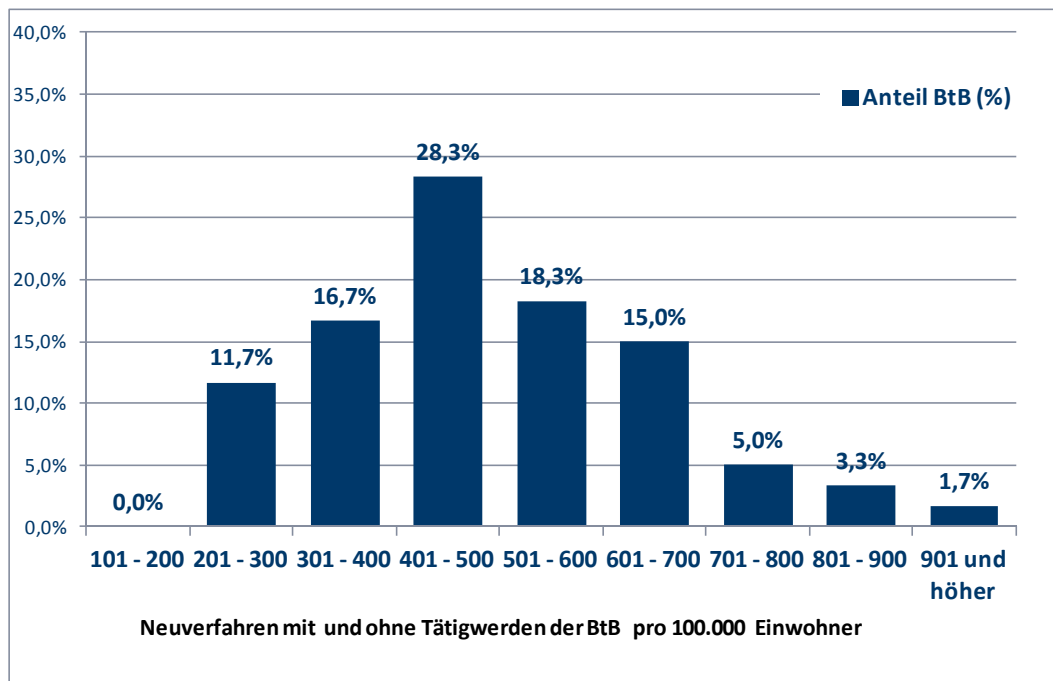
- Mittelwert (Standardabweichung): 398 (160)
- Median: 378
- Minimum: 138
- Maximum: 871

Der Anteil der Neuverfahren ohne Tätigwerden der BtB an der Summe der Neuverfahren liegt in 18 BtB bei null. Für die übrigen 42 BtB errechnen sich Anteile zwischen minimal 1% und maximal 66%.

Der Mittelwert von 398 Neuverfahren mit und ohne Tätigwerden der BtB liegt in der Größenordnung des Wertes von etwa 470 Verfahren pro 100.000 Einwohner, die „im Laufe des Jahres anhängig geworden“ sind, der sich aus der Statistik des Bundesamts für Justiz (Geschäftsübersichten der Amtsgerichte GÜ 2) errechnet. Da sich diese Zahl auf die Gerichte (nicht die BtB) bezieht, sind auch die Neuverfahren enthalten, bei denen eine BtB nicht angehört wird. Der Wert aus der Justizstatistik und die Summe der Fragen B.1.2 und B.1.3 sollten somit annähernd vergleichbar sein.

Abbildung 6 zeigt ergänzend die Verteilung der 60 BtB auf zehn Klassen der Häufigkeit von Neuverfahren pro 100.000 Einwohner.

Abbildung 6: BtB-Befragung: Verteilung der BtB auf 10 Kategorien der Zahl der gerichtlichen Neuverfahren **mit und ohne** Tätigwerden der BtB pro 100.000 Einwohner



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-08]
 Anmerkung: Angaben von 60 BtB (fehlende Angaben: 154)

B.1.4 Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers mit Tätigwerden der BtB aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht (§ 293 Abs. 1 FamFG)

Zu dieser Frage wurden von 72 BtB Angaben gemacht. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergeben sich für diese 72 BtB folgende Kennwerte:

- Mittelwert (Standardabweichung): 60 (86)
- Median: 30
- Minimum: 0
- Maximum: 486

B.1.5 Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers ohne Tätigwerden der BtB

Zu dieser Frage haben 24 BtB eine Angabe gemacht.

B.1.4 und B.1.5 Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers mit und ohne Tätigwerden der BtB

Für 20 BtB lässt sich die Summe über die Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers **mit und ohne** Tätigwerden der BtB bilden. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergeben sich für diesen Parameter folgende Kennwerte:

- Mittelwert (Standardabweichung): 71 (74)
- Median: 46
- Minimum: 0
- Maximum: 283

B.1.6 Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur **Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers mit Tätigwerden der BtB** aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht (§ 294 Abs. 1 FamFG)

Zu dieser Frage haben 68 BtB eine Angabe gemacht. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergeben sich für diese 68 BtB folgende Kennwerte:

- Mittelwert (Standardabweichung): 45 (62)
- Median: 25
- Minimum: 0
- Maximum: 371

B.1.7 Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers **ohne Tätigwerden der BtB**

Zu dieser Frage haben 22 BtB eine Angabe gemacht.

B.1.6 und B.1.7 Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers **mit und ohne Tätigwerden der BtB**

Für 19 BtB lässt sich die Summe über die Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers **mit und ohne** Tätigwerden der BtB bilden. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergeben sich für diesen Parameter folgende Kennwerte:

- Mittelwert (Standardabweichung): 75 (65)
- Median: 57
- Minimum: 0
- Maximum: 238

B.1.8 Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur **Verlängerung der Bestellung eines Betreuers mit Tätigwerden der BtB** aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht (§ 295 Abs. 1 FamFG)

Zu dieser Frage haben 86 BtB eine Angabe gemacht. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergeben sich für diese 86 BtB folgende Kennwerte:

- Mittelwert (Standardabweichung): 135 (139)
- Median: 103
- Minimum: 0
- Maximum: 657

B.1.9 Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Verlängerung der Bestellung eines Betreuers **ohne Tätigwerden der BtB**

Zu dieser Frage haben 36 BtB eine Angabe gemacht.

B.1.8 und B.1.9 Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Verlängerung der Bestellung eines Betreuers **mit und ohne Tätigwerden der BtB**

Für 26 BtB lässt sich die Summe über die Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Verlängerung der Bestellung eines Betreuers **mit und ohne** Tätigwerden der BtB bilden. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergeben sich für diesen Parameter folgende Kennwerte:

- Mittelwert (Standardabweichung): 180 (90)
- Median: 165
- Minimum: 34
- Maximum: 335

2.4.3 Vorgänge 2015 ohne gerichtliche Aufforderung (§ 4 Abs. 2 BtBG)

Gemäß § 4 Abs. 2 BtBG soll die BtB – ohne Aufforderung des Betreuungsgerichts – einem Betroffenen ein Beratungsangebot machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB bestehen. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen zu vermitteln.

Mit Frage B.2.1 des Fragebogens wurde zunächst nach der Anzahl solcher Vorgänge im Jahr 2015 gefragt. Ferner wurde gefragt, in wie vielen solcher Vorgänge die BtB unter Bezug auf § 7 Abs. 1 BtBG darüber hinaus das Betreuungsgericht über „Umstände, [...] die die Bestellung eines Betreuers oder andere Maßnahmen in Betreuungssachen erforderlich machen“ informiert hat.

B.2.1 Anzahl Vorgänge, in denen die BtB aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf ohne gerichtliche Aufforderung tätig geworden ist (§ 4 Abs. 2 BtBG)

Zur Zahl der „Beratungsvorgänge“ gem. § 4 Abs. 2 BtBG haben 105 BtB eine Angabe gemacht. Bezogen auf 100.000 Einwohner ergeben sich für diesen Parameter folgende Kennwerte:

- Mittelwert (Standardabweichung): 56 (120)
 - Median: 17
 - Minimum: 0
 - Maximum: 873
-

Etwa 75 Prozent der BtB haben Angaben gemacht, die einer Häufigkeit von maximal 50 solchen Vorgängen pro 100.000 Einwohnern entsprechen. Weitere etwa 15% geben Häufigkeiten von über 50 bis etwa 140 Vorgängen an. Zwei BtB sind mit Werten von 615 bzw. 873 Vorgängen pro 100.000 Einwohner wohl als „Ausreißer“ anzusehen.

B.2.2... darunter Vorgänge mit Information des Betreuungsgerichtes nach § 7 Abs. 1 BtBG

Zu der weitergehenden Frage nach Vorgängen mit Information des Betreuungsgerichtes machten 77 BtB eine Angabe. Die Angaben sind heterogen und reichen von 354 Vorgängen – bei 462 „Beratungsvorgängen“ insgesamt – bis zur Angabe von 0 Vorgängen. Von den 77 Angaben geben 70 BtB – darunter auch solche mit großen Einzugsbereichen – eine Zahl von höchstens 50 Vorgängen an, bei denen das Betreuungsgericht informiert wurde.

2.4.4 Gerichtliche Neuverfahren 2015 nach dem Hintergrund für den Betreuungsbedarf

In Frage B.3 sollten die gerichtlichen Neuverfahren des Jahres 2015 nach dem zugrunde liegenden gesundheitlichen Hintergrund aufgeschlüsselt werden. Von den 214 teilnehmenden BtB haben 122 zu dieser Frage keine Angaben machen können.

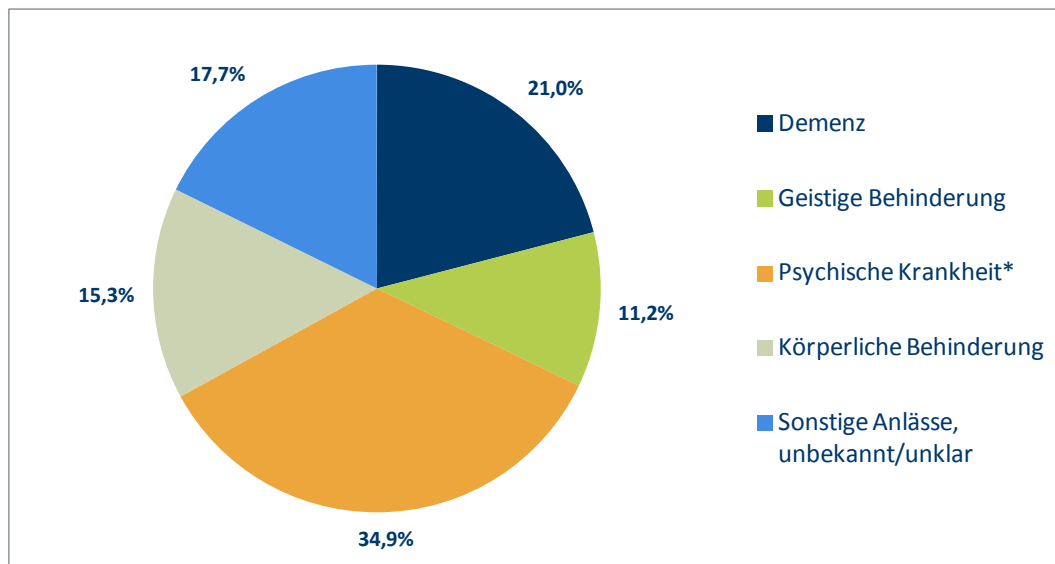
Von den übrigen 92 BtB haben mehrere die im Fragebogen vorgegebenen Antwortkategorien „Psychische Krankheit infolge Abhängigkeitserkrankung“ sowie „Sonstige psychische Krankheit“ in einer Summenangabe zusammengefasst. In der folgenden Analyse wird dementsprechend nur eine zusammengefasste Kategorie „Psychische Krankheit“ ausgewiesen.

Bezüglich der Ergebnisse ist folgendes zu beachten: Die BtB sollten hier die Gesamtzahl der Neuverfahren mit dem betreffenden gesundheitlichen Hintergrund angeben. Wenn bei einem Fall mehrere Hintergründe gleichzeitig vorlagen (z.B. geistige und körperliche Behinderung), dann sollte der betreffende Fall in beiden Kategorien gezählt werden. Die Ergebnisse sind also so zu interpretieren, dass z.B. eine „Demenz“ bei 21 Prozent der Neuverfahren entweder allein oder in Kombination mit einem oder mehreren anderen Hintergründen vorlag.

B.3 Wie viele gerichtliche Neuverfahren mit dem jeweiligen Hintergrund sind im Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde im Zeitraum Januar bis Dezember 2015 begonnen worden?

Abbildung 7 zeigt die Anteilswerte für die fünf Kategorien von gesundheitlichen Hintergründen für einen vermuteten Betreuungsbedarf an den gerichtlichen Neuverfahren 2015, die sich ergeben, wenn man über die Angaben aller BtB mit gültigen Angaben die entsprechenden Summen bildet. Die 92 auswertbaren BtB haben in der Summe 56.290 Angaben zu gesundheitlichen Hintergründen gemacht.

Abbildung 7: BtB-Befragung: Anteile von fünf Kategorien gesundheitlicher Hintergründe für den vermuteten Betreuungsbedarf (Bezug: gerichtliche Neuverfahren 2015; Mehrfachangeben möglich)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-19]

Anmerkung: N=92 BtB (fehlende Angaben: 122) mit in der Summe 56.290 Angaben zu Hintergründen

Die Anteilswerte in Abbildung 7 stimmen weitgehend mit den entsprechenden Werten überein, die aufgrund der Dokumentation von zufällig gezogenen Fällen (Falldokumentation Typ 1) errechnet wurden.

Zu der Kategorie „Sonstige Anlässe, unbekannt/unklar“ wurden vereinzelt textliche Erläuterungen gegeben: Mehrfach wurde „seelische Behinderung“ genannt, weitere Angaben waren „schwere Allgemeinerkrankung“, „Mischdiagnose“ sowie „z.B. Apoplex, Sepsis, Tumor usw.“. Verschiedene BtB haben ferner vermerkt, dass sie den Grund „Schlaganfall/Apoplex“ in der Kategorie „Körperliche Behinderung“ subsumiert haben.

Tabelle 9 zeigt ergänzende Statistiken zu den Anteilswerten der fünf Kategorien in den teilnehmenden BtB. Die Medianwerte liegen meist nahe bei dem Anteilswert, der sich aus der Summierung über alle BtB ergibt. Darüber hinaus zeigt sich jedoch eine relativ große Variationsbreite der Anteile der gesundheitlichen Hintergründe zwischen den BtB.

Tabelle 9: BtB-Befragung: Statistiken zu den Anteilen von fünf Kategorien gesundheitlicher Hintergründe für den vermuteten Betreuungsbedarf (Mehrfachangaben möglich)

	Mittlerer Anteil über die Summe aller BtB	Median	Minimum	Maximum
Demenz	22,9%	23,8%	0%	75,0%
Geistige Behinderung	11,9%	9,3%	0%	49,0%
Psychische Krankheit*	33,6%	30,3%	7,0%	88,0%
Körperliche Behinderung	15,6%	14,0%	0%	45,0%
Sonstige Anlässe, unbekannt/unklar	16,1%	11,1%	0%	69,0%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-20]

Anmerkung: N=92 BtB (fehlende Angaben: 122) mit in der Summe 56.290 Angaben zu Hintergründen. * Summe der beiden im Fragebogen ausgewiesenen Kategorien „Psychische Krankheit infolge Abhängigkeitserkrankung“ und „Sonstige psychische Krankheit“

2.5 Betreuungsvorgänge im Jahr 2015 nach Entscheidung des Gerichts und Stellungnahme der BtB (Frage B.4)

Durch Frage B.4 und die zugehörigen Unterfragen sollte – getrennt nach den Vorgangsarten „erstmalige oder erneute Einrichtung einer Betreuung“ sowie „Erweiterung oder Verlängerung einer Betreuung“ – ermittelt werden, wie häufig gerichtliche Entscheidungen zur Einrichtung oder Verlängerung einer Betreuung im Dissens zu den Empfehlungen der BtB im Sozialbericht getroffen werden bzw. welchen Einfluss die Vermittlungsaktivitäten bzw. Feststellungen der BtB zu „anderen Hilfen“ auf gerichtliche Entscheidungen zur Ablehnung der Bestellung eines Betreuers haben.

In Bezug auf jede der beiden Vorgangsarten wurden die BtB gebeten, zunächst die Häufigkeit der Entscheidungsalternativen im Jahr 2015 anzugeben („Kategorie 1: Gericht hat die Betreuung eingerichtet bzw. erweitert/verlängert“, „Kategorie 2: Gericht hat die Betreuung nicht eingerichtet bzw. nicht erweitert/verlängert“). Bezogen auf diese Häufigkeiten sollten sodann vertiefende Angaben zu den Stellungnahmen der BtB gemacht werden.

Zur Vorgangsart „erstmalige oder erneute Einrichtung einer Betreuung“ (Neuverfahren) haben 125 BtB eine Häufigkeitsangabe zur Kategorie 1 (Betreuung eingerichtet) und 99 zur Kategorie 2 (Betreuung nicht eingerichtet) gemacht. Von 88 BtB liegen Angaben zu beiden Kategorien vor.

Zur Vorgangsart „Erweiterung oder Verlängerung einer Betreuung“ haben 70 BtB eine Häufigkeitsangabe zur Kategorie 1 (Betreuung erweitert/verlängert), und 14

zur Kategorie 2 (Betreuung nicht erweitert/verlängert) gemacht. Von 12 BtB liegen Angaben zu beiden Kategorien vor.

Vorgänge, bei denen es um die **erstmalige oder erneute Einrichtung einer Betreuung** ging

Kategorie 1: Gericht hat die Betreuung eingerichtet.

B.4.1.1 Bei wie viel Prozent dieser Fälle hat die BtB aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen **keine Betreuungseinrichtung im Sozialbericht empfohlen?**

Von 125 BtB, die zu dieser Vorgangsart und Kategorie eine Häufigkeitsangabe gemacht haben, konnten 83 BtB die Frage B.4.1.1 beantworten. Darüber hinaus haben 29 BtB zu dieser Frage geantwortet, die aber keine Häufigkeitsangabe bei Frage B.4.1 machen konnten (Antworten auf Frage B.4.1.1 insgesamt: 102).

Die 83 BtB mit Angaben zu beiden Fragen (B.4.1 und B.4.1.1) haben in der Summe 44.390 Betreuungsvorgänge angegeben, auf die sich ihre Angaben zu Frage B.4.1.1 beziehen (Mittelwert je BtB: 535 Fälle; Standardabweichung: 470; Median: 443; Minimum: 80; Maximum: 3.135). Die Ergebnisse zeigt Tabelle 10.

Wertet man alle 102 BtB aus, die eine Angabe zu Frage B.4.1.1 gemacht haben (einschließlich der BtB, die bei B.4.1 keine Angaben zur Häufigkeit machen konnten), so resultieren sehr ähnliche Ergebnisse (Tabelle 10).

Demnach gibt etwa ein Fünftel der BtB, die zu dieser Frage geantwortet haben, an, dass sie bei mindestens 10 Prozent der Neufälle mit Einrichtung einer Betreuung eine abweichende Empfehlung abgegeben haben.

Tabelle 10: BtB-Befragung: Anteil Neufälle mit Einrichtung einer Betreuung, bei denen das Gericht eine Betreuung eingerichtet hat, obwohl die BtB im Sozialbericht empfohlen hatte, aufgrund der festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen keine Betreuung einzurichten (Frage B.4.1.1)

	83 BtB mit Angaben zur Häufigkeit (Frage B.4.1) und zum Anteil abweichender Empfehlungen der BtB (Frage B.4.1.1) *		102 BtB nur mit Angaben zum Anteil abweichender Empfehlungen der BtB (Frage B.4.1.1)	
Mittelwert	6,2%		6,7%	
Standardabweichung	11,7%		11,2%	
Median	2,0%		3,0%	
Minimum	0%		0%	
Maximum	86,0%		86,0%	
Mit Angabe ... 0%	22	26,5%	25	24,5%
> 0% bis 10%	48	57,8%	57	55,9%
> 10% bis 25%	11	13,3%	17	16,7%
> 25%	2	2,4%	3	2,9%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-29/B-30]

Anmerkung: * N=83 BtB mit in der Summe 44.390 angegebenen Neufällen, bei denen das Gericht die Betreuung eingerichtet hat.

Vorgänge, bei denen es um die **erstmalige oder erneute Einrichtung einer Betreuung** ging

Kategorie 1: Gericht hat die Betreuung eingerichtet.

B.4.1.2 Bei wie viel Prozent dieser Fälle hat die BtB aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen im Sozialbericht einen **geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen**, als vom Gericht beschlossen?

Von 102 BtB, die zu dieser Vorgangsart und Kategorie eine Häufigkeitsangabe gemacht haben, konnten 57 BtB die Frage B.4.1.2 beantworten. Darüber hinaus haben 8 BtB zu dieser Frage geantwortet, die aber keine Häufigkeitsangabe bei Frage B.4.1 machen konnten.

Die 57 BtB mit Angaben zu beiden Fragen (B.4.1 und B.4.1.2) haben in der Summe 29.835 Betreuungsvorgänge angegeben, auf die sich ihre Angaben zu Frage B.4.1.1 beziehen (Mittelwert je BtB: 523 Fälle; Standardabweichung: 439; Median: 434; Minimum: 10; Maximum: 2.100). Die Ergebnisse zeigt Tabelle 11.

Wertet man alle 65 BtB aus, die eine Angabe zu Frage B.4.1.2 gemacht haben (einschließlich der BtB, die bei B.4.1 keine Angaben zur Häufigkeit machen konnten), so resultieren ähnliche Ergebnisse (Tabelle 11).

Etwa ein Fünftel der BtB, die sich diesbezüglich zu einer Angabe in der Lage sahen, gibt an, dass sie aufgrund ihrer Ermittlungen in mehr als 10 Prozent der neuen Betreuungseinrichtungen des Jahres 2015 einen geringeren Aufgabenumfang empfohlen haben, als vom Betreuungsgericht schließlich beschlossen.

Tabelle 11: BtB-Befragung: Anteil Neufälle mit Einrichtung einer Betreuung, bei denen die BtB im Sozialbericht einen geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen hatte, als vom Gericht beschlossen wurde (Frage B.4.1.2)

	57 BtB mit Angaben zur Häufigkeit (Frage B.4.1) und zum Anteil mit Empfehlung eines geringeren Aufgabenumfangs (Frage B.4.1.2) *		65 BtB nur mit Angaben zum Anteil mit Empfehlung eines geringeren Aufgabenumfangs	
Mittelwert	5,9%		5,8%	
Standardabweichung	8,0%		8,0%	
Median	1,0%		1,0%	
Minimum	0%		0%	
Maximum	30,0%		30,0%	
Mit Angabe ... 0%	16	28,1%	19	29,2%
> 0% bis 10%	29	50,9%	33	50,8%
> 10% bis 25%	10	17,5%	10	15,4%
> 25%	2	3,5%	3	4,6%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-29/B-30]

Anmerkung: * N=57 BtB mit in der Summe 29.835 angegebenen Neufällen, bei denen das Gericht die Betreuung eingerichtet hat.

Vorgänge, bei denen es um die **erstmalige oder erneute Einrichtung einer Betreuung** ging

Kategorie 2: Gericht hat die Betreuung **nicht** eingerichtet.

B.4.2.1 Bei wie viel Prozent dieser Fälle ist die Entscheidung des Gerichts maßgeblich durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten **anderen Hilfen beeinflusst** worden?

Von 99 BtB, die zu dieser Vorgangsart und Kategorie eine Häufigkeitsangabe gemacht haben (Frage B.4.2), konnten 61 BtB die Frage B.4.2.1 beantworten. Darüber

hinaus haben 17 BtB zu dieser Frage geantwortet, die aber keine Häufigkeitsangabe bei Frage B.4.2 machen konnten.

Die 61 BtB mit Angaben zu beiden Fragen (B.4.2 und B.4.2.1) haben in der Summe 7.824 Neufälle angegeben, bei denen das Gericht die Betreuung nicht eingerichtet hat. Auf diese Fälle beziehen sich die Angaben zu Frage B.4.2.1 (Mittelwert je BtB: 128 Fälle; Standardabweichung: 115; Median: 99; Minimum: 6; Maximum: 569). Die Ergebnisse dieser 61 BtB sowie der Gesamtgruppe von 78 BtB mit Angabe zu Frage B.4.2.1 – einschließlich der BtB ohne Angabe der Häufigkeit der Neufälle ohne Betreuungseinrichtungen (Frage B.4.2) – zeigt Tabelle 12.

Tabelle 12: BtB-Befragung: Anteil Neufälle ohne Einrichtung einer Betreuung, bei denen die Entscheidung des Gerichts, die Betreuung nicht einzurichten maßgeblich durch die von der BtB festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen beeinflusst wurde (Frage B.4.2.1)

	61 BtB mit Angaben zur Häufigkeit (Frage B.4.2) und zum Anteil mit maßgeblichem Einfluss (Frage B.4.2.1) *		78 BtB nur mit Angaben zum Anteil mit maßgeblichem Einfluss (Frage B.4.2.1)	
Mittelwert	61,8%		64,1%	
Standardabweichung	36,8%		36,9%	
Median	80,0%		80,0%	
Minimum	0%		0%	
Maximum	100%		100%	
Mit Angabe ... 0%	3	4,9%	3	3,8%
> 0% bis 10%	8	13,1%	11	14,1%
> 10% bis 25%	4	6,6%	4	5,1%
> 25% bis 50%	8	13,1%	9	11,5%
> 50% bis 75%	6	9,8%	7	9,0%
> 75%	32	52,5%	44	56,4%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-29/B-30]

Anmerkung: * N=61 BtB mit in der Summe 7.824 angegebenen Neufällen, bei denen das Gericht die Betreuung nicht eingerichtet hat.

Vorgänge, bei denen es um die **Erweiterung oder Verlängerung einer Betreuung** ging

Kategorie 1: Gericht hat die Betreuung **erweitert oder im bisherigen Umfang verlängert**.

B.4.3.1 Bei wie viel Prozent dieser Fälle hat die BtB aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen **keine Erweiterung oder Verlängerung** der Betreuung im Sozialbericht **empfohlen**?

Von 70 BtB, die zu dieser Vorgangsart und Kategorie eine Häufigkeitsangabe gemacht haben (Frage B.4.3), konnten 26 BtB die Frage B.4.3.1 beantworten. Darüber hinaus haben 12 BtB zu dieser Frage geantwortet, die aber keine Häufigkeitsangabe bei Frage B.4.3 machen konnten.

Die 26 BtB mit Angaben zu beiden Fragen (B.4.3 und B.4.3.1) haben in der Summe 9.232 Betreuungsvorgänge angegeben, auf die sich ihre Angaben zu Frage B.4.3.1 beziehen (Mittelwert je BtB: 355 Fälle; Standardabweichung: 328; Median: 243; Minimum: 4; Maximum: 1.284). Die Ergebnisse zeigt Tabelle 13.

Berücksichtigt man alle BtB, die zu Frage B.4.3.1 geantwortet haben, so steigt vor allem der Anteil, der „0%“ genannt hat.

Tabelle 13: BtB-Befragung: Anteil Vorgänge mit Erweiterung oder Verlängerung der Betreuung im bisherigen Umfang, bei denen die BtB im Sozialbericht keine Erweiterung oder Verlängerung empfohlen hatte (Frage B.4.3.1)

	26 BtB mit Angaben zur Häufigkeit (Frage B.4.3) und zum Anteil mit abweichender Empfehlung (Frage B.4.3.1) *		38 BtB nur mit Angaben zum Anteil mit abweichender Empfehlung (Frage B.4.3.1)	
Mittelwert	12,7%		9,8%	
Standardabweichung	25,8%		21,8%	
Median	5,0%		3,0%	
Minimum	0%		0%	
Maximum	100%		42,0%	
Mit Angabe ... 0%	4	15,4%	10	26,3%
> 0% bis 10%	18	69,2%	23	60,5%
> 10% bis 25%	2	7,7%	3	7,9%
> 25%	2	7,7%	2	5,3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-/B-]

Anmerkung: * N=26 BtB mit in der Summe 9.232 angegebenen Fällen, bei denen das Gericht die Betreuung erweitert oder verlängert hat.

Vorgänge, bei denen es um die **Erweiterung oder Verlängerung einer Betreuung** ging

Kategorie 1: Gericht hat die Betreuung **erweitert oder im bisherigen Umfang verlängert**.

B.4.3.2 Bei wie viel Prozent dieser Fälle hat die BtB aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen im Sozialbericht einen **geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen**, als vom Gericht beschlossen?

Von 70 BtB, die zu dieser Vorgangsart und Kategorie eine Häufigkeitsangabe gemacht haben (Frage B.4.3), konnten 22 BtB die Frage B.4.3.2 beantworten. Darüber hinaus haben 11 BtB zu dieser Frage geantwortet, die aber keine Häufigkeitsangabe bei Frage B.4.3 machen konnten.

Die 22 BtB mit Angaben zu beiden Fragen (B.4.3 und B.4.3.2) haben in der Summe 6.557 Betreuungsvorgänge angegeben, auf die sich ihre Angaben zu Frage B.4.3.2 beziehen (Mittelwert je BtB: 298 Fälle; Standardabweichung: 270; Median: 199; Minimum: 4; Maximum: 874). Die Ergebnisse für diese Stichprobe sowie die Auswertung aller 33 BtB mit Angabe zu Frage B.4.3.2 zeigt Tabelle 14.

Tabelle 14: BtB-Befragung: Anteil Vorgänge mit Erweiterung oder Verlängerung der Betreuung im bisherigen Umfang, bei denen die BtB im Sozialbericht einen geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen hatte (Frage B.4.3.2)

	22 BtB mit Angaben zur Häufigkeit (Frage B.4.3) und zum Anteil mit Empfehlung eines geringeren Aufgabenumfangs (Frage B.4.3.2) *		33 BtB nur mit Angaben zum Anteil mit Empfehlung eines geringeren Aufgabenumfangs (Frage B.4.3.2)	
Mittelwert	5,9%		5,5%	
Standardabweichung	7,6%		7,9%	
Median	3,3%		2,0%	
Minimum	0%		0%	
Maximum	30,0%		30,0%	
Mit Angabe ... 0%	5	22,7%	10	30,3%
> 0% bis 10%	14	63,6%	19	57,6%
> 10% bis 25%	2	9,1%	2	6,1%
> 25%	1	4,5%	2	6,1%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-/B-]

Anmerkung: * N=22 BtB mit in der Summe 6.557 angegebenen Fällen, bei denen das Gericht die Betreuung erweitert oder verlängert hat.

Vorgänge, bei denen es um die **Erweiterung oder Verlängerung einer Betreuung** ging

Kategorie 2: Gericht hat die Betreuung **nicht erweitert** oder **nicht im bisherigen Umfang verlängert**.

B.4.4.1 Bei wie viel Prozent dieser Fälle ist die Entscheidung des Gerichts maßgeblich durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten **anderen Hilfen beeinflusst** worden?

Eine Häufigkeitsangabe zu Frage B.4.4 haben nur 14 BtB gemacht, darunter fünf BtB, die „null“ angegeben haben. Von den 9 BtB mit mindestens einem solchen Fall haben 5 BtB eine Angabe zu Frage B.4.4.1 gemacht. Von diesen 5 BtB wurden zwischen 5 und 53, im Mittel 31 Fälle angegeben (Standardabweichung 19, Median 30). In der Summe beziehen sich die Angaben dieser 4 BtB auf 154 Fälle. Insgesamt haben 25 BtB – davon 20 ohne Häufigkeitsangabe bei Frage B.4.4 oder mit der Angabe „null“ – Angaben zu Frage B.4.4.1 gemacht.

Die Ergebnisse in Tabelle 15 deuten darauf hin, dass die BtB – sofern sie in diese Fallgestaltungen involviert sind – der Auffassung sind, dass ihre Sachverhaltsermittlungen zu anderen Hilfen die Entscheidung des Gerichts oftmals beeinflussen.

Tabelle 15: BtB-Befragung: Anteil Vorgänge ohne Erweiterung oder Verlängerung der Betreuung im bisherigen Umfang, bei denen die Entscheidung des Gerichts, die Betreuung nicht zu erweitern oder verlängern maßgeblich durch die von der BtB festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen beeinflusst wurde (Frage B.4.4.1)

	5 BtB mit Angaben zur Häufigkeit (Frage B.4.4) und) und zum Anteil mit maßgeblichem Einfluss (Frage B.4.4.1) *		25 BtB nur mit Angaben zum Anteil mit maßgeblichem Einfluss (Frage B.4.4.1)	
Mittelwert	54,4%		57,4%	
Standardabweichung	49,0%		43,7%	
Median	66,0%		80,0%	
Minimum	1,0%		0%	
Maximum	100%		100%	
Mit Angabe ... 0%	0	0%	6	24,0%
> 0% bis 10%	2	40,0%	2	8,0%
> 10% bis 25%	0	0%	0	0%
> 25%	3	60,0%	17	68,0%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-/B-]

Anmerkung: * N=5 BtB mit in der Summe 154 angegebenen Fällen, bei denen das Gericht die Betreuung nicht erweitert oder verlängert hat.

2.6 Einbezug von Personen aus dem Umfeld der Betroffenen in die behördliche Untersuchung zur Ermittlung „anderer Hilfen“ (Frage B.5)

Im Fragenblock B.5 wurde erhoben, zu welchen Anteilen die BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen persönlichen oder telefonischen Kontakt zum familiären (Frage B.5.1) bzw. sonstigen sozialen Umfeld (Frage B.5.2) der Betroffenen hat. Ferner wurde nach den Gründen gefragt, warum es ggf. nicht zu einem Kontakt zu den betreffenden Personenkreisen gekommen ist.

Kontakte der BtB mit **Personen aus dem familiären Umfeld** des/r Betroffenen.

B.5.1.1 Bei welchem Prozentsatz der Fälle hat die BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Kontakt (telefonisch, persönlich) zu Personen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen gehabt?

Zu der Frage nach dem Anteil der Fälle, in denen es einen Kontakt zum familiären Umfeld gab, konnten 162 BtB (von 214) eine gültige Angabe machen.

Kontakte der BtB mit **Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld (z.B. Nachbarn)** des/r Betroffenen.

B.5.2.1 Bei welchem Prozentsatz der Fälle hat die BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Kontakt (telefonisch, persönlich) zu Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen gehabt?

Zu der Frage nach dem Anteil der Fälle, in denen es einen Kontakt zum sonstigen sozialen Umfeld gab konnten 129 BtB (von 214) eine gültige Angabe machen.

Die Ergebnisse zu beiden Fragen sind in Tabelle 16 dargestellt.

Tabelle 16: BtB-Befragung: Anteil Fälle, bei denen die BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Kontakt (telefonisch, persönlich) zu Personen aus dem familiären bzw. sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen hatte (Fragen B.5.1.1 und B.5.2.1)

	Anteil Fälle mit Kontakt zum familiären Umfeld der Betroffenen (Frage B.5.1.1) (N=162 BtB)		Anteil Fälle mit Kontakt zum sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen (Frage B.5.2.1) (N= 129 BtB)	
Mittelwert	76,5%		32,7%	
Standardabweichung	19,2%		29,1%	
Median	80,0%		20,0%	
Minimum	0%		0%	
Maximum	100%		100%	
Mit Angabe ... 0%	2	1,2%	1	0,8%
> 0% bis 10%	0	0%	42	32,6%
> 10% bis 25%	2	1,2%	31	24,0%
> 25% bis 50%	16	9,9%	25	19,4%
> 50% bis 75%	35	21,6%	13	10,1%
> 75%	107	66,0%	17	13,2%
Summe	162	100%	129	100%

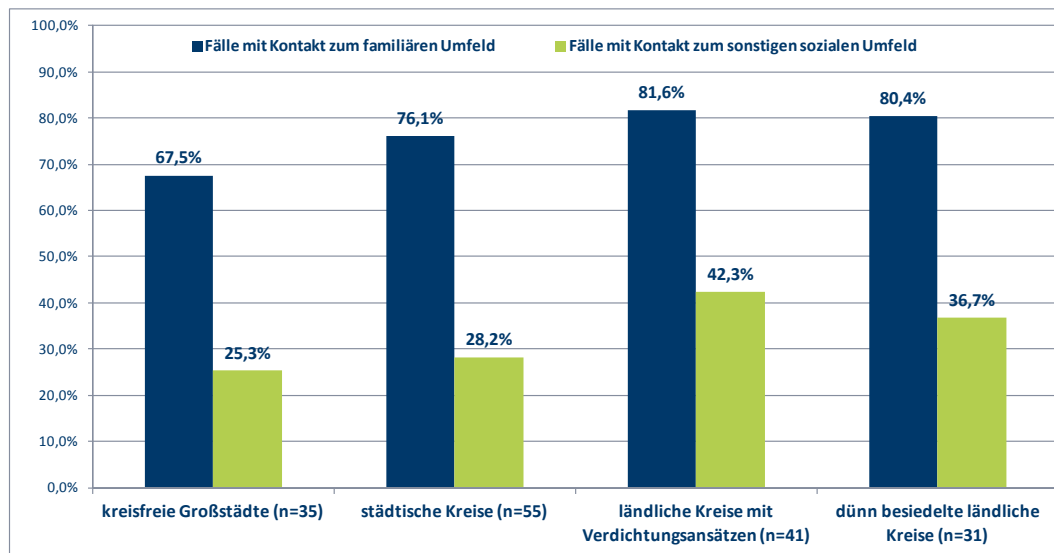
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-38]

Anmerkung:

In Bezug auf das familiäre Umfeld nimmt der größte Teil der BtB zu einem hohen Prozentsatz Kontakt auf. Deutlich niedriger liegt die Kontaktquote beim sonstigen sozialen Umfeld.

In Bezug auf beide Personenkreise zeigt sich ein leichter Zusammenhang zwischen der durchschnittlichen Kontakthäufigkeit und dem siedlungsstrukturellen Kreistyp des Einzugsgebiets der BtB: In den beiden ländlichen Kreistypen kommt es häufiger zu entsprechenden Kontakten, als in den beiden städtischen Typen (Abbildung 8). Dies könnte damit zusammenhängen, dass in den ländlichen Regionen die Familienstrukturen und soziale Netzwerke eher vorhanden bzw. kooperationsbereit sind, als in dichter besiedelten Ballungsgebieten.

Abbildung 8: BtB-Befragung: Durchschnittlicher Anteil Fälle, bei denen die BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Kontakt (telefonisch, persönlich) zu Personen aus dem familiären bzw. sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen hatte nach siedlungsstrukturellem Kreistyp



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N=162 BtB (fehlende Angaben: 52)

Kontakte der BtB mit **Personen aus dem familiären Umfeld** des/r Betroffenen.

B.5.1.2 Bei den Fällen, in denen die BtB **keinen Kontakt** zu Personen aus dem familiären Umfeld hatte, was waren die Gründe dafür?

Zu den Gründen, warum kein Kontakt zu Personen aus dem familiären Umfeld zustande kommt, haben 120 BtB auswertbare Angaben gemacht.

Am häufigsten, nämlich in durchschnittlich etwa 67% der Fälle, wird als Grund genannt, dass „keine Personen aus dem familiären Umfeld vorhanden oder ermittelbar“ sind. Bei durchschnittlich 20% der Fälle lehnen die Personen aus dem familiären Umfeld den Kontakt ab bzw. wollen nicht kooperieren. In durchschnittlich 12% der Fälle sind andere Gründe verantwortlich (Tabelle 17). Von 56 BtB die eine Textangabe zu den „sonstigen Gründen“ gemacht haben, nannten 54 als Grund, dass die Betroffenen eine Kontaktaufnahme der BtB zu Familienangehörigen abgelehnt bzw. dass familiäre Konflikte den Kontakt verhindert haben. Als weitere Gründe wurde vereinzelt genannt, dass eine solche Kontaktaufnahme nicht erforderlich gewesen sei oder die Angehörigen selbst hilfebedürftig seien.

Tabelle 17: BtB-Befragung: Anteil Fälle, bei denen der genannte Grund verantwortlich war, dass die BtB keinen Kontakt zu Personen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen hatte (Frage B.5.1.2) (N=120 BtB)

	Keine Personen aus dem familiären Umfeld vorhanden oder ermittelbar	Personen aus dem familiären Umfeld haben den Kontakt mit der BtB abgelehnt / nicht kooperiert	Sonstige Gründe
Mittelwert	67,3%	20,5%	12,2%
Standardabweichung	21,6%	20,7%	18,3%
Median	70,0%	15,0%	0%
Minimum	0%	0%	0%
Maximum	100%	100%	100%
Mit Angabe ... 0%	2 (1,7%)	23 (19,2%)	65 (54,2%)
> 0% bis 10%	1 (0,8%)	33 (27,5%)	11 (9,2%)
> 10% bis 25%	1 (0,8%)	29 (24,2%)	25 (20,8%)
> 25% bis 50%	37 (30,8%)	31 (25,8%)	16 (13,3%)
> 50% bis 75%	35 (29,2%)	2 (1,7%)	2 (1,7%)
> 75%	44 (36,7%)	2 (1,7%)	1 (0,8%)
Summe	120 (100%)	120 (100%)	120 (100%)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-39]

Anmerkung:

Kontakte der BtB mit **Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld (z.B. Nachbarn)** des/r Betroffenen.

B.5.1.2 Bei den Fällen, in denen die BtB **keinen Kontakt** zu Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld hatte, was waren die Gründe dafür?

Zu den Gründen, warum kein Kontakt zu Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld stattgefunden hat, haben 81 BtB auswertbare Angaben gemacht.

Der häufigste Grund ist auch hier, dass entsprechende Personen nicht vorhanden oder ermittelbar waren (im Mittel bei 49% der Fälle, in denen kein Kontakt stattfand). Als zweithäufigster Grund (Mittelwert: 36%) wird genannt, dass ein solcher Kontakt nicht erforderlich war (Tabelle 18). Als Textkommentare zu den „sonstigen Gründen“ wurde die Ablehnung der Kontaktaufnahme durch den Betroffenen genannt.

Tabelle 18: BtB-Befragung: Anteil Fälle, bei denen der genannte Grund verantwortlich war, dass die BtB keinen Kontakt zu Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen hatte (Frage B.5.2.2) (N=81 BtB)

	Keine Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld vorhanden oder ermittelbar	Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld haben den Kontakt mit der BtB abgelehnt / nicht kooperiert	Kontaktaufnahme mit Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld war nicht erforderlich	Sonstige Gründe
Mittelwert	48,6%	8,4%	35,7%	7,3%
Standardabweichung	31,0%	12,9%	30,3%	19,7%
Median	50,0%	5,0%	30,0%	0%
Minimum	0%	0%	0%	0%
Maximum	100%	50,0%	100%	90%
Mit Angabe ... 0%	3 (3,7%)	35 (43,2%)	12 (14,8%)	61 (75,3%)
> 0% bis 10%	11 (13,6%)	28 (34,6%)	13 (16,0%)	7 (8,6%)
> 10% bis 25%	10 (12,3%)	13 (16,0%)	15 (18,5%)	7 (8,6%)
> 25% bis 50%	24 (29,6%)	4 (4,9%)	20 (24,7%)	2 (2,5%)
> 50% bis 75%	11 (13,6%)	1 (1,2%)	9 (11,1%)	0
> 75%	22 (27,2%)	0	12 (14,8%)	4 (4,9%)
Summe	81 (100%)	81 (100%)	81 (100%)	81 (100%)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-40]

2.7 Implementierung von standardisierten Instrumenten und Verfahren für die Vermittlung „anderer Hilfen“ (Frage B.6)

B.6 Sind in der Betreuungsbehörde standardisierte Instrumente/Verfahren für die Vermittlung "anderer Hilfen" verfügbar/implementiert?

Von den 214 BtB gaben 88 (41,1%) an, dass keine standardisierten Verfahren oder Instrumente zum Einsatz kommen. 118 BtB (55,1%) arbeiten mit Listen und Übersichten regional zur Verfügung stehender „anderer Hilfen“. Von diesen 118 nutzen 14 zusätzlich auch standardisierte Instrumente und Verfahren für die Erfassung des konkreten Bedarfs der Betroffenen und die Ermittlung der in Betracht kommenden

„anderen Hilfen“. Weitere drei BtB nutzen solche Verfahren, aber keine Listen/Übersichten zu den regional verfügbaren „anderen Hilfen“. Insgesamt wenden somit 17 BtB (7,9% von 214) Verfahren zur Bedarfserfassung an.

Von den 121 BtB, die ein standardisiertes Instrument oder Verfahren nutzen (Listen/Übersichten oder Bedarfserfassung/Ermittlung) geben nur 4 (3,3%) an, dass diese Instrumente/Verfahren vollständig und weitere 17 (14%), dass sie teilweise in ihrer Fachsoftware abgebildet sind.

32 BtB haben Textangaben zur Art der von ihnen genutzten Instrumente und Verfahren gemacht. Die Angaben sind in Tabelle 19 in sechs Kategorien gruppiert wiedergegeben.

Tabelle 19: BtB-Befragung: Textangaben zum Einsatz standardisierter Instrumente und Verfahren für die Vermittlung „anderer Hilfen“ (Frage B.6)

Kategorie	Anzahl Nennungen	Beispielhafte Angaben
Listen, Wegweiser usw.	4	Angebotswegweiser; intern erstellte Liste sämtlicher Dienste vor Ort; Psychiatrie- und Behindertenwegweiser
Checklisten, Leitfäden, Bearbeitungsschemata	8	Ablaufpläne und Fragebögen; Fallfassung + Sozialdiagnostik; Sog. Pendelbogen zur Vermittlung v. Hilfen + Rückmeldung der Träger; Fallbearbeitungsschema
Standardisierter Sozialbericht	5	Standard / Vorlage für Sozialbericht; standardisierte Sachverhaltsermittlung/-bericht
Kooperationen, Netzwerke, Projekte	5	Kooperationsvereinbarung; regionales Pflegenetzwerk im Landkreis; Projekt zur Betreuungsvermeidung; Netzwerktreffen; Arbeitsgemeinschaft
IT-Anwendungen	5	Erfassung im Softwareprogramm mit Protokoll; Statistikeingabe "Butler"
Sonstige	5	Abprüfung anderer Hilfen erfolgt in jedem Einzelfall; analog SGB XII Sozialhilfe; im Rahmen der SVE Einzelprüfung; nur Flyer einzelner Institutionen; Soziale Beratung, Amb. Betreutes Wohnen.

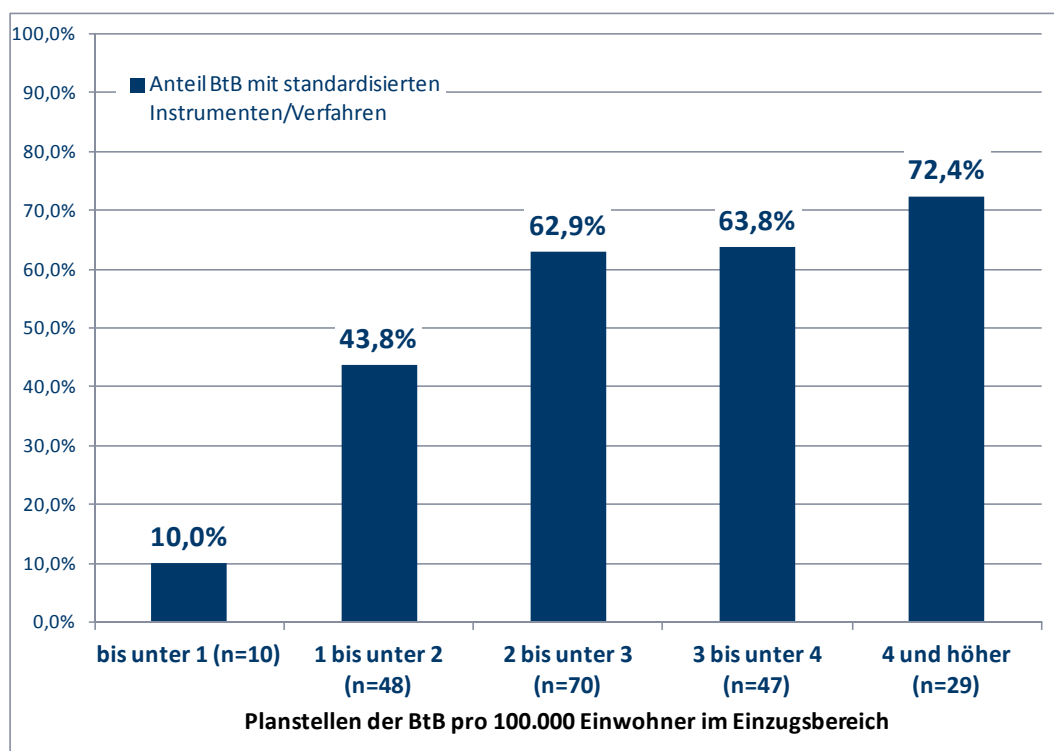
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die Nutzung eines standardisierten Verfahrens oder Instruments insgesamt (Listen/Übersichten und/oder Verfahren zur Bedarfserfassung/Ermittlung) wird von 56,5% (n=121) der BtB angegeben. Sie zeigt keine signifikanten Zusammenhänge mit der Größe der BtB (gemessen an der absoluten Zahl der Planstellen), der Größenklasse des Einzugsgebiets der BtB oder dem siedlungsstrukturellen Kreistyp. Bei der Größenklasse zeigt sich eher eine etwas stärkere Nutzung standardisierter

Verfahren in den kleineren Städten bzw. Kreisen: In den beiden Größenklassen ab 200.000 Einwohnern (n=89 BtB) liegt der Anteil mit Einsatz standardisierter Verfahren bei 52%, in den drei kleineren Größenklassen (n=125) zusammengenommen bei 60%. Am höchsten ist er mit 66% bei den 35 BtB in Städten/Kreisen mit weniger als 100.000 Einwohnern.

Ein relativ deutlicher Unterschied besteht ferner, wenn man die Nutzung nach den Planstellen pro 100.000 Einwohner im Einzugsgebiet der BtB differenziert. Abbildung 9 zeigt, dass die BtB mit relativ geringer Personalausstattung auch deutlich seltener standardisierte Instrumente und Verfahren einsetzen (χ^2 -Test: 23,2; d.f.=4; $p < .001$). Ein ähnlicher Zusammenhang wurde bereits in Bezug auf die EDV-basierte Unterstützung der BtB-Arbeit gezeigt (Frage A.7, vgl. Abbildung 3): Offenbar werden Arbeitsmittel wie elektronische Fachverfahren oder standardisierte Instrumente und Vorgehensweisen eher von BtB mit einer höheren Ausstattung an Planstellen pro 100.000 Einwohner genutzt.

Abbildung 9: BtB-Befragung: Einsatz standardisierter Instrumente und Verfahren für die Vermittlung „anderer Hilfen“ nach Zahl der Planstellen der BtB pro 100.000 Einwohner im Einzugsgebiet



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N=204 BtB (fehlende Angaben: 10)

2.8 Übernahme von Aufgaben durch die BtB, die von Hilfetägern hätten übernommen werden müssen (Frage B.7)

In Empfehlungen und Kommentaren, die zur Verpflichtung der Betreuungsbehörden zur Vermittlung „anderer Hilfen“ (§ 4 Abs. 2 BtBG) Stellung nehmen, wird oft darauf hingewiesen, dass die BtB in diesem Zusammenhang lediglich eine „Verfahrensverantwortung“, aber keine „Fallverantwortung“ wahrzunehmen hat⁵. Die genaue Abgrenzung, wann die „Verfahrensverantwortung“ endet bzw. enden kann/soll und die Wahrnehmung einer „Fallverantwortung“ beginnt, kann für die Beschäftigten der BtB im Einzelfall schwierig sein.

Ferner lässt sich die Hypothese aufstellen, dass eine BtB im Kontext der Vermittlung „anderer Hilfen“ in Einzelfällen über ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgeht, wenn in der betreffenden Region die Kooperationsbeziehungen mit den relevanten Hilfetägern nicht entsprechend entwickelt sind oder zu wenig Erfolg versprechen. Zur Prüfung dieser Hypothese wurde in Frage B.7 gefragt, wie häufig die BtB nach ihrer eigenen Einschätzung im Kontext der Vermittlung von „anderen Hilfen“ Aufgaben übernommen hat, die eigentlich anderen Institutionen obliegen.

B.7 Wie hoch schätzen Sie den Anteil von Betreuungsvorgängen des Jahres 2015, bei denen Ihre BtB im Zusammenhang mit der Vermittlung "anderer Hilfen" Aufgaben übernommen hat, die eigentlich von den Hilfetägern hätten übernommen werden müssen?

Zu Frage B.7 konnten 103 BtB keine Schätzung abgeben, 111 haben eine auswertbare Angabe gemacht:

- 44 BtB (39,6% von 111 auswertbaren BtB) haben einen Anteil von „null“ an den Neufällen des Jahres 2015 genannt.
- 33 BtB (29,7%) haben Anteile von bis zu 5 Prozent der Neufälle genannt
- 12 BtB (10,8%) haben Anteile von über 5 bis zu 10 Prozent genannt.
- Weitere 13 BtB (11,7%) haben Anteile von über 10 bis zu 25 Prozent der Neufälle genannt.
- Die übrigen 9 BtB (8,1%) haben noch höhere Anteile genannt: 6 von 30%, 1 BtB von 50% und 2 BtB von 80%.

Zur Art der Aufgaben, die von der BtB wahrgenommen wurden, haben 60 BtB eine Textangabe gemacht:

⁵ Vgl. beispielsweise „Empfehlungen des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages zur „Vermittlung anderer Hilfen“ als neue Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde“ (Stand Mai 2014) in „Empfehlungen zum Betreuungsrecht“, Schriftenreihe des Deutschen Landkreistages (4. Auflage mit Stand Mai 2015). http://www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/DLT_Bd_126_4_Auf_lage_6te_UPM_Ansicht.pdf

- Am häufigsten, nämlich von 20 BtB wurde das „Ausfüllen von Anträgen“ („Formularhilfe“), teilweise kombiniert mit „Erläuterung von Bescheiden“ genannt.
- Mehrfach wird „Schuldnerberatung“ angeführt.

Die Angaben sind in Tabelle 20 – abgesehen von den 20 Nennungen „Anträge ausfüllen“ – vollständig dokumentiert (die Tabelle hat keine inhaltliche Struktur, die Darstellung in drei Spalten hat nur redaktionelle Gründe).

Tabelle 20: BtB-Befragung: Textangaben zu den Aufgaben, die von der BtB übernommen werden und die eigentlichen von den Hilfetägern übernommen werden müssten (Frage B.7)

Textangaben zu Frage B.7		
Anträge ausfüllen (20 Nennungen)	Behördenangelegenheiten, Finanzplan aufstellen	Koordinieren von Hilfen im Bereich des SGB XII. Grundsicherung, vor allem Rücksprachen mit den örtlichen Sozialämtern
"Erste Hilfe" im Sinne von Gefahrenabwehr bzw. Nachfragen (Krisenintervention) Wohnungssicherung	Beratung über Hilfsangebote zur Pflege, Suchtberatung, Schuldnerberatung	offene Sozialarbeit, sozial psychiatrischer Dienst
Allg. soziale Beratung	Beratung zu Ansprüchen findet selten statt (Bsp. Pers.-Budget, Fahrdienst für Behinderte)	Organisation von Soforthilfen
Altenhilfe	Beratungsaufgaben Jobcenter etc.	Prüfung der formellen Anspruchsvoraussetzungen inkl. Hilfen bei der Beschaffung erforderlicher Unterlagen
Anbindung an Fachberatung der BEW (Betreutes Einzelwohnen)	diverse Hilfestellung in akuten Notlagen, Vermittlung von Arztkontakten, Einkaufsdiensten, Pflegediensten	Psychosoziale Grundversorgung, Antragsunterstützung SGB XII Leistungen
Arbeitsagentur: Hilfen wurden eingestellt, Vermittlungsgespräche mit Sachbearbeitern	Durchsetzung von Ansprüchen, Schuldnerberatung	quer durch das SGB
Aufsuchen niedrigschwelliger Beratungsangebote	Eigene Ermittlungen durch Sozialträger, AA, JobCenter	Schuldnerberatung
aufsuchende Hilfen von Sozialleistungsträgern	Erläuterung von Bescheiden, Vermittlung an b. Dienste/Beratungsstelle	Schuldnerberatung, Jugendamt, ambulante Hilfen, Pflegestützpunkt, Jobcenter

Textangaben zu Frage B.7		
Information/Erläuterung Behördenbriefe, Kontaktknüpfung zu anderen Institutionen	Erstkontakt Jobcenter, SpDi, Terminvereinbarung	SGB I Beratungspflicht vom Jobcenter, Sozialamt, Jugendamt, andere Behörden (fehlende Sozialarbeiter in diesen Bereichen)
insbesondere Vermittlung nach Stationären Aufenthalt	Gespräche mit den Sozialdiensten zB ABW Krankenhäuser etc.	Terminvereinbarungen bei den sozialen Diensten, Begleitung bei Erst - bzw. Vorstellungsgesprächen
vermittelnde Anrufe	Vermittlung an SPDi	z.B. Sozialdienste
z.B. Nachbetreuung aus KH, eigentlich Aufgabe des Kliniksozialdienstes	Wohnungs -und Heimplatzsuche, Jobcenter, Wohngeld	Vermittlung hausw. Hilfen über Sozialhilfeträger
zB. Organisation von Unterstützungsdiensten	z.B. Einlegung einer Widerspruch zur Fristwahrung, Vermittlung von Stiftungsmitteln	Vermittlung von Therapieplätzen, Aufstellen von Tilgungsplänen/Behandlungen, SHV + Jobcenter Anträge

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=60 BtB mit Textangaben zu Frage B.7

2.9 Angaben zu fraglichen Hintergründen bei neu eingerichteten Betreuungen (Fragen B.8 bis B.10)

Mit den drei Fragen B.8 bis B.10 wird unmittelbar ein zentrales Thema der gesamten Untersuchung, nämlich das Potenzial von eventuell vermeidbaren rechtlichen Betreuungen adressiert:

- Frage B.8 des BtB-Fragebogens nimmt unmittelbar auf die Forschungsfrage 17 Bezug („Wie häufig erschöpft sich die Tätigkeit des Betreuers bzw. der Betreuerin im Wesentlichen in der Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungen?“). Zum Prozentsatz solcher Fälle unter den neu eingerichteten Betreuungen haben 123 BtB eine Angabe gemacht, 91 sahen sich dazu nicht in der Lage.
- Frage B.9 zielt auf die Frage von möglicherweise „voreiligen“ Einrichtungen einer Betreuung, bevor hinreichend deutlich werden konnte, ob vorhandene oder von der BtB vermittelte „andere Hilfen“ die gewünschte Wirkung entfalten. Zu der Frage haben 98 BtB eine auswertbare Antwort gegeben.
- In Frage B.10 geht es um das Vorfeld eines Betreuungsverfahrens, indem gefragt wird, in wie vielen Fällen eine rechtliche Betreuung „bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Träger der sozialen Sicherung von vorne herein vermeidbar gewesen wäre und es daher eigentlich nicht zu einer

Betreuungsanregung hätte kommen dürfen“. Die Frage konnten 111 BtB beantworten.

Die wichtigsten Ergebniskennwerte zu diesen drei Fragen sind in Tabelle 21 dargestellt.

Tabelle 21: BtB-Befragung: Anteil Fälle mit fraglichem Hintergrund an den neu eingerichteten Betreuungen im Jahr 2015 (Fragen B.8, B.9 und B.10)

	Betreuungsbedarf besteht faktisch überwiegend aus Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen (Frage B.8)	Betreuungen, bei denen es sinnvoll gewesen wäre, abzuwarten, ob die vorhandenen oder vermittelten „anderen Hilfen“ wirksam sind (Frage B.9)	Betreuung, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Träger der sozialen Sicherung von vorne herein vermeidbar gewesen wären (Frage B.10)
Mittelwert	13,5%	5,3%	9,7%
Standardabweichung	16,7%	9,5%	11,7%
Median	5,0%	1,0%	5,0%
Minimum	0%	0%	0%
Maximum	80,0%	60,0%	60,0%
Mit Angabe ... 0%	18 (14,6%)	39 (39,8%)	28 (25,2%)
> 0% bis 10%	65 (52,8%)	46 (46,9%)	51 (45,9%)
> 10% bis 25%	19 (15,4%)	9 (9,2%)	20 (18,0%)
> 25% bis 50%	16 (13,0%)	3 (3,1%)	11 (9,9%)
> 50% bis 75%	4 (3,3%)	1 (1,0%)	1 (0,9)
> 75%	1 (0,8%)	0	0
Summe (N der Frage)	123 (100%)	98 (100%)	111 (100%)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-39]

Anmerkung:

B.8 Wie hoch schätzen Sie bei den im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen den Anteil, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch nur bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen besteht?

Von den 123 BtB, die zu Frage B.8 eine Antwort geben konnten, sind fast ein Drittel (32,5%) der Auffassung, dass bei mehr als 10 Prozent der neu eingerichteten Betreuungen der Betreuungsbedarf „faktisch nur bzw. ganz überwiegend“ aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen besteht.

Zu Frage B.8 wurden 20 textliche Erläuterungen abgegeben. In Tabelle 22 sind diese Erläuterungen zusammen mit der von der betreffenden BtB angegebenen Prozentzahl wiedergegeben.

Tabelle 22: BtB-Befragung: Erläuterungen zur Frage, inwieweit ein Betreuungsbedarf ganz oder überwiegend in Bezug auf die Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen besteht (Frage B.8)

Prozentangabe	Erläuterung	Prozentangabe	Erläuterung
0	es gibt (fast) keine Betreuung mit nur einem Aufgabenkreis	20	eher selten, da meist in allen Lebensbereichen keine Eigenverantwortung übernommen werden kann
(fehlt)	das Beantragen und Durchsetzen v. Sozialleistungen ist bei den überwiegenden Betreuungseinrichtungen als Aufgabenkreis vorhanden	10	Mitwirkung gegenüber Sozialleistungsträger
40	nicht gedeckte Kosten für stationäre Pflege	30	spiegelt die Antragskultur wider und die Unübersichtlichkeit und Komplexität der Formulare
(fehlt)	insbesondere Jobcenter	35	Probleme bei ALG1/ALG2, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Reha-Träger uvm.
2	betrifft türkische Mitbürger, die Rentenantrag stellen wollen	30	Hürden bei ALG II, Grundsicherung, Wohngeld, KV zu hoch, Anträge zu kompliziert (erforderlich wäre: "leichte Sprache")
80	Beantragung von einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen	8	sprachliche Schwierigkeiten, Intellekt
10	Häufig Problemen mit ALGII-Anträgen oder sonstigen Antragsformularen anderer Behörden	5	Betroffene äußern große Ängste bis Panikattacken, z.B. zum Jobcenter zu gehen
(fehlt)	Die Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen spielt fast immer eine größere Rolle, gleichzeitig besteht aber häufig ein zusätzlicher /ergänzender Hilfebedarf in anderen Lebensbereichen	(fehlt)	Einschätzung schwierig, da die Behördenvertretung und das Geltendmachen von Ansprüchen in vielen Betreuungen enthalten
5	überwiegend bei "Heimfällen"	20	Rentenleistung, Pflegeleistung, Lstg. nach ALG I + II, Versicherungsleistungen
50	nur ca. 20% der Betreuten sind vermögend	15	Insbesondere suchtkranke Menschen

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=20 BtB mit Textangaben zu Frage B.8

B.9 Wie hoch schätzen Sie bei den im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen den Anteil, bei denen es sinnvoller gewesen wäre, anstelle der Einrichtung oder Erweiterung einer Betreuung zu diesem Zeitpunkt, zunächst abzuwarten, ob die vorhandenen oder von der BtB vermittelten "anderen Hilfen" ihre Wirkung entfalten?

Etwa 15 Prozent der 98 BtB, die zu dieser Frage geantwortet haben, sind der Meinung, dass bei mehr als 10 Prozent der neu eingerichteten Betreuungen ein längeres Zuwarten sinnvoll gewesen wäre, weil vorhandene oder von der BtB vermittelte „andere Hilfen“ möglicherweise ihre Wirkung noch nicht entfalten konnten.

Die 13 textlichen Erläuterungen, die zu dieser Frage abgegeben wurden, stammen ganz überwiegend von BtB, die das in Frage B.9 angesprochene Problem in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht haben.

Tabelle 23: BtB-Befragung: Erläuterungen zur Frage, inwieweit es sinnvoller gewesen wäre, vor einer Betreuungseinrichtung noch abzuwarten, ob „andere Hilfen“ ihre Wirkung entfalten (Frage B.9)

Prozent-angabe	Erläuterung	Prozent-angabe	Erläuterung
0	die Betreuung wird erst eingerichtet, wenn andere Hilfen nicht greifen		kommt in der Regel nicht vor, da die Betreuung erst angeregt wird, wenn alles andere ausgereizt ist
1	In der Regel folgt das Amtsgericht dem Vorschlag der Betreuungsstelle auf Ruhendstellen der Verfahrens	0	mit Gerichten besteht die Vereinbarung in diesen Fällen bis zu 6 Mo zu warten
0	Abwarten wurde allen AG empfohlen und stets entsprechend umgesetzt	30	Fachärztliche Begutachtung nimmt nie bis sehr selten Bezug auf sogenannte andere Hilfen und empfiehlt Betreuung
5	Die Wirkungsentfaltung wird abgewartet, Betreuungsverfahren werden auf Frist gelegt		keine Vermittlung "anderer Hilfen" Möglich
0	Wenn BtB andere Hilfe empfohlen hat, ist es nie zu einer Betreuung gekommen	0	Ein Abwarten hätte möglicherweise dem Wohl des Betroffenen entgegengestanden.
0	wird in Absprache mit den Gerichten bereits gemacht	2	Wir warten oft eine Frist ab (6-8 Wochen) ob die Hilfen greifen, so lange wartet auch das Gericht
		10	Abwarten hätte in der überwiegenden Anzahl der Betreuungsanträge vermutlich zu finanziellen Schäden führen können; ggf. sogar Wohnungsverlust

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=13 BtB mit Textangaben zu Frage B.9

B.10 Wie hoch schätzen Sie bei den im Jahr 2015 neu angeregten Betreuungen den Anteil, bei denen eine rechtliche Betreuung bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Träger der sozialen Sicherung von vorne herein vermeidbar gewesen wäre und es daher eigentlich nicht zu einer Betreuungsanregung hätte kommen dürfen?

Etwa 30 Prozent der 111 BtB, die die Frage beantworten konnten, sind der Auffassung, dass in mehr als 10 Prozent der im Jahr 2015 neu angeregten Betreuungen eine Betreuung vermeidbar bzw. bereits die Anregung hätte unterbleiben können. 14 BtB machten dazu ergänzende Textangaben (Tabelle 24).

Tabelle 24: BtB-Befragung: Erläuterungen zur Frage, inwieweit Betreuung bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Träger der sozialen Sicherung von vorne herein vermeidbar gewesen wäre (Frage B.10)

Prozent-angabe	Erläuterung	Prozent-angabe	Erläuterung
0	es gibt (fast) keine Betreuung mit nur einem Aufgabenkreis	(fehlt)	kommt in der Regel nicht vor
(fehlt)	Betreuungen werden zu oft, von den sog. vorrangigen Hilfetragern (z.B. psych. WH, Lebenshilfe, Tagesstätten etc.) angeregt	20	höchstens, da i.d.R. in diesen Fällen weitere Punkte in der Lebensrealität eigenverantw. Kontrolle bedürfen
8	Träger der sozialen Sicherung haben Kapazitätsgrenzen	20	S. B8 - die Menschen werden mit den Anträgen alleine gelassen, bräuchten Erklärungen, Ausfüll-Hilfe
0	wenn man unter "Träger der sozialen Sicherung" auch Sozialdienste, Sozialpsychiatrische Dienste usw sieht, dann wären es vielleicht bis zu 5%	20	Träger der Vermittlung anderer Hilfen sind oft personell überfordert; Abweisungstendenzen sind infolge gegenüber Betroffenen erkennbar
(fehlt)	quer durch das SGB	10	z.B. bei Jobcenter und Jugendamt
5	einfach strukturierte/ psychisch erkrankte Menschen scheitern an Anträgen/Mitwirkung. Klärung der Zuständigkeit der Leistungsträger (Weiterleitung der Anträge /Erbringen vorläufiger Leistungen funktioniert nicht reibungslos.)	30	Bsp: Krankenhaussozialdienst (Entlassungsmanagement unzureichend), Suchthilfe - fehlende Nachbearbeitung, Jugendhilfe - fehlende Hilfe §41 SGB VII, Grenzen der Mitarbeiter in Mutter-Kind-WG, fehlendes Personal
2	Hilfe junger Volljähriger - Zuständigkeit Jugendamt		

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=14 BtB mit Textangaben zu Frage B.10

Die Antworten der BtB zu Frage B.7 – Anteil von Betreuungsvorgängen, bei denen die BtB Aufgaben übernommen hat, die eigentlich von den Hilfetragern hätten übernommen werden müssen –, zu Frage B.9 – Anteil Betreuungen, bei denen es sinnvoll gewesen wäre, mit der Betreuungseinrichtung noch abzuwarten – und zu Frage B.10 – Anteil von vermeidbaren Betreuungen bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Träger der sozialen Sicherheit – hängen statistisch signifikant miteinander zusammen, d.h. je höher der bei der einen Frage angegebene Anteilswert, desto eher wird auch bei der anderen Frage ein höherer Anteil angegeben (Pearson Korrelationskoeffizienten: B.7 – B.9: 0,57, $p < .001$, $N=73$; B.7 – B.10: 0,68, $p < .001$, $N=84$ BtB; B.9 – B.10: 0,66, $p < .001$, $N=75$).

2.10 Auswertungen zu den einzelnen „anderen Hilfen“ (Fragen C.1 bis C.14)

Einen Schwerpunkt der Befragung der BtB stellten die Fragen C.1 bis C.14 zu einzelnen „anderen Hilfen“ dar. Um den Aufwand für die Betreuungsbehörden beim Ausfüllen des Fragebogens überschaubar zu halten, wurde in den Abstimmungen zum Erhebungsinstrument entschieden,

- für neun ausgewählte „andere Hilfen“ ein sehr umfangreiches Fragenset in das Erhebungsinstrument aufzunehmen,
- für diese umfassend abgefragten „anderen Hilfen“ eine „Weiche“ in das Erhebungsinstrument aufzunehmen, welche bei Unterschreiten einer Anzahl von fünf Vermittlungen der „anderen Hilfe“ durch die BtB im Jahr 2015 das Überspringen von weiteren Detailfragen zu diesen „anderen Hilfen“ vorsah,
- für drei dieser umfassend abgefragten „anderen Hilfen“ dem Fragenset eine Weiche voranzustellen, welche ein Überspringen aller weiterer Fragen zu dieser „anderen Hilfe“ vorsah, sofern diese „andere Hilfe“ im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde nicht angeboten wird (Pflegestützpunkte und vergleichbare Beratungsangebote, SPDi, Schuldnerberatungsstellen) und
- für 32 weitere „andere Hilfen“ „nur“ reduzierte Fragensets in das Erhebungsinstrument aufzunehmen.

Hinweise zur Methodik:

Das Erhebungsinstrument sah vor, dass die befragten Betreuungsbehörden bei Unterschreiten einer Anzahl von fünf Vermittlungen p.a. zu einzelnen „anderen Hilfen“ die weiteren Fragen zu dieser „anderen Hilfe“ unbeantwortet lassen konnten. Wenn eine Betreuungsbehörde, obwohl sie keine oder weniger als 5 Vermittlungen zur „anderen Hilfe“ hatte, dennoch weitere Angaben gemacht hat, so wurden diese Angaben nicht bereinigt und entsprechend in der Auswertung berücksichtigt.

Einige der umfassend abgefragten „anderen Hilfen“ beziehen sich auf spezifische Leistungsbereiche des Trägers der Sozialhilfe (z.B. Leistungsbereich „Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderung“). In einer ersten Frage des Fragensets wurden die befragten Betreuungsbehörden gebeten, eine Mengeneinschätzung für diesen spezifischen Leistungsbereich vorzunehmen. Sofern den befragten Betreuungsbehörden eine Mengeneinschätzung für diesen spezifischen Leistungsbereich nicht möglich war, hatten sie alternativ in einer zweiten Frage die Möglichkeit, diese Mengeneinschätzung für den Träger der Sozialhilfe insgesamt vorzunehmen. Wenn eine BtB sowohl für den spezifischen Leistungsbereich als auch für den Träger der Sozialhilfe insgesamt gültige Mengenangaben gemacht hat, so wurden die Angaben für den Sozialhilfeträger insgesamt bereinigt. Dadurch ist gewährleistet, dass die gültige Mengenangabe einer BtB entweder bei Auswertung des spezifischen Leistungsbereiches berücksichtigt wird oder bei Berechnung der Kennziffer

für den Träger der Sozialhilfe insgesamt, aber nicht bei beiden Kennziffern. Wir weisen darauf hin, dass einzelne BtB ggf. aber bei der Anzahl der Rückmeldungen sowohl bei der ersten als auch der zweiten Frage erfasst sind, da zu beiden Fragestellungen auch angegeben werden konnte, dass eine Einschätzung/Angabe nicht möglich ist.

Bei einigen Fragen wurden die Betreuungsbehörden gebeten, Mengenangaben zu spezifischen Vorgängen (z.B. Vermittlungen, Betreuungsanregungen etc.) vorzunehmen/zu schätzen. Auf Basis der von den Betreuungsbehörden angegebenen (absoluten) Anzahl spezifischer Vorgänge wurde durch IGES ein Anteilswert bestimmt. Die Bezugsgröße der von IGES berechneten Anteilswerte ist – je nach Fragestellung – entweder die Gesamtzahl an Vorgängen der Betreuungsbehörden oder die Anzahl an (gerichtlichen) Neuverfahren.⁶ Welche Bezugsgröße bei der jeweiligen Kennzahl Anwendung findet, ist in Anmerkungen transparent gemacht.

Einzelne BtB haben statt der gewünschten Angabe zur Anzahl spezifischer Vorgänge in Einzelfällen einen Anteilswert angegeben. Diese Anteilswerte wurden von IGES erfasst, aber nach einer intensiven Prüfung ausgeschlossen. Die Sichtung der Anteilsangaben hat gezeigt, dass die BtB bei den genannten Anteilen unterschiedlichste Bezugsgrößen verwendet haben dürften.

Die Ergebnisse der statistischen Auswertungen werden auf eine Nachkommastelle gerundet ausgewiesen. Bei der Summenbildung von Anteilswerten kann es deshalb ggfs. zu Rundungsdifferenzen kommen. Alle von IGES auf Basis von Mengenangaben berechneten Anteilswerte, die unter 0,1% liegen (dies entspricht einem von 1.000 Vorgängen), werden mit <0,1% bezeichnet.

Hinweise zur Ergebnisdarstellung:

Einen Schwerpunkt der Befragung der Betreuungsbehörden stellten Fragen zu einzelnen „anderen Hilfen“ im Hinblick auf:

- deren Stellenwert und Potenzial,
- die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“,
- die Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen,
- Kommunikationshemmnisse und die Bewertung der Zusammenarbeit insgesamt.

⁶ Einen „Sonderfall“ stellt das „Gesamtplanverfahren“ dar. Bei der Berechnung des Anteils an Vorgängen, bei dem die Aufstellung eines Gesamtplans einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung rechtlicher Betreuung geleistet hat oder zumindest der Aufgabenkreis rechtlicher Betreuung durch Aufstellung eines Gesamtplan reduziert werden konnte, ist die Bezugsgröße die Anzahl an Vorgängen, bei denen ein Gesamtplan durch die Betreuungsbehörde angeregt wurde oder bereits aufgestellt und umgesetzt war.

Jede Tabelle beinhaltet den Text der enthaltenen Fragestellungen, die Anzahl gültiger Antworten/Rückmeldungen, die statistische Auswertung der Antworten und ggfs. weitere Freitexterläuterungen der BtB. Die Ergebnisse der Befragung werden ohne weitere Kommentierung für alle einzeln abgefragten „anderen Hilfen“ ausgewiesen, um ein vollständiges Bild der Antworten der beteiligten Betreuungsbehörden zu zeichnen. Die Zusammenführung der Ergebnisse erfolgt in Abschnitt 2.11 (ab Seite 209).

2.10.1 Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung (Fragen C.1)

Nachfolgend sind die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung** nach folgenden vier übergeordneten Frageaspekten strukturiert dargestellt:

- Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 25),
 - Allgemeine Zusammenarbeit der BtB mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 26),
 - Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen (vgl. Tabelle 27),
 - Kommunikationshemmnisse und Bewertung der Zusammenarbeit insgesamt (vgl. Tabelle 28).
-

Tabelle 25: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

195 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Träger der Sozialhilfe wegen eines ambulant betreuten Wohnangebots für Menschen mit Behinderung bereits besteht oder bestand?			
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“		113 (57,9%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen		18 (9,2%)	
Anteil der Vorgänge mit bereits bestehendem Kontakt		4,3%*	
203 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an den Träger der Sozialhilfe wegen eines ambulant betreuten Wohnangebots für Menschen mit Behinderung?			
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“		95 (44,4%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen		68 (33,5%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen		14 (6,9%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen		26 (12,8%)	
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an den Träger der Sozialhilfe erfolgte		0,5%*	
208 Rückmeldungen: Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen des Trägers der Sozialhilfe im Hinblick auf ambulant betreute Wohnangebote für Menschen mit Behinderung?			
	Nein	Ja	Nicht beurteilbar
	65,4%	18,8%	15,9%

23 Freitextnennungen der Befragten:

- Aktuelle Gesetzeslage
- Aufgaben, welche der Wohnbereich übernimmt
- Austausch im Rahmen der Netzwerkarbeit
- Klare Abgrenzung wären sinnvoll
- Festlegung von Betreuungseinheiten, Hilfeplangespräche mit BtB
- Informationsfluss nach z.B. ITP usw. an BtB
- Intensiver Austausch zw. BtB + Sozialleistungsträgern
- Kein aktueller Stand der Möglichkeiten bekannt
- Kenntnis und Austausch
- Komplexe Übersicht im Landkreis

Kontrolle der Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeiten und Aufgaben
 Leistungskataloge variieren zwischen einzelnen Anbietern
 Leitung kommt aus Leitung EGH
 Mögliche Angebote
 Nicht transparent, oft Stundenreduzierung und Betreuungsanregung
 Nur grundlegendes Wissen vorhanden, allerdings generell nicht betreuungsrelevant
 Procedere und Voraussetzungen
 Träger=Landessozialamt, LWV-[Bundesland]
 Übersicht der Angebote
 Übersichten von Einrichtungen, Zuständigkeiten
 Verfahren in einfachen Schritten erklärt, zur Weitergabe am Betroffene
 Welche Leistungen sind dabei abgedeckt
 Wo gibt es welches Angebot im Zuständigkeitsbereich (auch Inhalt!)

209 Rückmeldungen: Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: **Für wie wirksam** halten Sie ambulant betreute Wohnangebote für Menschen mit Behinderung für die **Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise**?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig Wirksam	Nicht beurteilbar
7,2%	33,0%	23,9%	17,2%	18,7%

205 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die **aktuelle Ausschöpfung des Potenzials** des ambulanten betreuten Wohnen **im Einzugsbereich Ihrer BtB** (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen bzw. Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...

...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
9,8%	29,4%	19,1%	41,7%

24 Freitextnennungen der Befragten:

Ambulantes Betreutes Wohnen besteht in der Regel auf zusätzlicher rechtlicher Betreuung, Rechtsauffassung beim [überörtlichen Sozialhilfeträger] ist, dass die MA des BEWO nicht für Behördenangelegenheiten und Finanzen zuständig seien, in den Hilfeplankonferenzen wird zur Beantragung einer Betreuung angeregt

Andere Vernetzung im Haus, Leistungserbringer müssten bekannt gegeben werden

Anerkennung seitens der Kostenträger in Bezug auf Fachleistungsstunden, die zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung erforderlich sind

Begleitende Entscheidungsfindung durch die Pädagogen der Einrichtung und dann auch Anerkennung der Entscheidung des Betroffenen und Umsetzung

Beim ABW müssten mehr Kapazitäten verfügbar sein. Teilweise besteht Fortbildungsbedarf hinsichtlich der Funktion einer rechtlichen Betreuung

Bessere Ausbildung des Personals, ausreichendes Personal

Bessere Förderung und mehr Personal für diese Dienste

BeWo-Personal benötigt bessere Kenntnisse der Sozialgesetzgebung

Das "betreute Wohnen" müsste sich auch tatsächlich - gemeinsam mit dem Klienten - zuständig fühlen und nicht noch zusätzlich einen Betreuer anfordern

Die Sozialleistungsträger sollten besser über das Betreuungsrecht informiert sein, konkret, Pflegeanbieter etc.

Die Umsetzung der Konzeption sollte mehr in die Praxis einfließen

Fokus auf individuellen Bedürfnisse & Fähigkeiten der Betroffenen

Leistungsbeschreibung/Angebot der Anbieter müsste dafür konsequent erbracht/umgesetzt werden

Mehr Angebote von Ambulanten Betreutem Wohnen

Mehr Leistungsanbieter erforderlich

Mehr Träger, mehr Plätze

Mitarbeiter der EGH müssten mehr Zeit haben

Plätze sind vom Bezirk gedeckelt! Lange Wartezeiten, Zugang müsste einfacher sein (Gesamtplanverfahren: SH-Antrag Ärztl. Bericht + Sozialbericht) oder Unterstützung möglich - weder BtB noch SpDi hat die Ressourcen!

Realistischere und konkretere Beschreibung der Unterstützungsbedarfe, Bewilligung höherer Stundenkontingente

Zeitweise Aufnahmeverzögerungen wegen Kapazitätsproblemen im BEW

Träger (Anbieter) kommen ihren Verpflichtungen nicht nach

Träger müssten Auftrag erfüllen

Verkürzte Bearbeitungszeiten, vereinfachtes Antragsverfahren

Weitere Plätze müssten geschaffen werden

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 26: BtB-Befragung: **Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“** – Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

85 Rückmeldungen: Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren (in Prozent) erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter des) den Träger(s) der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	56 (65,9%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Träger der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung verfügen	17 (20,0%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Träger der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	1,3%*
57 Rückmeldungen: Sofern keine nach dem Leistungsbereich differenzierte Antwort möglich ist, bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl der Anregungen (in Prozent) pro Jahr für den Träger der Sozialhilfe insgesamt	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	53 (93%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Träger der Sozialhilfe insgesamt verfügen	0 (0,0%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Träger der Sozialhilfe insgesamt	3,5%*
121 Rückmeldungen: Gibt es für die Mitarbeiter der BtB beim Träger der Sozialhilfe feste/bekannte Ansprechpartner aus dem Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung?	
Ja	Nein
80,2%	19,8%
5 Freitextnennungen der Befragten:	
Es gibt eine Zuständigkeit	
Ja, örtliche Zuständigkeit	
Je nach Zuständigkeit variieren die Ansprechpartner	
Keine Ansprechpartner; schlechte Erreichbarkeit, da überörtlicher Träger	
Sind der BtB nicht bekannt	
118 Rückmeldungen: Nimmt die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung „anderer Hilfen“ des Trägers der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung teil (bspw. Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen, o.Ä.)?	

Ja	Nein
22,0%	78,0%

20 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „Ja“ zur Art der Abstimmungen/Gremien:

Abstimmung im Vorfeld von Betreuungsanregungen
 Besprechungen nach Bedarf zum aktuellen allgemeinen Informationsaustausch
 Fachliche Leiter / Psychiatrische Versorgung, Hilfeplankonferenz
 Fallbesprechung, z.T. auch beim Hilfeplangespräch
 Fallbesprechungen
 Fallbesprechungen mit Hilfeplanern
 Fallbesprechungen, örtliche Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht
 Gemeinsame Dienstbesprechungen
 Hilfeplankonferenz
 Hilfeplankonferenzen, Fallbesprechungen
 In Personalunion als Leiter BtB und Sozialamt
 Informelles Gespräch
 Konkrete Einzelfallbesprechung
 Nur bei Behördenbetreuungen
 PSAG-Psychosoziale AG
 Sachgebietsleitung, HPK
 Soziale Beratungsstelle in der Abteilung Sozialpsychiatrischer Dienst, ABWs
 Teilnahme bei Fallbesprechungen Hilfeplanungen in Einzelfällen
 z. B. Hilfeplankonferenz "Runder Tisch"
 Zur Feststellung des Hilfebedarfs

28 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „Nein“ zu den Gründen:

Anderer Aufgabenbereich von Betreutem Wohnen und rechtlicher Betreuung
 Bisher keine Einladung
 Da beide Abteilungen im gleichen Amt sind, erfolgt die Abstimmung unmittelbar von Mitarbeiter Eingliederungshilfe zu Mitarbeiter Betreuungsstelle
 Datenschutz, keine Notwendigkeit
 Die Schnittstellen sind noch nicht ausreichend geklärt. Die Zahlen des HBW entwickeln sich weiterhin in [Region] nach oben, so dass hier eher eine Konkurrenzsituation als ein Miteinander gegeben ist.
 Die Zusammenarbeit ist dringend verbesserungswürdig
 Einzelfallbezogen wird nicht teilgenommen, aber in Gremien z.B. Gemeindepsychiatrie Verbund und ähnlichen AGs
 Es erfolgen keine Einladungen
 Es gibt keine Einladungen und eventuell auch keine Konferenzen o.ä.
 Es gibt keine Gremienarbeit (keine Einladungen)
 Im Einzelfall möglich. Individuelle Abstimmung nicht regelhaft

Keine Einbeziehung der BtB
Keine Einladung [3 Einzelnennungen]
Keine Erforderlichkeit
Keine Gremienarbeit vorhanden
Keine Kapazitäten
Keine Kenntnis von entsprechenden Terminen
Nicht bekannt
Nur vereinzelt Fallberatung (sehr gering)
Vermutlich keine Bereitschaft seitens der Träger
Wäre nicht leitbar
Werden nicht eingeladen
Werden nicht eingeladen, Zuständigkeit dafür in anderem Amt und Dezernat
Wir werden nicht einbezogen
Wir werden nicht zu Gesprächen eingeladen
Wird z.T. vom Sozialdienst Gesundheitsamt geleistet

2 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“:

Bisher nur sehr sporadisch, soll in Zukunft passieren; fehlende Kapazität und Personal
Fachbereichsübergreifende Treffen

Quelle: Schriftliche Befragung Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei den Fragen zu gerichtlichen Neuverfahren 2015 mit Tätigwerden der BtB (Frage B.1.2) und ohne Tätigwerden der BtB (Frage B.1.3) jeweils eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 27: BtB-Befragung: **Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen** – Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

119 Rückmeldungen: Verfügt die BtB über **Informationsmaterial** zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, speziell zu ambulant betreuten Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung?

Ja	Ja, auch in leichter Sprache	Nein
60,5%	5,0%	34,5%

116 Rückmeldungen: Kann die BtB bei Bedarf **zeitnah Termine für die Betroffenen** beim Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) vereinbaren?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
44,0%	31,9%	4,3%	19,8%

14 Freitextnennungen der Befragten:

- Bedarf gering
- Bisher nicht erforderlich
- Dies ist nicht unsere Aufgabe
- Diese Fallkonstellation tritt so gut wie nie auf
- Erreichbarkeit, Potenzial, personelle Situation
- Es werden keine zeitnahen Termine angeboten
- i.d.R. nicht erforderlich
- Kein Fall vorgekommen
- Keine Erfahrungswerte vorhanden
- Keine Kapazitäten des Anbieters / fehlende Mitwirkung des Betroffenen
- Kontakt zwischen Klient und Träger der SH erfolgt über den Anbieter der Maßnahme
- Nicht erforderlich [2 Einzelnennungen]
- Nur Beratung, keine Vermittlung

115 Rückmeldungen: Ist **ein zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene**, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und dem Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) möglich?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
47,0%	33,9%	5,2%	13,9%

13 Freitextnennungen der Befragten:

- Bedarf gering

Datenschutz [3 Einzelnennungen]

Datenschutz und eigener jeweiliger Entscheidungsbereich soll beachtet werden

Erreichbarkeit, Potenzial, personelle Situation

Keine Erfahrungswerte vorhanden

Kontakt zwischen Klient und Träger der SH erfolgt über den Anbieter der Maßnahme

Nein, da Landessozialamt

Nicht bekannt

Nicht erforderlich nach Auffassung der BtB

Personalmangel

Wobei die Beachtung des Datenschutz die Weitergabe von Fakten einschränkt

121 Rückmeldungen: Wird **Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender** vom Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) ausreichend Rechnung getragen?

Überwiegend ja

Überwiegend nein

Nicht beurteilbar

34,7%

9,1%

56,2%

10 Freitextnennungen der Befragten:

Anträge und Erläuterungen nicht in verständlicher "Sprache", Blinde werden angeschrieben; keine Unterstützung der Betroffenen durch das Amt; teils abgewiesen

Arbeitsdichte

Eher ablehnende Haltung

Es wird eine Betreuung angeregt

Kein Austausch

Keine Erfahrungswerte vorhanden

Träger der EGH ist 70 km entfernt

Zeit -und Vermittlungsdruck, nicht ausreichend in Gesprächsführung geschult

Zu wenig Zeit bei den Sachbearbeitern

Zu zeitaufwendig

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 28: BtB-Befragung: **Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit** – Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

91 Rückmeldungen: Bestehen wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeiter der BtB und dem Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung)? Falls ja, bitte benennen Sie mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse

Ja	Keine wesentlichen Kommunikationshemmnisse
35,2%	64,8%

39 Freitextnennungen der Befragten:

Kommunikationshemmnisse	Lösungen
Keine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit	
Datenschutz	Lockerung der Vorschriften
Arbeitsüberlastung	Erhöhungen
Kein etablierter Kontakt	Regelmäßiger Austausch
Umfang der Hilfe versus Kosten	Mehr Gelder
Kapitalmangel	
Zusammenarbeit/Austausch wurde nicht gesucht	Zusammenarbeit aufgreifen/thematisieren
Träger der Sozialhilfe: LWV [Bundesland] (Finanzierer) beteiligte Träger sind subsidiär ausgerichtet	Genaue Festlegung der Zuständigkeit und Verantwortung für Case-Management
Arbeitsüberlastung	
Datenschutz	Konkrete Regelungen
Unterschiedliche Auffassungen bezüglich Notwendigkeit und Aufgaben rechtlicher Betreuung	
Durch die Bestellung eines Betreuers wird die Arbeit von Behörden und Institutionen/Einrichtungen erleichtert; "Betreuer regelt"	
Kostenentwicklung - Kostenverlagerung z.B. Bei Budgetberatung, -unterstützung	
Datenschutz	
Personalsteigerung	
Entfernung	Aufsuchende Beratung
Betreuung wird als beanspruchbare Möglichkeit gesehen	Umdenken

Zusammenarbeit wird nur von BtB eingefordert	Unterstützung der Leitung
Nicht gängige Fremdsprachen sind aktuell unterrepräsentiert	
Erreichbarkeit, personelle Situation	Keine
Mitwirkungspflicht	Gemeinsame Fallkonferenzen
Verbindliche Arbeitsweise lernen	
Umstrukturierung/Umzug des Amtes, andere MA	Telefonische Kontakte oder Mail möglich
Datenschutz innerhalb der Verwaltung	
BtB wird nicht in Hilfeplanung einbezogen	Teilnahme an Hilfeplangesprächen, um Betreuung zu vermeiden oder einzuschränken
Datenschutz	Einwilligungserklärungen
Personalmangel bei Trägern der SH; hohe Fluktuation	Fehlende Kenntnisse zu Betreuungs- und Unterbringungsrecht
Ungenügende Kenntnisse zum Betreuungsrecht	Mehr fachlicher Austausch unter den Sozialbereichen
Datenschutz	Entbindung von Schweigepflicht
Wegen zwei Dienststellen größere Entfernungen	Fachkonferenzen planen
Amtsinterne Strukturen und Instrumente	Gemeinsame Hilfeplanung
Lange krankheitsbedingte Abwesenheit	
Strukturveränderung Betreuungsstelle	
Datenschutz	
Große Entfernung und kein ÖPNV	Aufsuchende Beratung
Einfachere Lösung durch Betreuer	
Datenschutz	Eindeutige Regelung durch Dienstherrn und Datenschutzbeauftragten
Teilweise unklare Zuständigkeiten	
Mangelnde Unterstützung in diesem Bereich, besonders zur Unterstützung alter Menschen	Einstellung Sozialarbeiter im Sozialamt, ASD für alte Menschen

111 Rückmeldungen: Wie **bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit** des Trägers der Sozialhilfe (Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung „anderer Hilfen“?

Überwiegend problemlos

Verbesserungsbedürftig

Stark verbesserungsbedürftig

61,3%

31,5%

7,2%

19 Freitextnennungen der Befragten:

Auf Nachfrage im Einzelfall durch die BtB ist Zusammenarbeit möglich, grundsätzlicher Austausch fehlt

Eingliederungshilfe gehört zum Fachdienst / selben Haus / stets persönlicher Kontakt
Es besteht kaum Kontakt
Es gab im Jahr 2015 keine Fälle, die eine Zusammenarbeit erforderlich gemacht hätten
Es wird nur abstrakt auf "andere Hilfen" verwiesen
Fehlende Handlungsmöglichkeiten, insbesondere fehlt ein ASD
Hinderlich sind insbesondere lange Bearbeitungszeiten bezüglich der Leistungsbewilligung (ca. 6 Monate), da Ergebnis für Betreuungserfolge relevant
Kann nicht ausreichend bewertet werden, da äußerst selten erforderlich
Kaum Zusammenarbeit
Keine Berührungspunkte
Leitung kommt aus EGH - ansonsten sinnvoll gegenseitiges Hospitieren
Netzwerkarbeit wird seit ca. 09/2015 intensiviert und ausgebaut
Schnittstellenoptimierung -> gegenseitige Schulung
Sehr gut
Selten Bedarf, dann problemlos
Soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen
Spielte nur in zwei Fällen eine Rolle
Wir vermitteln meist nicht direkt an den Träger, sondern einen SpDi.
Zu selten, da Zeitmangel

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.10.2 Träger der Sozialhilfe – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) (Fragen C.2)

Nachfolgend sind die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)** nach folgenden vier übergeordneten Frageaspekten strukturiert dargestellt:

- Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 29),
 - Allgemeine Zusammenarbeit der BtB mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 30),
 - Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen (vgl. Tabelle 31),
 - Kommunikationshemmnisse und Bewertung der Zusammenarbeit insgesamt (vgl. Tabelle 32).
-

Tabelle 29: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Träger der Sozialhilfe
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)

200 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die "andere Hilfe" bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Träger der Sozialhilfe wegen Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bereits besteht oder bestand?			
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	139 (69,5%)		
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	26 (13,0%)		
Anteil der Vorgänge mit bereits bestehendem Kontakt	1,5%*		
202 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an den Träger der Sozialhilfe wegen Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten?			
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	119 (58,9%)		
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	51 (25,2%)		
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	14 (6,9%)		
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	18 (8,9%)		
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an den Träger der Sozialhilfe erfolgte	0,5%*		
208 Rückmeldungen: Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen des Trägers der Sozialhilfe im Hinblick auf Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ?			
	Nein	Ja	Nicht beurteilbar
	57,2%	23,6%	19,2%
24 Freitextnennungen der Befragten:			
Abgrenzung sozialer und rechtlicher Betreuung			
Art der Leistungen im Einzelnen			
Art und Umfang dieser Hilfe			
Austausch im Rahmen der Netzwerkarbeit			
Berechtigter Ansprechpartner, Aufgabenbereich, Personenkreis			
Die Breite des Leistungsspektrums			
Info neue gesetzlicher Regelungen, Info Änderung Organisation			
Information zum Profil der Hilfen			
Infos über Leistungspflicht			
Komplexe Übersicht im LK			
Konkrete Leistungsangebote, z.B. Wohnungserhalt, Integration in Arbeit, Unterstützung Angehörige			

Leistungsansprüche der Betroffenen
 Obdachlosigkeit, Wohnraumvermittlung
 Rechtsgrundlagen, Ansprüche, Möglichkeiten
 Umfang und Zeitdauer der Hilfen
 Vernetzung, Zuständigkeiten, Abgrenzung, Aufgaben, Strukturen
 Voraussetzung für Hilfen/was gibt es für Hilfen
 Voraussetzungen für Gewährung
 Voraussetzungen, Dauer
 Was kann diese Hilfe leisten, wie weit reicht sie
 Wer erbringt die Leistungen, praktische Abwicklung
 Wer erbringt welche Leistung
 Wer macht was
 Zu wenig Kenntnisse über die inhaltliche Ausgestaltung

196 Rückmeldungen: Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für **wie wirksam** halten Sie die Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für die **Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise**?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
4,6%	20,4%	23,0%	18,9%	33,2%

199 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die **aktuelle Ausschöpfung des Potenzials** der Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten **im Einzugsbereich Ihrer BtB** (im Hinblick die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen bzw. Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...

...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
6,0%	27,6%	15,1%	51,3%

9 Freitextnennungen der Befragten:

Aufstockung des Personals im Bereich der Anlaufstellen
 Auswertung des Angebots
 Bessere Personalausstattung
 Der Sozialhilfeträger müsste tätig werden.
 Einsparungen / Hilfeleistungen zurückführen
 Mehr Fachpersonal in den jeweiligen Bereichen
 Schnellere Bearbeitungszeit beim SHT

Schnellere Hilfe, wann muss wer Leistung gewähren

Umfangreiche Beratung der Betroffenen und Angehörigen zum Leistungsspektrum und Anbietetung konkreter Hilfe unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Klientel

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 30: BtB-Befragung: **Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“** – Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)

45 Rückmeldungen: Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter des) Trägers der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	31 (68,9%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Träger der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten verfügen	10 (22,2%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Träger der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	1,2%*
32 Rückmeldungen: Sofern keine nach dem Leistungsbereich differenzierte Antwort möglich ist, bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl der Anregungen pro Jahr für den Träger der Sozialhilfe insgesamt.	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	30 (93,8%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Träger der Sozialhilfe insgesamt verfügen	0 (0,0%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Träger der Sozialhilfe insgesamt	2,8%*
59 Rückmeldungen: Gibt es für die Mitarbeiter der BtB beim Träger der Sozialhilfe feste/bekannte Ansprechpartner aus dem Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten?	
Ja	Nein
76,3%	23,7%

5 Freitextnennungen der Befragten:

Ansprechpartner kommunal bekannt, überörtlich nicht
 Außer bei Miet- und Steuerschulden
 Nicht bekannt
 Zu wenig Kontakt
 Zuständigkeit bekannt

58 Rückmeldungen: Nimmt die BtB (auf Einladung) an **gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit** zur Vermittlung "anderer Hilfen" des Trägers der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten teil (bspw. **Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen o.ä.**)?

Ja	Nein
31,0%	69,0%

16 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „Ja“ zur Art der Abstimmungen/Gremien:

Besprechungen nach Bedarf zum aktuellen allgemeinen Informationsaustausch
 Clearing-Sitzung
 Dienstbesprechungen
 Fallbesprechungen, Arbeitskreise
 Fallbesprechungen [2 Einzelnennungen]
 Fallkonferenz
 Gemeinsame Gespräche, enger Kontakt, gute Kommunikation
 Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen
 Hilfeplankonferenzen, Fallbesprechungen
 In Einzelfällen
 Max. 1 Fall/Jahr im Rahmen Beratung nach Sozialregion
 Sicherung der häuslichen Versorgung / alternative Wohnformen
 Soziale Beratungsstelle, Seniorenberatung
 Teilnahme an Fallbesprechungen
 Wir gehören beide zum Sozialamt und stehen häufig in Kontakt

9 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „Nein“ zu den Gründen:

Keine Einholung / Keine Zeit
 Sozialberatungsdienst macht Hilfeplanung autonom im Auftrag des [überörtlichen Sozialhilfeträgers]
 Die BtB ermittelt die Erforderlichkeit der Betreuung; Hilfeplankonferenz hat anderes Thema
 Anderes Aufgabengebiet
 Wird nur gewünscht um "Betreuung" zu erreichen
 Keine Kenntnis von entsprechenden Terminen
 Keine Einladung

Im Einzelfall nach Absprache
 Bei geringem Anteil wird keine Notwendigkeit gesehen

2 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“:

Keine Einladung
 Im Bedarfsfall, ja

Quelle: Schriftliche Befragung Betreuungsbehörden (IGES 2016).
 Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei den Fragen zu gerichtlichen Neuverfahren 2015 mit Tätigwerden der BtB (Frage B.1.2) und ohne Tätigwerden der BtB (Frage B.1.3) jeweils eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 31: BtB-Befragung: **Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)**

62 Rückmeldungen: Verfügt die BtB über **Informationsmaterial** zu den Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten?

Ja	Ja, auch in leichter Sprache	Nein
50,0%	3,2%	46,8%

62 Rückmeldungen: Kann die BtB bei Bedarf **zeitnah Termine für die Betroffenen** beim Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) vereinbaren?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
58,1%	21,0%	3,2%	17,7%

7 Freitextnennungen der Befragten:

Unbekannt
 Kontakt zwischen Klient und Träger der SH erfolgt über den Anbieter der Maßnahme
 Keine andere Hilfe, die tatsächlich Betreuung vermeidet
 Beim örtlichen Sozialhilfeträger: ja; Beim [überörtlichen Sozialhilfeträger]: nein
 Bisher keine Betroffene
 Nicht unsere Aufgabe
 Erreichbarkeit, personelle Situation

63 Rückmeldungen: Ist ein **zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene**, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und dem Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) möglich?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
55,6%	27,0%	1,6%	15,9%

8 Freitextnennungen der Befragten:

Im Einzelfall

Telefonisch

Kontakt zwischen Klient und Träger der SH erfolgt über den Anbieter der Maßnahme

Keine andere Hilfe, die tatsächlich Betreuung vermeidet

Mit Schweigepflichtentbindung

Beim örtlichen Sozialhilfeträger: ja; Beim [überörtlichen Sozialhilfeträger]: nein

Bisher keine Betroffene

Bisher nicht die Praxis!

66 Rückmeldungen: Wird **Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender** vom Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) ausreichend Rechnung getragen?

Überwiegend ja	Überwiegend nein	Nicht beurteilbar
45,5%	4,5%	50,0%

5 Freitextnennungen der Befragten:

Fallmanagement mit Hilfeplanung werden in der Abteilung bereits seit Jahren ausgeübt

Zeit -und Personalmangel

Hängt vom jeweiligen Sachbearbeiter ab

Es wird eher eine Betreuung angeregt

Probleme beim Jobcenter

Mit welchen Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuungen oder Reduktion der Aufgabenkreise **gute Erfahrungen** gemacht?

Anzahl an BtB mit Rückmeldung zu wenigstens einer der hier aufgeführten Leistungen		37
Davon:	Beratung und persönliche Betreuung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen	29 (78%)
	Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes	7 (19%)
	Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung	28 (76%)

Keine Einschätzung möglich

28

4 Freitextnennungen der Befragten zu weiteren, bislang nicht angeführten Leistungen:

Vermittlung Behindertenhilfe

Sprachliche/Kulturelle Hilfen besonders bei Anträgen von Flüchtlingen

Pflegestützpunkt

Geldverwaltung, Schuldentilgung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 32: BtB-Befragung: **Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit** – Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)

51 Rückmeldungen: Bestehen **wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation** zwischen den Mitarbeitern der BtB und dem Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)? Falls ja, bitte benennen Sie mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse

Ja	Keine wesentlichen Kommunikationshemmnisse
27,5%	72,5%

20 Freitextnennungen der Befragten:

Kommunikationshemmnisse	Lösungen
Keine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit	
Datenschutz	Änderung der Vorschriften
Keine Kontakte etabliert	Kontakte herstellen
Datenschutz	
Zeitmangel	
Ausreichende Hilfen stehen nicht zur Verfügung	
Schlechte Erreichbarkeit wegen zu wenig Personal	Personalausbau
Schweigepflicht, Datenschutz	
Einstellung "Betreuung" ist einfacher	Umdenken
Sprachprobleme	
Nicht beurteilbar	
Einhaltung der Hierarchieebenen und Haushaltslage	Direkte Abstimmung
Datenschutz	Einwilligungserklärungen
Fehlende Fachkenntnis	

Personalmangel; Personalschlüssel + Klientel	
Fehlende Kenntnisse zu Betreuungs- und Unterbringungsrecht	
Aufgaben der Betreuungsbehörde zu wenig bekannt	Vermittlung von Hilfeanträgen, Vernetzung erhöhen
Datenschutz	In einer Kreisverwaltung sollte Datenschutz keine wesentliche Rolle spielen, wenn es um Hilfe für Menschen geht.
Teilweise unklare Zuständigkeiten / Aufgabenverteilung	
Inhalte der gesetzlichen Betreuung zu wenig bekannt	Vernetzung und Aufklärung stärken

58 Rückmeldungen: Wie **bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit** des Trägers der Sozialhilfe (Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?

Überwiegend problemlos	Verbesserungsbedürftig	Stark verbesserungsbedürftig
62,1%	27,6%	10,3%

8 Freitextnennungen der Befragten:

- Reibungslos
- Hilfe wird nur 18 Monate gewährt, dann ist oft eine Betreuung notwendig
- Zu viele Fälle pro Sozialarbeiter, Abbau des Sozialdienstes
- Zu selten; Zeit- und Personalmangel
- In (...) oft nicht (...) Anträge
- Keine regelmäßige Kooperation
- Abhängig von jeweiliger Bearbeiterin
- Unter anderem schlechte Personalsituation beim Sozialen Dienst für Erwachsene

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.10.3 Träger der Sozialhilfe – Altenhilfe (§ 71 SGB XII) (Fragen C.3)

Nachfolgend sind die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Altenhilfe (§ 71 SGB XII)** nach folgenden vier übergeordneten Frageaspekten strukturiert dargestellt:

- Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 33),
- Allgemeine Zusammenarbeit der BtB mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 34),
- Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen (vgl. Tabelle 35),
- Kommunikationshemmnisse und Bewertung der Zusammenarbeit insgesamt (vgl. Tabelle 36).

Tabelle 33: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)

201 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die "andere Hilfe" bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zur Altenhilfe bereits besteht oder bestand?		
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	129 (64,2%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	32 (15,9%)	
Anteil der Vorgänge mit bereits bestehendem Kontakt	2,7%*	
202 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an die Altenhilfe?		
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	109 (54,0%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	59 (29,2%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	8 (4,0%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	26 (12,9%)	
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an den Träger der Sozialhilfe erfolgte	0,6%*	
203 Rückmeldungen: Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der Altenhilfe?		
Nein	Ja	Nicht beurteilbar
57,1%	22,2%	20,7%
21 Freitextnennungen der Befragten:		
Mobilität im ländlichen Raum zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben		
Voraussetzungen, wer erbringt die Leistung		
Ansprüche, Zuständigkeit, Möglichkeiten		
Das Leistungsspektrum		

Konkrete Angebote in einzelnen Städten und Gemeinden
 Zuständigkeitsbereiche
 Infos über Leistungsumfang
 Aufgaben der Altenhilfe
 Bessere Aufbereitung der Daten
 Grenzen der Einzelfallarbeit
 Welche Leistungen? Voraussetzungen?
 Umsetzung der Hilfestellung in der Praxis
 Der Sozialdienst ist nur reduziert vorhanden
 Zusatzleistungen
 Komplexe Übersicht im LK und anliegende LK
 Konkrete Angebote zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben alter Menschen; altersgerechte Wohnung oder deren Umgestaltung
 Wer erbringt die Leistung? Wie sind die Voraussetzungen?
 Gesetzliche Anlaufstellen, die Betreuung vermeiden; Bei Umzug ins Heim helfen oder Briefe bearbeiten
 Voraussetzungen, Angebote
 Was kann diese Hilfe leisten
 Info gesetzliche Änderungen

205 Rückmeldungen: Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für **wie wirksam** halten Sie die Altenhilfe (nach §71 SGB XII) für die **Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise**?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
6,8%	13,7%	23,9%	18,5%	37,1%

199 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die **aktuelle Ausschöpfung des Potenzials** der Altenhilfe **im Einzugsbereich Ihrer BtB** (im Hinblick die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen bzw. Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...

...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
5,0%	25,6%	18,6%	50,8%

11 Freitextnennungen der Befragten:

Niederschwellige Hilfen auf Dauer anlegen und ausbauen, Verbesserung der notwendigen Ressourcen

Es müssten mehr "Case-Manager" eingesetzt werden bzw. "Kümmerer" als Schnittstelle zwischen Betroffenen und Leistungsträger

Sehr wenig Angebote der Altenhilfe vorhanden

Die Altenhilfe wird häufiger ergänzend eingeschaltet

Eher kein Potenzial vorhanden

Gut ausgebildetes und ausreichendes Personal

Bereitschaft zur Hilfeleistung und -stellung durch Sozialleistungsträger

Mehr Stellen

Stelle ist nicht besetzt, Altenhilfe ist an BtB angegliedert, Personalmangel

Die Altenhilfe kann nach meiner Einschätzung keine Betreuung vermeiden

Sozialdienst in Pflegeheimen installieren

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
 Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 34: BtB-Befragung: **Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“** – Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)

50 Rückmeldungen: Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch die bzw. Mitarbeiter der Altenhilfe (nach §71 SGB XII)?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	31 (62,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch die Altenhilfe verfügen	7 (14,0%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch die Altenhilfe	1,8%*
35 Rückmeldungen: Sofern keine nach dem Leistungsbereich differenzierte Antwort möglich ist, bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl der Anregungen pro Jahr für den Träger der Sozialhilfe insgesamt.	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	32 (91,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Träger der Sozialhilfe insgesamt verfügen	2 (5,7%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Träger der Sozialhilfe insgesamt	0,5%*

68 Rückmeldungen: Gibt es für die Mitarbeiter der BtB bei der Altenhilfe **feste/bekannte Ansprechpartner**?

Ja	Nein
77,9%	22,1%

4 Freitextnennungen der Befragten:

In einzelnen Städten des Kreises sehr unterschiedlich

Die Altenhilfe läuft meist bei Verbandsgemeinden

Ansprechpartner wechseln fallbezogen

Zuständigkeit wird ermittelt

69 Rückmeldungen: Nimmt die BtB (auf Einladung) an **gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit** der Altenhilfe zur Vermittlung "anderer Hilfen teil (bspw. **Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen o.ä.**)?

Ja	Nein
40,6%	59,4%

21 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**Ja**“ zur Art der Abstimmungen/Gremien:

Arbeitsgemeinschaft z.B. Gerontopsychiatrische AG

Fallbesprechungen

Kurzer Dienstweg

Im Einzelfall und auf gemeinsamen Dienstbesprechungen

Teilnahme an regelmäßigen Arbeitskreisen

Telefonische oder persönliche Gespräche

Teilnahme des AK des kommunalen Seniorenbeauftragten mit Vernetzungspartnern

Besprechung mit Fachstelle für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung

Arbeitskreise in einigen Städten / Gemeinden

Persönliche Gespräche

Fallbesprechung

Stadtteilrunden, Dienstbesprechungen, Kooperationsvereinbarung

1x jährliches Treffen, Teilnahme an der örtlichen AG

Pflegekonferenz, Austauschgespräche

Fallbesprechungen

Teilnahme an Fallkonferenzen, PSAG-Teilnahme

Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Gerontopsychiatrie

Fallbesprechungen mit Pflegediensten

Clearingstelle

Altenhilfe u. BtB sind 1 Abteilung

Konkrete Einzelfallbesprechung

4 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**Nein**“ zu den Gründen:

Keine Einholung / keine Zeit

Kein Gremium vorhanden

Es gibt kein solches Gremium, Altenhilfeangebote sind offen

Interne Besprechungen zwischen Mitarbeitern beider Bereiche

1 weitere Freitextanmerkung zu dieser „anderen Hilfe“:

Abstimmungsgespräche z.B. zu Abgrenzung der Hilfen

Quelle: Schriftliche Befragung Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei den Fragen zu gerichtlichen Neuverfahren 2015 mit Tätigwerden der BtB (Frage B.1.2) und ohne Tätigwerden der BtB (Frage B.1.3) jeweils eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 35: BtB-Befragung: **Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)**

70 Rückmeldungen: Verfügt die BtB über **Informationsmaterial** zur Altenhilfe?

Ja	Ja, auch in leichter Sprache	Nein
71,4%	1,4%	27,1%

69 Rückmeldungen: Kann die BtB bei Bedarf **zeitnah Termine für die Betroffenen** bei der Altenhilfe vereinbaren?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
59,4%	23,2%	5,8%	11,6%

4 Freitextnennungen der Befragten:

Sehr wenig Angebote der Altenhilfe vorhanden

Diese Aufgabe übernimmt der Pflegestützpunkt im Hause

Nicht unsere Aufgabe

Nicht bekannt, keine Ansprechpartner

68 Rückmeldungen: Ist ein **zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene**, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und der Altenhilfe möglich?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
57,4%	29,4%	1,5%	11,8%

2 Freitextnennungen der Befragten:

Datenschutz

Datenschutzrechtlich fragwürdig

70 Rückmeldungen: Wird **Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender** von der Altenhilfe ausreichend Rechnung getragen?

Überwiegend ja	Überwiegend nein	Nicht beurteilbar
62,9%	2,9%	34,3%

Es wurden keine Freitextnennungen durch die Befragten vorgenommen.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 36: BtB-Befragung: **Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit** – Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)

38 Rückmeldungen: Bestehen **wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation** zwischen den Mitarbeitern der BtB und der Altenhilfe? Falls ja, bitte benennen Sie mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse

Ja	Keine wesentlichen Kommunikationshemmnisse
26,3%	73,7%

15 Freitextnennungen der Befragten:

Kommunikationshemmnisse	Lösungen
Keine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit	
Datenschutz	Lockerung der Vorschriften
Unterschiedliche Motivation der Altenhilfe in Zusammenarbeit mit BtB	
Altenhilfe nicht in allen Städten / Gemeinden vorhanden	
Unterschiedliche Auffassung über Grenzen des Betreuten	Fortbildungen und Aufklärungen zum Betreuungsrecht
Unterschiedliche Auffassungen bezüglich Notwendigkeit und Aufgabe rechtlicher Betreuung	
Vollmachten werden nicht nachgefragt	
Unklare und falsche Vorstellungen darüber wie die Verfahrensabläufe in Verfahren sind; was alles nicht schon im Verfahren angegangen werden kann; Hoffnung: sofortige pragmatische Hilfe	
Einhaltung der Hierarchieebenen und Haushaltsslage	Direkte Abstimmung

Datenschutz	Einwilligungserklärung
Das Instrument der Altenhilfe ist zu gering ausgebaut	Entwicklung der Altenhilfe
Das Potenzial zur Betreuungsvermeidung wird nicht gesehen	
Datenschutz	In einer Kreisverwaltung sollte Datenschutz keine wesentliche Rolle spielen, wenn es um Hilfe für Menschen geht
Handlungsspielraum sehr begrenzt	
Beratung nach §71 SGB XII bzw. Leistungen können bei unserem Klientel nicht ohne Vertreter in Anspruch genommen werden	

61 Rückmeldungen: Wie **bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit** der Altenhilfe mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?

Überwiegend problemlos	Verbesserungsbedürftig	Stark verbesserungsbedürftig
73,8%	23,0%	3,3%

6 Freitextnennungen der Befragten:

Altenhilfe ersetzt keine rechtliche Vertretung, die bei Demenzerkrankten ohne Vorsorgeregulung häufig alternativlos ist.

Da kein Infomaterial vorliegt, sind nicht alle Hilfsmöglichkeiten der Altenhilfe bekannt

Altenhilfe nicht in allen Städten / Gemeinden vorhanden

Hilfeform, auf die die Betroffenen häufig keinen Anspruch besitzen - nicht praxisrelevant

Zeit -und Personalmangel

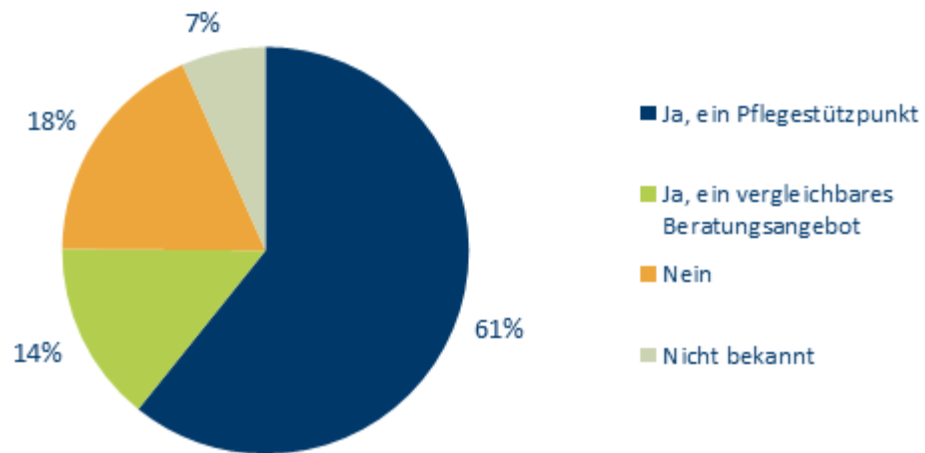
Die Aufgabe übernimmt oft schon im Vorfeld der Pflegestützpunkt

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.10.4 (Pflegerberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote (Fragen C.4)

209 BtB antworteten auf die Frage, ob sich in ihrem Zuständigkeitsbereich Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote befinden. Von diesen 209 BtB gaben 127 BtB (61%) an, dass sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Pflegestützpunkt befindet, und 30 BtB (14%) berichteten von einem vergleichbaren Beratungsangebot. 38 BtB (18%) antworteten, dass sich in ihrem Zuständigkeitsbereich weder ein Pflegestützpunkt noch ein vergleichbares Beratungsangebot befindet. 14 BtB (7%) antworteten, dass ihnen nicht bekannt ist, ob es in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Pflegestützpunkt oder ein vergleichbares Beratungsangebot gibt.

Abbildung 10: BtB-Befragung: Anteil der BtB, in deren Zuständigkeitsbereich sich ein Pflegestützpunkt oder vergleichbare Beratungsangebote befinden



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N= 209 BtB

Nachfolgend sind die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ (**Pflegeberater von Pflegestützpunkten oder vergleichbare Beratungsangebote**) nach folgenden vier übergeordneten Frageaspekten strukturiert dargestellt:

- Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 37),
- Allgemeine Zusammenarbeit der BtB mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 38),
- Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen (vgl. Tabelle 39),
- Kommunikationshemmnisse und Bewertung der Zusammenarbeit insgesamt (vgl. Tabelle 40).

Tabelle 37: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – (Pflegerberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote

156 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zu Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten bereits besteht oder bestand?		
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	104 (66,7%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	7 (4,5%)	
Anteil der Vorgänge mit bereits bestehendem Kontakt	2,4%*	
156 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an Pflegestützpunkte/vergleichbare Beratungsangebote?		
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	89 (57,1%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	23 (14,7%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	7 (4,5%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	37 (23,7%)	
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an Pflegestützpunkte/vergleichbare Beratungsangebote erfolgte	1,3%*	
166 Rückmeldungen: Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote?		
Nein	Ja	Nicht beurteilbar
74,7%	10,8%	14,5%
10 Freitextnennungen der Befragten:		
Gesetzliche Möglichkeiten, vergleichbare Angebote		
Die jeweiligen Leistungsangebote		
Sind alle bekannt. Eher regen die Pflegestützpunkte selbst eine Betreuung an.		
Leistungskatalog		
S.v. gute Zusammenarbeit		
Grundsätzlicher Art, da es sie bisher nicht gibt		
Gute Kooperation und Wissensstand		
Regelmäßiger Austausch im Rahmen der Netzwerkarbeit		
Umfang der Beratung		
Aufgaben und Inhalte, Vorgehensweise in der Vernetzung		
169 Rückmeldungen: Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie die Arbeit der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise ?		

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig Wirksam	Nicht beurteilbar
8,3%	24,3%	28,4%	18,9%	20,1%

168 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die **aktuelle Ausschöpfung des Potenzials** der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote **im Einzugsbereich Ihrer BtB** (im Hinblick die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen bzw. Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...

...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
1,8%	23,8%	28,6%	45,8%

3 Freitextnennungen der Befragten:

Es müssten mehr "Case-Manager" eingesetzt werden bzw. "Kümmerer" als Schnittstelle zwischen Betroffenen und Leistungsträger

Kaum Potenzial, um Betreuung zu vermeiden, nicht ausreichende personelle Ausstattung in 1 Pflegestützpunkt bei über 400.000 Einwohner

Aufgaben und Inhalte des Angebots müssen bekannt unter der Bevölkerung werden

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 38: BtB-Befragung: **Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“** – (Pflegerberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote

64 Rückmeldungen: Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter der) Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	42 (65,6%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch (Mitarbeiter der) Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote verfügen	10 (15,6%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch (Mitarbeiter der) Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote	1,8%*

82 Rückmeldungen: Gibt es für die Mitarbeiter der BtB bei den Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten **feste/bekannte Ansprechpartner**?

Ja	Nein
93,9%	6,1%

Es wurden keine Freitextnennungen durch die Befragten vorgenommen.

80 Rückmeldungen: Nimmt die BtB (auf Einladung) an **gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit** zur Vermittlung "anderer Hilfen" der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote teil (bspw. **Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen o.Ä.**)?

Ja	Nein
51,2%	48,8%

33 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „Ja“ zur Art der Abstimmungen/Gremien:

Teamsitzung, Arbeitskreis Sozialberatung, Fallbesprechungen
 z.B. AK Gerontopsychiatrie
 Gemeinsame Hausbesuche, Fallbesprechung
 Einzelfallgespräche
 Fortbildungs- bzw. Schulungsveranstaltung
 Einzelfall -und Hilfeplangespräche
 Kollegiale Beratung
 Individuelle Fallbesprechung ggfs. mit Leitung
 Pflegekonferenzen
 Gemeinsame Sitzungen
 Einzelfallbesprechung
 MA Pflegestützpunkte nehmen an Veranstaltungen der BtB und des Betreuungsnetzwerks teil
 Fallbesprechungen, Arbeitskreise
 Fallbesprechungen
 Örtliche Arbeitsgemeinschaft, gemeinsame Hausbesuche
 Arbeitskreise Gemeindepsychiatrie
 Abstimmung im Vorfeld von Betreuungsanregungen
 i.d.R. telefonische Fallbesprechung im Einzelfall; gemeinsamer Hausbesuch
 AG Betreuung und Pflege, Fallbesprechungen
 Fallbesprechungen
 Fallbesprechungen, Hausbesuche
 Teilnahme AG ambulante Hilfen, Teilnahme AG Betreuung
 Austauschgespräche
 Fallbesprechungen
 Pflegenetzwerktreffen im Landkreis
 Kooperative Hausbesuche

Beratungsnetz, Pflege
Einzelfallbesprechung
Persönliche Beratung
Fallbesprechung
Bei Betroffenen und telefonisch
Fallbesprechung
Inhalte von Vorsorgevollmacht

12 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**Nein**“ zu den Gründen:

Es gibt keine HPKs
Keine Einladung / Vernetzung
Offenbar kein Bedarf bisher
Kein Bedarf
Keine Einladung erhalten, nicht bekannt, ob es das gibt
Keine Einladung
Nicht vorhanden
Kein Gremium vorhanden
Wird in Bälde aufgenommen
Wenig Information bzw. Einladung
Persönliche Begegnung im Alltag, im gleichen Amt und Gebäude
Bisher keine Einladungen

Quelle: Schriftliche Befragung Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei den Fragen zu gerichtlichen Neuverfahren 2015 mit Tätigwerden der BtB (Frage B.1.2) und ohne Tätigwerden der BtB (Frage B.1.3) jeweils eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 39: BtB-Befragung: **Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen** – (Pflegerberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote

81 Rückmeldungen: Verfügt die BtB über **Informationsmaterial** zu den Aufgaben und Leistungen der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote?

Ja	Ja, auch in leichter Sprache	Nein
87,7%	3,7%	8,6%

82 Rückmeldungen: Kann die BtB bei Bedarf **zeitnah Termine für die Betroffenen** bei den Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten vereinbaren?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
62,2%	28,0%	2,4%	7,3%

3 Freitextnennungen der Befragten:

Bisher nicht relevant

Zu geringe personelle Ausstattung

Kein Bedarf

81 Rückmeldungen: Ist ein **zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene**, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und den Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten möglich?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
64,2%	28,4%	1,2%	6,2%

6 Freitextnennungen der Befragten:

Bisher nicht relevant

Datenschutz

Datenschutzrechtlich bedenklich

Nicht notwendig

Sofern Einwilligung der Betroffenen vorliegt

Datenschutz

86 Rückmeldungen: Wird **Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender** von den Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten ausreichend Rechnung getragen?

Überwiegend ja	Überwiegend nein	Nicht beurteilbar
66,3%	1,2%	32,6%

Es wurden keine Freitextnennungen durch die Befragten vorgenommen.

Mit welchen Leistungen der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangeboten haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuungen oder Reduktion der Aufgabenkreise **gute Erfahrungen** gemacht?

Anzahl an BtB mit Rückmeldung zu wenigstens einer der hier aufgeführten Leistungen	54
Davon:	
Individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater	49 (91%)
Erstellung eines individuellen Versorgungsplanes	13 (24%)
Hinwirken auf die Maßnahmendurchführung	28 (52%)
Hinwirken auf die Genehmigung der Maßnahmen durch den jeweiligen Leistungsträger	30 (56%)
Überwachung und erforderlichenfalls Anpassung des individuellen Versorgungsplanes	9 (17%)
Information über zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	39 (72%)
Information über Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA)	41 (76%)
Keine Einschätzung möglich	25

5 Freitextnennungen der Befragten zu weiteren, bislang nicht angeführten Leistungen:

- Unterstützung in Widerspruchverfahren beim Leistungsträger
- Rechtzeitige Hinwirkung auf Vollmachtserteilung
- Helferkreis, Gesprächskreis, Begegnungsgruppe zur Entlastung pflegender Angehöriger
- Informationen über Vorsorgevollmachten - Betreuungsvermeidung
- PSP prüft, ob durch Mobilisierung sozialer Netzwerke Hilfebedarf abgedeckt werden kann

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 40: BtB-Befragung: **Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit** – (Pflegerberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote

59 Rückmeldungen: Bestehen **wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation** zwischen den Mitarbeitern der BtB und den Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten? Falls ja, bitte benennen Sie mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse

Ja	Keine wesentlichen Kommunikationshemmnisse
16,9%	83,1%

12 Freitextnennungen der Befragten:

Kommunikationshemmnisse	Lösungen
Datenschutz	Änderung der Vorschriften
Kein Austausch	
Können das gewünschte oft nicht leisten	Mehr Angebote / Personal
Träger (PSP) teilweise zurückhaltend wegen Datenschutz	Einholung Einwilligung Betroffener
Datenschutz	
Wenig Kontakt und Wissen über das jeweilige andere Arbeitsfeld	Regelmäßige, jährliche Kooperations- und Netzwerkstreffen
Unterschiedliche Auffassungen bezüglich Notwendigkeit und Aufgabe rechtlicher Betreuung	
Kein Bedarf und keine Notwendigkeiten	
Erreichbarkeit Pflegenetzwerk, da nur ein Mitarbeiter	Feste Sprechzeiten
Keine Pflegestützpunkte bekannt	
Zu geringe Vernetzung in der Beratung	Fallübergreifende Kommunikation stärken / Konferenzen
Sehen sich nicht als zuständig an	Aufklärung

76 Rückmeldungen: Wie **bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit** der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?

Überwiegend problemlos	Verbesserungsbedürftig	Stark verbesserungsbedürftig
86,8%	6,6%	6,6%

6 Freitextnennungen der Befragten:

Beratung und Begleitung durch die Pflegestützpunkte ersetzen aber nicht die oft notwendige rechtliche Entscheidung

Da häufig bereits kognitive Einschränkungen bestehen, kann eine Betreuung trotz guter Kooperation mit dem Pflegestützpunkt nicht vermieden werden.

Sehr gut

Sehr geringer Bedarf
Zuständigkeit im gleichen Fachbereich wie BtB
Keine Betreuungsvermeidung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.10.5 Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen) (Fragen C.5)

Nachfolgend sind die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)** nach folgenden vier übergeordneten Frageaspekten strukturiert dargestellt:

- Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 41),
 - Allgemeine Zusammenarbeit der BtB mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 42),
 - Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen (vgl. Tabelle 43),
 - Kommunikationshemmnisse und Bewertung der Zusammenarbeit insgesamt (vgl. Tabelle 44).
-

Tabelle 41: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)

199 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten bereits besteht oder bestand?			
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“		136 (68,3%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen		39 (19,6%)	
Anteil der Vorgänge mit bereits bestehendem Kontakt		0,3%*	
196 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB zum Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten?			
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“		108 (55,1%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen		72 (36,7%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen		10 (5,1%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen		6 (3,1%)	
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten erfolgte		0,1%*	
197 Rückmeldungen: Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der Pflegeberater bzw. der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten?			
	Nein	Ja	Nicht beurteilbar
	42,6%	26,9%	30,5%
22 Freitextnennungen der Befragten:			
Kein aktueller Stand über Strukturen und Möglichkeiten bekannt			
Pflegeberater nur für die Aufgabe der Feststellung Pflegestufe bekannt			
Niederschwellige Hilfen auf Dauer anlegen und ausbauen			
Inhalte der Beratung, Leistungsangebot			
Sozialdienste regen gerade Betreuungen an, wenn kein gesetzlicher Vertreter da ist.			
Wo gibt es im Landkreis diese Pflegeberater			
Infomaterial: Welche Hilfen werden konkret angeboten?			
Aufgaben und Möglichkeiten des Pflegeberaters			
Konkrete Aufgabenbeschreibung			
Umfang der Beratungsmöglichkeiten und Kenntnis des Netzes im Landkreis			
Ablauf, Voraussetzungen, Ansprechpartner			
Alle			
Aufgaben der Pflegeberater			

Wird ab 01.01.2017 über PSG III neu
 Aufgaben und Strukturen; was leistet Pflegeberater der jeweiligen Kasse
 Neues Pflegeleistungsgesetz
 Alle
 Zugangsmöglichkeiten nicht bekannt
 Pflegeeinstufung durch den medizinischen Dienst
 Wie oft geht der Pflegeberater ins Haus? Nur auf Anforderung? Hilft er beantragen? Kontrolliert er?
 Über Fortbildung zu Pflegestärkungsgesetz usw.
 Eigeninitiativ bereits versorgt

200 Rückmeldungen: Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für **wie wirksam** halten Sie die Arbeit der Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten für die **Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise?**"

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig Wirksam	Nicht beurteilbar
1,0%	8,5%	13,0%	26,0%	51,5%

191 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die **aktuelle Ausschöpfung des Potenzials** der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten **im Einzugsbereich Ihrer BtB** (im Hinblick die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen bzw. Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...

...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
1,6%	9,4%	12,0%	77,0%

4 Freitextnennungen der Befragten:

- Pflegeberater sind nicht bekannt bzw. untätig
- Mehr Hinweise auf Vollmachtmöglichkeit / direkte Hilfe bei Anträgen
- Engagement des Stützpunktes
- Pflegeberatung stellt kein Potenzial zur Betreuungsvermeidung dar

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
 Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 42: BtB-Befragung: **Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“** – Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)

33 Rückmeldungen: Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	25 (75,8%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten verfügen	6 (18,2%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten	0,2%*
41 Rückmeldungen: Gibt es für die Mitarbeiter der BtB bei Pflegeberatern außerhalb von Pflegestützpunkten feste/bekannte Ansprechpartner ?	
Ja	Nein
36,6%	63,4%
4 Freitextnennungen der Befragten:	
Bekannte Ansprechpartner vor allem bei der AOK	
Nicht bekannt / vorhanden	
Nicht bekannt	
Nicht bekannt	

Quelle: Schriftliche Befragung Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei den Fragen zu gerichtlichen Neuverfahren 2015 mit Tätigwerden der BtB (Frage B.1.2) und ohne Tätigwerden der BtB (Frage B.1.3) jeweils eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 43: BtB-Befragung: **Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)**

45 Rückmeldungen: Verfügt die BtB über **Informationsmaterial** zu den Aufgaben und Leistungen der Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten?

Ja	Ja, auch in leichter Sprache	Nein
35,6%	2,2%	62,2%

32 Rückmeldungen: Kann die BtB bei Bedarf **zeitnah Termine für die Betroffenen** bei den Pflegeberatern außerhalb von Pflegestützpunkten vereinbaren?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
28,1%	25,0%	9,4%	37,5%

6 Freitextnennungen der Befragten:

- Keine Erfahrungswerte vorhanden
- Nicht beurteilbar
- Nicht bekannt / vorhanden
- Pflegestützpunkt war Bundesmodellprojekt / hohe Sachkompetenz
- Kann nicht beantwortet werden
- Ansprechpartner fehlen

31 Rückmeldungen: Ist ein **zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene**, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und den Pflegeberatern außerhalb von Pflegestützpunkten möglich?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
32,3%	22,6%	6,5%	38,7%

7 Freitextnennungen der Befragten:

- Hier nicht bekannt, lediglich Eingruppierung Höhe der Pflegestufe
- Keine Erfahrungswerte vorhanden
- Nicht beurteilbar
- Nicht bekannt / vorhanden
- Ansprechpartner nicht bekannt, darüber hinaus selten notwendig
- Pflegestützpunkt war Bundemodellprojekt / hohe Sachkompetenz
- Kann nicht eingeschätzt werden

38 Rückmeldungen: Wird **Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender** von den Pflegeberatern außerhalb von Pflegestützpunkten ausreichend Rechnung getragen?

Überwiegend ja	Überwiegend nein	Nicht beurteilbar
28,9%	0,0%	71,1%

Es wurden keine Freitextnennungen durch die Befragten vorgenommen.

Mit welchen Leistungen der Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuungen oder Reduktion der Aufgabenkreise **gute Erfahrungen** gemacht?

Anzahl an BtB mit Rückmeldung zu wenigstens einer der hier aufgeführten Leistungen	16
Davon:	
Individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater	15 (94%)
Erstellung eines individuellen Versorgungsplanes	6 (38%)
Hinwirken auf die Maßnahmendurchführung	9 (56%)
Hinwirken auf die Genehmigung der Maßnahmen durch den jeweiligen Leistungsträger	7 (44%)
Überwachung und erforderlichenfalls Anpassung des individuellen Versorgungsplanes	4 (25%)
Information über zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	10 (63%)
Information über Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA)	14 (88%)
Kann nicht beurteilt werden	21

Es wurden keine Freitextnennungen durch die Befragten vorgenommen.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 44: BtB-Befragung: **Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit** – Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)

14 Rückmeldungen: Bestehen **wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation** zwischen den Mitarbeitern der BtB und den Pflegeberatern außerhalb von Pflegestützpunkten? Falls ja, bitte benennen Sie mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse

Ja	Keine wesentlichen Kommunikationshemmnisse
7,1%	92,9%

1 Freitextnennung der Befragten:

Kommunikationshemmnisse	Lösungen
Zu geringe Vernetzung, Unwissenheit hinsichtlich von Erfordernissen einer rechtlichen Betreuung	

26 Rückmeldungen: Wie **bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit** der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?

Überwiegend problemlos	Verbesserungsbedürftig	Stark verbesserungsbedürftig
65,4%	15,4%	19,2%

1 Freitextnennung der Befragten:

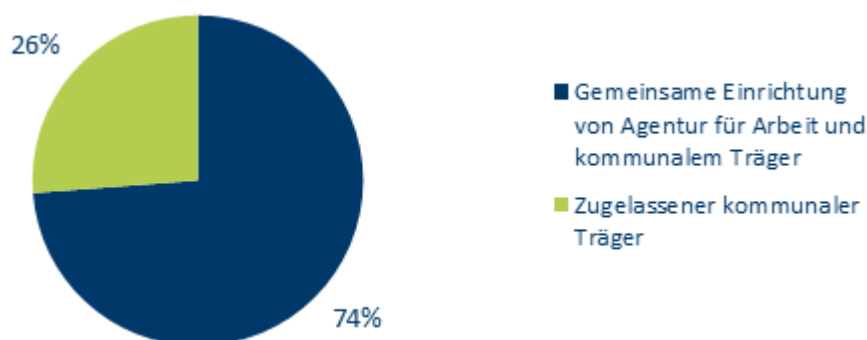
Ein entsprechendes Netzwerk muss noch ausgebaut werden

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.10.6 Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II (Fragen C.6)

Auf die Frage, wer für die Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönliche Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II in der Region der BtB zuständig ist, antworteten 206 BtB. 152 BtB (74%) gaben an, dass in ihrer Region eine gemeinsame Einrichtung von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger zuständig ist, 54 BtB (26%) antworteten, dass die Zuständigkeit bei einem zugelassenem kommunalem Träger liegt. Diese Verteilung entspricht nahezu der Verteilung der Jobcenter im Bundesgebiet.⁷

Abbildung 11: BtB-Befragung: Zuständigkeit für die Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. §14 SGB II in der Region der BtB



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N= 206 BtB

Nachfolgend sind die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II** nach folgenden vier übergeordneten Frageaspekten strukturiert dargestellt:

- Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 45),
- Allgemeine Zusammenarbeit der BtB mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 46),
- Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen (vgl. Tabelle 47),

⁷ In rund einem Viertel der Kommunen führen zugelassene kommunale Träger die Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Verantwortung durch. (<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Organisation-der-Jobcenter/organisation-der-jobcenter.html> [Abruf am: 22.05.2017])

- Kommunikationshemmnisse und Bewertung der Zusammenarbeit insgesamt (vgl. Tabelle 48).

Tabelle 45: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II

197 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Jobcenter bereits besteht oder bestand?		
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“		137 (69,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen		7 (3,6%)
Anteil der Vorgänge mit bereits bestehendem Kontakt		8,1%*
203 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an die Jobcenter?		
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“		106 (52,2%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen		65 (32,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen		18 (8,9%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen		14 (6,9%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an die Jobcenter erfolgte		0,2%*
209 Rückmeldungen: Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der Jobcenter?		
Nein	Ja	Nicht beurteilbar
66,0%	14,8%	19,1%

15 Freitextnennungen der Befragten:

- Kein aktueller Stand über Möglichkeiten bekannt
- Beratungsauftrag des Fallmanagers
- Was sind die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben?
- Präsentation von differenzierten Leistungsangeboten auf der Webseite
- Überblick und Ansprechpartner
- Welche konkrete Hilfen stehen zur Verfügung
- Klare Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Umgang mit Hotline, Leistungspflichten
- Rechtliche Möglichkeiten
- Beratung, Unterstützung psychisch Erkrankter
- Strukturen und Verpflichtungen zu Hilfeleistungen
- Bisher keine Kooperation mit Jobcenter

Kompetenzen, Struktur, Angebote, Vernetzung
 Konkrete Darlegung der Struktur des Jobcenters
 Zuständigkeiten, Leistungsumfang
 Aktuelle Projekte, Wiedereingliederung

208 Rückmeldungen: Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für **wie wirksam** halten Sie die Arbeit der Jobcenter für die **Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise**?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
1,9%	12,0%	20,7%	33,7%	31,7%

199 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die aktuelle **Ausschöpfung des Potenzials** der Jobcenter **im Einzugsbereich Ihrer BtB** (im Hinblick die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen bzw. Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...

...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
13,1%	15,6%	14,1%	57,3%

25 Freitextnennungen der Befragten:

Mehr Aufklärung und Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen
 Die Erreichbarkeit müsste erheblich verbessert werden
 Bessere Kooperation zwischen Jobcenter und anderen Hilfen (z.B. Ambulant betreutes Wohnen)
 Weiterbildung, Motivierung der Mitarbeiter
 Die Betreuung wird häufig angeregt, da die Betroffenen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen
 Unterschiedliche Rechtssysteme
 Ausreichendes Personal
 Geringere Fallzahlen der Fallmanager, um gezielte, bedarfsgerechte Vermittlung/Beratung leisten zu können
 Schulung, schnellere Kommunikationswege
 Einfacherer Zugang zum Sachbearbeiter, Einfachere Strukturen
 Kann nicht beurteilt werden
 Gegenseitiger regelhafter Austausch bezüglich der sogenannten „Jungen Wilden“
 Konkrete Einzelfallhilfe bzw. Begleitung im Bedarfsfall
 Fallmanager müssten Alternativen zur rechtlichen Betreuung kennen
 Durch eigenen Sozialdienst im Jobcenter
 Nicht nur fordern, auch fördern!! Z.B. Beratung zu BeWo, SpDi, Anträge in leichter Sprache
 Konkrete Antragstellung / Auseinandersetzung auch mit schwierigen Betroffenen

Mitarbeiter der Jobcenter müssten auf schwierige Personen besser eingehen, individuelle Vorgehensweise

Allein die Unterstützung bei Antragstellungen kann Betreuung vermeiden

Schulung der Jobcenter - an Geldausgabe nicht sparen

Arbeitsumsetzung der Fallmanager nach Kapazitäten, aufsuchende Tätigkeit

Verbesserte Mitwirkung des einzelnen Betroffenen

Mehr Transparenz, leichter Zugang

Verstärkte Kommunikation unter den beteiligten Diensten

Trotz Vermittlung erfolgt immer Betreuung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 46: BtB-Befragung: **Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“** – Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II

43 Rückmeldungen: Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter der) Jobcenter?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	28 (65,1%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch die Jobcenter verfügen	7 (16,3%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch die Jobcenter	1,6%*
59 Rückmeldungen: Gibt es für die Mitarbeiter der BtB bei den Jobcentern feste/bekannte Ansprechpartner? (vgl. Anmerkung ** für nach Gemeinsamer Einrichtung von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger bzw. zugelassener kommunaler Träger differenzierte Ergebnisse)	
Ja	Nein
57,6%	42,4%

14 Freitextnennungen der Befragten:

- Die Erreichbarkeit ist kompliziert, weil z.B. Telefonnummer nicht mehr gültig
- Ansprechpartner wechseln ständig
- Ein Erstkontakt mit den zuständigen Mitarbeitern ist aufgrund fehlender Telefonlisten etc. schwierig.
- Sie werden nicht benannt, personelle Wechsel
- Wechselnde Sachbearbeiter
- Telefonischer Kontakt nur über Call Center möglich
- Keine direkten Sachbearbeiter
- Ansprechpartner ergeben sich auf Nachnamen der Antragsteller
- Zu groß / häufige Wechsel
- Jobcenter verweigert Herausgabe von Telefonlisten
- Einzelfallbearbeitung
- Keinen Zugang; nur über Service-Hotline
- Erreichbarkeit, Hotline, fehlende Kenntnis im Betreuungs- und Unterbringungsrecht
- Es sind zu viel Bearbeiter, nach Buchstaben aufgeteilt

Quelle: Schriftliche Befragung Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei den Fragen zu gerichtlichen Neuverfahren 2015 mit Tätigwerden der BtB (Frage B.1.2) und ohne Tätigwerden der BtB (Frage B.1.3) jeweils eine Angabe >0 gemacht haben.

** Bei Gemeinsamer Einrichtung von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger (N=47): Angabe „Ja“=53,2%, „Nein“=46,8% / bei zugelassener kommunaler Träger (N=12): Angabe „Ja“=75,0%, Angabe „Nein“=46,8%.

Tabelle 47: BtB-Befragung: **Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II**

62 Rückmeldungen: Verfügt die BtB über **Informationsmaterial** zu den Aufgaben und Leistungen der Jobcenter?

Ja	Ja, auch in leichter Sprache	Nein
38,7%	1,6%	59,7%

63 Rückmeldungen: Kann die BtB bei Bedarf **zeitnah Termine für die Betroffenen** beim Jobcenter vereinbaren?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
12,7%	34,9%	25,4%	27,0%

18 Freitextnennungen der Befragten:

- Die Erreichbarkeit ist kompliziert, Zuständigkeiten wechseln
- Überlastung der Mitarbeiter
- Ein Erstkontakt mit den zuständigen Mitarbeitern ist aufgrund fehlender Telefonlisten etc. schwierig
- Erhebliche Arbeitsüberlastung dort
- Schwere Erreichbarkeit der persönlichen Ansprechpartner - Hotline
- Kaum Ansprechpartner zu erreichen
- Sehr schlechte Erreichbarkeit
- Fast nie erreichbar, scheinbar nicht gewünscht, Callcenter irgendwo
- Ansprechpartner nicht bekannt
- Sitz des Büros in der Nähe des Jobcenters
- Organisation des Jobcenters
- Sachbearbeiter schwer erreichbar, verweigern Auskünfte
- Jobcenter schlecht erreichbar
- Sehr schwierige telefonische Erreichbarkeit der jeweiligen Sachbearbeiter
- Machen wir nicht, bringt i. d. R. nichts
- Persönliche Kontaktaufnahme nicht möglich
- Keinen Zugang- nur über Service-Hotline
- Erreichbarkeit, Hotline, fehlende Kenntnis im Betreuungs- und Unterbringungsrecht

62 Rückmeldungen: Ist ein **zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene**, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und den Jobcentern möglich?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
22,6%	37,1%	17,7%	22,6%

15 Freitextnennungen der Befragten:

Vom Jobcenter zur Betreuungsstelle ja, umgekehrt aber schwierig
 Schwierige Erreichbarkeit
 Keine Erfahrungswerte vorhanden
 Ein Erstkontakt mit den zuständigen Mitarbeitern ist aufgrund fehlender Telefonlisten etc. schwierig.
 Schlechte Erreichbarkeit
 Callcenter
 Mangelnde personelle Ausstattung
 Fast nie erreichbar, scheinbar nicht gewünscht, Callcenter irgendwo
 Organisation
 Schlecht erreichbar
 Sachbearbeiter kaum/schwer kontaktierbar
 Wenn Jobcenter die Betreuung anregt, klappt der Austausch
 Ansprechpartner sind nicht bekannt
 Datenschutz
 Keine festen Ansprechpartner

61 Rückmeldungen: Wird **Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender** von den Jobcentern ausreichend Rechnung getragen?

Überwiegend ja	Überwiegend nein	Nicht beurteilbar
13,1%	34,4%	52,5%

12 Freitextnennungen der Befragten:

Zugang erschwert
 i.d.R. kein Dolmetscher vorhanden
 Oft keine Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge
 Fehlende aufsuchende Hilfen für Antragstellungen
 Leistungskürzungen bzw. -versagungen bei krankheitsbedingten Meldeversäumnissen
 Fehlen der direkten Kommunikation
 Nicht nur fordern, auch fördern!! Z.B. Beratung zu BeWo, SpDi, Anträge in leichter Sprache
 Zeit -und Personalmangel
 Betreuungsanregungen zu schnell bei Schwierigkeiten
 Siehe [hohe] Anzahl an Betreuungsanregungen
 Oftmals kein Verständnis durch die Mitarbeiter
 Sehr differenziert bei den verschiedenen Bearbeitern

Mit welchen Leistungen der Jobcenter haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuungen oder Reduktion der Aufgabenkreise **gute Erfahrungen** gemacht?

Anzahl an BtB mit Rückmeldung zu wenigstens einer der hier aufgeführten Leistungen	26
Davon:	
Information und allgemeine Beratung der Betroffenen zu rechtlichen Aspekten / Ansprüchen o.ä.	7 (27%)
Individuelle Beratung der Betroffenen	10 (38%)
Hilfe und Unterstützung der Betroffenen bei der Beantragung oder dem Zugang zu Angeboten/Leistungen	13 (50%)
Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	7 (27%)
Vermittlung von psychosozialer Betreuung als kommunale Eingliederungsleistung gem. § 16a Nr. 3 SGB II	9 (35%)
Vermittlung von Suchtberatung als kommunale Eingliederungsleistung gem. § 16a Nr. 4 SGB II	8 (31%)
Vermittlung von Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung gem. § 16a Nr. 2 SGB II	9 (35%)
Übergreifende Koordinationsleistungen	2 (8%)
Kann nicht beurteilt werden	34
Es wurden keine Freitextnennungen durch die Befragten vorgenommen.	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 48: BtB-Befragung: **Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit** – Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II

45 Rückmeldungen: Bestehen **wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation** zwischen den Mitarbeitern der BtB und den Jobcentern? Falls ja, bitte benennen Sie mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse.

(vgl. Anmerkung * für nach Gemeinsamer Einrichtung von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger bzw. zugelassener kommunaler Träger differenzierte Ergebnisse)

Ja	Keine wesentlichen Kommunikationshemmnisse
57,8%	42,2%

38 Freitextnennungen der Befragten:

Kommunikationshemmnisse	Lösungen
Keine Durchwahlnummern und klare Zuständigkeiten wechseln	Konkrete Ansprechpartner finden
Unzureichende Kenntnisse auf der Seite des Jobcenters	Qualifizierung
Schwere Erreichbarkeit	
Schlechte Erreichbarkeit / bei Erstkontakt	Telefonlisten mit Ansprechpartnern zur Verfügung stellen
Kein zeitnaher persönlicher Austausch möglich	Direkter Kontakt
Callcenter	
Schlechte Erreichbarkeit	
Mangelnde personelle Ausstattung insbesondere Sozialarbeiter	Besserer Personalschlüssel
Telefonische Erreichbarkeit	
Datenschutz	Einwilligung der Betroffenen
Fast nie erreichbar, scheinbar nicht gewünscht, Callcenter irgendwo	
Starre bürokratische Strukturen	
Datenschutz	Keine
Telefonische Kontaktaufnahme mit Ansprechpartnern kaum möglich	Feste Ansprechpartner
Telefonische Kontaktaufnahme oft nicht möglich	Kommunikation per Mail
Schweigegeplcht	Entbindung nach Rücksprache mit den Betroffenen
Datenschutz	Eigene Regelung im Betreuungs- bzw. Sozialrecht verankern (vgl. Gesundheitsdienstgesetz)
Einsicht in die Unmöglichkeit der Betreuungseinrichtung bei fehlenden Voraussetzungen trotz "schwieriger Personen"	

Datenschutz, keine Kenntnis über Statistiken, das Telefonverzeichnis ist geheim	
Schlechte Erreichbarkeit	
Keine Erreichbarkeit	
Keine Erreichbarkeit der einzelnen Mitarbeiter	BtB sollte Liste mit direkter Durchwahl erhalten
Schlechte telefonische Erreichbarkeit	Keine Lösung absehbar
Fehlende Erreichbarkeit, keine Umsetzung der gesetzlichen Konzeption der Fallmanager, fehlende Transparenz der Jobcenter	
Fehlende Transparenz	
Stärkere Vernetzung und Kommunikation	Kenntnis der Inhalte und Aufgaben von Dienstleistern
Datenschutz	
Personalmangel	
Hohe Fluktuation der Mitarbeiter	Beständigkeit
Jobcenter regt unnötig Betreuungen an z.B. wegen Unzuverlässigkeit	
Schuldnerberatung nur bei Arbeitsmarktnähe	Ausweitung der Schuldnerberatung
Alle Hilfesuchenden müssen zwingend über die Eingangszone	Individuelle Lösungen für Personen mit Betreuungsbedarf
Wenig Servicekultur im Jobcenter	
Wenig Netzwerkstruktur / Zeit	Gemeinsame Treffen
Ständiger Wechsel der Zuständigkeit, unüberschaubare Strukturen	
Ständig wechselnde Sachbearbeiter, dadurch Informationsverluste	
Unklare Zuständigkeit	
Streng geprägte Agentur-Abläufe im Jobcenter	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Jobcenter

56 Rückmeldungen: Wie **bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit** der Jobcenter mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?
 (vgl. Anmerkung ** für nach Gemeinsamer Einrichtung von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger bzw. zugelassener kommunaler Träger differenzierte Ergebnisse)

Überwiegend problemlos	Verbesserungsbedürftig	Stark verbesserungsbedürftig
26,8%	48,2%	25,0%

6 Freitextnennungen der Befragten:

Es fehlen Durchwahlen

Wenn ein Erstkontakt zustande gekommen ist, stellt sich die Zusammenarbeit problemlos dar

[Überwiegend problemlos] Da kommunale Einrichtung und wie BtB und soziale Beratung in die Abteilung Arbeit und Soziales integriert

Problem: telefonische Erreichbarkeit, Mitarbeiter kooperativ, einige sehr engagiert

§16a SGB II

Fehlende Mitwirkung: Leistung der Jobcenter greifen nicht und führt meist zur Betreuungsanregung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: * Bei Gemeinsamer Einrichtung von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger (N=36): Angabe „Ja“=66,7%, „Keine wesentlichen Kommunikationshemmnisse“=33,3% / bei zugelassener kommunaler Träger (N=9): Angabe „Ja“=22,2%, Angabe „Nein“=77,8%.

** Bei Gemeinsamer Einrichtung von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger (N=45): Angabe „überwiegend problemlos“=24,4%, „verbesserungsbedürftig“=44,4%, „stark verbesserungsbedürftig“=31,2% / bei zugelassener kommunaler Träger (N=11): Angabe „überwiegend problemlos“=36,4%, „verbesserungsbedürftig“=63,6%, „stark verbesserungsbedürftig“=0,0%.

2.10.7 Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst) (Fragen C.7)

Für diese "andere Hilfe" wurde einleitend nach ihrer regionalen Bezeichnung und Zuordnung innerhalb der Verwaltungsstruktur gefragt.

Es zeigt sich, wie nach den Recherchen in der Projektphase I zu erwarten, ein äußerst heterogenes Bild. Die Rückmeldungen der BtB liefern nicht ausreichend strukturierbare Informationen, um Filterungen vorzunehmen.

Nachfolgend sind die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)** nach folgenden vier übergeordneten Frageaspekten strukturiert dargestellt:

- Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 49),
- Allgemeine Zusammenarbeit der BtB mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 50),
- Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen (vgl. Tabelle 51),
- Kommunikationshemmnisse und Bewertung der Zusammenarbeit insgesamt (vgl. Tabelle 52).

Tabelle 49: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)

168 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Allgemeinen Sozialdienst bereits besteht oder bestand?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	102 (60,7%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	22 (13,1%)
Anteil der Vorgänge mit bereits bestehendem Kontakt	2,1%*
167 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an den Allgemeinen Sozialdienst?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	87 (52,1%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	57 (34,1%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	8 (4,8%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	15 (9,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an den Allgemeinen Sozialdienst erfolgte	0,5%*

173 Rückmeldungen: **Benötigt die BtB mehr Informationen** über die (gesetzlichen) Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen des Allgemeinen Sozialdienstes?

Nein	Ja	Nicht beurteilbar
71,1%	8,7%	20,2%

9 Freitextnennungen der Befragten:

- Es ist kein "Allgemeiner Sozialdienst" vorhanden
- Zuständigkeiten/Altersstufen
- Ist nur für Kinder bis 18 Jahren zuständig
- Der Soziale Dienst erledigt die Aufgabe der SV für die BtB
- Da Dienst nur aus wenigen Mitarbeiter besteht, kaum Möglichkeiten
- Wer leistet was, in der Vergangenheit kein Sozialarbeiter, Aufbau jetzt
- Der Dienst sollte zur Betreuungsvermeidung installiert werden
- Es gibt nur einen ASD der Jugendhilfe
- Einrichtung eines Sozialdienstes dringend erforderlich

183 Rückmeldungen: Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für **wie wirksam** halten Sie die Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes für die **Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise**?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
13,1%	24,0%	15,3%	14,8%	32,8%

169 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die **aktuelle Ausschöpfung des Potenzials** des Allgemeinen Sozialdienstes **im Einzugsbereich Ihrer BtB** (im Hinblick die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen bzw. Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...

...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
16,0%	13,0%	22,5%	48,5%

29 Freitextnennungen der Befragten:

- Jugendhilfeleistungen bei Reifedefiziten bis zum 27. Lebensjahr
- Personalaufstockung
- Eigenständigen ASD-Bereich für Erwachsene
- Verbesserung der finanziellen Ressourcen der Jugendhilfe, großzügigere Bewilligung
- Größere Personalressourcen, mehr Verantwortungsbereitschaft
- Niederschwellige Hilfen auf Dauer anlegen und ausbauen, Verfahrensvereinfachung, Mittel und Ressourcen

ASD für Erwachsene
Personeller Ausbau des ASD, derzeit nur 1,0 Sozialarbeiter für den gesamten Landkreis
ASD für Erwachsene fehlt hier
Wenn der ASD sich nicht nur für Kinder und Jugendliche zuständig sehen würde
Personalaufstockung bzw. Einrichtung eines ASD
ASD ausweiten bzw. einrichten. Keine Eingrenzung des Personenkreises
Schaffung von Personalressourcen beim Sozialdienst
Erwachsenensozialdienst wäre erforderlich
Der soziale Dienst ist nur im Rahmen der Jugendhilfe tätig.
Bei entsprechender Personalausstattung
ASD wieder einrichten, auch für Erwachsene
Niedrigschwellige, aufsuchende Erwachsenenhilfe
Ausbau gesundheitlichen Sozialdienstes erforderlich (Gesundheitszentrum)
Konkrete Kooperationen vereinbaren zwischen ASD und BtB, Einzelfallbesprechungen
Implementierung des Allgemeinen Sozialdienstes
Schaffung eines ASD für Erwachsene
Nach oft "erfolglosen Jugendhilfemaßnahmen" weitere Unterstützung der potenziell Betreuten
Personalaufstockung
Hilfe müsste bekannter gemacht werden
Dienst müsste vorgehalten werden
Bündelung des ASD mit SD, damit Informationsgewinn; keine Splittung der Familien nach Diagnosen und Ämter; bessere Personalressourcen
Dringender Personalbedarf beim Fachdienst für Erwachsene
Zuständigkeiten wären festzulegen

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 50: BtB-Befragung: **Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“** – Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)

36 Rückmeldungen: Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter des) Allgemeinen Sozialdienstes?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	23 (63,9%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Allgemeinen Sozialdienst verfügen	4 (11,1%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Allgemeinen Sozialdienst	4,2%*
54 Rückmeldungen: Gibt es für die Mitarbeiter der BtB beim Allgemeinen Sozialdienst feste/bekannte Ansprechpartner ?	
Ja	Nein
87,0%	13,0%
3 Freitextnennungen der Befragten:	
Es gibt keine Zusammenarbeit	
Die Kollegen kennen sich, Verständigung fernmündlich "auf kurzem Dienstweg"	
Eine Sozialarbeiterin	
53 Rückmeldungen: Nimmt die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zu den Leistungen des Allgemeinen Sozialdienstes teil (bspw. Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen)?	
Ja	Nein
32,1%	67,9%
14 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „ Ja “ zur Art der Abstimmungen/Gremien:	
Sozialdienst und BtB organisatorisch ein Team	
Fallbesprechung (telefonisch)	
Individuelle Fallbesprechung, Abstimmungsgespräch (Zuständigkeit)	
Fallbesprechung, Abstimmung in Einzelfällen	
Kollegiale Beratung	
In Doppelfunktion (BtB + SD in Personalunion)	
Einzelfallbesprechungen, Hausbesuche in Kooperation	
Ggfs. Fallübergaben zwischen BtB und Sozialer Beratung und umgekehrt	
Personalunion	
Seniorensozialdienst und BtB = 1 Abt., deshalb gemeinsame Beratung	
Einzelfallbezogen und AG-Arbeit	

Arbeitsgemeinschaft Betreuung, §2 I Nr. 6 AGBtG [Bundesland]

Fallbesprechungen, gemeinsame Hausbesuche etc.

Fallbesprechungen

9 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**Nein**“ zu den Gründen:

Thematisch auf Kinder/Jugendliche ausgerichtet und daher nicht relevant

Netzwerkarbeit muss noch installiert werden

Die Kollegen kennen sich, Verständigung fernmündlich "auf kurzem Dienstweg"

Austausch im Einzelfall ist aber üblich

Bei Bedarf informeller Austausch

Es finden Einzelfallbesprechungen der betroffenen Mitarbeiter statt; Teilnahme an Hilfeplankonferenz zu zeitaufwendig

Keine Einladung

Keine Einladungen

Keine Einladung bisher

Quelle: Schriftliche Befragung Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei den Fragen zu gerichtlichen Neuverfahren 2015 mit Tätigwerden der BtB (Frage B.1.2) und ohne Tätigwerden der BtB (Frage B.1.3) jeweils eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 51: BtB-Befragung: **Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen** – Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)

55 Rückmeldungen: Verfügt die BtB über **Informationsmaterial** zu den Aufgaben und Leistungen des Allgemeinen Sozialdienstes?

Ja	Ja, auch in leichter Sprache	Nein
65,5%	0,0%	34,5%

54 Rückmeldungen: Kann die BtB bei Bedarf **zeitnah Termine für die Betroffenen** beim Allgemeinen Sozialdienst vereinbaren?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
59,3%	27,8%	1,9%	11,1%

2 Freitextnennungen der Befragten:

Zuständigkeit für über 18-jährige Personen wird abgelehnt
ASD nicht zuständig

58 Rückmeldungen: Ist ein **zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene**, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und dem Allgemeinen Sozialdienst möglich?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
62,1%	29,3%	0,0%	8,6%

5 Freitextnennungen der Befragten:

Zuständigkeit für über 18-jährige Personen wird abgelehnt
Datenschutz
Anmerkung: Über Dienstweg bzw. über Leiter
Beachtung: Datenschutz und personelle Ausstattung beim Fachdienst für Erwachsene
Datenschutz

57 Rückmeldungen: Wird **Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender** vom Allgemeinen Sozialdienst ausreichend Rechnung getragen?

Überwiegend ja	Überwiegend nein	Nicht beurteilbar
63,2%	3,5%	33,3%

Es wurden keine Freitextnennungen durch die Befragten vorgenommen.

Mit welchen Leistungen des Allgemeinen Sozialdienstes haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuungen oder Reduktion der Aufgabenkreise **gute Erfahrungen** gemacht:

Anzahl an BtB mit Rückmeldung zu wenigstens einer der hier aufgeführten Leistungen	41
Davon:	
Informationen über soziale Hilfen und Leistungsansprüche nach den Sozialgesetzen sowie Beratung in sozialen Problemlagen	31 (76%)
Vermittlung bzw. Einleitung von Hilfen	35 (85%)
Federführende Begleitung und Überwachung der Leistungserbringung von vermittelten bzw. eingeleiteten Hilfen als Vertreter/in des öffentlichen Trägers	16 (39%)
Psychosoziale Beratung und Begleitung	20 (49%)
Hausbesuche zur Klärung der persönlichen und häuslichen Situation	34 (83%)
Kann nicht beurteilt werden	17

3 Freitextnennungen der Befragten zu weiteren, bislang nicht angeführten Leistungen:

Nach unseren Erfahrungen lassen sich rechtliche Betreuungen nicht vermeiden, wenn es einer rechtlichen Vertretung des Betroffenen bedarf. Da kann die Beratung noch so umfangreich sein, es reicht nicht.

Weitervermittlung an Fachstellen, Soziale Beratungsstelle als "Feuerwehrfunktion"

Schuldenregulierung, Hilfe bei Wohnungssuche

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 52: BtB-Befragung: **Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit** – Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)

41 Rückmeldungen: Bestehen **wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation** zwischen den Mitarbeitern der BtB und dem Allgemeinen Sozialdienst? Falls ja, bitte benennen Sie mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse

Ja	Keine wesentlichen Kommunikationshemmnisse
19,5%	80,5%

12 Freitextnennungen der Befragten:

Kommunikationshemmnisse	Lösungen
Zuständigkeit für über 18-jährige Personen wird abgelehnt	Zuständigkeit wird anerkannt
Schwerpunkt auf Kinder/Jugendliche	
Keine, da organisatorische Zusammenlegung	
Unterschiedlich organisiert	
Kaum mehr ASD vorhanden	
ASD berät in vielen Fällen in Richtung rechtlicher Betreuung	Klärung der Zuständigkeiten auf Leitungsebene
Seltene Erreichbarkeit (personenbezogen)	
Einhaltung der Hierarchieebenen und Haushaltslage	Direkte Abstimmung
Personalsituation, fehlendes Wissen aus Betreuungs- und Unterbringungsrecht	
Es wird keine Zuständigkeit für Erwachsene gesehen	Festlegung von Zuständigkeiten
Mangelndes Sozialarbeitsverständnis	
Datenschutz	In einer Kreisverwaltung sollte Datenschutz keine wesentliche Rolle spielen, wenn es um Hilfe für Menschen geht.

52 Rückmeldungen: Wie **bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit** des Allgemeinen Sozialdienstes mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?

Überwiegend problemlos	Verbesserungsbedürftig	Stark verbesserungsbedürftig
73,1%	23,1%	3,8%

7 Freitextnennungen der Befragten:

Es gibt bei uns keinen kommunalen Sozialdienst für Erwachsene, außer SpDi, ggfs. wenden sich Ratsuchende an die Betreuungsbehörde

Zu wenig Angebote / Mitarbeiter in den sozialen Diensten

Besserer Ausbau ASD

Personalunion

Mitarbeiterabhängig

ASD erst nach Stichtag der Erhebung geschaffen, nach mehrmonatiger Abordnung für die Flüchtlingshilfen kann erst jetzt die Kooperation starten

Dringender Bedarf eines ASD für Erwachsene bei der Kommune

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.10.8 Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi) (Fragen C.8)

211 BtB machten gültige Angaben zu der Frage, ob es im Zuständigkeitsbereich der BtB einen Sozialpsychiatrischen Dienst gibt. Lediglich in einer Region existiert im Zuständigkeitsbereich der BtB kein Sozialpsychiatrischer Dienst. Alle anderen 210 BtB antworteten, dass es innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches einen Sozialpsychiatrischen Dienst gibt.

Nachfolgend sind die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)** nach folgenden vier übergeordneten Frageaspekten strukturiert dargestellt:

- Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 53),
 - Allgemeine Zusammenarbeit der BtB mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 54),
 - Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen (vgl. Tabelle 55),
 - Kommunikationshemmnisse und Bewertung der Zusammenarbeit insgesamt (vgl. Tabelle 56).
-

Tabelle 53: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)

194 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Sozialpsychiatrischen Dienst bereits besteht oder bestand?				
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“		110 (56,7%)		
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen		4 (2,1%)		
Anteil der Vorgänge mit bereits bestehendem Kontakt		4,0%*		
199 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an den Sozialpsychiatrischen Dienst?				
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“		103 (51,8%)		
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen		19 (9,5%)		
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen		10 (5,0%)		
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen		67 (33,7%)		
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an den Sozialpsychiatrischen Dienst erfolgte		1,8%*		
211 Rückmeldungen: Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen des Sozialpsychiatrischen Dienstes?				
Nein	Ja	Nicht beurteilbar		
87,7%	6,2%	6,2%		
3 Freitextnennungen der Befragten:				
Neue gesetzliche Grundlagen, PsyKHG [Bundesland]				
Reichweite der Hilfe, Rechtsänderungen durch PsychKHG [Bundesland], Gerontopsychiatrie				
SpD besteht i.d.R. auf den Datenschutz, kein Austausch				
212 Rückmeldungen: Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie die Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise ?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig Wirksam	Nicht beurteilbar
14,2%	37,7%	19,3%	10,8%	17,9%
206 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?				

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen bzw. Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...			
...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
12,6%	27,7%	29,1%	30,6%

25 Freitextnennungen der Befragten:

- Mehr Personal beim SpDi
- Personalaufstockung
- Aufsuchende Hilfen, laufende Begleitung
- Mitarbeiter müssten ihre Arbeit erledigen
- Höhere Verantwortungsbereitschaft
- Keine geeignete Krisenintervention = Einrichtung eines entsprechenden Dienstes
- Mehr Mitarbeiter, vor allem Psychiater
- Bessere Kooperation
- Ausreichendes Personal
- Bessere Personalausstattung des SpDi
- Bessere personelle Ausstattung der SpDi
- Personalausstattung erhöhen
- Mehr Personal, auch für ältere Hilfesuchende
- Personal müsste aufgestockt werden
- SpDi stark ausbauen
- Mehr Personal für Sozialpsychiatrischen Dienst, häufiger Kommunikation zwischen Dienst und Behörde
- Ausbau zum ambulant-psychiatrischen Zentrum mit Komm-Struktur
- Nachgehende und aufsuchende Sozialarbeit zugunsten einer bislang praktizierten Beratungsarbeit
- Aufsuchendes Case-Management
- Personalaufstockung
- Aktive Nachsorge, ambulante Angebote, Hausbesuche müssten stattfinden, längere Kontaktspannen
- Aktiv werden! (tatsächliche Begleitung der Klientel); SpDi beantragt Betreuung und wartet ab; Hausbesuche durchführen und nicht Klienten ins Amt bestellen
- Der SpDi bräuchte mehr Mitarbeiter; Personalaufstockung
- Einstellung Facharzt für Psychiatrie und Sozialarbeiter
- Mehr Personal

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 54: BtB-Befragung: **Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“** – Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)

73 Rückmeldungen: Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter des) Sozialpsychiatrischen Dienstes?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	45 (61,6%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst verfügen	4 (5,5%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst	2,6%*
117 Rückmeldungen: Gibt es für die Mitarbeiter der BtB beim Sozialpsychiatrischen Dienst festе/bekannte Ansprechpartner ?	
Ja	Nein
98,3%	1,7%
2 Freitextnennungen der Befragten:	
Ja, örtliche Zuständigkeit	
Vier bekannte Sozialarbeiter	
117 Rückmeldungen: Nimmt die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung "anderer Hilfen" des Sozialpsychiatrischen Dienstes teil (bspw. Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen o.ä.)?	
Ja	Nein
53,0%	47,0%
50 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „Ja“ zur Art der Abstimmungen/Gremien:	
Fallbesprechungen, Arbeitskreis	
AK gemeindenahе Psychiatrie, Gemeindepsychiatrischer Verbund	
Aber selten	
Telefonische Fallbesprechungen, Sozialpsychiatrischer Verbund	
Gemeinsame Hausbesuche, gemeinsame Dienstbesprechungen	
Einzelfallbesprechungen	
Fallbesprechung, Fortbildung	
Einzelfallgespräch	
HPK, Fallbesprechung	
Allerdings wurden bisher keine Einladung ausgesprochen	
PSAG (Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft)	
Fallbesprechung, gemeinsame Hausbesuche, Verbundkooperation für die Modellregion [Region]	

Zum Teil gemeinsame Fortbildungen, Fallbesprechungen
Teilhabekonferenzen, Runde Tische z.B. Sucht, Psychiatrie, Demenz
gemeinsame Fachbesprechungen / -> 1 Fachdienst
Psychiatriedienst
Fallbesprechungen
Individuelle Fallbesprechung
Plenum
Gemeinpsychiatrischer Verbund
Ja, gemeinsame Fallbesprechung
Interne Fallbesprechungen
Einzelfallbesprechung
Fallbesprechungen, Arbeitskreise
Arbeitskreise Gemeindepsychiatrie, gemeinsame Dienstbesprechungen mit BtB
Fallbesprechungen, Dienstbesprechung
HPKs, Fallbesprechung; GPV
Fallbesprechungen
Manchmal
Informationsveranstaltung
Helferrunde
Arzt Gerontopsychiatrie
Fallbesprechungen, gemeinsame Hilfeplanung im Rahmen der Sachverhaltsermittlung der BtB
Fallreferenzen PSAG
Treffen in AKs, PSAG, örtl. AG Betreuungsrecht
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft, Sozialpsychiatrie
Fallbesprechungen
Dienstbesprechung, Clearingstelle
AGs
Fallbesprechungen, Vermittlung nach Schilderung der Problematik der Betroffenen
PSAG
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft, Gesprächsrunde
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft des Landratsamtes [Kreis], konkrete Einzelfallbesprechung
Arbeitsgemeinschaft Betreuung, §2 I Nr. 6 AGBtG [Bundesland]
Gemeinsame Dienstberatungen, Einzelfallbesprechung nach Bedarf
Durch persönliche Gespräche / Beratungen
Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie
Fallbesprechungen, gemeinsame Hausbesuche etc.
Einzelfallbesprechung
Diverse Fachkonferenzen des SpDi
Fallbesprechungen

13 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**Nein**“ zu den Gründen:

Zusammenarbeit erfolgt auf schriftlichem und telefonischem Wege
 Keine Einladung / keine Zeit
 Keine Erforderlichkeit/ fehlendes Einverständnis der Betroffenen
 Werden nicht eingeladen, anderes Amt und Dezernat
 Keine Einladung
 Es erfolgt keine Einladung
 Aber: Austausch im Einzelfall konkret
 Die Hilfeplankonferenz hat nichts mit Betreuungserforderlichkeit zu tun
 Fallbesprechungen werden i. d. R. nur von Betreuern begleitet
 Es gibt keine gemeinsame Konferenz, nur fallbezogene Besprechungen
 SpDi wünscht dies nicht (Datenschutz)
 Bisher keine Einladung
 Datenschutz, Betroffener möchte nicht

Quelle: Schriftliche Befragung Betreuungsbehörden (IGES 2016).
 Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei den Fragen zu gerichtlichen Neuverfahren 2015 mit Tätigwerden der BtB (Frage B.1.2) und ohne Tätigwerden der BtB (Frage B.1.3) jeweils eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 55: BtB-Befragung: **Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)**

118 Rückmeldungen: Verfügt die BtB über **Informationsmaterial** zu den Aufgaben und Leistungen des Sozialpsychiatrischen Dienstes?

Ja	Ja, auch in leichter Sprache	Nein
83,9%	0,8%	15,3%

118 Rückmeldungen: Kann die BtB bei Bedarf **zeitnah Termine für die Betroffenen** beim Sozialpsychiatrischen Dienst vereinbaren?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
64,4%	32,2%	2,5%	0,8%

2 Freitextnennungen der Befragten:

Ausgelastet
 Warteliste

117 Rückmeldungen: Ist ein **zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene**, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und dem Sozialpsychiatrischen Dienst möglich?

Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
70,9%	23,9%	2,6%	2,6%

6 Freitextnennungen der Befragten:

- Bei Schweigepflichtentbindung
- Beachten Sie bitte den Datenschutz
- Abhängig vom jeweiligen Mitarbeiter
- SpDi bezieht sich auf Schweigepflicht-> keine Information
- Datenschutz
- Datenschutz

117 Rückmeldungen: Wird **Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender** vom Sozialpsychiatrischen Dienst ausreichend Rechnung getragen?

Überwiegend ja	Überwiegend nein	Nicht beurteilbar
70,9%	0,9%	28,2%

2 Freitextnennungen der Befragten:

- Kontakt erfolgt vom SpDi zur BtB /Anregung Betreuung
- Personenbezogen

Mit welchen Leistungen des Sozialpsychiatrischen Dienstes haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuungen oder Reduktion der Aufgabenkreise **gute Erfahrungen** gemacht?

Anzahl an BtB mit Rückmeldung zu wenigstens einer der hier aufgeführten Leistungen	102
Davon: Information psychisch Kranker und ihrer Angehörigen über regionale psychosoziale Hilfsmöglichkeiten	78 (76%)
aufsuchende Betreuung psychisch kranker Menschen	92 (90%)
Erbringung vor- und nachsorgender Hilfen (Verhinderung geschlossener Unterbringungen durch stabilisierende Maßnahmen, Vorbeugung weiterer Unterbringungen nach geschlossenen Unterbringungen durch stabilisierende Begleitmaßnahmen), Krisenintervention	63 (62%)
Koordination von Hilfen- und Unterstützungsangeboten im Einzelfall	78 (76%)
Keine Einschätzung möglich	14

8 Freitextnennungen der Befragten zu weiteren, bislang nicht angeführten Leistungen:

Teilhabekonferenzen
 Bei Personen mit temporärem Hilfebedarf
 Aufbau eines sozialen Netzes
 Hilfe bei den Beantragungen von Leistungen, wenn dies ohne gesetzlichen Vertreter möglich ist
 Intensiv Ambulant Betreutes Wohnen
 Soziotherapie
 Freizeitangebote, Tagesstrukturierung
 Austeilen von Flyern an psychisch Kranke in Klinik - ohne Gespräche

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 56: BtB-Befragung: **Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit** – Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)

86 Rückmeldungen: Bestehen wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern der BtB und dem Sozialpsychiatrischen Dienst? Falls ja, bitte benennen Sie mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse	
Ja	Keine wesentlichen Kommunikationshemmnisse
19,8%	80,2%

19 Freitextnennungen der Befragten:

Kommunikationshemmnisse	Lösungen
Wollen häufig gern Betreuungen anregen, obwohl deren Hilfe eventuell ausreicht	Aufklärung, Gespräche
Datenschutz	
Datenschutz, enge gegenseitige Information	
Zu wenige Mitarbeiter im SpDi	? (mehr Geld!)
Personal zu wenig und überlastet	Liegt auf der Hand
Datenschutz	Keine
Rechte und Pflichten des Betreuers, seine Grenzen	Aufklärung über Möglichkeiten / Grenzen des Betreuungsrechts
Datenschutz	
Datenschutz	Schweigepflichtentbindung
Fehlende Vertretungslegitimation begründet die Betreuungsanregung durch SpDi	
Datenschutz	Keine bzw. Regelung im Betreuungsrecht / LDSG
Abschottung des SpDi	Gespräche führten zu keiner Änderung
Fachliche Kompetenz in Frage gestellt	Qualifikation, Personalentwicklung

SpDi beruft sich auf Datenschutz	BtB und SpDi arbeiten für selben Dienstherrn!
Personalbemessung beim SpDi und fehlendes Wissen im Betreuungs- und Unterbringungsrecht, u.a. auch bei Fachärzten	
Datenschutz	Gesetzesreformen / Einwilligungserklärung
Datenschutz	
Eindeutige Verfahrensabläufe klären	Regelungen helfen
Schlechte Erreichbarkeit	Änderung Organisation

114 Rückmeldungen: Wie **bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit** des Sozialpsychiatrischen Dienstes mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?

Überwiegend problemlos	Verbesserungsbedürftig	Stark verbesserungsbedürftig
78,9%	17,5%	3,5%

8 Freitextnennungen der Befragten:

- Engagement im Einzelfall hängt sehr von zuständigen Personen ab
- Kapazitäten und Möglichkeiten werden nicht voll ausgenutzt
- BtB und SpDi bilden einen Fachdienst, teilweise erledigen die Mitarbeiter/-innen beide Arbeitsbereiche
- "Fälle" pendeln teilweise hin & her (BtB <-> SpDi)
- Der Sozialpsychiatrische Dienst gehört zum gleichen Fachbereich wie die BtB
- Zusammenarbeit läuft nicht unter dem Aspekt der Betreuungsvermeidung durch diese "andere Hilfe". Häufig begleitende Hilfe trotz Betreuung. Gesamte Arbeit des SpDi wirkt betreuungsvermeidend. Holen uns zu Vorfeldberatung mit Bt., zur Vorabschätzung zur rechtlichen Betreuung
- Sobald größere Probleme auftreten, nimmt SpDi Verbindung zur BtB auf
- Personelle Ausstattung, Weiterbildungen

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.10.9 Schuldnerberatungsstellen (Fragen C.9)

213 BtB machten gültige Angaben zu der Frage, ob es im Zuständigkeitsbereich der BtB mindestens eine Schuldnerberatungsstelle gibt, auf die der Sozialhilfeträger gemäß § 11 Abs. 5 SGB XII hinweisen bzw. auf deren Inanspruchnahme er hinwirken kann. Lediglich drei BtB antworteten, dass es in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Schuldnerberatungsstelle gibt. Vier BtB gaben an, dass ihnen die Existenz einer solchen Schuldnerberatungsstelle nicht bekannt ist. Dagegen antworteten 206 BtB (96,7%), dass es innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches mindestens eine Schuldnerberatungsstelle gibt.

Nachfolgend sind die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Schuldnerberatungsstelle** nach folgenden vier übergeordneten Frageaspekten strukturiert dargestellt:

- Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 57),
- Allgemeine Zusammenarbeit der BtB mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ (vgl. Tabelle 58),
- Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen (vgl. Tabelle 59),
- Kommunikationshemmnisse und Bewertung der Zusammenarbeit insgesamt (vgl. Tabelle 60).

Tabelle 57: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Schuldnerberatungsstellen

198 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zu einer Schuldnerberatungsstelle bereits besteht oder bestand?		
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	122 (61,6%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	8 (4,0%)	
Anteil der Vorgänge mit bereits bestehendem Kontakt	1,9%*	
201 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an eine Schuldnerberatungsstelle?		
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	103 (51,2%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	30 (14,9%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	28 (13,9%)	
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	40 (19,9%)	
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an Schuldnerberatungsstellen erfolgte	0,8%*	
205 Rückmeldungen: Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der Schuldnerberatungsstellen?		
Nein	Ja	Nicht beurteilbar
78,5%	11,2%	10,2%

7 Freitextnennungen der Befragten:

Genauere Arbeitsweise, Bedingungen für Privatinsolvenzverfahren
 Gesetzliche Grundlagen, kurzfristige Vermittlung
 Wie verbindlich kann das Angebot der Beratungsstelle aussehen
 Weitere Anbieter
 Kapazitäten, lange Wartezeiten!
 Konkrete Angaben zu gesetzlichen, tatsächlichen (regionalen) Möglichkeiten
 Was kann diese Hilfe alles

208 Rückmeldungen: Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für **wie wirksam** halten Sie die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen für die **Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise**?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
4,8%	29,3%	32,2%	12,5%	21,2%

203 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die **aktuelle Ausschöpfung des Potenzials** der Schuldnerberatungsstellen **im Einzugsbereich Ihrer BtB** (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen bzw. Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...

...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
10,3%	17,2%	28,6%	43,8%

17 Freitextnennungen der Befragten:

Personalmangel
 Bessere Grundarbeit, mehr Verständnis für die Betroffenen, schnellere Terminvergabe
 Ausreichende Planstellen müssten vorhanden sein
 Zu wenig Personal in den Schuldnerberatungsstellen
 Beratungsstellen sind total überlastet
 Mehr Stellen
 Personelle Aufstockung
 Problem: kaum Struktur, zu unverbindliche Angebote
 Weiterer Ausbau der Schuldnerberatungsstellen
 Mehr Schuldnerberatungsstellen
 Personalmehrung
 Kein bedarfsgerechtes Angebot, lange Wartezeiten
 Mehr direkte Arbeit mit den Klienten

Schuldnerberatungsstellen an "Brennpunkten" eröffnen
 Mehr Personal in den Beratungsstellen, zu viele Schuldner
 Zusätzliches Personal bei den Beratungsstellen
 Mehr Stellen (=Standpunkte) im Flächenlandkreis, mehr Personal

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
 Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 58: BtB-Befragung: **Allgemeine Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“** – Schuldnerberatungsstellen

60 Rückmeldungen: Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter der) Schuldnerberatungsstellen?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	31 (51,7%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch Schuldnerberatungsstellen verfügen	26 (43,3%)
Anteil der gerichtlichen Neuverfahren mit Anregung der rechtlichen Betreuung durch Schuldnerberatungsstellen	0,3%*

82 Rückmeldungen: Gibt es für die Mitarbeiter der BtB bei den Schuldnerberatungsstellen feste/bekannte Ansprechpartner ?	
Ja	Nein
90,2%	9,8%

2 Freitextnennungen der Befragten:

Zum Teil
 Verschiedene Ansprechpartner

Quelle: Schriftliche Befragung Betreuungsbehörden (IGES 2016).
 Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei den Fragen zu gerichtlichen Neuverfahren 2015 mit Tätigwerden der BtB (Frage B.1.2) und ohne Tätigwerden der BtB (Frage B.1.3) jeweils eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 59: BtB-Befragung: **Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer der „anderen Hilfe“ an den Betroffenen – Schuldnerberatungsstellen**

83 Rückmeldungen: Verfügt die BtB über Informationsmaterial zu den Aufgaben und Leistungen der Schuldnerberatungsstellen?			
Ja	Ja, auch in leichter Sprache	Nein	
77,1%	0,0%	22,9%	

79 Rückmeldungen: Kann die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen bei den Schuldnerberatungsstellen vereinbaren?			
Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
26,6%	34,2%	31,6%	7,6%

19 Freitextnennungen der Befragten:

- BtB macht kaum Termine für Klienten
- Mangelnde zeitliche Ressourcen der Beratungsstelle
- Lange Wartezeiten
- Terminvergabe nicht zeitnah möglich
- Nur wenige Stellen, die sind überlaufen
- Keine zeitnahen Termine aufgrund Auslastung möglich
- Wir vereinbaren keine Termine
- Zu wenig Personal, lange Warteliste
- Termine oft später - 2 Wochen, manchmal 8 Wochen
- Sind schon auf lange Sicht terminlich ausgelastet
- Lange Wartezeiten für alle Kunden der Beratungsstelle
- Wartezeit 6 Monate
- Lange Wartezeiten
- Zu wenige Mitarbeiter/-innen
- Zu wenig Personal, Überlastung
- Kein bedarfsgerechtes Angebot bei langen Wartezeiten
- Nicht bekannt
- Schuldnerberatungsstelle ist überlastet
- Keine freien Termin

81 Rückmeldungen: Ist ein zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene , die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und den Schuldnerberatungsstellen möglich?			
Ja, in aller Regel	Überwiegend ja	Überwiegend nicht	Kaum/nie
38,3%	42,0%	11,1%	8,6%

9 Freitextnennungen der Befragten:

Kaum Bedarf für Austausch
 Mangelnde zeitliche Ressource der Beratungsstelle
 Terminvergabe nicht zeitnah möglich
 Kommt kaum Vermittlung vor
 Nicht notwendig
 Kein bedarfsgerechtes Angebot bei langen Wartezeiten
 Die Schuldnerberatungen sind überlastet
 Kommt aber nur selten vor
 Datenschutz

82 Rückmeldungen: Wird **Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender** von den Schuldnerberatungsstellen ausreichend Rechnung getragen?

Überwiegend ja	Überwiegend nein	Nicht beurteilbar
30,5%	6,1%	63,4%

4 Freitextnennungen der Befragten:

Arbeiten hochschwierig, Klienten müssen sehr kompetent sein
 Nur wenig Rückmeldungen
 Zu schnell: Antrag auf Betreuung
 Abhängig vom Träger

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 60: BtB-Befragung: **Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit** – Schuldnerberatungsstellen

50 Rückmeldungen: Bestehen **wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation** zwischen den Mitarbeitern der BtB und den Schuldnerberatungsstellen? Falls ja, bitte benennen Sie mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse

Ja	Keine wesentlichen Kommunikationshemmnisse
16,0%	84,0%

8 Freitextnennungen der Befragten:

Kommunikationshemmnisse	Lösungen
Selbstverständnis der Schuldnerberatungsstellen ist hochschwierig, hohe Erwartungen an Klienten	
Organisationsbezogen teilweise fehlende Kooperation	

Mitarbeiter sind teilweise überbelastet
 Keine Kontakte
 Beratungskapazität begrenzt, Komm-Struktur,
 Erreichbarkeit nur zu bestimmten Zeiten
 Terminkalender für Schuldnerberatungen Mehr Schuldnerberater
 Überlastung der Schuldnerberatung
 Datenschutz

71 Rückmeldungen: Wie **bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit** der Schuldnerberatungsstellen mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?

Überwiegend problemlos	Verbesserungsbedürftig	Stark verbesserungsbedürftig
64,8%	25,4%	9,9%

6 Freitextnennungen der Befragten:

Müssten pädagogischer arbeiten
 Mehr Personal notwendig
 Wobei von der Schuldnerberatung eher Betreuungen angeregt werden, weil es sonst nicht mehr weiter geht.
 Schuldnerberatungsstelle nimmt (wie SpDi) bei Bedarf mit uns Kontakt auf um im gemeinsamen Gespräch mit Betroffenen einzuschätzen, ob rechtliche Betreuung notwendig und erforderlich ist
 Ausbau der Schuldnerberatungsstellen
 Problem: Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.10.10 Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Fragen C.10)

Für die „anderen Hilfen“ **Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen** und **Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe** wurde ein reduziertes Fragenset in das Erhebungsinstrument aufgenommen. Die einzelnen Fragen zu diesen beiden „anderen Hilfen“ sind dem übergeordneten Fragekomplex **Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“** zugeordnet. Die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen** sind in Tabelle 61 dargestellt. Die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe** können Tabelle 62 entnommen werden.

Tabelle 61: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen

200 Rückmeldungen: Wie oft hat die BtB im Jahr 2015 Betroffene über ggf. vertraglich vereinbarte Leistungen der stationären Pflegeeinrichtungen im Bereich der sozialen Betreuung informiert und/oder beraten?			
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“			129 (64,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen			49 (24,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen			4 (2,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen			18 (9,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen die BtB Betroffene über ggf. vertraglich vereinbarte Leistungen der stationären Pflegeeinrichtungen im Bereich der sozialen Betreuung informiert und/oder beraten hat			0,8%*
199 Rückmeldungen: Wie oft hat sich die BtB auch mit den jeweiligen Ansprechpartnern in stationären Pflegeeinrichtungen über den Inhalt und Umfang der sozialen Betreuungsleistungen für Betroffene ausgetauscht ?			
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“			127 (63,8%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen			48 (24,1%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen			4 (2,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen			20 (10,1%)
Anteil der Vorgänge, bei denen sich die BtB mit den jeweiligen Ansprechpartnern in stationären Pflegeeinrichtungen über den Inhalt und Umfang der sozialen Betreuungsleistungen für Betroffene ausgetauscht hat			1,0%*
200 Rückmeldungen: Würden Sie die diesbezügliche Vermittlungstätigkeit der BtB für die Betreuungsvermeidung oder die Reduktion von Aufgabenkreisen als erfolgreich einschätzen?			
(Überwiegend) erfolgreich	Teilweise erfolgreich	Nicht erfolgreich	Nicht beurteilbar
7,5%	13,5%	11,5%	67,5%
29 Freitextnennungen der Befragten:			
Hinweise der BtB zur Betreuungsvermeidung werden unter Hinweis auf Überlastung nicht umgesetzt			
Organisation von Vermögen, Anträge stellen etc. sind trotzdem für Betroffene notwendig, wenn kein Vollmachtnehmer vorhanden ist			
Kein Problembereich			
Rechtliche Betreuung ist häufig in anderen Lebensbereichen erforderlich			
Mitarbeiter nicht gewillt, dem Bewohner bei der Antragstellung zu helfen, Verweis auf „Hausbetreuer“			

Die Pflegeeinrichtungen regen selbst immer wieder Betreuungen an, weil ohne rechtsgeschäftliche Vertretung keine Heimkostenbezahlung erfolgt

Soziale Betreuung in stationären Einrichtungen vermeidet keine rechtliche Betreuung

Hat keine Relevanz zur Vermeidung von Betreuungen

Klare Regelungen im Rahmenvertrag sind erforderlich

Betroffene i.d.R. nicht geschäftsfähig

Sozialdienste nehmen ihre Aufgaben nicht ausreichend wahr, sondern wälzen diese auf die Betreuung ab

Weil Behinderung / Erkrankung eine Betreuung erforderlich machen

Zeit und Personalmangel in der Einrichtung, Verlagerung von Aufgaben an rechtliche Betreuer

Oft nur ein Sozialpädagoge in Teilzeit für ein Heim zuständig

Hilfsangebot reicht meist nicht aus

Zu schlechter Zustand der Betroffenen

Teilweise schwierige (...) der Heime mit Bewohnern bei Heimkostenfragen

Nicht erforderlich, da von Seniorenberatung innerhalb der SB geleistet

Heime erbringen die besprochenen Leistungen häufig nur im besprochenen Fall aber keineswegs generell

Betreuungsbedarf kann oft nicht durch Sozialdienst ersetzt werden

Sozialdienst der Einrichtung hat andere Aufgaben

Soziale Dienste fehlen in Pflegeeinrichtungen oft

Pflegeheime wollen zwar einen Betreuer, aber möglichst über Bewohner selbst bestimmen. Individuelle Fähigkeiten und Möglichkeiten der Bewohner rechtliche Entscheidungen selbst treffen zu wollen, werden in 98% der Fälle durch das Heim nicht beachtet.

Vermittlung kann nicht stattfinden, da keine ausreichende Heimkapazität

Abhängig von Rechtsgeschäftlichkeit und Krankheitsbild

Soziale Betreuung ist nicht gleich rechtliche Betreuung. Stationäre Unterbringung regelt Versorgung / Fürsorge und ggfs. Pflege, aber nicht rechtliche Angelegenheiten

Zu wenig Personal in den Einrichtungen

Keine Vermittlungstätigkeit - soziale Betreuung ist KEINE Betreuungsvermeidung

Verständigungsschwierigkeiten

200 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die **aktuelle Ausschöpfung des Potenzials** der sozialen Betreuung durch stationäre Pflegeeinrichtungen **im Einzugsbereich Ihrer BtB** (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...

...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
6,6%	19,7%	15,7%	58,1%

16 Freitextnennungen der Befragten:

Bereitstellung von Personalkapazitäten in den Einrichtungen
 Personelle und finanzielle Ressourcen besser ausbauen
 Hat keinen Einfluss auf Betreuung oder keine Betreuung
 Intensivierte Aufgabenwahrnehmung der Einrichtung
 Tatsächliche Wahrnehmung der Sozialdienstaufgaben, keine Verlagerung auf rechtliche Betreuung
 Kompetente Sozialdienste dort einrichten
 Wenn die Einrichtung mehr Personal im Sozialdienst hätten
 Intensivere Kommunikation mit den Bewohnern bzw. Angehörigen
 Sozialdienste in den stationären Einrichtungen
 Wieder Sozialberatung in Pflegeheimen einrichten
 Konsequenterer Bezugnahme auf Leistungskatalog, Einrichtungen wälzen die Aufgaben auf Betreuungen ab
 Installation von Sozialen Diensten in Pflegeeinrichtungen
 Willensbeachtung des Bewohners und Einbindung des Betreuers; Kontrolle der Umsetzung der Heim- und Pflegeverträge; flexible Gestaltung sozialer Betreuung
 Heimkapazität erhöhen
 Mehr Personal in den Einrichtungen
 Keine Betreuungsvermeidung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
 Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 62: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

194 Rückmeldungen: Wie oft hat die BtB im Jahr 2015 Betroffene über ggf. **vertraglich vereinbarte Leistungen** der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe **im Bereich der sozialen Betreuung** informiert und/oder beraten?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	123 (63,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	51 (26,3%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	4 (2,1%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	16 (8,2%)
Anteil der Vorgänge, bei denen die BtB Betroffene über ggf. vertraglich vereinbarte Leistungen der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bereich der sozialen Betreuung informiert und/oder beraten hat	0,4%*

195 Rückmeldungen: Wie oft hat sich die BtB auch **mit den jeweiligen Ansprechpartnern** in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe über den Inhalt und Umfang der sozialen Betreuungsleistungen für Betroffene **ausgetauscht**?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	126 (64,6%)
--	-------------

Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	46 (23,6%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	8 (4,1%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	15 (7,7%)
Anteil der Vorgänge, bei denen sich die BtB mit den jeweiligen Ansprechpartnern in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe über den Inhalt und Umfang der sozialen Betreuungsleistungen für Betroffene ausgetauscht hat	0,5%*

195 Rückmeldungen: Würden Sie die diesbezügliche Vermittlungstätigkeit der BtB für die Betreuungsvermeidung oder die Reduktion von Aufgabenkreisen als erfolgreich einschätzen?

(Überwiegend) erfolgreich	Teilweise erfolgreich	Nicht erfolgreich	Nicht beurteilbar
5,6%	12,3%	7,2%	74,9%

18 Freitextnennungen der Befragten:

- Hat keinen Einfluss auf Betreuung oder keine Betreuung
- Kein Problembereich
- Eingliederungshilfe ist zumeist zureichend
- Kein Potenzial zur Betreuungsvermeidung gegeben
- Sozialdienste der Einrichtung grenzen sich stark ab
- Hat keine Relevanz zur Vermeidung von Betreuung
- Rechtliche Betreuung und Vertretung andere Aufgabe wie Sozialbetreuung in einer stationären Einrichtung
- In diesem Fall kam es nicht zu Problemen
- Die direkte Vermittlung findet nicht statt
- Rechtliche Vertretung ist trotz der Leistungen im Bereich der sozialen Betreuung erforderlich
- Zeit und Personalmangel in der Einrichtung, Verlagerung von Aufgaben an rechtliche Betreuer
- Aufgabe der SB
- Heime erbringen die besprochenen Leistungen häufig nur im besprochenen Fall aber keineswegs generell
- Beratungsbedarf höher als Leistungsangebot
- Konsequenterer Bezugnahme auf Leistungskatalog, Einrichtungen wälzen die Aufgaben auf Betreuungen ab
- Abhängig von Rechtsgeschäftlichkeit und Krankheitsbild
- Soziale Betreuung ist nicht gleich rechtliche Betreuung. Stationäre Unterbringung regelt Versorgung / Fürsorge und ggfs. Pflege, aber nicht rechtliche Angelegenheiten
- Keine Vermittlungstätigkeit - soziale Betreuung ist KEINE Betreuungsvermeidung

196 Rückmeldungen: Wie bewerten Sie die **aktuelle Ausschöpfung des Potenzials** der sozialen Betreuung durch stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe **im Einzugsbereich Ihrer BtB** (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Es wären noch zusätzliche Vermeidungen bzw. Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich...

...in erheblichem Umfang	...in geringem Umfang	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
4,1%	15,8%	15,8%	64,3%

10 Freitextnennungen der Befragten:

Es werden zum Teil voreilig Betreuungsanträge gestellt, obwohl Hilfen in der Einrichtung zur Verfügung stehen würden

Bereitstellung von Personalkapazitäten in den Einrichtungen

Intensivierte Aufgabenwahrnehmung durch Eingliederungshilfe

Mehr Personal

Verbesserte Durchlässigkeit von stationär zu ambulant

Direkter Kontakt der Heime bzgl. Kostenklärung mit Bewohnern

Kontrolle durch Kostenträger, ob Leistungen erbracht werden (Nachweise)

Keine betreuungsvermeidende Maßnahme

Festlegung/Durchsetzung von Qualitätsstandards

Keine Betreuungsvermeidung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

2.10.11 Verfahren/Verfahrensvorschriften (Fragen C.11)

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse für unterschiedliche **Verfahren/Verfahrensvorschriften** zusammengefasst. Für diese wurde ein reduziertes Fragenset in das Erhebungsinstrument aufgenommen. Zu diesen „anderen Hilfen“ gehören der **Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)**, der **Gesamtplan im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 68 Abs.1 SGB XII)** sowie folgende **weiteren Verfahrensvorschriften**:

- Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII)
- Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII)
- Zuständigkeitsklärung für sämtliche Rehabilitationsleistungen (§ 14 SGB IX)
- Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 109a SGB VI)
- Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII)

Die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)** sind in Tabelle 63 dargestellt. Die Ergebnisse für die „andere Hilfe“ **Gesamtplan im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 68 Abs.1 SGB XII)** können Tabelle 64 entnommen werden.

Zu den **weiteren Verfahrensvorschriften** wurde den Betreuungsbehörden lediglich die Frage gestellt, wie häufig die BtB Betroffene im Jahr 2015 zu diesen Verfahrensvorschriften beraten oder informiert hat. Die Ergebnisse für die weiteren Verfahrensvorschriften wurden in einem gemeinsamen Tableau zusammengefasst und sind in Tabelle 65 dargestellt.

Tabelle 63: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)

204 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wurde im Jahr 2015 durch die BtB festgestellt, dass bereits ein Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aufgestellt und umgesetzt wird?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	126 (61,8%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	68 (33,3%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	3 (1,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	7 (3,4%)
Anteil der Vorgänge, bei denen die BtB festgestellt hat, dass bereits ein Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aufgestellt und umgesetzt wird	0,3%*
201 Rückmeldungen: Bei wie vielen Vorgängen wurde im Jahr 2015 durch die BtB die Aufstellung eines Gesamtplanes im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beim Träger der Sozialhilfe angeregt, um ggf. eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder deren Aufgabenkreise zu reduzieren?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	99 (49,3%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	101 (50,2%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	1 (0,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen die BtB die Aufstellung eines Gesamtplanes im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beim Träger der Sozialhilfe angeregt hat, um ggf. eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder deren Aufgabenkreise zu reduzieren	<0,1%*

199 Rückmeldungen: Bei wie vielen Betroffenen hat die Aufstellung eines Gesamtplans (bereits vorhanden oder nach Anregung der BtB erstellt) einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung geleistet?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	123 (61,8%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	74 (37,2%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	2 (1,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen die Aufstellung eines Gesamtplans (bereits vorhanden oder nach Anregung der BtB erstellt) einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung geleistet hat	3,2%**

200 Rückmeldungen: Bei wie vielen Betroffenen hat die Aufstellung eines Gesamtplans (bereits vorhanden oder nach Anregung der BtB erstellt) einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Aufgabenkreise geleistet?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	124 (62,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	76 (38,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen die Aufstellung eines Gesamtplans (bereits vorhanden oder nach Anregung der BtB erstellt) einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Aufgabenkreise geleistet hat	<0,1%**

8 Freitextnennungen der Befragten:

Keine Beteiligung am Gesamtplan

Instrument findet in der Praxis kaum Anwendung

Art der Behinderung/Erkrankung macht trotzdem Betreuung erforderlich

Ein Gesamtplan ersetzt eine rechtliche Betreuung nicht

Im Rahmen des Gesamtplans werden Betreuungen eher angeregt.

Wird statistisch nicht erfasst; leicht mit BeWo (Frage C1) zu vermischen

Generell starker Effekt auf Hilfebedarf, aber von Betreuungsgericht nicht beachtet

BtB erhält diesbezüglich keine Information

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

**Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Vorgängen 2015, bei denen ein Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bereits aufgestellt und umgesetzt war (Frage C.11.1.1) oder durch die Betreuungsbehörde selbst angeregt wurde (Frage C.11.1.2), jeweils eine Angabe >0 gemacht habe

Tabelle 64: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Gesamtplan im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 68 Abs. 1 SGB XII)

204 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wurde im Jahr 2015 durch die BtB festgestellt, dass bereits ein Gesamtplan im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten aufgestellt und umgesetzt wird?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	125 (61,3%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	77 (37,7%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	1 (0,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	1 (0,5%)
Anteil der Vorgänge, bei denen die BtB festgestellt hat, dass bereits ein Gesamtplan im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten aufgestellt und umgesetzt wird	<0,1%*
203 Rückmeldungen: Bei wie vielen Vorgängen wurde im Jahr 2015 durch die BtB die Aufstellung eines Gesamtplanes im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beim Träger der Sozialhilfe angeregt, um ggf. eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder deren Aufgabenkreise zu reduzieren?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	111 (54,7%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	92 (45,3%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen die BtB die Aufstellung eines Gesamtplanes im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beim Träger der Sozialhilfe angeregt hat, um ggf. eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder deren Aufgabenkreise zu reduzieren	<0,1%*
203 Rückmeldungen: Bei wie vielen Betroffenen hat die Aufstellung eines Gesamtplans (bereits vorhanden oder nach Anregung der BtB erstellt) einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung geleistet?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	129 (63,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	74 (36,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen die Aufstellung eines Gesamtplans (bereits vorhanden oder nach Anregung der BtB erstellt) einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung geleistet hat	<0,1%**

198 Rückmeldungen: Bei wie vielen Betroffenen hat die Aufstellung eines Gesamtplans (bereits vorhanden oder nach Anregung der BtB erstellt) einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Aufgabenkreise geleistet?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	128 (64,6%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	70 (35,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen die Aufstellung eines Gesamtplans (bereits vorhanden oder nach Anregung der BtB erstellt) einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Aufgabenkreise geleistet hat	<0,1%**

5 Freitextnennungen der Befragten:

Keine Beteiligung am Gesamtplan

Gerichte reduzieren vielfach Aufgabenkreise ohne Einbeziehung der BtB

Instrument findet in der Praxis kaum Anwendung

Ein Gesamtplan ersetzt eine rechtliche Betreuung nicht

Wie EGH

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

**Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Vorgängen 2015, bei denen ein Gesamtplan im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer Schwierigkeiten bereits aufgestellt und umgesetzt war (Frage C.11.2.1) oder durch die Betreuungsbehörde selbst angeregt wurde (Frage C.11.2.2), jeweils eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 65: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Weitere Verfahrensvorschriften

209 Rückmeldungen: Hat die BtB im Jahr 2015 Betroffene hinsichtlich der Verfahrensvorschriften zur Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII) beraten oder informiert?			
Eher häufig	Eher selten	Nie	Nicht beurteilbar
11,5%	29,2%	17,2%	42,1%
1 Freitextnennung der Befragten:			
Terminvermittlung			
207 Rückmeldungen: Hat die BtB im Jahr 2015 Betroffene hinsichtlich der Verfahrensvorschriften zur Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII) beraten oder informiert?			
Eher häufig	Eher selten	Nie	Nicht beurteilbar
21,3%	33,8%	8,2%	36,7%
3 Freitextnennungen der Befragten:			
Bei Bedarf Hinweis auf Beratungsstellen			
Oft keine Tätigkeit trotz Kenntnis von Notlagen			
Terminvermittlung			
208 Rückmeldungen: Hat die BtB im Jahr 2015 Betroffene hinsichtlich der Verfahrensvorschriften zur Zuständigkeitsklärung für sämtliche Rehabilitationsleistungen (§ 14 SGB IX) beraten oder informiert?			
Eher häufig	Eher selten	Nie	Nicht beurteilbar
5,3%	25,0%	27,9%	41,8%
1 Freitextnennung der Befragten:			
Terminvermittlung			
208 Rückmeldungen: Hat die BtB im Jahr 2015 Betroffene hinsichtlich der Verfahrensvorschriften zu Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 109a SGB VI) beraten oder informiert?			
Eher häufig	Eher selten	Nie	Nicht beurteilbar
21,6%	37,0%	4,8%	36,5%
1 Freitextnennung der Befragten:			

Terminvermittlung

207 Rückmeldungen: Hat die BtB im Jahr 2015 Betroffene hinsichtlich der Verfahrensvorschriften zur **Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII)** beraten oder informiert?

Eher häufig	Eher selten	Nie	Nicht beurteilbar
10,6%	29,5%	16,9%	43,0%

1 Freitextnennung der Befragten:

Terminvermittlung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.10.12 Weitere sozialrechtlich normierte „andere Hilfen“ (Fragen C.12.1–C.12.8)

Für die **weiteren sozialrechtlich normierten „anderen Hilfen“** wurde ein reduziertes Fragenset in das Erhebungsinstrument aufgenommen. Die einzelnen Fragen zu diesen „anderen Hilfen“ sind dem übergeordneten Fragekomplex **Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“** zugeordnet. Zu diesen sozialrechtlich normierten „anderen Hilfen“ gehören im Einzelnen folgende „andere Hilfen“, deren Ergebnisse jeweils in einer eigenen Tabelle dargestellt sind:

- **Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung behinderter Menschen (§§ 22, 23 SGB IX)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 66)
- **Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 67)
- **Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65b SGB V)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 68)
- **Entlassmanagement insbesondere der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V) (Kliniksozialdienst)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 69)
- **Soziotherapie (§37a SGB V)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 70)
- **Häusliche Krankenpflege, insbesondere häusliche psychiatrische Krankenpflege (§37 SGB V)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 71)
- **Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 72)
- **Schwerbehindertenvertretungen (§§ 94–97 SGB IX)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 73)

Tabelle 66: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung behinderter Menschen (§§ 22, 23 SGB IX)

209 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres **erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB** an diese/s Institution/Angebot?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	108 (51,7%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	96 (45,9%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	4 (1,9%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	1 (0,5%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

203 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig Wirksam	Nicht beurteilbar
0,5%	1,5%	10,3%	13,3%	74,4%

200 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,0%	2,5%	10,5%	8,5%	78,5%

7 Freitextnennungen der Befragten:

- Nachhaltige Beratung durch Nachfragen oder Hausbesuch
- Persönliche Sozialbegleitung (kurzfristig)
- Mehr Informationen
- Gemeinsame Servicestellen müssten mehr beworben werden
- Bessere Qualifizierung der Mitarbeiter der Servicestellen
- Die Hilfeplanung durch die jeweiligen Leistungsträger wird verantwortlich wahrgenommen.
- Wir wissen ja nicht einmal, WO diese Servicestelle sich befindet

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 67: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** - Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) - Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

202 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	102 (50,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	64 (31,7%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	21 (10,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	15 (7,4%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	0,3%*

205 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
3,9%	16,6%	12,2%	15,1%	52,2%

206 Rückmeldungen: Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?				
Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
4,9%	13,6%	14,1%	11,7%	55,8%

33 Freitextnennungen der Befragten:

- Sofern die Träger die Zuständigkeit für über 18 Jährige Personen akzeptieren
- Intensive Beschäftigung mit dem Einzelfall
- Verbesserung der finanziellen Ressourcen der Jugendhilfe und großzügigere Bewilligungspraxis
- Keine; Jugendhilfe lehnen oft den weiteren Kontakt zum Jugendamt ab
- Durch intensive Begleitung waren Betreuungen vermeidbar.
- Mehr Engagement seitens der Jugendämter
- Ressourcen ausbauen
- Intensive Begleitung der Jugendlichen bei der Verselbstständigung; mehr niedrigschwellige Angebote für junge Erwachsene; höhere Bereitschaft des Jugendhilfeträgers, junge Erwachsene über das 18. Lebensjahr hinaus zu unterstützen
- Meines Erachtens sind Jugendämter bei der Gewährung von Hilfen gem. §41 äußerst zurückhaltend. Dies geschieht aus Kostengründen. Jugendämter wenden so sogar verstärkt rechtliche Betreuungen an, um sich aus der Hilfestellung zu schleichen.

Maßnahmen nach §35a KJHG
Mehr HZE für junge Volljährige
Intensivierte Zusammenarbeit
Schwelle der Antragstellung, Eigenaktivität des Heranwachsenden erforderlich
Jugendamt muss Fallverantwortung übernehmen
Tatsächliche Jugendhilfe bis 27. Lebensjahr , mehr Personal
Vermehrter Einsatz von Hilfen für junge Volljährige
Hängt eher mit beruflicher Reha, also AA zusammen
Bereitschaft des Jugendamtes zur Hilfestellung über das 18. Lebensjahr hinaus
Aufklärung, Schulung über rechtliche Betreuung in sozialer Betreuung
Unterstützung der Betroffenen bei der Antragstellung durch Sachbearbeiter der Jugendämter
Mehr Mittel für die Jugendämter - oft heißt es "kein Budget mehr"
Ausschöpfung der Möglichkeiten nach §41 SGB VIII nach Vollendung des 18. Lebensjahrs (junge Volljährige)
§41 SGB VIII
Leistungen nach §41 SGB VIII müssten bis zum 21. Lebensjahr gewährt und nicht mit Vollendung des 18 Lebensjahrs zurückgefahren werden
Konsequente Umsetzung des KJHG besonders "Hilfe für junge Volljährige" - zur Zeit werden Hilfesuchende abgewiesen bzw. zu uns
Einzelfallliste
Ausschöpfung aller Möglichkeiten beim Jugendamt, es wird zu schnell Betreuung beantrag
Leistungen für junge Volljährige werden nicht ausgeschöpft, §41 SGB VIII, Motivation und Mitwirkung der Jugendlichen
Mehr Leistungen der Jugendhilfe bewilligen, mehr Personal, Mittel dafür nötig
Umsetzung des Gesetzes
Dass Hilfen über das 18. Lebensjahr gewährt werden, kam eher selten vor
Hilfen für Jugendliche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewähren!
Gesetze und Vorschriften sollten zur Anwendung kommen

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 68: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** - Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65b SGB V)

205 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres **erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB** an diese/s Institution/Angebot?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	89 (43,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	114 (55,6%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	2 (1,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

199 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
0,0%	0,5%	2,0%	12,1%	85,4%

197 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,0%	0,0%	1,5%	11,2%	87,3%

Es wurden keine Freitextnennungen durch die Befragten vorgenommen.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 69: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** - Entlassmanagement insbesondere der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V) (Kliniksozialdienst)

208 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
7,2%	19,2%	24,0%	25,0%	24,5%

207 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
6,8%	16,9%	21,3%	19,8%	35,3%

51 Freitextnennungen der Befragten:

- Dafür wären mehr Mitarbeiter in den Krankenhäusern nötig
- Personalaufstockung
- Gute Kooperation und effektive Beratung der Angehörigen
- Beratung/Unterstützung
- Bessere Schulung im Hinblick auf Vorsorgevollmachten und Bedeutung der rechtlichen Betreuung
- Notwendige Ressourcen bereitstellen
- Die sozialen Dienste der Krankenhäuser sind überbelastet
- Regen viele Fälle an, verhindern wahrscheinlich auch gesetzliche Betreuung
- Heimplatzsuche, Organisation ambulanter Hilfen
- Durchführung des Entlassmanagements
- Fortbildung zum Thema Betreuungsverfahren
- Bessere Personalausstattung, strukturelle Veränderungen (häufig "outgesourct")
- Effektivere und verbindlichere Wahrnehmung des Auftrages des Entlassungsmanagement
- Frühzeitige Kooperation
- Personeller Ausbau, damit adäquate Weitervermittlung gewährleistet werden kann und Fallzahlen pro Sozialarbeiter nicht zu hoch sind
- Größere nachstationäre Betreuung
- Personalaufstockung, nachgehende Beratung und Unterstützung nach der Krankenhausentlassung
- Vermittlung weiterer Hilfen (Pflegedienst, SpDi, ...)
- Personal und Zeitmangel beheben
- Mehr Personal
- Größeres Engagement (jedoch abhängig vom Krankenhausträger)

Reduzierung des Stellenabbaus, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch vermehrte Stellen im Krankenhaus

Mehr Personalressourcen und Außendienst

Differenzierte Kenntnisse des Sozialdienstes im Betreuungsrecht

Zu wenig Personal

Beratung über Anschlusshilfen vermeidet Überforderung z.B. von Vorsorgebevollmächtigten

Es wird eine Betreuung angeregt und behauptet, dass vorher nichts geklärt werden könne.

Personalaufstockung

Wahrnehmung dieser Aufgaben im Sinne des Patienten

Aufklärung, Schulung über rechtliche Betreuung

Ambulante Anschlussversorgung muss im Rahmen der Fallverantwortung durch die Klinik gesichert werden. Anregung einer rechtlichen Betreuung dient häufig als "Ersatz" für weitere Maßnahmen zur konkreten Überleitungsfürsorge

Intensive Vorbereitung und Nachsorge / mehr Personal

Unterstützung bei Wohnung, Pflege, Unterstützung bei Anträgen

Wirksam bei Geschäftsfähigen - wenn ja wird keine Betreuung angeregt und wir erfahren davon nichts

Verstärkung des Personals

Case-Management

Institution muss personell besser aufgestellt werden

Mehr Personal im sozialen Bereich der Kliniken

Umfangreiche Ermittlungen der Kliniksozialdienste über Angehörige/Nachbarn/Vorsorgevollmächtigten etc.

Bessere sozialarbeiterische Ausstattung erforderlich

Transparente Kommunikation

Vermittlung niedrigschwelliger Hilfen - oft "Heim und Betreuung" vom Entlassmanagement empfohlen

Umfangreiche Beratung der Patienten und Angehörigen; Wahrnehmen Entlassungsmanagement, statt dessen Anregung Betreuung; Organisation anderer Hilfen (Org. Kleidung/Geld)

Personelle Ausstattung des Kliniksozialdienstes, Hierarchie im Krankenhaus, Sozialarbeiter-Arzt, Wirtschaftsunternehmen-Krankenhaus

Gezielte Zusammenarbeit von Kliniksozialdiensten, Patient, behandelnder Arzt (und ggfs. Familie und Leistungsträger und Anbieter), häufiges Problem Personalmangel

Beratung Vollmachten, Abfrage ob Vollmacht vorhanden, allgemeine Beratung der Angehörigen insgesamt

Mehr Personal

Stärkere Vernetzung an andere Angebote, Antrieb von Leitung stärken

Versorgungstudien nach Entlassung aus Kliniken; Fehlende Fallabsprache

Schnittstelle Alltag ungeklärt, Netzwerkarbeit und Kooperation nicht ausreichend, Fallabsprechen fehlen (gemeinsam mit anderen Leistungserbringern), fehlende Bedarfserhebung, großes Defizit -> Versorgungslücken nach Entlassung

Gute Arbeit

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 70: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Soziotherapie (§37a SGB V)

207 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	100 (48,3%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	100 (48,3%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	4 (1,9%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	3 (1,4%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

205 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig Wirksam	Nicht beurteilbar
1,0%	7,3%	9,3%	7,3%	75,1%

201 Rückmeldungen: Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?				
Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
2,0%	6,5%	6,5%	9,5%	75,6%

15 Freitextnennungen der Befragten:

- Beratung und Unterstützung in allen Lebenslagen
- Notwendige Ressourcen zur Verfügung stellen
- Ausschöpfen des Anspruchs (zu wenig bekannt)
- Nicht als Angebot vorhanden
- Kapazitätserhöhung der Institutionen
- Wenn Hinführung zu medizinischer Behandlung gut gelingt bedarf es hier keiner möglichen Zwangsmaßnahmen
- Personelle Ressourcen
- Schaffung weiterer Plätze
- Weitere (finanz.?) solcher Angebote
- Es gibt zu wenig Soziotherapeuten, wird auch nur von bestimmten Ärzten verordnet
- Arzt verordnet nicht; Erstellung des sonotherapeutischen Betreuungsplans = Zusatzleistung für Arzt

Zugang für Betroffene zur Soziotherapie schaffen

Es müsste erst einmal dieses Angebot vorhanden sein

Bekanntmachen der Leistung

Soziotherapie ist wenig bekannt, auch nicht bei Ärzten, wird kaum verschrieben vom ambulanten Psychiater

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 71: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§37 SGB V)

203 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres **erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB** an diese/s Institution/Angebot?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	96 (47,3%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	87 (42,9%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	7 (3,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	13 (6,4%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	0,4%*

208 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
0,5%	9,6%	11,1%	20,2%	58,7%

208 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,5%	3,4%	12,0%	21,6%	62,5%

6 Freitextnennungen der Befragten:

Würde die psychiatrische Krankenpflege für längere Zeit (mehr als 3 Monate) genehmigt werden, könnte dies zur Stabilisierung des Klienten führen und Betreuungen vermeiden

Beratung und Unterstützung in allen Lebenslagen

Müsste personell ausgebaut werden

Da immer die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund steht und die Akteure an Fachpersonal in den Sozialen Diensten stetig gesucht werden - Personalmangel = Zeitmangel = Verschiebung /Delegieren der Arbeit auf andere

Flächendeckende Bereitstellung dieses Angebots

Bekanntmachen der Leistung, Begleitung der Betroffenen bei der Antragstellung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 72: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)

201 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres **erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB** an diese/s Institution/Angebot?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	117 (58,2%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	55 (27,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	8 (4,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	21 (10,4%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	0,9%*

203 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
0,5%	5,9%	18,7%	24,1%	50,7%

201 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,5%	3,0%	12,9%	26,9%	56,7%

4 Freitextnennungen der Befragten:

Aufklärung, Beratung, Auskunft (SGB I), Amtsermittlungsgrundsatz (SGB X), Vertreter von Amts wegen (SGB X), Übertreten von Ansprüchen (SGB XII)

Großzügigere Bewilligung

(keine andere Hilfe)

Bedarfsgerechte Versorgung der Pflegebedürftigen

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 73: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Schwerbehindertenvertretungen (§§ 94–97 SGB IX)

205 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres **erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB** an diese/s Institution/Angebot?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	84 (41,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	115 (56,1%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	4 (2,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	2 (1,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

205 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
0,0%	3,9%	8,8%	25,4%	62,0%

204 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,0%	2,0%	6,9%	23,0%	68,1%

2 Freitextnennungen der Befragten:

Information über rechtliche Möglichkeiten der Vertretung

(keine andere Hilfe)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

2.10.13 Weitere außerhalb des Sozialrechts normierte „andere Hilfen“ (Fragen C.12.9–C.12.17)

Für die **weiteren, außerhalb des Sozialrechts normierten „anderen Hilfen“** wurde ein reduziertes Fragenset in das Erhebungsinstrument aufgenommen. Die einzelnen Fragen zu diesen „anderen Hilfen“ sind dem übergeordneten Fragekomplex **Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“** zugeordnet. Zu diesen außerhalb des Sozialrechts normierten „anderen Hilfen“ gehören im Einzelnen folgende „andere Hilfen“, deren Ergebnisse jeweils in einer eigenen Tabelle dargestellt sind:

- **Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung (StGB, JGG, StPO, StVollzG)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 74)
- **Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen** (Ergebnisse vgl. Tabelle 75)
- **Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 76)
- **Wohnungsvermittlung nach den Wohnungsbindungsgesetzen der Länder bzw. dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes (§ 4 WoBindG)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 77)
- **Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 78)
- **Betriebsräte (Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG, §§ 241 Abs. 2, 242 BGB)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 79)
- **Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 80)
- **Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (§ 81 AO)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 81)
- **Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren - außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 82)

Tabelle 74: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung (StGB, JGG, StPO, StVollzG)

206 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?				
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	77 (37,4%)			
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	111 (53,9%)			
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	13 (6,3%)			
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	5 (2,4%)			
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*			

204 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
2,5%	18,1%	14,2%	16,7%	48,5%

202 Rückmeldungen: Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?				
Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,5%	9,4%	13,4%	16,3%	60,4%

20 Freitextnennungen der Befragten:

JVA [Stadt] benötigt aus unserer Sicht einen Sozialdienst

Mehr Bewährungshelfer

Personalaufstockung

Erfüllung des Arbeitsauftrags

Durch die umfangreiche Begleitung der Bewährungshilfe können Betreuungen vermieden werden.

Mehr Verantwortungsbereitschaft

Besseres Arbeiten der Institutionen

Die Bewährungshilfe regt Betreuungen an

Größeres Engagement, da die Aufgaben fast deckungsgleich mit denen eines rechtlichen Betreuers sind

In diesem Bereich wird mit zunehmender Selbstständigkeit und enger Kontrolle außerhalb der Betreuung eine Möglichkeit geschaffen, eine enge Kontrolle und Führung in einem wichtigen Lebensabschnitt zu realisieren-

Personalaufstockung

Übergang der Bewährungshilfe wieder in die Trägerschaft der Justiz

Personalmehrung

Klare Zuweisung der Fallverantwortung an forensische Sozialdienste

Sollte öfter angeordnet werden (Bewährungshilfe)

Geringe Fallzahlen für die Bewährungshelfer

Bewährungshelfer wirken unerfahren bezüglich Vermittlung anderer Hilfen

Gemeinsame Fallbesprechung und Planung der Vorgehensweise, wenn Familienwohnheim und Sozialhaus/ODH

Bewährungshilfe nennt sich sozialer Dienst der Justiz, aber es fehlt die aufsuchende und begleitende soziale Hilfe bei diesem Dienst.

(keine andere Hilfe)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 75: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen

190 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres **erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB** an diese/s Institution/Angebot?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	84 (44,2%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	95 (50,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	5 (2,6%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	6 (3,2%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	0,1%*

186 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
2,2%	9,7%	4,3%	10,2%	73,7%

185 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf **die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
2,7%	4,3%	7,6%	8,1%	77,3%

17 Freitextnennungen der Befragten:

Mehr Personal

Begleitung und Unterstützung

Hinweis: Vermittlung meist über den SpDi

Einführung des Angebots

Vorhalten der Quartierssozialarbeit für Erwachsene

Nicht in allen Städten und Gemeinden vorhanden; wenn vorhanden, sehr unterschiedlich in Personalausstattung und Qualität

Aufbau

Schaffung zusätzlicher Einrichtungen

Gibt es im Landkreis in dieser Form nicht

Aufsuchende Sozialarbeit, Hilfestellung bei Anträgen, ausreichende personelle Ausstattung

Kooperative Fallbesprechung im Rahmen der Sachverhaltsermittlung der BtB

Beratung, Hilfestellung bei Anträgen

Flächendeckende Einführung in den Städten

Da immer die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund steht und die Akteure an Fachpersonal in den Sozialen Diensten stetig gesucht werden – Personalmangel = Zeitmangel = Verschiebung/Delegieren der Arbeit auf andere

Installierung der Hilfe - bisher durchschnittlich existent

Es sollte in diesen Einrichtung mehr Personal zur Verfügung stehen!

Diese Art der Sozialarbeit müsste existieren

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 76: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)

201 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?				
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	91 (45,3%)			
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	86 (42,8%)			
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	14 (7,0%)			
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	10 (5,0%)			
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	0,1%*			

205 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
0,5%	9,8%	8,8%	20,0%	61,0%

203 Rückmeldungen: Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?				
Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,5%	1,5%	11,8%	17,7%	68,5%

2 Freitextnennungen der Befragten:

Bereitschaft von Juristen im Rahmen dieser Maßnahme tätig zu werden

Information zur Hilfe ausbauen; Handhabung der Bewilligung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 77: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Wohnungsvermittlung nach den Wohnungsbindungsgesetzen der Länder bzw. dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes (§ 4 WoBindG)

204 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	81 (39,7%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	113 (55,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	5 (2,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	5 (2,5%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

204 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
0,0%	2,0%	8,8%	17,2%	72,1%

204 Rückmeldungen: Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?				
Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,5%	2,9%	5,4%	13,7%	77,5%

6 Freitextnennungen der Befragten:

- Ausreichend, bezahlbarer Wohnraum
- Es besteht zu wenig Wohnraum, der vermittelt werden kann
- Es gibt 8000 Menschen auf der Warteliste (da kaum noch Wohnungen in die Sozialbindung fallen)
- Problem mit Mietern konsequenter ohne Betreuungsantrag lösen
- Wohnungsvermittlung = Farce, da kein Wohnraum vorhanden
- Schaffung von wesentlich mehr Wohnmöglichkeiten mit und ohne Betreuungsmöglichkeiten

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 78: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG)

207 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	60 (29,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	146 (70,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	1 (0,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

202 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
0,0%	0,0%	3,5%	25,2%	71,3%

201 Rückmeldungen: Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?				
Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,0%	0,0%	4,0%	20,4%	75,6%

Es wurden keine Freitextnennungen durch die Befragten vorgenommen.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 79: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Betriebsräte (Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG, §§ 241 Abs. 2, 242 BGB)

206 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres **erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB** an diese/s Institution/Angebot?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	63 (30,6%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	141 (68,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	2 (1,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

203 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
0,0%	0,5%	3,0%	24,6%	71,9%

203 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,0%	0,0%	3,0%	21,2%	75,9%

Es wurden keine Freitextnennungen durch die Befragten vorgenommen.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 80: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)

202 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres **erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB** an diese/s Institution/Angebot?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	63 (31,2%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	139 (68,8%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

199 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig Wirksam	Nicht beurteilbar
1,5%	5,0%	4,5%	14,6%	74,4%

200 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
1,5%	4,0%	5,5%	9,0%	80,0%

12 Freitextnennungen der Befragten:

Dafür fehlen die finanziellen Mittel

Es fehlt an der Verpflichtung Sozialleistungsträger einen solchen zu beantragen

Instrument wird nicht genutzt

Information der Bürger

Die Verwaltungsbehörden sollten öfter Anträge nach §15 SGB X stellen

Instrument wird in der Praxis gar nicht genutzt. In vielen Fällen wäre eine Betreuungsvermeidung/Betreuungsreduktion möglich.

Alleiniges Antragsrecht der Behörde abschaffen

Bestellung eines Vertreters anstelle eines Betreuers

Entsprechende Bestellung durch Gericht

Unseres Erachtens noch nie im Sozialamt angewandt, diese Hilfe war uns bisher nicht bekannt

Instrument wird nicht genutzt (Jobcenter)

Bei zwei Vorgängen wurde dies versucht, aber der Betreuungsgericht bestellte DOCH einen Betreuer; Weil: Betreuungsgericht kennt sich mit Verwaltungsverfahren nicht aus

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 81: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (§ 81 AO)

206 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres **erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB** an diese/s Institution/Angebot?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	61 (29,6%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	145 (70,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	0 (0,0%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

201 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig Wirksam	Nicht beurteilbar
1,0%	2,0%	2,5%	11,4%	83,1%

200 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,5%	1,5%	2,0%	9,5%	86,5%

3 Freitextnennungen der Befragten:

Die Finanzämter sollten öfter Anträge nach §81 AO stellen

Instrument wird in der Praxis gar nicht genutzt. In vielen Fällen wäre eine Betreuungsvermeidung/Betreuungsreduktion möglich

Bestellung eines Vertreters anstelle eines Betreuers

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
 Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 82: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren - außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)

206 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres **erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB** an diese/s Institution/Angebot?

Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	60 (29,1%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	143 (69,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	2 (1,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	1 (0,5%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

200 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig Wirksam	Nicht beurteilbar
1,0%	2,5%	4,0%	12,0%	80,5%

201 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
1,0%	2,5%	2,0%	11,4%	83,1%

6 Freitextnennungen der Befragten:

Die Verwaltungsbehörden sollten öfter Anträge nach §16 VwVfG stellen

Instrument wird in der Praxis gar nicht genutzt. In vielen Fällen wäre eine Betreuungsvermeidung/Betreuungsreduktion möglich

Alleiniges Antragsrecht der Behörde abschaffen

Bestellung eines Vertreters anstelle eines Betreuers

Eventuell wissen die Mitarbeiter selbst nichts von diesem Instrument

Bisher nicht bekannt beziehungsweise angewandt

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

2.10.14 Ehrenamtliche Hilfen und Hilfen aus dem sozialen Umfeld (Fragen C.13)

Für die **ehrenamtlichen Hilfen und Hilfen aus dem sozialen Umfeld** wurde ein reduziertes Fragenset in das Erhebungsinstrument aufgenommen. Die einzelnen Fragen zu diesen „anderen Hilfen“ sind dem übergeordneten Fragekomplex **Stellenwert und Potenzial der „anderen Hilfe“** zugeordnet. Zu diesen ehrenamtlichen Hilfen und Hilfen aus dem sozialen Umfeld gehören im Einzelnen folgende „andere Hilfen“, deren Ergebnisse jeweils in einer eigenen Tabelle dargestellt sind:

- **Selbsthilfegruppen** (Ergebnisse vgl. Tabelle 83)
- **Nachbarschaftshilfe (Bürgerhilfe, Freiwilligenagentur o.ä.)** (Ergebnisse vgl. Tabelle 84)
- **Seniorenbüros** (Ergebnisse vgl. Tabelle 85)
- **Ehrenamtliche Formularlotsen** (Ergebnisse vgl. Tabelle 86)
- **Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften** (Ergebnisse vgl. Tabelle 87)
- **Mietervereine** (Ergebnisse vgl. Tabelle 88)

Tabelle 83: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Selbsthilfegruppen

212 Rückmeldungen: Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?		
Ja	Nein	Nicht beurteilbar
90,1%	0,5%	9,4%

201 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	106 (52,7%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	58 (28,9%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	10 (5,0%)

Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen 27 (13,4%)

Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte 0,6%*

209 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die **Wirksamkeit** der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die **Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig Wirksam	Nicht beurteilbar
1,0%	10,5%	18,7%	24,9%	45,0%

207 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf **die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
1,0%	5,3%	14,5%	22,7%	56,5%

8 Freitextnennungen der Befragten:

Begleitung und Unterstützung im Alltag

Mehr Information

Rekrutierung von weiteren ehrenamtlich Tätigen durch die Kommunen wäre nötig

Meist ist dennoch eine Betreuung erforderlich

Aufklärungs- und Motivationsarbeit

Miteinbezug in Arbeit dieser, Vernetzung der Bereiche

Höhere Bekanntmachung, Vernetzung

Hauptressource als Hilfen organisieren

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 84: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Nachbarschaftshilfe (Bürgerhilfe, Freiwilligenagentur o.ä.)

211 Rückmeldungen: Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?				
Ja	Nein	Nicht beurteilbar		
74,9%	8,1%	17,1%		

190 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	106 (55,8%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	63 (33,2%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	11 (5,8%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	10 (5,3%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	0,1%*

201 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
1,0%	13,4%	13,4%	24,9%	47,3%

198 Rückmeldungen: Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?				
Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,5%	7,1%	14,1%	23,2%	55,1%

9 Freitextnennungen der Befragten:

- Mehr Nachbarschaftshilfe fördern
- Förderung von Ehrenamtlichen für Alltagsbewältigung
- Verstärkte finanzielle Unterstützung
- Meist dennoch Betreuung erforderlich
- Kostenübernahme
- Personalmehrung
- Flächendeckende Einführung der Seniorenvertretung

Aufsuchende Hilfe

Zu geringe Zahl von Freiwilligen

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 85: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Seniorenbüros

208 Rückmeldungen: Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?				
Ja	Nein	Nicht beurteilbar		
68,3%	20,2%	11,5%		
187 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?				
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“				88 (47,1%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen				77 (41,2%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen				5 (2,7%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen				17 (9,1%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte				0,4%*
193 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
1,6%	13,0%	11,4%	16,6%	57,5%
191 Rückmeldungen: Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?				
Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,5%	6,8%	12,0%	18,3%	62,3%
11 Freitextnennungen der Befragten:				

Mehr Personal
 Ausbau der aufsuchenden Hilfen
 Aufsuchendes Konzept
 Beratung zu Vorsorgevollmachten
 Ausreichendes, qualifiziertes Personal, dass nicht nur Freizeiten organisiert
 Mehr Personal
 Personelle Verstärkung
 Bereits gut ausgeschöpft
 Geplant ist eine Projekterweiterung im Bereich der sogenannten Alltagshelfer auf die Zielgruppe psychisch kranker Menschen
 Sollte in Ämtern vorgehalten werden
 Wenn bekannt in der Bevölkerung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
 Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 86: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Ehrenamtliche Formularlotsen

209 Rückmeldungen: Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?				
Ja	Nein	Nicht beurteilbar		
21,5%	59,8%	18,7%		

164 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	82 (50,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	68 (41,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	7 (4,3%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	7 (4,3%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	0,2%*

177 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
1,1%	13,6%	6,8%	8,5%	70,1%

178 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf **die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
3,4%	10,7%	7,9%	10,1%	68,0%

22 Freitextnennungen der Befragten:

- Mehr Ämterlotsen ausbilden
- Entsprechende Ehrenamtliche müssten gewonnen/gefördert werden
- Frage lautet, ob sich ausreichend Ehrenamtliche finden lassen würden
- Weitere Gewinnung von Formularlotsen durch bessere Honorierung
- Initiierung entsprechender Sozialleistungsträger
- Implementierung eines solchen Dienstes im Kreis
- Frage der Anbindung (bei Leistungsträger, Gemeinde, Pflegestützpunkt)
- Aufbau
- Ausfüllhilfen einrichten
- Personelle Verstärkung
- Zusätzliche Einrichtungen flächendeckend, häufigere Sprechzeiten
- Es wäre sehr viel Personal in der Fläche nötig.
- Fortbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen, Werbung
- Zu niedriges Angebot
- Hilfreiche, bereits bestehende Projekte, z.B. [Projekt] müssten auf Zielgruppen psychisch kranker und jüngerer Betroffener erweitert werden
- Beratung, Hilfestellung bei Anträgen
- Müsste bekannter sein - oder die Formulare einfacher
- Ich habe diesbezüglich kein Erfahrung, könnte mir den Aufbau/die Unterstützung dieser gut vorstellen
- Personal müsste eingestellt werden
- Hilfestellung bei Anträgen, Anbindung bei unterschiedlichsten Beratungsstellen
- Etablieren des Dienstes bzw. Einrichten
- Vermeidung des Aufgabenkreises „Behördenangelegenheiten“ durch Betreuung

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 87: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften

210 Rückmeldungen: Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?				
Ja	Nein	Nicht beurteilbar		
42,4%	33,8%	23,8%		

182 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	90 (49,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	80 (44,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	8 (4,4%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	4 (2,2%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

191 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
0,5%	11,0%	12,6%	12,6%	63,4%

191 Rückmeldungen: Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?				
Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
1,0%	8,4%	7,9%	13,6%	69,1%

13 Freitextnennungen der Befragten:

- Einrichtung einer solchen Stelle
- Mehr Engagement zur Hilfe des Betroffenen
- Eher Anregung einer Betreuung durch den Sozialdienst
- Angebot wurde abgebaut, Sozialdienst müsste deutlich ausgebaut werden bei Wohnungsbaugesellschaften
- Einrichtung Sozialdienst bei anderen Wohnungsbaugesellschaften; bislang nur bei städtischer Wohnungsbaugesellschaft vorhanden

Konkrete Einzelfallhilfe statt bis dato praktizierte Anregung einer rechtlichen Betreuung / Klärung von Interessen / Erwartungen der Firmen vs. Betroffeneninteresse

Hilfe bei Vermeidung Obdachlosigkeit

Flächendeckende Einführung

Sozialdienst Vermieter könnte Kontakt mit Mietern bei Störung des Hausfriedens, Mieterbeschwerden, Mietrückständen etc. aufnehmen und weitervermitteln

Auch hier Frage der personellen Kapazitäten

Fokus auf Wohnraumerhaltung, Organisation von Hilfen

Gemeinsame Fallbesprechung und Kenntnis der vorgehaltenen Leistungen

Zeitnahe Reaktion bei Mietschulden und Hilfebedürftigkeit

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

Tabelle 88: BtB-Befragung: **Stellenwert und Potenzial** – Mietervereine

209 Rückmeldungen: Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?				
Ja	Nein	Nicht beurteilbar		
79,9%	2,9%	17,2%		

200 Rückmeldungen: Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?	
Anzahl und Anteil der BtB mit Angabe: „keine Einschätzung möglich“	74 (37,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über keine solchen Vorgänge verfügen	123 (61,5%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 1 bis 4 solcher Vorgänge verfügen	2 (1,0%)
Anzahl und Anteil der BtB, die über 5 oder mehr solcher Vorgänge verfügen	1 (0,5%)
Anteil der Vorgänge, bei denen Vermittlung Betroffener an diese/s Institution/Angebot erfolgte	<0,1%*

202 Rückmeldungen: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?				
Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam	Wenig wirksam	Nicht beurteilbar
0,5%	1,5%	8,4%	21,3%	68,3%

201 Rückmeldungen: Welches **zusätzliche Potenzial** sehen Sie im Hinblick auf **die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen** durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial	Eher hohes zusätzliches Potenzial	Eher geringes zusätzliches Potenzial	Geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
0,0%	0,5%	6,5%	20,4%	72,6%

2 Freitextnennungen der Befragten:

Kosten des Vereins über Sozialhilfe finanzieren; Zugänglichkeit erhöhen
Kostet Geld

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

2.10.15 Sonstige „andere Hilfen“, die aus Sicht der BtB von Bedeutung sind (Frage C.14)

Nach der Abfrage der in den vorherigen Abschnitten dargestellten einzelnen „anderen Hilfen“ konnten die BtB noch sonstige „andere Hilfen“ angeben, die aus ihrer Sicht von Bedeutung sind. Hier wurden von 56 BtB Angaben gemacht. Da bis zu drei sonstige „andere Hilfen“ angegeben werden konnten, liegen 82 Einzelnennungen vor. Diese Einträge wurden gesichtet. Sofern die sonstigen „anderen Hilfen“ bereits in vorherigen Fragebogenteilen benannt waren, wurden diese Nennungen ausgeschlossen (N=13). Ebenso ausgeschlossen wurden die 12 Nennungen der Erteilung von Vorsorgevollmachten. Ausgeschlossen wurden zudem unspezifische und nicht zu berücksichtigende Angaben (bspw. Stiftungen, Psychiatrie, Tagespflege) (N=11). Alle übrigen 46 Nennungen wurden nach inhaltlichen Kriterien gruppiert.

Tabelle 89: BtB-Befragung: Sonstige „andere Hilfen“, die aus Sicht der BtB von Bedeutung sind

„andere Hilfen“	Nennungen	Textbeispiele
(Allgemeine) Lebens- und Sozialberatungsstellen bzw. -angebote	10	Lebensberatung v. kirchlichen Trägern (Diakonie, Caritas), Hilfeverein für Menschen mit seelischer Beeinträchtigung, Sozialberatungsstellen
Migrationsberatung, (ehrenamtl.) Flüchtlingshilfe	8	Migrationsfachdienste, Flüchtlingshilfe, Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände für ausländische Mitbürger, Verein für Interkulturelle Arbeit
Sozialdienstangebote unterschiedlicher Ausrichtung	7	Sozialdienst für Menschen mit chronischer Erkrankung und Behinderung, Sozialdienst für Senioren, Soziale Dienste für Pflegebedürftige und ältere Menschen
Kostenlose Beratungs- und Unterstützungsangebote für spezielle Antrags- und Rechtsfragen	6	SoVD, VdK, Versichertenältester, studentische Rechtsberatung, Sozialmedizinischer Dienst beim Gesundheitsamt
Wohnraumprävention und Obdachlosenhilfe	6	Wohnungs- und Obdachlosenhilfe, Fachstelle für Obdachlosigkeit
Familienhilfe	3	Diakonie Frauen und Familienzentrum, Familienhilfe, Familienquartierbüro
Modellprojekte	3	Projekt "Präventive Hausbesuche", Projekt "Betreuungsvermeidende Hilfen"
Sonstige „andere Hilfen“	3	Mobile Jugendarbeit, Alltagsbegleiter, Mehrgenerationenhaus

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.11 Ergebnisse der Befragung zu den einzelnen „anderen Hilfen“ in der Gesamtschau

Die Ergebnisdarstellungen in Abschnitt 2.10 erfolgte jeweils bezogen auf die einzelne „andere Hilfe“. In diesem Abschnitt 2.11 sind Überblickstableaus/-diagramme zu einzelnen Kennzahlen abgebildet, die es ermöglichen, wesentliche Ergebnisse der BtB-Befragung zu den „anderen Hilfen“ schnell vergleichen zu können.

2.11.1 Gesamtschau zum Anteil erfolgter Vermittlungen durch die BtB an die „anderen Hilfen“

In der Tabelle 90 sind die Angaben der BtB zum Anteil der von ihnen durchgeführten Vermittlungen an einzelne „andere Hilfen“ in der Gesamtschau dargestellt. Aufgeführt sind die Vermittlungsanteile für alle „anderen Hilfen“ außer den Verfahren/Verfahrensvorschriften (vgl. Abschnitt 2.10.11). Für die Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie das Entlassmanagement insbesondere der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V) (Kliniksozialdienst) wurden diese Werte nicht erhoben. Die Angaben zum Anteil der Vorgänge, bei denen die BtB einen bereits bestehenden Kontakt festgestellt haben, sind in der nachfolgenden Tabelle – sofern erhoben – in Klammern mit abgebildet. Die möglichen Hintergründe, warum es bei den „übrigen“ Fällen nicht zu einer Vermittlung der jeweiligen „anderen Hilfe“ durch die BtB gekommen ist (bspw. „andere Hilfe“ nicht bekannt, nicht verfügbar, nicht geeignet usw.), konnten nicht als Anteilswerte erhoben werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Einschätzungen der BtB zur Potenzialausschöpfung der einzelnen „anderen Hilfen“ verwiesen (vgl. bspw. Gesamtschau in Abschnitt 2.11.3).

Tabelle 90: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zum Anteil erfolgter Vermittlungen durch die BtB an die „andere Hilfe“ und zum Anteil der Vorgänge mit von der BtB festgestellten, bereits bestehenden Kontakt zur „anderen Hilfe“ (in Klammern)

„Andere Hilfe“	Anteil erfolgter Vermittlungen durch die BtB an die „andere Hilfe“ (in Klammern: Anteil der Vorgänge mit von der BtB festgestellten, bereits bestehendem Kontakt zur „anderen Hilfe“)
Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	0,5% (4,3%)
Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)	0,5% (1,5%)
Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	0,6% (2,7%)
(Pflegeberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote	1,3% (2,4%)
Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)	0,1% (0,3%)
Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II	0,2% (8,1%)

„Andere Hilfe“	Anteil erfolgreicher Vermittlungen durch die BtB an die „andere Hilfe“ (in Klammern: Anteil der Vorgänge mit von der BtB festgestellten, bereits bestehendem Kontakt zur „anderen Hilfe“)
Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	0,5% (2,1%)
Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)	1,8% (4,0%)
Schuldnerberatungsstellen	0,8% (1,9%)
Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen	nicht erhoben
Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe	nicht erhoben
Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Reha-Träger zur Beratung und Unterstützung behinderter Menschen (§§ 22, 23 SGB IX)	<0,1%
Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) - Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	0,3%
Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65b SGB V)	<0,1%
Entlassmanagement insbesondere der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V) (Kliniksozialdienst)	nicht erhoben
Soziotherapie (§37a SGB V)	<0,1%
Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§37 SGB V)	0,4%
Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	0,9%
Schwerbehindertenvertretungen (§§ 94–97 SGB IX)	<0,1%
Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung (StGB, JGG, StPO, StVollzG)	<0,1%
Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	0,1%
Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)	0,1%
Wohnungsvermittlung nach den Wohnungsbindungsgesetzen der Länder bzw. dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes (§ 4 WoBindG)	<0,1%
Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG)	<0,1%

„Andere Hilfe“	Anteil erfolgter Vermittlungen durch die BtB an die „andere Hilfe“ (in Klammern: Anteil der Vorgänge mit von der BtB festgestellten, bereits bestehendem Kontakt zur „anderen Hilfe“)
Betriebsräte (Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG, §§ 241 Abs. 2, 242 BGB)	<0,1%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)	<0,1%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (§ 81 AO)	<0,1%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren - außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	<0,1%
Selbsthilfegruppen	0,6%
Nachbarschaftshilfe (Bürgerhilfe, Freiwilligenagentur o.ä.)	0,1%
Seniorenbüros	0,4%
Ehrenamtliche Formularlotsen	0,2%
Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	<0,1%
Mietervereine	<0,1%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: Bei der Anteilsermittlung wurden alle Antworten von Betreuungsbehörden berücksichtigt, die bei der Frage zu den Betreuungsvorgängen 2015 insgesamt (Frage B.1.1) eine Angabe >0 gemacht haben.

2.11.2 Gesamtschau zur Wirksamkeit der „anderen Hilfen“ für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise

Im Folgenden sind die Angaben der BtB zur Wirksamkeit der einzelnen „anderen Hilfen“ in der Gesamtschau dargestellt. Aufgeführt sind die Vermittlungsanteile für alle „anderen Hilfen“ außer den Verfahren/Verfahrensvorschriften (vgl. Abschnitt 2.10.11). Für die stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen/in Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurden diese Werte nicht erhoben.

Für eine aussagekräftige Darstellung wurden die beiden höchsten Antwortkategorien zur Wirksamkeit der „anderen Hilfen“ („Hoch wirksam“ und „Eher hoch wirksam“) zusammengelegt, ebenso wie die beiden niedrigsten Antwortkategorien („Wenig wirksam“ und „Eher wenig wirksam“).

In Tabelle 91 sind die Ergebnisse der Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten dargestellt, auch derjenigen BtB, die „Nicht beurteilbar“ antworteten.

Die Ergebnisse der Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solche Antworten mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“ lassen sich Tabelle 92 entnehmen.

Tabelle 91: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zur Wirksamkeit der „anderen Hilfen“ für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabengebiete (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten)

„Andere Hilfe“	Für wie wirksam halten Sie die „andere Hilfe“?		
	Hoch oder eher hoch wirksam	Wenig oder eher wenig wirksam	Nicht beurteilbar
Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	40,2%	41,1%	18,7%
Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)	25,0%	41,9%	33,2%
Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	20,5%	42,4%	37,1%
(Pflegeberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote	32,6%	47,3%	20,1%
Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)	9,5%	39,0%	51,5%
Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II	13,9%	54,4%	31,7%
Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	37,1%	30,1%	32,8%
Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)	51,9%	30,1%	17,9%
Schuldnerberatungsstellen	34,1%	44,7%	21,2%
Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen		nicht erhoben	
Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe		nicht erhoben	

„Andere Hilfe“	Für wie wirksam halten Sie die „andere Hilfe“?		
	Hoch oder eher hoch wirksam	Wenig oder eher wenig wirksam	Nicht beurteilbar
Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Reha-Träger zur Beratung und Unterstützung behinderter Menschen (§§ 22, 23 SGB IX)	2,0%	23,6%	74,4%
Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) - Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	20,5%	27,3%	52,2%
Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65b SGB V)	0,5%	14,1%	85,4%
Entlassmanagement insbesondere der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V) (Kliniksozialdienst)	26,4%	49,0%	24,5%
Soziotherapie (§37a SGB V)	8,3%	16,6%	75,1%
Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§37 SGB V)	10,1%	31,3%	58,7%
Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	6,4%	42,8%	50,7%
Schwerbehindertenvertretungen (§§ 94–97 SGB IX)	3,9%	34,2%	62,0%
Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung (StGB, JGG, StPO, StVollzG)	20,6%	30,9%	48,5%
Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	11,9%	14,5%	73,7%
Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)	10,3%	28,8%	61,0%
Wohnungsvermittlung nach den Wohnungsbindungsgesetzen der Länder bzw. dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes (§ 4 WoBindG)	2,0%	26,0%	72,1%
Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG)	0,0%	28,7%	71,3%
Betriebsräte (Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), §§ 241 Abs. 2, 242 BGB)	0,5%	27,6%	71,9%

„Andere Hilfe“	Für wie wirksam halten Sie die „andere Hilfe“?		
	Hoch oder eher hoch wirksam	Wenig oder eher wenig wirksam	Nicht beurteilbar
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)	6,5%	19,1%	74,4%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (§ 81 AO)	3,0%	13,9%	83,1%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren - außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	3,5%	16,0%	80,5%
Selbsthilfegruppen	11,5%	43,6%	45,0%
Nachbarschaftshilfe (Bürgerhilfe, Freiwilligenagentur o.ä.)	14,4%	38,3%	47,3%
Seniorenbüros	14,6%	28,0%	57,5%
Ehrenamtliche Formularlotsen	14,7%	15,3%	70,1%
Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	11,5%	25,2%	63,4%
Mietervereine	2,0%	29,7%	68,3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 92: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zur Wirksamkeit der „anderen Hilfen“ für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“)

„Andere Hilfe“	Für wie wirksam halten Sie die „andere Hilfe“?	
	Hoch oder eher hoch wirksam	Wenig oder eher wenig wirksam
Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	49,4%	50,6%

„Andere Hilfe“	Für wie wirksam halten Sie die „andere Hilfe“?	
	Hoch oder eher hoch wirksam	Wenig oder eher wenig wirksam
Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)	37,4%	62,6%
Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	32,6%	67,4%
(Pflegeberater von) Pflegestützpunkten oder vergleichbare Beratungsangebote	40,8%	59,2%
Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)	19,6%	80,4%
Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II	20,4%	79,6%
Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	55,2%	44,8%
Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)	63,3%	36,7%
Schuldnerberatungsstellen	43,3%	56,7%
Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen	nicht erhoben	
Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe	nicht erhoben	
Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Reha-Träger zur Beratung und Unterstützung behinderter Menschen (§§ 22, 23 SGB IX)	7,8%	92,2%
Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) - Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	42,9%	57,1%
Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65b SGB V)	3,4%	96,6%
Entlassmanagement insbesondere der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V) (Kliniksozialdienst)	35,0%	65,0%
Soziotherapie (§37a SGB V)	33,3%	66,7%
Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§37 SGB V)	24,4%	75,6%

„Andere Hilfe“	Für wie wirksam halten Sie die „andere Hilfe“?	
	Hoch oder eher hoch wirksam	Wenig oder eher wenig wirksam
Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	13,0%	87,0%
Schwerbehindertenvertretungen (§§ 94–97 SGB IX)	10,2%	89,8%
Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung (StGB, JGG, StPO, StVollzG)	40,0%	60,0%
Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	45,1%	54,9%
Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)	26,3%	73,7%
Wohnungsvermittlung nach den Wohnungsbindungsgesetzen der Länder bzw. dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes (§ 4 WoBindG)	7,1%	92,9%
Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG)	0,0%	100,0%
Betriebsräte (Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG, §§ 241 Abs. 2, 242 BGB)	1,8%	98,2%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)	25,4%	74,6%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (§ 81 AO)	17,8%	82,2%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren - außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	17,9%	82,1%
Selbsthilfegruppen	20,9%	79,1%
Nachbarschaftshilfe (Bürgerhilfe, Freiwilligenagentur o.ä.)	27,3%	72,7%
Seniorenbüros	34,3%	65,7%
Ehrenamtliche Formularlotsen	49,0%	51,0%

„Andere Hilfe“	Für wie wirksam halten Sie die „andere Hilfe“?	
	Hoch oder eher hoch wirksam	Wenig oder eher wenig wirksam
Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	31,3%	68,7%
Mietervereine	6,3%	93,7%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.11.3 Gesamtschau zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfen“ im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise

Im Folgenden sind die Angaben der BtB zur Ausschöpfung des Potenzials der einzelnen „anderen Hilfen“ in der Gesamtschau dargestellt. Aufgeführt sind die Vermittlungsanteile für alle „anderen Hilfen“ außer den Verfahrensvorschriften (vgl. Abschnitt 2.10.11).

Der Fragetext und die Antwortmöglichkeiten zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfe“ im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder der Reduktion der Aufgabenkreise unterscheidet sich leicht zwischen den in Abschnitt 2.10.1 - 2.10.10 aufgeführten „anderen Hilfen“ und den in Abschnitt 2.10.12 - 2.10.13 aufgeführten „anderen Hilfen“.

Die in Abschnitt 2.10.1 - 2.10.10 aufgeführten „anderen Hilfen“ (insgesamt 11 „andere Hilfen“) beinhalten jene „andere Hilfen“, für die ein sehr umfangreiches Fragenset in das Erhebungsinstrument aufgenommen wurde, sowie die „anderen Hilfen“ Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen und Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Bei diesen „anderen Hilfen“ war es den Betreuungsbehörden möglich, bei der Potenzialeinschätzung unter vier Antwortkategorien zu wählen (inklusive „Keine Einschätzung möglich“).

In Tabelle 93 sind die Ergebnisse der Anteilsermittlung für diese „anderen Hilfen“ aus Abschnitt 2.10.1 - 2.10.10 unter Einbezug aller Antworten dargestellt, auch derjenigen BtB, die „Keine Einschätzung möglich“ antworteten. Die Ergebnisse der Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten ohne die Antworten mit der Ausprägung „Keine Einschätzung möglich“ lassen sich Tabelle 94 entnehmen.

In Abschnitt 2.10.12 - 2.10.13 sind „andere Hilfen“ aufgeführt, für die ein reduziertes Fragenset in das Erhebungsinstrument aufgenommen wurde (insgesamt 23 „andere Hilfen“). Bei diesen „anderen Hilfen“ war es den Betreuungsbehörden möglich, bei der Potenzialeinschätzung unter fünf Antwortkategorien auszuwählen (inklusive „Nicht beurteilbar“). Für eine aussagekräftige Darstellung wurden

die beiden höchsten Antwortkategorien zur Potenzialeinschätzung der „anderen Hilfen“ („Hohes zusätzliches Potenzial“ und „Eher hohes zusätzliches Potenzial“) zusammengelegt. Ebenso wurden die beiden niedrigsten Antwortkategorien („Geringes zusätzliches Potenzial“ und „Eher geringes zusätzliches Potenzial“) zusammengelegt.

In Tabelle 95 sind die Ergebnisse der Anteilsermittlung für diese „anderen Hilfen“ aus Abschnitt 2.10.12 - 2.10.13 unter Einbezug aller Antworten dargestellt, auch derjenigen BtB, die „Nicht beurteilbar“ antworteten. Die Ergebnisse der Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solche Antworten mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“ können Tabelle 96 entnommen werden.

Tabelle 93: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfen“ aus Abschnitt 2.10.1 - 2.10.10 im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten)

„Andere Hilfe“	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials			
	In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen / Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen / Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	9,8%	29,4%	19,1%	41,7%
Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)	6,0%	27,6%	15,1%	51,3%
Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	5,0%	25,6%	18,6%	50,8%
(Pflegeberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote	1,8%	23,8%	28,6%	45,8%

„Andere Hilfe“	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials			
	In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen / Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen / Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	Das Potenzial ist ausgeschöpft	Keine Einschätzung möglich
Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)	1,6%	9,4%	12,0%	77,0%
Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II	13,1%	15,6%	14,1%	57,3%
Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	16,0%	13,0%	22,5%	48,5%
Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)	12,6%	27,7%	29,1%	30,6%
Schuldnerberatungsstellen	10,3%	17,2%	28,6%	43,8%
Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen	6,6%	19,7%	15,7%	58,1%
Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe	4,1%	15,8%	15,8%	64,3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 94: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfen“ aus Abschnitt 2.10.1 - 2.10.10 im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Keine Einschätzung möglich“)

„Andere Hilfe“	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials		
	In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen / Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen / Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	Das Potenzial ist ausgeschöpft
Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	16,8%	50,4%	32,8%
Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)	12,3%	56,7%	31,0%
Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	10,2%	52,0%	37,8%
(Pflegerberater von) Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote	3,3%	43,9%	52,8%
Pflegerberater außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegerberater der Pflegekassen)	7,0%	40,9%	52,2%
Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II	30,6%	36,4%	32,9%

„Andere Hilfe“	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials		
	In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen / Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen / Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	Das Potenzial ist ausgeschöpft
Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	31,1%	25,2%	43,7%
Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)	18,2%	39,9%	41,9%
Schuldnerberatungsstellen	18,4%	30,7%	51,0%
Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen	15,7%	46,9%	37,4%
Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe	11,5%	44,3%	44,3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 95: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfen“ aus Abschnitt 2.10.12 - 2.10.13 im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten)

„Andere Hilfe“	Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen		
	Hohes oder eher hohes zusätzliches Potenzial	Geringes oder eher geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Reha-Träger zur Beratung und Unterstützung behinderter Menschen (§§ 22, 23 SGB IX)	2,5%	19,0%	78,5%
Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) - Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	18,5%	25,8%	55,8%

„Andere Hilfe“	Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen		
	Hohes oder eher hohes zusätzliches Potenzial	Geringes oder eher geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65b SGB V)	0,0%	12,7%	87,3%
Entlassmanagement insbesondere der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V) (Kliniksozialdienst)	23,7%	41,1%	35,3%
Soziotherapie (§37a SGB V)	8,5%	16,0%	75,6%
Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§37 SGB V)	3,9%	33,6%	62,5%
Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	3,5%	39,8%	56,7%
Schwerbehindertenvertretungen (§§ 94–97 SGB IX)	2,0%	29,9%	68,1%
Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung (StGB, JGG, StPO, StVollzG)	9,9%	29,7%	60,4%
Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	7,0%	15,7%	77,3%
Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)	2,0%	29,5%	68,5%
Wohnungsvermittlung nach den Wohnungsbindungsgesetzen der Länder bzw. dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes (§ 4 WoBindG)	3,4%	19,1%	77,5%
Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG)	0,0%	24,4%	75,6%
Betriebsräte (Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG, §§ 241 Abs. 2, 242 BGB)	0,0%	24,2%	75,9%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)	5,5%	14,5%	80,0%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (§ 81 AO)	2,0%	11,5%	86,5%

„Andere Hilfe“	Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen		
	Hohes oder eher hohes zusätzliches Potenzial	Geringes oder eher geringes zusätzliches Potenzial	Nicht beurteilbar
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren - außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	3,5%	13,4%	83,1%
Selbsthilfegruppen	6,3%	37,2%	56,5%
Nachbarschaftshilfe (Bürgerhilfe, Freiwilligenagentur o.ä.)	7,6%	37,3%	55,1%
Seniorenbüros	7,3%	30,3%	62,3%
Ehrenamtliche Formularlotsen	14,1%	18,0%	68,0%
Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	9,4%	21,5%	69,1%
Mietervereine	0,5%	26,9%	72,6%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 96: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zur Ausschöpfung des Potenzials der „anderen Hilfen“ aus Abschnitt 2.10.12 - 2.10.13 im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“)

„Andere Hilfe“	Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen	
	Hohes oder eher hohes zusätzliches Potenzial	Geringes oder eher geringes zusätzliches Potenzial
Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Reha-Träger zur Beratung und Unterstützung behinderter Menschen (§§ 22, 23 SGB IX)	11,6%	88,4%
Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) - Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	41,8%	58,2%
Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65b SGB V)	0,0%	100,0%
Entlassmanagement insbesondere der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V) (Kliniksozialdienst)	36,6%	63,4%
Soziotherapie (§37a SGB V)	34,7%	65,3%
Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§37 SGB V)	10,4%	89,6%
Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	8,1%	91,9%
Schwerbehindertenvertretungen (§§ 94–97 SGB IX)	6,3%	93,7%
Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung (StGB, JGG, StPO, StVollzG)	25,0%	75,0%
Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	30,8%	69,2%
Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)	6,3%	93,7%
Wohnungsvermittlung nach den Wohnungsbindungsgesetzen der Länder bzw. dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes (§ 4 WoBindG)	15,1%	84,9%

„Andere Hilfe“	Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen	
	Hohes oder eher hohes zusätzliches Potenzial	Geringes oder eher geringes zusätzliches Potenzial
Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG)	0,0%	100,0%
Betriebsräte (Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG, §§ 241 Abs. 2, 242 BGB)	0,0%	100,0%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)	27,5%	72,5%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (§ 81 AO)	14,8%	85,2%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren - außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	20,7%	79,3%
Selbsthilfegruppen	14,5%	85,5%
Nachbarschaftshilfe (Bürgerhilfe, Freiwilligenagentur o.ä.)	16,9%	83,1%
Seniorenbüros	19,4%	80,6%
Ehrenamtliche Formularlotsen	43,9%	56,1%
Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	30,4%	69,6%
Mietervereine	1,8%	98,2%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

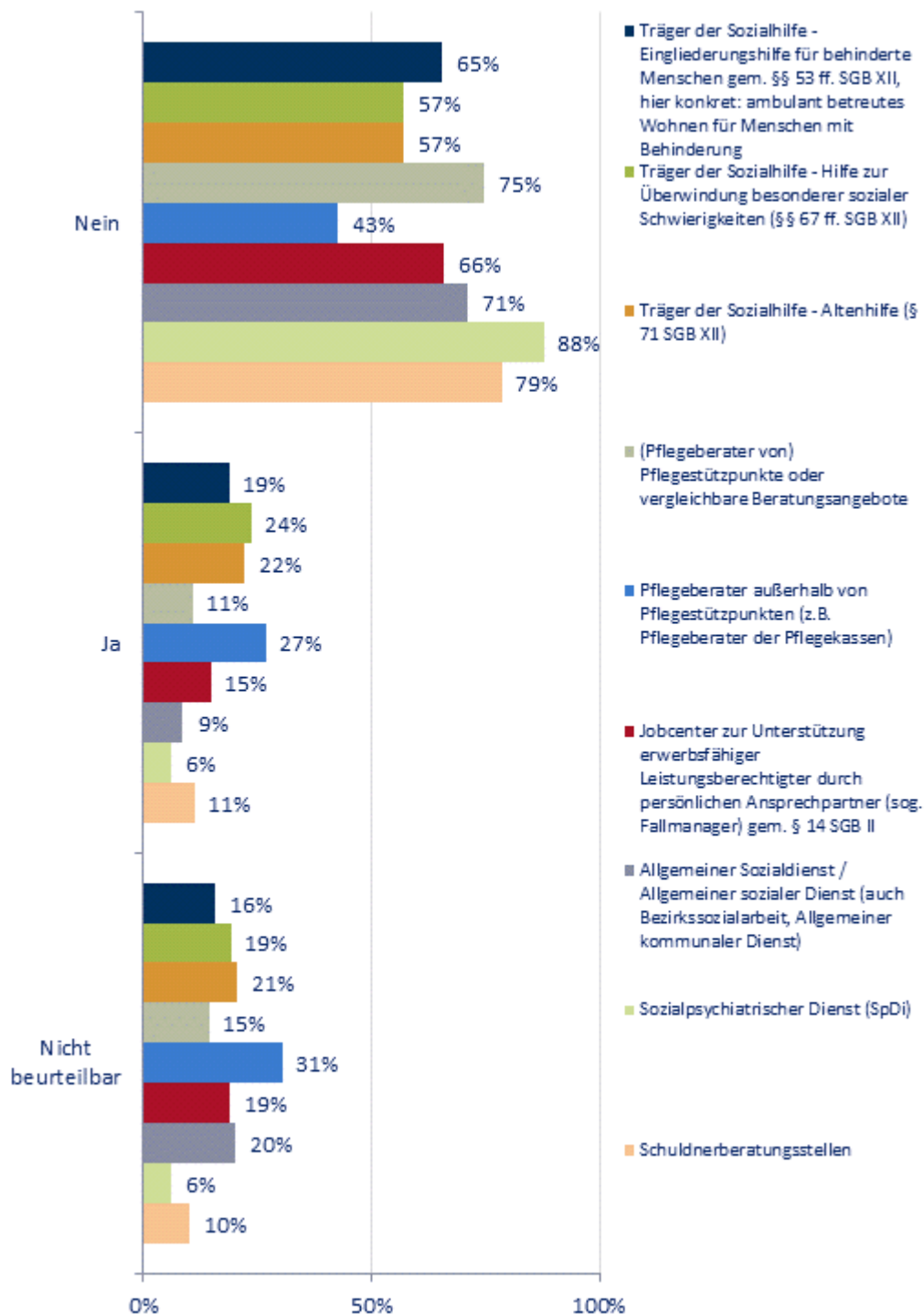
2.11.4 Gesamtschau zum Informationsbedarf bei den BtB zu einzelnen „anderer Hilfen“

Für jene neun „andere Hilfen“, für die ein sehr umfangreiches Fragenset in das Erhebungsinstrument aufgenommen wurde, liegen Antworten zu der Frage vor, ob die Betreuungsbehörden mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der „anderen Hilfe“ benötigen. Da diese Frage nur zu einzelnen „anderen Hilfen“ gestellt wurde, lassen sich die Ergebnisse der Auswertung anschaulich in einem Diagramm darstellen.

In Abbildung 12 sind die Ergebnisse der Anteilsermittlung für die einzelnen „anderen Hilfen“ unter Einbezug aller Antworten ersichtlich. Die Anteilsermittlung beinhaltet auch die Rückmeldungen derjenigen BtB, die „Nicht beurteilbar“ antworteten.

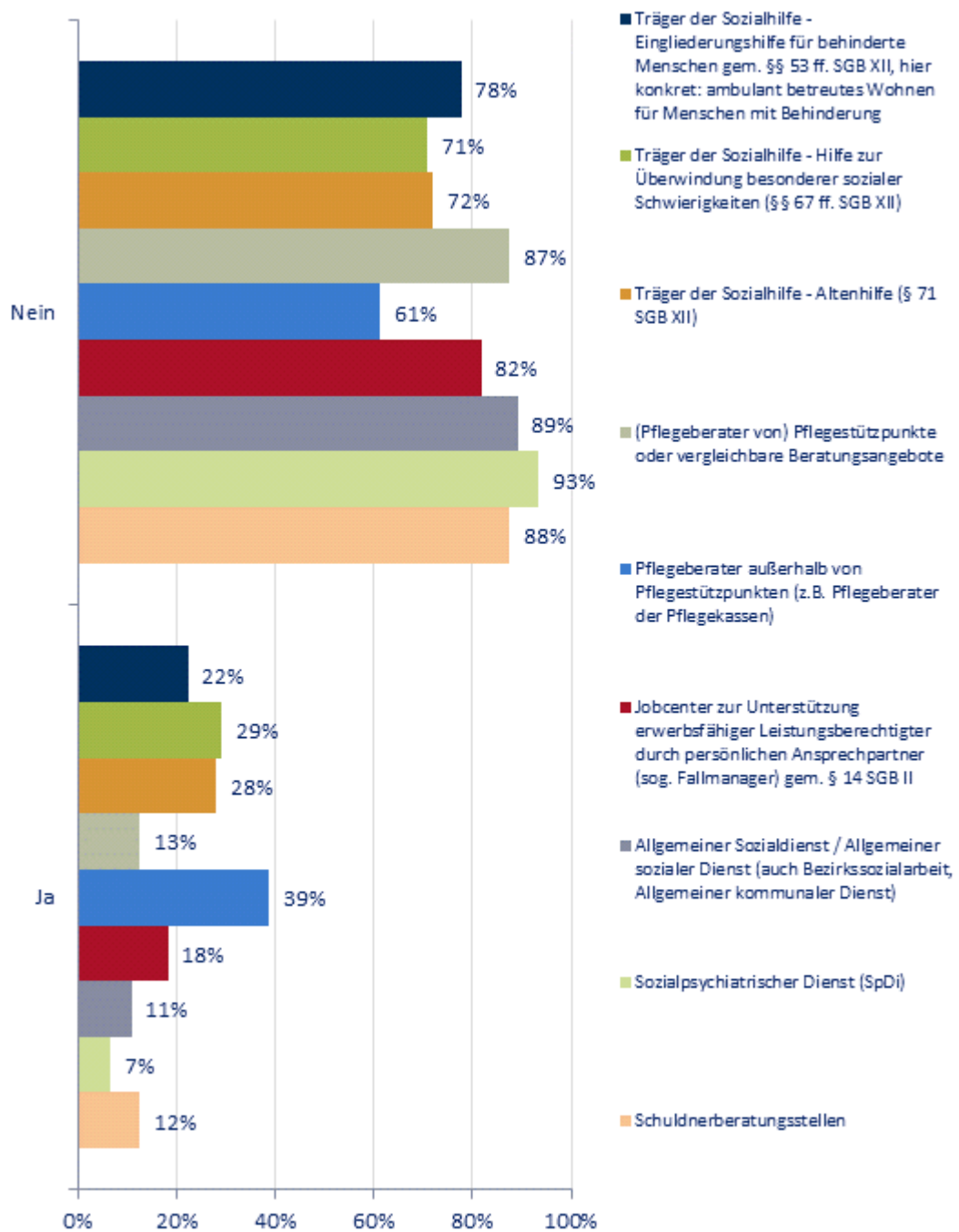
Die Ergebnisse der Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solche Antworten mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“ können Abbildung 13 entnommen werden.

Abbildung 12: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der „anderen Hilfe“ benötigt (Anteilermittlung unter Einbezug aller Antworten)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Abbildung 13: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der „anderen Hilfe“ benötigt (Anteilermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“)



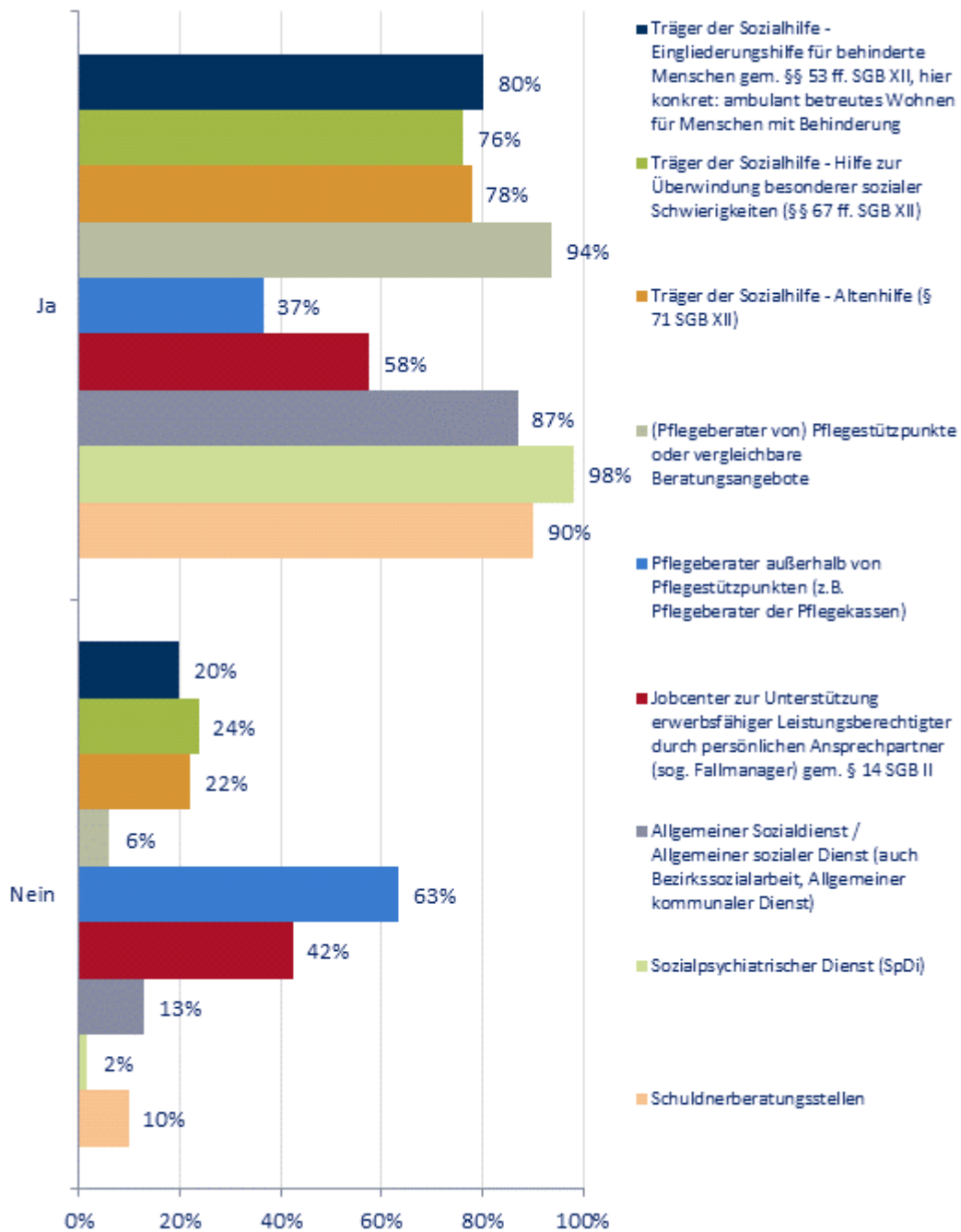
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.11.5 Gesamtschau zur allgemeinen Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer einzelner „anderer Hilfen“

Zu neun „anderen Hilfen“ wurden die Betreuungsbehörden gefragt, ob es für die Mitarbeiter der BtB feste/bekannte Ansprechpartner bei der „anderen Hilfe“ gibt. Die Ergebnisse zu dieser Frage sind in Abbildung 14 dargestellt.

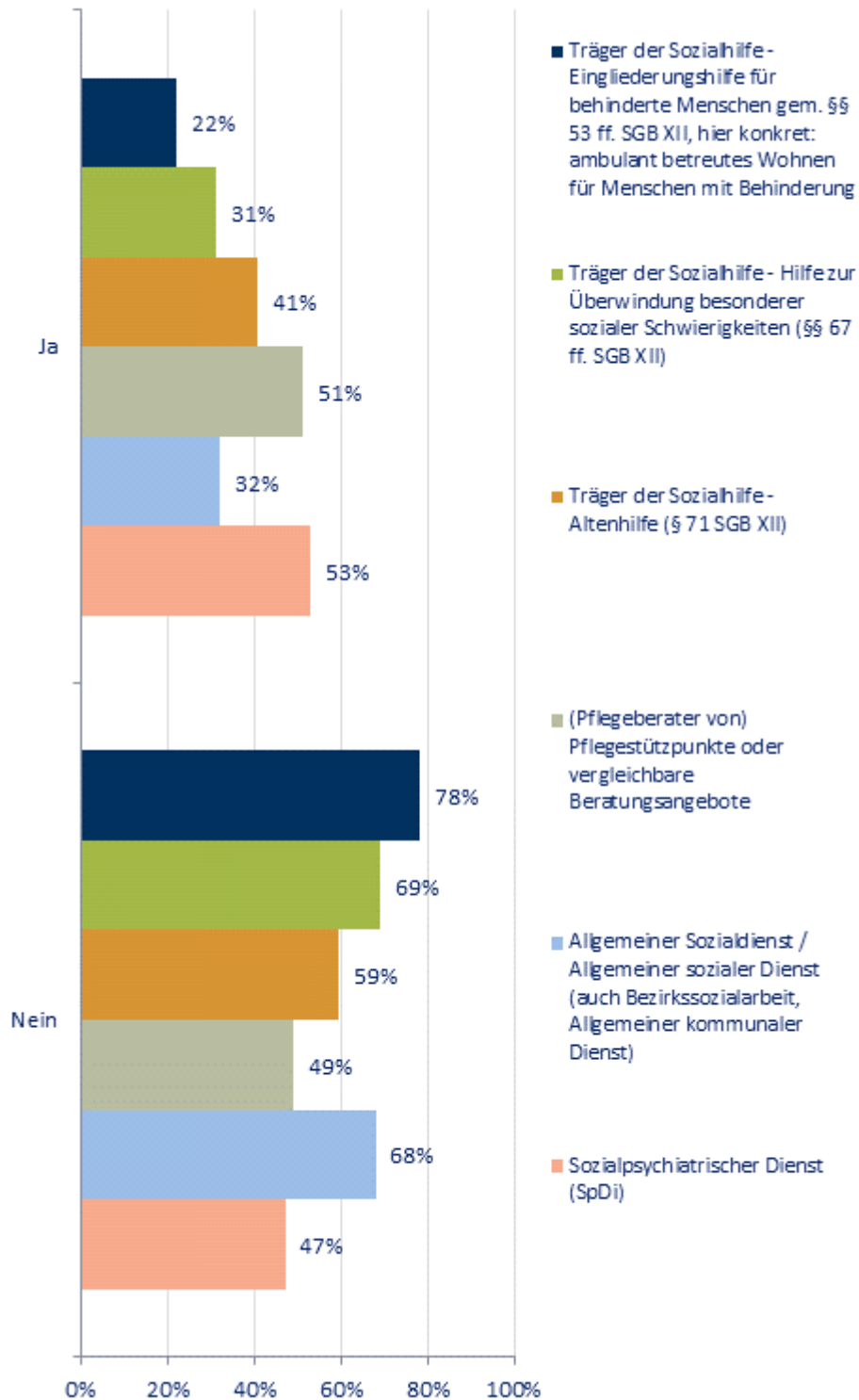
Für fünf „andere Hilfen“ liegen Ergebnisse zu der Frage vor, ob die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung "anderer Hilfen" teilnimmt. Die ermittelten Anteilswerte zu dieser Frage lassen sich Abbildung 15 entnehmen.

Abbildung 14: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob es für die Mitarbeiter der BtB feste/bekannte Ansprechpartner bei der „anderen Hilfe“ gibt



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Abbildung 15: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung "anderer Hilfen" teilnimmt



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.11.6 Gesamtschau zur Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer einzelner „anderer Hilfen“ an den Betroffenen

Für neun „andere Hilfen“ liegen Ergebnisse zu vier Fragen vor, die Aspekte der **Orientierung der Zusammenarbeit mit dem Träger bzw. Erbringer an den Betroffenen** aufgreifen. Da diese Fragen nur für einzelne „andere Hilfen“ gestellt wurden, lassen sich die Ergebnisse der Auswertung anschaulich in einem Diagramm darstellen.

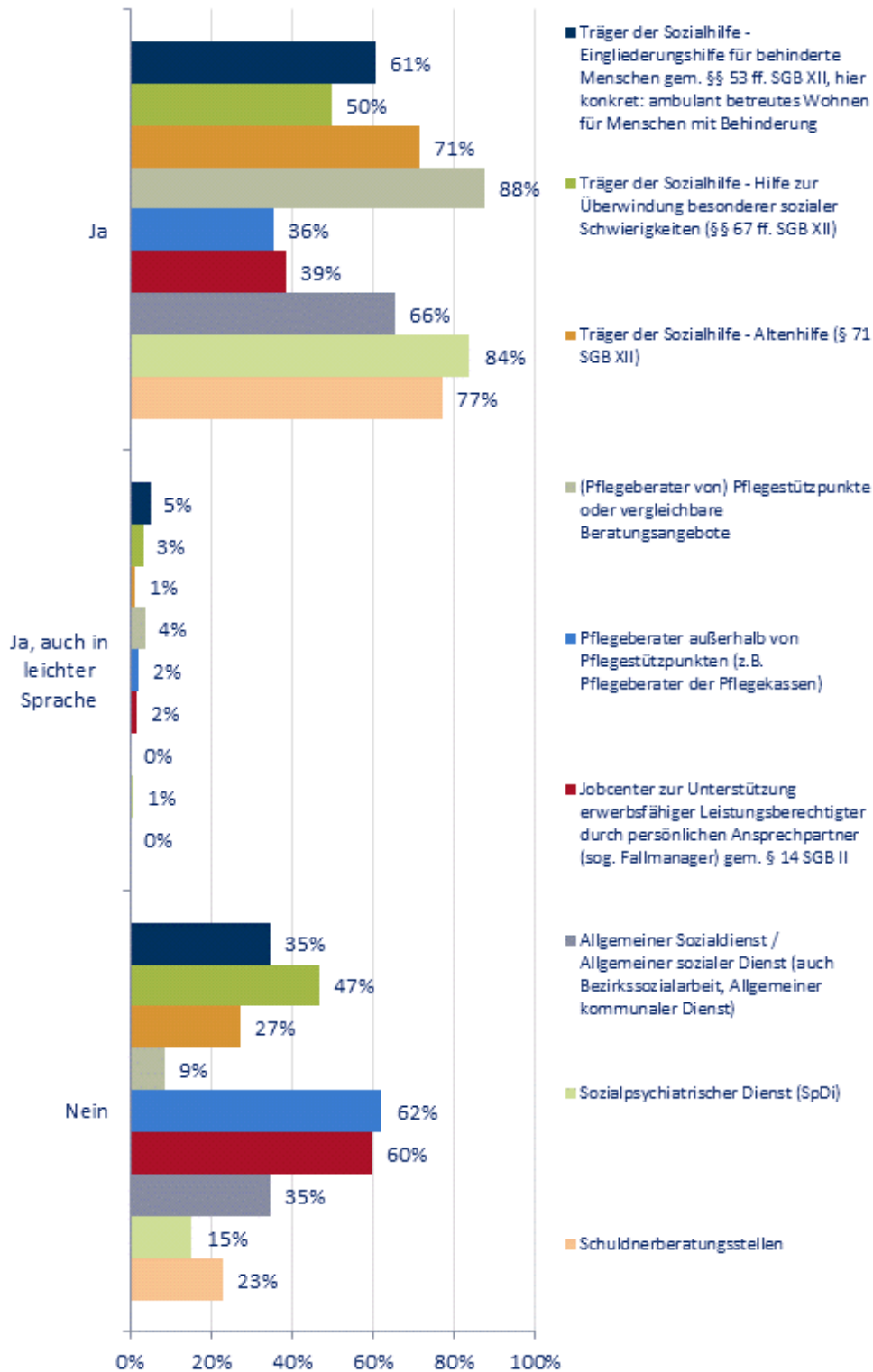
Die Ergebnisse zu der Frage, ob die BtB über Informationsmaterial zu den Leistungen der „anderen Hilfe“ verfügen, sind in Abbildung 16 dargestellt.

Die Ergebnisse zu der Frage, ob die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen bei der „anderen Hilfe“ vereinbaren kann, sind in Abbildung 17 ersichtlich.

In Abbildung 18 sind die Ergebnisse dargestellt, die sich aus der Auswertung der Frage, ob ein zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und der „anderen Hilfe“ möglich ist, ergaben.

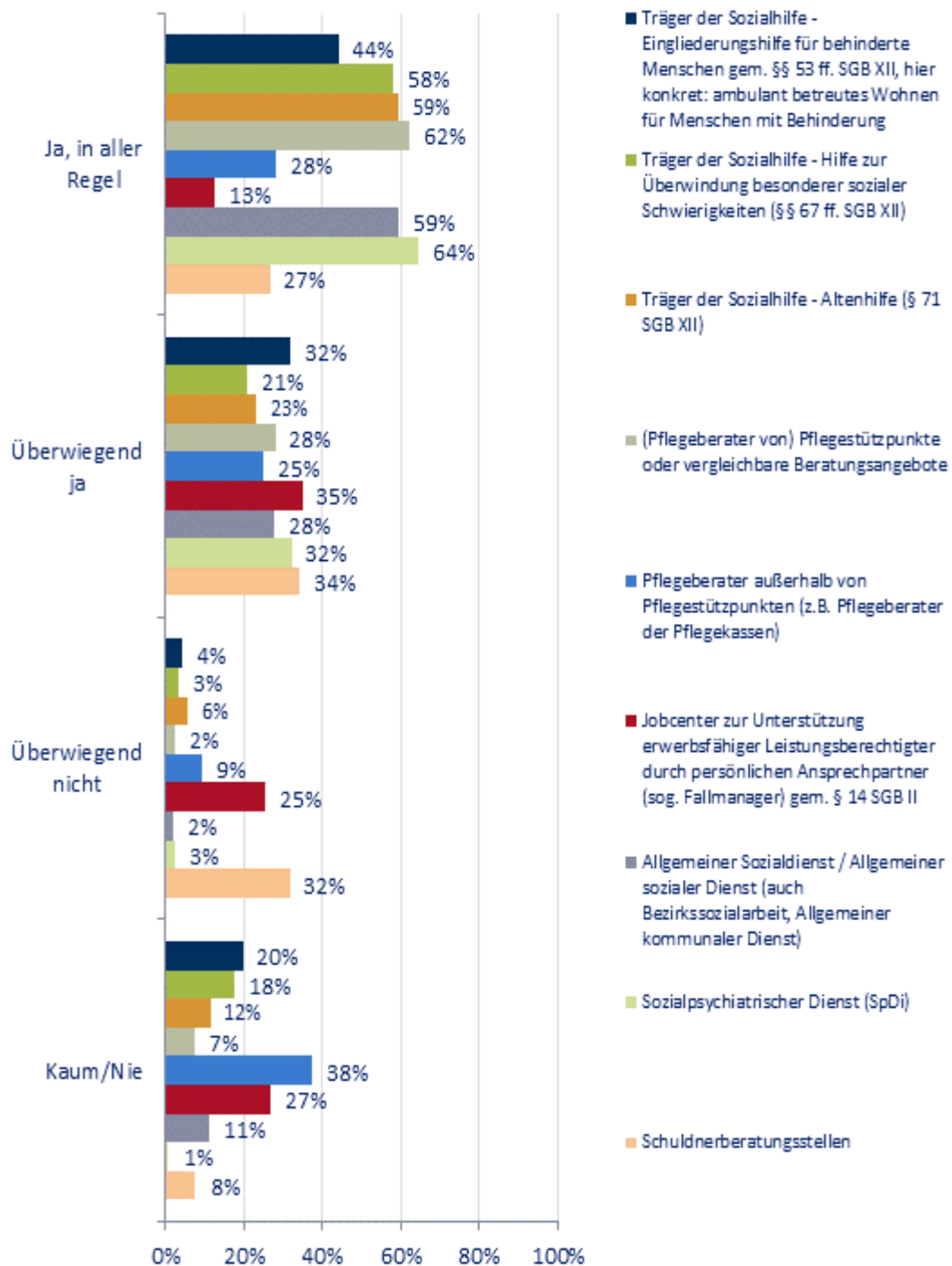
Weiterhin liegen Ergebnisse zu der Frage vor, ob Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender von der „anderen Hilfe“ ausreichend Rechnung getragen wird. Hier war es den Betreuungsbehörden auch möglich, „Nicht beurteilbar“ anzukreuzen. In Abbildung 19 sind die Ergebnisse der Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten ersichtlich. Die Anteilsermittlung beinhaltet also auch die Rückmeldungen derjenigen BtB, die „Nicht beurteilbar“ antworteten. Die Ergebnisse der Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten, außer solcher Antworten mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“, können Abbildung 20 entnommen werden.

Abbildung 16: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob die BtB über Informationsmaterial zu den Leistungen der „anderen Hilfe“ verfügt



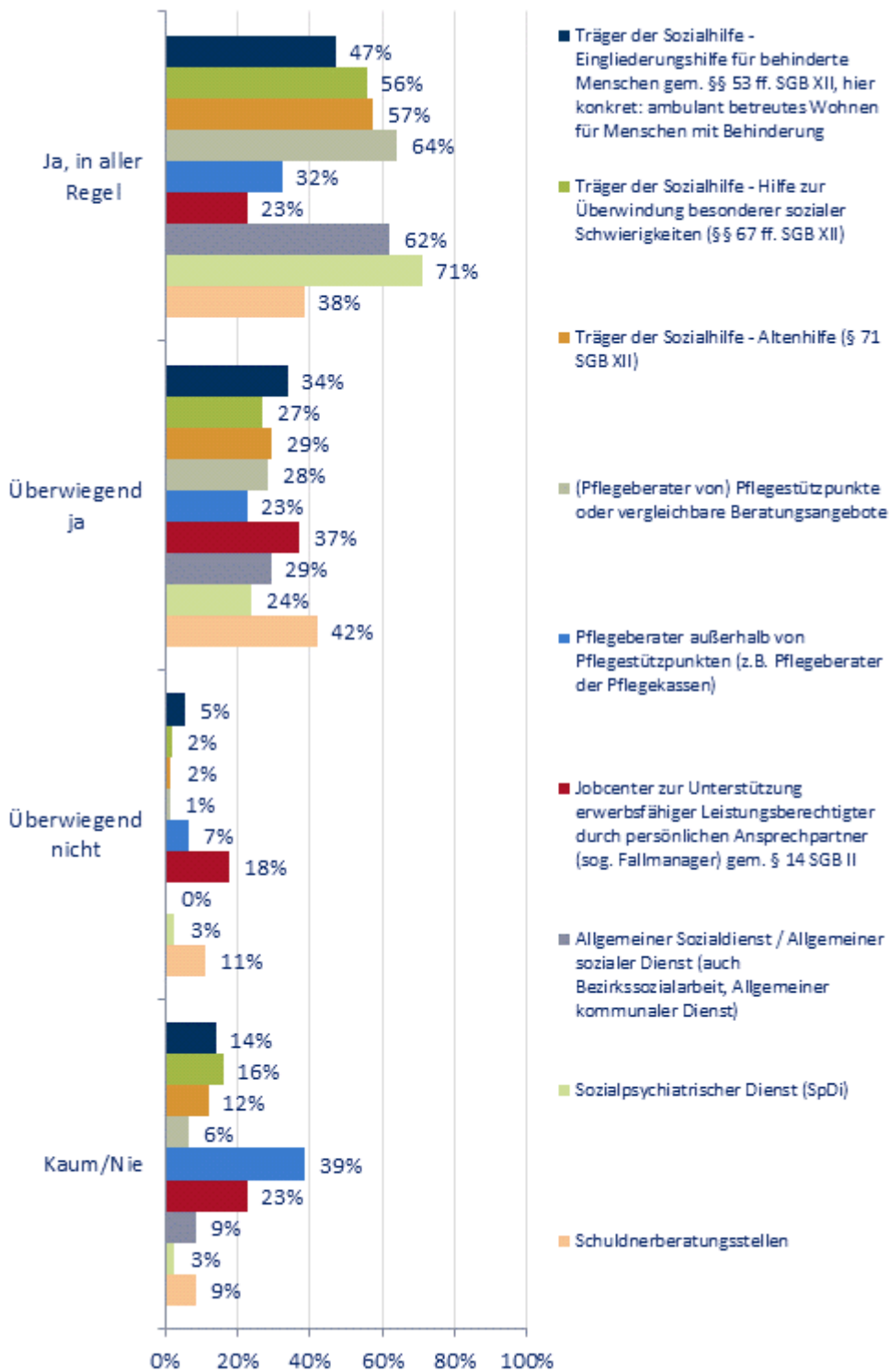
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Abbildung 17: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen bei der „anderen Hilfe“ vereinbaren kann



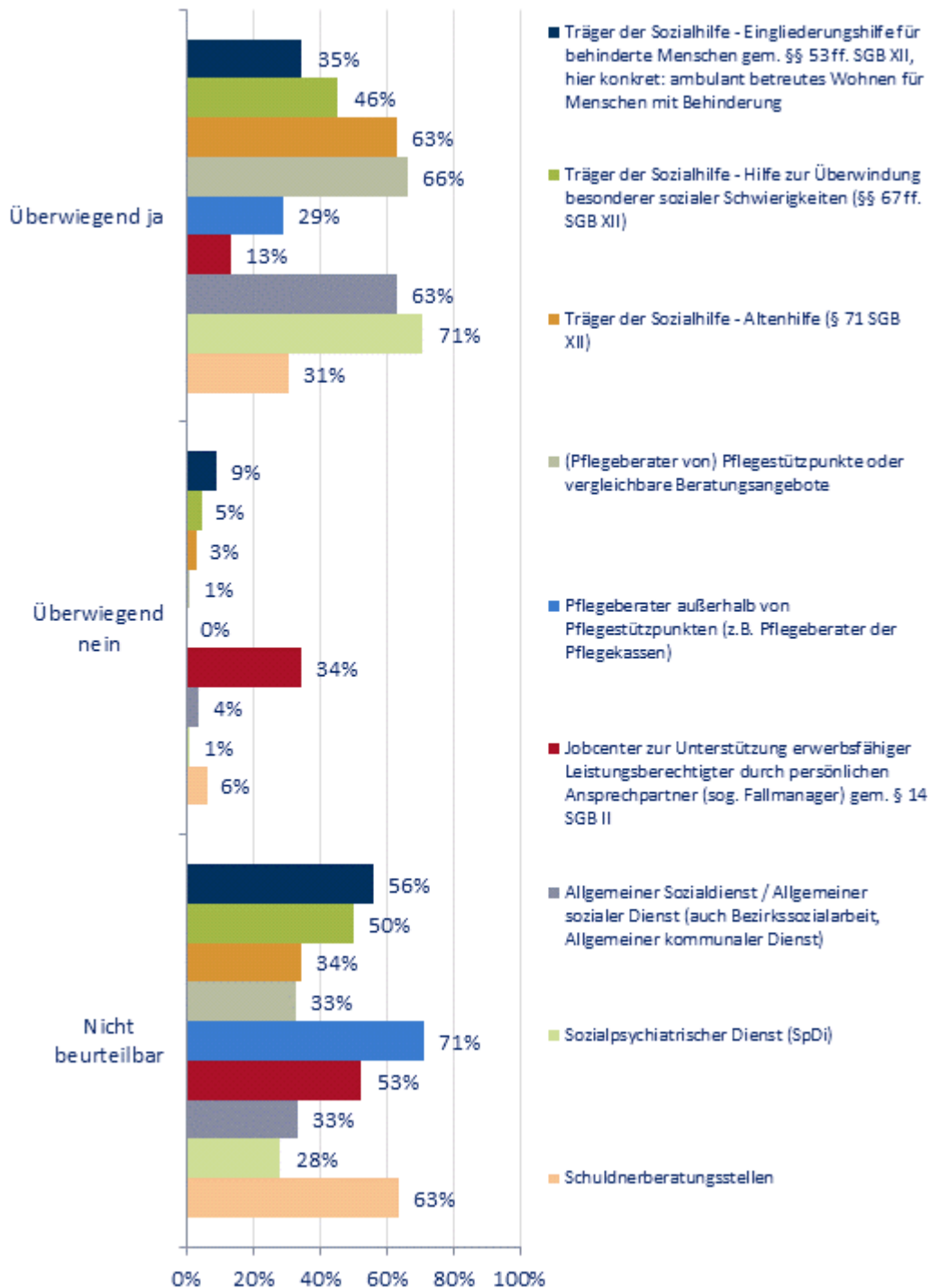
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Abbildung 18: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob ein zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und der „anderen Hilfe“ möglich ist



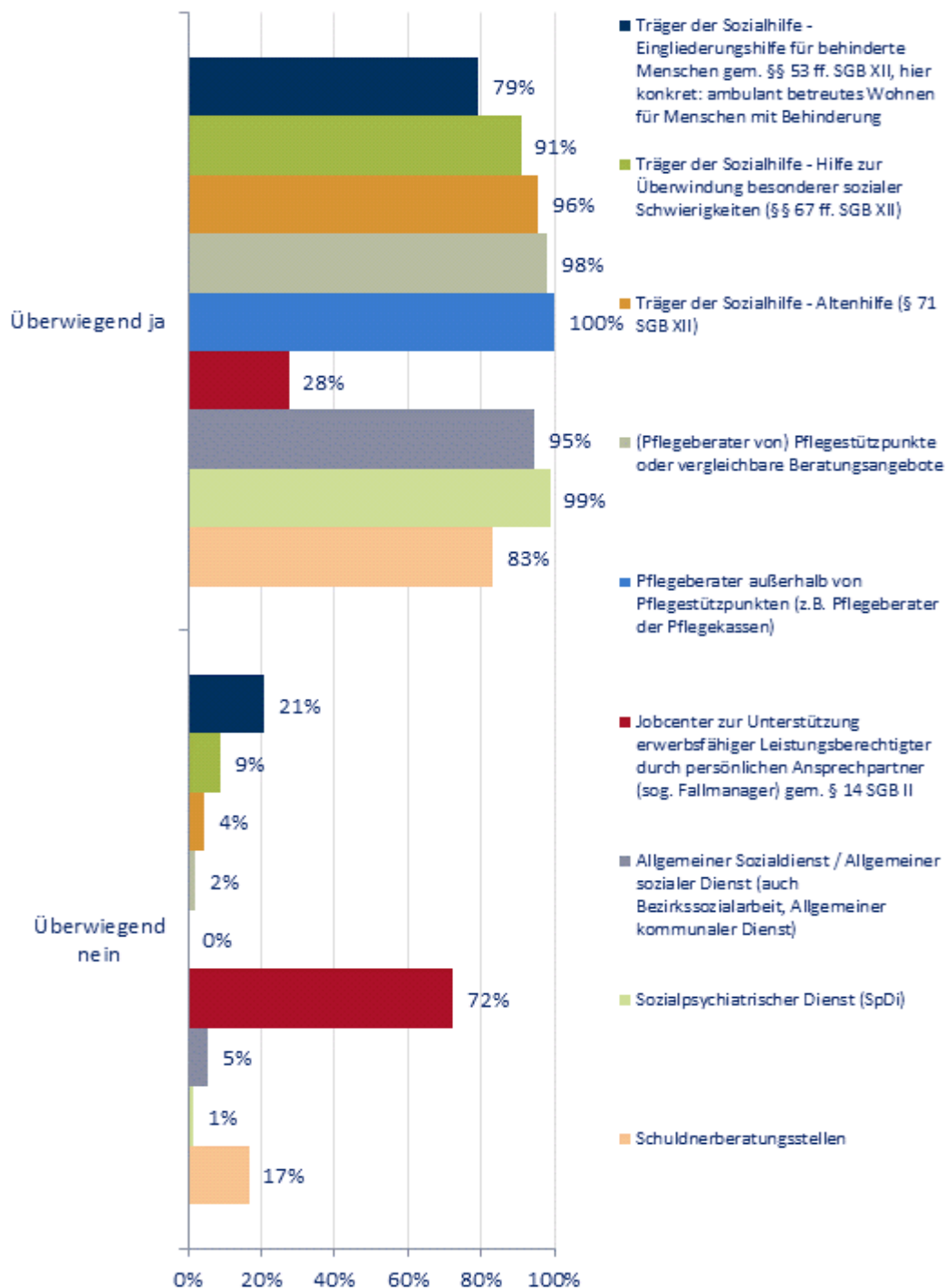
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Abbildung 19: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender von der „anderen Hilfe“ ausreichend Rechnung getragen wird (Anteilsermittlung unter Einbezug aller Antworten)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Abbildung 20: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender von der „anderen Hilfe“ ausreichend Rechnung getragen wird (Anteilermittlung unter Einbezug aller Antworten außer solcher mit der Ausprägung „Nicht beurteilbar“)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

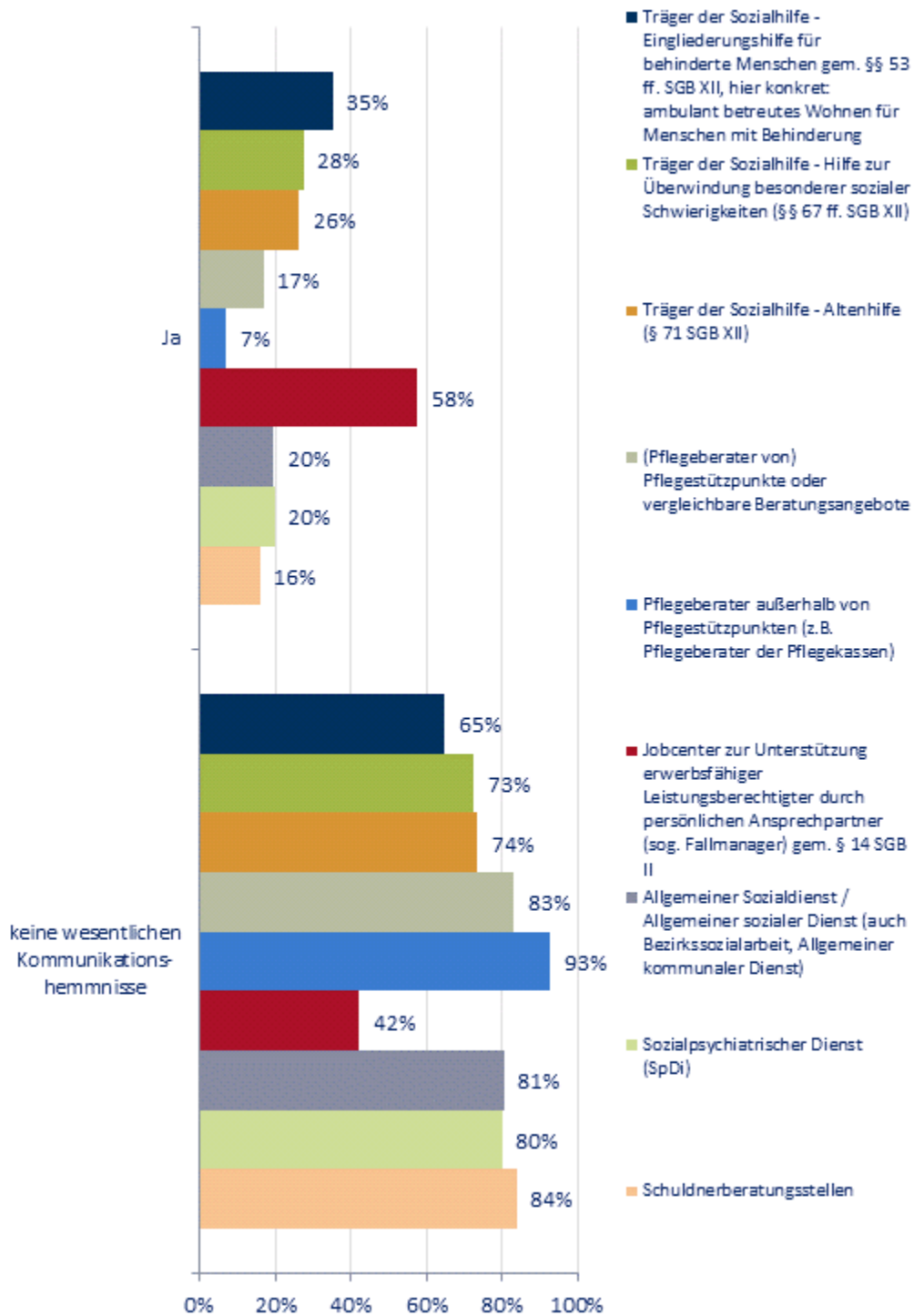
2.11.7 Gesamtschau zu Kommunikationshemmnissen und der abschließenden Bewertung der Zusammenarbeit der BtB mit einzelnen „anderen Hilfen“

Für neun „andere Hilfen“ liegen Ergebnisse zu zwei Fragen vor, welche die Aspekte **Kommunikationshemmnisse und abschließende Bewertung der Zusammenarbeit** aufgreifen. Da diese Fragen nur bei einzelnen „anderen Hilfen“ gestellt wurden, lassen sich die Ergebnisse der Auswertung anschaulich in einem Diagramm darstellen.

Die Ergebnisse zu der Frage, ob wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern der BtB und der „anderen Hilfe“ bestehen, sind in Abbildung 21 dargestellt.

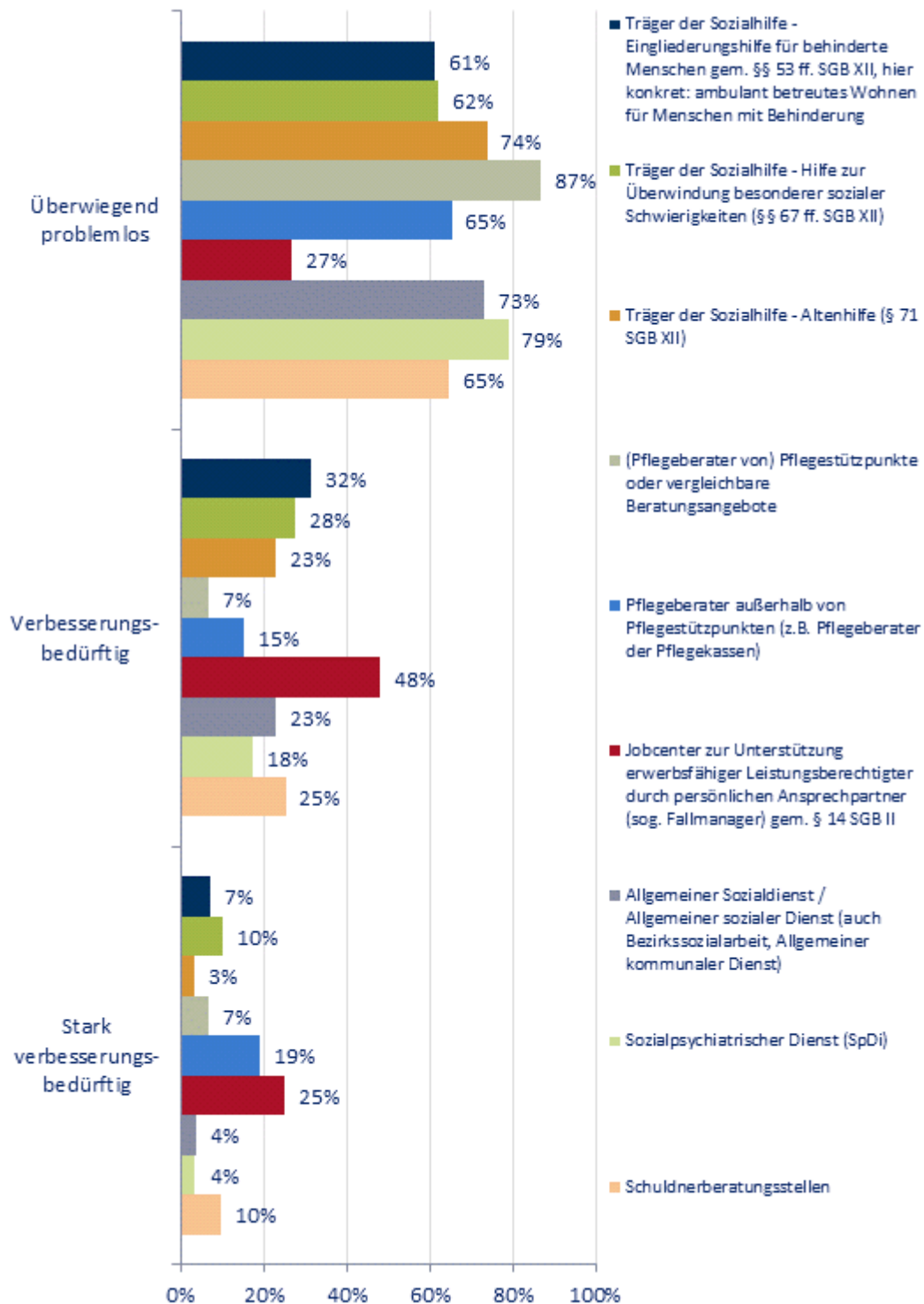
Die Ergebnisse zu der Frage, wie die Zusammenarbeit der „anderen Hilfe“ mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen" insgesamt bewertet wird, sind in Abbildung 22 ersichtlich.

Abbildung 21: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, ob wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern der BtB und der „anderen Hilfe“ bestehen



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Abbildung 22: BtB-Befragung: **Gesamtschau** zu der Frage, wie die Zusammenarbeit der „anderen Hilfe“ mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen" insgesamt bewertet wird



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

2.12 Kommunikation und Informationsaustausch (Fragen D.1 bis D.4)

Zu diesem Themenkomplex wurden vier durch weitere Unterfragen differenzierte Fragen gestellt, die folgende Themen abdecken:

- Allgemeine zwischenbehördliche Abstimmung (D.1)
- Auf einzelne Betroffene bezogene zwischenbehördliche Abstimmung (D.2)
- Örtliche „Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten und sonstige institutionenübergreifende Strukturen (D.3)
- Hemmnisse in der Kommunikation zwischen BtB und Trägern der Sozialleistungen bzw. trägerübergreifenden Unterstützungssystemen (D.4)

2.12.1 Zwischenbehördliche Abstimmung allgemein und bezogen auf einzelne Betroffene

D.1 Wie erfolgt die allgemeine zwischenbehördliche Abstimmung?

D.1.1 Welche Möglichkeiten hat die BtB innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen zur Abstimmung über Fragen der Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" mit anderen Amtsleitungen, Dienststellen usw.?

Bei Frage D.1.1 sollte zum einen angekreuzt werden, ob „Amts-/Abteilungsleiterbesprechungen“ für die Abstimmung genutzt werden können (ja/nein). Zum anderen sollten alternative oder zusätzliche Möglichkeiten der zwischenbehördlichen Abstimmung eingetragen werden.

„Amts-/Abteilungsleiterbesprechungen“ bieten 93 (43,5%) der 214 BtB die Möglichkeit zu Abstimmungen über „andere Hilfen“. 110 BtB (51,4%) verneinten dies explizit und 11 (5,1%) machten keine Angabe zu der Frage. Von 75 BtB wurde darüber hinaus eine Angabe zur Zahl der Amtsleiterbesprechungen im Jahr 2015 gemacht: Am häufigsten (15 BtB, 20%) wurden zwölf Besprechungen angegeben, 12 BtB (15,8%) nannten höhere Frequenzen. Am zweithäufigsten wurden 2 Besprechungen genannt (11 BtB, 14,7%). 7 BtB gaben als Häufigkeit in 2015 „null“ an. Die mittlere Frequenz beträgt 9,8 Besprechungen (Standardabweichung 11,3; Median 6, Maximum: 52).

Die Möglichkeit, Amts-/Abteilungsleiterbesprechungen nutzen zu können, wird relativ am häufigsten (von 62,5%) von BtB genannt, die bei Frage A.6 (Organisationsstruktur) angegeben haben, dass sie eine eigenständige Dienststelle (n=8) sind. Die übrigen Anteile zeigt Tabelle 97.

Tabelle 97: BtB-Befragung: Anteil BtB, die Amts- oder Abteilungsleiterbesprechungen für die zwischenbehördliche Abstimmung nutzen können (Frage D.1.1.1) nach Organisationsstruktur der BtB (Frage A.6)

	Amts-/Abteilungsleiterbesprechungen nutzbar?		
	Anteil „ja“	Anteil „nein“	Anzahl BtB (n)
Eigene Dienststelle	62,5%	37,5%	8
Angegliedert an Jugendamt	26,9%	73,1%	26
Angegliedert an Sozialamt	54,0%	46,0%	113
Angegliedert an Gesundheitsamt	36,1%	63,9%	36
Andere Konstellation	35,0%	65,0%	20
Gesamt	45,8%	54,2%	203

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: Fehlende Angaben: 11; χ^2 -Test: 9,98; d.f.=4; $p < .05$

Von den 93 BtB, die Amts-/Abteilungsleiterbesprechungen grundsätzlich nutzen können, haben 44 eine Angabe zu weiteren Möglichkeiten der zwischenbehördlichen Abstimmung (Frage D.1.1.2) gemacht. Die Angaben lassen sich folgenden Typen zuordnen:

Am weitaus häufigsten (24 Nennungen) wurden (Einzel-)fallbezogene direkte Gesprächskontakte genannt. Beispielhafte Angaben sind:

- „Fallbezogene Besprechungen“
- „Einzelrücksprache mit jeweiligem Abteilungsleiter“
- „Abstimmung auf Sachgebietsleiter-Ebene, Abstimmungen zwischen Sachgebietsleiter und Mitarbeiter“

Darüber hinaus werden Besprechungen und Austauschformate zwischen einzelnen Dienststellen bzw. auf der Ebene der Sachgebietsleitungen genannt (15 Nennungen):

- „Besprechungen auf Abteilungsleiter bzw. Teamleitungsebene“
- „Besprechungen auf Sozialarbeiterebene“
- „Bilaterale Treffen mit anderen Akteuren der soz. Arbeit (Leitungsebene) u. themenbezogene Arbeitstreffen (bei Bedarf)“
- „Interdisziplinärer Austausch mit Fachstelle“

Als dritter Typ (5 Nennungen) wurden größere Arbeitsgruppen, Netzwerktreffen u.ä. mit unterschiedlichen Beteiligten genannt:

- „Gemeinsame Sitzung mit Fachstellen - PSP, Altenhilfe- AG Schnittstellen unter Federführung Gesundheitsamt, Beteiligung Sozialamt, Ordnungsamt, Betreuungsrichter, Kliniken“

- „Runde Tische, Teilhabekonferenzen“
- „Kontakte durch Fortbildungsprogramm ehrenamtl. Betr., Netzwerktreffen mit Jobcenter, SPD, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe“
- „Teilnahme an der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten“

Von den 121 BtB, die keine „Amtsleiter-/Abteilungsleiterbesprechungen“ nutzen können, haben 49 eine Angabe zu den „anderen Möglichkeiten der zwischenbehördlichen Abstimmung gemacht“ (Frage D1.1.2). Auch hier wurden ganz überwiegend die direkten Kontakte mit den operativ zuständigen Mitarbeitern in den anderen Dienststellen (Sachbearbeiterebene) sowie inner- und zwischenbehördliche Abstimmungen auf Sachgebietsleiterebene genannt. Örtliche Arbeitsgemeinschaften und „runde Tische“ wurden von zwei BtB aus dieser Gruppe eingetragen. Eine BtB gab an, dass ein „Rahmenkonzept für Vernetzung in der Erarbeitung“ ist.

Zwei BtB beschreiben eigene Initiativen:

- „Interne Netzwerkarbeit. Vorstellung der Arbeit der BtB i. d. Sachgebieten“
- „Kontaktaufnahme der BtB mit Sozialamt, Jugendamt, Jobcenter zur verbindlichen Abstimmung“

Drei BtB, die die Frage nach den Amtsleiterbesprechungen verneint haben, haben angegeben, dass sie auch keine „anderen Möglichkeiten zur zwischenbehördlichen Abstimmung“ haben:

- „keine“
- „keine regelmäßigen Möglichkeiten der Abstimmung“
- „Datenschutz verhindert dies“

Bei den Fragen D.1.1.1 und D.1.1.2 wurde jeweils auch um eine Beschreibung der Aspekte und Themen gebeten, die Gegenstand der zwischenbehördlichen Abstimmungen waren. Insgesamt wurden 114 Angaben dazu gemacht, die ein breites Spektrum von sowohl allgemeinen Themen („Informationsaustausch über Strukturen/Angebote/Akteure“, „Kooperation zwischen den Behörden“), als auch Gespräche zu einzelnen sozialen Leistungen („Grundsicherung, Schuldenberatung, sozialpsychiatrischer Dienst“; „Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege“) oder spezielle Einzelthemen mit unmittelbarem Bezug zum Betreuungsrecht umfassen („Erstellung einer Vorsorge-Mappe“, „Differenzen zw. Betreuern und Leistungserbringern“).

Von fünf BtB wurde das Thema „Nachrangigkeit von Betreuung“ explizit als einer der angesprochenen Aspekte genannt:

- „Abgrenzung anderer Hilfen zur rechtlichen Betreuung, Subsidiarität, Vermittlung / Initiierung anderer Hilfen“
 - „Betreuungsvermeidende Angebote angesprochen“
 - „Auf die Subsidiarität der Betreuung wird laufend hingewiesen“
 - „Erforderlichkeitsgrundsatz - vorrangige Hilfen“
 - „betreuungsvermeidende Angebote“
-

Drei weitere BtB nannten die „Abgrenzung“ der Aufgaben der BtB zu anderen Dienststellen als Thema:

- „Differenzierung soziale/rechtliche Betreuung“
- „Abgrenzung Betreuung – Sozialdienst“
- „Abgrenzung der Aufgaben der BtB zu den Leistungsträgern“

D.1 Wie erfolgt die allgemeine zwischenbehördliche Abstimmung?

D.1.2 Welche Möglichkeiten innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen zur Abstimmung über Fragen der Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" mit anderen Amtsleitungen, Dienststellen usw. wären **aus Sicht der BtB darüber hinaus wünschenswert**? Welche Zielstellung würde die BtB damit verbinden?

Auf die Frage nach wünschenswerten Ergänzungen haben 49 BtB geantwortet, davon haben sieben einen zusätzlichen Bedarf explizit verneint („Die Abstimmung innerhalb der Behörde ist im Großen und Ganzen problemlos und erwünscht“; „konkrete Fallbesprechungen und konzeptionelle Vereinbarungen vorhanden - z.Zt. kein weiterer Bedarf“; „wir sind mittlerweile wunschlos“ usw.).

Eine BtB hält weitere Abstimmungen nicht für durchführbar: „aufgrund der bestehenden Personalressourcen zeitlich nicht möglich“, eine andere ist der Auffassung „vorhandener Austausch dient nicht zur Betreuungsvermeidung“.

28 BtB wünschen sich generell einen intensiveren bzw. regelmäßigen Austausch mit relevanten anderen Behörden, den Ausbau von Netzwerken unter den beteiligten Institutionen oder einen besseren zwischenbehördlichen Informationsaustausch: „Netzwerkfähigkeit ausbauen, bessere Kenntnisse voneinander, kurze Wege, im Vorfeld BtB einschalten als Filterfunktion“; „Besprechungen mit den Leistungsstellen, Sachgebieten“; „Abstimmung mit Städten und Gemeinden, Jobcentern - bessere Zusammenarbeit“; „Koordination Sozialhilfe, Pflegestützpunkt, Jugendhilfe (junge Volljährige) und Schuldnerberatung“; „regelmäßige Darstellung exemplarischer Fälle um die Möglichkeiten und Grenzen zu verdeutlichen“ usw.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von spezifischeren Vorschlägen gemacht.

Die Datenschutzthematik wird von zwei BtB angesprochen:

- „Bessere Weitergabe freigegebener Daten (siehe Datenschutz)“
- „zwingender Austausch, kein ‚störender‘ Datenschutz“

Die Einbeziehung in Hilfeplanverfahren wird von ebenfalls zwei BtB angeführt:

- „Einbeziehung im Hilfeplanverfahren immer dann, wenn Betreuung ein Thema wird“
- „im Einzelfall Teilnahme an Hilfeplankonferenzen bezügl. SGB XII und SGB XIII-Leistungen“

Vorschläge zur Veränderung von Prozessen im Zusammenhang mit „anderen Hilfen“ machen vier BtB:

- „Kommunale Dienstanweisungen / Durchführungsanordnungen zur Umsetzung ‚anderer Hilfen‘ (ggf. auch auf Landes- oder Bundesebene)“
- „Weisungsrecht zu ‚anderen Hilfen‘ durch BtB“
- „Mitspracherechte bzgl. Installation von Hilfsangeboten im Landkreis, Bedarfsdeckung“
- „Aufstellung eines Leistungskatalogs/Liste“

Den Ausbau bestimmter Strukturen und Angebote fordern vier BtB:

- „Einrichtung der überörtl. Betreuungsbehörde in Berlin“
- „Installation der vorn genannten Dienste Pkt C3, C2, C4, C5, C7, C11, C12“
- „Installierung eines ASD für Erwachsene, Fallkonferenzen“
- „Vermittlungsagentur für ‚andere Hilfen‘“

Im Hinblick auf das Thema der „allgemeinen zwischenbehördlichen Abstimmung“ lässt sich das Fazit ziehen, dass in vielen BtB offenbar zahlreiche Abstimmungsmöglichkeiten vor allem auf informeller Ebene des direkten Gesprächs mit anderen Sachbearbeitern bestehen. Auf eher formeller Ebene (Amts-/Abteilungsleiterbesprechungen) bestehen für etwas weniger als die Hälfte der BtB – teilweise auch nur in großen zeitlichen Abständen – Abstimmungsmöglichkeiten mit anderen Behörden. Eine nennenswerte Zahl von BtB hat erweiterte und besser strukturierte Abstimmungsmöglichkeiten mit anderen Dienststellen als wünschenswert bezeichnet:

- Eine strukturierte Koordination zwischen den beteiligten Dienststellen und die Bildung bzw. der Ausbau von Netzwerken werden mehrfach vorgeschlagen.
- Teilweise wurden auch übergeordnete Regeln verlangt, die es der BTB gestatten würden, ihrem Auftrag zur Vermittlung „anderer Hilfen“ stärker Geltung zu verschaffen.

D.2 Wie erfolgt die auf einzelne Betroffene bezogene zwischenbehördliche Abstimmung?

D.2.1 Welche Möglichkeiten hat die BtB innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen zur Abstimmung über Fragen der Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" bezogen auf einzelne Betroffene mit anderen Ämtern, Diensten usw.?

Bei Frage D.2.1 sollte zum einen angekreuzt werden, ob Hilfeplankonferenzen, Fallbesprechungen o.Ä. unter Einbindung der BtB für Einzelfall-bezogene Abstimmungen genutzt werden können (ja/nein). Zum anderen sollten alternative oder zusätzliche Möglichkeiten der Abstimmung eingetragen werden.

87 BtB (40,7%) bejahten die Einbindung in Hilfeplankonferenzen und ähnliche Maßnahmen, 111 (51,9%) verneinten dies und 16 (7,4%) machten zu der Frage keine Angabe.

Von den 87 BtB, die in Hilfeplankonferenzen u.Ä. eingebunden werden, machten 52 eine Angabe zur Zahl der Betroffenen mit einer Hilfeplankonferenz/Fallbesprechung im Jahr 2015 und 46 machten eine Angabe zur Zahl der Betroffenen, bei denen die Hilfeplankonferenz/Fallbesprechung von der BtB selbst angeregt worden ist. Die statistischen Kennwerte zu diesen beiden Fragen (Mittlere Anzahl Betroffene usw.) sind aufgeschlüsselt nach der Bevölkerungsgröße im Einzugsbereich der BtB in Tabelle 98 und Tabelle 99 dargestellt.

Tabelle 98: BtB-Befragung: Anzahl Betroffene mit Hilfeplankonferenz o.Ä. im Jahr 2015 insgesamt (Frage D.2.1.1) nach Bevölkerung im Einzugsbereich der BtB

Bevölkerung im Einzugsbereich der BtB:	Anzahl Betroffene mit Hilfeplankonferenz o.Ä. in 2015 insgesamt (N=52 BtB von 87 BtB, die in Hilfeplankonferenzen eingebunden werden)				
	Unter 100.000	100.000 bis unter 150.000	150.000 bis unter 200.000	200.000 bis unter 300.000	300.000 und höher
Anzahl BtB (n)	13	9	7	10	13
Mittelwert	57,5	26,2	36,0	26,1	21,7
Standardabweichung	120,0	27,7	72,7	35,1	40,0
Median	30,0	20,0	12,0	10,0	10,0
Minimum	1	0	0	0	1
Maximum	450	90	200	100	150

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-38]

Anmerkung: Basis der Auswertung sind 87 BtB, die angeben, dass sie (grundsätzlich) in Hilfeplankonferenzen eingebunden werden.

Tabelle 99: BtB-Befragung: Anzahl Betroffene, bei denen die Hilfeplankonferenz durch die BtB angeregt wurde im Jahr 2015 (Frage D.2.1.1) nach Bevölkerung im Einzugsbereich der BtB

Bevölkerung im Einzugsbereich der BtB:	Anzahl Betroffene mit Hilfeplankonferenz o.Ä. in 2015 insgesamt (N=46 BtB von 87 BtB, die in Hilfeplankonferenzen eingebunden werden)				
	Unter 100.000	100.000 bis unter 150.000	150.000 bis unter 200.000	200.000 bis unter 300.000	300.000 und höher
Anzahl BtB (n)	11	8	7	10	10
Mittelwert	44,6	17,6	20,0	16,1	15,3
Standardabweichung	102,3	19,8	36,1	22,2	25,3
Median	10,0	12,3	10,0	5,0	5,5
Minimum	0	0	0	0	0
Maximum	350	60	100	60	85

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016). [B-38]

Anmerkung: Basis der Auswertung sind 87 BtB, die angeben, dass sie (grundsätzlich) in Hilfeplankonferenzen eingebunden werden.

Zu der Frage nach „weiteren auf einzelne Betroffene bezogenen Möglichkeiten der Abstimmung“ haben 48 BtB eine Angabe gemacht. 42 dieser Angaben sind vom Typ „individuelle (telefonische) Abstimmung mit den zuständigen Sachbearbeitern“. Drei BtB gaben an, dass „keine“ weiteren Abstimmungsmöglichkeiten bestehen bzw. solche „nicht bekannt“ oder „nicht einschätzbar“ sind.

- Darüber hinaus wurden von zwei BtB „gemeinsame Hausbesuche“ (z.B. gemeinsam mit Pflegestützpunkt oder Sozialpsychiatrischem Dienst) genannt.
- Eine BtB nannte „regelmäßige Dienstberatung mit SpDi“ als Abstimmungsmöglichkeit.

D.2 Wie erfolgt die auf einzelne Betroffene bezogene zwischenbehördliche Abstimmung?

D.2.2 Welche Möglichkeiten innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen für auf einzelne Betroffene bezogene Abstimmungen wären **aus Sicht der BtB darüber hinaus wünschenswert**? Welche Zielstellung würde die BtB damit verbinden?

Zu der Frage haben 23 BtB eine Angabe gemacht:

- Drei BtB sehen keinen Bedarf für weitere Abstimmungsmöglichkeiten.
- Zwei BtB verweisen auf den Datenschutz als Hemmnis: „Aus Datenschutzgründen kaum möglich“; „Datenschutzregelungen anpassen“.

- Zwei BtB fordern eine Einbindung bzw. Abstimmung mit der BtB bereits vor der Anregung einer Betreuung durch die betreffenden Stellen: „Beteiligung der BtB an der fachlichen Vorabstimmung vor einer Betreuungsanregung“; „Abstimmung vor d. Anregung einer Betreuung mit Blick auf eine Beratung“.
- Eine BtB fordert Verbesserungen der Prozesse: „verbindl. Verfahren, die auf Leistungsebene abgestimmt sind“
- Sechs BtB schlagen Hilfeplankonferenzen oder –gespräche vor. Diese sechs BtB haben bei Frage D.2.1 alle angegeben, dass ihnen Hilfeplankonferenzen und vergleichbare Formate aktuell nicht zur Verfügung stehen: „Hilfeplangespräche und kollegiale Beratung mit anderen Dienststellen wie SpDi, SPR, Krankenhaussozialdienste“; „Hilfeplankonferenzen (unter der Voraussetzung ausreichenden Personals)“; „Hilfeplankonferenzen fehlen (SA usw.)“; „ggf. gemeinsame Hilfeplankonferenz mit Eingliederungshilfe oder Jugendamt zwecks Diskussion passgenauer Hilfen“; „Hilfeplangespräche mit Sozialleistungsträgern“; „Runde interdisziplinäre Tische“
- Vier BtB schlagen generell mehr fallbezogene Besprechungen und Abstimmungen vor, teilweise unter Hinweis auf mangelndes Personal: „am Bedarf orientierte Fallbesprechungen“; „bei mehr Personal auch mehr Abstimmung im Einzelfall“; „Fallbesprechung mit Sozialhilfeträger“; „mehr Sozialarbeiter in Kommunen + Landkreis“
- Zwei BtB sehen Verbesserungsmöglichkeiten in der Erweiterung des Leistungsangebots bei den „anderen Hilfen“: „Aufstockung der freiw. Kommun. Leistungen im Rahmen des "Kümmerer Projektes" (Hilfen bei Antragstellung, Umzugshilfen (einpacken), Arztbesuch“; „mehr Möglichkeiten anderer Hilfen vor Ort“

Zum Thema der auf Einzelfälle bezogenen zwischenbehördlichen Abstimmungsmöglichkeiten zeigt sich – ähnlich wie bei den allgemeinen Abstimmungsmöglichkeiten – erneut ein gemischtes Bild: Die große Mehrzahl der BtB nennt vor allem Abstimmungen auf der „direkten“ Ebene, d.h. Gespräche mit den jeweils zuständigen Sachbearbeitern. Darüber hinaus nehmen etwa 40 Prozent der BtB auch an Hilfeplangesprächen oder –konferenzen teil. Die Beteiligung der BtB an solchen Formaten ist ferner mehrfach von BtB als sinnvolle Ergänzung vorgeschlagen worden.

2.12.2 Örtliche Arbeitsgemeinschaften und andere institutionenübergreifende Strukturen

Das Thema übergreifender örtlicher Strukturen, in denen Fragen des Betreuungswesens – zumindest teilweise – erörtert werden, ist mit mehreren Unterfragen detailliert untersucht worden. Auf der obersten Ebene wurde zunächst gefragt, ob im Jahr 2015 in der Region eine örtliche Arbeitsgemeinschaft existierte (Frage D.3.1) und ob (stattdessen oder neben der örtlichen AG) „weitere institutionenübergreifende Strukturen“ existieren (Frage D.3.6). Im Folgenden berichten wir zunächst

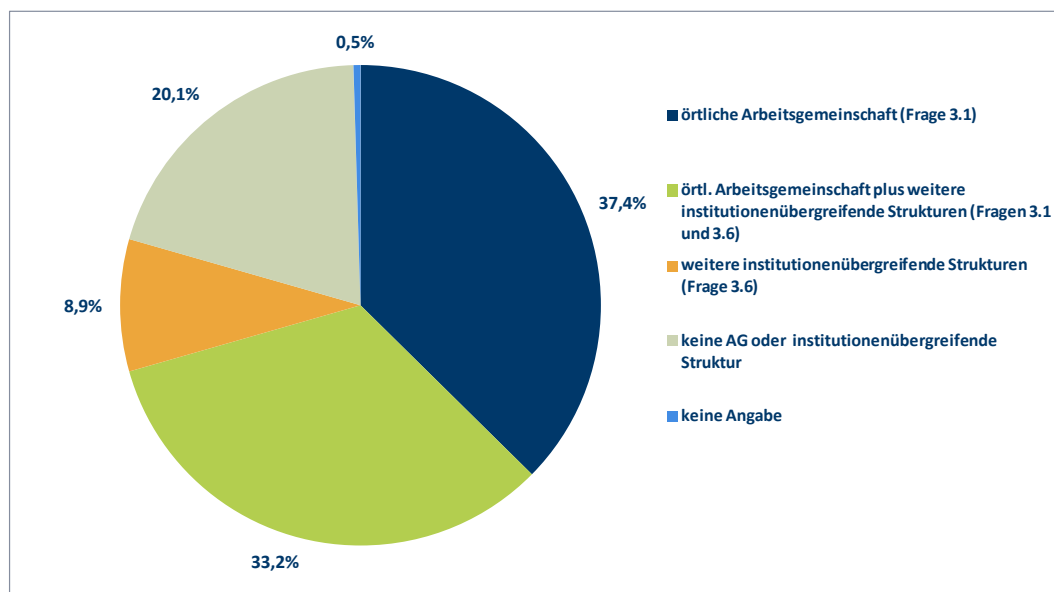
die Antworten auf diese beiden Fragen, bevor die differenzierenden Unterfragen betrachtet werden.

D.3.1 War im Jahr 2015 in Ihrer Region eine örtliche "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten" eingerichtet?

D.3.6 Sind in Ihrer Region (ggf. neben der örtlichen Arbeitsgemeinschaft) weitere institutionenübergreifende Strukturen eingerichtet, die auch für den Austausch zur Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" genutzt werden?

In 151 Regionen (70,6%) bestehen nach Auskunft der BtB örtliche Arbeitsgemeinschaften, darunter 71 (33,2%) mit zusätzlich noch weiteren institutionenübergreifenden Strukturen. 19 BtB (8,9%) haben eine örtliche Arbeitsgemeinschaft verneint, aber bei Frage D.3.6 eine andere Struktur bejaht. 43 BtB (20,1%) haben beide Fragen verneint, eine BtB machte keine Angabe (Abbildung 23).

Abbildung 23: BtB-Befragung: Anteile der BtB, bei denen im Jahr 2015 eine örtliche Arbeitsgemeinschaft zu Fragen des Betreuungswesens bzw. andere institutionenübergreifende Strukturen existierten



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N=214 BtB

Örtliche Arbeitsgemeinschaften existieren zu einem höheren Anteil in kreisfreien Großstädten bzw. in großen Einzugsregionen: Die Auswertung nach siedlungsstrukturellen Gemeindetypen zeigt für die kreisfreien Großstädte (n=48) einen Anteil von 90% mit einer örtlichen AG (städtische Kreise: 63%; ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen: 69%; dünn besiedelte ländliche Kreise: 64%). Die Analyse nach Einwohnerzahlen bestätigt diesen Befund: In der höchsten Größenklasse (300.000 Einwohner und höher, n=39) beträgt der Anteil mit einer örtlichen AG 92%, die

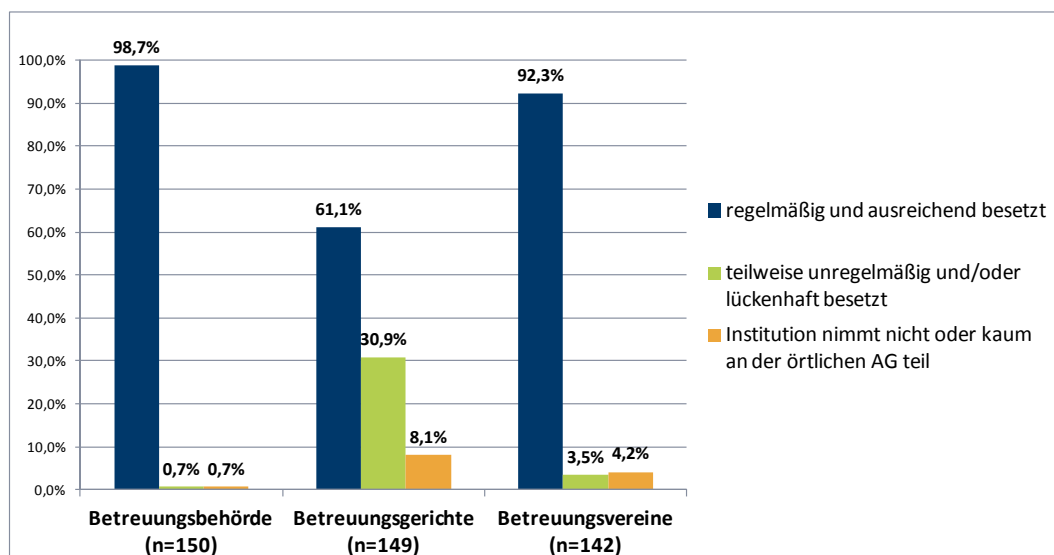
übrigen Größenklassen unterscheiden sich bei Werten zwischen 65% und 72% kaum voneinander.

In Bezug auf andere institutionenübergreifende Strukturen ist das Bild weniger eindeutig: Die kreisfreien Großstädte bejahten auch diese Frage mit 50% am häufigsten, die übrigen Gemeindetypen unterscheiden sich aber weniger stark (städtische Kreise: 39%; ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen: 42%; dünn besiedelte ländliche Kreise: 39%). Bei der Auswertung nach Einwohnerzahl weisen die kleinsten Gemeinden (unter 100.000 Einwohner) mit 60% sogar den höchsten Wert auf, die größten Gemeinden (300.000 und höher) folgen mit 46%.

D.3.2 In welchem Umfang beteiligen sich die folgenden Institutionen an den Arbeitssitzungen der örtlichen AG?

Bezogen auf drei zentrale Teilnehmergruppen – Betreuungsbehörde, Betreuungsgerichte und Betreuungsvereine – wurde gefragt, wie regelmäßig und in welcher „Besetzung“ diese Instanzen an den Arbeitssitzungen der örtlichen AG teilnehmen. Wie in Abbildung 24 ersichtlich, liegt nur bei den Betreuungsgerichten die Teilnahme an den Arbeitssitzungen unter den als optimal anzusehenden Verhältnissen.

Abbildung 24: BtB-Befragung: Umfang der Teilnahme von Betreuungsbehörden, -gerichten und -vereinen an den Arbeitssitzungen der örtlichen „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten“



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: Basis sind N=151 BtB, die angegeben haben, dass eine örtliche AG existiert. Die Zahl gültiger Antworten zu der jeweiligen Frage ist in der Grafik ausgewiesen (n=...)

Von den 151 BtB mit örtlichen Arbeitsgruppen haben 115 darüber hinaus Angaben zu weiteren Teilnehmern an den AGs gemacht:

- In nahezu allen 115 Fällen werden die Berufsbetreuer – teilweise auch Vertreter von deren Verbänden – als Teilnehmer der AGs genannt.

Zahlreiche Nennungen betreffen darüber hinaus:

- Sozialpsychiatrischer Dienst (ca. 35 Nennungen)
- Krankenhaus-Sozialdienste (ca. 25 Nennungen)
- (Psychiatrische) Kliniken (ca. 10 Nennungen)
- Gesundheitsamt (ca. 10 Nennungen)
- Allgemeiner Sozialdienst (ca. 10 Nennungen)
- Ärzte, ärztliche Gutachter (ca. 5 Nennungen)

Weitere Nennungen:

- Sozialamt
- Einrichtungen der Behinderten - und der Altenhilfe
- Psychiatriekoordinatoren
- Wohlfahrtsverbände
- Polizei und Feuerwehr
- Verfahrenspfleger, Rechtspfleger
- Jobcenter, Berufsberater
- Seniorenbüros, -beauftragte
- Pflegestützpunkte
- (Alten-)heime, Heimleitungen
- Banken
- Anwaltsverein
- Selbsthilfegruppen

Insgesamt 90 BtB haben bei Frage D.3.6. – in 71 Fällen zusätzlich zu der örtlichen Arbeitsgemeinschaft – eine weitere institutionenübergreifende Struktur angegeben, „die auch für den Austausch zur Vermittlung und Nutzung anderer Hilfen genutzt werden“ kann. Von diesen 90 BtB haben 87 eine erläuternde Textangabe zur Art des Gremiums bzw. zu den Teilnehmern gemacht.

Am häufigsten werden regionale Arbeitsgemeinschaften von benachbarten Betreuungsbehörden genannt:

- „AG mittelfränkischer BtB“, „überörtliche AG von BtB“; „Betreuungsbehörden Südhessen“; „Regionale Arbeitsgemeinschaft der vorderpfälzischen Betreuungsbehörden“; „Sprengel Betreuungswesen Franken Ostalb“ usw.

Weitere mehrfach vorkommende Nennungen sind:

- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften („PSAG“)
 - Psychiatriebeiräte, psychiatrische Arbeitsgemeinschaften, Gemeindepsychiatrische Verbände
-

- Regionale Treffen der Berufsbetreuer, Treffen mit Betreuungsvereinen
- Netzwerke „Demenz“
- Treffen von regionalen Pflegenetzwerken

D.3.3 Hat sich die örtliche Arbeitsgemeinschaft im Jahr 2015 auch mit dem Thema der Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ befasst?

Von den 151 BtB, die in einer örtlichen AG zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten mitarbeiten, haben 56 (37,1%) geantwortet, dass „andere Hilfen“ im Jahr 2015 kein Thema waren. 71 (47%) gaben an, dass sie „manchmal“ und 20 (13,2%), dass sie „häufig“ ein Thema waren (keine Angabe: 4 BtB, 2,6%).

BtB, in deren AG die „anderen Hilfen“ ein Thema waren, sollten darüber hinaus eine Angabe machen, „welches aus Ihrer Sicht die wichtigsten erörterten Fragen waren“. 60 BtB nahmen dazu Stellung. Die Antworten sind in Tabelle 100 jeweils unter einem thematischen Stichwort gruppiert, wobei die Antworten teilweise mehrere Themen berühren.

Tabelle 100: Wichtige Fragen, die von der örtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten im Jahr 2015 erörtert wurden, gruppiert nach thematischen Stichworten, jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung

Stichwort: Erfahrungsaustausch, Information und Abstimmung, Zusammenarbeit	
Abstimmung Zuständigkeit / Austausch über Angebote	Aufgaben des Jobcenters, Betreuers, Jugendamtes, Sozialpädagogische Familienhilfe
allgemeiner Erfahrungsaustausch	Information über das Leistungsspektrum
Fragen zur Verbesserung	Informationen zu den neuen Beratungsangeboten der BtB
Fragen zur Vernetzung, Vorstellung zur Zusammenarbeit, Informationen zu anderen Hilfen	Kapazitäten, Ansprechpartner benennen
Info am Amtsgericht bzgl. Broschüre und Formblatt	Kooperationsmöglichkeiten
Möglichkeiten & Strukturen	regelmäßige Info zu neuen Leistungsanbietern und Helfern im Netzwerk
Möglichkeiten anderer Hilfen sind dem sozialen Dienst bekannt	Zusammenarbeit BtB u. Leistungsträger, Kommunikation, Rückläufe
Zusammenarbeit mit anderen relevanten Ämtern und Institutionen	Zusammenarbeit der EGH/Hilfeplanung/Austausch zu Vollmachten
zunächst die Stellung der BtB im System und die Vorstellung der "anderen Hilfen" im Arbeitskreis	
Stichwort: Vorsorgevollmacht	
Vollmacht, Pflegestützpunkt	Vorsorgevollmacht, Heimaufnahme
Vollmachten, Hilfen nach SGB, Schuldnerberatung, SpDi	Vorsorgevollmacht, Sozialhilfeträger
Vorsorgevollmacht	Vorsorgevollmachten, fehlende Angebote im Landkreis

Stichwort: Angebotssituation „andere Hilfen“	
andere Hilfen als Versorgungslücken	Diskussion des Mangels
andere Hilfen kaum vorhanden, lediglich Vorsorgevollmacht wirksam	es wären zahlreiche andere Hilfen vorhanden, die jedoch häufig nicht zur Verfügung stehen, Grund: Zeit-, Personal- und Geldmangel, und ASD für Erwachsene fehlt bei der Kommune
Angebot von anderen Hilfen	Frage nach freien Kapazitäten
Angebote f. psych. Kranke	keine ausreichende Angebot vorhanden und keine zeitlich schnelle Unterstützung möglich
Lücken in der Versorgung, Alternativen	Vorhandene Versorgungslücken
Welche "anderen Hilfen" stehen tatsächlich zur Verfügung?	Vorstellung anderer Hilfen in Kostenträgerschaft der KV
Region Mangel an Einrichtungen / Diensten	Wer kann was, in welchem Umfang leisten
Welche Angebote gibt es in der Kommune	Wohnungssituation, ambulante u. stationäre Versorgung
Stichwort: Abgrenzungsfragen	
Abgrenzung: Andere Hilfen zu Betreuungsaufgaben	Abgrenzung rechtliche Betreuung zur Eingliederungshilfe
Abgrenzung betreutes Wohnen / Betreuung allgemein	Abgrenzung soziale + rechtliche Betreuung
Abgrenzung rechtl. u. soziale Betreuung	Abgrenzung soziale/rechtliche Betreuung

Stichwort: Spezifische Einzelfragen und Potenzial „anderer Hilfen“	
"Andere Hilfen" greifen in Mehrzahl der Fälle nicht, mit der Folge, dass Betreuung angeordnet wird.	Betreuungsvermeidung durch "andere Hilfen", Qualifizierung der Berufsbetreuer
anonyme Fallbesprechungen mit Analyse von Erforderlichkeit der Betreuung und möglichen anderen Hilfen	Erforderlichkeitsgrundsatz, Erwartungen an und Grenzen von "anderen Hilfen"
Bei Betreuungsanregung sind in der Regel die "anderen Hilfen", die gleich wirksam sind wie die rechtl. Betreuung bereits ausgeschöpft	von den 5 SB-Stellen kümmert sich nur 1 um andere Hilfen
Betreuungsvermeidung. Sinnvoll wäre Begleitung der Person zu Angeboten und Unterstützung bei Inanspruchnahmen anderer Hilfen	zukünftige Verfahrensweise zur Betreuungsvermeidung, Möglichkeiten und Grenzen bei der Vermittlung von Hilfen
Schuldnerberatung und Grenzen als andere Hilfen; Vollmachten als andere Hilfen/ Betreuungsvermeidung durch Seniorenbüro / Seniorenbegleiter; Vorstellung Netzwerkarbeit durch BtB	nach den bisherigen Erfahrungen sind andere Hilfen schon ausgeschöpft bevor Betreuungsantrag gestellt wird, bisher konnte durch andere Hilfen hier keine Betreuung verhindert werden
Verminderung von Aufgabenkreisen durch die Nutzung anderer Hilfen, aber kein genereller Wegfall der rechtlichen Betreuung	wir haben mit mehreren Trägern "anderer Hilfen" persönliche Gespräche geführt. Betreute Wohnformen, Eingliederungshilfe
Vermittlung frühe Hilfe	nicht "funktionierendes" Mittel

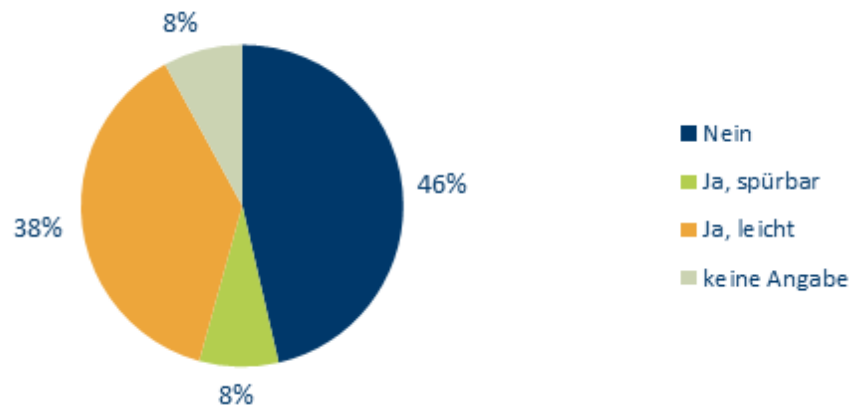
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: Antworten von 60 BtB von insgesamt 91 BtB, die angaben, dass „andere Hilfen“ im Jahr 2015 ein Thema der AG waren.

D.3.4 Ergeben sich aus der aktuell praktizierten Zusammenarbeit in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“?

Von den 151 Regionen, in denen nach Auskunft der BtB örtliche Arbeitsgemeinschaften bestehen, gaben lediglich 12 Betreuungsbehörden (8%) an, dass die Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft spürbar positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ ergeben hat. Für 127 der antwortenden Betreuungsbehörden (84%) ergaben sich hingegen keine oder allenfalls leichte positive Effekte aus der Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft. Die übrigen 12 Betreuungsbehörden (8%) machten zu dieser Frage keine Angaben.

Abbildung 25: BtB-Befragung: Ergaben sich aus der aktuell praktizierten Zusammenarbeit in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“?



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=151 BtB, die bei Frage D.3.1 angaben, dass eine örtliche AG existiert

Die Betreuungsbehörden wurden zudem gebeten, in einem Freitextfeld weiterführende Angaben zu den Effekten zu machen, die sich aus der Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ ergeben.

Von den Betreuungsbehörden, für die sich aus der Zusammenarbeit in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft leichte oder spürbar positive Effekte ergaben (69 BtB), machten 9 BtB weiterführende Angaben. Genannt wurden insbesondere positive Effekte durch den Informationsaustausch, beispielsweise über das Angebot und die Vermittlung von Sozialleistungen, die kurzen Wege bei Abstimmungserfordernissen sowie die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Netzwerke.

Lediglich vier Betreuungsbehörden, für die sich in der Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft keine positiven Effekte ergaben, konkretisierten ihre Angaben. Sie gaben an, dass aufgrund der Komplexität der Fälle der Zusammenarbeit enge Grenzen gesetzt beziehungsweise mögliche „andere Hilfen“ bereits ausgeschöpft seien. Eine BtB gab an, die Zusammenarbeit zukünftig intensivieren zu wollen, um positive Effekte aus der Zusammenarbeit zu generieren.

D.3.5 Ließe sich aus Ihrer Sicht die Wirksamkeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ steigern?

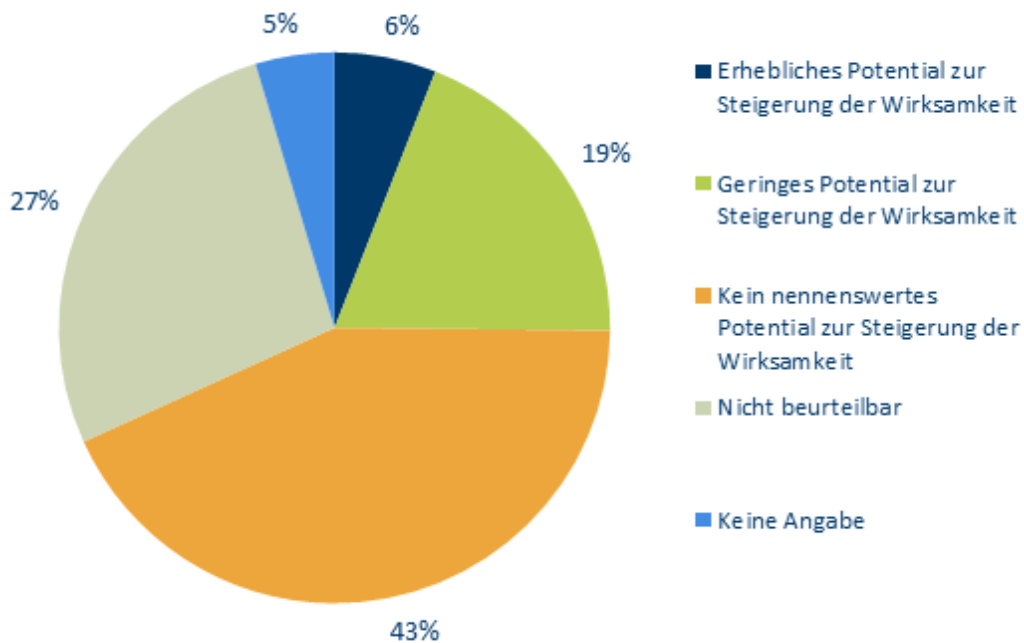
Das Verbesserungspotential hinsichtlich der Wirksamkeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ wird von der Mehrheit der 151 BtB mit etablierter örtlicher AG eher gering eingeschätzt. Lediglich neun BtB (6% von 151) geben an, ein erhebliches Verbesserungspotential zu erkennen, 29 BtB (19%) schätzen das Verbesserungspotenzial als gering ein und

65 BtB (43%) sehen kein nennenswertes Verbesserungspotenzial. Für 41 BtB (27%) war diese Frage nicht beurteilbar.

In einem Freitextfeld bestand zudem die Möglichkeit, Maßnahmen zu nennen, die nach Meinung der BtB geeignet wären, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ zu verbessern. 29 BtB machten von dieser Möglichkeit Gebrauch:

- Mehrere BtB gaben an, dass sich die Wirksamkeit der Zusammenarbeit verbessern ließe, wenn weitere Institutionen in die Arbeitsgemeinschaft eingebunden wären. Genannt werden Richter und Rechtspfleger des entscheidenden Betreuungsgerichts, die Träger „anderer Hilfen“ insbesondere Sozialleistungsträger, die Sozialdienste der Gemeinden und des Krankenhauses sowie der Sozialpsychiatrische Dienst.
 - Darüber wird Verbesserungsbedarf bezüglich der Koordination der Vermittlung „anderer Hilfen“ und in der Aufdeckung von Hilfebedarf gesehen.
 - Einige BtB wünschen sich mehr Fortbildungen zum Thema „andere Hilfen“ und eine engere Vernetzung mit bestehenden Hilfeangeboten, beispielsweise indem sich Träger „anderer Hilfen“ in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft vorstellen.
 - Von einzelnen Betreuungsbehörden wird zu wenig Engagement und Kooperation der beteiligten Parteien angeführt. Genannt werden auch ein nur schwach ausgeprägtes Bewusstsein für den Vorrang „anderer Hilfen“ und geringe Kenntnisse des Betreuungsgerichts und der Gutachter über die „soziale Landschaft“ und bestehende Netzwerke innerhalb der Region.
-

Abbildung 26: BtB-Befragung: Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=151 BtB, die bei Frage D.3.1 angaben, dass eine örtliche AG existiert

Auf Basis der Angaben zu den positiven Effekten der Zusammenarbeit innerhalb der örtlichen Arbeitsgemeinschaft und der Angaben zur Einschätzung des Verbesserungspotentials dieser Zusammenarbeit im Hinblick auf die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ wurde untersucht, ob die Antworten auf diese beiden Fragen einen Zusammenhang aufweisen. Von Interesse war insbesondere, ob diejenigen Betreuungsbehörden, die in der Zusammenarbeit keine positiven Effekte sehen, das Verbesserungspotential der Zusammenarbeit als hoch einschätzen, oder ob aus Sicht dieser BtB das Potenzial bereits ausgeschöpft ist und sie sich deshalb generell von der Zusammenarbeit in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft keine positiven Effekte versprechen. Zu diesem Zweck werden die Ergebnisse der beiden Fragen in einer Kreuztabelle zusammengefasst (siehe Tabelle 101).

Von den 151 BtB, die in einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten, lagen von 135 Betreuungsbehörden gültige Angaben sowohl zu den positiven Effekten, die sich aus der Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft ergeben, als auch zur Einschätzung des Verbesserungspotentials vor.

Von den 67 BtB die angaben, dass sich in 2015 aus der Zusammenarbeit in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft keine positiven Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ ergaben, sahen 44 BtB (66%) kein nennenswertes oder nur

geringes Verbesserungspotential und lediglich 3 BtB (4%) gaben an, dass sich die Wirksamkeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ erheblich steigern ließe.

Von den 56 BtB die angaben, dass sich aus der Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft leichte positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ ergaben, sahen 34 BtB (61%) kein nennenswertes oder nur geringes Verbesserungspotential, während 5 BtB (9%) erhebliches Verbesserungspotential identifizierten.

Die 12 BtB die angaben, dass sich aus der Zusammenarbeit in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft spürbar positive Effekte für die die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ ergaben, gaben 11 BtB (92%) an, dass kein nennenswertes oder allenfalls geringes Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit besteht.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Betreuungsbehörden das Verbesserungspotential der örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Hinblick auf die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ eher gering einschätzen, unabhängig davon, ob sich aus der aktuellen Zusammenarbeit positive Effekte ergeben. Die Einschätzung der Betreuungsbehörden ist, dass das Potenzial der Wirksamkeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ mehrheitlich gut ausgenutzt wird und dass sich dort, wo die Zusammenarbeit keine positiven Effekte zeigt, nicht zu erwarten ist, dass sich diese positiven Effekte einstellen könnten, wenn die Zusammenarbeit verbessert wird. Am ehesten wird Verbesserungspotential in denjenigen Regionen gesehen, in denen die Betreuungsbehörden unter der aktuellen Zusammenarbeit bereits leichte positive Effekte aus dieser Zusammenarbeit wahrnehmen.

Tabelle 101: Anzahl der BtB, die positive Effekte aus der Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ berichten und Verbesserungspotential hinsichtlich der Wirksamkeit

		Ergeben sich aus der aktuell praktizierten Zusammenarbeit mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“?			Summe
		Nein	Ja, spürbar	Ja, leicht	
Ließe sich die Wirksamkeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ steigern?	Erhebliches Potenzial	3	0	5	8
	Geringes Potenzial	7	6	14	27
	Kein nennenswertes Potenzial	37	5	20	62
	Nicht beurteilbar	20	1	17	38
Summe		67	12	56	135

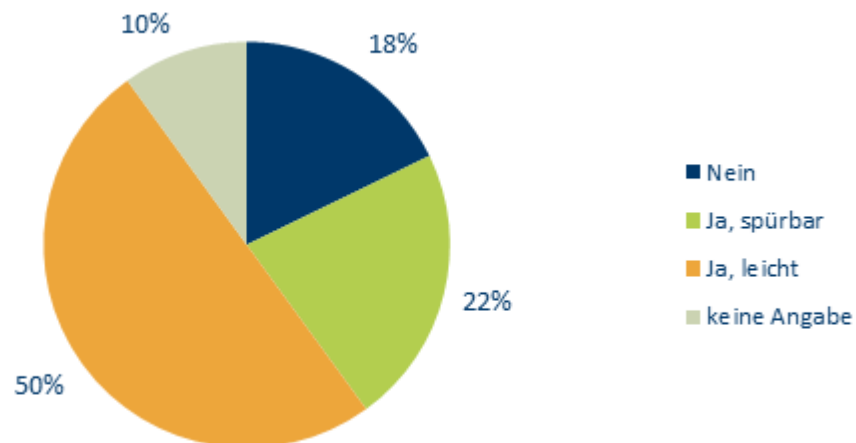
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=135 BtB

D.3.7 Ergeben sich aus der aktuell praktizierten Zusammenarbeit in dieser/diesen sonstigen institutionenübergreifenden Strukturen (ggf. neben der örtlichen Arbeitsgemeinschaft) positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“?

Insgesamt 90 BtB haben bei Frage D.3.6. eine weitere institutionenübergreifende Struktur angegeben, die auch für den Austausch zur Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ genutzt werden kann (zur Art der Gremien bzw. den Teilnehmern siehe weiter vorn in diesem Abschnitt). Von diesen 90 BtB gaben 65 (72%) an, dass die Zusammenarbeit in diesen institutionenübergreifenden Strukturen leichte oder spürbar positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ hatte. Lediglich 16 (18%) BtB konnten keine positiven Effekte aus der Zusammenarbeit feststellen, 9 (10%) der befragten Betreuungsbehörden machten keine Angaben.

Abbildung 27: BtB-Befragung: Anteile der BtB, für die sich 2015 in der Zusammenarbeit mit sonstigen institutionenübergreifenden Strukturen (ggf. neben der örtlichen Arbeitsgemeinschaft) positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ ergaben



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N=90 BtB

In einem Freitextfeld bestand die Möglichkeit, Angaben zur Zusammenarbeit mit diesen institutionenübergreifenden Strukturen zu konkretisieren. 12 BtB machten von dieser Möglichkeit Gebrauch, darunter 11, die leichte oder spürbar positive Effekte aus der Zusammenarbeit wahrgenommen haben.

Diese BtB nutzten die Zusammenarbeit vorwiegend zum Informationsaustausch. Genannt wurde insbesondere der Informationsaustausch über Fragen des Betreuungsrechts, Vorsorgevollmachten oder aktuelle Beratungsangebote. Eine Betreuungsbehörde gab an, dass sich durch die Gremienarbeit Möglichkeiten für die Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit in Fachkreisen ergeben haben, einer weiteren BtB gelang es, durch die Zusammenarbeit mit institutionenübergreifenden Strukturen die Verwaltung zu verbessern. Zwei BtB gaben an, dass sich aus der Zusammenarbeit mit Pflegestützpunkten beziehungsweise mit der Arbeitsgemeinschaft Pflegenetz positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung „anderer Hilfen“ ergeben haben.

2.12.3 Kommunikationshemmnisse zwischen BtB und Trägern der Sozialleistungen bzw. trägerübergreifenden Unterstützungssystemen

D.4 Bitte benennen Sie Hemmnisse in der Kommunikation zwischen BtB und Trägern der Sozialleistungen bzw. trägerübergreifenden Unterstützungssystemen und ggf. Lösungen, sofern dies nicht bereits bei der Erhebung zu den einzelnen „anderen Hilfen“ (Teil C) erfolgt ist.

Die Betreuungsbehörden hatten in einem Freitextfeld die Möglichkeit, entweder Kommunikationshemmnisse mit einem bestimmten Träger zu berichten oder allgemein zu Kommunikationshemmnissen mit Trägern von Sozialleistungen beziehungsweise trägerübergreifenden Unterstützungssystemen Stellung zu nehmen. Entsprechende Angaben konnten für bis zu vier unterschiedliche Träger bzw. Erbringer von Hilfen gemacht werden.

Gefragt wurden nach dem Träger, mit dem ein Kommunikationshemmnis besteht, nach der Art des Kommunikationshemmnisses und ob datenschutzrechtliche Aspekte eine Rolle spielen. Darüber hinaus konnten Lösungsvorschläge zur Beseitigung des Kommunikationshemmnisses gemacht werden.

Von 214 antwortenden Betreuungsbehörden berichten 78 BtB (36,5%) mit 95 Einzelnennungen von Kommunikationshemmnissen mit wenigstens einem Träger der Sozialleistungen beziehungsweise trägerübergreifenden Unterstützungssystemen. Die Rückmeldungen wurden von IGES (soweit möglich) nach einzelnen Trägern der Sozialleistungen bzw. trägerübergreifenden Unterstützungssystemen gruppiert. Von 57 der 78 BtB mit mindestens einer Rückmeldung, wurden (auch) Kommunikationshemmnisse allgemein, d.h. ohne Benennung eines konkreten Sozialleistungsträgers beziehungsweise trägerübergreifenden Unterstützungssystems, aufgeführt.

Im Folgenden werden die Antworten nach Trägern/Erbringern strukturiert und jeweils die Aspekte „Art der Kommunikationshemmnisse“, „Relevanz datenschutzrechtlicher Aspekte“ und „Lösungsansätze“ dargestellt. Im Anschluss werden die Ergebnisse in einer Übersichtstabelle zusammengefasst (vgl. Tabelle 102).

Rückmeldungen ohne konkrete Benennung eines Trägers der Sozialleistungen beziehungsweise trägerübergreifenden Unterstützungssystems (Nennung bei 57 von 78 BtB = 73%)

- **Kommunikationshemmnisse und Relevanz datenschutzrechtlicher Aspekte:**
57 BtB nannten in der Beschreibung der Kommunikationshemmnisse keinen bestimmten Träger, mit dem diese Kommunikationshemmnisse bestehen, sondern berichteten in allgemeiner Form von vorherrschenden Kommunikationshemmnissen in ihrer Arbeit. Sie berichteten weit überwiegend

von Hemmnisse aufgrund des Datenschutzes (46 BtB = 59% aller berichtenden BtB) und aufgrund von Personalmangel beziehungsweise Überlastung bei den Hilfetträger (9 BtB = 11,5% aller BtB).

Darüber hinaus wurden häufiger fehlende Kenntnisse im Betreuungsrecht bei den „anderen Hilfen“ als Ursache für Kommunikationshemmnisse identifiziert. Einzelne Betreuungsbehörden gaben an, wechselnde Zuständigkeiten beim Hilfetträger, schlechte Erreichbarkeit und ein Mangel an Transparenz liege dem Kommunikationshemmnis zu Grunde. Eine Betreuungsbehörde sah in der fehlenden organisatorischen Anbindung an die Hilfetträger die Ursache für Hemmnisse in der Kommunikation.

- **Lösungsvorschläge für die Beseitigung oder Verringerung der Kommunikationshemmnisse:**

Die von den betreffenden Betreuungsbehörden genannten Lösungsvorschläge zielen überwiegend auf die Überarbeitung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie die Aufstockung personeller Ressourcen bei den Hilfetragern ab, um Kommunikationshemmnisse, die aus Gründen des Datenschutzes bestehen oder aus der Überlastung der Hilfetragern resultieren, zu adressieren. Einzelne Betreuungsbehörden schlagen vor, die multiprofessionelle Zusammenarbeit auszuweiten und regen einen fachlichen Austausch an. Eine Betreuungsbehörde schlägt vor, eine BtB-Stabstelle einzurichten.

Jobcenter (Nennung bei 11 von 78 BtB = 14%)

- **Kommunikationshemmnisse und Relevanz datenschutzrechtlicher Aspekte:**

Von diesen 11 BtB benannten 7 BtB (64%) datenschutzrechtliche Aspekte als einen wesentlichen Grund der existierenden Kommunikationshemmnisse. Ebenfalls mit sieben Nennungen (Mehrfachnennungen waren möglich) wird berichtet, dass die Jobcenter telefonisch schwer zu erreichen sind. Einzelne Betreuungsbehörden geben an, dass sie über keine Telefonnummern von einzelnen Sachbearbeitern des Jobcenters verfügen und nur über das Call-Center des Jobcenters in Kontakt treten können. Darüber hinaus berichten einzelne Betreuungsbehörden über fehlende Kenntnisse im Bereich Betreuungsrecht bei den Mitarbeitern des Jobcenters. Eine Betreuungsbehörde benannte als das wesentliche Kommunikationshemmnis, dass sich das Jobcenter nicht als Träger „anderer Hilfen“ versteht.

- **Lösungsvorschläge für die Beseitigung oder Verringerung der Kommunikationshemmnisse:**

Die Lösungsvorschläge, die von den Betreuungsbehörden genannt werden, zielen insbesondere auf die Beseitigung datenschutzrechtlich begründeter Kommunikationshemmnisse und eine Verbesserung der Kommunikations-

struktur ab. Vorgeschlagen wird eine (gesetzliche) Schweigepflichtentbindung bzw. Auskunftsberechtigung gegenüber den Betreuungsbehörden und die Gewährleistung telefonischer Erreichbarkeit. Von einzelnen Betreuungsbehörden wird eine Weiterbildung der Sachbearbeiter des Jobcenters zu grundlegenden betreuungsrechtlichen Aspekten angeregt.

Sozialamt (Nennung bei 11 von 78 BtB = 14%)

- **Kommunikationshemmnisse und Relevanz datenschutzrechtlicher Aspekte:**
In 11 Regionen berichten Betreuungsbehörden von Kommunikationshemmnissen mit dem Sozialamt. Die Angaben zu den Ursachen der Kommunikationshemmnisse sind sehr heterogen. Genannt werden Überlastung der Sacharbeiter oder schlechte Erreichbarkeit (drei BtB), unterschiedliche Interessenslage, fehlende Bereitschaft zur Kostenübernahme und falsche Erwartungen an die Betreuung seitens des Sozialamts (vier BtB) sowie datenschutzrechtliche Aspekte (zwei BtB). Eine Betreuungsbehörde nennt fehlende Absprachen als Kommunikationshemmnis, eine weitere Betreuungsbehörde bemängelt die Organisation innerhalb des Sozialamtes.
- **Lösungsvorschläge für die Beseitigung oder Verringerung der Kommunikationshemmnisse:**
Entsprechend der Heterogenität der Kommunikationshemmnisse fallen die Angaben zu den Lösungsvorschlägen sehr vielfältig aus. Am häufigsten nennen die Betreuungsbehörden eine bessere personelle Ausstattung der Sozialämter, um Überlastung entgegenzuwirken. Darüber hinaus schlagen einige Betreuungsbehörden vor, die Mitarbeiter des Sozialamtes im Betreuungsrecht weiterzubilden. Dieser Lösungsvorschlag zielt darauf ab, falschen Erwartungen an die Betreuung entgegenzutreten und Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kostenübernahmen zu schaffen. Von einzelnen Betreuungsbehörden wird der Wunsch angegeben, verbindlichere Absprachen mit dem Sozialamt treffen zu können.

Allgemeiner Sozialdienst und SPD_i (Nennung bei je 2 von 78 BtB = 5%)

- **Kommunikationshemmnisse und Relevanz datenschutzrechtlicher Aspekte:**
Zwei Betreuungsbehörden berichten über Kommunikationshemmnisse in der Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst (SPD_i). Kommunikationshemmnis ist in beiden Fällen der Datenschutz. Es wird bemängelt, dass keine Informationsweitergabe vom SPD_i an die Betreuungsbehörden stattfindet. Zwei weitere Betreuungsbehörden geben Kommunikationshemmnisse in der Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) an. In diesem Fall werden Unklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit

und datenschutzrechtliche Aspekte als Ursachen für das Kommunikationshemmnis angegeben.

- **Lösungsvorschläge für die Beseitigung oder Verringerung der Kommunikationshemmnisse:**

Als Lösungsvorschlag wird angeregt, den ASD beim Sozialamt anzusiedeln und dem SPDi eine gesetzliche Auskunftsberechtigung gegenüber den Betreuungsbehörden einzurichten.

Weitere benannten Erbringer von Hilfen: Ärzte, Banken, Sozialstationen, Pflegestützpunkte, Krankenkasse, Bewährungshilfe, Freie Wohlfahrtspflege (Nennung bei 7 von 78 BtB = 9%)

- **Kommunikationshemmnisse und Relevanz datenschutzrechtlicher Aspekte:**

Einzelne Betreuungsbehörden nennen einzelne Erbringer von Hilfen, mit denen Kommunikationshemmnisse bestehen. Dies waren Banken, Psychiater und andere Ärzte, Sozialstationen, Pflegestützpunkte, Krankenkasse, Bewährungshilfe. Hauptursache für das Kommunikationshemmnis ist in allen Fällen der Datenschutz. Von einer BtB wurde, bezogen auf die freie Wohlfahrtspflege, auf Kommunikationshemmnisse hingewiesen, die aus dortiger Arbeitsüberlastung des Personals resultieren.

- **Lösungsvorschläge für die Beseitigung oder Verringerung der Kommunikationshemmnisse:**

Vorgeschlagen wird von den Betreuungsbehörden, diesen Hilfetägern eine (gesetzliche) Auskunftsberechtigung gegenüber den Betreuungsbehörden einzuräumen.

Tabelle 102: BtB-Befragung: Zusammenfassung zu Hemmnissen in der Kommunikation zwischen BtB und Trägern der Sozialleistungen bzw. trägerübergreifenden Unterstützungssystemen und ggf. Lösungen

Sozialleistungsträger, sonstiger Träger/Erbringer von Hilfen (Häufigkeit*)	Kommunikationshemmnis**	Daten-schutz-rele-vanz	Lösungen
Kein bestimmter Träger benannt (57 BtB, 73% aller berichtenden BtB)	<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutz • Personalmangel, Überlastung • Fehlende Kenntnisse Betreuungsrecht • Wechselnde Zuständigkeit • Mangel an Transparenz • Schlechte Erreichbarkeit 	Ja	Gesetzesreform, Schweigepflichtentbindung / Personalaufstockung / Multiprofessionelle Zusammenarbeit / Regelmäßiger Fachaustausch / Vernetzung / Gemeinsame Hilfeplanung / Schaffung einer BtB-Stabstelle

Sozialleistungsträger, sonstiger Träger/Erbringer von Hilfen (Häufigkeit*)	Kommunikationshemmnis**	Datenschutzrelevanz	Lösungen
	<ul style="list-style-type: none"> Keine organisatorische Anbindung an Hilfeträger 		
Jobcenter (11 BtB, 14% aller berichtenden BtB)	<ul style="list-style-type: none"> Schwer erreichbar keine Telefonnummer Unklare Zuständigkeit Datenschutz Keine Kenntnisse Betreuungsrecht Unterentwickeltes Selbstverständnis als Träger "anderer Hilfe" 	Ja	Erreichbarkeit gewährleisten / Verbesserung Kommunikationsstruktur / Schweigepflichtentbindung / Auskunftsberechtigung gegenüber BtB / Weiterbildung / Schulung
Sozialamt (11 BtB, 14% aller berichtenden BtB)	<ul style="list-style-type: none"> Schlechte Erreichbarkeit Überlastung Gegenläufiges Interesse Absprachen nicht möglich Organisationsdefizite 	Nein	mehr Personal / Schulung / verbindlichere Absprachen
ASD SPDi (4 BtB, 5% aller berichtenden BtB)	<ul style="list-style-type: none"> Keine Weitergabe von Informationen Unklare Zuständigkeit 	Ja	Ansiedlung des ASD beim Sozialamt / Auskunftsberechtigung gegenüber BtB
Weitere benannten Erbringer von Hilfen: Ärzte, Sozialstation Pflegestützpunkte, Krankenkassen, Bewährungshilfe etc. (7 BtB, 9% aller berichtenden BtB)	<ul style="list-style-type: none"> Informationsverweigerung Auskunftssperre 	Ja	Gesetzesänderung / Entbindung von Schweigepflicht

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=78 BtB mit 95 Einzelnennungen

*Aufgrund von Mehrfachnennungen addieren sich die relativen Häufigkeiten nicht zu 100%

**Die Reihung der Kommunikationsprobleme erfolgte (soweit möglich) nach der Häufigkeit der Nennung(en).

In der Gesamtschau der von den befragten Betreuungsbehörden berichteten Kommunikationshemmnisse ergibt sich, dass datenschutzrechtliche Aspekte eine prominente Rolle spielen. Von den 78 über Kommunikationshemmnisse berichtenden Betreuungsbehörden gaben 58 BtB (74% aller berichtenden BtB) an, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine der Ursachen für bestehende Kommunikationshemmnisse darstellen. 46 BtB (59% aller berichtenden BtB) berichteten von Kommunikationshemmnissen aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen in ihrer täglichen Arbeit, ohne einen bestimmten Träger zu nennen. Daneben wird von Betreuungsbehörden insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter über Kommunikationshemmnisse aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen berichtet. Einzelne Betreuungsbehörden nennen darüber hinaus den SPDi, den ASD und einzelne weitere Erbringer von Hilfen (Ärzte, Krankenkasse etc.), bei denen der Datenschutz eine Ursache bestehender Kommunikationshemmnisse darstellt.

2.13 Austausch zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichten (Fragen E1 bis E7)

E.1 Von wie vielen Betreuungsgerichten wird die BtB regelmäßig zur Erstellung des Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert (Sozialbericht, § 279 FamFG)?

E.2 Mit wie vielen verschiedenen Betreuungsrichtern arbeitet die BtB regelmäßig zusammen?

Von 214 Rückmeldenden BtB machten 210 BtB gültige Angaben zu der Frage, von wie vielen Betreuungsgerichten die BtB regelmäßig zur Erstellung des Sozialberichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert wird.

Durchschnittlich arbeiten die Betreuungsbehörden mit 3,2 Betreuungsgerichten zusammen. Allerdings zeigten sich in der Befragung deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen. Während 82 BtB (39%) angaben, nur von einem Betreuungsgericht regelmäßig zur Erstellung des Sozialberichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert zu werden und 173 BtB (82,4%) von drei oder weniger Betreuungsgerichten Aufforderungen zur Berichtserstellung erhalten, antworteten 12 BtB (6%), regelmäßig mit mehr als zehn Betreuungsgerichten zu tun zu haben. Eine Betreuungsbehörde gab an, mit 36 unterschiedlichen Betreuungsgerichten zusammenzuarbeiten.

Nach Sichtung der BtB mit den sehr hohen Angaben bei der Anzahl von Betreuungsgerichten, von denen die BtB regelmäßig zur Erstellung des Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert wird, zeigte sich, dass es sich hier durchweg um BtB aus dem Württembergischen Rechtsgebiet handelt (18 BtB), während BtB außerhalb des Württembergischen Rechtsgebiets (192 BtB) mit deutlich weniger Betreuungsgerichten zusammenarbeiten.

Durchschnittlichen arbeiten Betreuungsbehörden aus dem Württembergischen Rechtsgebiete mit etwa 15 Betreuungsgerichten zusammen, während BtB außerhalb des Württembergischen Rechtsgebiets von durchschnittlich zwei Betreuungsgerichten regelmäßig zur Erstellung des Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert werden. Eine BtB (5,6% aller BtB aus dem Württembergischen Rechtsgebiet) aus dem Württembergischen Rechtsgebiet gab an, nur von einem Betreuungsgericht regelmäßig zur Erstellung des Sozialberichts aufgefordert zu werden, während alle anderen BtB mit mehr als fünf Betreuungsgerichten und zwei Drittel der BtB aus dem Württembergischen Rechtsgebiete sogar mit mehr als zehn unterschiedlichen Betreuungsgerichten zusammenarbeiten.

Außerhalb des Württembergischen Rechtsgebiet arbeiten vier BtB (2,1% der BtB außerhalb des Württembergischen Rechtsgebiets) mit mehr als fünf Betreuungsgerichten zusammen und keine BtB wird von mehr als acht Betreuungsgerichten regelmäßig zur Erstellung des Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert.

Tabelle 103: BtB-Befragung: Anzahl der Betreuungsgerichte, von denen die BtB regelmäßig zur Erstellung des Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert wird (Sozialbericht, § 279 FamFG)

Anzahl der Betreuungsgerichte, von denen die BtB regelmäßig zur Erstellung des Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert wird						
	Württembergisches Rechtsgebiet (N=18)		Ohne Württembergisches Rechtsgebiet (N=192)		Bundesgebiet (N=210)	
Mittelwert	15,06		2,07		3,18	
Standardabweichung	7,68		1,26		4,42	
Median	15		2		2	
Minimum	1		1		1	
Maximum	36		8		36	
Mit Angabe ... 1	1	5,6%	81	42,2%	82	39,0%
Mit Angabe ... 2	0	0,0%	54	28,1%	54	25,7%
Mit Angabe ... 3	0	0,0%	37	19,3%	37	17,6%
> 3 bis 5	0	0,0%	16	8,3%	16	7,6%
> 5 bis 10	5	27,8%	4	2,1%	9	4,3%
> 10	12	66,7%	0	0,0%	12	5,7%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N=210 BtB

Zu der Frage, mit wie vielen verschiedenen Betreuungsrichtern die BtB regelmäßig zusammenarbeiten, machten 210 BtB gültige Angaben. Entsprechend der stark unterschiedlichen Anzahl verschiedener Betreuungsgerichte, mit denen die BtB zusammenarbeiten, gibt es auch bei der Anzahl der verschiedenen Betreuungsrichter, von denen die BtB regelmäßig zur Erstellung des Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert werden, große, regional bedingte Unterschiede.

Während 110 BtB (52%) mit fünf oder weniger Betreuungsrichtern regelmäßig zusammenarbeiten, haben 30 BtB (14%) mit mehr als zehn Betreuungsrichter in ihrer täglichen Arbeit zu tun. Eine Betreuungsbehörde gab an, mit 45 Betreuungsrichter regelmäßig zusammenzuarbeiten. Durchschnittlich arbeiten die Betreuungsbehörden mit etwa sieben Betreuungsrichter zusammen. Der Median beträgt fünf Betreuungsrichter.

Auch hier zeigte sich nach Sichtung der BtB mit den sehr hohen Angaben bei der Anzahl von Betreuungsrichtern, mit denen die BtB regelmäßig zusammenarbeiten, dass es sich durchweg um BtB aus dem Württembergischen Rechtsgebiet handelt (18 BtB), während BtB außerhalb des Württembergischen Rechtsgebiets (192 BtB) mit deutlich weniger Betreuungsrichtern zusammenarbeiten.

Im Durchschnitt arbeiten BtB aus dem Württembergischen Rechtsgebiet mit 18,6 Betreuungsrichter zusammen (Median: 17,5), während BtB außerhalb des Württembergischen Rechtsgebiet mit durchschnittlich 5,8 Betreuungsrichtern zu tun haben (Median: 5). Während 91,7% der BtB außerhalb des Württembergischen Rechtsgebiet (176 BtB) mit höchstens zehn Betreuungsrichtern regelmäßig zusammenarbeiten, arbeiten 77,8% der BtB aus dem Württembergischen Rechtsgebiet (14 BtB) mit mehr als zehn Betreuungsrichtern zusammen.

Tabelle 104: BtB-Befragung: Anzahl der verschiedenen Betreuungsrichter, mit denen die BtB regelmäßig zusammenarbeitet

	Anzahl der verschiedenen Betreuungsrichter, mit denen die BtB regelmäßig zusammenarbeitet					
	Württembergisches Rechtsgebiet (N=18)		Ohne Württembergisches Rechtsgebiet (N=192)		Bundesgebiet (N=210)	
Mittelwert	18,61		5,82		6,92	
Standardabweichung	9,41		4,40		6,15	
Median	17,5		5		5	
Minimum	8		1		1	
Maximum	39		45		45	
Mit Angabe ... bis 3	0	0,0%	58	30,2%	58	27,6%
> 3 bis 5	0	0,0%	52	27,1%	52	24,8%
> 5 bis 10	4	22,2%	66	34,4%	70	33,3%
> 10 bis 15	4	22,2%	12	6,3%	16	7,6%
> 15 bis 20	5	27,8%	3	1,6%	8	3,8%
> 20	5	27,8%	1	0,5%	6	2,9%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

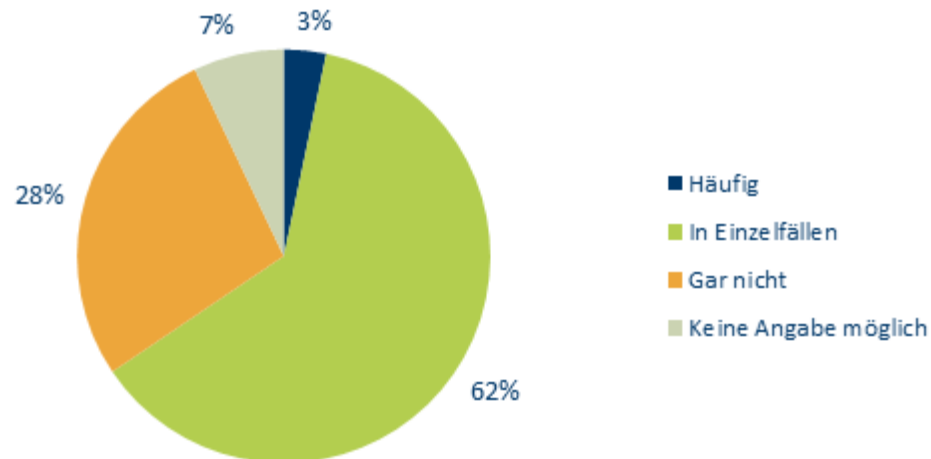
Anmerkung: N=210 BtB

E.3 Wie oft kommt es vor, dass Betreuungsrichter zu den im Sozialbericht erörterten „anderen Hilfen“ Rückfragen an die BtB stellen, bevor sie entscheiden?

E.4 Wie oft kommt es vor, dass Betreuungsrichter die BtB nach Vorlage des Sozialberichts darüber hinaus zu weiteren Aufklärungen oder Vermittlungsaktivitäten in Bezug auf „andere Hilfen“ auffordern, bevor sie entscheiden?

212 der 214 rückmeldenden Betreuungsbehörden machten in der Befragung gültige Angaben zu der Frage, wie oft es vorkommt, dass Betreuungsrichter zu den im Sozialbericht erörterten „anderen Hilfen“ Rückfragen an die BtB stellen, bevor sie entscheiden. Lediglich 7 BtB (3%) gaben an, dass Rückfragen durch die Betreuungsrichter häufig vorkommen, während 132 BtB (62%) berichteten, dass Rückfragen zu den im Sozialbericht erörterten „anderen Hilfen“ nur in Einzelfällen erfolgen und 58 BtB (28%) antworteten, dass solche Rückfragen gar nicht vorkommen.

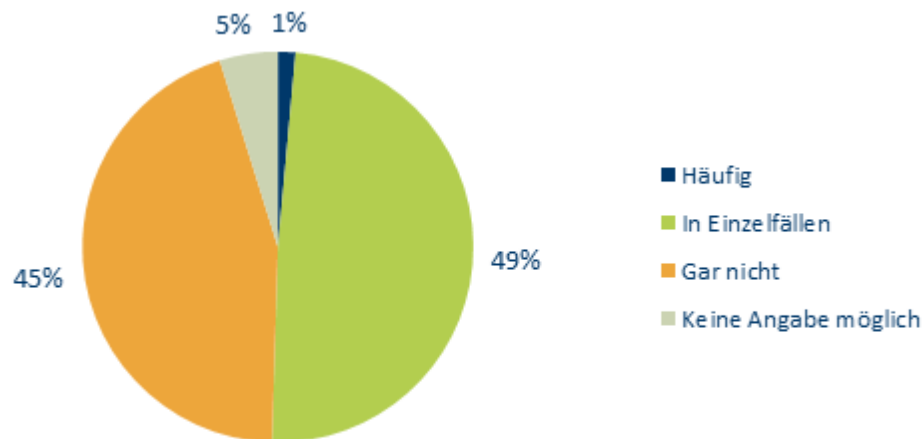
Abbildung 28: BtB-Befragung: Anteile der BtB, bei denen die Betreuungsrichter Rückfragen zu den im Sozialbericht erörterten „anderen Hilfen“ stellten, bevor sie entscheiden (Frage E.3)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N= 212 BtB

Auf die Frage, wie oft es vorkommt, dass Betreuungsrichter die BtB nach Vorlage des Sozialberichts darüber hinaus zu weiteren Aufklärungen oder Vermittlungsaktivitäten in Bezug auf „andere Hilfen“ auffordern, bevor sie entscheiden, antworteten 208 BtB. In der Befragung zeigt sich, dass Aufforderungen der Betreuungsrichter zu weiteren Aufklärungen oder Vermittlungsaktivitäten in Bezug auf „andere Hilfen“ noch seltener erfolgen als Rückfragen zu den im Sozialbericht erörterten „anderen Hilfen“. Lediglich drei BtB (1%) gaben an, häufig von Betreuungsrichtern zu weiteren Aktivitäten aufgefordert zu werden. Demgegenüber antworteten 102 BtB (49%), dass nur in Einzelfällen zu weiteren Vermittlungsaktivitäten in Bezug auf „andere Hilfen“ aufgefordert wird und 93 BtB (45%) gaben sogar an, nie von Betreuungsrichtern zu weiteren Aufklärungen oder Vermittlungsaktivitäten aufgefordert zu werden.

Abbildung 29: BtB-Befragung: Anteile der BtB, die von Betreuungsrichter nach Vorlage des Sozialberichts darüber hinaus zu weiteren Aufklärungen oder Vermittlungsaktivitäten in Bezug auf „andere Hilfen“ aufgefordert wurden, bevor sie entscheiden (Frage E.4)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N= 208 BtB

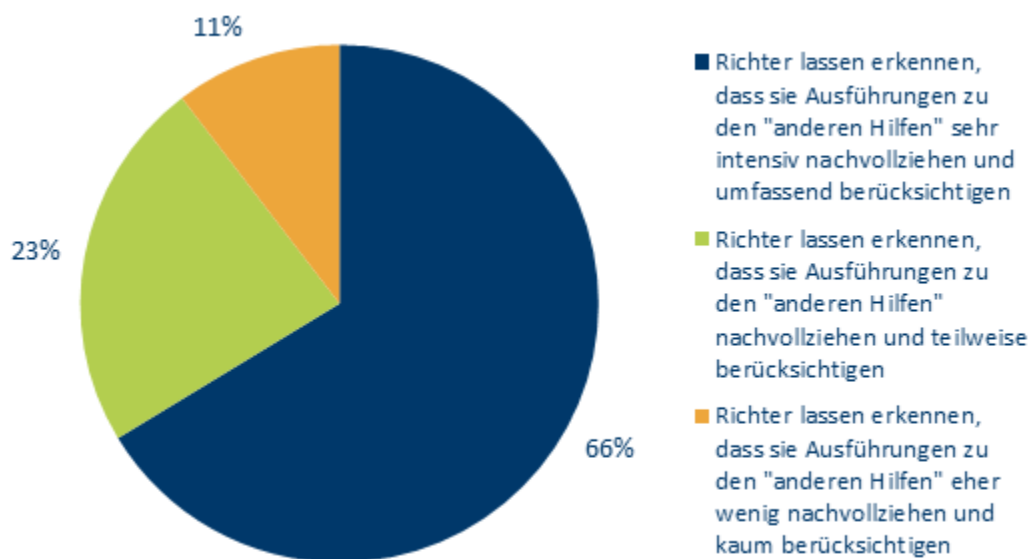
E.5 Inwieweit ist für die BtB erkennbar, dass die Betreuungsrichter die Ausführungen der BtB zu „anderen Hilfen“ nachvollziehen und bei der Entscheidung berücksichtigen?

Von den 214 befragten Betreuungsbehörden haben 124 BtB (58%) eine Einschätzung getroffen, inwieweit für sie erkennbar ist, dass Betreuungsrichter die Ausführungen der BtB zu „anderen Hilfen“ nachvollziehen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Konkret waren die Betreuungsbehörden aufgefordert einzuschätzen, zu welchem Anteil (in %) die in Frage E.2 angegebene Anzahl von Betreuungsrichtern, mit denen die Betreuungsbehörde zusammenarbeitet, erkennen lassen, dass sie die Ausführungen zu den „anderen Hilfen“ **sehr intensiv nachvollziehen und umfassend** bei der Entscheidung berücksichtigen oder **nachvollziehen und teilweise berücksichtigen** oder **wenig nachvollziehen und kaum berücksichtigen**. Da die Betreuungsbehörden mit einer sehr unterschiedlichen Anzahl von Betreuungsrichtern zusammenarbeiten (siehe Frage E.2), wurden die von den BtB gemachten Angaben gemäß der in Frage E.2 angegebenen Anzahl von verschiedenen Betreuungsrichtern gewichtet.

Gemäß den Einschätzungen der Betreuungsbehörden vollziehen zwei Drittel der Betreuungsrichter die Ausführungen der BtB zu „anderen Hilfen“ sehr intensiv nach und berücksichtigen diese umfassend bei ihrer Entscheidung. Für weitere 23% der Betreuungsrichter wurde eingeschätzt, dass sie die Ausführungen der BtB (zumindest) nachvollziehen und teilweise bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. 11% der Betreuungsrichter werden von den Betreuungsbehörden so eingeschätzt,

dass sie die Ausführungen der Betreuungsbehörde zu „anderen Hilfen“ eher wenig nachvollziehen und bei ihrer Entscheidung kaum berücksichtigen.

Abbildung 30: BtB-Befragung: (Gewichteter) Anteil der Betreuungsrichter, die nach Einschätzung der BtB die Ausführungen der BtB zu „anderen Hilfen“ nachvollziehen und bei der Entscheidung berücksichtigen (Frage E.5)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N= 124 BtB

Die Angaben der Betreuungsbehörden zur Intensität, mit der Betreuungsrichter die Ausführungen der Betreuungsbehörden zu „anderen Hilfen“ berücksichtigen, weisen allerdings eine starke Streuung auf.

In dem Viertel der BtB, die den Anteil der Betreuungsrichter, die Ausführungen der Betreuungsbehörde zu den „anderen Hilfen“ **sehr intensiv nachvollziehen und umfassend berücksichtigen**, am niedrigsten einschätzten (25%-Perzentil), liegen sämtliche Anteilsnennungen unter 36,3%. In dem Viertel der BtB, die den Anteil der Betreuungsrichter, die Ausführungen der Betreuungsbehörde zu den „anderen Hilfen“ **sehr intensiv nachvollziehen und umfassend berücksichtigen**, hingegen am höchsten einschätzten (75%-Perzentil), liegen sämtliche Anteilsnennungen über 95%. Dies deutet auf eine regional sehr heterogene Wahrnehmung der Intensität hin, mit der Betreuungsrichter die Ausführungen der BtB zu den „anderen Hilfen“ nachvollziehen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den anderen beiden Antwortmöglichkeiten (vgl. Tabelle 105).

Tabelle 105: BtB-Befragung: (Gewichteter) Anteil der Betreuungsrichter, die nach Einschätzung der BtB die Ausführungen der BtB zu „anderen Hilfen“ nachvollziehen und bei der Entscheidung berücksichtigen (Frage E.5)

	Anteil der Richter die erkennen lassen, dass sie die Ausführungen zu den „anderen Hilfen“ <u>sehr intensiv nachvollziehen und umfassend bei der Entscheidung berücksichtigen</u>	Anteil der Richter die erkennen lassen, dass sie die Ausführungen zu den „anderen Hilfen“ <u>nachvollziehen und bei der Entscheidung teilweise berücksichtigen</u>	Anteil der Richter die erkennen lassen, dass sie die Ausführungen zu den „anderen Hilfen“ <u>eher wenig nachvollziehen und bei der Entscheidung kaum berücksichtigen</u>
Mittelwert	66,3%	23,3%	10,4%
Standardabweichung	36,2%	29,3%	18,2%
Median	80,0%	10,0%	0,0%
Minimum	0,0%	0,0%	0,0%
Maximum	100,0%	100,0%	80,0%
25%-Perzentil	36,3%	0,0%	0,0%
50%-Perzentil	80,0%	10,0%	0,0%
75%-Perzentil	95,0%	30,0%	12,0%
90%-Perzentil	100,0%	80,0%	30,0%
95%-Perzentil	100,0%	90,0%	60,0%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=124 BtB

In der Gesamtschau zeigen die Ergebnisse auch, dass die überwiegende Anzahl der Betreuungsbehörden die Betreuungsrichter mehrheitlich so einschätzt, dass diese die Ausführungen der BtB zu „anderen Hilfen“ sehr intensiv nachvollziehen und umfassend in der Entscheidung berücksichtigen.

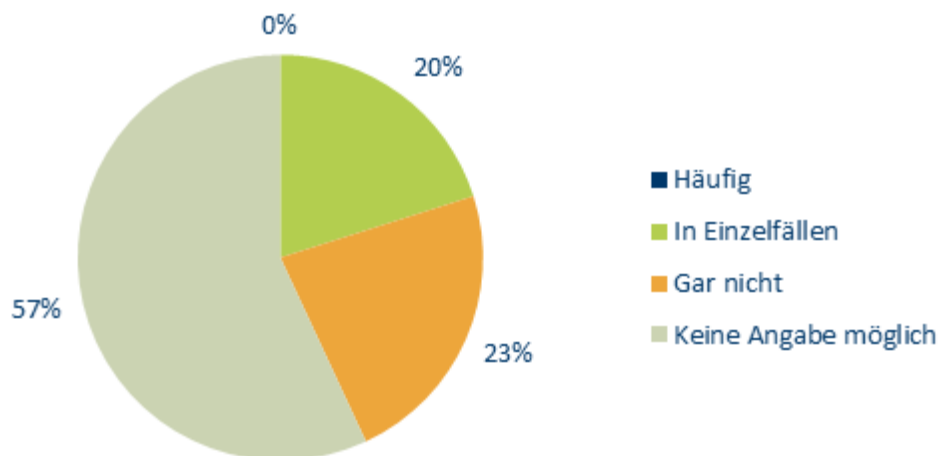
E.6 Wie oft kommt es vor, dass Betreuungsrichter selbst Kontakt zu Trägern „anderer Hilfen“ aufnehmen, um Erkenntnisse über die Erforderlichkeit von rechtlicher Betreuung zu gewinnen?

Auf die Frage, wie oft es vorkommt, dass Betreuungsrichter selbst Kontakt zu Trägern „anderer Hilfen“ aufnehmen, um Erkenntnisse über die Erforderlichkeit von rechtlicher Betreuung zu gewinnen, antworteten 209 von 214 BtB. Da die Betreuungsbehörden in die Kontaktaufnahme des Betreuungsgerichts mit Trägern „anderer Hilfen“ nicht involviert sind, können nur diejenigen Betreuungsbehörden zu

dieser Frage eine Einschätzung eingeben, die entweder über eine Rückmeldung vom kontaktaufnehmenden Betreuungsrichter verfügen oder vom kontaktierten Träger über die Kontaktaufnahme in Kenntnis gesetzt wurden. Dies könnte zum Beispiel in den Arbeitssitzungen der örtlichen Arbeitsgemeinschaft erfolgen (sofern die Frage thematisiert wird) oder über informelle Kontakte zwischen Hilfetragern, Betreuungsbehörde und Betreuungsrichtern.

Von den 209 BtB mit gültiger Angabe zu dieser Frage können 119 BtB (57%) nicht einschätzen, ob und wie häufig Betreuungsrichter selbst Kontakt zu Trägern „anderer Hilfe“ aufnehmen, um Erkenntnisse über die Erforderlichkeit von rechtlicher Betreuung zu gewinnen. Keine der befragten Betreuungsbehörden gibt an, dass eine solche Kontaktaufnahme häufig erfolgt. 42 BtB (20%) geben an, dass eine Kontaktaufnahme der Betreuungsrichter in Einzelfällen stattfindet, 48 BtB (23%) antworten, dass eine Kontaktaufnahme auf Initiative der Betreuungsrichter gar nicht erfolgt. Dies bedeutet, dass von den Betreuungsbehörden, die diese Frage einschätzen können, knapp die Hälfte antwortet, dass eine Kontaktaufnahme durch die Betreuungsrichter nur in Einzelfällen stattfindet und etwas mehr als die Hälfte der Betreuungsbehörden angibt, dass eine solche durch die Betreuungsrichter initiierte Kontaktaufnahme überhaupt nicht erfolgt.

Abbildung 31: BtB-Befragung: Wie häufig kommt es nach Einschätzung der BtB vor, dass Betreuungsrichter selbst Kontakt zu den Trägern „anderer Hilfen“ aufnehmen, um Erkenntnisse über die Erforderlichkeit von rechtlicher Betreuung zu gewinnen (Frage E.6)

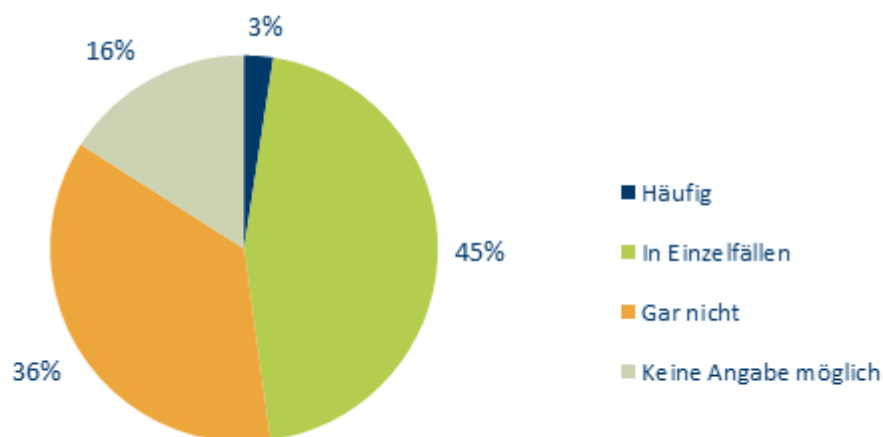


Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N= 209 BtB

E.7 Wie häufig kommt es vor, dass Betreuungsrichter mit der BtB im Nachhinein ein Gespräch führen, wenn sie abweichend von den Empfehlungen der BtB im Sozialbericht entschieden haben?

Von 207 BtB lagen Antworten zu der Frage vor, wie häufig es nach Einschätzung der Betreuungsbehörden vorkommt, dass Betreuungsrichter mit der BtB im Nachhinein ein Gespräch führen, wenn sie abweichend von den Empfehlungen der BtB im Sozialbericht entschieden haben. Der Anteil von Betreuungsbehörden, die angaben, dass Betreuungsrichter ihnen gegenüber eine vom Sozialbericht abweichende Entscheidung gar nicht begründen, ist relativ hoch. 75 BtB (36%) gaben an, von Betreuungsrichtern keine Begründung für abweichende Entscheidungen zu erhalten, wohingegen 94 BtB (45%) zumindest in Einzelfällen und 5 BtB (3%) sogar häufig die Gründe für die abweichende Entscheidung der Betreuungsrichter erfahren. 33 BtB (16%) konnten zu dieser Frage keine Angabe machen.

Abbildung 32: BtB-Befragung: Wie häufig kommt es vor, dass Betreuungsrichter mit der BtB im Nachhinein ein Gespräch führen, wenn sie abweichend von den Empfehlungen der BtB im Sozialbericht entschieden haben (Frage E.7)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N= 207 BtB

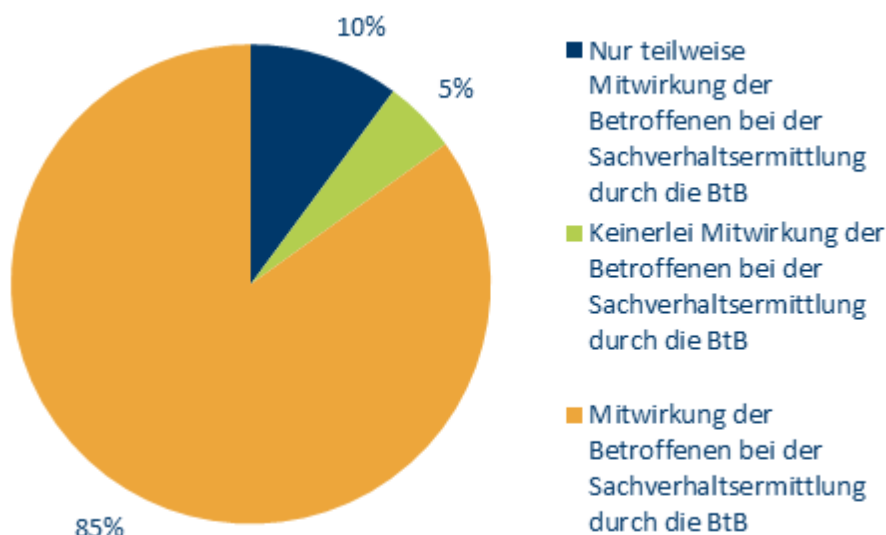
2.14 Zustimmung und Einwilligung der Betroffenen (Fragen F1 bis F5)

F.1 Wie hoch ist in etwa der Anteil der Vorgänge, bei denen die Betroffenen bei der Sachverhaltsermittlung durch die BtB nicht mitwirken?

Die Betreuungsbehörden wurden gefragt, wie hoch sie den Anteil der von ihnen bearbeiteten Vorgänge einschätzen, bei denen die Betroffenen bei der Sachver-

haltsermittlung durch die Betreuungsbehörden nicht oder nur teilweise mitwirken. Zu dieser Frage machten 142 Betreuungsbehörden gültige Angaben. Gemäß den Angaben der Betreuungsbehörden erfolgt in 5% der Vorgänge keinerlei Mitwirkung der Betroffenen, in 10% der Vorgänge wirken Betroffene nur teilweise mit. Bei der Mehrzahl der Vorgänge sind Betroffene aktiv beteiligt und wirken bei der Sachverhaltsermittlung durch Betreuungsbehörden mit. Nach Einschätzung der Betreuungsbehörden ist dies in 85% der Vorgänge der Fall. 11 Betreuungsbehörden (8% aller berichtenden BtB) geben an, dass Betroffene stets bei der Sachverhaltsvermittlung durch die BtB mitwirken und dass es bei ihnen keine Vorgänge gibt, bei denen Betroffene nicht oder nur teilweise bei der Sachverhaltsermittlung mitwirken.

Abbildung 33: BtB-Befragung: Anteil der Vorgänge, bei denen die Betroffenen bei der Sachverhaltsermittlung durch die BtB nicht mitwirken (keine Zustimmung zu Befragungen, Datenweitergabe, usw.)



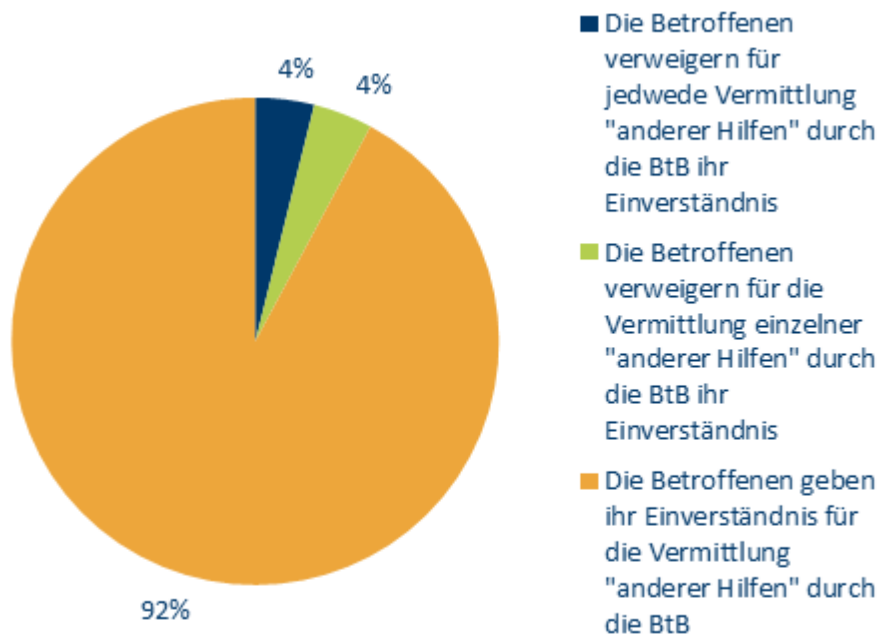
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N= 142 BtB

F.2 Wie hoch ist der Anteil von möglichen Vermittlungen „anderer Hilfen“ durch die BtB, welche an der grundsätzlichen Ablehnung einer Vermittlung durch die Betroffenen scheitern?

Auf die Frage, wie hoch der Anteil von möglichen Vermittlungen „anderer Hilfen“ durch die Betreuungsbehörden ist, welche an der grundsätzlichen Ablehnung einer Vermittlung durch die Betroffenen scheitern, antworten 89 von 214 Betreu-

ungsbehörden (42%). Durchschnittlich verweigern 4% der Betroffenen für jedwede Vermittlung „anderer Hilfen“ ihr Einverständnis. Weitere 4% der Betroffenen verweigern ihr Einverständnis für die Vermittlung einzelner „anderer Hilfen“, wohingegen 92% der Betroffenen ihr Einverständnis für die Vermittlung „anderer Hilfen“ erteilen. 29 Betreuungsbehörden (33% aller berichtenden BtB) antworteten, dass die von ihnen betreuten Betroffenen stets ihr Einverständnis für die Vermittlung „anderer Hilfen“ erteilen und kein Betroffener sein Einverständnis für die Vermittlung „anderer Hilfen“ verweigert, auch nicht für einzelne „andere Hilfen“.

Abbildung 34: BtB-Befragung: Anteil von möglichen Vermittlungen „anderer Hilfen“ durch die BtB, welche an der grundsätzlichen Ablehnung einer Vermittlung durch die Betroffenen scheitern



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N= 89 BtB

F.3 Gibt es „andere Hilfen“, bei denen die Vermittlung besonders häufig von den Betroffenen abgelehnt wird?

Die Betreuungsbehörden hatten in einem Freitextfeld die Möglichkeit zu berichten, ob es „andere Hilfen“ gibt, bei denen die Vermittlung besonders häufig von den Betroffenen abgelehnt wird. Die Betreuungsbehörden wurden gefragt, um

welchen Hilfeträger oder um welche „andere Hilfe“ es sich dabei handelt und welches die Gründe sind, die zur Ablehnung der „anderen Hilfe“ durch die Betroffenen führt. Die Betreuungsbehörden hatten Gelegenheit, bis zu drei unterschiedliche Hilfeträger oder „andere Hilfen“ zu benennen oder allgemeine Angaben ohne Nennung eines bestimmten Hilfetragers zu machen.

Von den 214 befragten Betreuungsbehörden berichteten 54 Betreuungsbehörden (25%) mit 101 Einzelnennungen von „anderen Hilfen“, die besonders häufig von Betroffenen abgelehnt werden. Von wenigen Einzelfällen abgesehen benennen die Betreuungsbehörden durchgehend spezifische „andere Hilfen“ oder einen konkreten Hilfeträger. Lediglich zwei Betreuungsbehörden machen allgemeine Angaben. Die Antworten fallen sehr detailliert und konkret aus und vermitteln einen guten Eindruck davon, warum die Vermittlung dieser „anderen Hilfen“ häufig am Einverständnis der Betroffenen scheitert. Durchschnittlich benannten die berichtenden Betreuungsbehörden zwei „andere Hilfen“, die besonders häufig von den Betroffenen abgelehnt werden.

Die Rückmeldungen wurden von IGES (soweit möglich) nach einzelnen Sozialleistungsträgern oder sonstigen Trägern/Erbringern von Hilfen gruppiert. Im Folgenden werden die Fragebogeninhalte nach diesen Trägern bzw. anderen Hilfen strukturiert dargestellt und jeweils die Aspekte Art der „anderen Hilfe“ und Gründe für die häufige Ablehnung der Vermittlung genannt. Im Anschluss werden die Ergebnisse in einer Übersichtstabelle komprimiert dargestellt (vgl. Tabelle 106).

Suchtberatung (Nennung bei 21 von 54 BtB = 39%)

Suchtberatung wurde von den berichtenden Betreuungsbehörden am häufigsten als oft von Betroffenen abgelehnte „andere Hilfe“ angeführt.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Der von den Betreuungsbehörden am häufigsten genannte Grund für die Ablehnung der Vermittlung einer Suchtberatung von Betroffenen ist die fehlende oder mangelnde Krankheitseinsicht der Betroffenen. 15 der 21 über diese „andere Hilfe“ berichtenden BtB (71%) gaben an, dass Betroffene keinen Bedarf oder die Notwendigkeit für die Wahrnehmung einer Suchtberatung erkennen. Als weitere Gründe wurden von den Betreuungsbehörden genannt, dass bei Betroffenen grundsätzlich keine Therapiebereitschaft besteht und in diesem Zusammenhang auch die Suchtberatung abgelehnt wird. Als dritter Grund wurde von den Betreuungsbehörden angeführt, dass Betroffene bereits Vorerfahrung mit Suchtberatungen haben und von diesen Erfahrungen negativ geprägt sind. Die negative Prägung betrifft zum einen den Beratungs- oder Therapieerfolg, der von den Betroffenen selbst als nicht aussichtsreich bewertet wird, zum anderen werden Scham und das Gefühl der Stigmatisierung genannt.

Schuldnerberatung (Nennung bei 17 von 54 BtB = 31,5%)

17 BtB (31,5% aller berichtenden BtB) gaben an, dass die Vermittlung einer Schuldnerberatung häufig von Betroffenen abgelehnt wird. Damit ist die Schuldnerberatung die am zweithäufigsten aufgeführte „andere Hilfe“, deren Vermittlung oft auf Ablehnung von Betroffenen stößt.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Der am häufigsten genannte Grund für die Ablehnung der Vermittlung einer Schuldnerberatung ist die lange Wartezeit auf einen Beratungstermin (5 BtB). Eine Betreuungsbehörde berichtet von Wartezeiten von bis zu einem Jahr. Daneben scheitert die Vermittlung einer Schuldnerberatung an den umfassenden Mitwirkungs- und Anwesenheitspflichten der Betroffenen (4 BtB). Die Beratung ist sehr zeitaufwendig und erfordert ein hohes Engagement des Betroffenen. Eine Betreuungsbehörde berichtet auch von zu hohen Erwartungen seitens der Schuldnerberatung an Betroffene, die häufig kognitiv nicht in der Lage sind, im geforderten Maß ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen. Hinzu kommt, dass Betroffene gemäß den Angaben der Betreuungsbehörden häufig schlechte Erfolgsaussichten haben, den Bedarf einer Schuldnerberatung nicht erkennen oder bereits in der Vergangenheit eine Schuldnerberatung ohne Erfolg wahrgenommen haben (4 BtB). Zwei Betreuungsbehörden nennen schlechte Vorerfahrung der Betroffenen sowie Scham und Angst vor Stigmatisierung als Grund, warum die Vermittlung durch die Betroffenen abgelehnt wird.

SPDi (Nennung bei 13 von 54 BtB = 24%)

Der SPDi wird von 13 Betreuungsbehörden (24% aller berichtenden BtB) als „andere Hilfe“ genannt, bei der die Vermittlung häufig an der Ablehnung der Betroffenen scheitert. Auffallend ist, dass Betreuungsbehörden, die den SPDi als häufig abgelehnte „andere Hilfen“ aufführen, oft auch die Suchtberatung als besonders häufig von den Betroffenen abgelehnte „andere Hilfe“ angeben. Zudem gibt es auffallende Parallelen bei den Gründen der Ablehnung. Mittels der Datenbasis ist nicht nachvollziehbar, in welchem Umfang es sich hier um identische Betroffenen-Gruppen handelt.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Der Grund für die Ablehnung der Vermittlung ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine fehlende oder mangelnde Krankheitseinsicht. Acht BtB nennen ein wenig ausgeprägtes Problembewusstsein der Betroffenen als ursächliche für die Ablehnung. Hinzu kommen schlechte Vorerfahrungen aus früheren Kontakten mit dem SPDi und die Angst vor Stigmatisierung. Eine Betreuungsbehörde gibt an, dass der SPDi zu selten Hausbesuche anbietet.

BEW, ABW, Stationäres Pflegeheim, Stationäre Wohngruppe, WfbM (Nennung bei 10 von 54 BtB = 18,5%)

10 Betreuungsbehörden nannten Träger oder Erbringer „anderer Hilfen“, die im weitesten Sinne dem Bereich Wohnen, Aufenthalt und soziale Betreuung und Arbeit zugeordnet werden können, als besonders häufig von Betroffenen abgelehnte „andere Hilfen“. Dazu gehören Einrichtungen des betreuten Einzelwohnens, des ambulanten Einzelwohnens, stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Als Gründe für die Ablehnung der Vermittlung durch die Betroffenen, führten 5 von 10 BtB an, dass fehlende Krankheitseinsicht oder ein krankheitsbedingt unterentwickeltes Problembewusstsein die wesentliche Ursache für das Scheitern der Vermittlung ist. Drei BtB geben an, dass der von den Betroffenen zu tragende Eigenanteil der Kosten der Grund für die Ablehnung der Vermittlung ist. Eine BtB berichtet von schlechten Vorerfahrungen seitens der Betroffenen, die zur Ablehnung der Vermittlung führt. Eine BtB führt darüber hinaus im Zusammenhang mit ambulantem betreutem Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung an, dass Betroffene durch die rechtliche Betreuung im Vergleich zu ABW mehr „gefühlte Sicherheit“ erfahren und deshalb die Vermittlung „anderer Hilfen“ abgelehnt wird.

Pflegedienste, Sozialstationen u.ä. (Nennung bei 9 von 54 BtB = 17%)

Über die Ablehnung von Vermittlungen „anderer Hilfen“ aus dem Bereich Pflege durch die Betroffenen berichten 9 Betreuungsbehörden (17% aller berichtenden BtB). Das Spektrum der „anderen Hilfen“ aus dem Bereich Pflege umfasst ambulante Pflegedienste, kombinierte Angebote aus Pflege und Tages- bzw. Freizeitgestaltung, Angebote der Altenhilfe, Versorgung u.ä.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Die am häufigsten genannten Gründe für die Ablehnung der Vermittlung durch die Betroffenen ist fehlende oder eingeschränkte Krankheitseinsicht, Selbstüberschätzung der eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen sowie die mit der „anderen Hilfe“ verbundenen Kosten, die Betroffene häufig nicht tragen wollen oder können. Eine Betreuungsbehörde berichtet von kognitiven Defiziten seitens der Betroffenen und einem fehlenden Realitätsbezug in der Wahrnehmung. Eine weitere Betreuungsbehörde gibt an, dass Betroffene aus Angst oder Scham die Vermittlung eines Pflegedienstes häufig ablehnen.

Jobcenter (Nennung bei 7 von 54 BtB = 13%)

7 BtB nannten das Jobcenter als Träger „anderer Hilfen“, bei dem die Vermittlung häufig von Betroffenen abgelehnt wird.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Bei den Gründen für die Ablehnung stehen schlechte Erfahrungen der Betroffenen mit dem Jobcenter im Vordergrund (4 BtB). Gemäß den Angaben der Betreuungsbehörden reagieren Betroffene auf den Vorschlag der Vermittlung von Leistungen des Jobcenters mit Angst und Aggression. Eine Betreuungsbehörde gibt an, dass Betroffene über „schlechte Behandlung“ beim Jobcenter berichten. Die Betroffenen haben keinen festen Ansprechpartner und müssen sich mit Mitarbeitern des Call-Centers auseinandersetzen. Eine weitere Betreuungsbehörde antwortet, dass Unsicherheit und Inkompetenz bei der Antragstellung ein häufiger Grund für die Betroffenen ist, eine Vermittlung durch die BtB an das Jobcenter abzulehnen. Eine andere Betreuungsbehörde gibt im Zusammenhang mit Leistungen im Rahmen der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt an, dass Betroffene die Sinnhaftigkeit der Maßnahme in Frage stellen.

Ärzte, Krankenhäuser (Nennung bei 5 von 54 BtB = 9%)

5 BtB gaben an, dass von Betroffenen häufig die Vermittlung „anderer Hilfen“ abgelehnt wird, in deren Rahmen medizinische Leistungen erbracht werden. Dies betrifft beispielsweise notwendige ambulante und stationäre ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, medizinische Eingriffe (Klinikaufenthalte), regelmäßige Medikamenteneinnahme und die Durchführung von Entgiftungsbehandlungen. Drei BtB stellen explizit einen Bezug zu psychischen Erkrankungen dar, deren Vorliegen besonders häufig mit einer Ablehnung der Vermittlung medizinischer Hilfe durch die Betroffenen einhergeht.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Alle BtB, die über die gehäufte Ablehnung der Vermittlung medizinischer Hilfen berichten, geben an, dass der alleinige Grund für die Ablehnung der Vermittlung in einer fehlenden oder mangelnden Krankheitseinsicht und einer Selbstüberschätzung der eigenen Fähigkeiten oder Kompetenzen liegt. Eine Betreuungsbehörde gibt darüber hinaus noch an, dass Betroffene aus Angst und Scham einer Vermittlung medizinischer Hilfe häufig ablehnend gegenüberstehen.

Eingliederungshilfe (Nennung bei 5 von 54 BtB = 9%)

Die Eingliederungshilfe wird von 5 Betreuungsbehörden als „andere Hilfe“ genannt, bei der die Vermittlung besonders häufig von Betroffenen abgelehnt wird.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Die Gründe für die Ablehnung der Vermittlung von Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind vielfältig. Zwei Betreuungsbehörden geben an, dass die Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe häufig als Eingriff in die Privatsphäre und Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen empfunden werden. Eine andere Betreuungsbehörde nannte die mit den Maßnahmen verbundenen Kosten als Ablehnungsgrund der Betroffenen. Weiterhin wird als Grund genannt, dass Betroffene mit der Antragstellung oder dem Antragstellungsverfahren bei dem zuständigen Träger überfordert sind. Darüber hinaus verfügen Betroffene über schlechte Vorerfahrungen, mit der die Ablehnung der Vermittlung von Eingliederungshilfe begründet wird.

Selbsthilfegruppen, Beratungs- und Koordinierungsstellen (außer Sucht und Schulden) (Nennung bei 5 von 54 BtB = 9%)

5 Betreuungsbehörden nannten allgemein Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen für Senioren, Sozialberatungsstellen, Beratungs- und Koordinierungsstellen für Menschen mit geistiger Behinderung und spezielle Selbsthilfegruppen für Suchtkranke als Träger „anderer Hilfen“, die häufig von Betroffenen abgelehnt werden.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Die Betreuungsbehörden berichten, dass die Vermittlung von Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen häufig an der Motivation der Betroffenen scheitert (2 BtB). Darüber hinaus gibt eine Betreuungsbehörde im Zusammenhang mit Seniorenberatungsstellen an, dass die Betroffenen keine Einmischung in ihren höchstpersönlichen Lebensbereich wünschen. Eine Betreuungsbehörde antwortet mit Bezug auf Selbsthilfegruppen, dass dieser Maßnahme von Betroffenen nur geringe Erfolgsaussichten eingeräumt und deshalb eine Vermittlung an Selbsthilfegruppen abgelehnt wird.

Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt (Nennung bei 4 von 54 BtB = 7,5%)

Vereinzelt berichteten Betreuungsbehörden, dass Betroffene einer Vermittlung an das Sozialamt, das Jugendamt oder das Gesundheitsamt häufig ablehnend gegenüberstehen.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Von 4 BtB, die über Ablehnung der Vermittlung an diese Hilfeträger berichten, gaben 2 BtB an, dass die Ursache für die Ablehnung aus Ängsten und schlechten Vorerfahrungen im Zusammenhang mit diesen Hilfeträgern begründet ist. Eine Betreuungsbehörde antwortet, dass Betroffene Angst vor Sanktionsmaßnahmen der Hilfeträger haben. Eine weitere Betreuungsbehörde berichtet über in der Vergangenheit vom Hilfeträger abgelehnte Aufnahmen in eine stationäre Unterbringung, mit der Betroffene ihre Ablehnung der Vermittlung begründen. Eine Betreuungsbehörde nennt die

langen Bearbeitungszeiten bei Sozial- und Jugendamt. Betroffene erhalten durch die rechtliche Betreuung schneller Hilfe, als durch die genannten Hilfeträger, da sie bei rechtlicher Betreuung nicht das langwierige Antragsverfahren der Sozial- und Jugendämter allein durchlaufen müssen.

Übrige „andere Hilfen“: Familie, Vorsorgevollmacht, Sozialarbeiter, Einzelfallbesprechungen, Pflegestützpunkt, Seniorenberatung, Prozesskostenhilfe (Nennung bei 7 von 54 BtB = 13%)

Einzelne Betreuungsbehörden berichteten von der besonders häufigen Ablehnung bei der Vermittlung einzelner, spezifischer „anderer Hilfen“. Genannt werden Einzelfallbesprechungen, die Vermittlung eines Sozialarbeiters, Pflegestützpunkt, Seniorenberatung und Prozesskostenhilfe. Jeweils eine Betreuungsbehörde thematisiert die Einbeziehung der Familie und die Ausstellung einer Vorsorgevollmacht.

- **Gründe für die Ablehnung der Vermittlung:**

Die Gründe für die Ablehnung der Vermittlung sind so vielfältig wie die zur Vermittlung vorgeschlagenen „anderen Hilfen“, in der Gesamtbetrachtung ergibt sich jedoch der Eindruck, dass das Grundproblem mangelndes Vertrauen in die Träger oder Erbringer von Hilfeleistungen ist. So gibt eine Betreuungsbehörde an, dass seitens der Betroffenen die Befürchtung besteht, Vorsorgevollmachten könnten missbraucht werden. Eine andere Betreuungsbehörde gibt an, dass Betroffene nicht bereit waren, einer Wohnungsräumung durch die Familie zuzustimmen. Als Hintergründe für die Ablehnung von Vermittlungen an Pflegestützpunkte oder die Seniorenberatung wurden kognitive Defizite oder krankheitsbedingte Fehleinschätzungen des eigenen Bedarfs aufgeführt. Die Vermittlung der Prozesskostenhilfe scheidet daran, dass Betroffene keinen Anwalt finden, dem sie vertrauen.

Tabelle 106: BtB-Befragung: „Andere Hilfen“, bei denen die Vermittlung besonders häufig von den Betroffenen abgelehnt wird und Gründe der Ablehnung

„Andere Hilfe“ oder Träger (Häufigkeit*)	Gründe der Ablehnung**
Suchberatung (21 BtB, 39% aller berichtenden BtB)	Keine oder mangelnde Krankheitseinsicht Keine oder mangelnde Therapiebereitschaft Schlechte Vorerfahrungen (Stigmatisierung)
Schuldnerberatung (17 BtB, 31,5% aller berichtenden BtB)	Sehr lange Wartezeiten Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft Zu hohe Anforderungen/Erwartungen seitens der Schuldnerberatung Schlechte Erfolgsaussichten Schlechte Vorerfahrungen, Scham Beratungsbedarf wird nicht erkannt

„Andere Hilfe“ oder Träger (Häufigkeit*)	Gründe der Ablehnung**
SPDi (13 BtB, 24% aller berichtenden BtB)	Keine oder mangelnde Krankheitseinsicht Schlechte Erfahrungen (Stigma) Nur selten Hausbesuche
BEW ABW Stationäres Pflegeheim Stationäre Wohngruppe WfbM (10 BtB, 18,5% aller berichtenden BtB)	Keine oder mangelnde Krankheitseinsicht Eigenanteil der Kosten Schlechte Vorerfahrungen Mehr (gefühlte) Sicherheit durch rechtliche Betreuung
Pflegedienst Sozialstation (9 BtB, 17% aller berichtenden BtB)	Keine oder mangelnde Krankheitseinsicht bzw. Selbstüberschätzung Kosten Ängste, Scham
Jobcenter (7 BtB, 13% aller berichtenden BtB)	Schlechte Vorerfahrungen Angst, Aggression, Unsicherheit Fehlende Sinnhaftigkeit
Ärzte Krankenhaus (5 BtB, 9% aller berichtenden BtB)	Keine oder mangelnde Krankheitseinsicht Ängste, Scham
Eingliederungshilfe (5 BtB, 9% aller berichtenden BtB)	Wird als Eingriff in die Privatsphäre/Selbst- bestimmungsrecht empfunden Schlechte Vorerfahrung Überforderung bei der Antragstellung Kosten
Selbsthilfe Sonstige Beratungsstellen (5 BtB, 9% aller berichtenden BtB)	Mangelnde Motivation, Passivität Schlechte Erfolgsaussichten Keine Einmischung gewünscht
Sozialamt Jugendamt Gesundheitsamt (4 BtB, 7,5% aller berichtenden BtB)	Ängste, schlechte Vorerfahrung, Angst vor Maßnahmen Lange Bearbeitungszeiten Heimaufnahmen werden durch Sozialhilfe- träger abgelehnt
Familie, Vorsorgevollmacht, Sozialarbeiter, Einzelfallbesprechungen, Pflegestützpunkt, Seniorenberatung, Prozesskostenhilfe (7 BtB, 13% aller berichtenden BtB)	diverse

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: N=54 BtB (Mehrfachnennungen möglich)

*Aufgrund von Mehrfachnennungen addieren sich die relativen Häufigkeiten nicht zu 100%

**Die Reihung der Ablehnungsgründe erfolgte (soweit möglich) nach der Häufigkeit der Nennung(en).

In der Gesamtschau der von den befragten Betreuungsbehörden berichteten Ablehnungsgründen zeigt sich, dass fehlende Krankheitseinsicht der Betroffenen, Selbstüberschätzung oder ein krankheitsbedingt unterentwickeltes Problembewusstsein für die eigenen Defizite der Hauptgrund dafür ist, dass Betroffene die Vermittlung bestimmter „anderer Hilfen“ ablehnen. Diese „anderen Hilfen“ betreffen unter anderem Angebote der Suchtberatung, Leistungen des SPD, Hilfeleistungen aus dem Bereich Unterbringung und Pflege sowie medizinische Leistungen. Darüber hinaus spielen lange Wartezeiten insbesondere auf Termine bei der Schuldnerberatung eine wesentliche Rolle. Einzelne BtB berichten, dass Vermittlungen an das Jobcenter, Sozialamt oder Jugendamt von Betroffenen unter Verweis auf ihre Erfahrungen mit langwierigen und/oder nicht erfolgreichen Antragsverfahren abgelehnt werden.

Neben diesen objektiven Gründen für die Ablehnung der Vermittlung von „anderen Hilfen“ durch die Betroffenen geben die Betreuungsbehörden quer über alle Hilfeträger und Hilfebringer an, dass Betroffene aus Angst, Scham und einem Mangel an Vertrauen in die Institutionen einer Vermittlung „anderer Hilfen“ ablehnend gegenüberstehen. Die Ursachen dieser subjektiven Beweggründe liegen häufig in schlechten Vorerfahrungen mit den Hilfebringern und einer damit einhergehenden gefühlten oder tatsächlichen Stigmatisierung. Eine Betreuungsbehörde gibt – ohne einen konkreten Hilfeträger zu nennen – an, dass in ihrer täglichen Praxis nicht die grundsätzliche Ablehnung der Betroffenen das Problem ist, sondern das „bei der Stange bleiben“ über einen längeren Zeitraum und die Selbstverantwortlichkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung der vermittelten „anderen Hilfe“. Die Betreuungsbehörde schreibt, dass häufig der Zugang zu „anderen Hilfen“ nicht niedrigschwellig genug ist.

F.4 Wie hoch ist der Anteil von Vorgängen, bei denen „andere Hilfen“ grundsätzlich in Betracht kommen, bei denen die Vermittlung jedoch daran scheitert, dass dem Betroffenen die notwendige Mitwirkungsfähigkeit bei dem Einsatz der „anderen Hilfen“ fehlt?

Die Betreuungsbehörden wurden gebeten einzuschätzen, wie der Anteil von Vorgängen in ihrer täglichen Arbeit ist, bei denen „andere Hilfen“ grundsätzlich in Betracht kommen, die Vermittlung jedoch daran scheitert, dass den Betroffenen die notwendige Mitwirkungsfähigkeit bei dem Einsatz der „anderen Hilfen“ fehlt. Von 214 befragten Betreuungsbehörden gaben 88 Betreuungsbehörden eine Einschätzung zu dieser Frage ab. Die Betreuungsbehörden schätzen, dass bei durchschnittlich etwa 28% der Vorgänge die Vermittlung „anderer Hilfen“ scheitert, weil die notwendige Mitwirkungsfähigkeit der Betroffenen nicht gegeben ist. 11 BtB (12,5%) geben an, dass mangelnde Mitwirkungsfähigkeit der Betroffenen nie ein Grund für das Scheitern der Vermittlung „anderer Hilfen“ ist und schätzen den Anteil aufgrund mangelnder Mitwirkungsfähigkeit der Betroffenen gescheiterter Vermittlungen auf 0%. Eine Betreuungsbehörde antwortet, dass ein Scheitern in der Vermittlung grundsätzlich in Betracht kommender „anderer Hilfen“ immer in einer mangelnden Mitwirkungsfähigkeit der Betroffenen begründet ist und schätzt den

Anteil auf 100%. Der Median für den Anteil aufgrund mangelnder Mitwirkungsfähigkeit gescheiterter Vermittlungsbemühungen liegt bei 20%. 75% der BtB schätzen diesen Anteil auf weniger als 47,5%. Dies zeigt, dass fehlende Mitwirkungsfähigkeit der Betroffenen eine bedeutsame Ursache dafür ist, dass die Vermittlung grundsätzlich in Betracht kommender „anderer Hilfen“ letztlich doch nicht zustande kommt.

Tabelle 107: BtB-Befragung: Anteil von Vorgängen, bei denen „andere Hilfen“ grundsätzlich in Betracht kommen, bei denen die Vermittlung jedoch daran scheitert, dass dem Betroffenen die notwendige Mitwirkungsfähigkeit bei dem Einsatz der „anderen Hilfe“ fehlt

Anteil von Vorgängen, bei denen „andere Hilfen“ grundsätzlich in Betracht kommen, bei denen die Vermittlung jedoch daran scheitert, dass dem Betroffenen die notwendige Mitwirkungsfähigkeit bei dem Einsatz der „anderen Hilfe“ fehlt	
Mittelwert	28,1%
Standardabweichung	28,2%
Median	20,0%
Minimum	0,0%
Maximum	100,0%
25%-Perzentil	5,0%
50%-Perzentil	20,0%
75%-Perzentil	47,5%
90%-Perzentil	80,0%
95%-Perzentil	80,0%

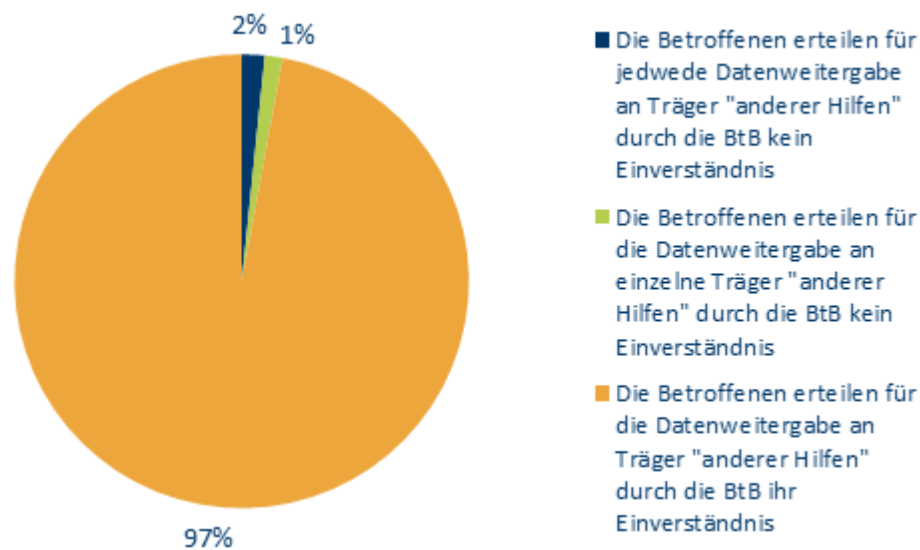
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N=88 BtB

F.5 Wie hoch ist der Anteil von möglichen Vermittlungen „anderer Hilfen“, bei denen keine Terminvereinbarung o.Ä. für den Betroffenen durch die BtB erfolgen kann, weil die Betroffenen einer Datenweitergabe nicht zustimmen?

Auf die Frage, wie hoch der Anteil von möglichen Vermittlungen „anderer Hilfen“ ist, bei denen keine Terminvereinbarung o.Ä. für den Betroffenen durch die BtB erfolgen kann, weil die Betroffenen einer Datenweitergabe nicht zustimmen, konnten lediglich 76 BtB eine gültige Angabe machen. Gemäß der Einschätzung der Betreuungsbehörden kommt es sehr selten vor, dass die Vermittlung „anderer Hilfen“ daran scheitert, dass Betroffene einer Datenweitergabe an die Träger „anderer Hilfen“ nicht zustimmen. Die Betreuungsbehörden schätzen, dass bei durchschnitt-

lich 3% der möglichen Vermittlungen eine fehlende Zustimmung zur Datenweitergabe weiteren Vermittlungsaktivitäten im Wege steht. In durchschnittlich 2% der Fälle scheitert die Vermittlung, weil Betroffene generell keine Datenfreigabe erteilen, in durchschnittlich 1% der Fälle scheitert die Vermittlung „anderer Hilfen“, weil die Betroffenen für einzelne Hilfeträger einer Datenweitergabe nicht zustimmen. In durchschnittlich 97% der Fälle besteht in der Zustimmung der Datenweitergabe durch die Betroffenen kein Vermittlungshindernis. 51 von 76 BtB (67%) geben an, dass in ihrer täglichen Praxis nie eine Vermittlung „anderer Hilfen“ an der fehlenden Zustimmung der Betroffenen zur Datenweitergabe an den Hilfeträger scheitert.

Abbildung 35: BtB-Befragung: Anteil von möglichen Vermittlungen „anderer Hilfen“, bei denen keine Terminvereinbarung o.Ä. für den Betroffenen durch die BtB erfolgen kann, weil die Betroffenen einer Datenweitergabe nicht zustimmen



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).
Anmerkung: N= 76 BtB

2.15 Abschlussfragen an die Betreuungsbehörden (Fragen G.1 bis G.3)

Zum Abschluss der Befragung wurden die BtB gebeten, sich zu den folgenden drei Aspekten zu äußern:

- Welche Anpassungsmaßnahmen wurden in der BtB bislang umgesetzt, die maßgeblich auf das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde zurückzuführen sind? (Frage G.1)

- Welche weiteren Anpassungsmaßnahmen wären notwendig, um die Aufgabe der Vermittlung „anderer Hilfen“ zur Vermeidung rechtlicher Betreuung (noch) besser wahrnehmen zu können? (Frage G.2)
- Worin besteht in der Gesamtschau das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern bzw. zu verstärken? (Frage G.3)

Zu jeder Frage sollten Freitextangaben gemacht werden, die für die Auswertung soweit möglich thematisch klassifiziert wurden.

2.15.1 Anpassungsmaßnahmen in der Betreuungsbehörde, die maßgeblich auf das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde zurückzuführen sind (Frage G.1)

Die BtB wurden gebeten, getrennte Angaben zu organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen zu machen.

In Bezug auf organisatorische Maßnahmen wurde von 110 BtB mindestens eine Angabe gemacht. Die häufigsten Angaben zeigt Tabelle 108

Tabelle 108: BtB-Befragung: Textangaben zu organisatorischen Anpassungsmaßnahmen, die maßgeblich auf das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde zurückzuführen sind (Frage G.1.1)

Kategorie	Anzahl Nennungen	Beispielhafte Angaben
Veränderung von Organisationsstruktur, Arbeitsprozessen und Aufgabenverteilung	61	Änderung der Organisationsstruktur der Betreuungsbehörde durch Schaffung einer zentralen Verwaltungsstelle; eigene Organisationseinheit (Sachgebiet) gebildet; Einrichtung einer zentralen behördlichen Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmachten; mehr betreuungsvermeidende Sozialarbeit in der BtB; persönlicher Kontakt bei jeder Sachverhaltsermittlung; Regelmäßiger Teambesprechung; Verstärkung von Hausbesuchen; verstärkte Prüfung anderer Hilfen bei den Sachverhaltsermittlungen; Wechsel von Gesundheitsamt zu Sozialamt
Ausbau und Intensivierung der Netzwerkarbeit, Aufbau von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen	34	Austausch mit Trägern anderer Hilfen über Kooperation; Besprechungen mit Leistungsträgern /-erbringern; Gespräche mit den Richtern; regelmäßige Teilnahme an Fachkonferenzen des sozialpsych. Verbundes; die örtlichen AG's werden

Kategorie	Anzahl Nennungen	Beispielhafte Angaben
		die Arbeit intensivieren; Regionalisierung, Initialzündung für andere Hilfen, Kooperationsvereinbarungen
Erstellung von Listen, Übersichten zu anderen Hilfen im Einzugsbereich	20	Als Arbeitshilfe: Erstellung einer Liste andere Hilfen; Datenerhebung bezüglich Angebote "anderer Hilfen"; Erfassung aller im Landkreis vorhandenen "anderen Hilfen"; Erarbeitung Broschüre andere Hilfen mit Anschriften; es wurde ein umfangreicher Wegweiser für andere Hilfen erstellt
Ausbau der Beratung zur Vorsorgevollmacht, Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmacht, Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit	12	Ausbau Beratung zur Vorsorgevollmacht; Etliche Vorträge zur Vorsorge durch Vorsorgevollmachten; Erstellung einer Vorsorge-Mappe
Durchführung von Schulungen, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen	10	Inhouse-Schulungen; Infoveranstaltungen für Sachgebiets- und AbteilungsleiterInnen ; Infoveranstaltungen für Mitarbeiter der gesamten Amtes für Soziales und Senioren ; Stärkung der ehrenamtlichen Familien- und Fremdbetreuer durch regelmäßige Fortbildungen;
Keine Anpassungen durchgeführt bzw. erforderlich	10	Auch schon vor der Novellierung wurde darauf geachtet, dass andere Hilfen berücksichtigt werden; die geforderten Maßnahmen wurden schon vorher von den Gerichten eingefordert und sind von unserer BtB erbracht worden; Die hiesige Behörde hat bereits vor der Gesetzesänderung entsprechend gearbeitet und das adäquat personell umgesetzt; weder das Betreuungsgericht noch die BtB hielten und halten Anpassungsmaßnahmen für erforderlich; wegen Personalmangel nicht umsetzbar;
Abbau von Amtsbetreuungen	6	Abbau der Zahl der Amtsbetreuer; Abbau von selbst geführten Betreuungen; drastische Reduktion der Amtsbetreuungen
Anpassung des Sozialberichts	5	"Andere Hilfen" werden im Sozialbericht regelmäßig diskutiert; Erweiterung des Sozialberichts um die mögliche Angabe, dass über andere Hilfen eine rechtliche Betreuung nicht verhindert werden kann; Standardisierung der Berichte; Sozialbericht darauf abgestimmt
Einführung oder Anpassung von Formularen	4	Erstellung eines "Vermittlungsbogens"; Formular "Einverständniserklärung"; Formular "Schweigepflichtentbindung";

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Weitere vereinzelte Angaben zu organisatorischen Anpassungen bezogen sich räumliche Veränderungen.

Bei den personellen Anpassungsmaßnahmen wurden im Wesentlichen die bereits aus den Antworten auf die Fragen A.2.2 (Planstellen zum Stichtag 31.12.2015) und A.2.3 (Planstellen zum Stichtag 30.06.2014) errechneten personellen Veränderungen bestätigt. Weitere Nennungen in diesem Bereich waren:

- Erhöhung Stundenzahl
- Umschichtung personeller Ressourcen
- Weiterbildungen, Schulungen, Hospitationen
- Kollegiale Beratung, Fachgespräche

Zu der Frage nach technischen Anpassungen wurden erwartungsgemäß vor allem Angaben zu EDV-Systemen gemacht:

- Neuanschaffungen oder Anpassungen bestehender EDV-Systeme und – Programme wurden von 36 BtB genannt.
- Weitere 11 BtB haben angegeben, dass die Einführung eines EDV-Fachprogramms noch nicht erfolgt, aber geplant ist.
- Fünf BtB gaben an, dass keine technischen Anpassungen erfolgt bzw. auch nicht erforderlich sind.

2.15.2 Aus Sicht der BtB darüber hinaus notwendige Anpassungsmaßnahmen (Frage G.2)

Auch die Frage nach den Anpassungsmaßnahmen, die darüber hinaus für notwendig erachtet werden, um die Aufgabe der Vermittlung „anderer Hilfen“ (noch) besser wahrnehmen zu können, war nach den Aspekten organisatorische, personelle und technische Maßnahmen gegliedert. Darüber hinaus konnten in einer gesonderten Rubrik noch „sonstige Maßnahmen“ eingetragen werden, die im Rahmen der Auswertung fast vollständig den „organisatorischen Maßnahmen“ zugeordnet werden konnten.

In der Rubrik „organisatorische Maßnahmen“ haben 73 BtB mindestens eine Angabe gemacht. Die zu inhaltlichen Kategorien zusammengefassten Ergebnisse zeigt Tabelle 109.

Tabelle 109: BtB-Befragung: Textangaben zu weitererten aus Sicht der BtB notwendigen organisatorischen Anpassungsmaßnahmen (Frage G.2.1)

Kategorie	Anzahl Nennungen	Beispielhafte Angaben
Ausbau der Vernetzung, des Austauschs, der Abstimmung mit anderen Stellen des Hilfesystems	43	Intensivierung der Netzwerkarbeit; Arbeitskreise und besserer Austausch; Aufbau Hilfenetzwerk; amtsübergreifende Hilfeplankonferenzen in Einzelfällen; eigene Verknüpfung mit anderen Fachdiensten; Gesamtplanverfahren nach SGB XII §58 auf-u. ausbauen; Verbesserung der Zusammenarbeit und Kommunikation mit den RichternInnen, mehr Akzeptanz/Würdigung für die Tätigkeit und die Fachlichkeit der MitarbeiterInnen der BtB aufseiten der Richterschaft
Ausbau des Angebots bzw. Verbesserung der Leistungsfähigkeit anderer Hilfen allgemein	11	"Andere Hilfen" zur Verfügung stellen; die vorhandene anderen Hilfen personell und finanziell so auszustatten, dass diese die notwendigen Hilfen im notwendigen Umfang auch ausüben können; mehr Personal bei freien Trägern, kommunalen Trägern, finanzielle Mittel für freiwillige Aufgaben der Kommunen; Hinwirken auf Aufstockung (ABW, SPD)
Einrichtung eines Allgemeinen Sozialdienstes (AS) für Erwachsene bzw. Ausbau der Kapazitäten	13	Einrichtung eines kommunalen Sozialdienstes für Erwachsene (Stichwort: aufsuchende Sozialarbeit); Schaffen eines eigenen ASD für Erwachsene; Einrichtung von Allg. Sozialdiensten in Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Erhöhung der Kapazität von Kliniksozialdiensten;
Fortbildung	5	regelmäßige Weiterbildungen ermöglichen; weiteres Fortbildungsangebot zu "alternativen Hilfen", Schulung der Richter zu "a.H."
Erstellung von Listen, Übersichten zu anderen Hilfen im Einzugsbereich	8	Auffrischung / Aktualisierung Listen Helfernetzwerke; Datenpool zur "Vermittlung anderer Hilfen" aufbauen
Klärung oder Veränderung der Rolle und des Handlungsrahmens der BtB	6	Aufbereitung und Strukturierung dieser seit 2014 neuen Aufgabe; einheitliche Standards + Rahmenbedingungen; Empfehlungen zum Anforderungsprofil der Betreuungsbehörden vom Dt. Städte und Landkreistag bundesweit als Standard umsetzen; Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht vom Dt. Städte -und Landkreistag ebenfalls als bundesweiten Standard umsetzen; Ausbau "Betreuungsmanagement" durch die Betreuungsbehörden;

Kategorie	Anzahl Nennungen	Beispielhafte Angaben
		Handlungsrahmen u. Rolle d. BtB bei der Vermittlung anderer Hilfen unklar + Definiton erforderlich
Klärung, Anpassung Datenschutzaspekte	5	Datenschutz anpassen; Lockerung des Datenschutzes für die Betreuungsbehörde, um Auskünfte bei Banken, Rententräger, Sozialleistungsträger zu erhalten
Allgemeine rechtliche Anpassungen	4	mehr Einfluss auf die Hilfestellen – Anordnungsbefugnis; rechtsgeschäftliche Akzeptanz "anderer nicht-rechtlicher Hilfen" muss gestärkt werden; Sozialstrukturen müssen wieder entbürokratisiert werden; Zugang zu den Hilfsystemen muss vereinfacht werden; Herabsetzung von Vermögensfreigrenzen für ambulante Betreuung; geteiltes Vertretungsrecht unter Eheleuten (nur als Möglichkeit, ohne eigene Wertung)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Weitere einzelne Angaben beziehen sich auf personelle und räumliche Erweiterungen, Sprechstundenangebote der BtB oder die Nutzung der EDV.

In der Rubrik „personelle Maßnahmen“ wurde von 46 BtB eine Aufstockung der eigenen personellen Kapazitäten für notwendig erachtet. 3 BtB fordern die Erhaltung ihrer aktuellen personellen Ausstattung. Acht Nennungen forderten personelle Verbesserungen bei den für die anderen Hilfen zuständigen Stellen (z.B. ASD). Weitere einzelne Nennungen beziehen sich auf Fortbildungen oder die strukturelle Zuordnung der BtB innerhalb der Verwaltung.

Unter den als notwendig erachteten technischen Maßnahmen dominieren die Wünsche nach Anschaffung eines EDV-Fachprogramms bzw. nach Anpassung eines vorhandenen Systems (26 Nennungen). Von drei BtB wird die Möglichkeit des Einsatzes von Laptops im Außendienst angeregt. Weitere Nennungen beziehen sich auf EDV-Schulungen oder den Aufbau von Datenbanken zu den Anbietern und Angeboten „anderer Hilfen“.

2.15.3 Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ (Frage G.3)

Zu der Abschlussfrage haben 144 Betreuungsbehörden eine – teilweise ausführliche – Angabe gemacht. Neben zahlreichen konkreten Vorschlägen und Anregungen für notwendige Verbesserungen und Veränderungen, haben sich einige BtB auch zu der Frage geäußert, welchen Stellenwert „andere Hilfen“ nach ihren Erfahrungen generell haben bzw. haben könnten und aus welchen Gründen sie ein geringes oder größeres Potenzial im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen sehen.

Die Antworten der BtB wurden von IGES thematischen Kategorien zugeordnet – wobei einer Antwort vielfach Angaben zu mehreren Themenkategorien entnommen werden konnten – und ausgezählt. Im Folgenden berichten wir zunächst über die Angaben, die sich als Vorschläge und Anregungen für Verbesserungsmaßnahmen verstehen lassen. Anschließend fassen wir die Antworten zusammen, die sich mit dem generellen Stellenwert und Potenzial „anderer Hilfen“ auseinandersetzen.

Die Kategorisierung der Antworten erfolgt nach fünf Oberkategorien (z.B. „BtB-interne Entwicklungspotenziale“, „Zusammenarbeit mit den Gerichten“), denen jeweils eine unterschiedliche Zahl von Subkategorien zugeordnet ist (z.B. „Qualifikation der Mitarbeitenden“ innerhalb der Oberkategorie „BtB-interne Organisation und Prozesse“). Die Ergebnisse zu einer Oberkategorie werden jeweils in einer Tabelle dargestellt. Die Prozentuierung der Antworthäufigkeiten erfolgt bezogen auf die 144 BtB, die zu Frage G.3 geantwortet haben.

Tabelle 110: Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: **BtB-interne Entwicklungspotenziale** (Frage G.3)

Subkategorie	Einzelaspekte	Anzahl Nennungen	Anteil an Nennungen
Qualifikation der Mitarbeitenden	Fortbildung, Ausbau der Kenntnisse der Mitarbeitenden in Bezug auf „andere Hilfen“	9	6%
Mehr Personal bzw. Kapazitäten	Allgemein	20	14%
	für Einzelfallbearbeitung	3	2%
	für Netzwerkarbeit	8	6%
	Beratung und Information allgemein	2	1%
	verbindliche Standards nach denen Personal sowohl von der Anzahl als auch von der Qualifikation her in einer Behörde vorzuhalten ist	1	1%

Subkategorie	Einzelaspekte	Anzahl Nennungen	Anteil an Nennungen
Technische Ausstattung	zeitgemäße, technische Voraussetzungen	1	1%
Leistungen der BtB	Flexible Beratungs-, Unterstützungs- und Vermittlungstermine anbieten	1	1%
	Personal der BtB sollte im Vorfeld Beratung und Hilfe leisten, um Betreuungseinrichtung überflüssig zu machen	1	1%
Informationsbedarf	zu einzelnen „anderen Hilfen“ besteht noch Informationsbedarf	2	1%
BtB innerhalb der Verwaltung	Ansehen der BtB in der Gesamtverwaltung sollte höher sein	1	1%
Auszubauende Aktivitäten der BtB	Netzwerkarbeit	3	2%
	Öffentlichkeitsarbeit	11	8%
	Aufklärung Ärzte, Gutachter, Klinikpersonal	1	1%
	Aufklärung und Info Dritter zur Vermeidung sinnloser Anregungen	3	2%
Instrumente	ausreichendes und verständliches Informationsmaterial für die Betroffenen	2	1%
	Übersicht über regional existierende „andere Hilfen“ schaffen bzw. aktuell halten	3	2%
	gemeinsame Fallbesprechungen	1	1%
Datenschutz	Datenschutz ist Barriere	3	2%
Spezifische Probleme für die Arbeit der BtB	keine konkrete rechtliche Ermittlungsgrundlage	1	1%
	Betreuung auf Wunsch des Betroffenen trotz Vorhandensein der Voraussetzungen	1	1%
	keine Gleichstellung des Sozialberichtes mit dem psychologischen Gutachten hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Betreuungseinrichtung	1	1%
	Keine Einhaltung der Vorrangigkeit anderer Hilfen von Seiten der Betroffenen	1	1%
	Schlechte Erreichbarkeit der beteiligten Behörden/Stellen	1	1%

Subkategorie	Einzelaspekte	Anzahl Nennungen	Anteil an Nennungen
	Träger „anderer Hilfen“ versuchen häufig auf Betreuung "abzuschieben", Kosten zu aus ihrem Bereich (Sozialamt, Jugendamt) auf die Justiz zu verlagern	4	3%
	viele Verfahren müssen wegen Ablehnung seitens der Betroffenen eingestellt werden	1	1%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 111: Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: **Allgemeine Verbesserungspotenziale** (Frage G.3)

Subkategorie	Einzelaspekte	Anzahl Nennungen	Anteil an Nennungen
Zusammenarbeit unter den Beteiligten	Bessere Vernetzung	22	15%
	Bessere Information der beteiligten Stellen	6	4%
	(objektiv stärkere) Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes durch alle am Betreuungsverfahren Beteiligten	7	5%
	Ämterübergreifende Zusammenarbeit	1	1%
Rolle der BtB	Andere Hilfen nicht nur vermitteln, sondern intensiver begleiten	1	1%
	Betreuungsbehörde als Eingangsbehörde, frühzeitige Einbeziehung der Betreuungsbehörde in das Betreuungsverfahren – Möglichkeit der Information des Gerichts, gegebenenfalls Beschwerde	1	1%
	Konkrete und umfangreiche gesetzliche Möglichkeiten für BtB	1	1%
Sonstige	„Andere Hilfen“ dem Klientel nahebringen	3	2%
	höherer Einstieg in die Betreuungsanregung	1	1%
	Vermeidung des Interesses von Tr		

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 112: Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: **Anregungen und Potenziale in Bezug auf (einzelne) „andere Hilfen“** (Frage G.3)

Subkategorie	Einzelaspekte	Anzahl Nennungen	Anteil an Nennungen
Zugang	Erleichterung des Zugangs zu sozialen Hilfen/Leistungen	8	6%
	Fehlende Nahverkehrsanbindung zu „anderen Hilfen“; Zugangsprobleme im ländlichen Raum	5	3%
Ausstattung „anderer Hilfen“	Finanzielle Ausstattung der „anderen Hilfen“ verbessern	2	1%
	Personelle Ausstattung der „anderen Hilfen“ verbessern	10	7%
Ausbau in der Region vorhandener „anderer Hilfen“	Erweiterung allgemein	6	4%
	mehr aufsuchende Sozialarbeit; verschiedenste aufsuchende Dienste	3	2%
	psychosozialer Dienst	1	1%
	SPDi	4	3%
	Stärkung Pflegestützpunkte	1	1%
	flächendeckend wesentlich mehr niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. allgemeine Lebensberatung, etc.)	2	1%
	Soziale Dienste bei den Sozialämtern	1	1%
	Ausstattungsverbesserung Sozialdienst in Kliniken und Einrichtungen; mehr Sozialarbeit in stationären Einrichtungen	3	2%
	Stärkung ASD	1	1%
	Personalausstattung mit multiprofessionellen Teams	1	1%
	Schuldnerberatung	1	1%
Einführung/Aufbau neuer „anderer Hilfen“ in der Region	Bürgerbüros	2	1%

Subkategorie	Einzelaspekte	Anzahl Nennungen	Anteil an Nennungen
	Unterstützungsassistenten bei Antragshilfe; Stellen/Anlaufstellen, die bei Antragstellungen jegliche Art unterstützen	7	5%
	"Wiederbelebung" allgemeiner kommunaler Dienst	1	1%
	Lotsendienste einrichten	1	1%
	Sozialraumorientierte Implementierung von Assistenzdiensten und niedrigschwelliger Unterstützung	1	1%
	Sozialdienst für Erwachsene	19	13%
	Förderung Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§§ 17 VwVfG, 15 SGB X)	4	3%
	Quartierssozialarbeit	1	1%
	explizite Anlaufstelle als „Lotsenfunktion“ zur Vermittlung des Klientels zu den „anderen Hilfen“ erforderlich (frühere IAU-Stellen), Vermittlungsmanagement	1	1%
	allg. neue "andere Hilfen"	2	1%
	noch mehr „andere Hilfen“, die tatsächlich geeignet sind, eine Betreuung oder Teile einer Betreuung zu ersetzen	1	1%
	Beratungsstellen, die antragsbefugt sind	1	1%
	Beratungsstellen	2	1%
	Ansprechpartner bei Gemeinden, die beraten	1	1%
	aufsuchende Sozialarbeit	2	1%
	"Kordinator" bei dem sich Wissen über "andere Hilfen" bündelt, der Kontakte zu den Stellen aufbauen und pflegen kann	2	1%
	Clearingstelle (stadtteilbezogen oder gesamtstädtisch)	1	1%
	Schaffung eines psychiatrischen Kriseninterventionsdienstes	1	1%
	soziale Beratung in Pflegeheimen	1	1%
	Soziale Beratung bei Wohnungsgenossenschaften	2	1%

Subkategorie	Einzelaspekte	Anzahl Nennungen	Anteil an Nennungen
	ambulante Eingliederungshilfe	1	1%
	kaum noch Angebote vorhanden/viele Hilfen existieren Nicht	4	3%
	Etablierung komm. Sozialarbeit mit Sprechzeiten und Außendienstzeiten, Begleitung von Bürgern auf Ämter, Anträge auszufüllen, Post bearbeiten helfen (Briefe tippen), Widersprüche schreiben oder an geeignete Stellen vermitteln.	1	1%
	Etablierung gemeindepsychiatrischer Verbund und darin bessere Vernetzung	1	1%
	Gemeinwesenarbeit vor allem im ländlichen Bereich	1	1%
	Pflegestützpunkt	1	1%
Anträge	leichtere Anträge	4	3%
	Unterstützung beim Antragsausfüllen	1	1%
	schnellere Antragsbearbeitung	3	2%
Arbeitsweise der „anderen Hilfen“	Stärkere Dienstleistungsorientierung	2	1%
	Realisierung der Beratungs- und Informationspflichten dem Gesetz entsprechend (Sozialhilfeträger)	10	7%
	vermehrte Hilfe beziehungsweise Ausschöpfung der Hilfen für junge Volljährige nach SGB VIII	2	1%
	Verfahrensvereinfachung in der Zusammenarbeit der BtB mit „anderen Hilfen“	1	1%
	befristete (fallverantwortliche Stelle) - Case-management	1	1%
	Gemeinsame Servicestellen	1	1%
	unabhängige Beratungsstellen	1	1%
	Überarbeitung Versorgungssystem	1	1%
	Optimierung personeller und finanzieller Ressourcen vorhandener Dienste zur Optimierung der Erledigung ihres Auftrags	1	1%
	(verbindliche) Case-Management-Strukturen	3	2%

Subkategorie	Einzelaspekte	Anzahl Nennungen	Anteil an Nennungen
	Qualitätskontrolle bei Anbietern/Qualität fraglich	2	1%
	andere Organisationsform Pflegestützpunkte	1	1%
	Zu wenige dauerhaft bestehende „andere Hilfen“	1	1%
Rechtlicher Regelungsbedarf	Rahmenvereinbarungen bei stationärer Pflege	3	2%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 113: Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: **Zusammenarbeit mit den Gerichten** (Frage G.3)

Subkategorie	Einzelaspekte	Anzahl Nennungen	Anteil an Nennungen
Anhörung der BtB	keine durchgängige Umsetzung der Gesetzeslage, vor Bestellung des ersten Betreuers die BtB anzuhören	2	1%
	vor Ort werden wir in Verlängerungsverfahren nicht gehört bzw. nur in Einzelfällen.	1	1%
Sozialberichte	Verstärkte Beachtung Sozialberichte geg. Gutachten	3	2%
Sonstige Aspekte	mangelnde Akzeptanz der AH hinsichtlich Wirksamkeit	1	1%
	Prüfung der bestehenden Betreuung auf Erforderlichkeit	1	1%
	Fortbildung Gerichte	1	1%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 114: Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: **Vorsorgevollmacht** (Frage G.3)

Subkategorie	Einzelaspekte	Anzahl Nennungen	Anteil an Nennungen
Relevanz bzgl. Betreuungsvermeidung	(Sehr) wichtige Maßnahme	14	10%
	Einziges Maßnahme	1	1%
Potenzial	Noch zusätzliches Potenzial vorhanden	9	6%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Zu der Frage, welches (zusätzliche) Potenzial der „anderen Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung sie in ihrem Einzugsgebiet sehen, machten 18 BtB eine Angabe:

- Eine BtB sieht ein nennenswertes zusätzliches Potenzial.
- Zwölf BtB sehen nur in Einzelfällen ein (zusätzliches) Vermeidungspotenzial
- Drei BtB sind der Ansicht, dass sie mit ihrer heutigen Vorgehensweise das (durchaus vorhandene) Potenzial bereits ausgeschöpft haben.
- Zwei BtB sind der Auffassung, dass sich durch „andere Hilfen“ keine rechtlichen Betreuungen – jedenfalls nicht dauerhaft – vermeiden lassen.

Neben den in den Tabellen zu Kategorien zusammengefassten Aussagen haben einige BtB spezifische Vorschläge und Empfehlungen formuliert bzw. eigene Lösungen für bestimmte Probleme mitgeteilt. Diese Antworten – bzw. die Teile der Antwort, die nicht bereits in die Tabellen mit den kategorisierten Inhalten aufgenommen wurden – sind in der folgenden Tabelle wörtlich wiedergegeben. In jedem Beitrag ist zur knappen Kennzeichnung des angesprochenen Themas von IGES ein, ggf. mehrere, Stichworte durch Fettdruck hervorgehoben.

Tabelle 115: Potenziale zur Förderung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aus Sicht der BtB: **Spezifische Vorschläge, Empfehlungen und Lösungsansätze** (Frage G.3, Hervorhebungen durch IGES)

Nr.	Angaben der BtB
1	<p>Sparpotenzial wird in der Stärkung des Ehrenamtes gesehen. Woran liegt es denn, dass einige Behörden für über 70% der Betreuungen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer vorschlagen und andere für unter 10%? Die Landbevölkerung ist keineswegs caritativer und sozialer eingestellt als die Städter. (Auch in der Stadt kennen sich die Bewohner eines Viertels, gerade auf dem Land ziehen die jüngeren Menschen oft weg, um auswärts zu studieren oder zu arbeiten.) Das gesellschaftliche Ansehen eines Ehrenamtes spielt eine wesentliche Rolle bezüglich der Bereitschaft, es zu übernehmen. Die fast ausschließlich negative Berichterstattung in der Presse, bei einer Missbrauchsrate von meines Wissens unter 1‰ ist ehrenamtsschädigend und sollte gezielt durch Imagepflege, Öffentlichkeitsarbeit, Informations-, Einführungs-, und Fortbildungsveranstaltungen kompensiert werden. Die Betreuungsbehörde muss flexible Beratungs-, Unterstützungs- und Vermittlungstermine anbieten sowie bereit und personell in der Lage sein, die Mehrarbeit zu leisten, die die Arbeit mit Ehrenamtlichen mit sich bringt, beispielsweise haben sie mehr Fragen und einen erhöhten Unterstützungsbedarf.</p>
2	<p>Gesetzliche Regelungen zum Ehepartnervertretungsrecht, im Sinne dass ein Vertretungsrecht eine „andere Hilfe“ ist.</p>
3	<p>Da die Betreuungsbehörde seit nunmehr 25 Jahren ohne konkrete rechtliche Ermittlungsgrundlage arbeitet, muss dringend eine entsprechende Handlungsnorm geschaffen werden. Ansonsten bleibt die Sachverhaltsermittlung weiterhin erschwert.</p>
4	<p>Die Betreuungsbehörde sieht ein großes Potenzial in der Aufklärung und Information Dritter um sinnlose Anregungen von Betreuungen zu vermeiden. Im Rahmen der Netzwerkarbeit wurden Grenzen anderer Hilfen ermittelt, z. B. was kann Schuldnerberatung leisten, wann wird die Unterstützung durch einen Betreuer doch erforderlich. Aufgrund der gewachsenen Strukturen und der „Kleinräumigkeit“ können Kontakte auf „kurzem Wege“ hergestellt werden, eine gute Zusammenarbeit ist möglich. In der Praxis regen daher Dritte oftmals erst eine Betreuung an, wenn die Grenzen anderer Hilfen bereits erreicht sind.</p>
5	<p>- weisungsunabhängige Betreuungsbehörde, - Anbindung der Betreuungsbehörde an einen Justizsozialdienst beim Land, - Schaffung von sog. Bürgerbüros (Assistenzen) als niedrigschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot, - Re-Aktivierung der sog. Gemeinsamen Servicestellen als leistungsfähiges Beratungs- und Unterstützungsangebot, - vereinfachte Geltendmachung von Sozialleistungen, - Bei Auswahl von sog. anderen Hilfen Prüfung und Beachtung der UN-BRK unter dem Gesichtspunkt von geeigneten und wirksamen Sicherungsinstrumenten zur Missbrauchsvermeidung bei allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen, - Verbindliche Kooperation zwischen Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde (regelmäßige Treffen), - Prüfung aller neuen(Sozial-)Gesetze auf ihren Bürokratie(Vertretungs-)aufwand für den (gehandicapten) Bürger,</p>

Nr.	Angaben der BtB
	<p>- Klärung von haftungsrechtlichen Fragen bzw. der Legitimation für vollständige und richtige Angaben bei der Beantragung bzw. Verlängerung von (Sozial-) Leistungen durch Dritte bei Bedürftigen mit eingeschränkter Mitwirkungsfähigkeit,</p> <p>- Ablösung der steuerfinanzierten Betreuungskosten durch ein leistungsfähiges Versicherungssystem (z.B. gekoppelt an die Pflegeversicherung) für alle rechtlichen Vertretungstatbestände.</p>
6	Gleichstellung des Sozialberichtes mit dem psych. Gutachten hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Betreuungseinrichtung.
7	Für den Teil der Menschen, für die eine Betreuung angeregt wird und für die anderen Hilfen theoretisch greifen könnten, müssten die Entscheidung über die Art der Hilfe und die Bewilligung der Hilfe einheitlich auf kommunaler Ebene angesiedelt sein. Solange verschiedene Institutionen, deren Leistungen aus unterschiedlichen Haushalten (Bund, Land, Kommune, Sozialversicherungsträger) finanziert werden, allein über die Gewährung von Hilfen entscheiden, wird aus Kostengründen immer der Anreiz bestehen Hilfen „zurückhaltend“ zu bewilligen und diese möglichst in „andere Töpfe“ zu verschieben.
8	Am sinnvollsten wäre es, wenn tatsächlich alle Betreuungsrichter der aktuellen Gesetzeslage nachkommen würden und die BtB tatsächlich vor jeder Bestellung des 1. Betreuers anhören würden. Dies passiert jedoch trotz verschiedener Besprechungen mit den Gerichten oft nicht, weiterhin wird die BtB nicht in jedem Fall einbezogen oder es werden m.E. nicht objektiv erforderliche „einstweilige Anordnungen“ erlassen und so die Einschaltung der BtB umgangen.
9	Das größte Potenzial sehen wir in der Schaffung von Strukturen , die eingeschränkte Personen, die ihre Angelegenheiten trotz eines gut ausgebauten sozialen Sicherheitssystem nicht regeln können und auch über kein soziales Netzwerk verfügen, auffangen.
10	Mehr Aufklärung über die geltende Rechtslage, den Erforderlichkeitsgrundsatz und den Vorrang anderer Hilfen für Kooperationspartner und Träger anderer Hilfen nötig - vor allem auch über die Amtsgerichte , weil die BtB oft nicht überzeugend genug agieren kann.
11	Der ASD ist in [ORT] beim Jugendamt angebunden und hierdurch überwiegend in der Jugendhilfe und Familienberatung und im Kinder- und Jugendschutz tätig. Der Aufbau/Angliederung eines Sozialdienstes für den Gesamtbereich des SGB XII – persönliche Hilfen und Beratung – erscheint daher erforderlich. Der Einstieg hierzu ist noch für 2016 geplant.
12	Im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens sollte besser vernetzt und koordiniert ein Case-Management betrieben werden. Oft sind in Einzelfällen die unterschiedlichsten Träger (Krankenhaus, Sozialhilfe, SPDi und andere) involviert, ohne dass dies ein abgestimmtes Verfahren ist. Alle wollen nur subsidiär agieren.
13	Einrichtung eines Case-Managements, das Hilfen vermittelt und verfolgt, ob diese erfolgreich sind! [...] Es ist nicht die Aufgabe der Betreuungsbehörde zu beurteilen, ob die Vermittlung in andere Hilfen erfolgreich war . Der Richter hat somit wenig / keine Möglichkeiten, die Vermittlung in andere Hilfen bei seiner Entscheidung einzubeziehen.

Nr.	Angaben der BtB
14	Es ist unser Bestreben in [ORT], erst gar kein Verfahren gerichtsanhängig werden zu lassen (§4 Abs. 2 BtBG). Organisatorisch gehört die Betreuungsbehörde [ORT] zum Sozialamt, so dass intern verabredet wurde, dass wir zuerst eingeschaltet werden, bevor andere im Amt eine Anregung auf Einrichtung einer Betreuung an das Amtsgericht übersenden. Diese "vermiedenen" Betreuungen haben wir in einer sog. Strichliste erfasst. In 2015 konnten wir durch diese Vorgehensweise 14 Betreuungen vermeiden. Wenn andere Institutionen, z.B. der "Sozialpsychiatrische Dienst" eine Betreuung anregen, sind i.d.R. andere Hilfen nicht/kaum mehr möglich.
15	Beratungs- und Informationsstelle zur Koordination der Hilfen in Stadt und Landkreis ... gleichzeitig Anlaufstelle und auch informierende und beratende Stelle der Öffentlichkeit im Vorfeld evtl. Betreuungsanregungen
16	Die Vermeidung einzelner Aufgabenbereiche bringt dem Betroffenen in alle Regel nur mehr Umstände, weil er dann neben dem Betreuer noch andere Personen u. Stellen hat, mit denen er sich auseinandersetzen muss. Seine Angelegenheiten werden in der Regel viel besser besorgt, wenn alle Angelegenheiten, die er nicht regeln kann in der Hand einer Betreuungsperson gebündelt sind.
17	Regelmäßige Informationsveranstaltungen und Fortbildung für Träger der Sozialleistungen über die Möglichkeiten, Grenzen und die Erforderlichkeit eine rechtlichen Betreuung; Kooperationsvereinbarungen und Vernetzung mit dem sozialen Hilfesystem; bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Betreuungsvereine im Bereich Vorsorgeberatung und Information zum Bt-Recht; mehr und besser geschultes Personal bei einzelnen Betreuungsbehörden und bei den Sozialleistungsträgern; gesetzliche Regelungen zur Zusammenarbeit Sozialleistungsträger mit BtBehörde; Regelungen zum Datenschutz im BtBehördengesetz
18	Circa 15% Potenzial sehe ich bei den anderen Hilfen, weiterhin mehr Potenzial wird im Landkreis [...] bei der Aufklärung über Vollmachten gesehen. Wir haben circa 65% Betreuung durch Angehörige. Deshalb haben wir in den vergangenen acht Jahren insgesamt 33 Großveranstaltungen [...] in bereits allen 26 Städten und Gemeinden im Landkreis mit mehreren hundert und bis über 1.000 Beratungen pro Veranstaltung durchgeführt. Wir verteilen eine eigene Vorsorgebroschüre und eigene Formulare zur Vollmacht und auch PV (bereits 40.000-fach verteilt). Dies führte unter anderem dazu, dass der Landkreis aktuell gemessen an seiner Bevölkerungszahl, der Kreis mit der niedrigsten Betreuungsquote in ganz Deutschland ist.
19	Würden die Sozialleistungsträger ihrer Beratungs- und Informationspflicht dem Gesetz entsprechend nachkommen, könnte eine nicht unerhebliche Anzahl von Betreuungen vermieden werden. Durch die ständige Überlastung des dortigen Personals werden diese Aufgaben wie z. B. Amtsermittlungsgrundsatz, Überleitungsansprüche überhaupt nicht erfüllt. Grundsätzlich lässt sich eine Betreuung nicht vermeiden, sobald es um Leistungen von der Agentur für Arbeit geht. Die dortigen Strukturen sind für den „Normalbürger“ kaum zu durchschauen, geschweige denn für psychisch Kranke. Um effektiv Betreuungen vermeiden zu können, wäre der personelle Ausbau der Sozialen Dienste bei den Sozialämtern erforderlich. Hilfreich wären außerdem klare Regeln in den Rahmenvereinbarungen bei stationärer Pflege , was Regel- und Zusatzleistungen sind. Beispiel: Barbetragverwaltung, Arzneimittelbefreiungen.
20	Durch die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Informations-, Beratungs- und Auskunftspflichten durch die Sozialleistungsträger, die Einhaltung der Regelungen zur Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen sowie das Gewährleisten eines einfachen Zugangs zu Leistungen gem. §§ 13-16 SGB I wären manche Betreuungen

Nr. Angaben der BtB

vermeidbar. Insbesondere bei der Inanspruchnahme verschiedener Leistungen stellt sich die Frage nach der **Organisation der einzelnen Hilfe / Vernetzung untereinander**. Von der Möglichkeit zur **Bestellung eines Vertreters von Amts wegen** (§§ 17 VwVfG, 15 SGB X) wird in der Praxis überwiegend kein Gebrauch gemacht. Gründe hierfür sind vermutlich unter anderem, dass die Regelungen weitgehend unbekannt sind und dass der Vertreter von derjenigen Behörde vergütet werden soll, die dessen Bestellung anregt. Es wäre sinnvoll, wenn eine Bestellung auch von anderer Seite angeregt werden könnte und es genauere Bestimmungen hierzu gäbe. **Sozialdienste für Erwachsene** sollten ausgebaut werden. Die einzelnen Städte und Gemeinden sind diesbezüglich sehr unterschiedlich ausgestattet. Dort, wo ein aufsuchender sozialer Dienst vorhanden ist sowie eine konstruktive Vernetzung stattfindet, können vereinzelt Betreuungen vermieden werden bzw. werden erst mit zeitlicher Verzögerung notwendig. Für den **Personenkreis der jungen Erwachsenen** an der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf, die aus unterschiedlichen Gründen Unterstützungsbedarf – auch bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten – haben, wäre ggf. der **neu eingefügte § 16h SGB II** eine Alternative zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung. Wie die Bestimmung in der Praxis umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Aufgrund der unbestimmten Formulierung und der Notwendigkeit einer engen Abstimmung der unterschiedlichen Leistungsträger wird dies eher kritisch gesehen. Die Vermittlung anderer Hilfen findet dort ihre Grenzen, wo stellvertretendes Handeln erforderlich ist, da die betroffene Person (z. B. aufgrund einer fortgeschrittenen Demenz oder schweren geistigen Beeinträchtigung) nicht in der Lage ist, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Auch dort, wo betroffene Personen krankheitsbedingt notwendige Unterstützung ablehnen oder aufgrund ihrer Einschränkungen ihre Situation nicht überblicken und die aufgezeigten Wege nicht leisten können, ist eine Betreuungsvermeidung durch andere Hilfen kaum möglich.

- 21 Der Grundsatz der Erforderlichkeit wird hier vor Ort bereits gänzlich beachtet. Die BtB ist Teil des Sozialamtes und **hat die Aufgabe die Sachverhaltsermittlung auf die "Sozialen Dienste" im selben Amt delegiert**. Die Mitarbeiter der sozialen Dienste sind somit in einer Doppelfunktion tätig und erstellen z.B. Gesamtpläne bei den Hilfen gem. §§53, 61, 67 SGB XVII. Betreuungen lassen sich aus unserer Sicht in der hiesigen Kommune deshalb nicht noch weiter reduzieren, da in den betroffenen Fällen eine rechtliche Vertretung unabdingbar ist, damit die Hilfen nach SGB XVII u.ä. überhaupt beantragt werden können. Anmerkung: Auch ein **"Ambulant Betreutes Wohnen"** nach §53 SGB XII macht eine rechtliche Betreuung nicht entbehrlich. Die freien Träger können und sollen nicht die gesamte "Macht" über den Menschen mit Behinderung bekommen.
- 22 Die durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde eingeführte Verpflichtung zum Unterbreiten von Beratungsangeboten und zur Vermittlung anderer Hilfen (§ 4 Abs. 2 BtBG) kann - bei entsprechender personeller Ausstattung der Betreuungsbehörden - grundsätzlich einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes leisten. Dies sowohl im Vorfeld, als auch während eines Betreuungsverfahrens.
- Auch eine gesetzeskonforme und verantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Sozialleistungsträger im Rahmen ihrer Verpflichtungen würde einen nicht geringen Anteil angeregter Betreuungsverfahren obsolet machen können. Denn die Sozialleistungsträger sind grds. verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung aufzuklären (§ 13 SGB 1), diese individuell zu beraten, wobei diese Beratung auf die Betroffenen, ihre Bedürfnisse und ihren Verständigungshorizont ausgerichtet sein soll (§ 14 SGB 1).

Nr. Angaben der BtB

Auch hat die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und notwendige Ermittlungen eigenständig durchzuführen. Der Bürger muss grundsätzlich, abgesehen von einem ggf. notwendigen Antrag, nicht tätig werden. Die Ermittlungspflicht findet ihre Grenze (erst) dort, wo eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes ohne Mitwirkung der Beteiligten nicht möglich ist (§ 20 SGB X).

Dies trifft auch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX) zu. Erfahrungsgemäß wird auch im Rahmen der **Gewährung eines persönlichen Budgets (§ 17 Abs. 3 SGB IX)** versucht, diese Budgetverwaltung dem rechtlichen Betreuer aufzuerlegen bzw. wird hierzu von den Leistungsträgern die Anregung einer rechtlichen Betreuung angeraten. Hier sollte eine **klarstellende gesetzliche Regelung** - ggf. auch zur Höhe des finanziellen Anteiles der Budgetunterstützung - getroffen werden.

Die Unterstützungsleistungen der Sozial Psychiatrischen Dienste (§§ 5, 6 PsychKHG) die für psychisch und seelisch kranke Menschen Beratung und Begleitung, Hilfen zur Alltags- und Lebensbewältigung etc. anbieten, stellen u. E. eine wirksame andere Hilfe dar, und sollten ggf. ausgebaut werden. Dies trifft auch auf den Allgemeinen Sozialdienst kommunaler Behörden zu, der vielerorts nur noch im Rahmen der Jugendhilfe tätig ist.

Auch im Rahmen der sozialen Betreuung durch **stationäre Pflegeeinrichtungen** sehen wir Potenzial, rechtliche Betreuungen zu vermeiden, bzw. Aufgabenkreise zu reduzieren. Hier sollte das Augenmerk (durch die **Heimaufsicht?**) insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, dem Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI, dem Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII, sowie der Regelungen im Heimvertrag gerichtet werden. Vordergründig scheinen dort Zeit- und Personaldefizite zu bestehen, so dass notwendige Aufgaben (Barbetragsverwaltung, Wäscheversorgung bei Krankenhausaufenthalt bis hin zur Rezepteinlösung am Wochenende) auf bestellte Betreuer delegiert werden und auch regelmäßig Themen in unserer Betreuerberatung darstellen. Auch sollte hier eine klare **Abgrenzung zwischen Regel- und Zusatzleistungen** (vgl. auch Arbeitshilfe der AG Vertragsrecht Pflege B.-W. Stand 2009; basierend auf den "Gemeinsamen Empfehlungen für die Abgrenzung von Regelleistungen nach § 75 SGB XI und Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI" vom 20.9.2000) erfolgen.

Die Regelungen zur **Bestellung eines Vertreters von Amts wegen** (§ 16 VwVfG, § 15 Abs. 1 SGB X) spielen in der Praxis keinerlei Rolle. Hier könnte durch Gesetzesänderung dahingehend, dass bei festgestelltem Regelungsbedarf - auch ohne Antrag der Behörde - auf deren Kosten ein Vertreter bestellt werden kann, die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes befördert werden. Dies ggf. auch im Zuge eines anhängigen Betreuungsverfahrens. Damit könnte einer vorsorglichen Betreuungsanregung oder deren Thematisierung (ggf. Festschreibung) in Hilfeplangesprächen durch Sozialleistungsträger zusätzlicher Einhalt geboten, zumindest aber eine Hemmschwelle geschaffen werden.

Da viele Betreuungen nur sehr geringe Aufgaben beinhalten, die sich mit dem Stellen von Anträgen hauptsächlich befassen wäre durch eine **Quartierssozialarbeit**, sowie die bessere Vernetzung der Akteure vor Ort und zusätzlicher **ehrenamtlicher Formularlotsen** eine Betreuung oftmals obsolet. Die Gesamtqualität der dann vorhandenen Betreuungen würde steigen und einer erhöhten Vergütung für die Berufsbetreuer Rechnung tragen.

-
- 23 Aus fachlicher Sicht wäre eine explizite **Anlaufstelle als „Lotsenfunktion“** zur Vermittlung des Klientels zu den „anderen Hilfen“ erforderlich (frühere IAU-Stellen), Vermittlungsmanagement.
-

Nr.	Angaben der BtB
24	Gute Lösungen sind bei sozialraumorientierten inklusiven Hilfen und dem zugehörigen Verständnis der beteiligten Institutionen möglich.
25	Sozialdienste in Kliniken und Einrichtungen sollten Unterstützungsaufgaben (unter anderem Organisation tatsächlicher Hilfen, Beantragung wirtschaftlicher Hilfen, Betreuungsverwaltung) tatsächlich wahrnehmen und nicht aufgrund defizitärer Zeit- und Personalressourcen auf Betreuer verlagern.
26	Die vorsorgliche Vermittlung von „anderen Hilfen“ um letztendlich eine Betreuung zu vermeiden reduziert sich innerhalb eines Jahres auf sehr wenige Einzelfälle. Vom Gericht in Auftrag gegebene Sachverhaltsermittlungen sind im Regelfall immer „eindeutig“ zu befürchtende oder generell abzulehnende Verfahren.
27	Zielgerichtete und zielgruppenorientierte Beauftragung von Gutachtern , die gegebenenfalls nach Absprache mit der Betreuungsbehörde auch die Möglichkeiten anderer Hilfen bewerten; verstärkte Mobilisierung/Beratung der Betroffenen zur Hilfe zur Selbsthilfe; verstärkte Hinzuziehung ambulanter und freier Angebote, welche dann auch fallverantwortlich agieren. Zielgerichtete, passgenaue und bedarfsgerechte Bereitstellung von Hilfen im Rahmen unserer Vermittlungsaufgabe, zur Vermeidung von kontraproduktiver „Rund-um-Vertretung“ im Rahmen einer rechtlichen Betreuung.
28	Ansprechpartner bei Gemeinden, die beraten; Beratungsstellen die antragsbefugt sind ; Sozialhilfeträger sollten von Amts wegen tätig werden dürfen (ohne Antrag)
29	Schaffung eines allg. Sozialdienstes für Erwachsene, Herabsetzung von vermögensfreigrenzen für ambulante Betreuung
30	Schnellere Bearbeitung der Anträge auf Eingliederungshilfe vom Antragsbeginn bis Entscheidung 6 Monate, Vorsorgevollmacht bleibt wesentlicher Bestandteil für eine Betreuungsvermeidung, Angehörigenvertretung in Gesundheitsfürsorge sinnvoll
31	Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde muss gesetzlich gestärkt werden , da er keine Beweiskraft entfaltet. Die Gerichte lassen sich bei Abweichungen nur vom Gutachten leiten. Bereits vermittelte Hilfen laufen ins Leere, wenn doch eine Betreuung angefordert wird. Andere Hilfen nicht rechtlicher Art müssen vom Gesetzgeber klar umschrieben werden, da sie von der Rechtsnatur her eine rechtliche Betreuung grundsätzlich nicht ersetzen können. Sie helfen gegebenenfalls eine zeitliche Aufschiebung der Anordnung einer Betreuung zu erreichen
32	In der Verantwortlichkeit des Leistungserbringers und der tatsächlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften.; Einfache und verständliche Anträge, sowie Hilfe beim Ausfüllen dieser.; Keine Mehrfachanträge (z.B. ein vollständiger Antrag für Wohngeld, Hilfe zur Pflege und Grundsicherung), Bürger verstehen dies oft nicht!; Konkrete und umfangreiche gesetzliche Möglichkeiten für BtB. ; Ämter u. Institutionen sollten unvoreingenommen und ohne Berührungängste unangenehme Bürger mit unangepassten Verhaltensweisen unterstützen und ausführlich beraten.
33	andere Hilfen greifen nur punktuell, sobald Betroffener seine finanziellen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann, geht es in Richtung Betreuung, Erwachsenenilfe entsprechend der Altenhilfe sollte eingerichtet werden, bessere personelle Ausstattung bzw. mehr Langzeitbegleitung durch den SPDi, die Vermittlung in "andere Hilfen" setzt Mitwirkungsfähigkeit und Bereitschaft voraus, gerade letzteres fehlt bei den meisten Betroffenen

Nr.	Angaben der BtB
34	Vorgabe eines Personalschlüssels für alle Betreuungsbehörden zur vollumfänglichen Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“.
35	In der Zusammenarbeit mit den Akteuren im Betreuungswesen, der Information der Öffentlichkeit zum Betreuungsrecht und den Instrumenten der Vorsorge in der Zugangserleichterung zu den sozialen Systemen sollte eine noch stärkere Verpflichtung mit Blick auf eine sinnvollere Kooperation der Träger und Netzwerke erfolgen. Es scheint sinnvoll, eine verpflichtende Beratung der Anregung einer Betreuung bei der Betreuungsbehörde zu initiieren. Beratung aus „Erster Hand“. Stärkere Kontrolle durch die Gerichte bei der Führung der Betreuung durch Berufsbetreuer bei leichteren Betreuungsfällen – Prüfung der Vermittlung an ehrenamtliche Betreuer. Stärkere Kooperation der Richter und Rechtspfleger im System und bei Gericht. Im System gibt es zu viele gleiche Zuständigkeiten z. B. in der Beratung.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

3. Falldokumentationen der Betreuungsbehörden – Zufalls-Stichprobe

3.1 Verfahren und Erhebungsdesign

Im Rahmen der schriftlichen Befragung der BtB wurden diese gebeten, vier zufällig gezogene, im Jahr 2015 abgeschlossene Verfahren in einem standardisierten Erhebungsinstrument zu dokumentieren. In den Vorgaben und Hinweisen zur Fallziehung wurden folgende Regelungen für die Fallziehung vorgegeben:

- **Ziehungsmöglichkeit 1:**
Sofern Ihre Akten nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der betreffenden Person abgelegt sind, gehen Sie zu einem beliebigen Buchstaben und ziehen Sie alphabetisch aufsteigend die nächsten vier Fälle/Akten/Vorgänge, die im Jahr 2015 abgeschlossen wurden.
- **Ziehungsmöglichkeit 2:**
Sofern Ihre Akten nach dem Datum der Eröffnung des Vorgangs abgelegt sind: Gehen Sie bitte ausgehend vom Datum 31. März 2015 chronologisch rückwärts (also 30.3., 29.3. usw.) und ziehen Sie die nächsten vier Vorgänge, die im Jahr 2015 abgeschlossen wurden (unter Umständen gelangen Sie dabei zu Vorgängen, die in 2014 eröffnet wurden).
- **Ziehungsmöglichkeit 3:**
Sofern die Ziehungsoptionen 1 oder 2 nicht möglich sind, wählen Sie bitte ein anderes Verfahren der Fallziehung, welches eine zufällige Ziehung sicherstellt.

Nach den Vorgaben und Hinweisen zur Fallziehung war für jeden der zufällig gezogenen Fälle zu prüfen, ob er folgende Kriterien erfüllt:

- **Es muss sich** um ein im Jahr 2015 abgeschlossenes Verfahren handeln, d.h. entweder das Betreuungsgericht hat eine Entscheidung über eine Betreuungseinrichtung getroffen oder der Vorgang ist für die BtB abgeschlossen.
- **Es muss sich** um einen Normalfall handeln, d.h. es darf sich nicht um einen Eilfall handeln.
- **Es muss sich** um einen Vorgang handeln, bei dem eine angeregte rechtliche Betreuung **nicht** durch eine bereits existierende oder im Verfahrensgang erteilte Vorsorgevollmacht vermieden werden konnte.
- **Es muss sich** um einen Vorgang handeln, bei dem es **nicht** um eine Verlängerung einer bestehenden rechtlichen Betreuung ging.

Sofern gezogene Fälle nach diesen Prüfungen nicht für die Falldokumentation verwendet werden konnten, sollten die BtB nach dem jeweils praktizierten Ziehungsverfahren neue Fälle ziehen und diese wiederum prüfen.

In der Falldokumentation wurden Angaben zu folgenden Informationsbereichen abgefragt:

- Fallmerkmale
- Situation des Betroffenen bei Vorgangsbeginn
- Aktivitäten der BtB im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung, der Beratung der Betroffenen und im Hinblick auf die Vermittlung „anderer Hilfen“
- Stellungnahme der BtB
- Gesamtbewertung des Verlaufs aus Sicht der BtB

3.2 Rücklauf und Repräsentativität

Insgesamt gingen bei IGES 663 Falldokumentationen für die Zufalls-Stichprobe von 170 BtB ein. Damit haben etwa 80% der 214 an der Befragung beteiligten BtB auch für zufällig gezogene Fälle mindestens eine Falldokumentation erstellt. 157 der 170 BtB mit mindestens einer Falldokumentation haben die angefragten vier Falldokumentationen erstellt.

Nach Plausibilisierungen wurden die Falldokumentationen zweier BtB im Weiteren nicht berücksichtigt, da in allen vier Falldokumentationen die Konstellation vorlag, dass eine rechtliche Betreuung nicht für erforderlich erachtet und trotzdem eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde. Zudem wurden weitere 22 dokumentierte Fälle aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen. In diesen Fällen war bspw. mitgeteilt worden, dass hier über die Erteilung einer Vorsorgevollmacht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung vermieden werden konnte, dass es sich um vorläufige Betreuungen handelte oder dass sich im Verfahrensgang eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der/des Betroffenen ergeben hat und eine Betreuung insofern nicht mehr erforderlich war oder der/die Betroffene verstorben war u. ä.

Für die weiteren Analysen lagen insgesamt 633 zufällig gezogene und dokumentierte Vorgänge von 167 BtB aus dem Jahr 2015 vor. Die Beteiligungsquote lag insgesamt bei 40% und unterscheidet sich zwischen den Bundesländern erheblich. Sie lag, lässt man Hamburg mit 100% unberücksichtigt, zwischen 22% (Brandenburg, Thüringen) und 73% (Sachsen) (vgl. Tabelle 116).

Tabelle 116: Teilnahmequote der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen zufällig gezogener Vorgänge nach Bundesländern

Bundesland	Angeschriebene BtB	BtB mit mind. einer Falldoku (nach Plausibilisierung)	Teilnahmequote
Baden-Württemberg	44	27	61%
Bayern	96	35	36%
Berlin*	12	5	42%
Brandenburg	18	4	22%
Bremen	2	1	50%
Hamburg*	1	1	100%
Hessen	26	10	38%
Mecklenburg-Vorpommern	8	3	38%
Niedersachsen	46	13	28%
Nordrhein-Westfalen	53	25	47%
Rheinland-Pfalz	36	13	36%
Saarland	6	2	33%
Sachsen	15	11	73%
Sachsen-Anhalt	12	7	58%
Schleswig-Holstein	15	6	40%
Thüringen	23	5	22%
Deutschland	413	167	40%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: * In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. In Hamburg wurde der Fragebogen zentral für alle Bezirke beantwortet.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesene Rücklaufquote bezieht auf die jeweils vier Falldokumentationsbögen, die jeder der BtB zur Verfügung gestellt wurden. Insgesamt wurden 1.652 Falldokumentationen für die Zufallsziehung verteilt und 633 ausgewertet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 38%. Die Rücklaufquoten nach Bundesländer lagen (den 100%-igen Rücklauf in Hamburg ausgenommen) zwischen 22% (Thüringen) und 67% (Sachsen).

Tabelle 117: Rücklaufquote der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen zufällig gezogener Vorgänge nach Bundesländern

Bundesland	Versendete Falldokumentation	Ausgewertete Falldokumentationen nach Plausibilisierung	Rücklaufquote
Baden-Württemberg	176	106	60%
Bayern	384	130	34%
Berlin	48	19	40%
Brandenburg	72	13	18%
Bremen	8	4	50%
Hamburg*	4	4	100%
Hessen	104	37	36%
Mecklenburg-Vorpommern	32	11	34%
Niedersachsen	184	51	28%
Nordrhein-Westfalen	212	96	45%
Rheinland-Pfalz	144	49	34%
Saarland	24	7	29%
Sachsen	60	40	67%
Sachsen-Anhalt	48	24	50%
Schleswig-Holstein	60	22	37%
Thüringen	92	20	22%
Deutschland	1.652	633	38%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: * In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. In Hamburg wurde der Fragebogen zentral für alle Bezirke beantwortet.

Die Rücklaufquoten bezogen auf die vier möglichen Falldokumentationen je BtB nach siedlungsstrukturellen Kreistypen lagen zwischen 31% in der Gruppe der „Ländlichen Kreise mit Verdichtungsansätzen“ und 47% in der Gruppe der „kreisfreien Großstädte“.

Tabelle 118: Rücklaufquote möglicher Falldokumentationen der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen zufällig gezogener Vorgänge nach siedlungsstrukturellen Kreistypen

Siedlungsstruktureller Kreistyp	Versendete Falldokumentation	Ausgewertete Falldokumentationen nach Plausibilisierung	Rücklaufquote
Kreisfreie Großstädte*	308	144	46,8%
Städtische Kreise	548	235	42,9%
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	412	128	31,1%
Dünn besiedelte ländliche Kreise	384	126	32,8%
Deutschland	1.652	633	38%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. Beim Kreistyp „Kreisfreie Großstädte“ sind die 12 Bezirke Berlins einzeln gezählt.

Im Einzugsgebiet der BtB, die (nach Plausibilisierung) mindestens eine Falldokumentation für zufällig gezogene Vorgänge dokumentiert haben, leben 39,9 Mio. Einwohner. Der durch die hier teilnehmenden BtB repräsentierte Bevölkerungsanteil liegt entsprechend bei 49%. Hinsichtlich der Bevölkerung sind die Bewohner der kreisfreien Großstädte durch die 37 teilnehmenden BtB in der Zufalls-Stichprobe wesentlich stärker repräsentiert, als die Bevölkerung der dünn besiedelten ländlichen Kreise. Hier ist durch die 33 teilnehmenden BtB ein Bevölkerungsanteil von 37% repräsentiert (vgl. Tabelle 119).

Tabelle 119: Durch die an der Dokumentation zufällig gezogener Vorgänge beteiligten Betreuungsbehörden repräsentierter Bevölkerungsanteil nach siedlungsstrukturellen Kreistypen

Siedlungsstruktureller Kreistyp	Anzahl teilnehmende BtB	Bevölkerungssumme im Einzugsgebiet der teilnehmenden BtB*	Anteil an der Bevölkerung des Kreistyps*
Kreisfreie Großstädte*	37	13.873.896	59%
Städtische Kreise	62	16.362.956	51%
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	35	5.378.547	38%
Dünn besiedelte ländliche Kreise	33	4.263.930	37%
Deutschland	167	39.879.329	49%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: * Berechnungsbasis ist die Gesamtbevölkerung 2013 nach Statistischem Bundesamt (80,863 Mio.).

3.3 Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde und Vorgangsart

Die BtB gaben in etwa 90% aller Vorgänge an, aufgrund der Einschaltung durch das Betreuungsgericht (bspw. aufgrund der Anforderung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 FamFG) tätig geworden zu sein. In etwa 9% aller Vorgänge sind die BtB aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf eigenständig tätig geworden (§ 4 Absatz 2 BtBG) (vgl. Tabelle 120).

Tabelle 120: Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde

Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörden	Rücklauf (abs.)	Rücklauf (rel.)
Das Betreuungsgericht hat die BtB eingeschaltet (z.B. Anforderung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 FamFG).	569	90%
Die BtB ist aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf eigenständig tätig geworden (§ 4 Abs. 2 BtBG)	59	9%
Keine Angabe	5	1%
Insgesamt	633	100%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In etwa 89% aller Fälle und damit in 9 von 10 Fällen, ging es bei den zufällig gezogenen Vorgängen um eine erstmalige Betreuerbestellung und in etwa 6% um eine erneute Betreuerbestellung, d.h. um die Bestellung eines Betreuers für Betroffene, für die schon einmal eine rechtliche Betreuung angeordnet war, die zwischenzeitlich allerdings beendet werden konnte. Bei jeweils nur etwa einem Prozent der Fälle ging es um die Erweiterung der Aufgabenkreise einer bestehenden rechtlichen Betreuung oder um die Aufhebung einer bereits eingerichteten Betreuung (hier Kategorisierung über Freitextangaben). In etwas mehr als drei Prozent aller Fälle waren aus unterschiedlichsten Gründen erforderliche Betreuerwechsel oder Einrichtungen einer Ergänzungsbetreuung o.ä. (Kategorisierung über Freitextangaben) Vorgangsgegenstand. (vgl. Tabelle 121)

Das eigenständige Tätigwerden der BtB aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf erfolgt dabei nahezu ausschließlich bei Vorgängen zur erstmaligen Betreuerbestellung.

Tabelle 121: Rücklauf nach Vorgangsart

Um was für einen Fall handelt es sich?	Rücklauf (abs.)	Rücklauf (rel.)
Erstmalige Betreuerbestellung	561	88,6%
Erneute Betreuerbestellung	37	5,8%
Erweiterung der Aufgabenkreise einer bestehenden Betreuung	6	0,8%
Veranlassung der Anhörung der Betreuungsbehörde (§ 293 FamFG)...	6	0,8%
<ul style="list-style-type: none"> • ... auf Verlangen des Betroffenen 	0	
<ul style="list-style-type: none"> • ... durch das Gericht zwecks Sachaufklärung 	5	0,8%
<ul style="list-style-type: none"> • ... aus unbekanntem Grund 	1	0,2%
Andere Vorgänge	26	4,1%
<ul style="list-style-type: none"> • Betreuerwechsel, Bestellung eines Ergänzungsbetreuers u.ä. 	21	3,3%
<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung einer Betreuung 	5	0,8%
Keine Angabe	3	0,5%
Insgesamt	633	100%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die Vorgänge, bei denen es um die Erweiterung der Aufgabenkreise einer bestehenden Betreuung oder die Aufhebung einer Betreuung ging, sind in der Zufallsstichprobe lediglich mit weniger als einem Prozent vertreten und können insofern

nicht belastbar ausgewertet werden. In einem der Fälle wurde ausgeführt, dass – bei gleichzeitiger Stabilisierung des Gesundheitszustandes – die Vermittlung des Betroffenen an den zuständigen sozialen Dienst bzgl. Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII dazu beigetragen hat, die bereits eingerichtete rechtliche Betreuung entbehrlich zu machen.

Die Vorgänge, bei denen es um betreuerbezogenen Fragestellungen, darunter überwiegend Betreuerwechsel, ging (N=21), sind im Hinblick auf die Fragestellungen des Forschungsprojektes von geringer Bedeutung.

Im Weiteren werden entsprechend nur noch jene Vorgänge betrachtet, bei denen es sich um eine erstmalige oder erneute Betreuerbestellung handelt (N=598). Diese stehen für insgesamt fast 95% aller Vorgänge der Zufalls-Stichprobe.

3.4 Fallmerkmale

3.4.1 Alter, Geschlecht und Wohnungs-/Aufenthaltssituation

Männliche Betroffene sind in den Vorgängen insgesamt etwas weniger vertreten (47,8%) als weibliche Betroffene (50,8%). Der Anteil der Männer an den gesamten Vorgängen der Zufalls-Stichprobe liegt in der Altersgruppe der bis 27-Jährigen und der Altersgruppe der 28- bis 64-Jährigen deutlich über dem Anteil der Frauen. In der insgesamt mit 257 der 598 Vorgänge am stärksten besetzten Gruppe der über 64-Jährigen liegt der Anteil der Frauen fast doppelt so hoch wie derjenige der Männer (vgl. Tabelle 122).

Tabelle 122: Geschlecht und Alter (bezogen auf den Tag der Anlage der Akte der Betreuungsbehörde) der Betroffenen

Alter und Geschlecht der Betroffenen	Anteil	
weiblich, bis 27 Jahre alt	7%	
weiblich, 28 bis 64 Jahre alt	16%	50,8%
weiblich, 65 Jahre und älter	28%	
männlich, bis 27 Jahre alt	10%	
männlich, 28 bis 64 Jahre alt	23%	47,8%
männlich, 65 Jahre und älter	15%	
Keine Angabe zu Alter und/oder Geschlecht	1%	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die Wohnungs-/Aufenthaltssituation der Betroffenen bei Vorgangsbeginn war den BtB in nahezu jedem Fall bekannt. Die Betroffenen wohnten beim Vorgangsbeginn zu 40% allein in eigener Wohnung, zu 11% mit ihrem (Ehe-)Partner in eigener Wohnung, zu 21% in einem gemeinsamen Haushalt mit sonstigen Angehörigen und zu 2% in einem gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen (nicht Angehörigen) in einer Privatwohnung. In einem Heim (stationär betreute Wohnform) wohnten 15% der Betroffenen und im ambulant betreuten Wohnen und vergleichbaren Wohnformen, die im Regelfall eine soziale Betreuung umfassen, lebten 5% der Betroffenen. Wohnungslos waren zu Vorgangsbeginn 3% der Betroffenen. Unter den Sonstigen Angaben (3%) wurden Obdachlosenheime und Asylbewerberunterkünfte häufiger genannt.

Insgesamt lebten demnach 40% der Betroffenen allein in einer eigenen Wohnung, ein Drittel mit Angehörigen zusammen in einem gemeinsamen Haushalt und ca. 20% in stationär oder ambulant betreuten Wohnformen.

Tabelle 123: Wohnungs-/Aufenthaltssituation der Betroffenen bei Vorgangsbeginn (Mehrfachangaben waren möglich)

Wohnungs-/Aufenthaltssituation	Nennungen	Anteil
allein in eigener Wohnung	240	40%
mit (Ehe-)Partner in eigener Wohnung	68	11%
gemeinsamer Haushalt mit sonstigen Angehörigen	126	21%
gemeinsamer Haushalt mit anderen Personen (nicht Angehörige) in Privatwohnung	10	2%
Heim (stationäre betreute Wohnform)	91	15%
Ambulant betreutes Wohnen und vergleichbare Wohnformen (die im Regelfall eine soziale Betreuung umfassen)	28	5%
Wohnungslos	19	3%
Unbekannt/unklar	2	0%
Sonstiges	16	3%
Keine Angabe	2	0%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

3.4.2 Leistungen/Hilfen bei Vorgangsbeginn

Je etwa ein Viertel aller Betroffenen stand bei Vorgangsbeginn bereits im Kontakt mit dem örtlichen/überörtlichen Träger der Sozialhilfe und/oder dem Träger der Sozialen Pflegeversicherung (einschließlich Pflegeberatung, Pflegestützpunkt). Mit dem Jobcenter gab es bei 19% der Betroffenen einen Kontakt, mit dem Träger der Jugendhilfe bei 5% der Betroffenen.

Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung wurden zu Vorgangsbeginn in 10% der Fälle gewährt oder sollten unter Umständen gewährt werden. Der Anteil der Vorgänge, in dem dokumentiert wurde, dass dies nicht bekannt war oder keine Angabe gemacht werden konnte, liegt hier mit 38% ausgesprochen hoch. Ein Kontakt mit der Gemeinsamen Servicestelle nach §§ 22, 23 SGB IX wurde nur für zwei Fälle dokumentiert. Bei den Fällen mit Sonstigen Hilfen aus dem Bereich der sozialen Sicherungssysteme wurden überwiegend Renten, Wohngeld u.ä. angeführt.

Bei etwa einem Drittel (N=201) aller dokumentierten Fälle bestand zum Vorgangsbeginn kein Kontakt zu einer Leistung/Hilfe aus den sozialen Sicherungssystemen.

Tabelle 124: Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Leistungen/Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Mehrfachangaben waren möglich)

Leistungen/Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen	Kontakt bestand	Kontakt bestand nicht	Unbekannt	Keine Angabe
Örtlicher / überörtlicher Träger der Sozialhilfe	25%	54%	17%	5%
Träger der Sozialen Pflegeversicherung, einschließlich Pflegeberatung, Pflegestützpunkt	24%	49%	21%	7%
Jobcenter	19%	60%	15%	6%
Träger der Jugendhilfe (SGB VIII)	5%	78%	10%	7%
Gemeinsame Servicestelle nach §§ 22, 23 SGB IX	0%	66%	26%	8%
(Ausgewählte) Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V)	10%	53%	30%	8%
Sonstige Hilfen aus dem Bereich der sozialen Sicherungssysteme	9%	50%	34%	7%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Bei Vorgangsbeginn standen 10% der Betroffenen bereits im Kontakt mit dem Gesundheitsamt und/oder dem Sozialpsychiatrischen Dienst, 7% mit dem allgemeinen Sozialdienst, 5% mit einer nicht über das Jobcenter vermittelten Schuldnerberatung und 4% mit einer nicht über das Jobcenter vermittelten Drogen-, Suchtberatungsstelle. Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung war in 2% aller Fälle bereits vorhanden. In 9% der Fälle wurde dokumentiert, dass die Betroffenen zum Vorgangsbeginn bereits einen Kontakt mit einer sonstigen Stelle der Kommune, von Wohlfahrtsverbänden etc. hatten.

Bei 420 der dokumentierten 598 Fälle (etwa 70%) bestand zum Vorgangsbeginn kein Kontakt zu Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen.

Tabelle 125: Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen (Mehrfachangaben waren möglich)

Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen	Kontakt bestand	Kontakt bestand nicht	Unbekannt	Keine Angabe
Allgemeiner Sozialdienst / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	7%	72%	18%	3%
Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst	10%	67%	21%	2%
Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung	2%	81%	15%	3%
Drogen-, Suchtberatungsstelle (nicht über Jobcenter vermittelt)	4%	77%	17%	2%
Schuldnerberatung (nicht über Jobcenter vermittelt)	5%	75%	18%	3%
Sonstige Stellen der Kommune, von Wohlfahrtsverbänden etc.	9%	60%	27%	4%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Bei Vorgangsbeginn erhielten 60% der Betroffenen Hilfen von Familienangehörigen und 22% Hilfen von Nachbarn, Freunden und/oder Bekannten. Hilfen durch ehrenamtliche Stellen und Organisationen (z.B. Seniorenbegleiter, Seniorenbüros, Bürger-/Nachbarschaftshilfeorganisationen, ehrenamtliche Formularlotsen usw.) und Sonstige Hilfen aus dem sozialen Umfeld oder aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements bestanden bei je 3% der Fälle. Die Sozialarbeit von Wohnungsbaugesellschaften war bei etwa 1% der Fälle engagiert.

157 der dokumentierten 598 Fälle (etwa 26%) erhielten zum Vorgangsbeginn keine Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld oder von ehrenamtlich-informellen Stellen.

Tabelle 126: Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen (Mehrfachangaben waren möglich)

Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen	Hilfe bestand	Hilfe bestand nicht	Unbekannt	Keine Angabe
Hilfen von Familienangehörigen	60%	33%	5%	1%
Hilfen von Nachbarn, Freunden, Bekannten (nicht Verwandte)	22%	51%	24%	3%
Sozialarbeit von Wohnungsgesellschaften	1%	78%	18%	3%
Hilfen durch ehrenamtliche Stellen und Organisationen (z.B. Seniorenbegleiter, Seniorenbüros, Bürger-/Nachbarschaftshilfeorganisationen, ehrenamtliche Formularlotsen usw.)	3%	73%	21%	4%
Sonstige Hilfen aus dem sozialen Umfeld oder aus dem Bereich des bürgerchaftlichen Engagements	3%	68%	26%	3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

3.4.3 Anregung der rechtlichen Betreuung und den Betreuungsbedarf begründende Erkrankungen oder Behinderungen

Die BtB wurden gebeten anzugeben, durch wen die Betreuung gegenüber dem Gericht angeregt wurde bzw. von wem die Anhaltspunkte kamen, aufgrund derer die BtB in den Fällen ohne gerichtliche Aufforderung tätig wurde. Diese Information konnte von den BtB bei nahezu jedem dokumentierten Fall angegeben werden; nur in 15 der 598 Fälle konnten die BtB hierzu keine Angabe (Ausprägungen unbekannt/unklar oder alles ohne Angabe und Sonstiges ohne Eintrag) machen. Mehrfachangaben waren möglich.

In 28% der Fälle erfolgte die Betreuungsanregung (auch) durch Familienangehörige, in 14% (auch) durch den Betroffenen selbst und in 5% (auch) durch das sonstige soziale Umfeld des Betroffenen. Insgesamt gingen demnach in fast der Hälfte aller Fälle die Anregungen vom sozialen Umfeld oder dem Betroffenen selbst aus.

In fast einem Viertel aller Fälle (22%) waren Krankenhäuser oder sonstige medizinische Einrichtungen die eine Betreuung anregenden Institutionen/Stellen. Hier wurde in den möglichen Freitextangaben häufiger der „Hausarzt“ angegeben. In jeweils etwa 10% der Fälle kamen die Anregungen von (Pflege-)Heimen/Kurzzeitpflege/Pflegediensten oder von Sozialen Diensten/Beratungsstellen u.ä. der freien Träger der Wohlfahrtspflege oder privater Anbieter.

Von staatlichen oder kommunalen Stellen des Fürsorgesystems (bspw. Sozialamt, allgemeiner Sozialdienst, SPD) gingen die Anregungen in 6% aller Fälle aus. Anregungen durch die BtB selbst im Rahmen ihrer Aktivitäten nach § 7 Absatz 1 BtBG erfolgten lediglich in 3% der Fälle. Anregungen durch Sozialversicherungsträger oder Jobcenter erfolgen nur in wenigen Einzelfällen. Unter den sonstigen, eine rechtliche Betreuung anregenden Personen und Institutionen (insgesamt 6% der Anregungen) findet sich ein heterogenes Spektrum von Nennungen (bspw. Amt für öffentliche Ordnung, Bewährungshelfer, Bürgerbüro, Polizei, Rechtsanwalt, Förderschulen).

In 41 der 547 Fälle mit mindestens einer kategorialen Benennung der die Betreuung anregenden Personen/Institution wurden im Fragebogen mehrere anregende Personen/Institutionen benannt.

Tabelle 127: Vorgänge nach den die rechtliche Betreuung anregenden Personen/Institutionen (Mehrfachangaben zulässig)

Durch wen wurde die Betreuung gegenüber dem Gericht angeregt / Von wem kamen in den Fällen, in denen die Betreuungsbehörde ohne gerichtliche Aufforderung tätig geworden ist, die Anhaltspunkte?	Anregungen (abs.)	Anregungen (rel.)
Betreuungsbehörde (§ 7 Abs. 1 BtBG)	18	3%
Betroffene/r selbst	85	14%
Familienangehörige	166	28%
Sonstiges soziales Umfeld (Nachbarn, Freunde, Kollegen etc.)	27	5%
Staatliche oder kommunale Stellen des Fürsorgesystems, z.B. Sozialamt, Allgemeiner Sozialdienst, Gesundheitsamt, Sozial-psychiatrischer Dienst usw.	38	6%
Soziale Dienste, Beratungsstellen usw. der freien Träger der Wohlfahrtspflege oder privater Anbieter	62	10%
Sozialversicherungsträger (Arbeitsagentur, Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherungsträger)	2	0%
Jobcenter	5	1%
(Pflege-) Heim/ Kurzzeit-pflege/ Pflegedienst	57	10%
Krankenhaus, sonstige medizinische Einrichtung	133	22%
unbekannt /unklar	4	1%
Keine Angaben und Sonstiges ohne Eintrag	36	6%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Unter den Krankheiten oder Behinderungen, die den Betreuungsbedarf begründen, sind die Demenz in 22% aller Nennungen und die sonstigen psychischen Erkrankungen (außer infolge Abhängigkeitserkrankungen) in 25% aller Nennungen quantitativ von überragender Relevanz. Geistige Behinderung, körperliche Behinderung und psychische Erkrankungen infolge Abhängigkeitserkrankung finden sich in 12% bis 14% aller Nennungen. In weiteren 12% aller Nennungen wurden (auch) Angaben zu sonstigen Begründungen gemacht. Insgesamt zeigt sich eine gute Übereinstimmung dieser Verteilung mit den Ergebnissen aus der allgemeinen Befragung der BtB.

Tabelle 128: Krankheiten oder Behinderungen der Betroffenen, die den Betreuungsbedarf begründen (Mehrfachangaben zulässig)

Welche Krankheiten oder Behinderungen begründen den Betreuungsbedarf bei der/dem Betroffenen?	Nennungen (inkl. weiterer Krankheiten oder Behinderungen)	Nennungen nur dieser einen Krankheit oder Behinderung
Demenz	176 (22%)	124
Geistige Behinderung	99 (13%)	70
Psychische Krankheit infolge Abhängigkeitserkrankung	92 (12%)	60
Sonstige psychische Krankheit	200 (25%)	139
Körperliche Behinderung	112 (14%)	33
unbekannt/unklar	19 (2%)	15
Sonstiges	91 (12%)	30
Keine Angaben	3 (0%)	3
Gesamtzahl der Nennungen	789	471

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

3.4.4 Vorliegen spezifischer Konstellationen, Betreuungseinrichtungen und im Mittelpunkt der Sachverhaltsermittlung stehende Aufgabenkreise

Die BtB wurden gebeten anzugeben, ob nach ihrer Einschätzung in den dokumentierten Fällen eine oder mehrere der folgenden Konstellation vorlagen:

- die/der Betroffene ist geschäftsunfähig,
- bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um die Frage der Aufenthaltsbestimmung,
- bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post,

- bei dem/der Betroffenen müssen Entscheidungen getroffen werden, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. es gab keine Alternative zur rechtlichen Betreuung.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse in allen möglichen Kombinationen dieser Konstellationen ausgewiesen. Bei etwa einem Drittel aller Fälle wurde angegeben, dass die/der Betroffene geschäftsunfähig war. Bei 39% aller Fälle wurde angegeben, dass es (auch) um Fragen der Aufenthaltsbestimmung ging und bei 41%, dass es (auch) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post ging.⁸ In 63% der Fälle wurde angegeben, dass bei dem/der Betroffenen Entscheidungen getroffen werden mussten, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. dass es keine Alternative zur rechtlichen Betreuung gab. Dabei wurde bei 129 der 598 Fälle (21%) nur diese Konstellation angegeben und dabei in 98 Fällen in einem Freitextfeld auch dokumentiert, welche Entscheidungen dies waren (vgl. Tabelle 129, jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung). Lediglich bei 69 der 598 Fälle (12%) lag nach Einschätzung der BtB keine der oben aufgeführten Konstellationen vor. Die Anzahl der nach den möglichen Kombinationen dokumentierten Fälle ist in Tabelle 130 ausgewiesen.

Tabelle 129: Detailangaben zu Entscheidungen, die getroffen werden mussten, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. es gab keine rechtliche Alternative bei Vorgängen mit ausschließlich dieser Konstellation (N=98), jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung

Textangaben		
administrative Angelegenheiten, Vermögensangelegenheiten	Gesundheitsfürsorge	Regelung Wohnangelegenheiten u. Schuldenregulierung
alle Angelegenheiten	Gesundheitssorge und Finanz. Entscheidungen	Reglung von gesundheitlichen und behördlichen Angelegenheiten
alle Pflegeeinheiten	Gesundheitssorge, Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt	Regulierung Schulden wg. Krankenhausaufenthalt
Antrag Krankengeld, Mietrückstand, Wohnraumsuche, Jobcenter	Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten	Renten- und Sozialleistungen, vermögen, Behörden, Wohnungsangelegenheiten

⁸ Hierbei wurden auch diesbezügliche Einträge berücksichtigt, die zu der Fragestellung gemacht wurden, in der die im Rahmen der Sachverhaltsermittlung geklärten Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung unter Sonstige Angaben genannt wurden.

Textangaben		
Anträge bei Behörden	Gesundheitssorge, Wohnungsang., Vermögensang.	schon Gaszähler demon- tiert, völlige Vermüllung der Wohnung
Anträge sind zu stellen -> Betroffene dazu nicht mehr in der Lage	hat zz. Kein Einkommen, nicht krankenversichert p.p.	Schriftverkehr mit Ämtern, Beantragung von Leistun- gen
Anträge stellen, Finanzen verwalten, Wohnungsange- legenheiten	häusliche Versorgung	Schuldenproblematik, Angstzustand, kein Ver- ständnis für behördl. Schreiben
Auseinandersetzung mit Vermieter wegen Auflösung Wohnung; geeignete Unter- bringung suchen; Vers. für Ehefrau	Heilbehandlung, Behördenan- gelegenheiten	Schuldenregulierung
Behörden- und Vermögens- angelegenheiten	Heimvertrag, finanzielle Ange- legenheiten	Schuldenregulierung, Ein- willigungsvorbehalt erforder- lich
Behördenangelegenheiten, Finanzen	Hilfe bei der Vermögenssorge und behördlichen Belangen	Sorgerecht für minderjäh- rige Tochter
Behördenangelegenheiten, finanzielle Angelegenheiten	Hilfe in Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Wohnungs- und schriftliche Angelegenhei- ten	Sozialhilfeleistungen, Woh- nungsangelegenheiten
Behördenangelegenheiten, Vermögens- und Gesund- heitssorge	im Bereich der Vermögens- sorge, Kinder der Betroffenen konnten sich untereinander nicht einigen	Suche einer Wohnung im AbW
Behördenvertretung, Ver- mögenssorge	im Bereich Vermögenssorge, Ämter und Behörden, Gesund- heitssorge	therapeutische Maßnah- men, behördliche Angele- genheiten
Behördliche Angelegenhei- ten, Arbeitshilfe Maßnah- men	kann ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln, da sie Zusammenhänge nicht mehr erkennt und Fehlent- scheidungen trifft	Umzug, Regelung finanzia- ler Angelegenheiten
Betroffener war allgemein mit der Regelung seiner An- gelegenheiten überfordert	Klärung von Leistungsansprü- chen, Vermögensverwaltung	Unterbringung
Einwilligung in ärztliche Be- handlung	Klärung von Schulden, Antrag- stellungen	Unterbringung in Krisen; Gesundheitssorge; Vermö- genssorge; Vertretung Äm- ter und Behörden

Textangaben		
Einwilligungsvorbehalt in Vermögenssorge	Kostenerstattung durch Beihilfe/Pflegephase, Schuldenregulierung, Sicherung Heimkosten	Vermittlung in Werkstatt für Behinderte
Einwilligungsvorbehalt in Vermögenssorge	Krankenversicherung, Verschuldung, Klärung Rentenanspruch	Vermögens- und Behördenangelegenheiten
Entscheidungen in der Vermögenssorge	Kündigung der Wohnung	Vermögens- und Gesundheitsvorsorge, Post, Behördenangelegenheiten
er ist nicht in der Lage, behördliche Angelegenheiten zu klären	Kündigung ...	Vermögensangelegenheiten
er ist nicht in der Lage, seine Ansprüche geltend zu machen, da er zuständige Ämter nicht aufsucht	Lernbehinderung, Emotionale und soziale Unreife	Vermögenssorge
Erbschaft, Behördendinge	Löschung eines Wohnrecht	Vermögenssorge mit Einwilligungsvollmacht
Erteilung Vorsorgevollmacht möglich; vom Betroffenen nicht gewünscht	Materielle Existenzsicherung	Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt
Erzwingungshaft, drohende Obdachlosigkeit, Schuldenreg.	Medizinische Behandlung	Vermögenssorge, Umgang mit Ämtern und Behörden
finanzielle Entscheidungen	Nachlassverfahren/polizeiliche Ermittlungen	Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
finanzielle und behördliche Angelegenheiten	Organisation Amb. Hilfen, Behörden, Finanzen, Vermüllung	Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten
finanzielle, gesundheitliche Angelegenheiten; Antragstellungen	Organisation häusl. Pflege, Regelung aller finanziellen Angelegenheiten	Wohnungsangelegenheiten
Freiheitsentziehende Maßnahme, Grundstücksangelegenheit	Organisation und Maßnahmen zum Verbleib in der eigenen Wohnung	Wohnungsangelegenheiten (von Obdachlosigkeit bedroht)
geistige Behinderung - Eintritt der Volljährigkeit	pflegerische Versorgung sicherstellen	Wohnungsangelegenheiten und Vermögenssorge
Geltendmachung von Ansprüchen bei Familienkasse; in Gesundheitsvorsorge, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten etc.	Rechtliche Angelegenheiten	Wohnungsangelegenheiten, SGB II, Schuldenregulierung

Textangaben		
Gesundheit, Schulden	Regelung aller Angelegenheiten	Wohnungsauflösung nach Scheidung
Gesundheit, Vermögen, Vertretung in Arbeitsangelegenheiten, Versicherung	Regelung finanz. Angelegenheiten, Vertretung ggü. Behörden	zukünftige soziale Sicherung, Wohnform oder Hilfe in der Wohnung
Gesundheit, vermögenssorge, Behördenangelegenheiten	Regelung persönlicher Angelegenheiten	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 130: Lag bei diesem Fall nach Einschätzung der Betreuungsbehörde eine der folgenden Konstellationen vor? (Mehrfachangaben zulässig)

Die/der Betroffene ist geschäftsunfähig.	Bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um die Frage der Aufenthaltsbestimmung.	Bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post.	Bei dem/der Betroffenen müssen Entscheidungen getroffen werden, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. es gab keine Alternative zur rechtlichen Betreuung.	Vorgänge (abs.)	Vorgänge (rel.)
ja	ja	ja	ja	70	12%
ja	ja	ja	nein	22	4%
ja	ja	nein	ja	21	3%
ja	ja	nein	nein	6	1%
ja	nein	ja	ja	14	2%
ja	nein	ja	nein	6	1%
ja	nein	nein	ja	21	3%
ja	nein	nein	nein	45	7%
nein	ja	ja	ja	36	6%
nein	ja	ja	nein	20	3%
nein	ja	nein	ja	36	6%
nein	ja	nein	nein	24	4%
nein	nein	ja	ja	52	9%
nein	nein	ja	nein	27	4%
nein	nein	nein	ja	129	21%
nein	nein	nein	nein	69	11%
205	235	247	379		
34%	39%	41%	63%		

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Von den 598 Vorgängen, bei denen es um eine erstmalige oder erneute Betreuerbestellung ging, wurde letztlich **in 38 Fällen (6,4%) keine rechtliche Betreuung eingerichtet**. In 543 Fällen (90,8%) wurde eine rechtliche Betreuung eingerichtet und in 17 Fällen (2,8%) konnten die BtB zur letztlichen gerichtlichen Entscheidung keine Angabe machen.

Nachfolgend werden die o.g. Einschätzungen der BtB zur Geschäftsunfähigkeit, zu Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbestimmung und/oder Fernmeldeverkehr, Post und/oder Entscheidungen, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, wieder aufgegriffen. In Tabelle 131 ist ausgewiesen, bei welchem Anteil der Fälle in den einzelnen vorkommenden Gruppierungen eine Betreuungseinrichtung letztlich nicht erfolgt ist. Wie erwartet zeigt sich, dass der Anteil der Fälle ohne eine letzte Betreuungseinrichtung in der Gruppe ohne einen der abgebildeten Konstellationen mit 36% deutlich am höchsten ausfällt. In dieser mit 69 Fällen besetzten Gruppe finden sich 25 der insgesamt 38 Vorgänge der Gesamtstichprobe ohne eine letzte Betreuungseinrichtung. Ein nennenswerter Anteil von Fällen ohne Einrichtung einer rechtlichen Betreuung findet sich daneben nur noch in der Gruppe der Fälle, in der es (auch) um die Frage der Aufenthaltsbestimmung geht und keine weiteren der drei Konstellationen vorliegen (13% bzw. 3 von 22 Fällen).

Tabelle 131: Lag bei diesem Fall nach Einschätzung der Betreuungsbehörde eine der folgenden Konstellationen vor und wurde letztlich eine rechtliche Betreuung eingerichtet? (Mehrfachangaben zulässig)

Die/der Betroffene ist geschäftsunfähig.	Bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um die Frage der Aufenthaltsbestimmung .	Bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post.	Bei dem/der Betroffenen müssen Entscheidungen getroffen werden, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. es gab keine Alternative zur rechtlichen Betreuung.	Vorgänge (abs.)	Anteil ohne Einrichtung einer Betreuung (in Klammern Fallzahl)
ja	ja	ja	ja	70	1% (1)
ja	ja	ja	nein	22	5% (1)
ja	ja	nein	ja	21	0%
ja	ja	nein	nein	6	0%
ja	nein	ja	ja	14	0%
ja	nein	ja	nein	6	0%
ja	nein	nein	ja	21	0%
ja	nein	nein	nein	45	0%
nein	ja	ja	ja	36	0%
nein	ja	ja	nein	20	0%
nein	ja	nein	ja	36	0%
nein	ja	nein	nein	24	13% (3)
nein	nein	ja	ja	52	2% (1)
nein	nein	ja	nein	27	7% (2)
nein	nein	nein	ja	129	4% (5)
nein	nein	nein	nein	69	36% (25)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Bei etwa jedem 15. Vorgang, bei dem es um die Frage einer erstmaligen oder erneuten Bestellung eines Betreuers ging, wurde die Betreuung letztlich nicht eingerichtet. Diese Nicht-Einrichtungen waren überwiegend bei Betroffenen möglich, für die keine der abgefragten „erschwerenden“ Konstellationen vorlagen.

Die BtB wurden gebeten, für jeden Vorgang auch zu dokumentieren, um welche Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung es bei der/dem Betroffenen bzw. in jeweiligen Vorgang ging, d.h. welche Aufgabenkreise im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung standen. Der Aufgabenkreis Vermögenssorge und Regelung finanzieller Angelegenheiten war bei vier von fünf Fällen Gegenstand der Sachverhaltsermittlung. Ebenso häufig wurden die Aufgabenkreise Gesundheitspflege und Behördenangelegenheiten genannt. In etwas mehr als der Hälfte aller Vorgänge wurde von den BtB der Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten und in etwas weniger als der Hälfte aller Vorgänge der Aufgabenkreis Angelegenheiten bei sozialen Leistungsträgern im Rahmen der Sachverhaltsermittlung untersucht. Die Aufgabenkreise Arbeit, Beschäftigung sowie Vertretung in gerichtlichen Verfahren spielten in 8% bzw. 5% aller Vorgänge eine Rolle und waren damit vergleichsweise selten Gegenstand der Sachverhaltsermittlung durch die BtB. Unter den 598 Fällen finden sich nur sehr wenige Fälle, bei denen nur einer der Aufgabenkreise aufgeführt war.

Tabelle 132: Im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung stehende Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (Mehrfachangaben zulässig)

Um welche Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung ging es bei dem Betroffenen bzw. diesem Vorgang hauptsächlich?	Nennungen (inkl. weiterer Aufgabenkreise)
Gesundheitspflege	467 (78%)
Vermögenssorge und Regelung finanzieller Angelegenheiten	481 (80%)
Wohnungsangelegenheiten	335 (56%)
Angelegenheiten bei sozialen Leistungsträgern	228 (48%)
Behördenangelegenheiten	464 (78%)
Arbeit, Beschäftigung	45 (8%)
Vertretung in gerichtlichen Verfahren	32 (5%)
Aufenthaltsbestimmung	237 (40%)
Post	248 (41%)
Unklar, keine Zuordnung möglich	4 (0%)
Keinerlei Angabe	2 (0%)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

3.5 Aktivitäten der Betreuungsbehörden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung

Von den Betroffenen mit einer erstmaligen oder erneuten Betreuerbestellung haben etwa 7,5% den (weiteren) Kontakt mit der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung abgelehnt, dabei 4,7% von Beginn an und 2,8% im Verlauf des Verfahrens. Bei 0,7% der Fälle war den BtB zu dieser Fragestellung keine Angabe möglich.

Ihr Einverständnis zur Einholung von Informationen durch die BtB bei Dritten wurde in 58% der Fälle für alle von der BtB vorgeschlagenen Dritte erteilt und in etwas mehr als 2% aller Fälle nicht für alle von der BtB vorgeschlagenen Dritte. In etwa 39% der Fälle haben die Betroffenen ihr Einverständnis zur Informationseinholung bei Dritten nicht erteilt (insgesamt mit Angabe = 538 Fälle). Bei 60 der 598 Fällen konnten die BtB hierzu keine Aussage (mehr) treffen.

In etwa vier von fünf Vorgängen gab es zwischen der/dem Betroffenen und der BtB einen oder zwei persönliche oder telefonische Kontakte. Drei bis fünf Kontakte wurden in 12% der Vorgänge und mehr als 5 Kontakte in 3% der Vorgänge durchgeführt. In 6% der Vorgänge wurde angegeben, dass es zwischen der/dem Betroffenen und der BtB keinen persönlichen oder telefonischen Kontakt gab.

Tabelle 133: Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen der/dem Betroffenen und der Betreuungsbehörde

Anzahl persönlicher oder telefonischer Kontakte mit der/dem Betroffenen zur Sachverhaltsermittlung	Anteil
kein Kontakt	6%
ein bis zwei Kontakte	78%
drei bis fünf Kontakte	12%
mehr als fünf Kontakte	3%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	1%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde bei der/dem Betroffenen in 69% aller Vorgänge mindestens ein Hausbesuch durchgeführt. Hausbesuche wurden von 2% der Betroffenen abgelehnt. In 26% der Fälle sind keine Hausbesuche der BtB erfolgt.

Tabelle 134: Durchführung mindestens eines Hausbesuchs bei der/dem Betroffenen

Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung	Anteil
Betroffene/r hat Hausbesuche abgelehnt	2%
keine Hausbesuche durchgeführt	26%
ja, mindestens ein Hausbesuch durchgeführt	69%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde bei der/dem Betroffenen in 26% aller Vorgänge (auch) mindestens ein Besuch außerhalb des Wohnumfeldes (bspw. im Krankenhaus) durchgeführt. In 69% der Vorgänge erfolgte ein solcher sonstiger Besuch nicht und in etwa einem Prozent der Vorgänge wurde dieser abgelehnt. 44% der sonstigen Besuche erfolgten in Vorgängen, bei denen kein Hausbesuch (siehe oben) durchgeführt worden war, so dass die Zahl der Vorgänge ohne mindestens einen Hausbesuch oder ohne mindestens einen Besuch außerhalb des Wohnumfeldes bei 88 von 598 Vorgängen liegt. Bezogen auf die Vorgänge mit Angaben zu beiden Fragestellungen und ohne Ablehnung von Hausbesuchen bzw. Besuchen beläuft sich der Anteil der Vorgänge ohne mindestens einen Besuch auf etwa 16%.

Tabelle 135: Durchführung mindestens eines Besuchs außerhalb des Wohnumfeldes (bspw. im Krankenhaus)

Durchführung von Besuchen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung außerhalb des Wohnumfeldes	Anteil
Betroffene/r hat Besuche abgelehnt	1%
keine sonstigen Besuche durchgeführt	69%
ja, mindestens ein Besuch außerhalb des regulären Wohnumfeldes	26%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	5%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 35% aller Vorgänge haben zwischen der BtB und Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen (Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Enkel, Nefen/Nichte usw.) keinerlei persönliche oder telefonische Kontakte stattgefunden. In 44% der Vorgänge gab es einen oder zwei Kontakte, in 14% der Vorgänge drei bis fünf Kontakte und in 4% aller Vorgänge mehr als fünf Kontakte.

Tabelle 136: Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde

Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen	Anteil
kein Kontakt	35%
ein bis zwei Kontakte	44%
drei bis fünf Kontakte	14%
mehr als fünf Kontakte	4%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 66% aller Vorgänge hat zwischen der BtB und Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen (Freunde, Bekannte, Nachbarn, Kollegen usw.) kein persönlicher oder telefonischer Kontakt stattgefunden. Bei etwa jedem vierten Vorgang kam es zu einem oder zwei Kontakten und bei 6% der Vorgänge zu drei oder mehr Kontakten.

In 136 der 598 Vorgänge kam es weder zu einem Kontakt der BtB mit dem familiären oder sozialen Umfeld der/des Betroffenen. Dabei war in 42 Vorgängen ggf. ausschlaggebend, dass die/der Betroffene sein Einverständnis zur Informationseinholung bei Dritten nicht erteilt hatte.

Tabelle 137: Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde

Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen	Anteil
kein Kontakt	66%
ein bis zwei Kontakte	24%
drei bis fünf Kontakte	5%
mehr als fünf Kontakte	1%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	4%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

3.6 Aktivitäten der BtB im Rahmen der Beratung und im Hinblick auf die Vermittlung „anderer Hilfen“

Nach der Abfrage der Aktivitäten im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden die BtB gebeten, ihre Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ zunächst allgemein zu beschreiben. Unter den 598 Vorgängen fanden sich bei 571 Vorgängen Angaben zu dieser Frage.

In etwa 11% aller Vorgänge und damit in jedem neunten Vorgang gaben die BtB an, Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt zu haben (N=65).

In 9 Vorgängen (1,5% der 598 Vorgänge) wurde angegeben, dass die/der Betroffene die Vermittlung einzelner vorgeschlagener anderer Hilfen abgelehnt hat.

In 18 Vorgängen (3,0%) wurde angegeben, dass die/der Betroffene die Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die BtB grundsätzlich abgelehnt hat.

In 80,1% aller Vorgänge (N=479) und damit in vier von fünf Fällen gaben die BtB an, aufgrund der Sachlage bei der/dem Betroffenen keinen Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“ unternommen zu haben. Für diese Vorgänge wurde um weitere Auskünfte zu den Gründen gebeten, aufgrund derer auf eine Vermittlung verzichtet wurde.

- In 117 Vorgängen (24,4% der Vorgänge ohne Vermittlungsversuch) wurde angegeben, dass die/der Betroffene nicht mitwirkungsfähig war.
- In den übrigen 362 Vorgängen wurden in 94 Fällen Angaben zu sonstigen Gründen gemacht, aufgrund derer die BtB keinen Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“ unternommen hat.

Diese Begründungen können für das Forschungsvorhaben insbesondere im Hinblick auf die Fragestellung des zusätzlichen Potenziales für die Nutzung „anderer Hilfen“ von Interesse sein. Aus diesem Grund erfolgte eine Zuweisung der Begründungen (soweit möglich) in vier Gruppen:

- in 23 der 94 Fälle wurde angegeben, dass „andere Hilfen“ bereits ausgeschöpft waren,
 - in 20 der 94 Fälle wurde angegeben, dass „andere Hilfen“ den Hilfebedarf nicht abdecken können, d.h. bei der vorliegenden Sachlage zur Vermeidung rechtlicher Betreuung nicht ausreichend gewesen wäre,
 - in 13 der 94 Fälle wurde explizit auf die Krankheiten oder Behinderungen verwiesen, die den Betreuungsbedarf begründen,
 - in 9 der 94 Fälle wurde ausgeführt, dass „andere Hilfen“ nicht ausreichend vorhanden waren oder der/dem Betroffenen ein Aufsuchen der „anderen Hilfe“ bzw. die Kontaktaufnahme nicht möglich war (Konkretisierungen der „anderen Hilfen“ wurden nicht vorgenommen),
 - in 7 der 94 Fälle wurde letztlich vom Gericht keine Betreuung eingerichtet, darunter in 4 Fällen aufgrund bereits initiiertes „anderer Hilfen“.
-

Tabelle 138: Frage zu den Aktivitäten der Betreuungsbehörde zur Vermittlung „anderer Hilfen“

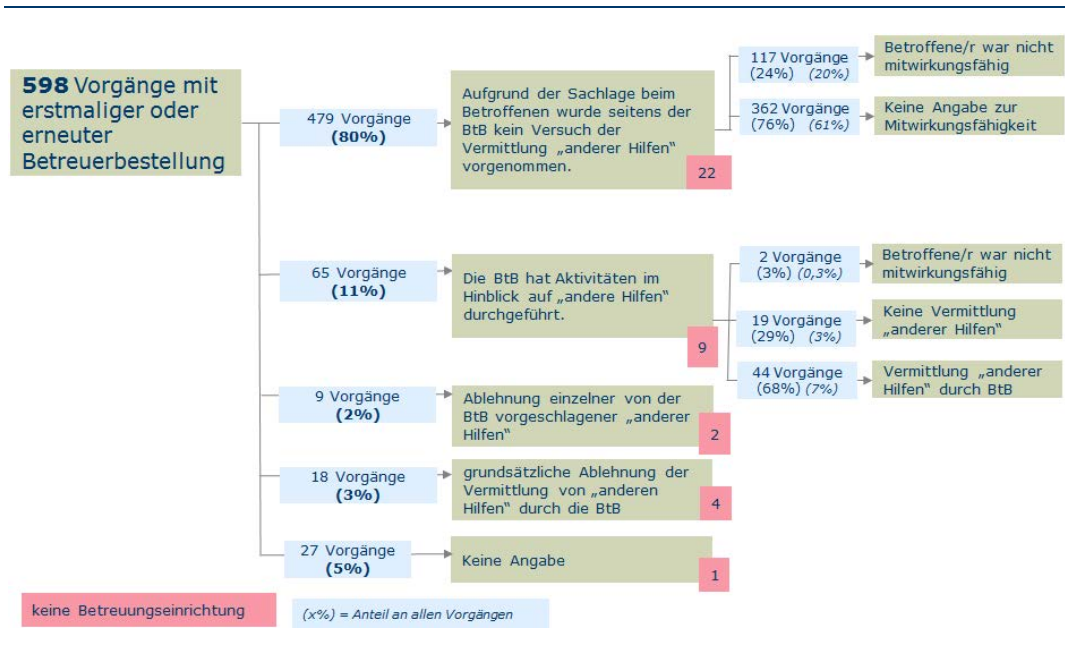
Vorgänge mit Angabe:	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen	Anteil ohne Einrichtung einer Betreuung (in Klammern Fallzahl)*
Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt -> vgl. Abschnitt 3.6.1	65	11%	14% (9)
Ablehnung einzelner von der Betreuungsbehörde vorgeschlagener „anderer Hilfen“	9	2%	22% (2)
grundsätzliche Ablehnung der Vermittlung von „anderen Hilfen“ durch die Betreuungsbehörde	18	3%	22% (4)
Aufgrund der Sachlage beim Betroffenen wurde seitens der Betreuungsbehörde kein Versuch der Vermittlung anderer Hilfen vorgenommen. Warum wurde auf eine Vermittlung verzichtet:	479	80%	5% (22)
• Betroffene/r war nicht mitwirkungsfähig	117		
• Keine Angabe zur Mitwirkungsfähigkeit	362		
○ Keine Benennung sonstiger Gründe für den Verzicht auf den Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“	268		
○ Benennung eines Grundes/mehrerer Gründe für den Verzicht auf den Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“	94		
Keine Angaben	27	5%	4% (1)
Insgesamt	598		(38)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: * Bezogen auf die Vorgänge in der jeweiligen Gruppe.

In der nachfolgenden Übersicht ist die eben beschriebene Verteilung aller Vorgänge auf die einzelnen Gruppen zur besseren Orientierung auch graphisch aufbereitet.

Abbildung 36: Überblick über die Verteilung der Vorgänge auf die einzelnen Gruppen



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Im folgenden Abschnitt werden die 65 Vorgänge mit Aktivitäten der BtB im Hinblick auf „andere Hilfen“ detailliert ausgewertet.

3.6.1 Detailanalyse: Vorgänge mit Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“

Wie einleitend ausgeführt, gaben die BtB in etwa jedem achten Vorgang (N=65) (vgl. Tabelle 139) an, Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt zu haben. Diese Vorgänge werden im Weiteren nach einzelnen Teilgruppen differenziert vertiefend untersucht.

Tabelle 139: Differenzierung der Vorgänge mit Angabe: Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt

	Anzahl Vorgänge
Vorgänge mit Angabe: Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt.	65
dar. Betroffene/r war nicht mitwirkungsfähig	2
Vorgänge mit Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“ bei mitwirkungsfähigen Betroffenen.	63
dar. es wurden keine „anderen Hilfen“ vermittelt (ggf. hilfreiche, aber nicht vermittelte „andere Hilfen“ -> Textabschnitt nach dieser Tabelle	19
Vorgänge mit Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“ bei mitwirkungsfähigen Betroffenen mit Vermittlung „anderer Hilfen“	44
dar. Vorgänge ohne letztliche Einrichtung einer rechtlichen Betreuung	9
dar. Vorgänge mit letztl. Einrichtung einer rechtlichen Betreuung	32
dar. Vorgänge ohne Angabe, ob letztlich eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde	3

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 19 dieser 65 Vorgänge wurde angegeben, dass die BtB im Hinblick auf „andere Hilfen“ Aktivitäten durchgeführt haben, aber keine Vermittlung „anderer Hilfen“ erfolgte. Hinweise auf die eigentlichen auf „andere Hilfen“ bezogenen Aktivitäten liegen hier lediglich für einen Fall vor, bei dem die BtB angab, dass der/die Betroffene zwar auf den Sozialpsychiatrischen Dienst hingewiesen wurde, der/die Betroffene aber eine direkte Vermittlung abgelehnt hat. In 10 der übrigen 18 Fälle liegen zumindest Angaben darüber vor, welche „anderen Hilfen“ im jeweiligen Fall evtl. hilfreich gewesen wären, aber aus bestimmten Gründen nicht vermittelt werden konnten, wobei die Aspekte nicht verfügbarer/vorhandener Angebote und/oder unzureichender Kooperationsbereitschaft der „anderen Hilfen“ in sieben Nennungen betont wurden:

- Vier Mal wurden „andere Hilfen“ (Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Sozialpsychiatrischer Dienst (2x), Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften) benannt, zu denen ausgeführt wurde, dass die Hilfe vor Ort nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang vorhanden oder verfügbar war.
- Drei Mal wurden „andere Hilfen“ (Allgemeiner Sozialdienst, Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger, Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften) benannt, bei denen der Träger/Erbringer

dieser Hilfe nach den Erfahrungen der BtB nicht im erforderlichen Umfang kooperationsbereit ist.

Für die 44 Fälle, in denen angegeben wurde, dass die BtB Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt hat und bei denen „andere Hilfen“ auch vermittelt wurden, ist zunächst zu konstatieren, dass nur bei neun Fällen letztlich keine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde.

Bei fünf dieser neun Fälle wurden die Betroffenen von der BtB an den Sozialpsychiatrischen Dienst vermittelt. Die Vermittlung erfolgte überwiegend, indem für den Betroffenen dort auch ein Termin vereinbart wurde und/oder mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst Kontakt aufgenommen und die Hilfeleistung durch die BtB angeregt wurde. In zwei Vorgängen wurde mit der für Hilfe in anderen Lebenslagen – insbesondere Altenhilfe zuständigen Stelle Kontakt aufgenommen und dort die Hilfeleistung angeregt. In einem Vorgang wurde Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vermittelt, in einem Fall zum Allgemeinen Sozialdienst vermittelt und in einem Fall eine Beratung zur Akutunterbringung durchgeführt.

In der Mehrzahl der Fälle ist die Hilfeleistung auch tatsächlich zustande gekommen, in den übrigen Fällen war der BtB das Vermittlungsergebnis nicht bekannt. Die Vermittlung der Hilfen durch die BtB erfolgte wie geplant bzw. war ohne Probleme. Mit Ausnahme eines Falles hat der/der die Betroffene im erforderlichen Umfang mitgewirkt.

Bei sieben der Vermittlungen hat die „andere Hilfe“ nach Einschätzung der BtB einen Beitrag zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder zur Reduktion der von einem Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben geleistet. In einem Fall wurde unter Verweis auf die Kompetenzgrenzen des SPDi und die fehlende Mitwirkung des Betroffenen ausgeführt, dass die Hilfe keinen Beitrag zur Vermeidung rechtlicher Betreuung leisten konnte. In zwei Fällen war dieser Aspekt nicht beurteilbar oder wurde nicht angegeben.

Für die übrigen 35 Fälle, in denen angegeben wurde, dass die BtB Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt hat und bei denen „andere Hilfen“ auch vermittelt wurden, jedoch letztlich eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde (32 Fälle) oder keine Angabe zur letztlichen Einrichtung einer rechtlichen Betreuung vorlag (3 Fälle), sollen die eben beschriebenen Aspekte auch dargestellt werden.

In der nachfolgenden Tabelle 140 sind die einzelnen „anderen Hilfen“ inkl. der Häufigkeit der Nennung ausgewiesen. Zudem sind etwaige Konkretisierungen aus den Freitextfeldern zu dieser Frage mit aufgeführt.

Tabelle 140: Vorgänge mit Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt, mit Vermittlung „anderer Hilfen“ und MIT letzlicher Einrichtung einer rechtlichen Betreuung oder Betreuungseinrichtung unbekannt (N = 35)

Code und Bezeichnung der „anderen Hilfe“	Anzahl Nennungen	Hinweise
2-Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	3	1X Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischer Erkrankung
3-Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	1	Ambulant betreutes Wohnen
4-Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen	1	
5-Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger	1	
10-Kommunale Eingliederungsleistungen - Suchtberatung	3	
11-Kommunale Eingliederungsleistungen - Schuldnerberatung	1	
13-Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser	3	1x Klinik Abklärung Gesundheitszustand
15-Aufklärung und Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit	3	1xPflegedienst, 1xHeimunterbringung
16-Hilfe in anderen Lebenslagen – insbesondere Altenhilfe	1	
20- Unabhängige Patientenberatung Deutschland	1	
23-Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten	1	Auf Antragstellung Pflegestufe hingewiesen
24- Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege	1	

Code und Bezeichnung der „anderen Hilfe“	Anzahl Nennungen	Hinweise
25- Hilfe zur Pflege	2	Hilfe zur Pflege in Form einer Haushaltshilfe
29- Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	3	
30- Sozialpsychiatrischer Dienst	9	
40- Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	1	
44- Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.	5	
45- Schuldnerberatungsstellen (nicht durch Jobcenter vermittelt)	4	
Weiteres	5	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Vermögenssorge; Antrag auf Grundsicherung; Heizkostenzuschuss ○ Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§70 SGB XII) (1 Vorgang) ○ Projekt des Landkreises zur Betreuungsvermeidung ○ Kontaktaufnahme in stat. Einrichtung wg. Einlfg. ○ Beratung und Vorsorgevollmacht (1 Vorgang) 		
Vorgänge ohne mindestens eine Nennung	2	

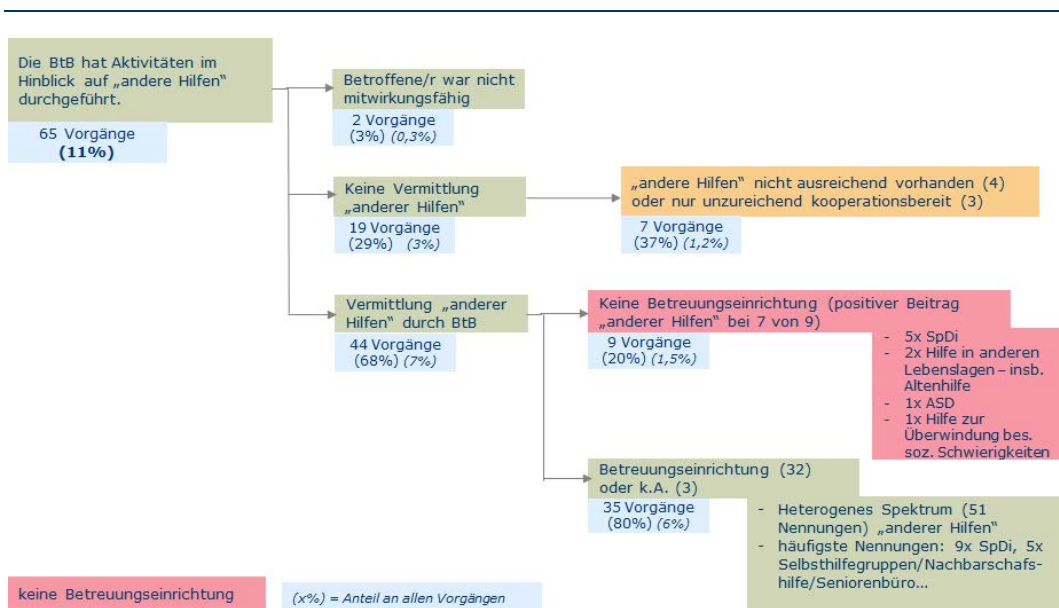
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In der weit überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle hat die BtB auch mit den aufgeführten „anderen Hilfen“ Kontakt aufgenommen und die Hilfeleistungen angeregt, die dann überwiegend auch zustande gekommen sind. Für acht der 51 benannten „anderen Hilfen“-Aktivitäten wurde hier angemerkt, dass der/die Betroffene diese abgelehnt bzw. nicht mitgewirkt hat. In Bezug auf einen Vorgang mit „Aufklärung und Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit“ wurde angemerkt, dass die „andere Hilfe“ nicht zustande kam, da die Pflegekasse keinen aufsuchenden Sozialdienst unterstützt, der beim Ausfüllen von Anträgen (Pflegeantrag) unterstützt. Nur bei 20 der 51 benannten „anderen Hilfen“-Aktivitäten erfolgte die Vermittlung dieser Hilfe durch die BtB wie geplant bzw. war ohne größere Probleme und der/die Betroffene wirkte im erforderlichen Umfang mit. Nur bei 9 dieser Aktivitäten wurde die Wirksamkeit so bewertet, dass die jeweilige „andere

Hilfe“ einen konkreten Beitrag zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder zur Reduktion der von einem Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben geleistet hat.

Die nachfolgende Abbildung stellt noch einmal übersichtlich dar, wie sich die berichteten Vorgänge mit Aktivitäten der BtB im Hinblick auf „andere Hilfen“ auf die einzelnen Gruppen verteilen.

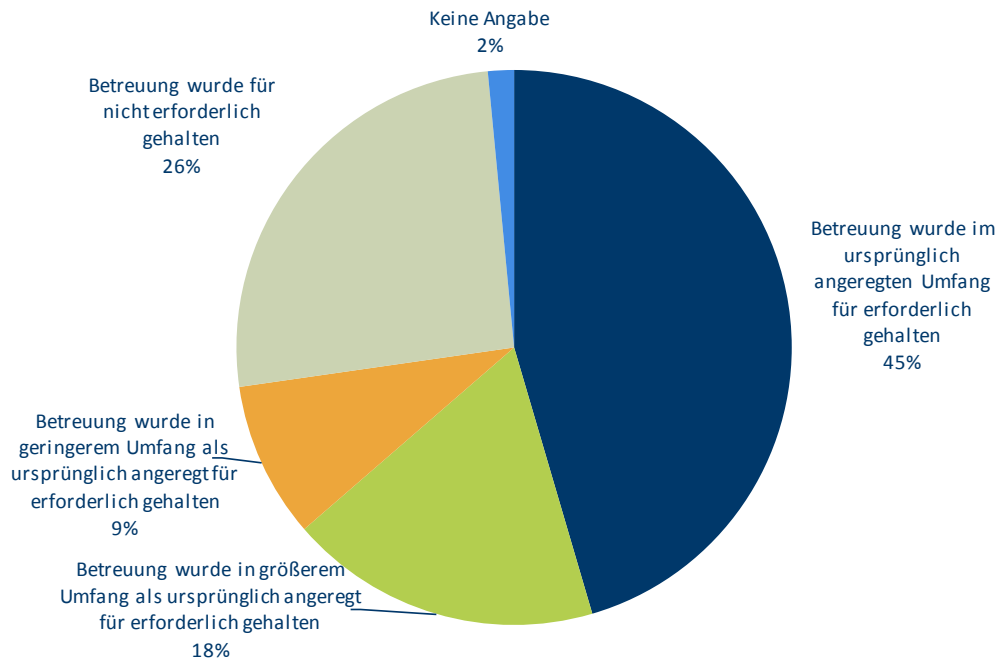
Abbildung 37: Überblick über die Verteilung der Vorgänge mit Aktivitäten der BtB im Hinblick auf „andere Hilfen“ auf die einzelnen Gruppen



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Es wurde auch abgefragt, welche Stellungnahme die BtB in den einzelnen Fällen zur Frage der Erforderlichkeit einer Betreuung abgegeben haben. Bei den 65 Fällen mit Angabe durchgeführter Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ wurde in fast zwei Dritteln die Betreuung im ursprünglich angeregten Umfang oder sogar in einem größeren Umfang als ursprünglich angeregt für erforderlich gehalten. In 9% der Fälle wurde eine Betreuung in geringerem Umfang als ursprünglich angeregt für erforderlich gehalten. Bei etwa einem Viertel der Fälle erachtete die BtB in ihrer Stellungnahme eine Betreuung für nicht erforderlich, darunter in 10 von 18 Fällen aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen. Als vermittelte „andere Hilfen“ wurden bei 6 der 10 Fälle der Sozialpsychiatrische Dienst angeführt, bei 2 Fällen Hilfe in anderen Lebenslagen – insbesondere Altenhilfe, in einem Fall Kommunale Eingliederungsleistungen – Suchtberatung und in einem Fall der Allgemeine Sozialdienst. Nur in fünf dieser 10 Fälle wurde letztlich auch keine rechtliche Betreuung eingerichtet und in einem Fall das Gericht nicht beteiligt.

Abbildung 38: Stellungnahme der Betreuungsbehörde zur Frage der Erforderlichkeit einer Betreuung; Fälle mit Angabe, dass die Betreuungsbehörde Aktivitäten im Hinblick auf die Vermittlung „anderer Hilfen“ durchgeführt hat (N=65)



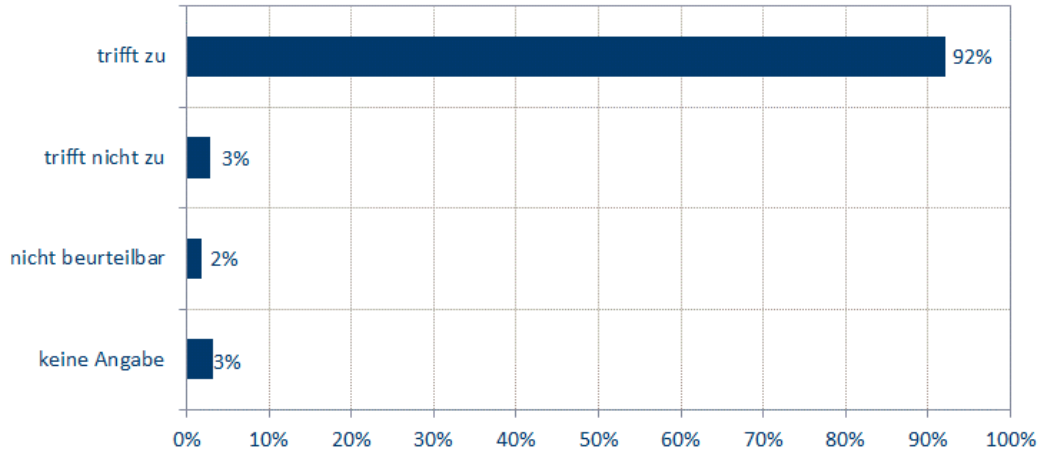
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

3.7 Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht

Bezogen auf die einzelnen, zufällig gezogenen Vorgänge wurden die BtB um eine Einschätzung der Zusammenarbeit zwischen der BtB und dem Betreuungsgericht gebeten.

Die BtB gaben in 92% aller Fälle an, dass sie vom Betreuungsgericht rechtzeitig und im sachlich gebotenen Umfang in das Verfahren einbezogen wurden. Bleiben die Vorgänge ohne Beurteilung und ohne Angabe unberücksichtigt, erhöht sich der Anteil positiver Beurteilungen auf 97%. Lediglich in 17 der 598 Vorgänge wurde die Aussage von den BtB verneint.

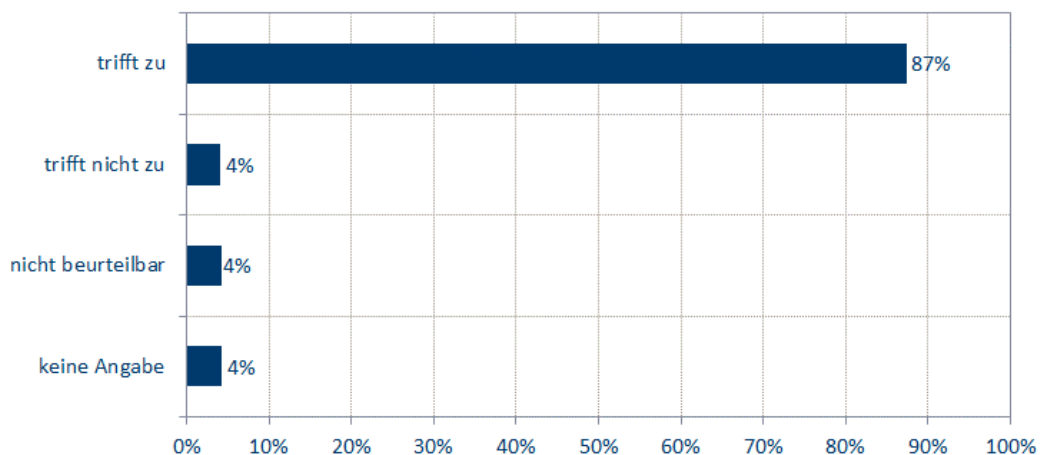
Abbildung 39: „Das Betreuungsgericht hat die BtB rechtzeitig und im sachlich gebotenen Umfang in das Verfahren einbezogen.“, alle Fälle (N=598)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die BtB gaben in 87% aller Fälle an, dass ihre Ausführungen im Sozialbericht bei der gerichtlichen Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. In vier Prozent der Fälle (24 Fälle) wurde dies verneint. Bleiben die Vorgänge unberücksichtigt, in denen die BtB dies nicht (mehr) beurteilen konnte oder keine Aussage traf, erhöht sich die Zustimmungquote bei der Fragestellung auf 96%.

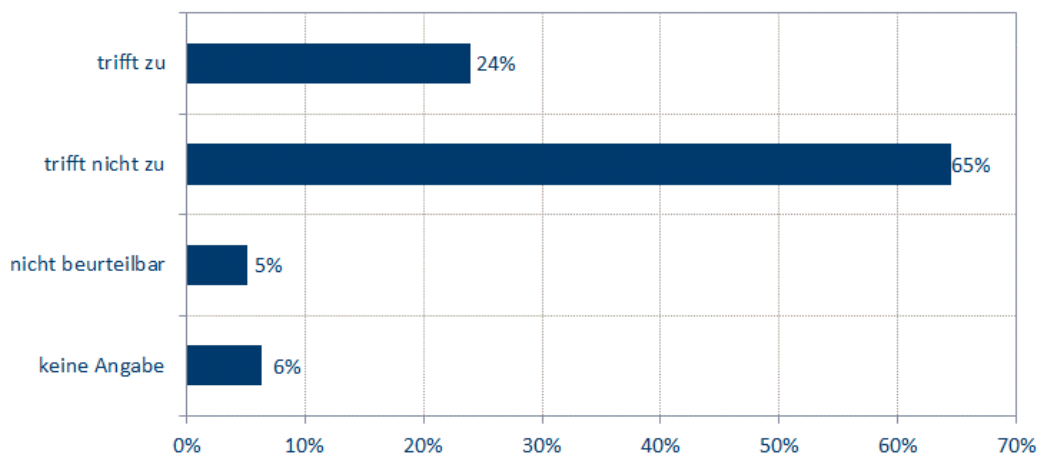
Abbildung 40: „Das Betreuungsgericht hat die Ausführungen der Betreuungsbehörde im Sozialbericht bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt.“; alle Fälle (N=598)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 143 der 598 Fälle (24%) gaben die BtB in der Falldokumentation an, dass das Betreuungsgericht im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die BtB gerichtet hat. Auch bezogen auf die 529 Vorgänge, in denen eine Angabe „trifft zu“ bzw. „trifft nicht zu“ vorliegt, erhöht sich dieser Anteil nur leicht auf 27%. Auch in der Gruppe der Fälle, bei denen die BtB angab, dass sie Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt hat, liegt der Anteil von Vorgängen mit gezielten Anforderungen/Nachfragen im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung „anderer Hilfen“ mit 31% kaum höher.

Abbildung 41: „Das Betreuungsgericht hat im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die Betreuungsbehörde gerichtet.“; alle Fälle (N=598)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Zusätzlich konnten die BtB fallbezogen weitere Bemerkungen zu der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht im jeweiligen Fall notieren. Von dieser Möglichkeit wurde in 38 der insgesamt 598 Vorgänge (6%) Gebrauch gemacht. 14 der 38 Notizen beinhalteten kritische Anmerkungen:

- in vier Vorgängen wurde darauf hingewiesen, dass das Betreuungsgericht die Betreuung in mehr Aufgabenkreisen eingerichtet hat als dies von der BtB als erforderlich erachtet worden war,
- in drei Vorgängen wurde eine zu späte oder zu kurzfristige Einbindung der BtB angemerkt,
- in zwei Vorgängen wurde eine längere rechtliche Betreuung als von der BtB empfohlen eingerichtet,
- in zwei Vorgängen wurde angemerkt, dass die BtB nicht am Verfahren beteiligt oder allgemein selten beteiligt wird,
- in einem Fall wurde angemerkt, dass das Betreuungsgericht das von der BtB angeregte Verfahren (trotz deren Bedenken) eingestellt hat

Die Zahl kritischer Anmerkungen liegt mit 14 von 598 Vorgängen lediglich geringfügig über zwei Prozent.

3.8 Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträgern und/oder sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung

Bezogen auf die einzelnen, zufällig gezogenen Vorgänge wurden die BtB um die Angabe gebeten, ob Sozialleistungsträger im jeweiligen Fall (im Zusammenhang mit Sachverhaltsermittlung) beteiligt waren/eine Rolle gespielt haben. Dies wurde für etwa jeden achten Vorgang (76 Vorgänge, 12,7%) angegeben.

Zudem wurden die BtB gebeten anzugeben, wie relevant die Sozialleistungsträger für ihre Bearbeitung des Falles durch die BtB waren und wie konstruktiv sich diese Zusammenarbeit gestaltet hat (Qualität).

In fast 80% der Vorgänge, bei denen Sozialleistungsträger im jeweiligen Fall beteiligt waren/eine Rolle gespielt haben, wurde deren Relevanz für die Fallbearbeitung als sehr hoch oder hoch eingeschätzt. Nur in 6% dieser Fälle (N=4) wurde die Qualität der Zusammenarbeit als verbesserungsbedürftig oder mangelhaft bewertet. In zwei dieser Fälle wurden Probleme bei der Erreichbarkeit der Sozialleistungsträger thematisiert, in einem Fall, dass immer wieder darauf hingewiesen werden muss, dass rechtliche Betreuung im gegebenen Fall nachrangig ist.

Tabelle 141: Wie relevant waren die Sozialleistungsträger für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=76)

		wie konstruktiv hat sich die Zusammenarbeit gestaltet (Qualität)			
		sehr konstruktiv	überwiegend konstruktiv	verbesserungsbedürftig	mangelhaft
wie hoch war die Relevanz der Sozialleistungsträger für die Bearbeitung des Falles	sehr hoch	24%	8%		
	eher hoch	7%	34%	3%	3%
	eher niedrig	1%	12%	4%	
	gering		5%		

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Mittels der gleichen Fragestellungen wurde auch die Zusammenarbeit zwischen der BtB und sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung (Organisationen oder Institutionen außerhalb des Sozialleistungssystems (z.B. Vereine, Quartierbüros usw.))⁹ im jeweiligen Fall abgefragt. Angaben liegen hier in 138 der 598 Vorgänge (23%) vor.

Auch hier wurde in 80% aller Vorgänge, bei denen sonstige Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung im jeweiligen Fall beteiligt waren/eine Rolle gespielt haben, deren Relevanz für die Fallbearbeitung als sehr hoch oder hoch eingeschätzt. In lediglich 3% dieser Fälle (N=3) wurde die Qualität der Zusammenarbeit als verbesserungsbedürftig oder mangelhaft bewertet. In einem dieser Fälle wurde problematisiert, dass für den Krankenhaussozialdienst eine Heimvermittlung aufgrund der personellen Besetzung nicht möglich ist, in einem weiteren Fall, dass die Schuldnerberatung auch ohne eingerichtete Betreuung mit der Betreuungsstelle zusammenarbeiten sollte.

Tabelle 142: Wie relevant waren sonstige Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=138)

		wie konstruktiv hat sich die Zusammenarbeit gestaltet (Qualität)			
		sehr konstruktiv	überwiegend konstruktiv	verbesserungsbedürftig	mangelhaft
wie hoch war die Relevanz der sonstigen Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung für die Bearbeitung des Falles	sehr hoch	29%	3%		1%
	eher hoch	10%	36%	2%	
	eher niedrig	2%	9%	3%	1%
	gering		3%	1%	1%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Insgesamt zeigen die Befragungsergebnisse, dass die Zusammenarbeit der BtB mit den Sozialleistungsträgern und/oder den sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung nur bei einem eher geringen Anteil aller Fälle von Relevanz für die Fallbearbeitung war. Sofern diese Zusammenarbeit jedoch notwendig war und zustande gekommen ist, war sie in vier von fünf Fällen von hoher Relevanz und

⁹ In der Fragstellung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht Einzelpersonen (z.B. Verwandte, Nachbarn) gemeint sind.

„gestaltete sich“ aus Sicht der BtB sehr oder überwiegend konstruktiv. Negative Erfahrungen wurden nur in Ausnahmefällen gemacht.

3.9 Gesamtbewertung des Verlaufs aus Sicht der Betreuungsbehörden

In einer die Falldokumentation abschließenden Frage wurden die BtB gebeten, im Hinblick auf den Aspekt der Erforderlichkeit bzw. der Möglichkeit der Vermittlung „anderer Hilfen“ zu bewerten, ob das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung im jeweiligen Fall

- (weitgehend) **ausgeschöpft** wurde,
 - **größer** gewesen wäre, aber nur zum Teil ausgeschöpft werden konnte
- oder
- **viel größer** gewesen wäre, aber nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden konnte.

Nachfolgend werden diese Bewertungen zunächst für die im Abschnitt 3.6.1 detailliert untersuchte Gruppe jener 65 Fälle zusammengefasst, bei denen Aktivitäten der BtB im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt wurden (vgl. Tabelle 143).

Tabelle 143: Bewertung des Verlaufs im Hinblick auf den Aspekt der Erforderlichkeit bzw. der Möglichkeit der Vermittlung „anderer Hilfen“ bei den Fällen mit durchgeführten Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“ (N = 65)

Das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung ...	Anzahl Nennungen	Hinweise
... wurde in diesem Fall (weitgehend) ausgeschöpft .	35	54%
... wäre in diesem Fall noch größer gewesen, konnte aber nur zum Teil ausgeschöpft werden.	14	22%
... wäre in diesem Fall viel größer gewesen, aber konnte nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden.	12	18%
Keinerlei Angabe	4	6%
Insgesamt	65	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die BtB gaben in 54% dieser Vorgänge an, dass das Potenzial „anderer Hilfen“ hier weitgehend **ausgeschöpft** werden konnte. Unter diesen Fällen dürften auch zahlreiche Vorgänge sein, bei denen „andere Hilfen“ nicht mehr in Frage kamen. Bei der Frage nach den entscheidenden Gründen, dafür, dass es gelungen ist, das Potenzial auszuschöpfen, wurde in mehreren Fällen die konstruktive, kontinuierliche

Zusammenarbeit mit den Institutionen/Trägern der „anderen Hilfen“ (bspw. örtl. Seniorenbeauftragter, örtl. Träger der Sozialhilfe) betont. Zudem wurde hinsichtlich der Quartiersarbeit der für den Kontakt förderliche Aspekt der „kurzen Wege“ („der Betroffene fühle sich unterstützt, aber nicht bevormundet“) hervorgehoben. Die positiven Effekte einer Kooperationsbereitschaft sowie Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen wurden betont.

In 22% aller Fälle schätzten die BtB rückblickend ein, dass das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung noch **größer** gewesen wäre (N=14). Als Hinderungsgrund wurde überwiegend die Ablehnung der Hilfen durch die Betroffenen selbst bzw. deren fehlende Mitwirkung/Motivation angeführt. In vier Fällen wurde als Begründung das Fehlen „anderer Hilfen“ angeführt. In zwei Fällen wurden diese nicht verfügbaren Angebote konkret benannt (ambulante Wohnungseingliederung, Beschränkungen seitens des Jobcenters für Schuldnerberatung).

In weiteren 18% aller Fälle, bewerten die BtB die Sachlage so, dass das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung **noch** viel größer gewesen wäre (N=12). In zehn dieser Fälle wurden unterschiedliche Hinderungsgründe aufgeführt, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet sind.

Tabelle 144: Textangaben zu den wichtigsten Hindernissen, warum das Potenzial „anderer Hilfen“ nicht ausgeschöpft werden konnte; Fälle mit durchgeführten Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“ und der Einschätzung, dass das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung in diesem Fall viel größer gewesen wäre, aber nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden konnte (N=10) , jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung

Textangaben		
SpDi zu geringes professionelles Potenzial, bei Einrichtung rechtlicher Betreuung zieht sich das SpDi zurück	zu spät - "Kind bereits im Brunnen" - Überforderung zu groß	keiner vorhanden, der die verschiedenen Hilfen koordiniert
Krankenhaus forcierte Heimeinweisung, Gericht thematisierte Wunsch der Betroffenen nicht, Betreuer wollte Heimaufenthalt belassen	ärztliches Gutachten zur Frage der Notwendigkeit der Betreuung und dem Ausmaß der durch die Erkrankung bedingten reduzierten (geistigen) Fähigkeiten der Betroffenen	Die betroffene Person ist gesundheitlich so eingeschränkt, dass selbst keine Kontakte aufgenommen werden können bzw. ist die Mitwirkungsbereitschaft sehr gering ausgeprägt.
Angebot an geeigneten "anderen Hilfen" zu gering	Krankheitsbild des Betroffenen, finanzielle Möglichkeiten der Angehörigen	Krankheitsbild des Betroffenen
Erkrankungsverlauf ließ Hilfen nicht mehr zu		

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Im Weiteren werden Bewertungen des Verlaufs aus Sicht der BtB für die mit 479 Fällen stark besetzte Gruppe jener Fälle betrachtet, bei denen aufgrund der Sachlage bei den Betroffenen seitens der BtB kein Versuch der Vermittlung „andere Hilfen“ durchgeführt worden ist (80% aller Fälle).

Tabelle 145: Bewertung des Verlaufs im Hinblick auf den Aspekt der Erforderlichkeit bzw. der Möglichkeit der Vermittlung „anderer Hilfen“ bei Fällen, bei denen aufgrund der Sachlage seitens der Betreuungsbehörde kein Versuch der Vermittlung „andere Hilfen“ durchgeführt wurde (N = 479)

Das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung ...	Anzahl Nennungen	Hinweise
... wurde in diesem Fall (weitgehend) ausgeschöpft .	282	59%
... wäre in diesem Fall noch größer gewesen, konnte aber nur zum Teil ausgeschöpft werden.	23	5%
... wäre in diesem Fall viel größer gewesen, aber konnte nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden.	41	9%
Keinerlei Angabe	133	28%
Insgesamt	479	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Erwartungsgemäß finden sich unter den 59% aller Vorgänge der Gesamtgruppe, bei denen die BtB das Potenzial „anderer Hilfen“ hier weitgehend als **ausgeschöpft** ansehen, nach Sichtung der vorhandenen Begründungen nahezu ausschließlich Fälle, bei denen „andere Hilfen“ nicht mehr in Frage kamen. Diese gilt auch für die 23 Fälle aus der Gesamtgruppe, bei denen die BtB einschätzt, dass das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung noch **größer** gewesen wäre, dieses aber nur zum Teil ausgeschöpft werden konnte.

Für die 41 Fälle aus der Gesamtgruppe, bei denen die BtB einschätzt, dass das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung noch viel größer gewesen wäre, dieses aber nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden konnte, finden sich unter den nahezu durchweg benannten Texthinweisen, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten sechs Hindernisse mit Hinweisen auf Potenziale.

Tabelle 146: Textangaben zu den wichtigsten Hindernissen, warum das Potenzial „anderer Hilfen“ nicht ausgeschöpft werden konnte; Fälle bei denen aufgrund der Sachlage bei den Betroffenen seitens der Betreuungsbehörde kein Versuch der Vermittlung „andere Hilfen“ vorgenommen wurde und der Einschätzung, dass das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung in diesem Fall viel größer gewesen wäre, aber nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden konnte, jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung

Textangaben		
Sozialpsychiatrische Dienst war involviert, aber keine Kontakt- und Handlungsmöglichkeiten	Die zu betreuende Person hat es nicht geschafft, sich eigenständig an andere Stellen zu wenden	Wunsch des Betroffenen nach Betreuung, fehlende Personalkapazitäten in der BtSt, Unkenntnis über Hilfsinstrumente
Zeitmangel!	Verstärkte Angebote SpDi oder nachgehende Unterstützung im Bereich Sucht	kaum Hausbesuche

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

4. Falldokumentationen der Betreuungsbehörden – Konsens-Stichprobe

4.1 Verfahren und Erhebungsdesign

Im Rahmen der schriftlichen Befragung der BtB wurden diese gebeten, drei Falldokumentationsbögen für gezielt ausgewählte, im Jahr 2015 abgeschlossene Verfahren auszufüllen, bei denen von der BtB im Sozialbericht empfohlen wurde, aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ keine Betreuung einzurichten und bei denen vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung nicht eingerichtet wurde.

Hinsichtlich der gezielten Fallauswahl wurden keine weiteren Vorgaben von IGES gemacht. Allerdings war nach den Vorgaben und Hinweisen zur Fallziehung je ausgewähltem Fall zu prüfen, ob er folgende Kriterien erfüllt:

- **Es muss sich** um ein im Jahr 2015 abgeschlossenes Verfahren handeln, d.h. entweder das Betreuungsgericht hat eine Entscheidung über eine Betreuungseinrichtung getroffen oder der Vorgang ist für die BtB abgeschlossen.
- **Es muss sich** um einen Normalfall handeln, d.h. es darf sich nicht um einen Eilfall handeln.

Sofern gezogenen Fälle nach diesen Prüfungen nicht für die Falldokumentation verwendet werden konnten, sollten die BtB neue Fälle ziehen und diese wiederum prüfen.

Hinsichtlich der in den Falldokumentationen abgefragten Fragestellungen gibt es keine Unterschiede zu den Dokumentationen der Zufalls-Stichprobe (vgl. Abschnitt 3.1).

4.2 Rücklauf und Repräsentativität

Insgesamt gingen bei IGES 425 Falldokumentationen von 154 BtB für die Konsens-Stichprobe ein. Damit haben etwa 72% der 214 an der Befragung beteiligten BtB auch für Fälle, bei denen von der BtB im Sozialbericht empfohlen wurde, aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ keine Betreuung einzurichten und bei denen vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung nicht eingerichtet wurde, mindestens eine Falldokumentation erstellt. Bezogen auf die möglichen drei Falldokumentationen je angeschriebener Region (insgesamt 1.239 verteilte Falldokumentationen) beträgt die Rücklaufquote 34%.

129 der 154 BtB mit mindestens einer Falldokumentation haben die angefragten drei Falldokumentationen erstellt. Von 11 BtB (4,6% der an der Befragung beteiligten BtB) wurde schriftlich oder telefonisch mitgeteilt, dass es im Jahr 2015 keine Fälle mit dieser Konstellation gab. Weitere sieben BtB teilten IGES mit, dass es

ihnen nicht möglich war, Fälle mit der gewünschten Aufgreifkonstellation zu suchen und zu identifizieren.

In einer die Auswertungen vorbereitenden Sichtung der 425 dokumentierten Vorgänge wurden bei 157 Vorgängen Konstellationen identifiziert, die die Aussagekraft der Ergebnisse verzerren würden und die somit (zunächst) für die Untersuchungen ausgeschlossen wurden:

- in 54 Vorgängen (12,7% aller Vorgänge) lag bereits bei Tätigwerden der BtB eine wirksame Vollmacht vor oder wurde diese im Verfahrensgang erteilt,
- in 62 Vorgängen (14,6% aller Vorgänge) waren „formale Gründe“ ersichtlich, aufgrund derer eine rechtliche Betreuung nicht eingerichtet wurde (bspw. Ablehnung der Betreuungseinrichtung durch die Betroffenen, kein Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung i. S. des §1896 BGB, Stabilisierung des Gesundheitszustandes im Verfahrensverlauf, keine Betreuungsbedürftigkeit feststellbar),
- in 24 Vorgängen (5,6% aller Vorgänge) konnte die BtB keine Angabe zur letztlichen gerichtlichen Entscheidung (mehr) machen
- in 10 Vorgängen (2,4% aller Vorgänge) gaben die BtB an, dass eine rechtliche Betreuung letztlich eingerichtet wurde,
- in 5 Vorgängen (1,2% aller Vorgänge) wurde die rechtliche Betreuung durch die Unterstützung der Betroffenen innerhalb der Familie ohne (weitere) „andere Hilfen“ vermieden,
- in 2 Vorgängen lagen sonstige Ausschlussgründe vor.

In die weiteren Untersuchungen wurden noch 268 Falldokumentationen von 131 BtB einbezogen, deren Verteilung auf die einzelnen Bundesländer in Tabelle 147 dargestellt ist.

Tabelle 147: Teilnahmequote der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen von Vorgängen, bei denen von der Betreuungsbehörde im Sozialbericht empfohlen wurde, aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ keine Betreuung einzurichten und bei denen vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung nicht eingerichtet wurde nach Bundesländern

Bundesland	Angeschriebene BtB	BtB mit mind. einer Falldoku (nach Plausibilisierung)	Teilnahmequote
Baden-Württemberg	44	24	55%
Bayern	96	25	26%
Berlin*	12	3	25%
Brandenburg	18	1	6%
Bremen	2	0	0%
Hamburg*	1	1	100%
Hessen	26	6	23%
Mecklenburg-Vorpommern	8	3	38%
Niedersachsen	46	11	24%
Nordrhein-Westfalen	53	20	38%
Rheinland-Pfalz	36	10	28%
Saarland	6	2	33%
Sachsen	15	10	67%
Sachsen-Anhalt	12	7	58%
Schleswig-Holstein	15	5	33%
Thüringen	23	3	13%
Deutschland	413	131	32%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: * In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. In Hamburg wurde der Fragebogen zentral für alle Bezirke beantwortet.

Die Rücklaufquoten bezogen auf die drei möglichen Falldokumentationen je Region nach siedlungsstrukturellen Kreistypen lagen zwischen 17% in der Gruppe der

„dünn besiedelten ländlichen Kreise“ und 24% in der Gruppe der „kreisfreien Großstädte“ und „ländlichen Kreise mit Verdichtungsansätzen“.

Tabelle 148: Rücklaufquote möglicher Falldokumentationen der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen zufällig gezogener Vorgänge nach siedlungsstrukturellen Kreistypen

Siedlungsstruktureller Kreistyp	Versendete Falldokumentation	Ausgewertete Falldokumentationen nach Plausibilisierung	Rücklaufquote
Kreisfreie Großstädte*	231	56	24%
Städtische Kreise	411	88	21%
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	309	73	24%
Dünn besiedelte ländliche Kreise	288	48	17%
Deutschland	1.239	265**	21%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. Beim Kreistyp „Kreisfreie Großstädte“ sind die 12 Bezirke Berlins einzeln gezählt.

** Die 265 Vorgänge konstituieren die Gruppe von Vorgängen, in denen es um eine erstmalige oder erneute Bestellung eines rechtlichen Betreuers ging (vgl. Abschnitt 4.3) und die im Weiteren vertieft untersucht werden.

4.3 Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde und Vorgangsart

Die BtB gaben in etwa 90,7% aller Vorgänge an, aufgrund der Einschaltung durch das Betreuungsgericht (bspw. aufgrund der Anforderung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 FamFG) tätig geworden zu sein. In etwa 8,6% aller Vorgänge sind die BtB aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf eigenständig tätig geworden (§ 4 Absatz 2 BtBG) (vgl. Tabelle 149). Diese Verteilung ähnelt stark der in der Zufalls-Stichprobe beobachteten Verteilung (vgl. Abschnitt 3.3).

Tabelle 149: Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde

Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörden	Rücklauf (abs.)	Rücklauf (rel.)
Das Betreuungsgericht hat die BtB eingeschaltet (z.B. Anforderung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 FamFG).	243	90,7%
Die BtB ist aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf eigenständig tätig geworden (§ 4 Abs. 2 BtBG)	23	8,6%
Keine Angabe	2	1%
Insgesamt	268	100%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In etwa 89% aller Fälle ging es in den Vorgängen um eine erstmalige Betreuerbestellung und in etwa 10% um eine erneute Betreuerbestellung, d.h. um die Bestellung eines Betreuers für Betroffene, die schon einmal in einer rechtlichen Betreuung waren, die zwischenzeitlich allerdings beendet werden konnte. Nur in einem einzigen der 268 Fälle ging es um die Erweiterung der Aufgabenkreise einer bestehenden rechtlichen Betreuung (vgl. Tabelle 150).

Die BtB wurden in etwa 89% aller untersuchten Vorgänge zur erstmaligen Betreuerbestellung und zu etwas mehr als 10% aller Vorgänge zur erneuten Betreuerbestellung durch das Betreuungsgericht eingeschaltet.

Tabelle 150: Rücklauf nach Vorgangsart

Um was für einen Fall handelt es sich?	Rücklauf (abs.)	Rücklauf (rel.)
Erstmalige Betreuerbestellung	238	88,8%
Erneute Betreuerbestellung	27	10,1%
Erweiterung der Aufgabenkreise einer bestehenden Betreuung	1	0,4%
Veranlassung der Anhörung der Betreuungsbehörde (§ 293 FamFG)...		
• ... auf Verlangen des Betroffenen	1	
• ... durch das Gericht zwecks Sachaufklärung	0	
• ... aus unbekanntem Grund	0	
Keine Angabe	2	0,7%
Insgesamt	268	100%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Im Weiteren werden nur noch jene Vorgänge betrachtet, bei denen es sich um eine erstmalige oder erneute Betreuerbestellung handelt (N=265). Diese stehen für insgesamt mehr als 99% aller Vorgänge.

4.4 Fallmerkmale

4.4.1 Alter, Geschlecht und Wohnungs-/Aufenthaltssituation

Der Anteil der Männer liegt bei den Vorgängen mit aufgrund „anderer Hilfen“ vermiedenen Betreuungseinrichtungen mit einem Anteil 55% deutlich höher als in der Zufalls-Stichprobe (48,5%) (Frauen 45% vs. 51%).

Auch bei der Altersstruktur der Fälle mit aufgrund „anderer Hilfen“ vermiedenen Betreuungseinrichtungen zeigen sich im Vergleich zur Zufalls-Stichprobe starke Unterschiede. Der Anteil der bis 27-Jährigen liegt bei etwa 23% (Zufalls-Stichprobe: 17%), der Anteil der 28- bis 64-Jährigen liegt bei etwa 53% (Zufalls-Stichprobe: 39%) und der Anteil der über 64-Jährigen bei etwa 23% (Zufalls-Stichprobe: 44%).

Tabelle 151: Geschlecht und Alter (bezogen auf den Tag der Anlage der Akte der Betreuungsbehörde) der Betroffenen bei Vorgängen mit erstmaliger oder erneuter Betreuerbestellung

Alter und Geschlecht der Betroffenen	Anteil	
weiblich, bis 27 Jahre alt	9%	
weiblich, 28 bis 64 Jahre alt	22%	44,9%
weiblich, 65 Jahre und älter	14%	
männlich, bis 27 Jahre alt	14%	
männlich, 28 bis 64 Jahre alt	31%	54,7%
männlich, 65 Jahre und älter	9%	
Keine Angabe zu Alter und/oder Geschlecht	0,4%	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die Wohnungs-/Aufenthaltssituation der Betroffenen bei Vorgangsbeginn war den BtB in nahezu jedem Fall bekannt. Die Betroffenen wohnten beim Vorgangsbeginn zu 49% allein in eigener Wohnung, zu 11% mit ihrem (Ehe-)Partner in eigener Wohnung, zu 21% in einem gemeinsamen Haushalt mit sonstigen Angehörigen und zu 3% in einem gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen (nicht Angehörigen) in einer Privatwohnung. In einem Heim (stationär betreute Wohnform) lebten 5% der Betroffenen und im ambulant betreuten Wohnen und vergleichbaren Wohnformen, die im Regelfall eine soziale Betreuung umfassen, lebten 4% der Betroffenen. Wohnungslos waren zu Vorgangsbeginn 4% der Betroffenen. Unter den Sonstigen Angaben (6%) wurden Obdachlosenheime, Justizvollzugsanstalt und Asylbewerberunterkünfte häufiger genannt.

Insgesamt lebten 50% der Betroffenen allein in einer eigenen Wohnung, ein Drittel mit Angehörigen zusammen in einem gemeinsamen Haushalt und ca. 9% in stationär oder ambulant betreuten Wohnformen. Damit ähnelt die Wohnungs- und Aufenthaltssituation derjenigen bei den Fällen in der Zufalls-Stichprobe. Die Betroffenen der Gruppe mit aufgrund „anderer Hilfen“ vermiedenen Betreuungseinrichtungen lebten allerdings auffällig häufiger allein in eigener Wohnung und seltener in Heimen (stationär betreute Wohnform) als die Betroffenen in der Zufalls-Stichprobe, was auf die unterschiedliche Altersstruktur der beiden Fallgruppen zurückzuführen sein dürfte.

Tabelle 152: Wohnungs-/Aufenthaltssituation der Betroffenen bei Vorgangsbeginn (Mehrfachangaben waren möglich)

Wohnungs-/Aufenthaltssituation	Nennungen	Anteil
allein in eigener Wohnung	129	49%
mit (Ehe-)Partner in eigener Wohnung	29	11%
gemeinsamer Haushalt mit sonstigen Angehörigen	56	21%
gemeinsamer Haushalt mit anderen Personen (nicht Angehörige) in Privatwohnung	7	3%
Heim (stationäre betreute Wohnform)	13	5%
Ambulant betreutes Wohnen und vergleichbare Wohnformen (die im Regelfall eine soziale Betreuung umfassen)	10	4%
Wohnungslos	7	3%
Unbekannt/unklar	0	
Sonstiges	17	6%
Keine Angabe	1	0%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

4.4.2 Leistungen/Hilfen bei Vorgangsbeginn

Jeder vierte Betroffene stand bei Vorgangsbeginn bereits im Kontakt mit dem örtlichen/überörtlichen Träger der Sozialhilfe und damit ein ähnlich hoher Anteil wie in der Zufalls-Stichprobe. Mit dem Jobcenter waren 34% der Betroffenen im Kontakt (Zufalls-Stichprobe: 19%), mit dem Träger der Jugendhilfe 12% der Betroffenen (Zufalls-Stichprobe: 5%), mit dem Träger der Sozialen Pflegeversicherung (einschließlich Pflegeberatung, Pflegestützpunkt 13% (Zufalls-Stichprobe: 24%), was auf die unterschiedliche Altersstruktur der Fälle in beiden Fallgruppen zurückzuführen ist.

Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung wurden in 12% der Fälle gewährt oder sollten unter Umständen gewährt werden. Ein Kontakt mit der Gemeinsamen Servicestelle nach §§ 22, 23 SGB IX wurde nur für einen Fall dokumentiert. Bei den Fällen mit Sonstigen Hilfen aus dem Bereich der sozialen Sicherungssysteme wurden überwiegend Renten u.ä. angeführt.

Bei 23% (N=62) aller dokumentierten Fälle bestand zum Vorgangsbeginn kein (aktenkundiger) Kontakt zu einer Leistung/Hilfe aus den sozialen Sicherungssystemen und damit bei einem deutlich geringeren Anteil als in der Zufalls-Stichprobe (34%). Es ist auffällig, dass der Anteil der Fälle, bei denen der BtB keine Informationen über die Kontakte vorlagen oder sie hierzu keine Angaben machen konnte, in der hier betrachteten Fallgruppe deutlich geringer ausfällt als in der Zufalls-Stichprobe.

Tabelle 153: Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Leistungen/Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Mehrfachangaben waren möglich)

Leistungen/Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen	Kontakt bestand	Kontakt bestand nicht	Unbekannt	Keine Angabe
Örtlicher / überörtlicher Träger der Sozialhilfe	26%	54%	15%	5%
Träger der Sozialen Pflegeversicherung, einschließlich Pflegeberatung, Pflegestützpunkt	13%	67%	12%	8%
Jobcenter	34%	50%	11%	5%
Träger der Jugendhilfe (SGB VIII)	12%	75%	9%	4%
Gemeinsame Servicestelle nach §§ 22, 23 SGB IX	0%	77%	17%	6%
(Ausgewählte) Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V)	12%	62%	18%	8%
Sonstige Hilfen aus dem Bereich der sozialen Sicherungssysteme	12%	57%	26%	5%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Bei Vorgangsbeginn standen 13% der Betroffenen bereits im Kontakt mit dem Gesundheitsamt und/oder dem Sozialpsychiatrischen Dienst, 14% mit dem allgemeinen Sozialdienst, 11% mit einer nicht über das Jobcenter vermittelten Schuldnerberatung und 9% mit einer nicht über das Jobcenter vermittelten Drogen-, Suchtberatungsstelle. Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung war in 5% aller Fälle bereits vorhanden. In 12% der Fälle wurde dokumentiert, dass die Betroffenen zum Vorgangsbeginn bereits einen Kontakt mit einer sonstigen Stelle der Kommune, von Wohlfahrtsverbänden etc. hatten. Die hierzu im Freitextfeld angegebenen sonstigen Stellen sind in Tabelle 155 ausgewiesen.

Bei 138 der dokumentierten 265 Fälle (etwa 52%) bestand zum Vorgangsbeginn kein Kontakt zu Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen und damit bei einem deutlich geringeren Anteil der Fälle als in der Zufalls-Stichprobe (70%).

Tabelle 154: Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen (Mehrfachangaben waren möglich)

Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen	Kontakt bestand	Kontakt bestand nicht	Unbekannt	Keine Angabe
Allgemeiner Sozialdienst / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	14%	72%	10%	4%
Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst	13%	71%	12%	4%
Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung	5%	80%	11%	5%
Drogen-, Suchtberatungsstelle (nicht über Jobcenter vermittelt)	9%	75%	12%	4%
Schuldnerberatung (nicht über Jobcenter vermittelt)	11%	73%	13%	3%
Sonstige Stellen der Kommune, von Wohlfahrtsverbänden etc.	12%	62%	20%	6%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Tabelle 155: Detailangaben zu Sonstigen Stellen der Kommunen, von Wohlfahrtsverbänden etc., jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung

Textangaben		
Arbeitskreis Asyl / Ausländerpfarramt	Flüchtlingsberatung	Psychosoziale Kontakt und Beratungsstelle
Ausländerbehörde des LRA (Sozialarbeiterin für Flüchtlingshilfe), Gemeindeverwaltung	Gehörlosenverband- finanziert durch Kommune	"Schreibfrauen"
AWO	Gemeinde Schönwald im Schwarzwald	Selbsthilfegruppe
Beratung wegen psychischer Erkrankung	Jugendhilfeträger DonBosco	Seniorenberatung d. Kommune + Sozialberatung d. AWO
Betreutes Wohnen	Katholische Sozialstation	Sozialberatung Asylbewerber
Betreuungsstelle, LRA Erding	Kompetenzagentur Harz/Case-Management für junge Erwachsene)	Sozialdienst des Psychiatrischen Klinikums Lüneburg
Caritas, Bundeswehr-Sozialdienst	Lebenshilfe	Sozialpädagogische Familienhilfe, Ambulant betreutes Wohnen, "Familienassistenz" beantragt
Caritasverband (Leistungserbringer für Ambulant Betreutes Wohnen)	Neue Wohnraumhilfe, Sozialberatung für Senioren	Sozialpsychiatrischer Verein
Diakonie über Jugendamt vermittelt	Obdachlosenprävention	Stadt
Diakonie, (Fluthilfe)	offene Hilfe, Assistent beim Wohnen; Arbeitsstelle in Einrichtung der Eingliederungshilfe- Unterstützung durch Sozialdienst	Städt. Sozialamt
Eingliederungshilfe des Job-Centers		

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Bei Vorgangsbeginn erhielten 51% der Betroffenen Hilfen von Familienangehörigen und 29% Hilfen von Nachbarn, Freunden und/oder Bekannten. Hilfen durch ehrenamtliche Stellen und Organisationen (z.B. Seniorenbegleiter, Seniorenbüros, Bürger-/Nachbarschaftshilfeorganisationen, ehrenamtliche Formularlotsen usw.)

und Sonstige Hilfen aus dem sozialen Umfeld oder aus dem Bereich des bürgerchaftlichen Engagements waren bei Vorgangsbeginn bei je 5% der Fälle vorhanden. Die Sozialarbeit von Wohnungsbaugesellschaften war bei etwa 2% der Fälle involviert.

84 der dokumentierten 265 Fälle (etwa 32%) erhielten zum Vorgangsbeginn keine Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld oder von ehrenamtlich-informellen Stellen. Dieser Anteil liegt leicht höher als bei den in der Zufalls-Stichprobe enthaltenen Vorgängen (26%), was insbesondere darauf zurückzuführen sein dürfte, dass Hilfen von Familienangehörigen nur bei 51% der Fälle bestanden (Zufalls-Stichprobe: 60%).

Tabelle 156: Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen (Mehrfachangaben waren möglich)

Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen	Hilfe bestand	Hilfe bestand nicht	Unbekannt	Keine Angabe
Hilfen von Familienangehörigen	51%	43%	5%	2%
Hilfen von Nachbarn, Freunden, Bekannten (nicht Verwandte)	29%	52%	15%	3%
Sozialarbeit von Wohnungsgesellschaften	2%	84%	11%	3%
Hilfen durch ehrenamtliche Stellen und Organisationen (z.B. Seniorenbegleiter, Seniorenbüros, Bürger-/Nachbarschaftshilfeorganisationen, ehrenamtliche Formularlotsen usw.)	5%	78%	14%	3%
Sonstige Hilfen aus dem sozialen Umfeld oder aus dem Bereich des bürgerchaftlichen Engagements	5%	75%	17%	3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

4.4.3 Anregung der rechtlichen Betreuung und den Betreuungsbedarf begründende Erkrankungen oder Behinderungen

Die BtB wurden gebeten anzugeben, durch wen die Betreuung gegenüber dem Gericht angeregt wurde bzw. von wem die Anhaltspunkte kamen aufgrund derer die BtB in den Fällen ohne gerichtliche Aufforderung tätig wurde. Diese Information konnte von den BtB bei nahezu jedem dokumentierten Fall angegeben werden. Nur in 21 der 265 Fälle konnten die BtB hierzu keine Angabe (Ausprägungen unbekannt/unklar oder alles ohne Angabe und Sonstiges ohne Eintrag) machen. Mehrfachangaben waren möglich.

In 25% der Fälle erfolgte die Betreuungsanregung (auch) durch den Betroffenen selbst und damit deutlich häufiger als in der Zufalls-Stichprobe (14%). Hingegen erfolgte die Betreuungsanregung (auch) durch Familienangehörige nur 17% aller Vorgänge und damit seltener als in der Zufalls-Stichprobe (28%). Anregungen (auch) durch das sonstige soziale Umfeld des Betroffenen wurden in etwa 6% aller Fälle dokumentiert.

Insgesamt gehen demnach in fast der Hälfte aller Fälle die Anregungen vom sozialen Umfeld oder dem Betroffenen selbst aus. Betreuungsanregungen erfolgen im Vergleich zu den Fällen der Zufalls-Stichprobe öfter durch den Betroffenen und seltener durch Familienangehörige.

In jedem fünften Fall (20%) waren Krankenhäuser oder sonstigen medizinische Einrichtungen die eine Betreuung anregenden Institutionen/Stellen und damit ähnlich oft wie bei den Fällen der Zufalls-Stichprobe. Betreuungsanregungen aus (Pflege-)Heimen/Kurzzeitpflege/Pflegediensten sind nur bei 3% der Fälle zu verzeichnen (Zufalls-Stichprobe: 10%).

Betreuungsanregungen gingen zu jeweils etwa 9% aller Fälle von Sozialen Diensten/Beratungsstellen u.ä. der freien Träger der Wohlfahrtspflege oder privater Anbieter oder von staatlichen oder kommunalen Stellen des Fürsorgesystems (bspw. Sozialamt, allgemeiner Sozialdienst, SPDi) aus. Anregungen durch die BtB selbst im Rahmen ihrer Aktivitäten nach § 7 Absatz 1 BtBG erfolgten nur in 2% der Fälle. Anregungen durch Sozialversicherungsträger oder Jobcenter gab es auch in der hier betrachteten Fallgruppe mit erfolgreicher Vermittlung „anderer Hilfen“ nur in wenigen Einzelfällen. Unter den sonstigen anregenden Personen und Institutionen (insgesamt 6% der Anregungen) finden sich nicht weiter gruppierbare Angaben (bspw. Polizeistation, Sachgebiet "Öffentliche Sicherheit und Ordnung", Vermieter, Betreuungsverein, Insolvenzgericht).

Nur in 16 der 228 Fälle mit mindestens einer kategorialen Benennung der die Betreuung anregenden Personen/Institution wurden im Fragebogen mehrere anregende Personen/Institutionen benannt.

Tabelle 157: Vorgänge nach den die rechtliche Betreuung anregenden Personen/Institutionen (Mehrfachangaben zulässig)

Durch wen wurde die Betreuung gegenüber dem Gericht angeregt / Von wem kamen in den Fällen, in denen die Betreuungsbehörde ohne gerichtliche Aufforderung tätig geworden ist, die Anhaltspunkte?	Anregungen (abs.)	Anregungen (rel.)
Betreuungsbehörde (§ 7 Abs. 1 BtBG)	5	2%
Betroffene/r selbst	65	25%
Familienangehörige	44	17%
Sonstiges soziales Umfeld (Nachbarn, Freunde, Kollegen etc.)	15	6%
Staatliche oder kommunale Stellen des Fürsorge-systems, z.B. Sozialamt, Allgemeiner Sozialdienst, Gesundheitsamt, Sozial-psychiatrischer Dienst usw.	23	9%
Soziale Dienste, Beratungsstellen usw. der freien Träger der Wohlfahrtspflege oder privater Anbieter	25	9%
Sozialversicherungsträger (Arbeitsagentur, Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherungsträger)	2	1%
Jobcenter	6	2%
(Pflege-) Heim/ Kurzzeit-pflege/ Pflegedienst	7	3%
Krankenhaus, sonstige medizinische Einrichtung	52	20%
unbekannt /unklar	21	8%
Keine Angaben und Sonstiges mit Eintrag	17	6%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Im Vergleich mit der Zufalls-Stichprobe sind die Demenz (3% aller Nennungen) und geistige Behinderung mit 5% aller Nennungen unter den Krankheiten oder Behinderungen, die den Betreuungsbedarf begründen, erwartungsgemäß nur von geringer Bedeutung. In der Zufalls-Stichprobe wurde Demenz hingegen in 22% aller Nennungen angeführt und geistige Behinderung in 13% aller Nennungen.

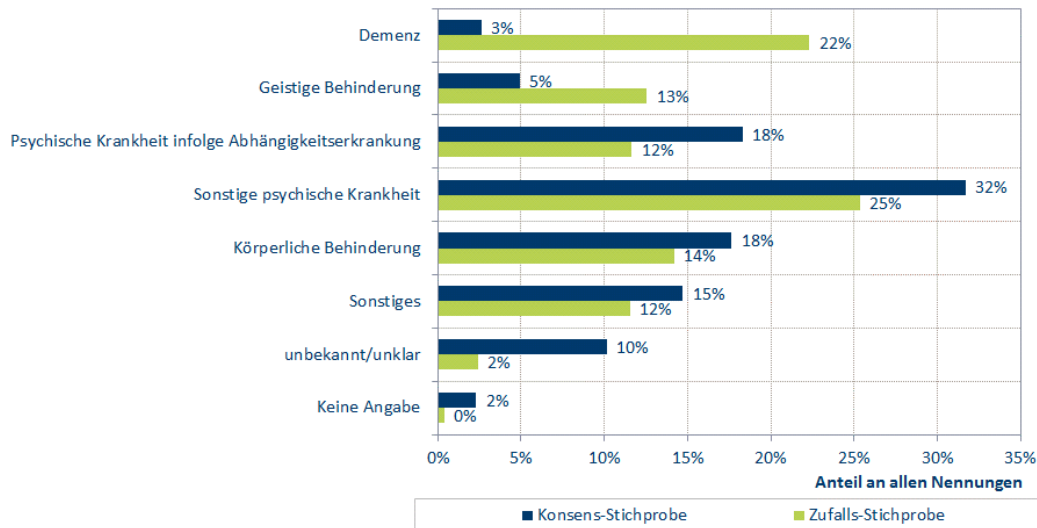
Sonstige psychische Erkrankungen wurden bei fast einem Drittel aller Nennungen angegeben und psychische Erkrankungen infolge Abhängigkeitserkrankung bei 18%. Diese beiden Erkrankungen begründen in insgesamt etwa der Hälfte aller Fälle den Betreuungsbedarf (mit) (Zufalls-Stichprobe 37%). 18% aller Nennungen in der Fallgruppe entfielen auf die Angabe „Körperliche Behinderung“ (Zufalls-Stichprobe 14%). In 15% aller Nennungen und damit etwas häufiger als in der Zufalls-Stichprobe (12%) wurden Angaben zu sonstigen Begründungen gemacht. Auffällig ist, dass in insgesamt 12% aller Nennungen die den Betreuungsbedarf begründenden Erkrankungen oder Behinderungen unbekannt/unklar waren oder keine Angaben möglich waren (Zufalls-Stichprobe: 2%)

Tabelle 158: Krankheiten oder Behinderungen der Betroffenen, die den Betreuungsbedarf begründen (Mehrfachangaben zulässig)

Welche Krankheiten oder Behinderungen begründen den Betreuungsbedarf bei der/dem Betroffenen?	Nennungen (inkl. weiterer Krankheiten oder Behinderungen)	Nennungen nur dieser einen Krankheit oder Behinderung
Demenz	8 (3%)	4
Geistige Behinderung	15 (5%)	12
Psychische Krankheit infolge Abhängigkeitserkrankung	56 (18%)	45
Sonstige psychische Krankheit	97 (32%)	85
Körperliche Behinderung	54 (18%)	35
unbekannt/unklar	31 (10%)	30
Sonstiges	45 (15%)	22
Keine Angaben	7 (2%)	7
Gesamtzahl der Nennungen	306	233

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Abbildung 42: Anteil Nennungen der einzelnen Krankheiten oder Behinderungen der Betroffenen, die den Betreuungsbedarf begründen an allen Nennungen; Vergleich der Konsens-Stichprobe und der Zufalls-Stichprobe



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

4.4.4 Vorliegen spezifischer Konstellationen, Betreuungseinrichtungen und im Mittelpunkt der Sachverhaltsermittlung stehende Aufgabenkreise

Die BtB wurden gebeten anzugeben, ob nach ihrer Einschätzung in den dokumentierten Fällen eine oder mehrere der folgenden Konstellation vorlagen:

- die/der Betroffene ist geschäftsunfähig,
- bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um die Frage der Aufenthaltsbestimmung,
- bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post,
- bei dem/der Betroffenen müssen Entscheidungen getroffen werden, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. es gab keine Alternative zur rechtlichen Betreuung.

Da es in der betrachteten Fallgruppe kaum Mehrfachnennungen gibt, lassen sich die Rückmeldungen zu den abgefragten Konstellationen in einer übersichtlichen Tabellenstruktur darstellen. Bei nur einem Fall wurde angegeben, dass die/der Betroffene geschäftsunfähig war. Bei 12% aller Fälle wurde angegeben, dass es (auch) um Fragen der Aufenthaltsbestimmung ging und bei 15%, dass es (auch) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post ging. In 4% der Fälle wurde angegeben, dass bei dem/der Betroffenen Entscheidungen getroffen werden mussten, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. dass es keine Alternative zur rechtlichen Betreuung gab. Bei nahezu drei von vier Fällen lag nach Einschätzung der BtB keine der oben aufgeführten Konstellationen vor (vgl. Tabelle 159).

Insgesamt zeigt sich, dass bei den Fällen, in denen die BtB im Sozialbericht empfohlen hat, aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten „anderen Hilfen“ keine Betreuung einzurichten und das Betreuungsgericht auch keine Betreuung eingerichtet hat, weitaus seltener „erschwerende Konstellationen“ vorliegen als dies in der Zufalls-Stichprobe der Fall ist.

Tabelle 159: Lag bei diesem Fall nach Einschätzung der Betreuungsbehörde eine der folgenden Konstellationen vor? (Mehrfachangaben zulässig)

Vorgänge mit Angabe:	Nennungen (inkl. weiterer Konstellationen)	Anteil an allen Vor- gängen	Nennungen nur dieser Konstellation
Die/der Betroffene ist geschäftsunfähig.	1	0%	1
Bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um die Frage der Aufenthaltsbestimmung	33	12%	22
Bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post.	39	15%	29
Bei dem/der Betroffenen müssen Entscheidungen getroffen werden, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. es gab keine Alternative zur rechtlichen Betreuung.	10	4%	9
Ohne Eintrag	193	73%	193
Insgesamt	276		254

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: * Bezogen auf die Vorgänge in der jeweiligen Gruppe.

Die BtB wurden gebeten, für jeden Vorgang auch zu dokumentieren, um welche Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung es bei der/dem Betroffenen bzw. im jeweiligen Vorgang ging, d.h. welche Aufgabenkreise im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung standen. Der Aufgabenkreis Vermögenssorge und Regelung finanzieller Angelegenheiten war bei drei von fünf Fällen Gegenstand der Sachverhaltsermittlung. Ebenso häufig wurde der Aufgabekreis Behördenangelegenheiten genannt. In etwa der Hälfte aller Vorgänge wurde der Aufgabenkreis Gesundheitsvorsorge im Rahmen der Sachverhaltsermittlung untersucht. In 38% der Vorgänge war der Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten und in 31% der Aufgabenkreis Angelegenheiten bei sozialen Leistungserbringern Gegenstand der Sachverhaltsaufklärung. Die Aufgabenkreise Arbeit, Beschäftigung sowie Vertretung in gerichtlichen Verfahren waren auch in dieser Fallgruppe mit 11% bzw. 3%

aller Vorgänge eher selten von Bedeutung. Unter den 265 Fällen waren 59 Fälle (22%), bei denen nur einer der Aufgabenkreise aufgeführt war.

Tabelle 160: Im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung stehende Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (Mehrfachangaben zulässig)

Um welche Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung ging es bei dem Betroffenen bzw. diesem Vorgang hauptsächlich?	Nennungen (inkl. weiterer Aufgabenkreise) (in Klammern: Anteil an allen Vorgängen)
Gesundheitsorge	126 (48%)
Vermögensorge und Regelung finanzieller Angelegenheiten	161 (61%)
Wohnungsangelegenheiten	101 (38%)
Angelegenheiten bei sozialen Leistungsträgern	83 (31%)
Behördenangelegenheiten	158 (60%)
Arbeit, Beschäftigung	28 (11%)
Vertretung in gerichtlichen Verfahren	8 (3%)
Aufenthaltsbestimmung	33 (12%)
Post	39 (15%)
Unklar, keine Zuordnung möglich	10 (4%)
Keinerlei Angabe	2 (1%)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die Anteile der Vorgänge, in denen die abgefragten Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung standen, fallen (mit Ausnahme des Aufgabenkreises Arbeit, Beschäftigung) durchweg nennenswert geringer als in der Zufalls-Stichprobe aus. Die dennoch hohen Anteile und die verbreiteten Nennungen mehrerer Aufgabenkreise je Vorgang überraschen und zeigen, dass auch in der hier betrachteten Fallgruppe von den BtB umfangreiche bzw. umfassende Aufgaben im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu leisten waren.

4.5 Aktivitäten der Betreuungsbehörden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung

Von den Betroffenen haben 10,2% den (weiteren) Kontakt mit der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung abgelehnt. 6,4% haben den Kontakt von Beginn an (Zu-

falls-Stichprobe: 4,7%) und weitere 3,8% im Verlauf des Verfahrens (Zufalls-Stichprobe: 2,8%) abgelehnt. Bei 0,8% der Fälle war den BtB zu dieser Fragestellung keine Angabe möglich.

Ihr Einverständnis zur Einholung von Informationen durch die BtB bei Dritten wurde in etwa 70% der Fälle für alle von der BtB vorgeschlagenen Dritte erteilt und in etwas mehr als 4% aller Fälle nicht für alle von der BtB vorgeschlagenen Dritte. In etwa 26% der Fälle haben die Betroffenen ihr Einverständnis zur Informationseinholung bei Dritten nicht erteilt (Ngesamt mit Angabe = 238 Fälle). Dieser Anteil fiel in der Zufalls-Stichprobe mit 39% deutlich höher aus. In 27 aller 265 Fälle war den BtB hierzu keine Aussage (mehr) möglich.

In 70% aller Vorgänge gab es zwischen der/dem Betroffenen und der BtB einen oder zwei persönliche oder telefonische Kontakte. Drei bis fünf Kontakte wurden in 23% der Vorgänge und mehr als 5 Kontakten in 5% der Vorgänge durchgeführt. In 2% der Vorgänge wurde angegeben, dass es zwischen der/dem Betroffenen und der BtB keinen persönlichen oder telefonischen Kontakt gab. Im Vergleich zu den Vorgängen der Zufalls-Stichprobe ist der Anteil der Vorgänge ohne Kontakt geringer (2% vs. 6%) und die Kontakthäufigkeit höher (drei bis fünf Kontakte: 23% vs. 12%; mehr als fünf Kontakte: 5% vs. 3%).

Tabelle 161: Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen der/dem Betroffenen und der Betreuungsbehörde

Anzahl persönlicher oder telefonischer Kontakte mit der/dem Betroffenen zur Sachverhaltsermittlung	Anteil
kein Kontakt	2%
ein bis zwei Kontakte	70%
drei bis fünf Kontakte	23%
mehr als fünf Kontakte	5%
keine Angabe	0%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde bei der/dem Betroffenen in 65% aller Vorgänge mindestens ein Hausbesuch durchgeführt und damit etwas weniger oft als bei den Betroffenen in der Zufalls-Stichprobe. Ausschlaggebend hierfür ist, dass der Anteil der Vorgänge, in denen Hausbesuche durch die BtB abgelehnt wurden mit 6% höher ausfällt als bei den Vorgängen der Zufalls-Stichprobe (2%). Wie in der Zufalls-Stichprobe auch, sind in 26% der Fälle (ohne Fälle mit Ablehnung von Hausbesuchen) keine Hausbesuche der BtB erfolgt.

Tabelle 162: Durchführung mindestens eines Hausbesuchs bei der/dem Betroffenen

Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung	Anteil
Betroffene/r hat Hausbesuche abgelehnt	6%
keine Hausbesuche durchgeführt	26%
ja, mindestens ein Hausbesuch durchgeführt	65%
keine Angabe	3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde bei der/dem Betroffenen in 20% aller Vorgänge (auch) mindestens ein Besuch außerhalb des Wohnumfeldes (bspw. im Krankenhaus) durchgeführt (Zufalls-Stichprobe: 26%). In 72% der Vorgänge erfolgte ein solcher sonstiger Besuch nicht (Zufalls-Stichprobe: 69%) und in drei Prozent der Vorgänge wurde dieser abgelehnt (Zufalls-Stichprobe: 1%). Wie in der Zufalls-Stichprobe erfolgten 44% der sonstigen Besuche in Vorgängen, bei denen kein Hausbesuch (siehe oben) durchgeführt worden war, so dass die Zahl der Vorgänge ohne mindestens einen Hausbesuch oder ohne mindestens einen Besuch außerhalb des Wohnumfeldes bei 69 von 265 Vorgängen liegt. Bezogen auf die Vorgänge mit Angaben zu beiden Fragestellungen und ohne Ablehnung von Hausbesuchen bzw. Besuchen beläuft sich der Anteil der Vorgänge ohne mindestens einen Besuch auf etwa 20% (Zufalls-Stichprobe: 16%).

Tabelle 163: Durchführung mindestens eines Besuchs außerhalb des Wohnumfeldes (bspw. im Krankenhaus)

Durchführung von Besuchen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung außerhalb des Wohnumfeldes	Anteil
Betroffene/r hat Besuche abgelehnt	3%
keine sonstigen Besuche durchgeführt	72%
ja, mindestens ein Besuch außerhalb des regulären Wohnumfeldes	20%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	5%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 49% aller Vorgänge haben zwischen der BtB und Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen (Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Enkel, Nefen/Nichte usw.) keinerlei persönliche oder telefonische Kontakte stattgefunden. Dies ist ein deutlich höherer Anteil als in der Zufalls-Stichprobe: 35%, was ggf. auch darauf zurückzuführen sein kann, dass in der hier untersuchten Fallgruppe der An-

teil der von den Betroffenen selbst ausgehenden Anregungen einer rechtlichen Betreuung höher und die Anregungen durch Familienangehörige niedriger als in der Zufalls-Stichprobe liegt. In 33% der Vorgänge gab es einen oder zwei Kontakte (Zufalls-Stichprobe: 44%), in 11% der Vorgänge drei bis fünf Kontakte (Zufalls-Stichprobe: 14%) und in 3% aller Vorgänge mehr als fünf Kontakte (Zufalls-Stichprobe: 4%).

Tabelle 164: Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde

Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen	Anteil
kein Kontakt	49%
ein bis zwei Kontakte	33%
drei bis fünf Kontakte	11%
mehr als fünf Kontakte	3%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	5%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 65% aller Vorgänge hat zwischen der BtB und Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen (Freunde, Bekannte, Nachbarn, Kollegen usw.) kein persönlicher oder telefonischer Kontakt stattgefunden. In 24% der Vorgänge wurden ein oder zwei Kontakte und bei 9% der Vorgänge drei oder mehr solcher Kontakte dokumentiert. Die Verteilung ähnelt sehr stark der in der Zufalls-Stichprobe. Lediglich der Anteil der Vorgänge mit drei oder mehr Kontakten liegt in der hier betrachteten Fallgruppe um drei Prozentpunkte über der der Zufalls-Stichprobe.

In 96 der 265 Vorgänge (36%) (Zufalls-Stichprobe: 23%) fand weder ein Kontakt der BtB mit dem familiären Umfeld noch mit dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen statt. Dabei war in 21 der 96 Vorgänge ggf. ausschlaggebend, dass die/der Betroffene sein Einverständnis zur Informationseinholung bei Dritten nicht erteilt hatte.

Tabelle 165: Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde

Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen	Anteil
kein Kontakt	65%
ein bis zwei Kontakte	24%
drei bis fünf Kontakte	6%
mehr als fünf Kontakte	3%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	2%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

4.6 Aktivitäten der BtB im Rahmen der Beratung und im Hinblick auf die Vermittlung „anderer Hilfen“

Nach der Abfrage der Aktivitäten im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden die BtB gebeten, ihre Aktivitäten im Hinblick auf „Andere Hilfen“ zunächst allgemein zu beschreiben. Unter den 265 Vorgängen fanden sich bei 251 Vorgängen Angaben zu dieser Frage (vgl. Tabelle 166).

In etwa 68% aller Vorgänge und damit in fast 7 von 10 Vorgängen, in denen die BtB im Sozialbericht empfohlen hat, aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder ermittelten „anderen Hilfen“ keine Betreuung einzurichten und auch keine Einrichtung erfolgte, gaben die BtB an, Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt zu haben (N=180). Diese Vorgänge werden in Abschnitt 4.6.1 bis 4.6.5 im Detail, d. h. allgemein und nach den wichtigsten „anderen Hilfen“ strukturiert, ausgewertet.

In 6 Vorgängen (2,3% der 265 Vorgänge) wurde angegeben, dass die/der Betroffene die Vermittlung einzelner vorgeschlagener anderer Hilfen abgelehnt hat.

In 7 Vorgängen (2,6%) wurde angegeben, dass die/der Betroffene die Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die BtB grundsätzlich abgelehnt hat.

In 22% aller Vorgänge (N=58) und damit bei etwa jedem fünften Fall der hier untersuchten Fallgruppe gaben die BtB an, aufgrund der Sachlage bei der/dem Betroffenen keinen Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“ unternommen zu haben. Für keinen der Fälle wurde angegeben, dass die/der Betroffene nicht mitwirkungsfähig gewesen ist. Bei den 23 Fällen, bei denen Freitextangaben zu den Gründen gemacht wurden, aufgrund derer keine Vermittlungsversuche erfolgt sind, wird

deutlich, dass es sich überwiegend um Betroffene handelt, bei denen „andere Hilfen“ bereits umfassend und ausreichend installiert sind, die zum Teil auch von den Betroffenen selbst erschlossen worden waren.¹⁰ Hinweise auf Zugangsprobleme der Betroffenen zu „anderen Hilfen“ o.ä. lassen sich diesen Texten nicht entnehmen. Vermittelte „andere Hilfen“ wurden für diese Fälle im Fragebogenteil C4 nicht benannt. Aus Sicht der BtB eventuell hilfreiche „andere Hilfen“, die allerdings nicht vermittelt werden konnten, wurden nur in einem einzigen dieser 58 Vorgänge benannt („aufsuchender gerontopsychiatrischer Fachdienst“). Keiner der Fälle wurde im Rahmen der besonderen Arbeitsformen eines regionalen Netzwerks/Arbeitsgemeinschaft der BtB mit Trägern „anderer Hilfen“, dem Betreuungsgericht usw. (z.B. in AG-Sitzungen, Hilfekonferenzen) erörtert. In 55 der 58 Fälle wurde in der Stellungnahme der BtB die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung als nicht erforderlich angesehen.

¹⁰ Dies bestätigt sich bei der Durchsicht der von den Betreuungsbehörden angegebenen Gründe, weshalb in ihren Stellungnahmen bei diesen Betroffenen keine Betreuungseinrichtung empfohlen wurde [D.1].

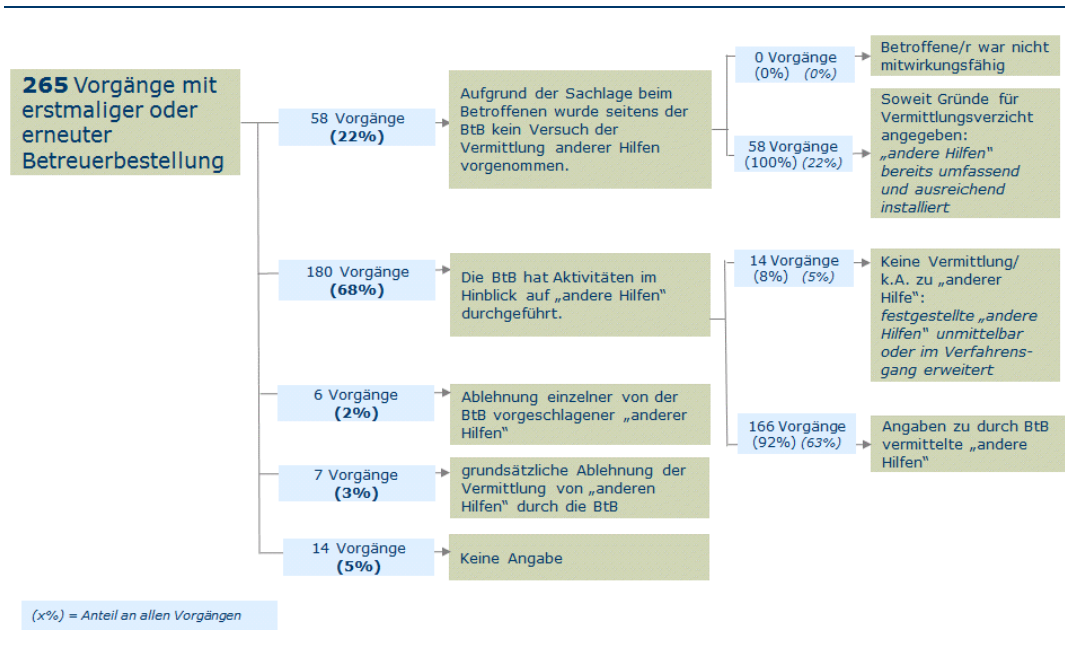
Tabelle 166: Frage zu den Aktivitäten der Betreuungsbehörde zur Vermittlung „andere Hilfen“

Vorgänge mit Angabe:	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen
Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt (-> vgl. Abschnitt 4.6.1 bis 4.6.5)	180	68%
Ablehnung einzelner von der Betreuungsbehörde vorgeschlagener „anderer Hilfen“	6	2%
grundsätzliche Ablehnung der Vermittlung von „anderen Hilfen“ durch die Betreuungsbehörde	7	3%
Aufgrund der Sachlage beim Betroffenen wurde seitens der Betreuungsbehörde kein Versuch der Vermittlung anderer Hilfen vorgenommen. Warum wurde auf eine Vermittlung verzichtet:	58	22%
- Betroffene/r war nicht mitwirkungsfähig	0	
- Keine Angabe zur Mitwirkungsfähigkeit	58	
o Keine Benennung sonstiger Gründe für den Verzicht auf den Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“	35	
o Benennung eines Grundes/mehrerer Gründe für den Verzicht auf den Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“	23	
Keine Angaben	14	5%
Insgesamt	265	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In der nachfolgenden Übersicht ist die eben beschriebene Verteilung aller Vorgänge auf die einzelnen Gruppen zur besseren Orientierung auch graphisch aufbereitet.

Abbildung 43: Überblick über die Verteilung der Vorgänge auf die einzelnen Gruppen



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

4.6.1 Detailanalyse: Vorgänge mit Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“

Die BtB haben für die Fallgruppe in 180 der 265 Fälle (68%) angegeben, Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt zu haben. Diese Vorgänge werden im Weiteren vertiefend untersucht.

Von den 180 Vorgängen wurde bei 14 Vorgängen (8%) keine Angaben der BtB zu einzelnen vermittelten „anderen Hilfen“ gemacht. In jedem dieser 14 Fälle war bereits zu Vorgangsbeginn mindestens eine Leistung/Hilfe aus den sozialen Sicherungssystemen, aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen oder aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen verfügbar. In 13 der 14 Fälle wurde in der Stellungnahme der BtB eine rechtliche Betreuung als nicht erforderlich angesehen; in 11 Fällen ganz oder teilweise durch die festgestellten „anderen Hilfen“, die unmittelbar oder nach Erweiterung im Verfahrensgang als ausreichend angesehen wurden.

Die weiteren Auswertungen beziehen sich auf jene 166 Vorgänge, in denen auch mindestens eine „andere Hilfe“ durch die BtB vermittelt wurde.

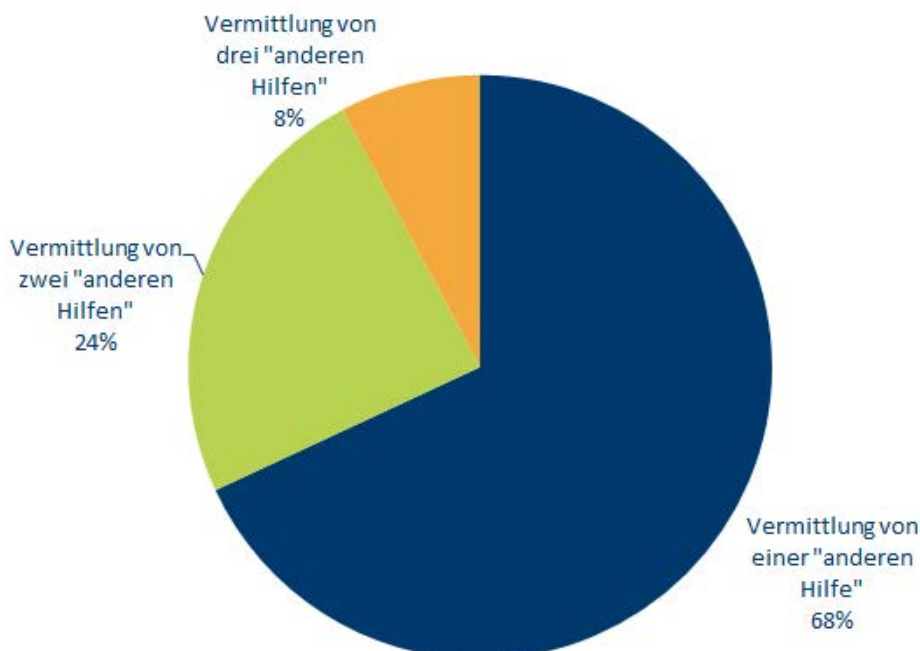
Tabelle 167: Differenzierung der Vorgänge mit Angabe: Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt

	Anzahl Vorgänge
Vorgänge mit Angabe: Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt.	180
dar. es wurden keine „anderen Hilfen“ durch die Betreuungsbehörde vermittelt bzw. keine vermittelten „anderen Hilfen“ benannt	14
Vorgänge mit Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“ mit Angaben zu vermittelten „anderen Hilfen“	166

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In den 166 Vorgängen mit auf „andere Hilfen“ bezogenen Vermittlungsaktivitäten der BtB wurden in 8% der Vorgänge drei „andere Hilfen“ vermittelt und in fast jedem vierten Vorgang zwei „anderer Hilfen“. Bei mehr als zwei Dritteln aller Fälle wurde nur eine „andere Hilfe“ vermittelt (vgl. Abbildung 44).

Abbildung 44: Vorgänge mit mindestens einer angegebenen Vermittlung „anderer Hilfen“ nach Anzahl der im Vorgang vermittelten unterschiedlichen „anderen Hilfen“ (N=166)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Den BtB war am Ende jedes Falldokumentationsbogens eine codierte Auswahlliste jener „anderer Hilfen“ zur Verfügung gestellt worden, die im 1. Zwischenbericht als derzeitige potenziell betreuungsvermeidende „andere Hilfen“ identifiziert worden waren. Die BtB wurden gebeten, die im jeweiligen Fall vermittelten „anderen Hilfen“ soweit als möglich unter Bezug auf diese Liste zu dokumentieren, was bei der Mehrzahl aller Einträge auch so realisiert/dokumentiert werden konnte. In einigen Konstellationen wurden (auch mögliche) Freitextnennungen zu den „anderen Hilfen“ von IGES nachcodiert, in wenigen Fällen wurden codierte „andere Hilfen“ aufgrund abweichender Freitextnennungen¹¹ umcodiert. Insgesamt wurden in den 166 Vorgängen mit mindestens einer Angabe zu von der BtB vermittelten „anderen Hilfen“ 188 codierte Einträge und 43 nicht codierbare Freitexteinträge¹¹ gezählt.

Unter den codierten Einträgen aus der Auswahlliste „anderer Hilfen“ wurde in fast einem Drittel aller 166 Vorgänge der Sozialpsychiatrische Dienst als „andere Hilfe“ benannt, in dessen Richtung die BtB eine Vermittlungsaktivität unternommen hat. Damit ist der SPD die von den BtB mit weitem Abstand am häufigsten aufgeführte „andere Hilfe“, die auch tatsächlich vermittelt wurde (zu den Vermittlungsaktivitäten der BtB im Detail vgl. Abschnitt 4.6.2). An Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. wurde in insgesamt 23 Vorgängen (14% aller Vorgänge) vermittelt. Eine Vermittlung zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, zum Allgemeinen Sozialdienst/Allgemeinen Sozialen Dienst und zu Schuldnerberatungsstellen (nicht durch Jobcenter vermittelt) erfolgte in jeweils 15 Vorgängen (jeweils 9% aller Vorgänge). Alle übrigen der in Tabelle 168 angeführten „anderen Hilfen“ wurden in weniger als 7 Vorgängen, d.h. in weniger als 4% aller Vorgänge, auch tatsächlich von den BtB vermittelt.

¹¹ Zwei Angaben „Beratung und Erstellung einer Vorsorgevollmacht“ wurden nicht berücksichtigt.

Tabelle 168: Von den Betreuungsbehörden im Rahmen ihrer Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ tatsächlich vermittelte „andere Hilfen“

Code	Leistung/Angebot („andere Hilfe“)	Rechtsgrundlage	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen
30	Sozialpsychiatrischer Dienst		55	32,9%
44	Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.		23	13,8%
2	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	§§ 53 ff. SGB XII (Sozialhilfe)	15	9,0%
29	Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)		15	9,0%
45	Schuldnerberatungsstellen (nicht durch Jobcenter vermittelt)	§ 11 Abs. 5 SGB XII	15	9,0%

Code	Leistung/Angebot („andere Hilfe“)	Rechtsgrundlage	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen
15	Aufklärung und Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit	§§ 7 und 7c SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)	6	3,6%
11	Kommunale Eingliederungsleistungen - Schuldnerberatung	§ 16a Nr. 2 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	5	3,0%
12	Hilfen für junge Volljährige	§ 41 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)	5	3,0%
25	Hilfe zur Pflege	§§ 61 ff. SGB XII (Sozialhilfe)	5	3,0%
3	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	§§ 67 ff. SGB XII (Sozialhilfe)	4	2,4%
13	Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser	§ 39 Abs. 1a SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen	4	2,4%
5	Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger	§ 11 SGB XII (Sozialhilfe)	3	1,8%
6	Individuelle Pflegeberatung und Fallmanagement	§ 7a SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)	3	1,8%
8	Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager)	§ 14 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	3	1,8%
10	Kommunale Eingliederungsleistungen -Suchtberatung	§ 16a Nr. 4 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	3	1,8%
16	Hilfe in anderen Lebenslagen – insbesondere Altenhilfe	§ 71 SGB XII (Sozialhilfe)	3	1,8%
23	Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten	§ 7 Abs. 2 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) auf Grundlage von § 14 SGB I (Sozialrechtliche Beratungspflichten)	3	1,8%

Code	Leistung/Angebot („andere Hilfe“)	Rechtsgrundlage	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen
1	Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen	§ 58 SGB XII (Sozialhilfe)	2	1,2%
4	Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen	§ 4 SGB XII (Sozialhilfe)	2	1,2%
18	Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung	§ 109 a SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung)	2	1,2%
24	Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege	§ 37 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)	2	1,2%
26	Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige	§§ 45a - c SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)	2	1,2%
31	Bewährungshilfe nach § 56 d Strafgesetzbuch und § 24 Jugendgerichtsgesetz bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit		2	1,2%
7	Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen	§§ 22, 23 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)	1	0,6%
9	Kommunale Eingliederungsleistungen - Psychosoziale Betreuung	§ 16a Nr. 3 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	1	0,6%
32	Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen		1	0,6%
34	Wohnungsvermittlung nach den WoBindG	Wohnungsbindungsgesetze der Länder, i.Ü § 4 Wohnungsbindungsgesetz des Bundes	1	0,6%
41	Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen		1	0,6%
42	Regelungen zur sozialen Betreuung in vollstationären Pflegeeinrichtungen	Rahmenverträge nach § 75 SGB XI auf Landesebene	1	0,6%

In der nachfolgenden Tabelle 169 sind die in 43 Vorgängen vermittelten „anderen Hilfen“ ausgewiesen, die von den BtB in Freitextangaben benannt wurden und für die keine direkte/eindeutige Zuordnung zur Liste der potenziell betreuungsvermeidenden „anderen Hilfen“ möglich war.

Tabelle 169: Nicht codierbare, als Freitext von den Betreuungsbehörden dokumentierte vermittelte „andere Hilfen“ (N=43), jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung

Textangaben		
"Allgem. Soziale Beratung" des Freien Betreuungsvereins TF	Gerontopsy. Dienst	Rechtsberatung
(41?) - Unterstützung im Umgang mit Behörden, Versicherungen etc., Wohnungsangelegenheiten	Hilfe zur Erziehung §34 SGB VIII vollstationär Help. Wohngruppe	Seniorenberatungsstelle
Beratung über die Erteilung einer Vollmacht	Hospizdienst	Soz Umfeld (2x)
Beratung zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht	Institutsambulanz (4x)	Sozial- und Lebensberatung Wohlfahrt (4x)
Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit	Integrationsbedingt "Behinderte Menschen im Beruf"	Sozialdienst in der JVA
Fachstellen für psychische Erkrankungen	Jugendberatungsstelle	Sparkasse und Ordnungsamt
Familie (3X)	Kontakt zum Jobcenter hergestellt, Unterlagen für Antragstellung weitergeleitet	SPFH (gem. §31 SGB VIII)
Familienzentrum	Migrationsbeauftragte	Suchtberatungsstelle
Freier Wohlfahrtsverband Diakonie	Migrationsberatung; Beratung in schwierigen Lebenssituationen	Vermittlung in das Projekt zur Betreuungsvermeidung (2X)
Gemeinde	Pflegestation, wo er wohnt / Hausarzt	zusätzliche Infos über Vermittlung ehrenamtl. Dienstleistung f. Betroffene
Gemeindecaritas	Psychologische Beratungsstelle	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Zu den in der folgenden Tabelle 170 aufgeführten „anderen Hilfen“, die in der ersten Projektphase als potenziell betreuungsvermeidend identifiziert worden sind, fand sich **in keinem der dokumentierten Vorgänge eine Vermittlungsaktivität** der BtB.

Tabelle 170: Von den Betreuungsbehörden im Rahmen im Rahmen ihrer Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ in keinem einzigen Vorgang vermittelte „andere Hilfen“

Code	Leistung/Angebot („andere Hilfe“)	Rechtsgrundlage
14	Soziotherapie	§ 37a SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)
17	Leistungen zur Teilhabe - Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen	§ 14 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
19	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren	§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
20	Unabhängige Patientenberatung Deutschland	§ 65 b SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)
21	Schwerbehindertenvertretung	§§ 94–97 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
22	Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers	§ 63 SGB XII (Sozialhilfe)
27	Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA), die noch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe erfüllen (sog. Pflegestufe 0)	§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)
28	Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung	§ 65 Abs. 1 SGB XII (Sozialhilfe)
33	Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH)	§ 114 ff. Zivilprozessordnung ZPO (PKH), § 76 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 2 Beratungshilfegesetz BerHG
35	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (bei steuerrechtlichen Angelegenheiten)	§ 81 Abgabenordnung AO
36	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren (außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten)	§ 16 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze

Code	Leistung/Angebot	(„andere Hilfe“)	Rechtsgrundlage
37	Gewerkschaft		
38	Betriebsrat		
39	Mietervereine		
40	Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften		
43	Regelungen zur sozialen Betreuung in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe		Rahmenverträge nach § 79 SGB XII

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In sieben von 166 Fällen (4%) wurde von den BtB angegeben, dass dieser Fall im Rahmen der besonderen Arbeitsformen eines/r regionalen Netzwerks/Arbeitsgemeinschaft der BtB mit Trägern anderer Hilfen, dem Betreuungsgericht usw. (z.B. in AG-Sitzungen, Hilfekonferenzen usw.) erörtert worden ist. In 26% aller Fälle war eine solche Struktur nicht anwendbar, da sie regional nicht vorhanden ist und in 58% der Fälle kamen vorhandene Strukturen nicht zum Einsatz. In 12% aller Fälle war den BtB nicht bekannt, ob besondere Arbeitsformen eines/r regionalen Netzwerks/Arbeitsgemeinschaft fallbezogen genutzt wurden.

Die Aktivitäten der BtB, das Vermittlungsergebnis und die Bewertung der „anderen Hilfe“ wurden in der Falldokumentation in Bezug auf die einzelnen im jeweiligen Vorgang vermittelten „anderen Hilfen“ abgefragt. Diese Angaben und Einschätzungen werden in den folgenden Abschnitten differenziert nach den am häufigsten vermittelten „anderen Hilfen“ als auch in der Gesamtschau aller Vermittlungen dargestellt.

4.6.2 Detailanalyse zum Sozialpsychiatrischen Dienst

Wie in Abschnitt 4.6.1 ausgeführt, erfolgte bei fast jedem dritten Fall eine Vermittlung der Betroffenen zum Sozialpsychiatrischen Dienst. In jeweils etwa zwei Drittel der 55 Vorgänge mit einer tatsächlichen Vermittlung des Sozialpsychiatrischen Dienstes wurden die Betroffenen über die zuständigen Stellen/Ansprechpartner informiert und/oder nahm die BtB mit dem SPDi Kontakt auf und hat die Hilfeleistung angeregt. Der vergleichsweise geringe Anteil von Vorgängen mit einer von der BtB direkt durchgeführten Terminvereinbarung (22%) könnte sich auch aus der häufig stark „aufsuchend ausgerichteten“ Arbeitsweise der SPDi begründen.

Tabelle 171: Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf die tatsächlich erfolgten Vermittlungen zum Sozialpsychiatrischen Dienst; Mehrfachnennungen möglich (N=55)

Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf Vermittlungen zum Sozialpsychiatrischen Dienst	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zum SPDi
Betroffene/r wurde über die zuständige Stelle/Ansprechpartner informiert, ggf. schriftliches Informationsmaterial mitgegeben (Kontaktdaten, Öffnungszeiten etc. mitgeteilt)	35	64%
Betreuungsbehörde hat für Betroffene/n bei der zuständigen Stelle einen Termin vereinbart.	12	22%
Betreuungsbehörde hat mit der zuständigen Stelle Kontakt aufgenommen und die Hilfeleistung angeregt.	38	69%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Den BtB lagen in etwa 40% aller Vorgänge, in denen sie im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlung Vermittlungsaktivitäten bezüglich des Sozialpsychiatrischen Dienstes ergriffen haben, keine Rückmeldungen darüber vor, ob die Hilfeleistung des SPDi auch zustande gekommen ist. Dies ist plausibel, da die weiter oben beschriebenen Vermittlungsaktivitäten der BtB kein Rückmeldung des SPDi an die BtB vorsehen. In drei von fünf Fällen war die BtB über das Vermittlungsergebnis informiert, welches durchweg positiv ausfiel, d.h. die Hilfe ist zustande gekommen (vgl. Tabelle 172).

Tabelle 172: Ergebnis der Vermittlung zum Sozialpsychiatrischen Dienst (N=55)

Was war das Ergebnis der Vermittlung der Betreuungsbehörde zum Sozialpsychiatrischen Dienst	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zum SPDi
Ergebnis ist der BtB nicht bekannt	21	38%
Hilfe ist zustande gekommen	33	60%
Hilfe ist nicht zustande gekommen	0	0%
Keine Angabe	1	2%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Nach Einschätzung der BtB ist die Vermittlung des Sozialpsychiatrischen Dienstes in den 44 von 55 Fällen, in denen die BtB hierzu eine Einschätzung abgeben konnten, wie geplant/ohne größere Probleme erfolgt. Die Betroffenen haben, sofern dies beurteilt werden konnte, in neun von zehn Fällen im erforderlichen Umfang

mitgewirkt. Die „andere Hilfe“ Sozialpsychiatrischer Dienst konnte nach Bewertung der BtB in den beurteilbaren Konstellationen in 94% aller Vorgänge einen Beitrag zur Vermeidung rechtlicher Betreuung leisten (vgl. Tabelle 173). Die Fallzahl, für die bei der Bewertung des Beitrags der „anderen Hilfe“ SPDi zur Vermeidung rechtlicher Betreuung von der BtB eine „Positiveinschätzung“ abgegeben wurde, übersteigt die Zahl der Fälle, bei denen die BtB über ihr SPDi -Vermittlungsergebnis informiert waren. Dies kann insofern plausibel sein, als sich der Erfolg der Vermittlung der „anderen Hilfe“ für die BtB auch erst über die Kenntnisnahme bestätigt haben kann, dass die rechtliche Betreuung auch tatsächlich nicht eingerichtet wurde.

Tabelle 173: Bewertung der „anderen Hilfe Sozialpsychiatrischen Dienst (N=55)

Bewertung der „anderen Hilfe“ Sozialpsychiatrischen Dienst	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zum SPDi	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zum SPDi und Bewertung (trifft zu/trifft nicht zu)
Die Vermittlung dieser Hilfe durch die Betreuungsbehörde ist wie geplant erfolgt / war ohne größere Probleme.			
Trifft zu	44	80%	98%
Trifft nicht zu	1	2%	2%
nicht beurteilbar	9	16%	
Keine Angabe	1	2%	
Der/die Betroffene hat im erforderlichen Umfang mitgewirkt.			
Trifft zu	34	62%	92%
Trifft nicht zu	3	5%	8%
nicht beurteilbar	16	29%	
Keine Angabe	2	4%	
Die Hilfe leistet in diesem konkreten Fall einen Beitrag zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder zur Reduktion der von einem Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben.			
Trifft zu	44	80%	94%
Trifft nicht zu	3	5%	6%
nicht beurteilbar	7	13%	
Keine Angabe	1	2%	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In den 55 Vorgängen mit einer Vermittlung der Betroffenen an den Sozialpsychiatrischen Dienst wurde nahezu durchweg angegeben, dass das Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung (weitgehend) ausgeschöpft wurde/werden konnte. In etwa der Hälfte dieser Fälle wurden die entscheidenden Gründe für die Potenzialausschöpfung berichtet. In 11 Fällen wurde

hier von der BtB betont, dass die Bereitschaft der Betroffenen, die Hilfe der Mitarbeiter des SPDi anzunehmen und ausreichend mitzuwirken, von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Realisierung des Hilfsangebotes war. Zum Teil wurde auch explizit ausgeführt, dass es dem SPDi gelungen ist, eine gute Vertrauensbasis bei den Betroffenen zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind auch die fünf Hinweise auf die Verfügbarkeit und/oder das Engagement des SPDi im jeweiligen Fall zu nennen. Die gute Zusammenarbeit und der enge Austausch zwischen der BtB und dem SPDi sowie dessen Möglichkeiten, für die Betroffenen die Zusammenarbeit von Hilfen zu befördern, fanden in fünf Fällen Erwähnung. In vier Fällen wurde als entscheidender Grund für die Potenzialausschöpfung auf einen „überschaubaren“ Regelungsbedarf im jeweiligen Fall hingewiesen.

4.6.3 Detailanalysen zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.

In etwa 14% aller Fälle (N=23) erfolgte eine Vermittlung der Betroffenen zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. Diese Angebote „anderer Hilfen“ sind regional uneinheitlich konstituiert und verbreitet und umfassen unterschiedliche Hilfsangebote (vgl. auch 1. Zwischenbericht S. 105 f.). Für 16 der 23 Fälle wurde die „andere Hilfe“ im Freitextfeld konkretisiert (vgl. Tabelle 174). Es zeigt sich ein heterogenes Spektrum von Hilfsangeboten.

Tabelle 174: Im Freitextfeld konkretisierte von den Betreuungsbehörden dokumentierte „andere Hilfen“ aus der Gruppe „Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.“ (N=16), jeweils wörtlich zitiert ohne Systematisierung

Textangaben		
Seniorenbüro, Besuchsdienst	Seniorenbüros	Seniorenbüros
Seniorenberatung	Seniorenbeirat	Blindenverein
Selbsthilfegruppe	Selbsthilfegruppe/Anonyme Alkoholiker	Ämterlotsen
Seniorenhilfe durch Nachbarn	Unterstützung einer Dame, die gemeinsam die gemeinsam mit der Betroffenen alle Angelegenheiten geregelt hat	Freunde der Familie, private Nachbarschaftshilfe
Nachbarschaftshilfe	Mehrgenerationenhaus, Freier Träger	Ehrenamtliche Helfer Kreis ASYL
Ausländerpfarramt, Integrationshelfer, Beratung		

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 70% der Vorgänge mit einer tatsächlichen Vermittlung der Angebote wurden die Betroffenen über die zuständigen Stellen/Ansprechpartner informiert, in fast 60% nahm die BtB mit diesen Kontakt auf und hat die Hilfeleistung angeregt. Direkte Terminvereinbarungen durch die BtB erfolgten hingegen nur in vier Fällen (17%).

Tabelle 175: Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf die tatsächlich erfolgten Vermittlungen zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.; Mehrfachnennungen möglich (N=23)

Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf Vermittlungen zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zu diesen Angeboten
Betroffene/r wurde über die zuständige Stelle/Ansprechpartner informiert, ggf. schriftliches Informationsmaterial mitgegeben (Kontaktdaten, Öffnungszeiten etc. mitgeteilt)	16	70%
Betreuungsbehörde hat für Betroffene/n bei der zuständigen Stelle einen Termin vereinbart.	4	17%
Betreuungsbehörde hat mit der zuständigen Stelle Kontakt aufgenommen und die Hilfeleistung angeregt.	23	57%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Den BtB lagen in 43% aller Vorgänge, in denen sie im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlung Vermittlungsaktivitäten bezüglich Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. ergriffen haben, keine Rückmeldungen darüber vor, ob die Hilfeleistung des SPD_i auch zustande gekommen ist. In etwa drei von fünf Fällen war die BtB über das Vermittlungsergebnis informiert, welches durchweg positiv ausfiel, d.h. die Hilfe ist zustande gekommen (vgl. Tabelle 172).

Tabelle 176: Ergebnis der Vermittlung zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. (N=23)

Was war das Ergebnis der Vermittlung der Betreuungsbehörde zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zu diesen Angeboten
Ergebnis ist der BtB nicht bekannt	10	43%
Hilfe ist zustande gekommen	13	57%
Hilfe ist nicht zustande gekommen	0	0%
Keine Angabe	0	0%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Nach Einschätzung der BtB ist die Vermittlung zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. in allen 17 der 23

Fällen, in denen die BtB hierzu eine Einschätzung abgeben konnten wie geplant/ohne größere Probleme erfolgt. Die Betroffenen haben in allen 14 Fällen, in denen dies beurteilt werden konnte, im erforderlichen Umfang mitgewirkt. Die Hilfe- und Unterstützungsleistungen der Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. konnten nach Bewertung der BtB in den beurteilbaren 17 Fällen durchweg einen Beitrag zur Vermeidung rechtlicher Betreuung leisten.

In den 23 Vorgängen mit einer Vermittlung der Betroffenen zu Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. wurde bis auf einen einzelnen Fall angegeben, dass das Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung (weitgehend) ausgeschöpft wurde/werden konnte. Als häufigere Begründung für die Potenzialausschöpfung wurde die gute Zusammenarbeit mit den Hilfsangeboten und deren Engagement aufgeführt.

4.6.4 Detailanalysen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten UND Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst) UND Schuldnerberatungsstellen (nicht durch Jobcenter vermittelt)

Diese drei Hilfsangebote wurden in jeweils 9% aller 166 Fälle als von der BtB vermittelte „andere Hilfen“ benannt. Der einzige größere Unterschied zwischen diesen Angeboten zeigt sich hinsichtlich der von den BtB in Bezug auf die jeweilige „andere Hilfe“ unternommenen Aktivitäten. Der ASD ist unter allen im Detail betrachteten „anderen Hilfen“ das Hilfsangebot, bei dem die BtB den höchsten Anteil von direkten Terminvereinbarungen (33%) und Kontaktaufnahmen und Anregungen der Hilfeleistung (73%) dokumentiert haben. Die Schuldnerberatung stellt hingegen die „andere Hilfe“ dar, bei der die BtB den höchsten Anteil von Vermittlungen i.S. der Erbringung von Informationsleistungen über die Stelle/den Ansprechpartner und ggf. Mitgabe von schriftlichem Informationsmaterial verzeichnet haben (73%). Im Übrigen zeigen sich die bereits beim SPDi und den Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. beschriebenen „Muster“. Die BtB waren nur in 30% bis 50% aller Fälle über ein etwaiges Nicht-Zustandekommen der vermittelten „anderen Hilfe“ informiert. Die Vermittlungen durch die BtB selbst erfolgten in aller Regel ohne größere Probleme, die Betroffenen wirken, sofern dies durch die BtB beurteilt werden kann, fast durchweg im erforderlichen Umfang mit. Die BtB bewerteten auch diese vermittelten „anderen Hilfen“ im Hinblick auf deren Beitrag zur Betreuungsvermeidung fast ausnahmslos als positiv.

4.6.5 Detailanalysen zu allen übrigen vermittelten „anderen Hilfen“

Die in den vorherigen Abschnitten für die am häufigsten durch die BtB vermittelten einzelnen „anderen Hilfen“ durchgeführten Analysen werden nachfolgend kumuliert als **alle übrigen Vermittlungsvorgänge** (N=109) dargestellt. In etwas mehr als 60% aller Vorgänge mit einer tatsächlichen Vermittlung zu einer dieser „anderen Hilfen“ wurden die Betroffenen über die zuständigen Stellen/Ansprechpartner informiert. In fast 50% der Vorgänge nahm die BtB mit der „anderen Hilfe“ Kontakt auf und hat die Hilfeleistung angeregt. Bei jedem fünften Vorgang hat die BtB für die Betroffenen bei der für die „andere Hilfe“ zuständigen Stelle einen Termin vereinbart.

Tabelle 177: Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf die tatsächlich erfolgten Vermittlungen zu „übrigen anderen Hilfen“; Mehrfachnennungen möglich (N=109)

Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf Vermittlungen zu „übrigen anderen Hilfen“	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zu „übrigen anderen Hilfen“
Betroffene/r wurde über die zuständige Stelle/Ansprechpartner informiert, ggf. schriftliches Informationsmaterial mitgegeben (Kontaktdaten, Öffnungszeiten etc. mitgeteilt)	67	61%
Betreuungsbehörde hat für Betroffene/n bei der zuständigen Stelle einen Termin vereinbart.	23	21%
Betreuungsbehörde hat mit der zuständigen Stelle Kontakt aufgenommen und die Hilfeleistung angeregt.	51	47%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Den BtB lag bei einem Drittel aller Vorgänge, in denen sie im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlung Vermittlungsaktivitäten zu einer der „übrigen anderen Hilfen“ ergriffen haben, keine Rückmeldungen darüber vor, ob die Hilfeleistung auch zustande gekommen ist. In 65% der Vorgänge war die BtB über das Vermittlungsergebnis informiert (59% Hilfe ist zustande gekommen, 6% Hilfe ist nicht zustande gekommen).

Tabelle 178: Ergebnis der Vermittlung zu „übrigen anderen Hilfen“ (N=109)

Was war das Ergebnis der Vermittlung der Betreuungsbehörde zu „übrigen anderen Hilfen“	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zu „übrigen anderen Hilfen“
Ergebnis ist der BtB nicht bekannt	36	33%
Hilfe ist zustande gekommen	64	59%
Hilfe ist nicht zustande gekommen	6	6%
Keine Angabe	3	3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Nach Einschätzung der BtB ist die Vermittlung der „übrigen anderen Hilfen“ in den 91 der 109 Vorgänge, in denen die BtB hierzu eine Einschätzung abgeben konnten, fast durchweg wie geplant/ohne größere Probleme erfolgt. Die Betroffenen haben, sofern dies beurteilt werden konnte, in 93% der Vorgänge im erforderlichen Umfang mitgewirkt. Die „andere Hilfe“ konnte nach Bewertung der BtB in den beurteilbaren Konstellationen in 99% aller Vorgänge einen Beitrag zur Vermeidung rechtlicher Betreuung leisten.

Tabelle 179: Bewertung der „übrigen anderen Hilfen“ (N=109)

Bewertung der „übrigen anderen Hilfen“	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zu „übrigen anderen Hilfen“	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zu „übrigen anderen Hilfen“ und Bewertung (trifft zu/trifft nicht zu)
Die Vermittlung dieser Hilfe durch die Betreuungsbehörde ist wie geplant erfolgt / war ohne größere Probleme.			
Trifft zu	87	80%	96%
Trifft nicht zu	4	4%	4%
nicht beurteilbar	12	11%	
Keine Angabe	6	6%	
Der/die Betroffene hat im erforderlichen Umfang mitgewirkt.			
Trifft zu	63	58%	93%
Trifft nicht zu	5	5%	7%
nicht beurteilbar	34	31%	
Keine Angabe	7	6%	
Die Hilfe leistet in diesem konkreten Fall einen Beitrag zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder zur Reduktion der von einem Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben.			
Trifft zu	85	78%	99%
Trifft nicht zu	1	1%	1%
nicht beurteilbar	18	17%	
Keine Angabe	5	5%	

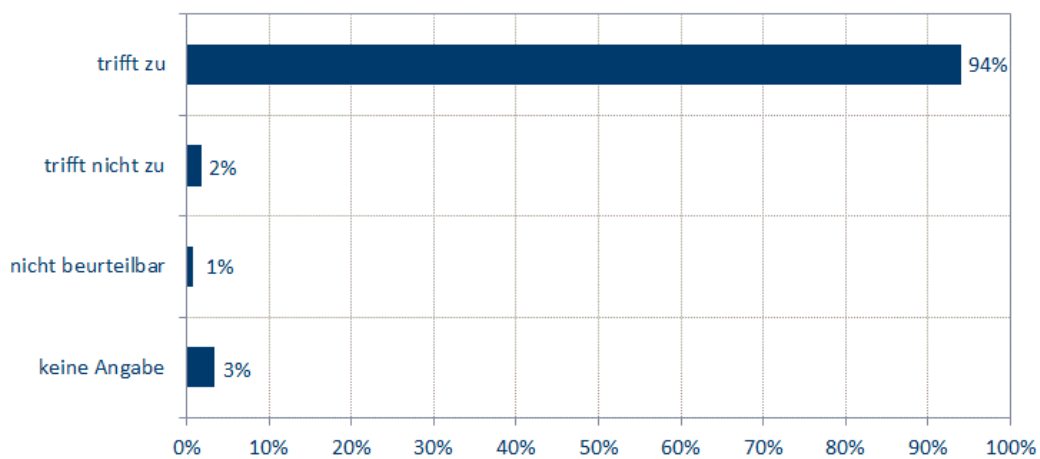
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

4.7 Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht

Bezogen auf die einzelnen Vorgänge wurden die BtB um eine Einschätzung ihrer Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht gebeten.

Die BtB gaben in 94% aller Fälle an, dass sie vom Betreuungsgericht rechtzeitig und im sachlich gebotenen Umfang in das Verfahren einbezogen wurden (Zufalls-Stichprobe: 92%). Bleiben die Vorgänge ohne Beurteilung und ohne Angabe unberücksichtigt, erhöht sich der Anteil positiver Beurteilungen auf 98%. Lediglich in 5 der 265 Vorgänge wird die Aussage von den BtB verneint.

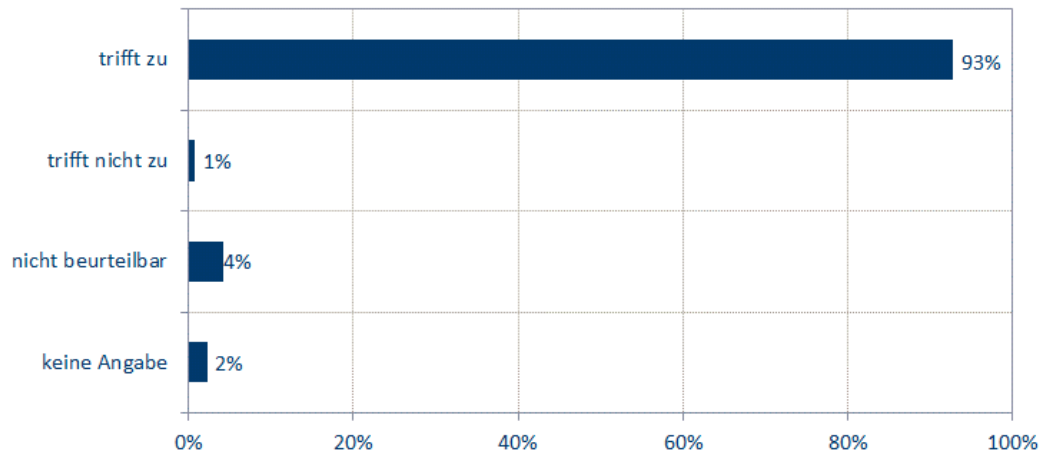
Abbildung 45: „Das Betreuungsgericht hat die BtB rechtzeitig und im sachlich gebotenen Umfang in das Verfahren einbezogen.“, alle Fälle (N=265)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die BtB gaben in 93% aller Fälle an, dass ihre Ausführungen im Sozialbericht bei der gerichtlichen Entscheidung angemessen berücksichtigt werden (Zufalls-Stichprobe: 84%). Nur in einem Prozent der Fälle (2 Fälle) (Zufalls-Stichprobe: 4%) wurde dies verneint. Bleiben die Vorgänge unberücksichtigt, in denen die BtB dies nicht (mehr) beurteilen konnte oder keine Aussage traf, erhöht sich die Zustimmungquote bei der Fragestellung auf 99% (Zufalls-Stichprobe: 96%).

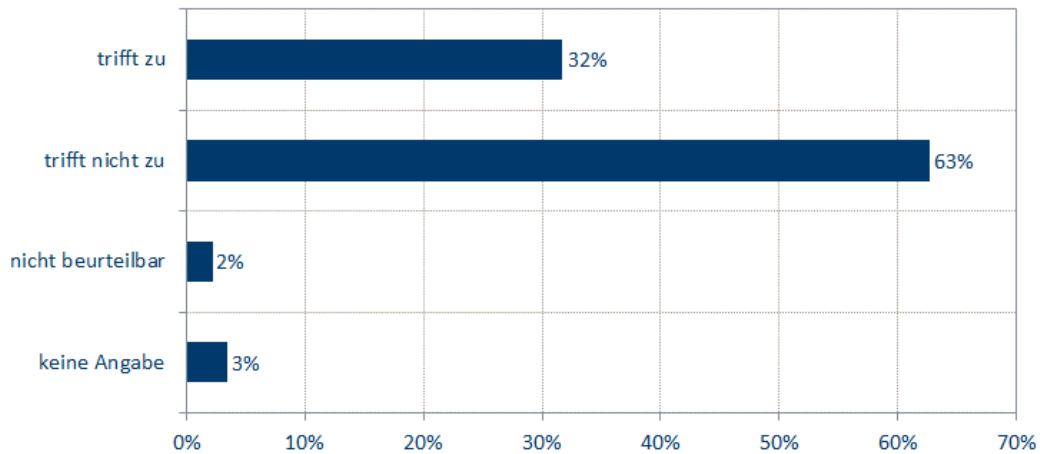
Abbildung 46: „Das Betreuungsgericht hat die Ausführungen der Betreuungsbehörde im Sozialbericht bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt.“; alle Fälle (N=265)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 84 der 265 Fälle (32%) der hier untersuchten Fallgruppe gaben die BtB in der Falldokumentation an, dass das Betreuungsgericht im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die BtB gerichtet hat. Demnach liegt der Anteil um etwa acht Prozentpunkte höher als in der Zufalls-Stichprobe (24%). Auch bezogen auf die 250 Vorgänge, in denen eine Angabe „trifft zu“ bzw. „trifft nicht zu“ vorliegt, erhöht sich dieser Anteil nur leicht auf 34% (Zufalls-Stichprobe: 27%).

Abbildung 47: „Das Betreuungsgericht hat im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die Betreuungsbehörde gerichtet.“; alle Fälle (N=265)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Zusätzlich konnten die BtB fallbezogen weitere Bemerkungen zu der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht im jeweiligen Fall notieren. Solche Anmerkungen wurden in 10 der insgesamt 265 Vorgänge abgegeben. Diese Anmerkungen enthielten in keinem Fall kritische Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen der BtB und dem Betreuungsgericht.

4.8 Zusammenarbeit der Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträgern und/oder sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung

Bezogen auf die einzelnen, zufällig gezogenen Vorgänge wurden die BtB um die Angabe gebeten, ob Sozialleistungsträger im jeweiligen Fall (Zusammenhang mit Sachverhaltsermittlung) beteiligt waren/eine Rolle gespielt haben. Dies war nach den vorliegenden Angaben in fast jedem vierten Vorgang (65 Vorgänge, 24,5%) gegeben und damit etwa doppelt so häufig wie in der Zufalls-Stichprobe.

Zudem wurden die BtB gebeten anzugeben, wie relevant die Sozialleistungsträger für ihre Bearbeitung des Falles durch die BtB waren und wie konstruktiv sich diese Zusammenarbeit gestaltet hat (Qualität).

In 92% der Vorgänge, bei denen Sozialleistungsträger im jeweiligen Fall beteiligt waren/eine Rolle gespielt haben, wurde deren Relevanz für die Fallbearbeitung als sehr hoch oder hoch eingeschätzt (Zufalls-Stichprobe: 80%), wobei der Anteil der Vorgänge mit sehr hoher Relevanz der Sozialleistungsträger auffällt. Nur in 5% dieser Fälle (N=3) wurde die Qualität der Zusammenarbeit als verbesserungsbedürftig eingeschätzt. In diesen Fällen wurden die folgenden Hinweise zur Zusammenarbeit gegeben:

- Information zu spät; keine Kontrolle und Rückmeldung
- Ambulant Betreutes Wohnen wird ohne psychischen Befund nicht finanziert – Grenzfall
- bürokratische Vorgehensweise; fehlende Anwendung des §20 SGB X (Amtsermittlungsgrundsatz)

Zudem wurde in einem weiteren Fall angemerkt: „unnötige Betreuungsanregung von Versicherungsträger, der ausschließlich aufgrund der Alterslage Betreuung angeregt hat, ohne Kenntnisse des Lebensumfeldes“.

Tabelle 180: Wie relevant waren die Sozialleistungsträger für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=65)

		wie konstruktiv hat sich die Zusammenarbeit gestaltet (Qualität)			
		sehr konstruktiv	überwiegend konstruktiv	verbesserungsbedürftig	mangelhaft
wie hoch war die Relevanz der Sozialleistungsträger für die Bearbeitung des Falles	sehr hoch	52%	5%	3%	
	eher hoch	12%	18%	2%	
	eher niedrig		6%		
	gering		2%		

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die o.g. Fragestellungen wurden auch bezogen auf die Zusammenarbeit zwischen der BtB und sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung (Organisationen oder Institutionen außerhalb des Sozialleistungssystems (z.B. Vereine, Quartierbüros usw.))¹² im jeweiligen Fall abgefragt. Angaben liegen hier in 123 der 265 Vorgänge (46%) und damit doppelt so häufig wie in der Zufalls-Stichprobe vor.

In 93% aller Vorgänge (Zufalls-Stichprobe: 80%), bei denen sonstige Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung im jeweiligen Fall beteiligt waren/eine Rolle gespielt haben, wurde deren Relevanz für die Fallbearbeitung als sehr hoch oder hoch bewertet. In lediglich 4% dieser Fälle (N=5) wurde die Qualität der Zusammenarbeit als verbesserungsbedürftig oder mangelhaft bewertet. In den Freitextnennungen wurden hier folgende Hinweise gegeben:

¹² In der Fragstellung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht Einzelpersonen (z.B. Verwandte, Nachbarn) gemeint sind.

- zeitweise fehlende Kapazität für die erforderliche Leistungserbringung
- bessere Falleinschätzung und größeres Engagement wünschenswert
- Kommunikationsstruktur verbesserungswürdig, allerdings personenabhängig
- fehlende Unterstützung bei der Regelung persönlicher Angelegenheiten; Missachtung der Regelungen im Rahmenvertrag § 75 SGB XI.

Tabelle 181: Wie relevant waren sonstige Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=123)

		wie konstruktiv hat sich die Zusammenarbeit gestaltet (Qualität)			
		sehr konstruktiv	überwiegend konstruktiv	verbesserungsbedürftig	mangelhaft
wie hoch war die Relevanz der sonstigen Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung für die Bearbeitung des Falles	sehr hoch	45%	10%	1%	2%
	eher hoch	7%	28%	2%	
	eher niedrig		2%	2%	
	gering	1%		1%	1%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Insgesamt zeigen die Befragungsergebnisse, dass die Zusammenarbeit der BtB sowohl mit den Sozialleistungsträgern als auch mit den sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung im Vergleich zur Zufalls-Stichprobe von deutlich höherer Relevanz für die Fallbearbeitung war. Sofern diese Zusammenarbeit notwendig war und zustande gekommen ist, war sie in jeweils mehr als 90% der Fälle von hoher Relevanz und „gestaltete sich“ aus Sicht der BtB sehr oder überwiegend konstruktiv. Negative Erfahrungen wurden nur für wenige einzelne Fälle berichtet.

5. Falldokumentationen der Betreuungsbehörden – Dissens-Stichprobe

5.1 Verfahren und Erhebungsdesign

Im Rahmen der schriftlichen Befragung der BtB wurden diese gebeten, drei Falldokumentationsbögen für gezielt ausgewählte, im Jahr 2015 abgeschlossene Verfahren auszufüllen, bei denen von der BtB im Sozialbericht empfohlen wurde, aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ keine Betreuung einzurichten und bei denen vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde.

Hinsichtlich der gezielten Fallauswahl wurden keine weiteren Vorgaben von IGES gemacht. Allerdings war nach den Vorgaben und Hinweisen zur Fallziehung je ausgewähltem Fall zu prüfen, ob er folgende Kriterien erfüllt:

- **Es muss sich** um ein im Jahr 2015 abgeschlossenes Verfahren handeln, d.h. entweder das Betreuungsgericht hat eine Entscheidung über eine Betreuungseinrichtung getroffen oder der Vorgang ist für die BtB abgeschlossen.
- **Es muss sich** um einen Normalfall handeln, d.h. es darf sich nicht um einen Eilfall handeln.

Sofern gezogene Fälle nach diesen Prüfungen nicht für die Falldokumentation verwendet werden konnten, sollten die BtB neue Fälle ziehen und diese wiederum prüfen.

Hinsichtlich der in den Falldokumentationen abgefragten Fragestellungen gibt es keine Unterschiede zu den Dokumentationen der Zufalls-Stichprobe (vgl. Abschnitt 3.1).

5.2 Rücklauf und Repräsentativität

Insgesamt gingen bei IGES 153 Falldokumentationen von 74 BtB für die Dissens-Stichprobe ein. Damit haben etwa 35% der 214 an der Befragung beteiligten BtB auch für die hier relevante Fallgruppe mindestens eine Falldokumentation erstellt. Bezogen auf die möglichen drei Falldokumentationen je angeschriebener Region (insgesamt 1.239 verteilte Falldokumentationen) beträgt die Rücklaufquote 12,3%.

32 der 74 BtB mit mindestens einer Falldokumentation haben die angefragten drei Falldokumentationen erstellt (43%) und 27 nur jeweils eine Falldokumentation (36%). Damit ist der Anteil von teilnehmenden BtB mit weniger als den möglichen drei Falldokumentationen in der Konsens-Stichprobe im Vergleich zur Zufalls- und zur Konsens-Stichprobe deutlich erhöht. Von einigen BtB wurde dies schriftlich damit begründet, dass es im Jahr 2015 nur einen oder zwei Dissens-Fälle gab oder weitere Fälle nicht gefunden werden konnten.

Diese beiden Gründe sind auch für die vergleichsweise geringe Gesamtteilnahmequote ausschlaggebend. **So haben 76 der 214 (36%) an der Befragung beteiligten BtB IGES mitgeteilt, dass es im Jahr 2015 keinen einzigen Dissens-Fall gab.** Weitere 11 BtB (5%) teilten mit, dass es im Jahr 2015 einen oder mehrere Dissens-Fälle geben hat, die entsprechenden Akten/Vorgänge allerdings nicht mehr identifiziert werden konnten.

In einer die Auswertungen vorbereitenden Sichtung der 153 dokumentierten Vorgänge wurden bei 43 Vorgängen Konstellationen identifiziert, die die Aussagekraft der Ergebnisse verzerren würden und die somit (bereits initial) für die Untersuchungen ausgeschlossen wurden:

- in 12 Vorgängen (7,8% aller Vorgänge) wurde die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung in der Stellungnahme der BtB empfohlen,
- in 12 Vorgängen (7,8% aller Vorgänge) wurde die Erstellung einer Vorsorgevollmacht von der BtB als mögliche „andere Hilfe“ als erachtet oder es lag bereits eine Vorsorgevollmacht vor,
- in 6 Vorgängen (3,9% aller Vorgänge) ging es um Sachverhalte, die nahe legen, dass eine rechtliche Betreuung bereits eingerichtet war (Betreuerwechsel u.ä.),
- in 5 Vorgängen (3,3% aller Vorgänge) konnte die BtB keine Angabe zur letztlichen gerichtlichen Entscheidung (mehr) machen oder die diesbezügliche Empfehlung in der Stellungnahme der BtB nicht (mehr) eruieren,
- in 4 Vorgängen (2,6% aller Vorgänge) gaben die BtB an, dass eine rechtliche Betreuung letztlich auch nicht eingerichtet wurde,
- in 4 Vorgängen (2,6% aller Vorgänge) lagen sonstige Ausschlussgründe vor.

In die weiteren Untersuchungen wurden noch 110 Falldokumentationen von 56 BtB einbezogen, deren Verteilung auf die einzelnen Bundesländer in Tabelle 182 dargestellt ist.

Tabelle 182: Teilnahmequote der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen von Vorgängen, bei denen von der Betreuungsbehörde im Sozialbericht empfohlen wurde, aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ keine Betreuung einzurichten und bei denen vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde nach Bundesländern

Bundesland	Angeschriebene BtB	BtB mit mind. einer Falldoku (nach Plausibilisierung)	Teilnahmequote
Baden-Württemberg	44	9	20%
Bayern	96	3	3%
Berlin*	12	3	25%
Brandenburg	18	1	6%
Bremen	2	1	50%
Hamburg*	1	0	0%
Hessen	26	5	19%
Mecklenburg-Vorpommern	8	3	38%
Niedersachsen	46	5	11%
Nordrhein-Westfalen	53	10	19%
Rheinland-Pfalz	36	2	6%
Saarland	6	0	0%
Sachsen	15	8	53%
Sachsen-Anhalt	12	2	17%
Schleswig-Holstein	15	2	13%
Thüringen	23	2	9%
Deutschland	413	56	14%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: * In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. In Hamburg wurde der Fragebogen zentral für alle Bezirke beantwortet.

Die Rücklaufquoten lagen – bezogen auf die drei möglichen Falldokumentationen je Region – nach siedlungsstrukturellen Kreistypen mit Werten von 8% und 10% in einem engen Korridor (vgl. Tabelle 183).

Tabelle 183: Rücklaufquote möglicher Falldokumentationen der Betreuungsbehörden bei den Dokumentationen der Dissens-Fälle nach siedlungsstrukturellen Kreistypen

Siedlungsstruktureller Kreistyp	Versendete Falldokumentation	Ausgewertete Falldokumentationen nach Plausibilisierung	Rücklaufquote
Kreisfreie Großstädte*	231	23	10%
Städtische Kreise	411	35	9%
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	309	30	10%
Dünn besiedelte ländliche Kreise	288	22	8%
Deutschland	1.239	110	9%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Anmerkung: *In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. Beim Kreistyp „Kreisfreie Großstädte“ sind die 12 Bezirke Berlins einzeln gezählt.

5.3 Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde und Vorgangsart

Die BtB gaben in 106 der 110 Vorgänge (ca. 96% aller Vorgänge) an, aufgrund der Einschaltung durch das Betreuungsgericht (bspw. aufgrund der Anforderung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 FamFG) tätig geworden zu sein. In etwa 4% aller Vorgänge sind die BtB aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf eigenständig tätig geworden (§ 4 Absatz 2 BtBG) (vgl. Tabelle 184).

Tabelle 184: Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörde

Auslöser für das Tätigwerden der Betreuungsbehörden	Rücklauf (abs.)	Rücklauf (rel.)
Das Betreuungsgericht hat die BtB eingeschaltet (z.B. Anforderung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 FamFG).	106	96%
Die BtB ist aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf eigenständig tätig geworden (§ 4 Abs. 2 BtBG)	4	4%
Insgesamt	110	100%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 91% aller Dissens-Fälle ging es um eine erstmalige Betreuerbestellung und in 9% um eine erneute Betreuerbestellung, d.h. um die Bestellung eines Betreuers für Betroffene, für die schon einmal eine rechtliche Betreuung angeordnet war, die zwischenzeitlich allerdings beendet werden konnte. Das eigenständige Tätigwerden der BtB aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf erfolgt ausschließlich bei Vorgängen zur erstmaligen Betreuerbestellung.

5.4 Fallmerkmale

5.4.1 Alter, Geschlecht und Wohnungs-/Aufenthaltssituation

Die Betroffenen in den Dissens-Vorgängen sind zu etwa 44% Frauen und zu 56% Männer. Der Anteil der Männer an den gesamten Vorgängen der Dissens-Stichprobe liegt vor allem in der Altersgruppe der bis 27-Jährigen mit 18% deutlich über dem Anteil der Frauen (5%). In der insgesamt mit 60 der 110 Vorgänge am stärksten besetzten Gruppe der 28- bis 64-Jährigen liegt der Anteil der Frauen mit 29% hingegen leicht über dem der Männer (25%) (vgl. Tabelle 185).

Tabelle 185: Geschlecht und Alter (bezogen auf den Tag der Anlage der Akte der Betreuungsbehörde) der Betroffenen

Alter und Geschlecht der Betroffenen	Anteil	
weiblich, bis 27 Jahre alt	5%	
weiblich, 28 bis 64 Jahre alt	29%	43,6%
weiblich, 65 Jahre und älter	10%	
männlich, bis 27 Jahre alt	18%	
männlich, 28 bis 64 Jahre alt	25%	56,4%
männlich, 65 Jahre und älter	13%	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die Wohnungs-/Aufenthaltssituation der Betroffenen bei Vorgangsbeginn war den BtB in jedem Fall bekannt. Die Betroffenen wohnten beim Vorgangsbeginn zu 44% allein in eigener Wohnung, zu 13% mit ihrem/r (Ehe-)Partner in eigener Wohnung, zu 25% in einem gemeinsamen Haushalt mit sonstigen Angehörigen und zu 1% in einem gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen (nicht Angehörigen) in einer Privatwohnung. In einem Heim (stationär betreute Wohnform) oder im ambulant betreuten Wohnen und vergleichbaren Wohnformen, die im Regelfall eine soziale Betreuung umfassen, lebten jeweils 8% der Betroffenen. Wohnungslos waren zu Vorgangsbeginn 2% der Betroffenen.

Insgesamt lebten demnach 44% der Betroffenen allein in einer eigenen Wohnung, 38% mit Angehörigen zusammen in einem gemeinsamen Haushalt und ca. 16% in stationär oder ambulant betreuten Wohnformen.

Tabelle 186: Wohnungs-/Aufenthaltssituation der Betroffenen bei Vorgangsbeginn (Mehrfachangaben waren möglich)

Wohnungs-/Aufenthaltssituation	Nennungen	Anteil
allein in eigener Wohnung	49	44%
mit (Ehe-)Partner in eigener Wohnung	14	13%
gemeinsamer Haushalt mit sonstigen Angehörigen	28	25%
gemeinsamer Haushalt mit anderen Personen (nicht Angehörige) in Privatwohnung	1	1%
Heim (stationäre betreute Wohnform)	9	8%
Ambulant betreutes Wohnen und vergleichbare Wohnformen (die im Regelfall eine soziale Betreuung umfassen)	9	8%
Wohnungslos	2	2%
Unbekannt/unklar	0	0%
Sonstiges	2	2%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

5.4.2 Leistungen/Hilfen bei Vorgangsbeginn

Je etwa 40% aller Betroffenen stand bei Vorgangsbeginn bereits im Kontakt mit dem örtlichen/überörtlichen Träger der Sozialhilfe und/oder dem Jobcenter. Einen Kontakt mit dem Träger der Sozialen Pflegeversicherung (einschließlich Pflegeberatung, Pflegestützpunkt) gab es bei 15% der Betroffenen und/oder einen Kontakt mit dem Träger der Jugendhilfe bei 14% der Betroffenen. Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung wurden zu Vorgangsbeginn ebenfalls in 14% der Fälle gewährt oder sollten unter Umständen gewährt werden. Kontakte zur Gemeinsamen Servicestelle nach §§ 22, 23 SGB IX lagen bei Vorgangsbeginn bei keinem einzigen Betroffenen vor. Bei den Fällen mit sonstigen Hilfen aus

dem Bereich der sozialen Sicherungssysteme (15%) wurden überwiegend Renten, Wohngeld u.ä. angeführt (vgl. Tabelle 187).

Bei lediglich 13 der 110 (12%) für die Dissens-Stichprobe dokumentierten Fälle bestand zum Vorgangsbeginn kein Kontakt zu einer Leistung/Hilfe aus den sozialen Sicherungssystemen.

Tabelle 187: Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Leistungen/Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Mehrfachangaben waren möglich)

Leistungen/Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen	Kontakt bestand	Kontakt bestand nicht	Unbekannt	Keine Angabe
Örtlicher / überörtlicher Träger der Sozialhilfe	38%	50%	5%	7%
Träger der Sozialen Pflegeversicherung, einschließlich Pflegeberatung, Pflegestützpunkt	15%	67%	12%	5%
Jobcenter	41%	51%	5%	4%
Träger der Jugendhilfe (SGB VIII)	14%	77%	5%	5%
Gemeinsame Servicestelle nach §§ 22, 23 SGB IX	0%	75%	21%	4%
(Ausgewählte) Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V)	14%	56%	25%	5%
Sonstige Hilfen aus dem Bereich der sozialen Sicherungssysteme	15%	47%	32%	5%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Bei Vorgangsbeginn standen 21% der Betroffenen bereits im Kontakt mit dem Gesundheitsamt und/oder dem Sozialpsychiatrischen Dienst, 19% mit dem allgemeinen Sozialdienst, 13% mit einer nicht über das Jobcenter vermittelten Schuldnerberatung und 13% mit einer nicht über das Jobcenter vermittelten Drogen-, Suchtberatungsstelle. Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung war in 3% aller Fälle bereits vorhanden. In 16% der Fälle wurde dokumentiert, dass die Betroffenen zum Vorgangsbeginn bereits einen Kontakt mit einer sonstigen Stelle der Kommune, von Wohlfahrtsverbänden etc. hatten (vgl. Tabelle 188).

Bei 49 der für die Dissens-Stichprobe dokumentierten 110 Fälle (etwa 45%) bestand zum Vorgangsbeginn kein Kontakt zu Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen.

Tabelle 188: Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen (Mehrfachangaben waren möglich)

Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen	Kontakt bestand	Kontakt bestand nicht	Unbekannt	Keine Angabe
Allgemeiner Sozialdienst / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	19%	69%	9%	4%
Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst	21%	64%	12%	4%
Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung	3%	81%	13%	4%
Drogen-, Suchtberatungsstelle (nicht über Jobcenter vermittelt)	13%	73%	12%	3%
Schuldnerberatung (nicht über Jobcenter vermittelt)	13%	75%	11%	2%
Sonstige Stellen der Kommune, von Wohlfahrtsverbänden etc.	16%	56%	22%	5%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Bei Vorgangsbeginn erhielten 54% der Betroffenen Hilfen von Familienangehörigen und 25% Hilfen von Nachbarn, Freunden und/oder Bekannten. Hilfen durch ehrenamtliche Stellen und Organisationen (z.B. Seniorenbegleiter, Seniorenbüros, Bürger-/Nachbarschaftshilfeorganisationen, ehrenamtliche Formularlotsen usw.) bestanden bereits zu Vorgangsbeginn bei 7% der Betroffenen und Sonstige Hilfen aus dem sozialen Umfeld oder aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements bei je 5% der Betroffenen. Die Sozialarbeit von Wohnungsbaugesellschaften war bei etwa 1% der Fälle engagiert (vgl. Tabelle 189).

39 der dokumentierten 110 dokumentierten Dissens-Fälle (35%) erhielten zum Vorgangsbeginn keine Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld oder von ehrenamtlich-informellen Stellen.

Tabelle 189: Bei Vorgangsbeginn bestehender Kontakt zu Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen (Mehrfachangaben waren möglich)

Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen	Hilfe bestand	Hilfe bestand nicht	Unbekannt	Keine Angabe
Hilfen von Familienangehörigen	54%	41%	4%	2%
Hilfen von Nachbarn, Freunden, Bekannten (nicht Verwandte)	25%	56%	16%	3%
Sozialarbeit von Wohnungsgesellschaften	1%	83%	15%	2%
Hilfen durch ehrenamtliche Stellen und Organisationen (z.B. Seniorenbegleiter, Seniorenbüros, Bürger-/Nachbarschaftshilfeorganisationen, ehrenamtliche Formularlotsen usw.)	7%	73%	17%	3%
Sonstige Hilfen aus dem sozialen Umfeld oder aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements	5%	73%	19%	3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

5.4.3 Anregung der rechtlichen Betreuung und den Betreuungsbedarf begründende Erkrankungen oder Behinderungen

Die BtB wurden gebeten, anzugeben, durch wen die Betreuung gegenüber dem Gericht angeregt wurde bzw. von wem die Anhaltspunkte kamen, aufgrund derer die BtB in den Fällen ohne gerichtliche Aufforderung tätig wurde. Diese Information konnte von den BtB bei nahezu jedem dokumentierten Fall angegeben werden; nur in 3 der 110 Fälle konnten die BtB hierzu keine Angabe (Ausprägungen unbekannt/unklar oder alles ohne Angabe und Sonstiges ohne Eintrag) machen. Mehrfachangaben waren möglich.

In 11% der Fälle erfolgte die Betreuungsanregung (auch) durch Familienangehörige und in 30% (auch) durch den Betroffenen selbst. In der Dissens-Fallgruppe spielen Anregungen aus dem sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen keinerlei Rolle. Insgesamt gingen demnach in etwa 40% aller Fälle die Anregungen vom sozialen Umfeld oder dem Betroffenen selbst aus.

Anregungen durch Soziale Dienste/Beratungsstellen usw. der freien Träger der Wohlfahrtspflege oder privater Anbieter sind in der Dissens-Stichprobe mit 17% aller Nennungen von ähnlich hoher Bedeutung wie Krankenhäuser oder sonstige medizinische Einrichtungen (18%). In etwa 10% der Fälle kamen die Anregungen von staatlichen oder kommunalen Stellen des Fürsorgesystems (bspw. Sozialamt, allgemeiner Sozialdienst, SPDi). Von (Pflege-)Heimen/Kurzzeitpflege /Pflegediens-

ten gingen die Anregungen in 5% aller Fälle aus. Anregungen durch Sozialversicherungsträger oder Jobcenter erfolgen nur in wenigen Einzelfällen. Unter den sonstigen, eine rechtliche Betreuung anregenden Personen und Institutionen (insgesamt 10% der Anregungen) findet sich ein heterogenes Spektrum von Nennungen (bspw. Vermieter, Kriminalpolizei, Arbeitgeber, Wohnungsgenossenschaft).

Bei 7 der 110 Fälle mit mindestens einer kategorialen Benennung der die Betreuung anregenden Personen/Institution wurden im Fragebogen mehrere anregende Personen/Institutionen benannt.

Tabelle 190: Vorgänge nach den die rechtliche Betreuung anregenden Personen/Institutionen (Mehrfachangaben zulässig)

Durch wen wurde die Betreuung gegenüber dem Gericht angeregt / Von wem kamen in den Fällen, in denen die Betreuungsbehörde ohne gerichtliche Aufforderung tätig geworden ist, die Anhaltspunkte?	Anregungen (abs.)	Anregungen (rel.)
Betreuungsbehörde (§ 7 Abs. 1 BtBG)	0	0%
Betroffene/r selbst	34	30%
Familienangehörige	12	11%
Sonstiges soziales Umfeld (Nachbarn, Freunde, Kollegen etc.)	0	0%
Staatliche oder kommunale Stellen des Fürsorge-systems, z.B. Sozialamt, Allgemeiner Sozialdienst, Gesundheitsamt, Sozial-psychiatrischer Dienst usw.	11	10%
Soziale Dienste, Beratungsstellen usw. der freien Träger der Wohlfahrtspflege oder privater Anbieter	19	17%
Sozialversicherungsträger (Arbeitsagentur, Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherungsträger)	1	1%
Jobcenter	1	1%
(Pflege-) Heim/ Kurzzeit-pflege/ Pflegedienst	5	5%
Krankenhaus, sonstige medizinische Einrichtung	20	18%
unbekannt /unklar	3	3%
Keine Angaben und Sonstiges mit Eintrag	11	10%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Unter den Krankheiten oder Behinderungen, die den Betreuungsbedarf begründen, sind die sonstigen psychischen Erkrankungen (außer infolge Abhängigkeitserkrankungen) in 34% aller Nennungen quantitativ von überragender Relevanz (Zufalls-Stichprobe: 25%). Psychische Erkrankungen infolge Abhängigkeitserkrankung wurden in 14% aller Nennungen und körperliche Behinderung in 11% aller Nennungen angeführt (Zufalls-Stichprobe: 12% bzw. 14%). Demenz wurde in 6% aller

Nennungen dokumentiert (Zufalls-Stichprobe: 22%) und geistige Behinderung in 7% aller Nennungen (Zufalls-Stichprobe: 13%).

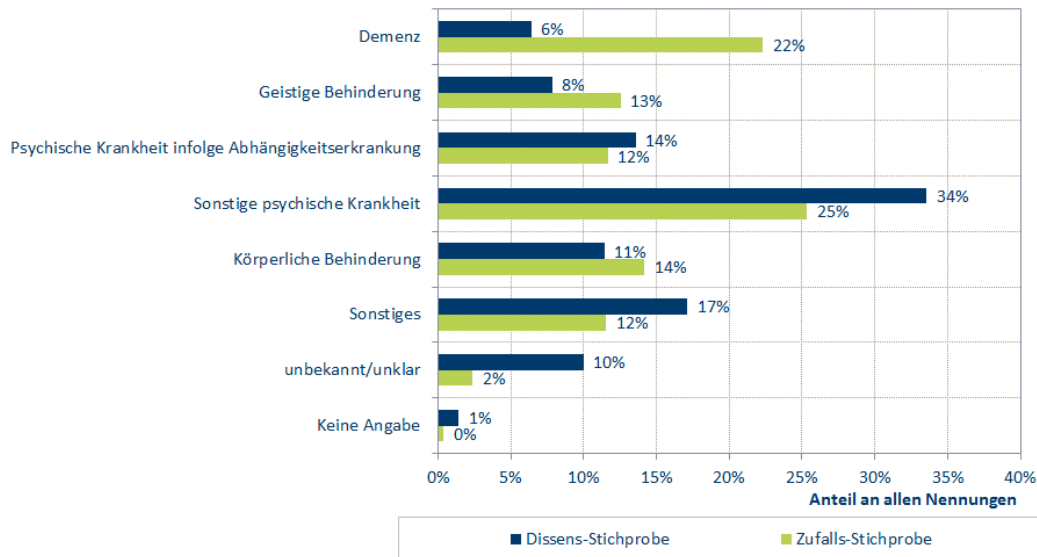
In weiteren 17% aller Nennungen wurden (auch) Angaben zu sonstigen Begründungen gemacht, wobei (leichte) Intelligenzminderung, Depression und schlechter Gesundheitszustand/schwere Allgemeinerkrankung häufiger aufgeführt wurden.

Tabelle 191: Krankheiten oder Behinderungen der Betroffenen, die den Betreuungsbedarf begründen (Mehrfachangaben zulässig)

Welche Krankheiten oder Behinderungen begründen den Betreuungsbedarf bei der/dem Betroffenen?	Nennungen (inkl. weiterer Krankheiten oder Behinderungen)	Nennungen nur dieser einen Krankheit oder Behinderung
Demenz	9 (6%)	6
Geistige Behinderung	11 (7%)	7
Psychische Krankheit infolge Abhängigkeitserkrankung	19 (14%)	14
Sonstige psychische Krankheit	47 (34%)	41
Körperliche Behinderung	16 (11%)	6
unbekannt/unklar	14 (10%)	12
Sonstiges	24 (17%)	9
Keine Angaben	2 (1%)	2
Gesamtzahl aller Nennungen	140	97

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Abbildung 48: Anteil Nennungen der einzelnen Krankheiten oder Behinderungen der Betroffenen, die den Betreuungsbedarf begründen an allen Nennungen; Vergleich der Dissens-Stichprobe und der Zufalls-Stichprobe



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

5.4.4 Vorliegen spezifischer Konstellationen, Betreuungseinrichtungen und im Mittelpunkt der Sachverhaltsermittlung stehende Aufgabenkreise

Die BtB wurden gebeten, anzugeben, ob nach ihrer Einschätzung in den dokumentierten Fällen eine oder mehrere der folgenden Konstellation vorlagen:

- die/der Betroffene ist geschäftsunfähig,
- bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um die Frage der Aufenthaltsbestimmung,
- bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post,
- bei dem/der Betroffenen müssen Entscheidungen getroffen werden, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. es gab keine Alternative zur rechtlichen Betreuung.

Da es in der betrachteten Fallgruppe nur in wenigen der dokumentierten Fälle Mehrfachnennungen gibt, lassen sich die Rückmeldungen zu den abgefragten Konstellationen in einer übersichtlichen Tabellenstruktur darstellen. Bei fünf Fällen (5%) wurde von der BtB (zunächst) eingeschätzt, dass die/der Betroffene geschäftsunfähig war. Bei 8% aller Fälle wurde angegeben, dass es (auch) um Fragen der Aufenthaltsbestimmung ging und bei 17%, dass es (auch) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post ging. Bei 11 der 110 Fälle (10%) wurde angegeben, dass bei dem/der Betroffenen Entscheidungen getroffen werden mussten, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. dass es keine Alternative zur rechtlichen Betreuung gab. Bei 71% aller Fälle der Dissens-Stichprobe lag nach

Einschätzung der BtB keine der oben aufgeführten Konstellationen vor (vgl. Tabelle 192). Insgesamt zeigt sich, dass bei den Fällen, in denen die BtB im Sozialbericht empfohlen hat, aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten „anderen Hilfen“ keine Betreuung einzurichten und das Betreuungsgericht dieser Empfehlung nicht gefolgt ist, etwas häufiger „erschwerende Konstellationen“ vorliegen als dies in der Konsens-Stichprobe der Fall ist. Der Anteil der Vorgänge ohne mindestens eine dokumentierte „erschwerende Konstellation“ liegt hingegen in der Konsens- wie in der Dissens-Stichprobe bei etwas mehr als 70%.

Tabelle 192: Lag bei diesem Fall nach Einschätzung der Behörde eine der folgenden Konstellationen vor? (Mehrfachangaben zulässig)

Vorgänge mit Angabe:	Nennungen (inkl. weiterer Konstellatio- nen)	Anteil an allen Vor- gängen*	Nennungen nur dieser Konstella- tion
Die/der Betroffene ist geschäftsunfähig.	5	5%	2
Bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um die Frage der Aufenthaltsbestimmung	9	8%	1
Bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post.	19	17%	13
Bei dem/der Betroffenen müssen Entscheidungen getroffen werden, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. es gab keine Alternative zur rechtlichen Betreuung.	11	10%	6
Ohne Eintrag	78	71%	78
Insgesamt	124		102

Quelle: Schriftliche Befragung der Behörden (IGES 2016).

Anmerkung: * Bezogen auf die Vorgänge in der jeweiligen Gruppe.

Die BtB wurden gebeten, für jeden Vorgang auch zu dokumentieren, um welche Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung es bei der/dem Betroffenen bzw. im jeweiligen Vorgang ging, d.h. welche Aufgabenkreise im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung standen. Die Aufgabenkreise Behördenangelegenheiten und Vermögenssorge/Regelung finanzieller Angelegenheiten waren bei drei von fünf Fällen Gegenstand der Sachverhaltsermittlung. In 45% aller Vorgänge wurde (auch) der Aufgabenkreis Gesundheitssorge im Rahmen der Sachverhaltsermittlung untersucht. In etwa jedem dritten Vorgang war der Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten und/oder Angelegenheiten bei sozialen Leistungserbringern (auch) Gegenstand der Sachverhaltsaufklärung. Die Aufgabenkreise Arbeit, Beschäftigung

sowie Vertretung in gerichtlichen Verfahren waren auch in Dissens-Stichprobe mit 6% bzw. 3% aller Vorgänge nur in wenigen Fällen relevant. Unter den 110 Fällen waren nur 22 Fälle (20%), bei denen nur einer der Aufgabenkreise aufgeführt war.

Tabelle 193: Im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung stehende Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (Mehrfachangaben zulässig)

Um welche Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung ging es bei dem Betroffenen bzw. diesem Vorgang hauptsächlich?	Nennungen (inkl. weiterer Aufgabenkreise) (in Klammern: Anteil an allen Vorgängen)
Gesundheitspflege	50 (45%)
Vermögenspflege und Regelung finanzieller Angelegenheiten	70 (63%)
Wohnungsangelegenheiten	39 (35%)
Angelegenheiten bei sozialen Leistungsträgern	37 (33%)
Behördenangelegenheiten	72 (64%)
Arbeit, Beschäftigung	7 (6%)
Vertretung in gerichtlichen Verfahren	3 (3%)
Aufenthaltsbestimmung	9 (8%)
Post	19 (17%)
Unklar, keine Zuordnung möglich	2 (2%)
Keinerlei Angabe	2 (2%)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Die Anteile der Vorgänge, in denen die abgefragten Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung standen, sind durchweg nennenswert geringer als in der Zufalls-Stichprobe. Die Verteilung ähnelt stark jener in der Konsens-Stichprobe. Die Anteile und die verbreiteten Nennungen mehrerer Aufgabenkreise fallen auch in der Dissens-Stichprobe auf.

5.5 Aktivitäten der Betreuungsbehörden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung

Von den für die Dissens-Stichprobe erfassten Betroffenen haben 6,4% den (weiteren) Kontakt mit der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung abgelehnt, dabei 4,6% von Beginn an und 1,8% im Verlauf des Verfahrens. Diese Anteile fallen geringer als in der Zufalls- und der Konsens-Stichprobe aus.

Ihr Einverständnis zur Einholung von Informationen durch die BtB bei Dritten wurde in 65% der Fälle für alle von der BtB vorgeschlagenen Dritte erteilt. In etwa 35% der Fälle haben die Betroffenen ihr Einverständnis zur Informationseinholung bei Dritten nicht erteilt (insgesamt mit Angabe = 102 Fälle). Bei 8 der 112 Fälle konnten die BtB hierzu keine Aussage (mehr) treffen.

In 84% der Vorgänge gab es zwischen der/dem Betroffenen und der BtB einen oder zwei persönliche oder telefonische Kontakte. Drei bis fünf Kontakte wurden in 12% der Vorgänge und mehr als 5 Kontakte in 1% der Vorgänge durchgeführt. Zu keinem persönlichen oder telefonischen Kontakt zwischen der/dem Betroffenen und der BtB kam es in 4% der Vorgänge.

Tabelle 194: Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen der/dem Betroffenen und der Betreuungsbehörde

Anzahl persönlicher oder telefonischer Kontakte mit der/dem Betroffenen zur Sachverhaltsermittlung	Anteil
kein Kontakt	4%
ein bis zwei Kontakte	84%
drei bis fünf Kontakte	12%
mehr als fünf Kontakte	1%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde bei der/dem Betroffenen in 69% aller Vorgänge mindestens ein Hausbesuch durchgeführt. Hausbesuche wurden von 5% der Betroffenen abgelehnt. In 25% der Fälle sind keine Hausbesuche der BtB erfolgt.

Tabelle 195: Durchführung mindestens eines Hausbesuchs bei der/dem Betroffenen

Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung	Anteil
Betroffene/r hat Hausbesuche abgelehnt	5%
keine Hausbesuche durchgeführt	25%
ja, mindestens ein Hausbesuch durchgeführt	69%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde bei der/dem Betroffenen in 21% aller Vorgänge (auch) mindestens ein Besuch außerhalb des Wohnumfeldes (bspw. im Krankenhaus) durchgeführt. In 75% der Vorgänge erfolgte ein solcher Besuch außerhalb des Wohnumfeldes nicht und in einem Fall wurde dieser von der/dem

Betroffenen abgelehnt. 57% der sonstigen Besuche erfolgten in Vorgängen, bei denen kein Hausbesuch (siehe oben) durchgeführt worden war. Insgesamt liegt damit die Zahl der Vorgänge ohne mindestens einen Hausbesuch oder ohne mindestens einen Besuch außerhalb des Wohnumfeldes bei 19 von 110 Vorgängen (17%). Bezogen auf die Vorgänge mit Angaben zu beiden Fragestellungen und ohne Ablehnung von Hausbesuchen bzw. Besuchen beläuft sich der Anteil der Vorgänge ohne mindestens einen Besuch auf etwa 14%.

Tabelle 196: Durchführung mindestens eines Besuchs außerhalb des Wohnumfeldes (bspw. im Krankenhaus)

Durchführung von Besuchen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung außerhalb des Wohnumfeldes	Anteil
Betroffene/r hat Besuche abgelehnt	1%
keine sonstigen Besuche durchgeführt	75%
ja, mindestens ein Besuch außerhalb des regulären Wohnumfeldes	21%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	3%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In etwas mehr als der Hälfte aller Vorgänge haben zwischen der BtB und Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen (Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Enkel, Neffen/Nichte usw.) keinerlei persönliche oder telefonische Kontakte stattgefunden. In 29% der Vorgänge gab es einen oder zwei Kontakte, in 12% der Vorgänge drei bis fünf Kontakte und in 3% aller Vorgänge mehr als fünf Kontakte.

Tabelle 197: Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde

Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu Personen aus dem familiären Umfeld der/des Betroffenen	Anteil
kein Kontakt	55%
ein bis zwei Kontakte	29%
drei bis fünf Kontakte	12%
mehr als fünf Kontakte	3%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	2%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 65% aller Vorgänge hat zwischen der BtB und Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen (Freunde, Bekannte, Nachbarn, Kollegen usw.) kein persönlicher oder telefonischer Kontakt stattgefunden. Bei etwa jedem fünften Vorgang kam es zu einem oder zwei Kontakten und bei 11% der Vorgänge zu drei bis fünf Kontakten. Mehr als fünf Kontakte wurden in keinem einzigen Fall dokumentiert.

In 43 der 110 Vorgänge (39%) kam es weder zu einem Kontakt der BtB mit dem familiären oder sozialen Umfeld der/des Betroffenen. Dabei war in 26 Vorgängen ggf. ausschlaggebend, dass die/der Betroffene sein Einverständnis zur Informationseinholung bei Dritten nicht erteilt hatte.

Tabelle 198: Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen des Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen und der Betreuungsbehörde

Persönliche oder telefonische Kontakte im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu Personen aus dem sozialen Umfeld der/des Betroffenen	Anteil
kein Kontakt	65%
ein bis zwei Kontakte	20%
drei bis fünf Kontakte	11%
mehr als fünf Kontakte	0%
Keine Angabe möglich oder keine Angabe	4%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

5.6 Aktivitäten der BtB im Rahmen der Beratung und im Hinblick auf die Vermittlung „anderer Hilfen“

Nach der Abfrage der Aktivitäten im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wurden die BtB gebeten, ihre Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ zunächst allgemein zu beschreiben. Unter den 110 Vorgängen fanden sich bei 106 Vorgängen Angaben zu dieser Frage (vgl. auch Tabelle 199).

In 43,6% aller Vorgänge gaben die BtB an, Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt zu haben (N=48). Diese Vorgänge wurden in vertiefenden Analysen untersucht (vgl. Abschnitt 5.6.1).

In 11 Vorgängen (10,0% der 110 Vorgänge) wurde angegeben, dass die/der Betroffene die Vermittlung einzelner vorgeschlagener anderer Hilfen abgelehnt hat. Für 4 dieser 11 Vorgänge liegen Angaben für die „anderen Hilfen“ vor, für die eine Vermittlung durch die BtB möglich war. Hierbei handelt es sich in zwei Vorgängen um nicht durch das Jobcenter vermittelte Schuldnerberatungsstellen, in einem Fall um Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Hilfen zu

selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und in jeweils einem Fall um den städt. Seniorenbeauftragten bzw. „Übersetzer, Familie“.

In 8 Vorgängen (7,3%) wurde angegeben, dass die/der Betroffene die Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die BtB grundsätzlich abgelehnt hat.

In 35,5% aller Vorgänge (N=39) und damit in etwa jedem dritten Fall der Dissens-Stichprobe gaben die BtB an, aufgrund der Sachlage bei der/dem Betroffenen keinen Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“ unternommen zu haben. Für diese Vorgänge wurde um weitere Auskünfte zu den Gründen gebeten, aufgrund derer auf eine Vermittlung verzichtet wurde.

- In einem einzigen Fall wurde angegeben, dass die/der Betroffene nicht mitwirkungsfähig war.
 - In den übrigen 38 Vorgängen wurden in 24 Fällen Angaben zu sonstigen Gründen gemacht, aufgrund derer die BtB keinen Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“ unternommen hat. In diesen Konstellationen wurde in fast allen Fällen angegeben, dass das Unterstützungssystem/„andere Hilfen“ bereits installiert waren. Diese 38 Vorgänge wurden in vertiefenden Analysen untersucht (vgl. Abschnitt 5.6.2).
-

Tabelle 199: Frage zu den Aktivitäten der Betreuungsbehörde zur Vermittlung „anderer Hilfen“

Vorgänge mit Angabe:	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen
Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt -> vgl. Abschnitt 5.6.1	48	43,6%
Ablehnung einzelner von der Betreuungsbehörde vorgeschlagener „anderer Hilfen“	11	10,0%
grundsätzliche Ablehnung der Vermittlung von „anderen Hilfen“ durch die Betreuungsbehörde	8	7,3%
Aufgrund der Sachlage beim Betroffenen wurde seitens der Betreuungsbehörde kein Versuch der Vermittlung anderer Hilfen vorgenommen -> vgl. Abschnitt 5.6.2 Warum wurde auf eine Vermittlung verzichtet:	39	35,5%
• Betroffene/r war nicht mitwirkungsfähig	1	
• Keine Angabe zur Mitwirkungsfähigkeit	38	
○ Keine Benennung sonstiger Gründe für den Verzicht auf den Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“	14	
○ Benennung eines Grundes/mehrerer Gründe für den Verzicht auf den Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“	24	
Keine Angaben	4	3,6%
Insgesamt	110	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In Detailanalysen werden nachfolgend zwei Gruppen näher analysiert:

- Vorgänge der Gruppe: Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt (N=48) (vgl. Abschnitt 5.6.1)
- Vorgänge der Gruppe: Aufgrund der Sachlage beim Betroffenen wurde seitens der Betreuungsbehörde kein Versuch der Vermittlung anderer Hilfen vorgenommen (N=39) (vgl. Abschnitt 5.6.2)

Der Aufbau des Fragebogens ermöglicht es, fallgenau nachzuvollziehen:

- welche „anderen Hilfen“ vermittelt wurden und wie diese bewertet werden (C.4)
- welche „anderen Hilfen“ darüber hinaus aus BtB-Sicht hilfreich gewesen wären (C.5)
- welche Stellungnahme die BtB zur Frage der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung abgegeben hat (Fragen D.1),

- wie die Zusammenarbeit zwischen der BtB und dem Betreuungsgericht in diesem Fall bewertet wurde (Fragen D.4)
- inwieweit die BtB das Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung als ausgeschöpft ansieht (Fragen E.1).

5.6.1 Detailanalyse: Vorgänge mit Aktivitäten der Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“

Wie einleitend ausgeführt, gaben die BtB in etwa 44% aller Vorgänge (N=48) (vgl. Tabelle 199) an, Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt zu haben, ohne dass die Betroffenen einzelne der von der BtB vorgeschlagenen „anderen Hilfen“ oder eine Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die BtB grundsätzlich abgelehnt haben.

In 7 Vorgängen wurde von der BtB keine einzige und in 41 Vorgängen mindestens eine „andere Hilfe“ vermittelt. In 5 der 7 Vorgänge **ohne Vermittlung** wurden z.T. mehrere „andere Hilfen“ thematisiert, die hilfreich gewesen wären, aber nicht vermittelt werden konnten. Dies waren in 2 Vorgängen Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen und in einem Vorgang die Suchtberatung als kommunale Eingliederungsleistung, die vor Ort allerdings nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang vorhanden oder verfügbar waren. In einem Vorgang wurde der SPDi genannt, der nicht vermittelt wurde, da der/die Betroffene zur Inanspruchnahme mangels Mitwirkungsfähigkeit nicht in der Lage war. In einem Fall wären – in Kombination – die „anderen Hilfen“ Individuelle Pflegeberatung und Fallmanagement, Hilfe zur Pflege und Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige (zusätzliche Freitextangabe: „Pflegestufe zwar schon länger beantragt, aber noch nichts beschieden“) nach Einschätzung der BtB hilfreich gewesen. In einem weiteren Fall wurde die andere Hilfe „Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen“ bei gleichzeitiger Angabe des Freitextes „Gericht hat Sachverhaltsermittlung nicht abgewartet“ als potenziell hilfreich eingeschätzt. Zudem liegt für einen Fall die Angabe „Hilfen für junge Volljährige“ mit Freitext „Aufgrund Volljährigkeit kann VS nicht durch Kontakterzieher erfolgen (kein rechtlicher Vertreter!)“ vor.

In der Tabelle 200 ist dargestellt, welche „anderen Hilfen“ in den 41 Vorgängen **mit Vermittlung** wie oft durch die BtB vermittelt worden sind. Zusätzlich sind dort etwaige Konkretisierungen aus den Freitextfeldern der Fragebögen zu dieser Frage mit aufgeführt.

Insgesamt wurden in diesen Vorgängen 55 Mal „andere Hilfen“ vermittelt. In zwei Vorgängen wurden durch die BtB drei unterschiedliche „andere Hilfen“ vermittelt. Die häufigsten durch die BtB vermittelten „anderen Hilfen“ waren der Sozialpsychiatrische Dienst (9 Nennungen), die nicht durch Jobcenter vermittelten Schuldnerberatungsstellen (7 Nennungen), die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten

Wohnmöglichkeiten (5 Nennungen) und Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. (4 Nennungen). Jeweils drei Vermittlungen wurden für die Hilfen für junge Volljährige, den allgemeinen Sozialdienst und für die Quartierssozialarbeit/Quartierslotsen dokumentiert. Diese sieben in der Dissens-Stichprobe am häufigsten vermittelten „anderen Hilfen“ stehen bereits für mehr als 60% aller Vermittlungen. 21 weitere „andere Hilfen“ wurden lediglich in einem oder zwei Vorgängen von der BtB vermittelt. 24 der in der Liste potenziell betreuungsvermeidender „anderer Hilfen“ geführten Angebote wurden (auch) in der Dissens-Stichprobe kein einziges Mal vermittelt.

In der Dissens-Stichprobe sind die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (insbesondere Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten) und auch die Quartierssozialarbeit häufiger durch die BtB vermittelt worden als in der Zufalls-Stichprobe und der Konsens-Stichprobe. In einem Vorgang wurden beide „andere Hilfen“ in Kombination vermittelt, in einem Vorgang erfolgte neben der Vermittlung von Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohngemeinschaften zusätzlich eine Vermittlung an den SPDi.

Bemerkenswert ist zudem, dass in insgesamt drei Vorgängen bei den vermittelten „anderen Hilfen“ auf die Regelungen zur sozialen Betreuung in vollstationären Pflegeeinrichtungen bzw. in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe Bezug genommen wird, was in der Zufalls-Stichprobe in keinem einzigen Fall und in der deutlich größeren Konsens-Stichprobe nur in einem einzigen Fall erfolgte.

Tabelle 200: Vorgänge mit Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt und mit Vermittlung „anderer Hilfen“ (N = 41)

Code und Bezeichnung der „anderen Hilfe“	Anzahl Nennungen	Hinweise
2-Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	5	
3-Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	2	
4-Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen	1	
5-Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger	1	
8-Unterstützung erwerbsfähiger leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager)	1	
10-Kommunale Eingliederungsleistungen - Suchtberatung	1	
11-Kommunale Eingliederungsleistungen - Schuldnerberatung	1	
12-Hilfen für junge Volljährige	3	1x Sozialpädagogische Familienhilfe (SPTH)
15-Aufklärung und Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit	2	
18-Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung	1	
23-Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten	1	
24- Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege	1	

Code und Bezeichnung der „anderen Hilfe“	Anzahl Nennungen	Hinweise
25- Hilfe zur Pflege	1	
29- Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)	3	
30- Sozialpsychiatrischer Dienst	9	1x gerontopsychiatrischer Dienst
32-Quartierssozialarbeit/Quartierslotsen	3	1x Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände, 1x Sozialberatung der Caritas
33-Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe	1	
42-Regelungen zur sozialen Betreuung in vollstationären Pflegeeinrichtungen	2	
43-Regelungen zur sozialen Betreuung in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe	1	
44- Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.	4	1x Malteser Hilfsdienst
45- Schuldnerberatungsstellen (nicht durch Jobcenter vermittelt)	7	
Weiteres	4	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Suchtberatungsstelle ○ Wohnungsgenossenschaft ○ Kompetenzagentur der AWO ○ Caritas-Asyl-Beratung 		
Vorgänge ohne mindestens eine Nennung	7	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Bei knapp 60% aller tatsächlichen Vermittlungen zu einer „anderen Hilfen“ wurden die Betroffenen durch die BtB-Mitarbeiter (auch) über die zuständigen Stellen/Ansprechpartner informiert und diesen ggf. schriftliches Informationsmaterial mitgegeben. Bei etwa der Hälfte aller Vermittlungsaktivitäten nahm die BtB mit der „anderen Hilfe“ Kontakt auf und hat die Hilfeleistung angeregt. Bei etwa jedem zehnten Vorgang hat die BtB für die Betroffenen bei der für die „andere Hilfe“ zuständigen Stelle einen Termin vereinbart.

Tabelle 201: Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf die tatsächlich erfolgten Vermittlungen zu „anderen Hilfen“; Mehrfachnennungen möglich (N=41)

Aktivitäten der Betreuungsbehörden in Bezug auf Vermittlungen zu „anderen Hilfen“	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zu „übrigen anderen Hilfen“
Betroffene/r wurde über die zuständige Stelle/Ansprechpartner informiert, ggf. schriftliches Informationsmaterial mitgegeben (Kontakt Daten, Öffnungszeiten etc. mitgeteilt)	32	58%
Betreuungsbehörde hat für Betroffene/n bei der zuständigen Stelle einen Termin vereinbart.	6	11%
Betreuungsbehörde hat mit der zuständigen Stelle Kontakt aufgenommen und die Hilfeleistung angeregt.	28	51%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Den BtB lag bei etwa der Hälfte aller Vorgänge, in denen sie im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlung Vermittlungsaktivitäten zu einer der „übrigen anderen Hilfen“ ergriffen haben, keine Rückmeldungen darüber vor, ob die Hilfeleistung auch zustande gekommen ist. In 38% der Vorgänge war die BtB darüber informiert, dass die von ihr vermittelte Hilfe zustande gekommen ist. Bei 15% der vermittelten „anderen Hilfen“ (8 Vermittlungen) war die BtB darüber informiert, dass die Hilfe nicht zustande gekommen ist. Bei fünf dieser acht Vermittlungen wurde von der BtB dokumentiert, dass die Betroffenen nicht mitgearbeitet haben, nach einem ersten Termin keinen Anschlusstermin mehr vereinbart hatten u.ä.. Bei einer dieser „nicht erfolgreichen“ Vermittlungen wurde angegeben, dass die Vermittlung nicht zustande gekommen ist und die rechtliche Betreuung eingerichtet wurde.

Tabelle 202: Ergebnis der Vermittlung zu „anderen Hilfen“ (N=41)

Was war das Ergebnis der Vermittlung der Betreuungsbehörde zu „anderen Hilfen“	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zu „anderen Hilfen“
Ergebnis ist der BtB nicht bekannt	26	47%
Hilfe ist zustande gekommen	21	38%
Hilfe ist nicht zustande gekommen	8	15%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Nach Einschätzung der BtB ist die Vermittlung der „anderen Hilfen“ in den 42 der 55 Vermittlungsvorgänge, in denen die BtB hierzu eine Einschätzung abgeben

konnten, zu etwa 80% wie geplant/ohne größere Probleme erfolgt. Die Betroffenen haben, sofern dies beurteilt werden konnte, lediglich in drei von fünf Vorgängen im erforderlichen Umfang mitgewirkt. Trotzdem in allen Fälle letztlich eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde, konnten die vermittelten „anderen Hilfe“ nach Bewertung der BtB in den beurteilbaren Konstellationen nur in 70% aller Vorgänge einen Beitrag zur Reduktion der von einem Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben leisten.

Tabelle 203: Bewertung der „anderen Hilfen“ (N=41)

Bewertung der „anderen Hilfen“	Anzahl Vorgänge	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zu „anderen Hilfen“	Anteil an allen Vorgängen mit Vermittlung zu „anderen Hilfen“ und Bewertung (trifft zu/trifft nicht zu)
Die Vermittlung dieser Hilfe durch die Betreuungsbehörde ist wie geplant erfolgt / war ohne größere Probleme.			
Trifft zu	34	62%	81%
Trifft nicht zu	8	15%	19%
nicht beurteilbar	13	24%	
Keine Angabe	0	%	
Der/die Betroffene hat im erforderlichen Umfang mitgewirkt.			
Trifft zu	22	40%	61%
Trifft nicht zu	14	25%	39%
nicht beurteilbar	18	33%	
Keine Angabe	1	2%	
Die Hilfe leistet in diesem konkreten Fall zur Reduktion der von einem Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben.			
Trifft zu	26	47%	70%
Trifft nicht zu	11	20%	30%
nicht beurteilbar	17	31%	
Keine Angabe	1	2%	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In jeder Falldokumentation wurde auch abgefragt, ob die von der BtB vermittelten „anderen Hilfen“ als ausreichend für die Vermeidung rechtlicher Betreuung zu bewerten sind, oder ob nach Einschätzung der BtB darüber hinaus noch rechtlicher Vertretungsbedarf bestand. In 21 der 41 Fälle wurde die vermittelten „anderen Hilfen“ als für die Vermeidung rechtlicher Betreuung ausreichend angesehen. In

fünf von 41 Fällen gab es nach Einschätzung der BtB auch nach der Vermittlungsaktivität weiteren rechtlichen Vertretungsbedarf. Hierfür ausschlaggebend war, dass die vermittelte(n) „andere(n) Hilfe(n)“ nicht zustande gekommen sind. In drei dieser Fälle wurde angegeben, dass der/die Betroffene nicht im erforderlichen Umfang mitgewirkt hat. In sechs Fällen konnte die betreuungsvermeidende Wirkung der vermittelten „anderen Hilfe(n) von der BtB nicht beurteilt werden, wofür maßgeblich ausschlaggebend gewesen sein dürfte, dass der BtB das Ergebnis der Vermittlung nicht bekannt war. In neun Fällen wurde die Frage nicht beantwortet, hier liegen überwiegend Konstellationen vor, bei denen der BtB das Vermittlungsergebnis entweder nicht bekannt ist oder die Vermittlung der Hilfe durch die BtB nicht wie geplant erfolgt ist.

Für die 41 Fälle mit vermittelten „anderen Hilfen“ wurden in sieben Fällen angegeben, dass weitere „andere Hilfen“ darüber hinaus hilfreich gewesen wären. Angeführt wurden der SPDi (in 2 Fällen), Nachbarschaftshilfe o.ä. (in 2 Fällen), der ASD, Soziotherapie, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sowie Unterstützung durch das Jobcenter. Für die „anderen Hilfen“ ASD, Nachbarschaftshilfe, Unterstützung durch das Jobcenter wurde angegeben, dass die vor Ort nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang vorhanden oder verfügbar waren.

In Tabelle 204 sind die wichtigsten Ergebnisse zur Stellungnahme der BtB, zur Zusammenarbeit zwischen BtB und Betreuungsgericht und zur Gesamtbewertung des Verlaufs zusammengefasst. In der Stellungnahme der BtB wurde eine rechtliche Betreuung in 44 der 48 Fälle (92%) aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“, für nicht erforderlich gehalten. Für die übrigen 4 Fälle wurden in 3 Fälle plausible Begründungen für die Nicht-Einrichtung einer Betreuung angeführt.

Die jeweiligen Betreuungsgerichte haben in 78% der Fälle keine gezielten Nachfragen/Aufforderungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen an die Betreuungsbehörde gerichtet. In 87% aller Fälle, in denen die BtB beurteilen konnte, ob das Betreuungsgericht die Ausführungen der Betreuungsbehörde im Sozialbericht bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt hat (N=37), wurde dies als nichtzutreffend beurteilt.

In etwa der Hälfte aller Fälle konnte das Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung (weitgehend) ausgeschöpft werden. Bei etwa einem Viertel dieser Fälle wurde ausgeführt, dass die Offenheit und Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen entscheidend für die Potenzialausschöpfung gewesen sind. In je einem Viertel der Fälle der Fallgruppe wurde angegeben, dass das Potenzial der „anderen Hilfen“ nach Einschätzung der BTB noch größer oder noch viel größer war, aber nicht oder nur zu einem (geringen) Teil ausgeschöpft werden konnte. Häufig genannte Begründungen sind hier:

- fehlende oder nur teilweise Mitwirkung der Betroffenen bei der Inanspruchnahme der „anderen Hilfen“ (N=8),
- „andere Hilfen“ nicht (ausreichend) und/oder nicht niedrigschwellig/aufsuchend (N=4),
- die „anderen Hilfen“ betonen selber die Notwendigkeit rechtlicher Betreuung in den jew. Fällen (N=3),
- höhere Bewertung des Sachverständigengutachtens als des Sozialberichts durch das Betreuungsgericht (N=2).

In einzelnen Freitexten werden oben nicht zugeordnete Ausführungen gemacht:

- "Andere Hilfen" sahen sich nicht in der Lage, die Angelegenheiten der Betroffenen umfassend zu regeln.“,
- „"Andere Hilfe" sah sich in der Lage zur alleinigen Unterstützung, Gericht war anderer Meinung.“,
- „Da die Betroffene ihre Rechtsanwältin als Betreuerin wollte.“

Tabelle 204: Detailauswertungen für die Fallgruppe mit Angabe: Die Betreuungsbehörde hat Aktivitäten im Hinblick auf „andere Hilfen“ durchgeführt

„Sachverhalt“	Vorgänge / Anteil an allen Vorgängen
Stellungnahme der BtB:	
Anzahl Vorgänge insgesamt	48
Durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellte oder vermittelte „andere Hilfen“ kann eine rechtliche Betreuung vermieden werden	44 (92%)
Übrige Fälle (darunter 3 Fälle mit anderen Begründungen, warum rechtliche Betreuung für nicht erforderlich erachtet wurde)	4 (8%)
- „Organisation von Pflegeangelegenheiten standen im Vordergrund“,	
- „Auslöser Nachbarschaftsstreit, Klärung erforderlich, aber kein Grund für Betreuung“,	
- „keine Erkrankung, nur Schulden, Schuldnerberatung und Jugendhilfe involviert“	
Zusammenarbeit BtB und Betreuungsgericht:	
Fallanteil bezogen auf alle beurteilten Fälle (N=47) mit Ablehnung (Angabe „trifft nicht zu“) der Aussage: „Das Betreuungsgericht hat im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die Betreuungsbehörde gerichtet.“	72%
Fallanteil bezogen auf alle beurteilten Fälle (N=38) mit Ablehnung (Angabe „trifft nicht zu“) der Aussage: „Das Betreuungsgericht hat die Ausführungen der Betreuungsbehörde im Sozialbericht bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt.“	87%

„Sachverhalt“	Vorgänge / Anteil an allen Vorgängen
Gesamtbewertung des Verlaufs aus Sicht der BtB (N=46):	
Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung wurde (weitgehend) ausgeschöpft (N=24) Häufigste Begründungen für die Potenzialausschöpfung: in 6 Fällen Offenheit der Betroffenen für „andere Hilfen“, Mitwirkung der Betroffenen	52%
Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung wäre noch größer gewesen, konnte aber nur zum Teil ausgeschöpft werden (N=10)	22%
Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung wäre noch viel größer gewesen, konnte aber nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden (N=12) Häufigste Nennungen von Hindernissen für die Nichtausschöpfung des Potenzials: <ul style="list-style-type: none"> - in 8 Fällen fehlende oder nur teilweise Mitwirkung der Betroffenen bei der Inanspruchnahme der „anderen Hilfen“, - in 4 Fällen „andere Hilfen“ nicht (ausreichend) und/oder nicht niedrigschwellig/aufsuchend - in 3 Fällen die „anderen Hilfen“ betonen selber die Notwendigkeit rechtlicher Betreuung in den jew. Fällen - in 2 Fällen höhere Bewertung des Sachverständigengutachtens als des Sozialberichts durch das Betreuungsgericht 	26%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

5.6.2 Detailanalyse: Vorgänge mit Angabe: Aufgrund der Sachlage beim Betroffenen wurde seitens der BtB kein Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“ vorgenommen

Eine weitere in der Dissens-Stichprobe stark besetzte Fallgruppe umfasst jene Fälle, bei denen aufgrund der Sachlage von der BTB kein Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“ unternommen worden ist (und die mitwirkungsfähig waren) (N=38) (vgl. Tabelle 199). Als Begründung für den Verzicht auf Vermittlungsversuche wurde in 22 der 38 Fälle ausgeführt, dass die bestehenden „anderen Hilfen“ und Netzwerke „anderer Hilfen“ bereits installiert bzw. von den Betroffenen selbst aufgebaut waren und kein darüberhinausgehender Bedarf für Vermittlungen weiterer „anderer Hilfen“ von der BtB gesehen wurde.

In dieser Gruppe finden sich, wie erwartet, auch nur in wenigen einzelnen Fällen Angaben zu von der BtB vermittelten „anderen Hilfen“. In 14 der 38 Fälle (37%) wurden 23 Mal „andere Hilfen“ benannt, die über die bereits festgestellten „anderen Hilfen“ hinaus hilfreich gewesen wären. Dabei sind die Schuldnerberatung mit 5 Nennungen, der SPDi und Suchtberatung jeweils 3 Nennungen sowie Sozotherapie mit 2 Nennungen am häufigsten vertreten. Unter den Einzelnennungen fin-

det sich mit der „Flüchtlingsberatung“ eine „andere Hilfe“, die nicht in der Bestandsaufnahme der derzeitigen potenziell betreuungsvermeidenden „anderen Hilfen“ aufgeführt ist.

In der Tabelle 205 sind die wichtigsten Ergebnisse zur Stellungnahme der BtB, zur Zusammenarbeit zwischen BtB und Betreuungsgericht und zur Gesamtbewertung des Verlaufs aus Sicht der BtB zusammengefasst. In der Stellungnahme der BtB wurde eine rechtliche Betreuung in 31 der 38 Fälle (82%) aufgrund der im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“, von der BtB für nicht erforderlich gehalten. In vielen dieser Fälle wurden ergänzende Hinweise/Gründe für die Empfehlung der BtB, keine Betreuung einzurichten, dokumentiert, die ebenfalls in der Tabelle gelistet sind.¹³ Auch für die übrigen 7 Fälle der Gruppe, bei denen nicht markiert war, dass eine rechtliche Betreuung durch die im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ vermieden werden konnte, sind die sehr heterogenen Begründungen, die teilweise eine Nicht-Einrichtung plausibel erscheinen lassen, in der Tabelle abgetragen.

Die jeweiligen Betreuungsgerichte haben in 82% der 34 Fälle, bei denen beurteilt werden konnte, ob das Betreuungsgericht im Hinblick auf die Möglichkeiten der Vermittlung „anderer Hilfen“ gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die BtB gerichtet hat, „trifft nicht zu“ angegeben. In 82% aller Fälle, in denen die BtB beurteilen konnte, ob das Betreuungsgericht die Ausführungen der Betreuungsbehörde im Sozialbericht bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt hat (N=25), wurde dies als nichtzutreffend beurteilt.

In fast zwei Drittel aller Fälle mit einer Angabe zur Gesamtbewertung des Verlaufs aus Sicht der BtB (N=34) konnte das Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung (weitgehend) ausgeschöpft werden. Bei etwa 60% dieser Fälle wurde ausgeführt, dass der Sachverhalt, dass andere Hilfen bereits ausreichend installiert waren, für die Potenzialausschöpfung ausschlaggebend gewesen sind. Für das übrige Drittel der Fälle der Fallgruppe wurde angegeben, dass das Potenzial der „anderen Hilfen“ nach Einschätzung der BTB noch größer oder noch viel größer war, aber nicht oder nur zu einem (geringen) Teil ausgeschöpft werden konnte. Bei den Begründungen zeigen sich Schwerpunkte bei Problemen auf Seiten der „anderen Hilfen“ und der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen (vgl. Tabelle 205)..

¹³ 5 Fälle, die nach der Falldokumentation eigentlich nicht dieser Gruppe zuzuordnen wären, wurden aufgrund der benannten Sonstigen Gründe („Freitextangaben“) umkodiert, da hierin nachvollziehbar festgehalten war, dass eine Betreuungsvermeidung durch „andere Hilfen“ aus Sicht der BtB als möglich erachtet wurde.

Tabelle 205: Detailauswertungen für die Fallgruppe mit Angabe: aufgrund der Sachlage beim Betroffenen wurde seitens der BtB kein Versuch der Vermittlung „anderer Hilfen“ vorgenommen

„Sachverhalt“	Vorgänge / Anteil an allen Vorgängen
Stellungnahme der BtB:	
Anzahl Vorgänge insgesamt	38
<p>Durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ kann eine rechtliche Betreuung vermieden werden</p> <p>Zusätzliche Einträge bei „Sonstige Gründe“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentalisierung der Behörden und "andere Hilfen" durch zu Betreuenden, keine Mitwirkung im eigentlichen Sinn gegeben - Betroffene litt meines Erachtens nicht an einer im §1896 BGB genannten Krankheiten - + Ablehnung Betreuung durch Betroffenen - Die FlexHilfe kann durch ihre Unterstützung die notwendigen Schritte (Gang zur Schuldnerberatung-Insolvenzverfahren) und Anbindung an einen Psychologen ohne rechtliche Betreuung herstellen. - Betreuungsbehörde sah durchaus Möglichkeiten über sogenannte. Andere Hilfen Zugang zum Betroffenen zu erhalten und gem. die Frage d. rechtl. Betreuung zu erörtern / auf ein Mindestmaß zu beschränken - Beantragung erfolgte durch Probleme in Verwaltungsverfahren mit Dt. Rentenversicherung, SpDi war bereits involviert und hätte hierbei Unterstützung leisten können. - andere Hilfen bereits installiert: Betreutes Wohnen, "Essen auf Rädern", Notfallknopf - Anwaltliche Vertretung war gegeben und für ausreichend erachtet. - dieser war im laufenden Verfahren der Wunsch des Betroffenen und seiner Mutter - Es lagen schwer gesundheitlichen Einschränkungen, aber u. E. kein Fürsorgebedürfnis vor. Es waren alternative Hilfen gegeben (Familie, Klinik-Sozial-dienst, Bekannte beim Jobcenter), die bekannt waren, genutzt werden und als ausreichend erachtet wurden - Betroffene war vollmachtfähig und wurde aus Sicht der BtB durch seine Eltern und den Sozial Dienst des Berufsbildungswerks ausreichend unterstützt - Hilfe durch SpDi war bereits installiert und nach Ansicht der BtB ausreichend. - Zum Teil Hilfen vorhanden, weitere Hilfen abgelehnt; Betroffener hatte andere Vorstellungen zu Betreuung. Er war in der Lage Hilfen eigenständig zu suchen. - Betroffener konnte seinen Willen frei äußern, lehnte eine Betreuung ab, Psychotherapien wurden empfohlen - Folgende Hilfen waren bereits installiert: Haus- und Fachärztliche Versorgung; Verhaltenstherapeutische Behandlung; Bewährungshilfe; Ambulant betreutes Wohnen und SpDi - Betreutes Einzelwohnen ist u.E.n. ausreichend 	31 (82%)
Übrige Fälle (alle Fälle mit anderer Begründungen, warum rechtliche Betreuung für nicht erforderlich erachtet wurde)	7 (18%)

„Sachverhalt“	Vorgänge / Anteil an allen Vorgängen
<ul style="list-style-type: none"> - u. E. waren alle Hilfen bereits im Vorfeld eingeleitet, allerdings u.E. mit zu wenig Stunden (SPFH). Wir haben hier eine Aufstockung befürwortet was vom SA abgelehnt wurde. Vormund für die 3 minderj. Kinder ist das JA! - für die Einrichtung der Betreuung gegen den Willen die Voraussetzungen nicht gesehen - keine Anzeichen für Demenz, kein aktueller Regelungsbedarf feststellbar - Der Betroffene lehnte eine Betreuung ab - Kontakt zu "Suchtberatung" vorhanden, Therapieerfahrung, Unterstützung durch den Ehemann, Klientin verweigerte dann die Zusammenarbeit und Kontakt zur Betreuerin - Unterbringung im Bezirkskrankenhaus nach §126a StPO - Betreuung sinnvoll, aber gegen den Willen der Betroffenen - damit fraglich und durch ärztl. SV zu klären 	
Zusammenarbeit BtB und Betreuungsgericht:	
Fallanteil bezogen auf alle beurteilten Fälle (N=34) mit Ablehnung (Angabe „trifft nicht zu“) der Aussage: „Das Betreuungsgericht hat im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die Betreuungsbehörde gerichtet.“	88%
Fallanteil bezogen auf alle beurteilten Fälle (N=25) mit Ablehnung (Angabe „trifft nicht zu“) der Aussage: „Das Betreuungsgericht hat die Ausführungen der Betreuungsbehörde im Sozialbericht bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt.“	88%
Gesamtbewertung des Verlaufs aus Sicht der BtB (N=34):	
Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung wurde (weitgehend) ausgeschöpft (N=22) Häufigste Begründungen für die Potenzialausschöpfung: in 13 Fällen „andere Hilfen ausreichend	65%
Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung wäre noch größer gewesen, konnte aber nur zum Teil ausgeschöpft werden (N=7)	21%
Potenzial „anderer Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung wäre noch viel größer gewesen, konnte aber nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden (N=5)	15%
Nennungen von Hindernissen für die Nichtausschöpfung des Potenzials:	
<ul style="list-style-type: none"> - Absprachemängel der eingesetzten Hilfen, - Nichtberücksichtigung im ärztlichen Gutachten - Durch unterschiedliche Sichtweisen der Familienmitglieder einschließlich eingeschränkter Mitwirkungsbereitschaft der anderen Familienmitglieder konnte das Potenzial nicht ausgeschöpft werden - zu großer Fokus auf festgestellte Diagnose der Betroffenen, als auf ihre tatsächliche Fähigkeit im Alltag für sich selbst Hilfe zu organisieren.“ - Motivation des Betreuten; Person hielt Termine bei "anderen Hilfen" nicht, wurde nicht weiter verfolgt. - Die Einschränkungen der Betroffenen waren aus ärztl. Sicht zu groß. - Einrichtung der Betreuung 	

„Sachverhalt“	Vorgänge / Anteil an allen Vorgängen
<ul style="list-style-type: none"> - SpDi hätte einen ambulanten Wohnbetreuer beantragen können. - kann nicht beurteilt werden, im Betreuerbeschluss wurde nicht darauf Bezug genommen - aber allgemein, 15 Monate später folgte Aufhebung - fehlende Mitwirkung - Beschluss vom Amtsgericht - Mitarbeiter der Suchthilfe nahmen in diesem Fall ihre Aufgaben nur in mangelhafter Form wahr. - Ablehnung der Betroffenen 	

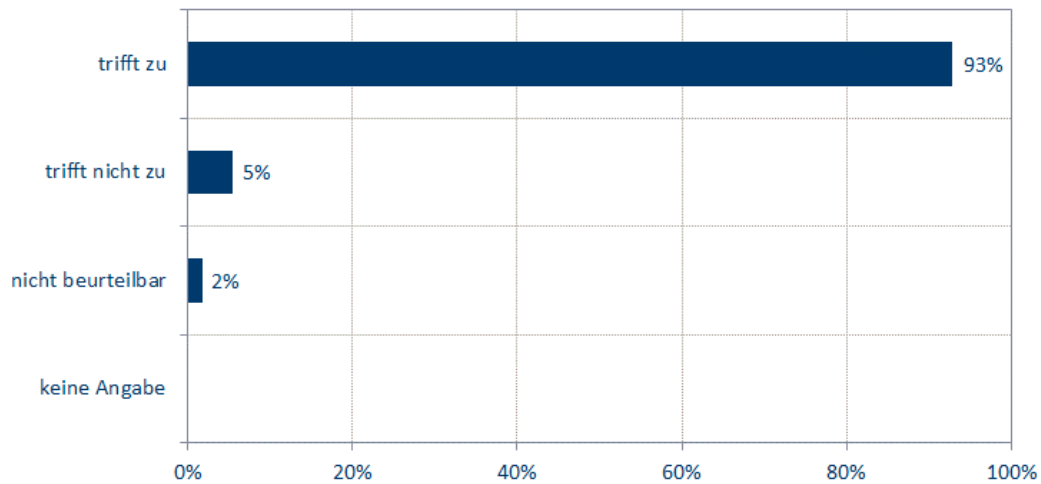
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

5.7 Analysen zur Stellungnahme der BtB und der gerichtlichen Entscheidung

In der Dissens-Stichprobe stellt die Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht einen wichtigen Untersuchungsschwerpunkt daher. Daher werden, obwohl bereits für einen großen Teil der Fälle aus der Dissens-Stichprobe bereits im vorherigen Abschnitt dargelegt, die von den BtB vorgenommenen Bewertungen der Zusammenarbeit zwischen der BtB und dem Betreuungsgericht nachfolgend für alle 110 Fälle der Stichprobe auch zusammenfassend berichtet.

Die BtB gaben in 93% aller Fälle an, dass sie vom Betreuungsgericht rechtzeitig und im sachlich gebotenen Umfang in das Verfahren einbezogen wurden. Bleiben die Vorgänge ohne Beurteilung und ohne Angabe unberücksichtigt, erhöht sich der Anteil positiver Beurteilungen auf 94,4%. Nur in 6 der 110 Vorgänge wurde die Aussage von den BtB verneint. Insgesamt fällt die Bewertung dieses Aspektes der Zusammenarbeit zwischen den Betreuungsgerichten und den BtB damit nur unwesentlich schlechter als in der Zufalls- und der Konsens-Stichprobe aus.

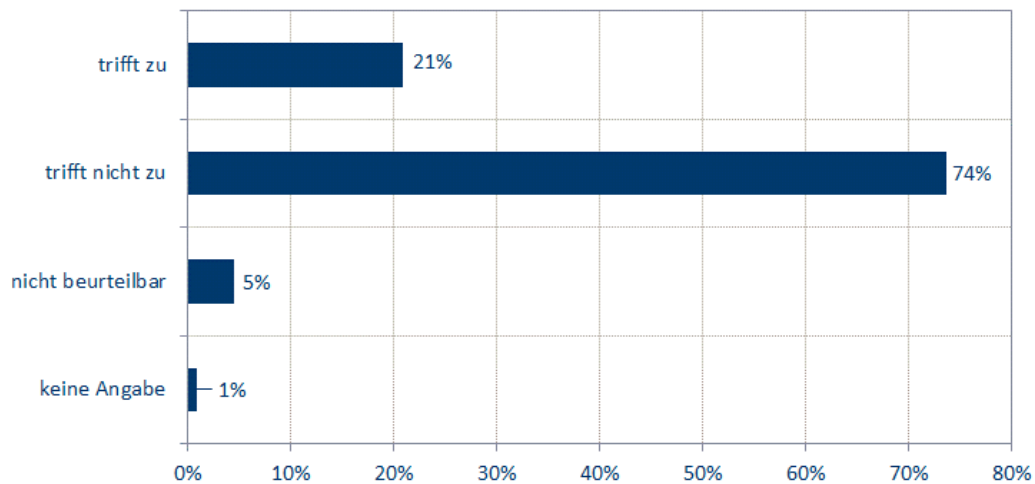
Abbildung 49: „Das Betreuungsgericht hat die BtB rechtzeitig und im sachlich gebotenen Umfang in das Verfahren einbezogen.“, alle Fälle (N=110)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In 23 der 110 Fälle (21%) gaben die BtB in der Falldokumentation an, dass das Betreuungsgericht im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die BtB gerichtet hat. Auch bezogen auf nur jene 104 Vorgänge, in denen eine Angabe „trifft zu“ bzw. „trifft nicht zu“ vorliegt, erhöht sich dieser Anteil nur leicht auf 22%. Damit ist der Anteil von Fällen mit gezielten Nachfragen/Aufforderungen des Betreuungsgerichtes im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung „anderer Hilfen“ in der Dissens-Stichprobe leicht geringer als in der Zufalls-Stichprobe (27%) und deutlich geringer als in der Konsens-Stichprobe (34%). Selbst in der Gruppe jener Fälle in der Dissens-Stichprobe bei denen die BtB Aktivitäten zur Vermittlung „anderer Hilfen“ durchgeführt haben, liegt der Anteil mit bei 28% kaum höher.

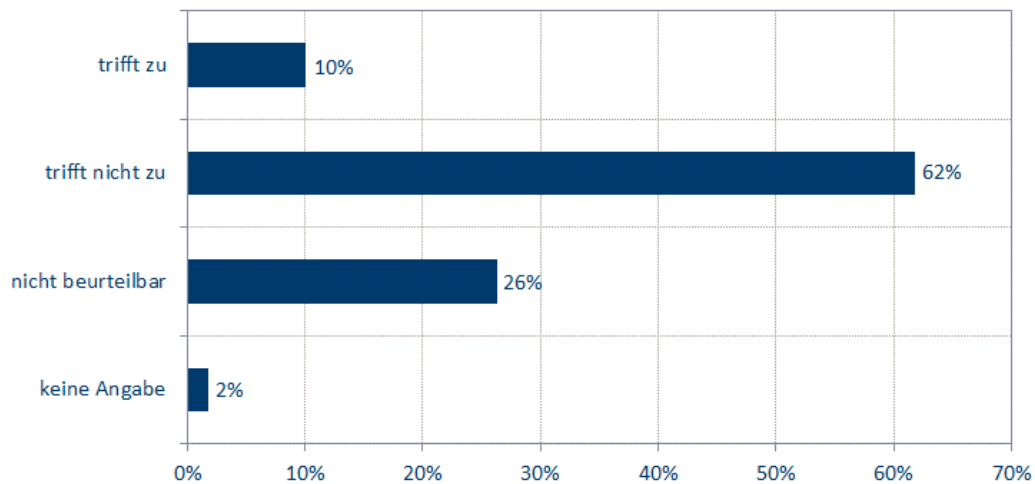
Abbildung 50: „Das Betreuungsgericht hat im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die Betreuungsbehörde gerichtet.“; alle Fälle (N=110)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Nur in 10% der Fälle der Dissens-Stichprobe gaben die BtB an, dass das Betreuungsgericht die Ausführungen der BtB im Sozialbericht bei seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt hat, in 62% der Fälle wird diese Aussage verneint. In 28% aller Fälle war der BtB eine Bewertung dieses Sachverhalts nicht (mehr) möglich. Bleiben die Vorgänge unberücksichtigt, in denen die BtB dies nicht (mehr) beurteilen konnte oder keine Aussage traf, erhöht sich der Anteil der Fälle, bei denen die BtB einschätzt, dass ihre Ausführungen im Sozialbericht bei der gerichtlichen Entscheidung nicht angemessen berücksichtigt wurden auf 86%.

Abbildung 51: „Das Betreuungsgericht hat die Ausführungen der Betreuungsbehörde im Sozialbericht bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt.“; alle Fälle (N=110)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

In einigen Fällen wurden bei diesem Fragenkomplex weitere Textangaben gemacht:

- In sechs Fällen wurde angegeben, dass ein Sachverständigengutachten erstellt wurde, welches einen Hilfebedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB feststellte bzw. dessen Ergebnis vom Betreuungsgericht vorrangige Entscheidungsgrundlage war.
- In einem Fall wurde angegeben, dass es vor der Anfrage des Betreuungsgerichtes zu einem Betreuervorschlag zu einer Anhörung des Betroffenen gekommen ist und kein Sozialbericht erbeten wurde.
- In einem Fall wurde angegeben, dass sich sowohl die "andere Hilfe" als auch der/die Betroffene zusätzlich einen rechtlichen Betreuer wünschten und das Gericht diesem Wunsch entsprochen hat.
- In einem Fall wurde angegeben, dass das Gericht die Betreuung für erforderlich hielt, da der/die Betroffene „andere Hilfen“ ablehnte.
- In einem Fall wurde Kritik an der allgemeinen Entscheidungspraxis des zuständigen Richters geäußert (im zugehörigen Dissens-Fall lag nach Einschätzung der BtB kein Tatbestand nach § 1896 Abs. 1 BtB vor) und in einem weiteren Fall wurde kritisiert, dass „der Sichtweise eines Arztes in Weiterbildung größeres Augenmerk als den Ausführungen der Betreuungsbehörde geschenkt wurde“.

5.8 Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträgern und/oder sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung

Abschließend werden die Ergebnisse der Rückmeldungen der BtB zur Zusammenarbeit zwischen der Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträgern und/oder sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung bei den Fällen der Dissens-Stichprobe dargestellt.

Bezogen auf die einzelnen, zufällig gezogenen Vorgänge wurden die BtB um die Angabe gebeten, ob Sozialleistungsträger im jeweiligen Fall (im Zusammenhang mit Sachverhaltsermittlung) beteiligt waren/eine Rolle gespielt haben. Dies wurde für etwa jeden fünften Vorgang (23 Vorgänge, 21%) angegeben.

Zudem wurden die BtB gebeten, anzugeben, wie relevant die Sozialleistungsträger für ihre Bearbeitung des Falles durch die BtB waren und wie konstruktiv sich diese Zusammenarbeit gestaltet hat (Qualität).

In 74% der Vorgänge, bei denen Sozialleistungsträger im jeweiligen Fall beteiligt waren/eine Rolle gespielt haben, wurde deren Relevanz für die Fallbearbeitung als sehr hoch oder hoch eingeschätzt. Nur in 13% dieser Fälle (N=3) wurde die Qualität der Zusammenarbeit als verbesserungsbedürftig bewertet. Zu den Problemen wurde ausgeführt, dass die „anderer Hilfe“ ihre Aufgaben nur mangelhaft wahrnimmt (hier: Suchtzentrum) und diese statt dessen an den Betreuer abzugeben versucht oder eine von der BtB befürwortete Leistungsausweitung einer „anderen Hilfe“ (hier: Sozialpädagogische Familienhilfe) nicht genehmigt wurde.

Tabelle 206: Wie relevant waren die Sozialleistungsträger für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=23)

		wie konstruktiv hat sich die Zusammenarbeit gestaltet (Qualität)			
		sehr konstruktiv	überwiegend konstruktiv	verbesserungsbedürftig	mangelhaft
wie hoch war die Relevanz der Sozialleistungsträger für die Bearbeitung des Falles	sehr hoch	13%	9%	9%	
	eher hoch	9%	30%	4%	
	eher niedrig	9%	13%		
	gering				4%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Mittels der gleichen Fragestellungen wurde auch die Zusammenarbeit zwischen der BtB und sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung (Organisationen oder Institutionen außerhalb des Sozialleistungssystems (z.B. Vereine, Quartierbüros usw.))¹⁴ im jeweiligen Fall abgefragt. Angaben liegen hier in 43 der 110 Vorgänge (39%) vor.

Hier wurde in 81% aller Vorgänge, bei denen sonstige Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung im jeweiligen Fall beteiligt waren/eine Rolle gespielt haben, deren Relevanz für die Fallbearbeitung als sehr hoch oder hoch eingeschätzt. In 9% dieser Fälle (N=4) wurde die Qualität der Zusammenarbeit als verbesserungsbedürftig oder mangelhaft bewertet. In einem dieser Fälle wurde der Personalmangel beim Träger und in einem weiteren Fall die unterschiedlichen Ansichten der BtB und der „anderen Hilfe“ zu den Möglichkeiten einer gesetzlichen Betreuung problematisiert. In einem Fall lag das Problem in Abstimmungsmängeln der unterschiedlichen „anderen Hilfen“. Hier hätten gemeinsame Fallgespräche nach Einschätzung der BtB zur Verbesserung beitragen können.

Tabelle 207: Wie relevant waren sonstige Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung für die Bearbeitung des Falles und wie konstruktiv hat sich diese Zusammenarbeit gestaltet? (N=43)

		wie konstruktiv hat sich die Zusammenarbeit gestaltet (Qualität)			
		sehr konstruktiv	überwiegend konstruktiv	verbesserungsbedürftig	mangelhaft
wie hoch war die Relevanz der sonstigen Träger und Erbringer von Hilfen und Unterstützung für die Bearbeitung des Falles	sehr hoch	21%	5%	7%	
	eher hoch	2%	44%	2%	
	eher niedrig	5%	12%		
	gering		2%		

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsbehörden (IGES 2016).

Insgesamt zeigen die Befragungsergebnisse, dass die Zusammenarbeit der BtB mit den Sozialleistungsträgern und/oder den sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung auch bei den Fällen der Dissens-Gruppe nur bei einem eher geringen Anteil aller Fälle von Relevanz für die Fallbearbeitung war. Sofern diese Zusammenarbeit jedoch notwendig war und zustande gekommen ist, war sie in vier von fünf Fällen von hoher Relevanz und „gestaltete sich“ aus Sicht der BtB sehr

¹⁴ In der Fragstellung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht Einzelpersonen (z.B. Verwandte, Nachbarn) gemeint sind.

oder überwiegend konstruktiv. Negative Erfahrungen wurden nur in Ausnahmefällen gemacht.

6. Befragung der rechtlichen Betreuer

6.1 Verfahren und Erhebungsdesign

Bestandteil des Forschungsprojekts ist auch eine anonymisierte Befragung von rechtlichen Betreuern.

Im Rahmen der schriftlichen Befragung der BtB wurden diese gebeten, für jeden dokumentierten Fall der Zufalls-Stichprobe und der Dissens-Stichprobe dem/der jeweiligen rechtlichen Betreuer einen Fragebogen des IGES Instituts zuzusenden.

Hierfür war jeder einzelnen Falldokumentation ein vorfrankierter und bereits verschlossener A5-Umschlag zum Versand durch die BtB beigelegt. Enthalten waren jeweils ein Anschreiben von IGES, ein Betreuerfragebogen und ein frankierter, an IGES adressierter Rückumschlag. Die BtB wurde gebeten, diesen A5-Umschlag mit dem Namen und der Anschrift des im dokumentierten Fall jeweils zuständigen rechtlichen Betreuers zu versehen¹⁵ und dann zu versenden.

Die BtB wurden gebeten, auf den Versand zu verzichten, wenn die rechtliche Betreuung im jeweiligen Fall zum Zeitpunkt der Fallziehung aufgrund des Ablebens der/des Betreuten beendet oder sofern die rechtliche Betreuung der Betreuungsbehörde oder einem Betreuungsverein übertragen war (nicht ausgeschlossen war hingegen der Versand an Vereinsbetreuer).

Die Fragebögen für die Betreuer waren mit dem Kennzeichen der Befragungsregion versehen, nicht jedoch mit der Fallnummer. Eine Zuordnung der Rückläufer ist insofern zu den Landkreisen oder kreisfreien Städten (Sitz der BtB) möglich, nicht jedoch zu den einzelnen Falldokumentationen der Zufalls- bzw. Dissens-Stichprobe. Dementsprechend wurden in dieser Erhebung die übergreifenden Sichtweisen der Betreuer abgefragt, aber nicht Einschätzungen der Betreuer bezogen auf den einzelnen betreuten Menschen, für den von der BtB auch eine Falldokumentation ausgefüllt worden war. Die Verknüpfung der Betreuer-Befragung mit den Falldokumentationen ist somit lediglich als technisches Verfahren zur Erleichterung der Ziehung einer Stichprobe von Betreuern genutzt worden.

6.2 Rücklauf und Repräsentativität

Insgesamt gingen bei IGES bis zur Schließung der Befragung am 31.12.2016 268 Fragebögen ein, von denen sechs nicht ausgefüllt waren. Die verbleibenden 262 Fragebögen stellen die Grundlage für die Auswertung dar. Diese Fragebögen waren von rechtlichen Betreuern aus 139 der 413 angeschriebenen Regionen ausgefüllt worden. Für 131 dieser Regionen liegt auch ein Fragebogen aus der Befragung der Betreuungsbehörden vor. Damit haben sich Betreuer aus 61% der 214 an der BtB-Befragung beteiligten Regionen an der Befragung der rechtlichen Betreuer beteiligt.

¹⁵ Bei mehreren Betreuern wurde die BtB gebeten, einen der Betreuer auszuwählen.

Bezogen auf die bei IGES eingegangenen 663 Falldokumentationen der Zufalls-Stichprobe und die 153 Falldokumentationen der Dissens-Stichprobe (Anzahl jeweils vor Plausibilisierung) liegt die Rücklaufquote aus der Befragung der Betreuer bei 32,1%. Von IGES kann nicht nachvollzogen werden, wie viele Fragebögen von den Betreuungsbehörden auch tatsächlich an die Betreuer der durch die Falldokumentationen erfassten Fälle versendet worden sind, so dass die Rücklaufquote als ein Minimalwert interpretiert werden muss.

Zur Bewertung der Rücklaufquote bei den Betreuern ist folgendes anzumerken: Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um eine auf Repräsentativität angelegte bundesweite Betreuerbefragung, sondern um eine unmittelbar an die Falldokumentationen anknüpfende Umfrage. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Betreuerbefragung hing also davon ab, dass (a) die BtB sich an der Untersuchung beteiligte, (b) mindestens ein Fall aus der Betreutenpopulation des Betreuers gezogen wurde und (c) die BtB den Betreuerfragebogen für die betreffenden Fälle weiterleitete. Entsprechend dieses Designs wurden im Vorfeld konsequenterweise auch keinerlei öffentliche Ankündigungen der Befragung oder Empfehlungen durch Verbände der Berufsbetreuer o.ä. durchgeführt, da a priori keine allgemeine Teilnahmemöglichkeit an der Befragung bestand. Die unter diesen Umständen erzielte Rücklaufquote von 32,1% ist u.E. als zufriedenstellend und für die Beantwortung der gestellten Fragen als ausreichend zu bewerten.

Tabelle 208: Teilnahmequote der Regionen an der Befragung der rechtlichen Betreuer nach Bundesländern

Bundesland	Angeschriebene BtB	Regionen mit mind. einem Rücklauf aus der Betreuerbefragung	Teilnahmequote
Baden-Württemberg	44	20	45%
Bayern	96	27	28%
Berlin*	12	3	25%
Brandenburg	18	6	33%
Bremen	2	1	50%
Hamburg*	1	0	0%
Hessen	26	10	38%
Mecklenburg-Vorpommern	8	4	50%
Niedersachsen	46	9	20%
Nordrhein-Westfalen	53	22	42%
Rheinland-Pfalz	36	9	25%
Saarland	6	2	33%
Sachsen	15	9	60%
Sachsen-Anhalt	12	6	50%
Schleswig-Holstein	15	5	33%
Thüringen	23	6	26%
Deutschland	413	139	34%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Anmerkung: * In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. In Hamburg wurde der Fragebogen zentral für alle Bezirke beantwortet.

6.3 Allgemeine Angaben zu den antwortenden Betreuern

Fast 60% des Fragebogenrücklaufes stammt von selbständigen Berufsbetreuern (außer Rechtsanwälte), 15% von Vereinsbetreuern, 10% von ehrenamtlichen Betreuern aus der Familie der betreuten Person, 9% von Rechtsanwälten als Berufsbetreuern und knapp 8% von sonstigen ehrenamtlichen Fremdbetreuern. Behördenbetreuer sind in der Stichprobe nicht vertreten (vgl. Tabelle 209).

Tabelle 209: Fragebogenrücklauf nach Betreuergruppen

Betreuergruppe	Fragebogenrücklauf	Anteil am gesamten Rücklauf
Ehrenamtlicher Betreuer aus der Familie der betreuten Person (Familienbetreuer)	26	10%
Sonstige ehrenamtliche Betreuer	20	8%
Rechtsanwalt als Berufsbetreuer	24	9%
Sonstige selbständige Berufsbetreuer	153	58%
Vereinsbetreuer	38	15%
Behördenbetreuer	0	0%
Keine Angabe	2	1%
gesamt	262	100%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Nach der Statistik des Bundesamtes für Justiz über Betreuungsverfahren – Zusammenstellung der Bundesergebnisse für die Jahre 1992 bis 2015 vom 14. Oktober 2016¹⁶ - wurden im Jahr 2015 in Deutschland etwa 50% aller Erstbestellungen an ehrenamtliche Betreuer aus der Familie der betreuten Personen und 6% an sonstige ehrenamtliche Betreuer übertragen. Rechtsanwälte als Berufsbetreuer wurden in 8%, sonstige selbständige Berufsbetreuer in 30% und Vereinsbetreuer in 7% der Erstbestellungen als rechtliche Betreuer bestimmt. Im Vergleich der Zusammensetzung der vorliegenden Stichprobe mit den Ergebnissen der Bundesstatistik zeigt sich, dass die sonstigen selbständigen Berufsbetreuer und die Vereinsbetreuer in der Stichprobe deutlich stärker, die ehrenamtlichen Betreuer aus der Familie deutlich schwächer vertreten sind.

Aufgrund des eingangs beschriebenen Verfahrens der Fall- und damit auch Betreuerauswahl, wäre eigentlich von einer annähernden Gleichverteilung zwischen den Bundesergebnissen und den Ergebnissen der Stichprobe auszugehen, wenn alle angeschriebenen Betreuer gleichmäßig geantwortet hätten. Die überproportionale Vertretung der Berufs- und Vereinsbetreuer kommt also vermutlich dadurch zustande, dass angeschriebene ehrenamtliche Betreuer aus der Familie der betreuten Personen häufig von einer Beantwortung des Fragebogens abgesehen haben.

Diese Abweichung von der „Repräsentativität“ ist von Seiten der Forscher erwartet worden und stellt sich als natürliche Konsequenz des Untersuchungsgegenstandes dar. Die mit dem Fragebogen erhobenen Themen sind überwiegend für jene Be-

¹⁶ https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Betreuungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=6

treuergruppen von Interesse und vermutlich auch nur von diesen Betreuergruppen überhaupt belastbar zu beantworten, die i.d. Regel mehrere Betreuungen führen und über wesentlich umfangreichere Erfahrungen zu „anderen Hilfen“ verfügen als dies bei ehrenamtlichen Betreuern aus der Familie der betroffenen Person üblicherweise der Fall sein kann.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern ist die Vergütung der Berufsbetreuer je anzusetzender Stunde in Abhängigkeit von den besonderen Kenntnissen, die für die Führung einer Betreuung nutzbar sind, gestaffelt. 70% der teilnehmenden Berufsbetreuer verfügen durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung und 27% durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung über Kenntnisse, die für die Führung einer Betreuung nutzbar sind (vgl. Tabelle 210).

Tabelle 210: Fragebogenrücklauf nach „Stundensatz“ bzw. formaler Qualifikation der nicht Berufsbetreuer (N=215)

Stundensatz der Berufsbetreuer	Fragebogenrücklauf	Anteil am gesamten Rücklauf der Gruppe
Stundensatz von 27,00 Euro	6	3%
Stundensatz von 33,50 Euro (durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworbene Kenntnisse, die für die Führung einer Betreuung nutzbar sind)	59	27%
Stundensatz von 44,00 Euro (durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworbene Kenntnisse, die für die Führung einer Betreuung nutzbar sind)	150	70%
gesamt	215	100%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Nur etwa 4% der Betreuer (N=11), die sich an der Befragung beteiligt haben, waren zum Befragungszeitpunkt weniger als ein Jahr als Betreuer tätig. Acht dieser elf Betreuer sind ehrenamtlich als Betreuer tätig (überwiegend als als ehrenamtliche Betreuer aus der Familie der betreuten Person). Etwa ein Viertel der Betreuer sind zwischen einem und drei Jahren als Betreuer tätig und die übrigen 70% der Befragungsteilnehmer verfügen über mehr als drei Jahre Erfahrung in der Führung rechtlicher Betreuungen (vgl. Tabelle 211). Der hohe Anteil von Betreuern mit einer Tätigkeitsdauer von mehr als drei Jahren lässt erwarten, dass die Rückmeldungen zu den einzelnen Fragestellungen langjährige Erfahrungen abbilden.

Tabelle 211: Fragebogenrücklauf nach Tätigkeitsdauer als Betreuer (N=262)

Tätigkeitsdauer als Betreuer	Fragebogenrücklauf	Anteil am gesamten Rücklauf der Gruppe
weniger als 1 Jahr	11	4%
1 bis 3 Jahre	65	25%
länger als 3 Jahre	185	70%
keine Angabe	1	0%
gesamt	262	100%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Insgesamt gaben die 262 rechtlichen Betreuer an, aktuell (zum Zeitpunkt der Fragebogenbearbeitung) etwa 9.100 Betreuungen zu führen. Im Mittel betreut jeder teilnehmende Betreuer/jede Betreuerin demnach ca. 35 Betroffene (Median: 37). In der nachfolgenden Tabelle ist die Verteilung der Betreuungszahlen nach Klassen dargestellt.

Tabelle 212: Fragebogenrücklauf nach Anzahl der je Betreuer aktuell geführten Betreuungen (N=262)

Betreuer mit ...	Fragebogenrücklauf	Anteil am gesamten Rücklauf
... bis zu 9 Betreuungen	45	17%
... 10 bis 19 Betreuungen	27	10%
... 20 bis 49 Betreuungen	123	47%
... 50 bis 59 Betreuungen	41	16%
... 60 oder mehr Betreuungen	26	10%
gesamt	262	100%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Für etwa 390 Betreuungen der ca. 9.100 Betreuungen wurde angegeben, dass außer dem den Fragebogen beantwortenden Betreuer noch mindestens ein weiterer Betreuer bestellt war (Anteil an allen Betreuungen: 4,3%).

6.4 Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen der geführten Betreuungen

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten im Rahmen der von den Betreuern geführten Betreuungen wurden drei Fragen gestellt, die darauf abzielen zu ermitteln,

- welcher Aufwand für die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bei Betreuungsübernahme erforderlich ist,
- welches die Problemlagen und Hintergründe für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bei jenen Betroffenen sind, für die (zumindest initial) ein hoher Anteil der Betreuungstätigkeit für diese Aktivitäten aufgewendet werden musste und
- inwieweit durch Bestellungen eines „Vertreters von Amts wegen“ die meisten Aufgaben eines rechtlichen Betreuers hätten vermieden werden können.

Die Betreuer wurden zunächst gebeten, anzugeben, welchen **Stellenwert bei der Übernahme der neuen Betreuungen die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen** für die betreuten Personen hat.¹⁷ Hier sollte angegeben werden, bei wie vielen der aktuell geführten Betreuungen für diese Aktivitäten bei Übernahme der Betreuung weniger als 50 Prozent, 50 bis 75 Prozent, 75 bis 90 Prozent oder mehr als 90 Prozent der gesamten Betreuungstätigkeit aufgewendet wurden. In den Auswertungen berücksichtigt wurden alle Fragebögen, in denen die Summe der auf diese vier Aufwandskategorien verteilten, aktuellen Betreuungen, der weiter oben genannten Gesamtzahl der aktuellen Betreuungen entsprach oder diese bis zu maximal 20% unterschritt¹⁸. Diese Anforderung war in 194 der 262 Fragebögen erfüllt. Diese 194 Betreuer gaben an, insgesamt aktuell etwa 6.600 rechtliche Betreuungen zu führen.

Die Ergebnisse zu dieser Fragestellung zeigen, dass nach Einschätzung der teilnehmenden Betreuer zumindest bei der Übernahme der Betreuung ein erheblicher Anteil der gesamten Betreuungstätigkeit auf die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen entfällt. Nur in etwas mehr als einem Viertel der Betreuungen lag der Anteil bei weniger als 50% der gesamten Betreuungstätigkeit. In 45% aller Betreuungen entfielen auf die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen drei Viertel und mehr der gesamten Betreuungstätigkeit. Bei einer von fünf rechtlichen Betreuungen lag der Anteil sogar bei mehr als 90% (vgl. Tabelle 213).

¹⁷ Als „Sozialleistung“ wurde hier alle Ansprüche definiert, die sich aus einem der Sozialgesetzbücher ergeben.

¹⁸ Dieser Ansatz für eine maximale Unterschreitung der Gesamtzahl der Betreuten wurde gewählt, da eine gewisse Abweichung plausibel sein kann. So ist „vorstellbar und akzeptabel“, dass aufgrund für erst in den letzten Wochen vor der Fragebogenbearbeitung übernommene Betreuungen eine Aufwandsabschätzung ggf. noch nicht möglich ist oder für einzelne bereits länger laufende rechtliche Betreuungen keine Aufwandsschätzung zur Initialphase der Betreuung mehr möglich ist.

Tabelle 213: Stellenwert der Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen durch die Betreuer für die betreuten Personen bei Übernahme neuer Betreuungen (N=194)

Auf die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen entfiel bei der Übernahme der Betreuung ein Anteil von ...	Betreuungsvorgänge	Anteil an allen Betreuungsvorgängen
... weniger als 50 Prozent der gesamten Betreuungstätigkeit	1.871	28%
... 50 bis 75 Prozent der gesamten Betreuungstätigkeit	1.754	26%
... 75 bis 90 Prozent der gesamten Betreuungstätigkeit	1.399	21%
... mehr als 90 Prozent der gesamten Betreuungstätigkeit	1.604	24%
gesamt	6.628	100%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Die Betreuer wurden gebeten, sofern sie Betreuungsfälle haben, bei denen bei Übernahme der Betreuung ein „hoher Anteil“¹⁹ der Betreuungstätigkeit auf die Beantragung oder Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen entfallen ist, in einem Freitextfeld anzugeben, was für Problemlagen und Hintergründe nach ihren Erfahrungen dafür verantwortlich sind, dass es in diesen Fällen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung gekommen ist. Dabei sollte möglichst nach „Problemen auf Seiten des Betroffenen“ und „Hintergründen auf Seiten der Sozialleistungssysteme bzw. des Hilfesystems insgesamt“ unterschieden werden.

In der Auswertung wurden nur die Betreuerfragebögen aus den oben abgegrenzten Gruppen berücksichtigt, in denen mindestens für die Hälfte aller aktuellen Betreuungen des Betreuers/der Betreuerin angegeben war, dass auf die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bei der Übernahme der Betreuung ein Anteil von mindestens 50% an der gesamten Betreuungstätigkeit entfallen ist. Diese Konstellation war in insgesamt 138 Fragebögen von Betreuern dokumentiert, die zum Zeitpunkt der Fragebogenbearbeitung etwa 5.000 rechtliche Betreuungen führten. Für etwa 4.500 dieser Betreuungen war angegeben, dass bei der Betreuungsübernahme auf die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen ein Anteil von mindestens 50% an der gesamten Betreuungstätigkeit entfallen ist.

¹⁹ Auf eine präzise Definition von „hoher Anteil“ wurde bewusst verzichtet, da bei der Fragebogenentwicklung keine Vorinformationen über die reale Verteilung der Aufwände vorlagen.

Zu **Problemen auf Seiten der Betroffenen**, die zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung geführt haben, wurden in 122 Fragebögen Angaben gemacht, die von IGES soweit möglich kategorisiert wurden. In 40% dieser Freitextangaben wurde explizit auf die Einschränkungen der Betroffenen durch Erkrankung(en), Behinderung(en) hingewiesen, in 43% der Angaben auf eine „bürokratische Überforderung“ der Betroffenen, in 29% der Angaben auf die fehlenden oder unzureichenden Kenntnisse der Betroffenen bzgl. ihrer Sozialleistungsansprüche und in 26% auf die fehlende Mitwirkung der Betroffenen. In 8% aller Angaben wurde ausgeführt, dass die Betroffenen nicht in der Lage waren, die in Antragsvorgängen notwendigen Unterlagen beizubringen.

Tabelle 214: Angaben zu Problemen **auf Seiten der Betroffenen**, die zu einer Einrichtung der rechtlichen Betreuung geführt haben; Fragebögen mit mindestens der Hälfte aller Fälle in einer Konstellation, in der der rechtliche Betreuer bei der Betreuungsübernahme mindestens die Hälfte der gesamten Betreuungstätigkeit für die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen aufgewendet hat; Fragebögen mit Freitexteintrag (N=122)

Probleme auf Seiten der Betroffenen, die nach Erfahrung der Betreuer dafür verantwortlich sind, dass es zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung gekommen ist	Nennungen (Mehrfachnennungen möglich)	Anteil an 122 berücksichtigten Fragebögen
fehlende Mitwirkung der Betroffenen, auch mangelndes Verständnis/mangelnde Einsicht der Mitwirkungsnotwendigkeit	32	26%
Keine oder unzureichende Kenntnis der Sozialleistungsansprüche	35	29%
Kein Verständnis für die formalen Anforderungen im Rahmen der Antragstellung und/oder zu komplizierte Anträge -> „bürokratische Überforderung“	53	43%
Notwendige Unterlagen können nicht beigebracht werden	10	8%
Expliziter Hinweis/Verweis auf die Einschränkungen der Betroffenen durch Erkrankung, Behinderung	49	40%
gesamt	179	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Zudem wurde in einzelnen Fragebögen auf folgende weitere Probleme der Betroffenen hingewiesen, die dafür verantwortlich waren, dass eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde:

- Schlechte und/oder fehlende Beratung und/oder falsche Entscheidungen des Sozialleistungsträgers
- Fehlende Mobilität der Betroffenen

- Verständigungsschwierigkeiten, die (auch) aus Lese- und Schreibproblemen der Betroffenen und mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache resultieren
- Fehlende Unterstützungsangebote bei Antragstellung
- Schlechte Erfahrungen mit Ämtern („Behördenangst“)
- Betroffene werden von den Sozialleistungsträgern nicht ernst genommen
- Zu lange Bearbeitungsdauer der Anträge
- Betroffene befinden sich in einer akuten Notsituation

Zu **Hintergründen auf Seiten der Sozialleistungssysteme**, die zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung geführt haben, wurden in 84 Fragebögen Angaben gemacht, die von IGES soweit möglich kategorisiert wurden. In einem Drittel dieser Freitextangaben wurde angemerkt, dass es hier ein weitgehendes Unverständnis für die Situation der Betroffenen gibt, die Mitarbeiter nicht auf den individuellen Fall eingehen (können) und/oder teilweise eine inadäquate Form der Kommunikation zur Anwendung kommt. Mangelnde Information und Beratung der Betroffenen wurden in 21% der Angaben und mangelnde Kooperation in Richtung der Betroffenen in 12% aller Angaben vermerkt. Zeitmangel, Überlastung und Erreichbarkeitsprobleme der zuständigen Mitarbeiter wurden in 21% aller Textangaben angeführt, zu lange Bearbeitungszeiten von Anträgen in 13% aller Textangaben. Leistungsverweigerungen und/oder fehlerhaft ausgestellte Bescheide waren in einem Viertel aller Textangaben vermerkt und auf Versuche der Verschiebung von Betroffenen/Anträgen zu anderen Leistungsträgern und/oder Zuständigkeitsstreits wurde in 8% der Textanmerkungen hingewiesen. Das Thema zu komplexer und teilweise unverständlicher Anträge wurde in 19% der Textnennungen angesprochen.

Tabelle 215: Angaben zu Hintergründen **auf Seiten der Sozialleistungssysteme**, die zu einer Einrichtung der rechtlichen Betreuung geführt haben; Fragebögen mit mindestens der Hälfte aller Fälle in einer Konstellation, in der der rechtliche Betreuer bei der Betreuungsübernahme mindestens die Hälfte der gesamten Betreuungstätigkeit für die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen aufgewendet hat; Fragebögen mit Freitexteintrag (N=84)

Hintergründe auf Seiten der Sozialleistungssysteme, die nach Erfahrung der Betreuer dafür verantwortlich sind, dass es zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung gekommen ist	Nennungen (Mehrfachnennungen möglich)	Anteil an 84 berücksichtigten Fragebögen
Unverständnis für die Situation der Betroffenen, kein Eingehen der Mitarbeiter auf den individuellen Fall und/oder inadäquate Form der Kommunikation	28	33%
Leistungsverweigerung, fehlerhaft ausgestellte Bescheide	21	25%
Zeitmangel, Überlastung und Erreichbarkeitsprobleme	18	21%
Mangelnde Information und Beratung der Betroffenen	18	21%
Komplexe und teilweise unverständliche Anträge	16	19%
Zu lange Bearbeitungszeiten von Anträgen	13	15%
Mangelnde Kooperation in Richtung der Betroffenen	10	12%
Versuche der Verschiebung zu anderen Leistungsträgern, Zuständigkeitsstreits	7	8%
gesamt	131	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Zudem wurde in einzelnen Fragebögen auf folgende weitere Hintergründe auf Seiten der Sozialleistungssysteme hingewiesen, die dafür verantwortlich waren, dass eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde:

- Zu häufiger Wechsel von Antragsformularen und Gesetzeslage/Rechtsprechung
- Unkenntnis der Gesetzeslage
- Unklare Formulierung der Anforderungen in Antragskontexten und unverständliche Bescheide

Zudem wurde in mehreren Textangaben vermerkt, dass die Antragsverfahren häufig zu wenig niedrigschwellig gestaltet sind, die Dienstleistungsorientierung fehle

und dass die Mitarbeiter einerseits zu eingeschränkte Handlungsspielräume besitzen und andererseits gegebene Handlungsspielräume häufig nicht ausnutzen.

Zu **Hintergründen auf Seiten des Hilfesystems insgesamt**, die zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung geführt haben, wurden in 79 Fragebögen Angaben gemacht. Eine Kategorisierung der Freitexte war hier aufgrund der Heterogenität der Rückmeldungen nicht möglich, so dass die Freitextangaben in der nachfolgenden Tabelle 216 im Detail dargestellt werden. In der Gesamtschau der Rückmeldungen zeigen sich jedoch ähnliche Schwerpunkte wie bei den oben genannten Angaben zu den Hintergründen auf Seiten der Sozialleistungssysteme (vgl. Tabelle 215). Zusätzlich gibt es eine Reihe von Hinweisen auf in der jeweiligen Region fehlende oder unzureichend ausgebaute niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote und spezifische „andere Hilfen“ (bspw. „ambulant betreutes Wohnen im ländlichen Bereich nicht zufriedenstellend“, „allg. soz. Dienst mit zu wenig Personal vor Ort“).

Tabelle 216: Textangaben zu Hintergründen auf **Seiten des Hilfesystems insgesamt**, die zu einer Einrichtung der rechtlichen Betreuung geführt haben; Fragebögen mit mindestens der Hälfte aller Fälle in einer Konstellation, in der der rechtliche Betreuer bei der Betreuungsübernahme mindestens die Hälfte der gesamten Betreuungstätigkeit für die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen aufgewendet hat; Fragebögen mit Freitexteintrag (N=79)

Textangaben zu den Hintergründen auf Seiten des Hilfesystems insgesamt, die zu einer Einrichtung der rechtlichen Betreuung geführt haben		
ambulante Hilfen, haben keine Vorstellung von Betreuungsrecht; man versteht "Betreuer" als praktische Tätigkeit	kaum/keine Amtsermittlung, hochschwelliger Zugang, unqualifizierte und überforderte Sachbearbeiter, Wartezeiten und keine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen, "Kirchturmdenken"	Rechtsunklarheit, Überforderung von Einzelnen (Leistungserbringer, Angehörige)
Ämterlotsen überfordert bzw. fehlende Kompetenzen, allg. soz. Dienst mit zu wenig Personal vor Ort	kein persönlicher Kontakt zu Betroffenen (häufig Isolation)	s.o. -> keine aktive Unterstützung; vorrangige Ablehnung der beantragten Leistungen, Bewilligung nach Widerspruch
auf (konkrete) Problemlagen des Betroffenen wird nicht eingegangen, finanzielle Hilfsmittel / Leistungen völlig unzureichend	keine Ahnung der rechtlichen Grundlagen	Sachlage wird reduziert auf amtliche Zuständigkeit, was die reale umfassende Hilfebedürftigkeit verleugnet
Behinderungen + Erkrankungen werden von Behördenmitarbeitern nicht erkannt. Wegen fehlender Mitwirkung werden die o.g. Leistungen nicht gewährt.	keine Ansprechpartner, bei dem alle Fäden zusammenlaufen	Schnittstellen agieren wie Zahnräder, ein Sandkorn kann blockieren, es sei denn ein Mensch (Mitarbeiter) ist bereit für individuelle Lösungen
Behörden sind aufgrund der Vielzahl der Fälle überlastet	keine Hilfen da, keine Angehörigen bzw. nicht fähig zur Antragsstellung	Sozialamt muss sich an Gesetzte halten

Textangaben zu den Hintergründen auf Seiten des Hilfesystems insgesamt, die zu einer Einrichtung der rechtlichen Betreuung geführt haben

bei schwierigem Klientel - Ablehnung von Leistungen. Diese konnten in Widerspruchs- u. Klageverfahren durchgesetzt werden	keine Institution will wirklich vor Ort helfen	ständige Veränderungen im Gesetz immer neue Rechtsprechungen
bei vorhandenem Unterstützungspotential fehlende Vollmachten	keine niederschwellige und örtlich angesiedelte Hinführung in das Hilfesystem (z.B. kommunaler Sozialarbeiter/Ombudsmann)	System zu unübersichtlich in Bezug auf Zuständigkeiten /Schwerbehinderung, Wohngeld, Krankenkasse, Sozialleistungen , u.a.
Betroffene will Hilfe nicht annehmen.	keine Rechtsvertretung, keine Vertrauensbasis für institutionelle Vertretung	Überlastung
Betroffener konnte nicht selbständig Unterlagen ausfüllen und Nachweise erbringen	keine Vertretungsbefugnis, mangelnde Kenntnisse der Gesetze	Überlastung
Das derzeitige Hilfesystem kann die Professionalität der Berufsbetreuung nicht auffangen. Das Hilfesystem bietet nicht die Vernetzung, die sich ein Berufsbetreuer über Jahre aufbaut und zu Eigen macht.	keine vorhanden; alle Hilfen werden vor Betreuungseinrichtungen ausgeschöpft	Unkenntnis, keine ausreichende Fachkompetenz und ausreichende rechtliche Handlungsmöglichkeiten, oder einfach nicht vorhanden
Das Hilfesystem stellt funktionierende Hilfebedürftige voran - ein Paradox	Klärung von Zuständigkeiten, "Verschieberei" nach SGB, fehlende Kernkompetenzen	Unklarheiten, welche Ansprüche bestehen, wo diese beantragt werden können
Der Betroffene kooperiert nicht mit dem Hilfesystem; Grenzen des Hilfesystems bei rechtlich schwierigen Fällen und bei stark psychisch Erkrankten.	Kommunikation muss groß geschrieben werden	Wenn Hilfesystem installiert mit ambulanter oder stationärer Hilfe und Sozialbetreuung und gesetzl. Betreuung- gute Unterstützung möglich
Die einzelnen Behörden arbeiten gegeneinander statt miteinander und der Hilfebedürftige wird zerrieben.	Komplexität des Systems, Abwälzungstendenz auf andere Kostenträger	z.B. muss Wohnung wechseln, weil Miete 6€ zu teuer etc.
Die einzelnen Sozialleistungssysteme müssen vernetzt werden und/oder Vermittlung/Einholung von Gutachten	lange Wartezeiten-Unverständnis auf beiden Seiten für die jeweils andere Seite. Hoheitliches Agieren der Behörden. Hin-und Herschieben der Zuständigkeiten.	zentrale Anlaufstelle fehlt
Die Kombination aus mangelnder Transparenz und Unwissenheit, sowie daraus resultierendes Misstrauen	Lange Bearbeitungszeit, komplexe und schwiege Verfahren, zu wenig Schuldnerhilfen (Schuldnerberatung), Unwissenheit der Betroffenen	Der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche wird meist der "Erschleichungs-Gedanke" entgegen gestellt.

Textangaben zu den Hintergründen auf Seiten des Hilfesystems insgesamt, die zu einer Einrichtung der rechtlichen Betreuung geführt haben

Die Systeme arbeiten nicht Hand in Hand. Gerangel um Zuständigkeiten. Ambulantes Betreutes Wohnen im ländlichen Bereich nicht zufriedenstellend.	lange Wartezeiten bei Ämtern + Behörden, nicht fachgerechtes Personal, Entmündigungen des Btr.	zu kompliziert, zu umfangreich
durch Kostenreduzierung/Einsparungen minimalistische bzw. keine Sozialleistungen (obwohl rechtlicher Anspruch besteht)	Lange Wartezeiten, schlechte Erreichbarkeit der Bearbeiter	zu unpersönlich, Betroffene haben Angst bisherige Hilfen anzunehmen
es sind keine anderen Hilfen mit d. Kompetenzen eines Betreuers verfügbar.	manchmal entsteht der Eindruck, dass sich keiner verantwortlich fühlt und es zum nächsten weiterschiebt. Man rennt vielen Behörden nach um den Nachweis für die andere Behörde zu besorgen	zu viele Sozialleistungsträger, zu viele Regelungen etc. --> schlechte Politik!
es wird durch Behörden zu viel auf freie Träger übergeben, die dafür nicht zuständig sind	mangelnde Fachkenntnis, mangelnde Empathie	zu wenig + mangelhaft qualifiziertes Personal, Strukturdefizite
extreme Ausbeutungen/Druck auf Mitarbeiter, in der selben Zeit noch mehr zu arbeiten	Mangelnde Informationen und Unterstützung	zu wenig Aufklärung aller Beteiligten über Rechte, Pflichten und Zuständigkeit
für viele nicht mehr verständlich	mangelnde Beachtung der Gesetze	zu wenig Bürgernähe, Netz teilweise zu weitmaschig
gegenseitiges Unverständnis	Mitarbeiter sind für die schweren Antragsverfahren häufig nicht ausgebildet (z.B. im Betreuten Wohnen), Sprechstunden bei Behörden werden verringert und nicht ausgeweitet.	zu wenig ehrenamtliche Hilfen oder Ehrenamtliche sind selbst damit überfordert
häufig Ablehnung v. Leistungen statt Unterstützung eines gesundheitl. beeinträchtigten Antragstellers	Mittlerweile Überforderung an verschiedenen Stellen. Der Blick über den Tellerrand fehlt, Abschottung, Angst vor "noch mehr Arbeit"	zu wenig Personal vorhanden!
Hilfesysteme sehen es nicht als ihre Aufgabe an, Sozialleistungsansprüche für ihre Klienten durchzusetzen. Es gibt Interessenkonflikte, weil Hilfssystem auch als Leistungserbringer, Leistungsempfänger sind	oftmals Unkenntnis	zu wenige Angebote (niederschwellig, kostenlos) für Menschen mit Beeinträchtigung hinsichtlich Aufzeigen und Beantragung von Leistungen
Hilfssystem ist zu vermögensabhängig gestaltet dies verunsichert Hilfesuchende	ohne rechtliche Betreuung mangelnde Koordination und Durchschlagskraft, um Rechte durchzusetzen	zunehmende Abwälzung von Aufgaben an gesetzl. Betreuer

Textangaben zu den Hintergründen auf Seiten des Hilfesystems insgesamt, die zu einer Einrichtung der rechtlichen Betreuung geführt haben

Hilfesystem ist nicht transparent und zu komplex für Menschen mit Beeinträchtigungen	Personal- und Zeitstrukturen mangelhaft bis ungenügend
--	--

insbesondere in der Eingliederungshilfe wird der Betreuer nicht ausreichend mit einbezogen. Anträge stellt Betreuer + Heim	Rechtsberatung wird viel zu selten gewährt
--	--

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

In einer den Fragenkomplex abschließenden Frage wurden die Betreuer gebeten anzugeben, inwieweit auf die Fälle, bei denen ein hoher Anteil der Betreuungstätigkeit auf die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen entfällt, folgende Aussage zutreffend ist:

„Anstelle der Einrichtung einer dauerhaften rechtlichen Betreuung, hätten die meisten Aufgaben auch durch eine auf das konkrete sozialrechtliche Verwaltungsverfahren beschränkte rechtliche Vertretung erledigt werden können (z.B. durch die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 4 SGB X).“

Diese Aussage wurde nur in 3 der 138 Betreuerfragebögen (2,2%) als (vollständig) zutreffend bewertet. In 21% der Fragebögen (N=29) wurde die Antwortoption „teils, teils“ und in 59% (N=81) die Antwortoption „trifft nicht zu“ angekreuzt. In 18% der Fragebögen wurde „lässt sich nicht beurteilen“ oder keine der möglichen Antwortoptionen angekreuzt. Unter den 32 Fragebögen mit einer vollständigen oder teilweisen Bejahung der Aussagen finden sich nur 2 Fragebögen von ehrenamtlichen Betreuern.

Tabelle 217: Inwieweit trifft auf Fälle mit einem Aufwand von mindestens 50% der Betreuungstätigkeit für die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bei Betreuungsübernahmen zu: Anstelle der Einrichtung einer dauerhaften rechtlichen Betreuung, hätten die meisten Aufgaben auch durch eine auf das konkrete sozialrechtliche Verwaltungsverfahren beschränkte rechtliche Vertretung erledigt werden können (z.B. durch die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 4 SGB X)? (N=138)

Anstelle der Einrichtung einer dauerhaften rechtlichen Betreuung, hätten die meisten Aufgaben auch durch eine auf das konkrete sozialrechtliche Verwaltungsverfahren beschränkte rechtliche Vertretung erledigt werden können (z.B. durch die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 4 SGB X).“	Nennungen	Anteil an allen Fragebögen mit hohem Aufwand für die Beantragung oder Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen
Trifft zu	3	2%
Teils, teils	29	21%
Trifft nicht zu	81	59%
Lässt sich nicht beurteilen oder keine Angabe	25	18%
gesamt	138	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

6.5 Grundsätzlicher Stellenwert von „anderen Hilfen“

Zum Abschluss der Befragung der Betreuer wurden vier Fragen zur Bedeutung und dem Potenzial „anderer Hilfen“ für die Betreuungsvermeidung oder für die Verminderung des Aufgabenumfangs der rechtlichen Betreuung gestellt. In einer offenen Frage wurde den teilnehmenden Betreuern Raum für weitere Anmerkungen zum Thema der „anderen Hilfen“ gegeben.

Zunächst wurden die Betreuer gebeten, zu beurteilen, welche Bedeutung nach ihrer Erfahrung sozialrechtlich definierte "andere Hilfen" im Hinblick auf deren Potenzial haben, die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu vermeiden oder zumindest den Aufgabenumfang des Betreuers zu vermindern (Frage C.1 des Fragebogens der Betreuer):

- 6% der antwortenden Betreuer gaben an, dass nach ihren Erfahrungen in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden könnte, sofern derartige „andere Hilfen“ konsequenter angeboten oder besser funktionieren würden.
- 37% gaben an, dass es unter diesen Voraussetzungen möglich sein könnte, in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder im Umfang zu reduzieren.

- 40% würden in keinem der ihnen bekannten Fälle eine Vermeidbarkeit rechtlicher Betreuung oder eine Reduzierung des Betreuungsumfanges erwarten.
- In weiteren 16% der Rückantworten wurde entweder keine Angabe gemacht oder es war angegeben, dass das Potenzial nicht beurteilt werden könne.

Tabelle 218: Potenzial der sozialrechtlich definierten „anderen Hilfen“ im Hinblick auf eine Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (N=262)

Wenn diese sozialrechtlich definierten "anderen Hilfen" konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen ...	Nennungen	Anteil an allen Fragebögen
... in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden.	17	6%
... in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden.	97	37%
... in keinem mir bekannten Fall eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden.	106	40%
Lässt sich nicht beurteilen oder keine Antwort	42	16%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Jene Betreuer, die ein Potenzial für Betreuungsvermeidung durch sozialrechtlich definierte „andere Hilfen“ erwarten, wurden zudem gebeten, diese „anderen Hilfen“ zu benennen und ihre Einschätzung abzugeben, was aus ihrer Sicht geschehen müsste, damit dieses Potenzial auch ausgeschöpft werden kann. In Tabelle 219 sind zunächst die Rückmeldungen der Betreuer aufgeführt, die hohes Vermeidungspotenzial erwarten. Tabelle 220 zeigt die Rückmeldungen der Betreuer, die in wenigen Fällen ein Vermeidungspotenzial erwarten.

Tabelle 219: Bei Aussage: Wenn sozialrechtlich definierte „andere Hilfen“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen **in zahlreichen Fällen** eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung

Welche sozialrechtlich definierte „anderen Hilfen“ müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
ASD, Jugendhilfe, Sozialpsychiatrische Dienste, Krisendienste, niederschwellige Begleitungen	regelmäßige Helferkonferenzen, Absprachen
Wenn die zuständige Behörde die Personen aufsuchen würden, die sich nach einer gewissen Frist nicht meldeten.	Die Behörden müssen Hilfebedürftige (wieder) und von deren zu Hause aus unterstützen.
SGB II und SGB V	kompetente Beratung, Berücksichtigung der Verständnisprobleme der Betreuten, mehr Zeit für den Einzelfall
Ausfüllhilfen bei den Behörden	Prüfung durch eine höhere Instanz (Fachbereichsleiter)
Kompetenzzentren für Antragstellung/Servicestellen in Regionen, die unabhängig von örtl. Leistungserbringern sind	Abgrenzung von Personenkreis nach § 1896; zu große Anzahl Betreuungen, die aufgrund von fehlender Eigenverantwortung für Existenzsicherung und Mitwirkung einen Betreuer "benutzen".
ausreichende, entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, die den Amtsermittlungsgrundsatz umsetzen	umfassende Stellenaufstockung bei den Sozialleistungsträgern, konsequente organisatorische Trennung von Sozialleistungsträger und Betreuungsbehörde
z.B. eine persönliche Beratung /Erklärung, um was es in einem Vorgang geht und wie es zu lösen ist	Beratungsstellen oder Erweiterung der Aufgabenfelder von Sozialarbeitern in ABW, in Kliniken,...
Pflegestützpunkte, Grundsicherung und Jugendämter	Menschenkenntnis und Lebenserfahrung
beratende unterstützende Pflegestützpunkte, amb. Betreutes Wohnen + Hilfestellung bei Antragstellung	Beratungsstellen sollten mit mehr Geld / Zeit ausgestattet werden
Beratung durch Leistungserbringer (SGB II, SGB V, SGB XI, SGB XII)	Umsetzung des Beratungspflicht gem. §14 SGB I
je nach Situation des Betroffenen sind dies alles erforderliche Beratungen, jedoch nicht nur bei der Antragstellung, sondern auch bei Wdh.	die Leute aufsuchen (aufsuchende Sozialarbeit), wenn kein Folgeantrag auf Leistungen gestellt wird; Hemmschwellen für die Hilflosen reduzieren, abbauen
Banken, Anwälte, SpD, Soz, Vereine	Ausbau der Systeme

Welche sozialrechtlich definierte „anderen Hilfen“ müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
Familien, Büro für Antragsteller	pflichtbewusst handeln
	konkrete Definition der Aufgabenverteilung, Krankenkasse, betreutes Wohnen
	Behörde muss Leistung zahlen + über Umfang usw. beraten = Interessenskonflikt --> Auslagerung des Beratungsanspruchs vom Kostenträger der sozialen Leistungen
	Mehr Dienste, höherer Stundenumfang, erleichterte Antragsverfahren

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Tabelle 220: Bei Aussage: Wenn sozialrechtlich definierte „andere Hilfen“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen **in wenigen Fällen** eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung

Welche sozialrechtlich definierten „anderen Hilfen“ müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
Vollmachtkenntnisse-wollen nähere Beziehungen; erhöhte Regelungsmöglichkeiten durch Sozialberatung	Das Hilfesystem schafft die Beratungsfälle durch immer komplexere Verwaltungsvorgänge selbst
ambulant betreutes Wohnen	Vereinfachung der Bewilligungsverfahren
Mehr kostengünstige Einrichtungen für alte Menschen	Unbedingt eine bessere Schulung und gezielte Ausbildung des behandelnden Personals in Altenheimen, keine Hilfskräfte
ausführliche Beratung durch Sozialleistungsträger, Unterstützung bei Antragsstellung und Ausarbeitung des Bedarfs	mehr Personal (v.a. geschultes) in Sozialleistungsträgern, Beratung bei Antrag, Möglichkeiten der Barzahlung von Leistungen
Sozialpsychiatrischer Dienst, ambulant betreutes Wohnen	Vereinfachung von Anträgen, Anlaufstellen in Behörden zur Unterstützung
soz. Pflegeversicherung, Pflegestützpunkte, Grundsicherung für Arbeitssuchende	Einstellung von Fachpersonal, um die immer weiter steigende Menge an Fällen "in den Griff" zu bekommen.

Welche sozialrechtlich definierten „anderen Hilfen“ müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
soziale Dienste, Familienangehörige	oft fehlt das Interesse und die Zeit von Familienangehörigen, soziale Dienste müssten besser beworben werden
Weiterbewilligung v. Hilfen in gut sortierten ABW	entsprechendes Zeitkontingent für Träger der Hilfe + Schulung der MA
ambulant betreutes Wohnen, ambulante Gruppenmaßnahmen, Tagesstätten für seel. beh. Menschen, WfB	Stundenumfang im ambulant betreuten Wohnen erhöhen, bei Tagesstätten als zusätzl. Aufgabenkreis - weil ausreichende Finanzierung
generelle Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen und bessere Unterstützung durch Ämter + Versicherungen	s.o.
Hilfe zur Pflege --Organisation von Pflege und deren Bezahlung	s.o.
Bessere Beratung und Begleitung bei der Beantragung und Mitwirkung.	Es müsste eine praktische behördliche Begleitung existieren, Hilfe bei der Besorgung von Unterlagen und Papieren. Hilfe bei Schriftverkehr oder Übernahme
betreutes Wohnen, Einzelfallhilfe	diese Hilfen müssten viel schneller eingesetzt werden
ambulant betreutes Wohnen	größere Unterstützung der Betroffenen, diese sind aber meist nicht in der Lage durch Eigeninitiative die Hilfen wie z.B. ABW in Anspruch zu nehmen
ALG 2, Grundsicherung	der Ausbeutungsdruck auf die Mitarbeiter muss auf ein gesundes Maß gesenkt werden
betreutes Wohnen	Die Hilfe müsste dem Betroffenen bekannt sein und die Beantragung müsste entsprechend begleitet werden.
ambulant betreutes Wohnen, Altenhilfe der Stadt, Obdachlosenhilfe	mehr kostenlose Beratungsstellen z.B. bei Problemen /Sanktionen durch Jobcenter
SGB XII- Leistungen	Vertretungsbefugnisse der ambulanten Hilfe erweitern
Vollmacht durch Angehörige, Patientenverfügung	Bessere Prüfung im Vorfeld durch das Amtsgericht und die Betreuungsbehörde
Beratung in rechtlichen Möglichkeiten und Pflichten für Sozialleistungen	Vorsorgevollmacht

Welche sozialrechtlich definierten „anderen Hilfen“ müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
ABW, bessere soziale Dienstleistung/niedrigschwellig/in Ämtern	Der Hilfebedarf der Betreuten müsste im Amt realisiert und respektiert werden; erstaufnehmende Dienststelle müsste Case-Management übernehmen und Anliegen koordinieren
ambulant betreutes Wohnen	m. E. sollte Betreuung gerade nicht vermieden werden, da andere Hilfen andere Schwerpunkte in ihren Tätigkeiten setzen, die ein Betreuer wiederum nicht ausfüllen kann. Verantwortungsvolle rechtl. Vertretung sollte gerade durch einen Betreuer gewährleistet werden, da andere Hilfen hiermit überlastet wären, insbesond. auch aufgrund evtl. Haftungsproblematiken
Betreutes Wohnen	nicht möglich, es gibt kein anderes Hilfesystem, welche die rechtliche und persönliche Betreuung der Klienten gewährleistet
persönliche und umfassende Unterstützung, auch mit Hausbesuchen, Begleitung zu Behörden und Terminen, Vollmacht, Unterlagen anzufordern	entsprechende Hilfen müsste es geben u. sie müssten funktionieren
Antrag auf Heimhilfe bei Umzug ins Altenheim müsste bei geklärten Verhältnissen nicht vom B. gestellt werden.	Vereinfachung der Bürokratie
ambulant betreutes Wohnen	es gibt keine wirklichen Alternativen
Begleitende Unterstützungshilfen zeitlich befristet bei geringem Hilfebedarf des Menschen	Begleitende, andere Hilfen müssten von Sozialhilfeträger (finanziert) angeboten werden zur Unterstützung in Antragstellung/Kontrolle/Bescheid
ehrenamtliche Organisationen	Ehrenamtliche in der Tätigkeit schulen
vor allem: ABW	Mehr Stellen im Bereich ambulant betreutes Wohnen, Öffentlichkeitsarbeit; mehr niedrig schwellige Angebote zum Einstieg/ für Kundenwerbung
Hilfen durch Bevollmächtigte oder Personen aus dem sozialen Umfeld	Betreuungen sind eher weniger zu vermeiden, weil die Durchsetzung von Sozialleistungen nur ein Teil der Hilfsbedürftigkeit ausmacht, auch wenn diese am Anfang im Vordergrund stehen. Oft sind diese Symptome für Defizite und grö-

Welche sozialrechtlich definierten „anderen Hilfen“ müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
	ßere Hilfsbedürftigkeiten, mit denen Angehörige, Berater von Amts wegen oder anderen Hilfssysteme überfordert sind
Leistungen der Pflegeversicherung, Wohnraumsicherungshilfen SGB XII und vor allem SGB II	finanzielle Unterstützung erweitern (SGB XII) bzw. neu regeln (SGB II - mangelnde Hilfen bei Umzugszwang)
Probleme im Bereich der Vermögenssorge, Geldverwaltung für den Monat	Anzahl der Stunden für Hilfeleistungen müssten erhöht werden, Handlungsmöglichkeiten der Helfer verbessert werden
Notwendig ist ein "Komplettumbau" der Sozialsysteme. Es wäre aber ein Irrglaube, dass der Staat so Geld spart.	Wenn es um den Menschen geht, weniger Bürokratie mehr echte Hilfe! Aber auch die kostet!
ambulant betreutes Wohnen, Altenhilfe	Hilfen müssten konsequenter angeboten werden
Unterstützung/Aufklärung direkt v. Leistungsträger u.a. v. ambulant eingesetzten Mitarbeiter d. Ämter und Behörden	speziell ausgebildete Mitarbeitende (auch ambulant), die in den Organisationen bzw. i.d. Lebenswelt der Betroffenen Hilfe und Unterstützung anbieten und vollziehen (inkl. Antragstellungen) (Ich denke, diese Lösung wäre effektiv, aber teurer!)
nicht an andere Hilfen, sondern an einer Erweiterung der Zuständigkeit, um sozialrechtliche Ansprüche stellen bzw. begleiten zu können	Es ist schwierig diese Frage konkret und aussagekräftig zu formulieren. Hilfen können am besten erst einmal durch die gesetzliche Betreuung erbracht werden. Der persönlich Betroffene entscheidet sich vielmals für dieses Modell, weil er hier die beste Unterstützung erfährt. Der Betreuer kann jedoch nach Ermessen bzw. nach dem Gesetz die Betreuung aufheben oder an das Ehrenamt übergeben lassen- sofern die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
keine, viele sind einfach nur faul	bessere Begutachtung durch Betreuungsbehörde bei Erstbegutachtung
konsequenter Einsatz der Hilfen die gesetzlich möglich sind	stärkere Beratung der Betroffenen durch die Betreuungsbehörden, Einbindung von Beratungsstellen bei Einrichtungen einer Betreuung
Eingliederungshilfe, Pflegeversicherung, ambulante Wohnformen	Leistungserbringer (Träger) mit Vollmacht ausstatten, nicht nur beratende, sondern auch vertretende Funktion

Welche sozialrechtlich definierten „anderen Hilfen“ müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
In Fällen wo keine Kenntnisse in der Sozialgesetzgebung benötigt werden	Die Sozialgesetzgebung müsste massiv reformiert werden
Erteilung von Vollmachten. Verbesserung der Angebote der Beratungsstellen	Bessere Überprüfungen der Betreuungsbehörden
Behörde/Staat/Sozialamt	Bessere Information der betroffenen Person
alle	transparentere Hilfsangebote, Beratung, einfachere Antragsstellung, mehr Hilfen durch die "anderen Hilfen"
mehr Ansprechpartner bei den Behörden	transparenteres, verständliches System
persönliches Budget, ABW, sozialpsychiatrischer Dienst	Menschen müssten befähigt werden, sich persönlich rechtsgeschäftlich zu vertreten
Sozialhilfe (aber aufsuchend in der Häuslichkeit!), ABW zur Unterstützung im Papierkrieg	mehr aufsuchende Kräfte, die näher am Klienten sind und unkompliziert auf Augenhöhe begleiten können
diese Hilfen gibt es einfach nicht	familiäre Strukturen müssten gestärkt werden
BeWo	LVR- Richtlinien ändern zur schnelleren Aufnahme in die Eingliederungshilfe
Hausbesuch durch Institution	s.o. bzw. flexibel
aufsuchende, im persönlichen Kontakt auf Wunsch und Wille ausgerichtete Angebote	geschultes Personal fehlt. Das Hilfesystem ist an individuellen Situationen auszurichten
vielleicht ambulant betreutes Wohnen	deutlicher Mehrstundenbedarf, sehe ich kritisch, weil bei den Alltagshilfen oft keine rechtliche Kenntnis vorhanden ist bzw. Computer, um Schriftverkehr zu erledigen
ambulant betreutes Wohnen	Genehmigung von größerem Stundenumfang für die Leute, die ABW machen
professionelles ambulant betreutes Wohnen	ausschließlich Fachkräfte für das ambulant betreute Wohnen einsetzen (Sozialarbeiter)
Vertreter von Amts wegen (siehe B.3)	Einsatz eines Vertreters von Amts wegen (siehe B.)
allseits und gut bekannte Sozialanlaufstellen ganz allgemein zur Hilfestellung anbieten	Die zu betreuende Person sollte anfänglich zu einer solchen Stelle verwiesen werden, wenn es nur um finanzielle

Welche sozialrechtlich definierten „anderen Hilfen“ müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
	Dinge oder daraus entstandene Hilflosigkeit geht. In anderen Fällen kommt man um eine Betreuung nicht rum.
Beratung in Ämtern durch speziell geschultes Personal das in der Lage ist, schwierige Angelegenheiten auch einfachen Menschen zu erklären	weniger Bürokratie, mehr Hilfsbereitschaft der Behörden, anstatt die Menschen "von oben herab" zu behandeln
z.B. Asylbewerber könnten weitgehend durch Asylbewerberberatungsstellen begleitet werden auch wenn sie erkrankt sind	Mitarbeiter der Beratungsstellen schulen, Beratungspersonal ausbauen
Ehrenamtliche	Ehrenamtliche gibt es nahezu keine, müssten gewonnen werden
an keine bestimmte Hilfen/Einrichtungen	Schnittstellenreduktion, einheitliche "Anlaufstelle"
mehr Hilfen bei Antragsstellungen	mehr Hilfen bei Antragsstellungen, mehr Beratung, Aufklärung, Kooperation der empfehlenden Institutionen
Betreuung durch Angehörige	Nachbarschaftshilfen müssten besser funktionieren, aber eher Egoismus u. Wegschauen damit man nicht helfen muss wird größer
Aufgabenerweiterung für das betreute Wohnen	die rechtliche Vertretung auf die "anderen Hilfen" übertragen mit entsprechender Haftung
Fallmanager, die die Menschen begleiten auf Dauer	es müsste für den Betreuten einen festen Ansprechpartner geben, der gleich bleibt, Sozialdienst ohne Grenzen
ABW ersetzt keine Betreuung, dessen Beantragung ist äußerst aufwendig	Verwaltungsaufwand müsste deutlich reduziert werden, Zugangsmöglichkeiten zu Hilfen müssten erleichtert werden
ehrenamtliche Hilfen	mehr "andere Hilfen" anbieten, Infos darüber
Beantragung SGB II oder SGB XII Leistungen etc.	viel weniger Bürokratie
Ehrenamt	
Seniorencommunity Generationen Hand in Hand e.V. www.gehiv.de	
direkte Begleitung zu Behörde und dort "Ausfüllhilfe"	
SGB XII Leistungen in Seniorenheimen	

Welche sozialrechtlich definierten „anderen Hilfen“ müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
sozialpsycholog. oder sozialpäd. Beratungsangebote zum Lernen der Selbstverwaltung der Antragsausfüllung (Kurzseminar); Betreuer = Lehrende (wirkt nur bei geistig komplett gesunden Betreuten)	
Hilfe bei Antragsstellung, Vereinfachung der 8 Seiten-Anträge	
Eingliederungshilfen	
Psychozoiale Betreuung im eigenen Wohnraum	
bessere (und ehrliche) Aufklärungsarbeit der Leistungserbringer	
Psychotherapien	
wenn andere Hilfen möglich, muss eine hohe Fachlichkeit für den Umgang mit schwer psychisch kranken Menschen vorhanden sein.	
wenn die Betroffenen lediglich körperlich nicht in der Lage sind, aber geistig alles verstehen durch Begleitung zu den Ämtern	
	Die Beantragung muss vereinfacht werden, die Ämter gezwungen werden, ihre Aufgaben zu erfüllen.
	Schwierig, da es einen Ansprechpartner geben muss, bei dem alle Fakten zusammen laufen müssen
	Aufklärung der Anträge, genaue Erklärung und gemeinsames Ausfüllen
	Umfang könnte nur bei Betreuten reduziert werden, die zuverlässig sind und eigenständig Termine bei Behörden wahrnehmen können, was selten der Fall ist.
	Erteilung einer rechtlichen Befugnis und Klärung der Zuständigkeit
	umfangreiche Personalaufstockung in Behörden insbesondere Sozialbehörden mit konkreter Schulung
	schwierig, da sich Betreuungstätigkeit auf viele Aufgabenbereiche verteilt
	Hilfe bei Vorsorge bzw. anderen Vollmachten an Angehörige

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Die Betreuer wurden zudem gebeten, zu beurteilen, welche Bedeutung nach ihrer Erfahrung **"andere Hilfen" aufgrund von Rechtsvorschriften** (z.B. allgemeiner Sozialdienst, SPD i usw.) im Hinblick auf das Potenzial haben, die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu vermeiden oder zumindest den Aufgabenumfang des Betreuers zu vermindern:

- 5% der Betreuer gaben an, dass nach ihren Erfahrungen in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden könnte, sofern derartige „andere Hilfen“ konsequenter angeboten oder besser funktionieren würden.
- 29% der Teilnehmer gaben an, dass es unter diesen Voraussetzungen möglich sein könnte, in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder im Umfang zu reduzieren.
- 45% würden in keinem der ihnen bekannten Fälle eine Vermeidbarkeit rechtlicher Betreuung oder eine Reduzierung des Betreuungsumfanges erwarten.
- In weiteren 22% der Rückantworten wurde entweder keine Angabe gemacht oder es war angegeben, dass das Potenzial nicht beurteilt werden könne.

Tabelle 221: Potenzial der „anderen Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (N=262)

Wenn diese "anderen Hilfen" aufgrund von Rechtsvorschriften konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen ...	Nennungen	Anteil an allen Fragebögen
... in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden.	13	5%
... in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden.	75	29%
... in keinem mir bekannten Fall eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden.	117	45%
Lässt sich nicht beurteilen oder keine Antwort	57	22%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Jene Betreuer, die ein Potenzial für Betreuungsvermeidung durch „andere Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften erwarten, wurden gebeten, diese „anderen Hilfen“ zu benennen und ihre Einschätzung abzugeben, was aus ihrer Sicht geschehen müsste, damit dieses Potenzial auch ausgeschöpft werden kann. In Tabelle 222

sind zunächst die Rückmeldungen der Betreuer aufgeführt, die hohes Vermeidungspotenzial durch „andere Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften erwarten und in Tabelle 223 die Rückmeldungen der Betreuer, die in einzelnen Fällen ein Vermeidungspotenzial erwarten.

Tabelle 222: Bei Aussage: Wenn „andere Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen **in zahlreichen Fällen** eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung

Welche „anderen Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
ASD, Sozialpsychiatrischer Dienst	gutes Funktionieren der Vor- & Zusammenarbeit würde entlasten, jedoch die Betreuung nicht vermeiden (meistens)
Aufsuchende Sozialarbeit auch verstärkt von ASD oder sozialpsych. Dienst	Die Behörden müssen Hilfebedürftige (wieder) zu Hause aufsuchen
Ausbau des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Schnittstellen bei den Leistungsträgern ausbauen bzw. überhaupt erstmal spezifisch einrichten	siehe letzte Frage!
Berater in Behörden. Sozialbetreuer, Beratungsstellen, Hilfe zur Selbsthilfe u.v.m. Wie gesagt auch das kostet!	Nachdenken. Die Akteure (nicht nur Lobbyisten) fragen. Vernünftige Politik (Sozialpolitik)
Beratungsstellen schaffen	Datenschutz verändern (durchlässiger machen)
Hilfe bei Antragstellungen und Information über Hilfsmöglichkeiten durch zentrale Stelle	bessere Umsetzung des SGB (zentrale Anlaufstelle für Anträge vor Ort)
allgemeiner Sozialdienst, sozialpsychiatrischer Dienst, Beratungsstelle	eine deutliche personelle Aufstockung der Angebote
die zu Betreuenden hätten Ansprechpartner, soziale Beziehungen	Hilfestellung beim Aufbau und Erhalt von sozialen Beziehungen/Hilfen aus "einer Hand"
SpD-Soz	mehr Mitarbeiter
Diakonie, eine Stunde Zeit füreinander	Mehr Gespräche, Aufklärung in den Jahren 50+
nur bis Bewilligung vorliegt	bessere Motivation von Ämtern

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Tabelle 223: Bei Aussage: Wenn „andere Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen **in wenigen Fällen** eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung

Welche „anderen Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
Entsprechende Stellen benötigen mehr zeitliche Ressourcen zur Einzelfallberatung- langfristig	mehr Personalressourcen, Trend zu Singlehaushalten + Hochaltrigkeit erfordert dies
Überprüfung und ständige Kontrolle der Dienste intern	korrektes Verhalten der zuständigen Dienste
Allgemeine Sozialberatung, Schuldnerberatung, sog. "Ämterlotsen"	o.g. Angebot müsste zunächst konkret vorhanden sein, sowohl großflächig (auch im ländlichen Raum) als auch mit genügend Kapazität
ambulant betreutes Wohnen, Familien entlastender Dienst	bereits in der Schule könnte man lernen, wie man z.B. welche Verträge abschließt, Behörden vorstellen, bereits frühzeitig Hilfen einbringen (Jugendamt)
SPD u. ASD	klare Aufgabenverteilung für alle
Unterstützung in Form von Terminvereinbarung und Wege aufzeigen	mehr Zeit für Klienten
Höheres Zeitbudget	s.o.
siehe Sozialleistungen	siehe Sozialleistungen
Ich denke eher, dass die Betreuung nur für die Akutzeit bestehen sollte, danach Ablösung	Schulungen der Betreuer, dass sie bei der Verständigung mitwirken
ASD	Veränderung des Ausbeutungsdrucks auf die Mitarbeiter, das hebt die Motivation und Empathie
SPDi	Beratung müsste ausgebaut werden, Termine unkompliziert + schneller vergeben werden
Sozialdienste	Flächendeckende sozialpsychiatrische Dienste + Sozialdienste mit genügend Mitarbeitern aufbauen
ambulant betreutes Wohnen	Anträge verständlicher gestalten

Welche „anderen Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
bei fehlender Mobilität, Vorsprechen organisieren oder durchführen	nicht möglich, es gibt kein anderes Hilfesystem, welches die rechtliche und persönliche Betreuung der Klienten gewährleistet
Begleitende Unterstützung in der Versorgung, Bereitstellung von Hilfsdiensten im Alltag/Haushalt/Gesundheitsversorgung	Angebote in der häuslichen Umgebung anbieten
Die Sozialdienste der Kliniken müssen aktiver unterstützen	s.o.
Jugendliche SGB VIII: §41	intensivere Kontakte und häufigere Kontakte
Habe gute Erfahrungen mit SPD!i	SPDi sollte gefördert/ausgebaut werden. SPDi kann viel intensiver tragfähige Beziehung aufbauen, haben mehr Zeit dafür.
Menschen die derartige Hilfen in Anspruch nehmen sind meist erheblich hilfsbedürftig	Ressourcen freistellen für aufsuchende Hilfen
Allgemeiner Sozialdienst	eine Beratungsstelle, die über alle Dienste informiert
Unterstützung/Aufklärung direkt v. Leistungsträger u.a. v. ambulant eingesetzten Mitarbeiter d. Ämter und Behörden (mehr Personal und technische Ausstattung bei den o.a. Diensten)	Die Mitarbeitenden sollten explizit ambulant agieren, denn viele Betroffene sind aufgrund ihrer Erkrankungen oder monetären Situation nicht in der Lage, in die Ämter usw. zu fahren
der SPD!i sucht bei uns im LK keine Betreuten zuhause auf, das ist ein echtes Manko	der SPD!i müsste sich kümmern und über "Beratung im Büro" hinaus arbeiten; fachlich-kompetente Mitarbeiter sind gefragt.
Der ASD bzw. SPD!i sind zumeist nicht von Sozialarbeiter/ bzw. Sozialpädagogen als Mitarbeiter besetzt. Dieser Hintergrund kann schon bei der Fallerhebung bzw. Einschätzung fehlgeleitet werden.	mehr Qualität in der Besetzung dieser Beratungsstellen sowie Ausbau dieser Stellen
ASD, SpDi haben in der Regel nicht die Fachkenntnisse, die ein Betreuer hat.	Die Sozialleistungsbehörden müssen gesetzmäßig arbeiten: 50% aller ALG II Bescheide sind falsch!
Sozialpsychiatrischer Dienst	personelle Aufstockung dieser Bereiche
sozialpsych. Dienste usw.	Mehr Engagement der Dienste

Welche „anderen Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
Behörde/Staat/Sozialamt	Bessere Information der betroffenen Person
sozialpsychiatrischer Dienst, ambulante Assistenz	es bräuchte viel mehr ambulante Angebote
sozialpsychiatrischer Dienst	Befähigung für sozialgeschäftliche Vertretung zugunsten der Betroffenen
professionelles ambulant betreutes Wohnen	ausschließlich Fachkräfte für das ambulant betreute Wohnen einsetzen (Sozialarbeiter)
ASD von Kreisen und freien Trägern/Wohlfahrtsverbänden	Regelmäßige mindestens wöchentliche Begleitung und Anleitung zu Ärzten, Behörden, eigene Kompetenzen stärken
1) Ambulante psych. Betreuung zu Hause, 2) allgemeiner Sozialdienst	die Organisation der Hilfen müsste von Einrichtungen der Betreuung zentral organisiert werden.
neben Pflegeberatungsstützpunkten, soziale Stützpunkte-Angebote für Hilfesuchende	ASD - sozialpsych. Dienst - dichteres Netz von Ansprechpartnern - nicht nur in großen Städten
SPZ nur Anfangskontakt oder Anlaufstelle der Öffentlichkeit- alle haben unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen und lange Wartezeiten	die Hilfen haben oft hohe Eingangsvoraussetzungen, die meisten psychisch-Kranken und Behinderten brauchen Beziehung, um kontinuierlich ein Ziel zu verfolgen
Allgemeine Sozialstellen, die Hilfe geben, wo was beantragt werden kann und bei der Antragsstellung helfen.	Gut erreichbare Sozialstellen errichten, nicht unbedingt im Rathaus, sondern neutral.
Unterstützung von Pflege- und Behinderteneinrichtungen, sowie Pflegediensten bei der Antragsstellung	Sozialdienste müssen erstmal funktionieren um sich dieser Menschen annehmen zu können
Es könnten lediglich einzelne Bereich aus der gesetzl. Betreuung herausgenommen werden	Bessere Koordination der Aufgaben und vor allem zuverlässiger Informationsaustausch
ASD in Psychiatrie u. Krankenhäusern stellen ihre Tätigkeiten nach Entlassung ein, der Patient bleibt alleine	verlängerte Nachsorge im privaten Umfeld, Begleitpersonen für Ämtergänge u. Ärzte, wenn die Patienten dies zulassen!!!
an keine bestimmte Hilfen/Einrichtungen	Schnittstellenreduktion, einheitliche "Anlaufstelle"

Welche „anderen Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
ASD, Sozialpsychiatrischer Dienst	regelmäßige Beratung der Betreuten, Anträge mit Ihnen ausfüllen, Hilfe bei Problemen mit Ärzten
Sozialdienst und Fallmanagement ohne Grenzen	weniger Bürokratie und Formulare
ASD	mehr Personal bei Hilfsdiensten
sozialpsycholog. oder sozialpäd. Beratungsangebote zum Lernen der Selbstverwaltung der Antragsausfüllung (Kurzseminar)	
Einzel betreutes Wohnen; dies funktioniert dann, wenn die Probleme nur auf eine geringe Bedürftigkeit zurückzuführen sind, sonst wird das Stundenkontingent aufgefressen	
ASD--> könnte bei Bedarfsprüfung parallel den eigentlichen Antrag ausfüllen --und fertig!	
in seltenen Fällen könnte evtl. ein (regelmäßiger) begleitender Kontakt zu Behörden ausreichen	
Hilfe und Begleitung bei der Erledigung von administrativen Aufgaben	
Stärkung des Einzelnen im Resilienz-Vulnerabilitätskonzept	
durch diese möglichen Hilfen müsste eine intensivere über Monate bestehende Begleitung mit Hausbesuchen, Begleitung zu Behörden etc. erfolgen	
die meisten Betreuten bräuchten trotzdem jemanden, der an Termine erinnert, Taxi bestellt, Unterlagen nachreichen kann etc., was in der Regel nur durch den Betreuer sichergestellt werden kann.	
Beratungsstellen besser ausbauen und konkrete Hilfen (Antragstellung) anbieten	
personelle Aufstockung des ASD, sozialpsychiatrischer Dienst	
Vorsorgeberatung intensivieren, mehr Aufmerksamkeit durch Medien erreichen, Betreuungs- und Verwaltungsbudget in Pflegeeinrichtungen einführen, z.B. Pflegeberater, die die Antragstellung für Heimplatzfinanzierung übernehmen, Betreuungsbudget würde für weitere Hilfen ausreichen	

Welche „anderen Hilfen“ aufgrund von Rechtsvorschriften müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
zusätzlich ambulante Wohnbetreuung	
SpDi: Ordnung von Verträgen; Übersicht Haushaltsplanung; Hilfe, wo man was abgeben/beantragen muss/kann --> Empowerment	
SpDi müsste personell und finanziell besser ausgestattet werden, leichter Zugang, Beratungsstelle, niedrigschwellige Angebote, auch auf dem flachen Land	
	die vorhandenen Hilfen weiter ausbauen
	konkrete Begleitung u. Unterstützung, Hausbesuche, Begleitung, Vollmacht zur Beschaffung von Unterlagen
	Diese Stellen müssten mit Vollmachten ausgestattet werden, welche ihnen ermöglichen würden, z.B. Unterlagen zu beschaffen.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Die Betreuer wurden zudem gebeten, zu beurteilen, welche Bedeutung nach ihrer Erfahrung **Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen** im Hinblick auf das Potenzial haben, die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu vermeiden oder zumindest den Aufgabenumfang des Betreuers zu vermindern:

- 6% der Betreuer gaben an, dass nach ihren Erfahrungen in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden könnte, sofern derartige „andere Hilfen“ konsequenter angeboten oder besser funktionieren würden.
- 27% der Teilnehmer gaben an, dass es unter diesen Voraussetzungen möglich sein könnte, in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder im Umfang zu reduzieren.
- 47% erwarten in keinem der ihnen bekannten Fälle eine Vermeidbarkeit rechtlicher Betreuung oder eine Reduzierung des Betreuungsumfanges
- Weitere 12% der Rückantworten haben entweder keine Angabe gemacht oder es war angegeben, dass das Potenzial nicht beurteilt werden könne.

Tabelle 224: Potenzial der Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen im Hinblick auf eine Vermeidung rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung (N=262)

Wenn diese Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen ...	Nennungen	Anteil an allen Fragebögen
... in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden.	16	6%
... in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden.	70	27%
... in keinem mir bekannten Fall eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden.	124	47%
Lässt sich nicht beurteilen oder keine Antwort	52	20%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Jene Betreuer, die ein Potenzial für Betreuungsvermeidung durch Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen erwarten, wurden zudem gebeten, diese „anderen Hilfen“ zu benennen und ihre Einschätzung abzugeben, was aus ihrer Sicht geschehen müsste, damit dieses Potenzial auch ausgeschöpft werden kann. In Tabelle 225 sind die Rückmeldungen der Betreuer aufgeführt, die hohes Vermeidungspotenzial erwarten und in Tabelle 226 die Rückmeldungen der Betreuer, die in einzelnen Fällen ein Vermeidungspotenzial erwarten.

Tabelle 225: Bei Aussage: Wenn Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen **in zahlreichen Fällen** eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung

Welche Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
Angebot V. LRA: Kurse zur Vorbereitung der Betreuung durch Angehörige oder einer Kurzzeitbetreuung, die Angehörige "praktisch" anleiten	s.o.
sofern Familiensystem & soz. Umfeld besteht & funktionieren was jedoch häufig nicht der Fall ist	Aufgliederung im Vollmachtsbereich
Umgang mit Finanzen	Angehörige müssten mehr involviert werden in die Finanzverwaltung, bessere Schulungen, welche "Erleichterungen" noch möglich sind (z.B. Pflegewohngeld, Zuzahlungsbefreiung)
SGB II und SGB V	kompetente Beratung, Berücksichtigung der Verständnisprobleme der Betreuten, mehr Zeit für den Einzelfall
Nachbarschaftshilfe	Änderung der Gesamtgesellschaft zu sozialem Engagement hin
Angehörige sind eine wichtige Stütze im persönl. Bereich, kennen aber nicht das Rechtliche, wollen ggf. Unmögliches	Unterstützung der Beratung, auch Angehörige haben selbst oft ein intellektuell und soz. schwaches Gemüt
Übernahme einer Vorsorgevollmacht	Bereitschaft der Übernahme einer Vorsorgevollmacht
schon in der Kindheit mehr Wert auf Familie legen	Eltern können sich um Kd. kümmern, müssen von Arbeit leben können, nicht mehrere Arbeiten haben müssen...
Angehörige und Freunde	Vorzug von privater Hilfe seitens AG
Verwandte o. Freundeshilfe, die nicht nur sporadisch angeboten wird	gesellschaftliche Änderungen
Forderung und Förderung	
Nachbarschaftshilfe	
	Stärkung von Werten u. Normen in Familie, Schulen, Unis, in der kompl. Gesellschaft

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Tabelle 226: Bei Aussage: Wenn Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen **in wenigen Fällen** eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden; Angaben zu den „anderen Hilfen“ und zu Maßnahmen für die Realisierung der Betreuungsvermeidung

Welche Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
Bessere Schulung und Beratung im Umfeld Betroffener	Volle Aufklärung der Abläufe, kein Vertuschen und Lügen der Altenheime und des Personals gegenüber fragenden Angehörigen
Das familiäre bzw. soziale Umfeld kann, wenn es intakt ist, einiges auffangen.	evtl. mehr Hilfe innerhalb der Familie.
Unterstützung durch Familie	Familien müssten Anreize geboten werden
Hilfe durch Familie	völlige Neustrukturierung des Bildungssystems und Neuordnung der gesamten Gesellschaftsstruktur
Hilfe beim Beantragen von Leistungen	Der Familienangehörige muss von der zuständigen Behörde beraten und unterstützt werden beim Ausfüllen der Formulare.
bessere Aufklärung, damit Unsicherheiten vermieden werden, Schaffen von Rechtssicherheit	Kontrolle von "ehrenamtlichen" Betreuern, öffentliche Veranstaltungen zum Kompetenzthema
Übernahme der Verantwortung durch Angehörige	Angehörige besser motivieren. Pauschale erhöhen
mehr Beratung der Angehörigen durch Sozialdienste in Kliniken (extrem überlastet)	Beratung müsste schneller + unkomplizierter funktionieren, Gelder unkomplizierter auch an Privatpersonen ausbezahlt werden
zuverlässiger privater Betreuer	Geeignetheitsprüfung, Zuverlässigkeitsnachweis
neben Betreuungsbehörden und -vereinen Beratung und Hilfestellung von Einrichtungen/Leistungsträgern	bessere Aufklärung und Unterstützung von Angehörigen
Nachbarschaftshilfe	Förderung von Nachbarschaftshilfe -> Schulungen der Mitglieder, Angebot von Treffpunkten

Welche Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
Mehr Aufklärung mit konkreten Hilfestellungen durch Institutionen	Deutlich mehr Personal von Institutionen an Stellen zur Begleitung der Helfer
Familienangehörige	Vermeidung od. Reduzierung davon abhängig, wie die Möglichkeiten der Familienangehörigen sind, sowohl was Zeitaufwand als auch Bildungsniveau betrifft
verwandschaftliche Hilfen	familiäre Bereitschaft erhöhen
Je nach Krankheit/Behinderung professionelle rechtl. Betreuung wenig zu vermeiden. Die Unterstützung erhöhen / Beratung geben	Beratungsangebote aufbauen mit direkter Hilfe-Jedoch aufgrund der Krankheit/Behinderung häufig kaum möglich für privates/soziales Umfeld
Beratungsstellen, Verwaltungen (Kommunen)	Unterstützung und Aufklärungsarbeit bei Angehörigen
Psychologische, sozialpädagogische Begleitung von Angehörigen, Freunden, Nachbarn	schon einige wenige Vertrauenspersonen im sozialen Umfeld könnten zu Betreuende stabilisieren und stützen, häufig spricht allerdings die psychische Erkrankung dagegen.
Die Betreuung kann nicht wegfallen. Die Struktur änderte sich und würde effektiver	s.o.
privates Umfeld	Beratung für privates Umfeld
familiäre Hilfen	Die Stärkung und Aufklärung fam. Systeme mit v.a. finanzieller und psychosozialer Begleitung.
Dem privaten Helfer oder engagierten Mitmenschen mehr Hilfe anbieten z.B. „Was zu tun wenn“-Listen	Ehrenamt stärken, Beratung für Ehrenamtler erhöhen
Nachbarschaftshilfen, gesetzliche Verpflichtungen von Angehörigen sich derer anzunehmen	Kommunen sollten mehr Anlaufstellen anbieten. Es müsste auch mehr Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.
privates Umfeld	Beratung der meist ehrenamtlichen Helfer, zu Beginn auch kurzzeitige Betreuung (Tandem-Modell)
Hilfen durch Angehörige u. Freunde	Mehr bzw. erhöhte Einsatzbereitschaft der Angehörigen
Behörde/Saat/Sozialamt und Schulung von Verwandten/Bekanntem	Bessere Information der betroffenen Person und Schulung von Verwandten/Bekanntem

Welche Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
Einbindung der Familien, Verantwortungsbewusstsein der Familienangehörigen	Angehörige müssen animiert werden (finanziell, beruflich entlastet) sich um ihre behinderten oder psychisch kranken Menschen zu kümmern
Unterstützung /Hilfe durch Angehörige	aktive Hilfe durch Angehörige. Sowie Unterstützung der Angehörigen z.B. durch ASD usw.
Familie	Verständnis für Verhaltensweise der Betroffenen
persönliche Unterstützung und Hilfe durch Angehörige, welche nicht erst Vertrauensbasis für Zusammenarbeit schaffen müssen	bessere Entscheidung, Aufwendersatz der Angehörigen als Motivationsanreiz
kompetente, gewissenhafte Angehörige, Unterstützung bei der Hilfestellung	weniger Bürokratie
Soziales Umfeld- aufeinander achten z.B. in der Hausgemeinschaft	aber für höchstpersönl. Angelegenheiten Betreuung notwendig
Verwandte, Freunde, ehrenamtliche Helfer	Vereinfachung des Antragsystems bei Behörden
ehrenamtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht	Betreuungsvereine stärken, Assistenzsysteme zur Verfügung stellen
Familie, Nachbarn, Freunde, Angehörige	
Angehörige	intensive Aufklärung der Angehörigen über eine Betreuungsführung
ein oder mehrere Familienangehörige, kompetente Personen aus dem sozialen Umfeld	Analyse des Potenzials von Einrichtungen der Betreuung und Organisation der Hilfen
Ehepartner könnten es oft mit Unterstützung übernehmen, sind aber mit der Krankheit des Ehepartners psychisch erstmal überfordert; Eltern sind meist kontraproduktiv	Öffentlichkeitsarbeit, andere Sichtweise, Umgang mit Behörden schnell und einfach; Erfahrung leider anders, alles wird komplizierter
Angehörige Personen sollten konsequenter zur Hilfe aufgefordert werden.	Man müsste Verwandte eventuell finanziell beteiligen.
Mehr Bereitschaft der Angehörigen, keine Streitereien unter den fam. Angehörigen	?
Familienangehörige	bessere Schulungen der Familienangehörigen
Bürgerämter geben ausgefüllte Formulare nur weiter, sie werden auch nicht von sich aus tätig	die Gesellschaft müsste sich ändern. Es gibt keine Familienstrukturen mehr

Welche Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
ehrenamtliche Nachbarn etc., die Begleitung anbieten, Bevollmächtigte	und Nachbarn fühlen sich nicht angesprochen. Wenn eine Betreuung eingerichtet ist, ist schon ein Worst-Case da, Vermüllung, Wohnung verloren, krank ohne Einsicht
Mehr Information--> Insgesamt oft fehlende Bereitschaft im sozialen Umfeld und bei den Angehörigen	
die Schulung von ehrenamtlichen Personen und Angehörigen, Anträge auf das nötigste reduzieren, dann wäre die soziale Betreuung und die Unterstützung der Betreuten einfach zu händeln und die Menschen, die sich solchen Aufgaben stellen müssen keine Angst mehr haben für Fehler haftbar gemacht zu werden	
Vorsorgevollmacht	
Beratungsstellen für Antragstellung bei dem Ämtern angesiedelt + Beratungsstellen für die psych. Entlastung von Angehörigen	
Familienangehörige	
Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht	
junge Menschen sollten in der Schule und im Elternhaus lernen, was auf sie zukommt	
mehr Engagement aus dem privaten Umfeld; Jedoch sind die meisten Angehörigen nicht bereit, diese rechtliche Verantwortung zu übernehmen.	
durch Einrichtung einer Vorsorgevollmacht	
Die Familienangehörigen müssten mehr eingebunden werden	
Familienangehörige, die sich nicht getraut haben, bzw. meinten, sie wären nicht in der Lage zu helfen.	
Seniorencommunity Generationen Hand in Hand e.V. www.gehah.de	
Begleitung + Unterstützung durch Familie	
	Meist sind Familienmitglieder ebenfalls betreut, also auch nicht in der

Welche Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen müssten konsequenter angeboten werden bzw. besser funktionieren?	Was müsste geschehen, damit Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden können?
	Lage zu unterstützen. Frühzeitiges Erkennen von Problemen, bessere und frühere Rückmeldung von Problemen
	familiäre Strukturen müssten gestärkt werden

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

Die Betreuer wurden ferner gefragt, ob es schon einmal vorgekommen ist, dass sie als vom Gericht bestellter Betreuer eine bisher übersehene "andere Hilfe" aktivieren konnten, so dass das Gericht auf Ihre Veranlassung hin die Betreuung wieder aufgehoben hat. Auf diese Frage wurde in 247 der 262 rückgelaufenen Fragebögen eine Antwort gegeben. In 192 Fragebögen (78%) gaben die Betreuer an, dass die beschriebene Fallkonstellation bei Ihnen noch kein einziges Mal aufgetreten ist.

55 der teilnehmenden Betreuer mit gültiger Antwort zu dieser Frage (22%) gaben an, dass es ihnen bereits mindestens in einem Fall gelungen ist, nach Einrichtung der rechtlichen Betreuung eine „andere Hilfe“ zu aktivieren, so dass das Gericht die Betreuung auf Veranlassung des Betreuers wieder aufheben konnte. In 48 dieser Fragebögen wurden von den Betreuern in einem Freitextfeld hierzu (insbesondere zur Art der „anderen Hilfe“) auch nähere Angaben gemacht:

- 22 Betreuer gaben an, dass es ihnen gelungen ist, ehrenamtliche Betreuer, insbesondere Familienmitglieder, für die Übernahme der Betreuung zu gewinnen. In zwei Fällen konnten Betreuungen nach einer Aktivierung und Schulung der Betreuten und/oder deren Angehörigen durch die rechtlichen Betreuer aufgehoben werden.
- 7 Betreuer gaben an, dass nach der Regelung der besonders schwierigen/anspruchsvollen Aufgaben/Problemstellungen (bspw. Stellung Erstanträge, Erledigung schwieriger behördlicher Angelegenheiten) eine Übergabe der Betreuung (überwiegend an Familienangehörige) möglich war.
- 14 Betreuer benannten einzelne oder mehrere „andere Hilfen“, die von ihnen betreuungsvermeidend aktiviert werden konnten. Dabei wurden insbesondere das ambulant betreute Wohnen und auch die Nachbarschaftshilfe häufiger aufgeführt.
- Das Auffinden oder die Unterstützung bei der Erstellung einer Vollmacht wurde von sechs Betreuern genannt.

Einzelnennungen bezogen sich auf spezifische Fallkonstellationen, wie die innerfamiliäre Streitschlichtung durch den rechtlichen Betreuer oder „ich habe als Betreuer die behördlich nicht vorhandene Schnittstelle und Kommunikation ersetzt, sodass nach Aktivierung der Kommunikationswege die Betreuung aufgehoben werden konnte.“

In einer Abschlussfrage des Fragenkomplexes zu den Erfahrungen der Betreuer mit „anderen Hilfen“ und deren Bewertung, gab es für die Befragten die Möglichkeit, in einem Freitextfeld weitere Anmerkungen zum Thema der „anderen Hilfen“ zu machen. Von dieser Option machten 96 Betreuer und damit mehr als ein Drittel aller Antwortenden Gebrauch. Diese Rückmeldungen sind – wie in Tabelle 227 nachvollziehbar – höchst unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung und greifen häufig auch mehrere relevante Aspekte auf, so dass eine Kategorisierung nicht möglich ist.

Tabelle 227: Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“

Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“
Meine Erfahrung ist, dass "andere Hilfen" keine Empfehlungen und Entscheidungen fällen dürfen, z.B. keinen Träger von Hilfeleistungen (Pflegedienst) bevorzugen. Daher steht man wieder mit einer unbrauchbaren Liste von möglichen Diensten da und muss selbst entscheiden.
Schwierig, Tendenz - gesellschaftlich - geht eindeutig in Richtung Individualisierung, das bei zunehmender Anzahl von Menschen die Unterstützung benötigen
Die Institutionen für Pflegebedürftige alte Menschen müssen ständig engmaschig von übergeordneten fachlich hochqualifizierten Instanzen überwacht und kontrolliert werden, Noch ist eine Betreuung äußerst notwendig, um die Mißstände, die in den Heimen und der Behandlungen alter Menschen auftreten, aufzudecken und positive Konsequenzen für den Betreuten zu ziehen z.B. Heimwechsel.
Die geschilderten "anderen Hilfen" stoßen an ihre Grenzen, wenn die Betroffenen unstrukturiert sind, ihre Unterlagen nicht finden können/wegschmeißen oder sich nicht "in die Karten schauen lassen" möchten. Ein gesetzlicher Betreuer kann in diesen Fällen effizienter arbeiten, da er als rechtlicher Vertreter auch Einblick in Konten, ärztliche Unterlagen etc. erhält, die Dritte aufgrund des Datenschutzes verwehrt sind, sofern keine Vollmacht ausgestellt wird.
Die gesetzliche Betreuung hat ihre eigene Funktion im Hilfssystem. Sie vertritt ausschließlich die Interessen der Betreuten. Diese Funktion ist wichtig und nicht ersetzbar.
Letztlich ist es in der Betreuung so, daß der Betroffene die Dinge nicht selbst regeln kann. Die Abgabe von Willenserklärungen bei den Betroffenen ist der entscheidende Vorteil in der Betreuung. Auch wenn die "anderen Hilfen" noch so gut sind (was sie meistens auch sind) ist die Mitwirkung des Betroffenen (§60 ff. SGB I) stets erforderlich. Dies ist der Hauptgrund der Betreuerbestellung, nicht das Fehlen "anderer Hilfen". "Andere Hilfen" gibt es meiner Ansicht nach genug.
Bitte Sprechstunden anbieten in Schulen, Behörden, caritativen Trägern; bereits in der Schule Vorstellung von Hilfen / Ansprechpartnern; Info an behandelnde Ärzte, Jobcenter; Vereinfachung von Anträgen; wir haben einen sehr netten, motivierten Schwerbehindertenbeauftragten, wer weiß denn, dass es ihn gibt, wo er ihn findet, wobei er hilft?
Die ist auch bei schwierig zu betreuenden Personen relativ einfach, wenn die zu betreuende Person zu einer intakten Familie gehört, die fester Bestandteil der sozialen Betreuung ist. Die normale Betreuung (Sozialamt, Amtsgericht, etc.) ist Aufgabe des bestellten Betreuers.

Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“

Es geht fast ausschließlich um komplizierte Einzelfälle ohne "funktionierendes" persönliches Umfeld. Andere Hilfen zugänglich zu aktivieren ist nötig. Das ersetzt dann **nicht** denjenigen, der den Überblick hat und ständig neu beurteilt, was geschehen muss.

Die "anderen Hilfen" tragen bei der Aktivierung zur Entlastung des Betreuers bei, sofern diese von dem Betroffenen angenommen werden. Bei der Bestellung des Betreuers wird i.d.R. im Vorfeld gutachterlich geprüft, ob die Betreuung durch andere Hilfen ersetzt werden kann. Insbesondere die Berufsbetreuer werden für solche Betroffenen bestellt, bei denen "andere Hilfen" nur eine ergänzende Unterstützung zur Betreuung darstellen.

Betreuungsgerichte und Betreuer müssen ehrlicher mit möglichen Aufhebungen umgehen. Allerdings müsste dafür die Vergütung von Betreuern erhöht werden. Derzeit muss eine Mischkalkulation erfolgen, da ansonsten die Arbeitsbelastung nicht zu bewältigen wäre. Betreuer brauchen derzeit also dringend Fälle, die wenig Arbeit erfordern und eventuell aufgehoben werden könnten, um die notwendige Zeit für aufwendigere Betreuungen zu haben. Weiterhin kenn ich bisher keine Hilfen die tatsächlich funktionieren.

"Andere Hilfen" sind sehr gut geeignet, die Arbeit des Betreuers zu unterstützen. Sie tragen dazu bei, dass in vielen Fällen Heimunterbringungen vermieden werden können.

Durch die vielfältigen Möglichkeiten anderer Hilfen für Menschen in die Wege zu leiten, sind meines Erachtens Angehörige, die kein Fachwissen mitbringen, schnell überfordert. Oftmals ist nicht klar, welche Hilfe nun beantragt werden muss und wo. Und vor allem, was sind Zugangsvoraussetzungen? Gerade im Bereich Pflegeeinstufung, Widerspruchsmöglichkeiten, Begutachungskriterien ist die derzeitige Situation an Beratungsangeboten nicht ausreichend. Noch schwieriger wird es dann bei der Eingliederungshilfe.

Gemäß meiner Erfahrung sind die Gründe für die Notlagen der Betreuten stets so multikausal, dass "andere Hilfen" nur in Teilbereichen oder unterstützend wirksam sind. Es würde die individuelle Leistungsplanung und die lange vertrauensvolle Unterstützung fehlen, die insbesondere in sich wiederholenden Krisensituationen unverzichtbar ist.

Vielleicht wäre die Lösung, wenn auf Zeit begrenzte Sozialbetreuer sich individuell kümmern, bis die Hilfebedürftigen wieder selbst ihre Angelegenheiten erledigen. Analog, wie bei Flüchtlingen. Vermehrt auf Verselbständigung, des Erwerbs der Kompetenzen zur Selbsthilfe.

"Schwerpunkt Suchtabhängige" (Drogen + Alkohol), psychisch Erkrankte

Menschen oft obdachlos

Betreuungen, die hauptsächlich wegen Sozialhilfe-/ALG II-Problemen errichtet wurden, zeichnen sich fast ausschließlich dadurch aus, dass Anträge nicht gestellt wurden, da der Betroffene aufgrund psychischer Erkrankung und/oder Abhängigkeitserkrankungen entweder keine Termine (z.B. zur Antragstellung) vereinbart hat oder diese zwar vereinbart, dann aber nicht wahrgenommen hat. Oftmals wurden Leistungen eingestellt, da Unterlagen nicht weitergeleitet wurden. Da der Betroffene häufig keine Post öffnet, verstreichen oftmals auch Fristen und werden Termine nicht wahrgenommen. In letzter Zeit mehren sich bei mir die Fälle von sehr jungen Betreuten, die aufgrund eingestellter Leistungen obdachlos wurden und dennoch nicht zum Jobcenter gegangen sind, um erneut Leistungen zu beantragen.

Durch die Tendenz dem Bürger immer mehr Freiheiten einzuräumen wird immer mehr Mitarbeit bei der Antragstellung nötig. Die hierdurch überfordernde Bürokratie bei gleichzeitig verstärkter Trennung in immer mehr Kostenträger ist der Einzelne immer öfter bei der

Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“

Durchsetzung seiner Rechte überfordert. Hier wäre ein "Case-Manager" bei der Behörde zu schaffen, der diese Trennungen wieder zusammenführt und den Betroffenen begleitet.

Die Mitarbeiter der anderen Hilfen arbeiten in der Regel so, wie sie bezahlt werden. Fühlen sie sich als "Arbeitsklave" ausgebeutet (Gelderhalt für 1 Vollzeitstelle, Arbeit für 1 1/2 Vollstellen), zeigt sich das in Fachlichkeit, Motivation und Qualität der Arbeit. Fazit: Eine Rücknahme des Arbeitsdrucks führt zu höherer Arbeitsqualität--> führt zu weniger Betreuungen

Die Betreuung baut ein umfassendes Vertrauensverhältnis auf. Dies kann von einer oder mehreren Behörden so nicht geleistet werden. Durch das Pauschalhonorar hat der Betreuer die Möglichkeit auf Bedarf flexibel zu reagieren, wenn er nicht zu viele Fälle hat. M.E.n. sind ca. 35 Fälle das Maximum, bei guter Büroorganisation. Die Pauschale müsste ca. 70€ betragen, nicht 44.

Andere Hilfen stellen keine rechtliche Vertretung dar, sie kommen also nur dann in Frage wenn der Betroffene seine Entscheidungen in vollem Umfang selber treffen kann und für die Umsetzung lediglich eine Assistenz benötigt.

Es sollte mehr Stellen für kostenlose Rechtsberatung (ohne komplizierte Anträge) bei Problemen mit Behörden geben. Sozialdienste der Kliniken müssen für sinnvolle Entlassplanung schwer kranker Menschen wieder aufgestockt werden.

Ich erarbeite mit "meinen" Betroffenen erst Arbeitsgrundlage, auf der erst später das Arbeiten möglich gemacht wird. Das können die "anderen Hilfen" (außer Eingliederungshilfen) meiner Meinung nach nicht leisten. Die Suche nach anderen Hilfen ist meiner Meinung nach nicht zielführend.

Die anderen Hilfen müssten nicht nur Sozialdienstleistungsansprüche geltend machen können, denn die Menschen haben oft viel mehr Hilfestellung nötig, z.B. regelmäßige Besprechungen der Einnahmen-Ausgaben; Besprechungen über die monatlichen finanziellen Mittel, Besprechung mit Ärzten, wenn nötig Unterbringung eines Betreuten; öfter Veruntreuung durch Familienangehörige und Geltendmachung der Ansprüche, Sicherstellung von Medikamenteneinnahmen und Überprüfung und vieles mehr. Die Komplexität einer Betreuung kann aus meiner Sicht nicht mit anderen Hilfen reduziert werden. Es sei denn die Betreuer eröffnen Einrichtungen für "andere Hilfen"- Nur wer bezahlt sie? Ein Betreuer muss schon ein sehr komplexes Wissen haben!

Das persönliche Budget sollte viel mehr ausgebaut werden.

Viel größere Informationsbreite zur "Betreuerarbeit" notwendig; Ehrenamt pflegen u. ausbauen; ambulante Dienste müssen die Strukturen im Umfeld kennen und sich abstimmen, bisher versucht jeder nur sich abzugrenzen; Betreuungsanregung erfolgt meist aus Angst vor eigenen Verantwortung, diese Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen muss gestärkt werden. Große Verantwortung liegt beim Gesetzgeber der zu viele bürokratische Hürden angebaut hat.

Die Betreuung, wie wir sie im Betreuungsverein erleben, sind nicht vermeidbar.; Betreuung bedeutet Koordination anderer Hilfen; Durch Abbau von Serviceleistungen der Heime, sie ziehen sich auf ihre Kernkompetenz zurück, benötigt der Heimbewohner Hilfe.; Das Versorgungssystem wird immer mehr abgebaut, für besondere Fälle gibt es keine Heimplätze mehr.; Es gibt Menschen, die durch das Raster der Hilfen fallen, sie bekommen gänzlich keine Hilfen.

rechtliche Hilfe (kostenlos) bei Problemen mit Sozialhilfeträgern

Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“

Nur, wenn bürgernahes und soziales Engagement gefördert und unterstützt werden, kann der zunehmenden Hilfebedürftigkeit begegnet werden. Staatliche Stellen und Einrichtungen/Ämter, z.B. Jobcenter, sollten mit sozialpsychiatrischen Netzwerken kooperieren, Hilfebedarf bei Kindern frühzeitig erkennen und Hilfen zügig einleiten.

Andere Hilfen sind wichtig und ergänzen nach diesseitiger Auffassung die Arbeit der Betreuer sehr hilfreich, ersetzen können sie die Tätigkeiten eines Betreuers jedoch nur in seltenen Ausnahmen-

Menschen mit wenig Unterstützungsbedarf, z.B. mit leichter geistiger Behinderung, die geschäftsfähig sind, können mit "anderen Hilfen" sich begleitende Hilfen auf Zeit und Aufgabenbereich beschränkt "einkaufen". Bei vermögenden Menschen mit Unterstützungsbedarf praktiziere ich dies. Mittellosen Menschen fehlt der Kostenträger dazu, so bleibt die rechtliche Betreuung als derzeit als einzige Möglichkeit

Problem, Betreuer sollte Hilfe zur Selbsthilfe sein; oft sind Probleme zur Betreuungsbeginn unüberwindbar für den Betreuten; Bei einigen löst sich der "Knoten", wenn man sich anstrengt nach 6 Monaten bis 1 Jahr, so dass die Betreuung aufgehoben werden könnte! Aber dann macht man mehr als bezahlt wird und hat das Problem den Fall abgeben zu müssen! --> keine Vergütung mehr. Vorschlag: Anreiz für vorzeitige Betreuungsabgabe schaffen; etwas wie finanzieller Anreiz bei Abgabe ans Ehrenamt, nur eben auch bei Aufhebung der Betreuung oder Nichtverlängerung von Eilbetreuungen

Meines Wissens würde die Aktivierung anderer Hilfen z.B. betreutes Wohnen nicht zu einer Kostenentlastung führen, da die Stundensätze hier deutlich über denen der gesetzl. Betreuung liegen.

Die Mitarbeiter von Sozialhilfen, Krankenkassen usw. sind nett und höflich, beharren aber auf ihren festgelegten Vorgaben und Arbeitsanweisungen. Wenn hilflose Menschen nicht wissen was sie vorlegen sollen wird sehr schnell eine Frist gesetzt und der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Oft habe ich auch den Eindruck dass die vorhandenen Unterlagen nicht richtig angeschaut werden.

Das Gesetz zur Stärkung der Betreuungsbehörden läuft leer. Aus den Behördenberichten ist weitestgehend nicht ersichtlich, ob und falls ja, welche Aktivierung einer "anderen Hilfe" erfolgt ist. Betreuerbestellung erfolgt in 90% der Fälle, weil "andere Hilfen" versagen, ausgedünnt werden oder sogar ersatzlos gestrichen werden. Mit anderen Worten: Verlagerung von Kosten aus dem kommunalen Haushalt in den Haushalt des Landes (Justiz).

Auch die "anderen Hilfen" müssen im Rahmen der Sozialhilfebeantragung durchgesetzt werden. Kontinuierliche Koordination der laufenden Hilfen und Kooperation mit dem Sozialleistungsträger gehören dann ebenfalls zum Aufgabenfeld des Betreuers.

z.B. Betreutes Wohnen müsste mehr Kompetenzen haben; z.B. bei Arztbesuchen Unterschrift für erforderliche Eingriffe usw.

Angehörige fühlen sich bei der Übernahme einer Betreuung für den nahen Verwandten stark überfordert- Angst vor falschen Entscheidungen.

1/4 meiner Klienten sind intellektuell so fit, dass sie den Sachverhalt mit persönlicher Beratung verstehen könnten. Ich sehe aber keine Institution die sich dafür verantwortlich fühlt. Alle, auch die Betreuer, versuchen ihre Arbeitsbereiche abzuwälzen, das sie genug ausgelastet sind.

Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“

Es ist dringend erforderlich, unsere Sozialsysteme insgesamt zu reformieren, statt- wie hier mit überflüssigen Umfragen - an Symptomen herum zu doktoren. Eine Regelung wie § 14 SGB IX spricht Bände. Bürokratie die ausufert blockiert Hilfe und kostet Unsummen! Hier gilt es anzusetzen! Ich mache den zuständigen Ministern gern Vorschläge.

Es sind mir außer der Bevollmächtigung keine anderen Hilfen bekannt, die den Betreuer ersetzen können.

Habe einige Betreute, die vorher von Angehörigen betreut wurden. Die Beziehung von Betreuten und Angehörigen war in diesen Fällen belastet, z.B. Gefühl von Bevormundung, Einschränkung des Willens, Vorschriften usw. Bei Vollmachtnehmern fehlen Kontrollen (Wie beim Betreuer).

Vom Betreuten Wohnen abgesehen, besteht in fast keinem der o.g. Beispiele der persönliche Kontakt zu den Klienten. Dieser ist erforderlich, um die Angelegenheiten (Vermögenssorge, Wohnungs-, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge, Postangelegenheiten, Schuldenregulierung u.a.) nach den Wünschen des Betroffenen i.S.v. §1901 Abs. 1 und 2 BGB zu erledigen.

Andere Hilfen, egal welcher Art, müssen initiiert werden und immer weiter fortlaufend beantragt werden und u.a. auch überwacht werden. Außerdem müssten diese auch vorhanden sein und Kapazitäten haben, was in der Praxis relativ selten ist. Eher ziehen sich SpDi, ASD und Weitere bei Einrichtung einer Betreuung zurück, denn nun ist ja jemand da, der sich um alles weitere kümmert.

Vernetzung der verschiedenen Hilfesysteme im jeweiligen Einzelfall muss verbessert werden; mehr Verständnis für Randgruppen, insbesondere für Sucht und psychische Erkrankte (Fachverständnis, Zeit für soziale Betreuung um ein Vertrauensverhältnis und Verständnis für Maßnahmen, Anträge etc.) zu erreichen

Der Berufsbetreuer als zentrale Leitstelle/Schnittstelle zwischen Betreutem und Behörden ist aufgrund der zunehmenden Komplexität der Fälle i.d.R. nicht mehr wegzudenken.

Ich unterstütze das Anliegen, rechtliche Betreuung in vielen Fällen zu vermeiden, denn ich meine, dass die angeordnete Betreuung nicht das richtige Instrument hinsichtlich Hilfe- und Unterstützungsleistung darstellt (unter den aktuellen Bedingungen, z.B. zu wenig vergütete Arbeitszeit). Es bedarf meiner Meinung nach jedoch einer massiven personellen Verstärkung (qualifiziert!) der in Frage kommenden Behörden, Ämter usw. Meiner Erfahrung nach, wird die verstärkte Hilfe aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen nur sehr schwer zu realisieren sein. Gesellschaftliche Veränderungen inkl. Vereinsamung und fehlende Übernahme von Verantwortung aus dem Familiensystem oder sozialen Umfeld sind für mich fühl- und messbar.

Andere Hilfen heißt grundsätzlich nicht, dass hierdurch Kosten im Betreuungswesen eingespart werden. Die rechtliche Betreuung benötigt mehr Zeit, um überhaupt den Aspekt der Betreuungsvermeidung bzw. der eingerichteten Betreuungsverfahren aufheben zu lassen. Persönliche Gespräche mit den Betroffenen können im Laufe der Zusammenarbeit dazu führen, dass diese oder jene Unterstützung (rechtl. Betreuung) nicht mehr benötigt werden. Eine Verlagerung der Kosten auf andere Hilfen kann nicht die Lösung sein, sondern Kosten werden noch erhöht bzw. zur dauerhaften Unterstützung führen.

Durch Casemanagement und Klärung rechtlicher Befugnisse "anderer Hilfen", mehr Übernahme von Vorsorgevollmachten, ließe sich der Bereich rechtlicher Betreuung gut ergänzen.

Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“

Meine vorherige Tätigkeit in NRW zeigte in vielen Fällen z.B. den "Einsatz" des Persönlichen Budgets. Darüber konnten viele Betroffene sich Hilfen "einkaufen". Leider ist diese Art von Unterstützung in Sachsen (da bin ich jetzt tätig) scheinbar kaum möglich und anwendbar.

Heime bekommen viel Geld, sie sollen engagierter vorgehen, wenn Sozialhilfeanträge gestellt werden müssen, Banken sollten da behilflich sein müssen, wenn Belege gebraucht werden. Das sollte gut verzahnt werden, da wäre mache Betreuung nicht notwendig.

Caritative Einrichtungen/Institutionen sollten zu mehr Hilfestellung in allen relevanten Lebensbereichen "aller Altersgruppen" noch mehr beratend und kostenlos tätig werden. (sie sollten zu kostenloser Beratung verpflichtet werden).

Bei schwierigen Betreuungen (z.B. Betreute mit Schizophrenien) ist neben den anderen Hilfen auch die Betreuung meist erforderlich. Sie ist dann auch als wichtige persönliche Hilfe für den betreuten Menschen notwendig.

Problematisch sehe ich das doch sehr umfassende Spektrum der Betreuung/anderer Hilfen. Es ist sehr schwer, hier die richtige Wahl zu treffen (für Unerfahrene). Außerdem ist auch der Haftungsaspekt zu beachten!

Ich arbeite als Dipl. Sozialpädagogin immer auch mit anderen Institutionen zusammen und ich führe generell persönliche Hausbesuche durch. Durch meine enge Zusammenarbeit gerade im betreuten Wohnen mit anderer Bezugsbetreuern entsteht eine gute Arbeit, in der die zu erledigenden Aufgaben besprochen werden. Da ist man als Berufsbetreuerin nicht so ein "Einzelkämpfer".

Anderer Hilfen haben keine Rechtsgrundlage zur Vertretung und haften nicht für Fehler. Ein Vergleich ist unlogisch.

Meiner Erfahrung nach ist das Problem, dass die sog. anderen Hilfen sich bei Rechts- und Antragsfragen für nicht zuständig halten und sich tatsächlich in den jeweiligen Rechtsgebieten nicht auskennen.

Gerade für psychische Erkrankte gibt es immer noch zu wenig ambulante bzw. teilstationäre Angebote; eine rechtliche Betreuung wird oft viel zu spät eingesetzt, weil andere Hilfen versagt haben oder gar nicht angenommen oder angeboten wurden. Oft sind die Betroffenen auch nicht krankheitseinsichtig.

Da sich Aufgabenreise von mir bekannten "anderen Hilfen" nicht auf Stellen von Anträgen für den Betroffenen bezieht, funktioniert dies nur, wenn der Betroffene die Tragweite der Anträge versteht und diese selbst unterzeichnen kann. Sobald dies wegfällt, ist eine Betreuung erforderlich, da andere Hilfen hier an ihre Grenzen stoßen.

Vermeidung von Hilfen, bedingungsloses Grundeinkommen, Einheitsrente etc.; Pflegewesen reformieren = unkomplizierte Pflegeanträge; Rentenanspruch auf 1 Seite reduzieren; Sozialhilfen Leistungen dauerhaft sicherstellen, nicht alle 6 Monate neu beantragen; Obdachlosigkeit vermeiden; bei psychischer Erkrankung Langzeittherapie ermöglichen; Ausreichend Pflegegelder + Sicherung der Finanzierung

Es fehlt an Praktikern. Theoretiker haben wir in einer ausreichenden Zahl.

Durch sich aktuell verändernde Rechtsprechungen durch z.B. die EU wird selbst die Tätigkeit als Betreuer immer unattraktiver, so dass das Hilffssystem insgesamt unglaubwürdig und weiter verkompliziert wird. Haftungsansprüche geraten sehr in den Vordergrund und nicht die Hilfe am Menschen, der diese Hilfe wirklich benötigt.

Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“

Vor allem Ämter- und Behördenmitarbeiter kommen ihrer Beratungspflicht nicht nach. Oftmals aus zeitlichen Gründen (zu wenig Personal), leider wird aber oft wissentlich falsch informiert, um Geld zu sparen (Anweisungen von oben). Freie Träger (z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung) übernehmen Aufgaben für die sie nicht zuständig sind --> somit Überlastung und lange Wartezeiten für die eigentliche Arbeit. Soziale Dienste sind unterbesetzt, vor allem bei Behörden existiert zuviel Kompetenzmangel. Unsere Klientel wäre ohne Betreuer weiterhin hilflos, weil kein Hilfesystem ausreichend greift. Eines verweist auf den anderen und niemand hilft dem Klienten.

Fast alle meiner Betreuten kamen mit den bisherigen Angeboten nicht zurecht bzw. nahmen sie erst gar nicht in Anspruch. Es macht vielen Angst in die Ämter etc. zu gehen. Freundlichkeit, Zugänglichkeit, Öffnungszeiten, Menschlichkeit verbessern - Angst vor Sanktionen aufgrund einer Erkrankung etc.

Ein rechtlicher Betreuer koordiniert alle Angelegenheiten zum Optimum für den Betreuten und damit für den Staat in seiner sozialen Verantwortung. Wenn nur wenige Angelegenheiten zu klären sind, dann sind andere Hilfen sicher ausreichend (wenn sie denn funktionieren!). Aber solche Fälle habe ich nicht, bzw. würde ich nach Klärung auflösen.

Es ist oftmals so, dass die Betreuungsleistungen weit darüber hinaus gehen, was das Zielbudget hergibt. Zudem werden neben den betreuungsrelevanten Leistungen alle sonstigen (sozialpäd.) Leistungen versucht, auf den Betreuer abzuwälzen. Die Abgrenzung des Begriffes "Betreuung" ist nach wie vor sehr schwierig.

Meine Berufserfahrung zeigt, dass gesetzliche Betreuung meist der letzte Anker ist. "Andere Hilfen" haben versagt oder waren erschöpft.

Mein Vorschlag wäre, dass die KV-/PFLG-Versicherung die Leistungen nach §87 für Betreuer anzuwenden sind. Damit wäre bei 104€ pro Betreuer -ca. 3. Std Zeitkontingent ein Kosten-Nutzungsgewinn für Betreuer + Betreute. Für alle keine große Aktion, aber eine große Reaktion um auch die zu kurz kommenden Gespräche zu ermöglichen. Auch wäre staatlicher Rechtsbetreuer als geschützte Berufsbezeichnung sinnvoll

Alle Ämter (Arbeitsamt, Jobcenter etc.) sind verpflichtet, Anträge entgegenzunehmen und bei Bedarf zu helfen, das geschieht in den wenigsten Fällen. Auf jeden Fall Abbau sinnloser Bürokratie.

Wenn Behördenmitarbeiter geschulter, hilfsbereiter bei Antragstellern wären, könnten sicherlich Betreuungen vermieden werden. Oft wird sanktioniert oder Gelder aus formalen Gründen nicht gewährt, weil Hintergrundinformationen über Betroffene fehlen bzw. nicht eingeholt werden.

Die Bundesrepublik benötigt mehr Fachkräfte, die die Sprachen der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund beherrschen und auch psychologisch die Bedürfnisse dieser Menschen kontrollieren können.

Problematisch ist die schlechte Umsetzung des Beratungsangebots gem. §14 SGB I. Es besteht die Notwendigkeit einer unabhängigen Person, hier des rechtlichen Betreuers / der rechtlichen Betreuerin, die Ansprüche geltend macht. Selbst wenn Sozialleistungsträger ihrer Beratungspflicht nachkommen.

Ich würde mir wünschen, dass mehr miteinander / untereinander kommuniziert wird. Das alle Hilfen an einem Tisch sitzen u. einen konkreten Fö-Plan für den Betroffenen erarbeiten. Es sollte jeder in seinem Bereich tätig bleiben und nicht die Aufgaben übernehmen die gar

Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“

nicht in seinem Bereich liegen. Angehörige, die keine Betreuung übernehmen wollen, trotzdem in die Arbeit mit einbinden.

Ergänzend und von mir als Vereinsbetreuer oft beantragt wirken unterstützend und verselbstständigend: persönliche Betreuung bzw. ambulante Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe (SGB XII)

Diese anderen Hilfen sind nur durch eine organisierte + vom gesetzl. Betreuer koordiniertes Netzwerk für den betroffenen Menschen hilfreich. Alleine sind diese aus meiner 13-jährigen Berufserfahrung absolut nicht ausreichend.

Aufmerksamkeit dem Menschen neben mir; Wertschätzung für das Leben des Anderen; jeden dort abholen, wo er steht

Hilfreich wäre es, das persönliche Umfeld (Familie/Freundeskreis) des zu Betreuenden nach möglichen Kompetenzen zu analysieren und die Aufgaben danach zu verteilen. Die Organisation der Hilfen sollte zentral erfolgen.

So lange die Sozialleistungen so komplex sind, mit vielen Ausnahmen und Differenzierung, ist es schwierig, die richtigen Anträge und Hilfestellungen zu bekommen. Die Behörden haben lange Bearbeitungszeiten und schon gar keine Zeit für Hilfestellungen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen viele Anträge immer wieder ausgefüllt und gestellt werden, als wären die Menschen unbeschriebene Blätter.

Allgemeine Sozialanlaufstellen könnten im Vorfeld schon helfen; die bisher schon bestehenden Hilfsstellen sind nicht bekannt oder nur für spezielle Sachen vorhanden. Wenn hier Personen nicht weiter wissen, ist es zur Betreuung nicht mehr weit und die "Hängematte" ist dann auch meist bequem.

"Andere Hilfe" können meines Erachtens die rechtliche Betreuung nicht ersetzen, sondern dienen den Betroffenen als Unterstützung in der alltäglichen Lebensführung.

Andere Hilfen sind zu ungenau ausgedrückt. Außerdem müsste eine Spezifizierung des Ziels für andere Hilfen gegeben sein. Und Ziele können so mannigfaltig sein, dass hier die Aufzählung schlicht nicht möglich ist. Angefangen von Lösungsorientierungen für Betreute bis hin zum Sparziel der Behörde - was zugegebenermaßen leicht zu erreichen ist, indem man die Betreuung abschafft (wie im Beispiel angestrebt durch "andere Hilfen"). Da das bestenfalls hilfeschuchende Individuum keine Lobby hat, können Änderungen durchgeführt werden - ob zum Nutzen des Betreuten oder nicht. Was einer Kostensenkung auf Kosten der Betreuten Tür und Tor öffnet. Zumal die meisten Betreuten selbst nicht nach Hilfe fragen werden. (so meine Erfahrung) Kosteneinsparung leicht gemacht. Ein anderer Eindruck, der sich aber aufdrängt, ist, dass mit dieser Erhebung, die so oder so schon zu kurz bemessene Zeit für junge (unter 45-jährige) Betreute noch weiter gekürzt werden soll. Da es sich aber genau in dieser Altersgruppe um Menschen mit einer Lebensperspektive dreht, wäre hier eine Aufstockung der Zeit zwingend erforderlich. Um ggf. diese Menschen dazu zu befähigen irgendwann einmal wieder ohne Hilfestellung durchs Leben zu gehen. Das ist im Übrigen mein Ziel. Mich überflüssig machen. Das funktioniert aber nur, wenn notwendiges Kapital /Vertrauen=Zeit/ Zeit=Geld zur Verfügung steht.

Die 3 Betreuungsbehörden, mit denen ich zusammenarbeite, können perfekt einschätzen, ob "andere Hilfen" helfen können. Die mir übertragenen Betreuungen sind so beeinträchtigt, dass "andere Hilfen" vorerst keinesfalls greifen. Erst nach 2-3 Jahren und das nicht immer.

Weitere Angaben zum Thema der „anderen Hilfen“

Andere Hilfen sind meist unverbindlich. Als Betreuer hat man einen gesetzlichen Auftrag, z.B. Ansprüche geltend zu machen. Oft handelt man im Alleingang um Ansprüche, Versicherungsschutz etc. sicher zu stellen, um seinen Auftrag zu erfüllen. Ohne Verbindlichkeit "rennt" man keinem hinterher. Hilfebedürftige werden schnell ihrem Schicksal überlassen, wenn sie nicht selbst nachfragen, nachprüfen oder oder z.B. unzuverlässig bei Absprachen, Terminen etc. sind.

Hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge gibt es hervorragende andere Hilfen, aber bei der Vermögensvorsorge sind mir keine "anderen Hilfen" bekannt, zumindest, wenn der Betreute zu alt oder zu krank ist, um Behördenschreiben zu verstehen. Dann muss der Vertreter Zugriff bekommen und umfangreiche Vollmachten haben. Wer kann das machen, außer ein rechtlicher Betreuer? Alle Institutionen wie Banken, Behörden, Versicherungen geben doch nichts raus ohne Vorlage einer Bestellsurkunde.

Alle mir bekannten Hilfen sind wesentlich kostenintensiver als ein Berufsbetreuer der ja nur einen Pauschalbetrag erhält, egal wie viele Stunden er arbeitet, und der Stundenlohn liegt weit unter dem was ein Handwerksgehilfe verdient. Für einen mittellosen Heimbewohner erhalte ich gerade mal 67 € im Monat Brutto! Davon zahle ich Krankenkasse, Rentenversicherung, Computer, Büromiete, Auto usw.

Leider sind betroffene Bürger oft dement oder psych. Krank nicht in der Lage selbst Hilfe zu organisieren. "Wer laut ruft bekommt was". Die Betroffenen rufen aber nicht, oft schämen sie sich, überhaupt auf andere angewiesen zu sein. Viele wissen nicht was ihnen zusteht und schon gar nicht wo und wie das Prozedere funktioniert, das von ständigen Reformen verändert wird.

Bürokratieabbau wird helfen. Es gibt zu viele unverständliche Formulare für Anträge, zumindest für den Normalbürger unverständlich

Ich mache seit 1995 rechtl. Betreuungen. Ihre Fragen sind außer meiner Sicht nicht viel ...(?)

Hilfen in besonderen Lebenslagen können oft über amb. Dienste, wie Pflegedienste, Haushaltshilfen abgesichert werden u. nicht lt. Hilfeplan der Sozialämter. Es können Kosten eingespart werden und der Effekt in den Haushalten der Betreuten ist effektiver.

Ich halte rechtliche Betreuung in den mir bekannten Fällen für unverzichtbar.

Im Vordergrund "Andere Hilfen" steht nicht (oder nur ganz, ganz selten) der Wille der Betreuten. Es wird schnell eine praktikable Lösung gesucht und der Betreute davon "überzeugt". Dies ist bei alten, wehrlosen kranken Menschen leicht, jedoch nicht menschenwürdig.

1. erheblicher Aufwand bei der Beantragung AZG II (jedes 1/2 Jahr) 2. AZG II --> Wechsel in Zeitarbeit --> Wechsel AZG II usw. = gigantischer Aufwand 3. Gutachten bei Rentenantrag --> Zusammenarbeit der "S-Träger" könnte effektiver sein

Auf dem Land sind Beratungsstellen, Ämter zu weit weg (30 km) und der öffentliche Nahverkehr fast nicht vorhanden. Betreute und Hilfsangebote kommen nicht zusammen

Wenn die Finanzen ungeordnet sind und Schulden vorhanden sind und Hilfe von verschiedenen Töpfen beantragt werden müssen, gibt es keine Alternative für die rechtliche Betreuung. Einzig könnte öfter überprüft werden, ob die Betreuung noch notwendig ist oder die Zeiträume der Überprüfung verkürzt werden.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuer (IGES 2016).

7. Befragung der Gerichte/Notariate sowie Betreuungsrichter, Notare und Notarvertreter

7.1 Verfahren und Erhebungsdesign

Im Forschungsprojekt erfolgte eine Befragung der Betreuungsgerichte und Notariate (diese nur im württembergischen Rechtsgebiet) und eine Befragung der Betreuungsrichter und Notare sowie Notarvertreter (diese nur im württembergischen Rechtsgebiet). Im Folgenden wird um der leichteren Lesbarkeit willen i.d.R. nur noch von „Betreuungsrichtern“ die Rede sein, dabei sind die Notare und Notarvertreter im württembergischen Rechtsgebiet mit gemeint.

Die Befragung wurde als online-Befragung realisiert²⁰, da der (logistische) Aufwand für die Verteilung der Fragebögen an die einzelnen Betreuungsrichter als in den gegebenen Fristen nicht realisierbar bewertet wurde. Die Inhalte der Fragebögen und das Verfahren der Durchführung wurden im Vorfeld mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt, die in dem vom BMJV eingerichteten Beirat des Forschungsvorhabens mitwirken.

Am 23. September 2016 wurden alle Landesjustizverwaltungen mit einem Informationsschreiben über die Befragung und deren Inhalte informiert. Die Landesjustizverwaltungen wurden gebeten, zwei Internetadressen (Links) an die 833 Betreuungsgerichte/Notariate zu verteilen. Unter einem Link war für die einzelnen so adressierten Betreuungsgerichte/Notariate jeweils ein Kurzfragebogen (Verwaltungsfragebogen) aufrufbar. Der zweite Link sollte von den Betreuungsrichtern/Notariaten jeweils an die mit Betreuungssachen befassten Richter und Notare mit der Bitte um Bearbeitung weitergegeben werden. Hier konnte dann von jedem Betreuungsrichter ein „Richter-/Notars-Fragebogen“ zur Bearbeitung aufgerufen werden. Es war möglich, den Arbeitsfortschritt zu speichern und den Fragebogen über ein individuelles Kennwort zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu öffnen.

Da der Rücklauf zum zunächst vorgesehenen Abschlusstermin (18. November 2016) deutlich unter den Erwartungen lag, erfolgte eine Verlängerung der Befragung bis zum 16. Dezember 2016. Eine entsprechende Information ging schriftlich an die einzelnen Landesjustizverwaltungen. Die Verlängerung der Befragungsdauer führte zu keiner deutlichen Steigerung der Rücklaufquote, so dass von einer erneuten Verlängerung (auch mit Blick auf die anderen Projektfristen) abgesehen wurde.

In den folgenden Abschnitten wird zunächst über die Ergebnisse der Befragung der Betreuungsgerichte/Notariate berichtet. Ab dem Abschnitt 7.4 werden die Ergebnisse der Befragung der Betreuungsrichter und Notare dargestellt.

²⁰ Auf Anfrage wurde von IGES auch eine ausfüllbare pdf-Version des Fragebogens an die Befragten gegeben.

7.2 Rücklauf aus der Befragung der Betreuungsgerichte/Notariate und Repräsentativität

Insgesamt gingen bei IGES bis zur endgültigen Schließung der Befragung am 31.12.2016 181 ausgefüllte Kurzfragebögen der Amtsgerichte und Notariate ein. Für eine Beteiligung vorbereitet waren in der online-gestützten Befragung Fragebögen für insgesamt 833 Amtsgerichte und Notariate. Damit betrug die Rücklaufquote fast 22%. Im Saarland und Schleswig-Holstein haben mehr als die Hälfte und in Nordrhein-Westfalen fast die Hälfte aller Amtsgerichte den Kurzfragebogen für die Amtsgerichte ausgefüllt. Die geringsten Rücklaufquoten gab es in Thüringen mit 4%, in Sachsen mit 7% und in Bayern mit 9% aller Amtsgerichte.

Tabelle 228: Teilnahmequote an der Befragung der Amtsgerichte und Notariate im württembergischen Rechtsgebiet nach Bundesländern

Bundesland	Auswählbare Amtsgerichte (und Zweigstellen)**/Notariate	Rücklauf absolut	Teilnahmequote
Baden-Württemberg (Badisches Rechtsgebiet)	51	17	33%
Baden-Württemberg (Württembergisches Rechtsgebiet)	233	37	16%
Bayern	77	7	9%
Berlin	11	4	36%
Brandenburg	25	6	24%
Bremen	3	1	33%
Hamburg*	1	1	100%
Hessen	44	8	18%
Mecklenburg-Vorpommern	17	2	12%
Niedersachsen	80	11	14%
Nordrhein-Westfalen	129	58	45%
Rheinland-Pfalz	47	5	11%
Saarland	11	6	55%
Sachsen	30	2	7%
Sachsen-Anhalt	25	3	12%
Schleswig-Holstein	22	12	55%
Thüringen	27	1	4%
Deutschland	833	181	22%

Quelle: Schriftliche Befragung der Amtsgerichte und Notariate (IGES 2016).

Anmerkung: * In Hamburg wurden die Fragen zentral von einem Amtsgericht für alle einzelnen Amtsgerichte beantwortet.

** In einigen Bundesländern gibt es auch Zweigstellen einzelner Amtsgerichte, für die auch die Möglichkeit der Teilnahme an der online-Erhebung gegeben war.

Die Amtsgerichte/Notariate wurden im Kurzfragebogen gebeten, anzugeben, für welche Landkreise oder kreisfreien Städte das Betreuungsgericht/Notariat zuständig ist und ob diese Zuständigkeit für die gesamte Region oder nur einen Teil der Region gilt. Insgesamt umfasst die Stichprobe der 181 Gerichte/Notariate Rückmeldungen für 140 Kreise oder kreisfreie Städte (d.h. für einige Regionen haben mehrere Gerichte/Notariate geantwortet). Die Abdeckung der städtischen Kreise durch den Rücklauf der Amtsgerichte/Notariate ist mit 47% am höchsten, was auf die starke Beteiligung der Gerichte Nordrhein-Westfalens, in dem dieser siedlungsstrukturelle Kreistyp überproportional vertreten ist, zurückzuführen sein dürfte. Die dünn besiedelten ländlichen Kreise sind in der Stichprobe deutlich unterrepräsentiert (Teilnahmequote: 22%).

Tabelle 229: Regional-Teilnahmequote an der Befragung der Amtsgerichte und Notariate im württembergischen Rechtsgebiet nach siedlungsstrukturellen Kreistypen

Siedlungsstruktureller Kreistyp	Regionen	Rücklauf mind. eines Fragebogens für die Region	Rücklaufquote
Kreisfreie Großstädte *	77	25	32%
Städtische Kreise	137	64	47%
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	103	30	29%
Dünn besiedelte ländliche Kreise	96	21	22%
Deutschland	413	140	34%

Quelle: Schriftliche Befragung der Amtsgerichte und Notariate (IGES 2016).

Anmerkung: * In Berlin wurden alle 12 Bezirke um die einzelne Teilnahme an der Befragung gebeten. Beim Kreistyp "Kreisfreie Großstädte" sind die 12 Bezirke Berlins einzeln gezählt.

7.3 Personalkapazitäten der Betreuungsgerichte/Notariate und dortiges Aufkommen an Betreuungsverfahren

Die Betreuungsgerichte und Notariate wurden um Angaben zu folgenden Sachverhalten gebeten:

- Anzahl der besetzten Richter-AKA bzw. Notar-/Notarvertreter-AKA (Arbeitskraftanteile) der Betreuungsabteilung bzw. des Notariats, d.h. zu den speziell auf Betreuungssachen entfallenden AKA (zum Stand 31.12.2015);
- Verteilung dieser AKA auf einzelne Betreuungsrichter bzw. Notare/Notarvertreter (zum Stand 31.12.2015);

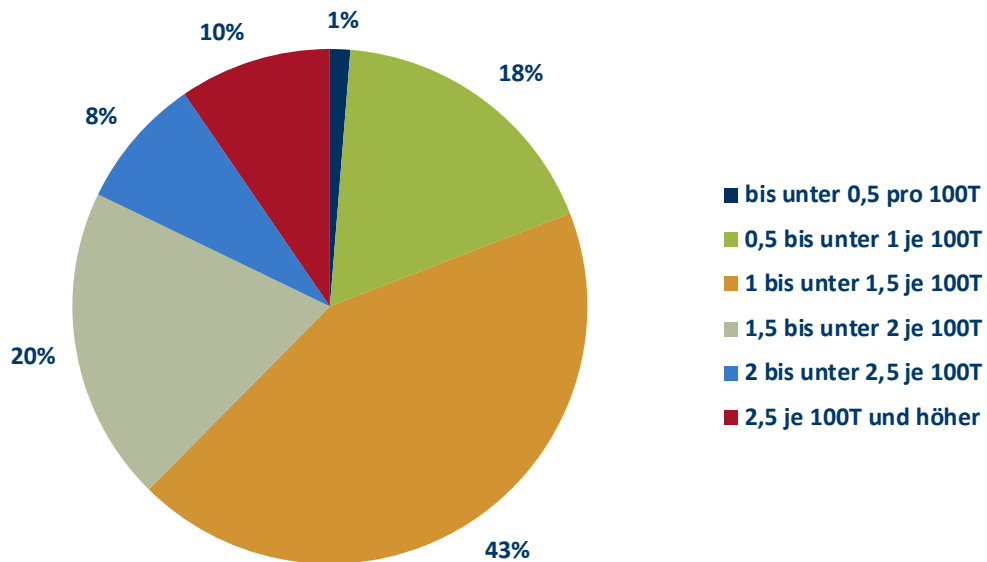
- Anzahl der vom Betreuungsgericht/Notariat bearbeiteten Verfahren, in denen im Jahr 2015 eine Entscheidung über die Erstbestellung eines Betreuers (Bestellung oder Ablehnung) getroffen wurde²¹.

Von den 181 an der Befragung teilnehmenden Betreuungsgerichten/Notariaten machten 171 Angaben zu den besetzten Richter-AKA bzw. Notar-/Notarvertreter-AKA (Arbeitskraftanteilen) der Betreuungsabteilung bzw. des Notariats, d.h. zu den speziell auf Betreuungssachen entfallenden AKA. Acht Angaben wurden ausgeschlossen, da die Angaben zu den AKA (deutlich) über den Angaben zur Zahl der einzelnen Betreuungsrichter bzw. Notare/Notarvertreter lagen. Bei den AKA-Angaben in den übrigen 163 Fragebögen handelt es sich zu 55% um ermittelte und zu 38% um geschätzte Werte. In 7% der Fragebögen wurden zur Art der AKA-Feststellung für den Fragebogen keine Angaben gemacht.

Die Zahl der AKA schwankt zwischen 0,10 und 25,05 Arbeitskraftanteilen je Betreuungsgericht/Notariat. Bezieht man die AKA der Betreuungsgerichte/Notariate auf die im Fragebogen mitgeteilte Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich des Gerichts/des Notariats (gültige Angaben in 157 Fragebögen), zeigt sich eine Variationsbreite von 0,4 AKA bis zu 10 AKA je 100.000 Einwohner. Im Mittel der 157 Betreuungsgerichte/Notariate belaufen sich die „Richter-AKA je 100.000 Einwohner“ auf einen Wert von 1,6 (Median: 1,3/100.000; Standardabweichung: 1,1). Abbildung 52 zeigt die Häufigkeitsverteilung der „Richter-AKA je 100.000 Einwohner“ im Zuständigkeitsbereich in sechs Klassen.

²¹ Zur Vereinheitlichung der Rückmeldungen wurde hier gebeten, die Zahl der Verfahren gemäß den Angaben im Zählblatt zur bundesweiten Betreuungsstatistik einzutragen.

Abbildung 52: Verteilung der zum Stichtag 31.12.2015 angegebenen Richter-AKA bzw. Notar-/Notarvertreter-AKA je 100.000 Einwohner auf sechs Klassen



Quelle: Schriftliche Befragung der Amtsgerichte und Notariate (IGES 2016).

In der nachfolgenden Tabelle ist die Statistik nach fünf Größenklassen (Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Betreuungsgerichtes bzw. Notariats) dargestellt. Dabei zeigt sich, dass sich die „Richter-AKA je 100.000 Einwohner“ mit zunehmender Einwohnerzahl im Einzugsgebiet verringern.

Tabelle 230: Verteilung der zum Stichtag 31.12.2015 angegebenen Richter-AKA bzw. Notar-/Notarvertreter-AKA je 100.000 Einwohner auf fünf nach der Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich definierten Klassen

Größenklasse (GK) nach Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich	Anzahl BtG/Notariate	Richter-AKA bzw. Notar-/Notarvertreter-AKA pro 100.000 Einwohner			
		Mittelwert (Stand. Abw.)	Median	Minimum	Maximum
GK 1 (bis 50T)	41	2,3 (1,8)	1,8	0,4	10,0
GK 2 (50T bis unter 100T)	43	1,5 (0,5)	1,3	0,6	3,2
GK 3 (100T bis unter 200T)	46	1,4 (0,5)	1,3	0,7	3,7
GK 4 (200T bis unter 300T)	15	1,2 (0,4)	1,1	0,4	2,2
GK 5 (300t und mehr)	12	1,1 (0,3)	1,2	0,6	1,8
Gesamt	157	1,6 (1,1)	1,3	0,4	10,0

Quelle: Schriftliche Befragung der Amtsgerichte und Notariate (IGES 2016).

Von besonderem Interesse ist die Angabe der Betreuungsgerichte/Notariate zur Anzahl der bearbeiteten Verfahren, in denen im Jahr 2015 eine Entscheidung über die Erstbestellung eines Betreuers (Bestellung oder Ablehnung) getroffen worden ist²². Bezieht man diese Verfahrenszahl auf die Anzahl der im örtlichen Zuständigkeitsbereich lebenden Einwohner, so kann die Kenngröße „Verfahrenszahl je 10.000 Einwohner“ oder „Verfahrensdichte“ berechnet werden. Dieser Wert ist unbereinigt, da Faktoren, die die Anzahl der regional zu bearbeitenden Verfahren beeinflussen könnten (bspw. Alter und Geschlechtsstruktur der Bevölkerung, Verbreitung von Vorsorgevollmachten, Ausbaugrad „anderer Hilfen“), nicht kontrolliert werden (können). Darüber hinaus kann aus den Angaben im Fragebogen berechnet werden, wie viele bearbeitete Verfahren zur Erstbestellung eines Betreuers je Richter-AKA im Durchschnitt anfallen. Die Kennzahl „Erstbestellungsverfahren je Richter-AKA“ kann nicht ohne weiteres als „Arbeitslastkennziffer“ interpretiert werden, da hierfür auch die weiteren Vorgänge der Betreuungsgerichte (bspw. Verfahren zur Verlängerung und Aufhebung rechtlicher Betreuungen, Eilverfahren) einzubeziehen wären, zu denen keine Informationen vorliegen.

²² Zur Vereinheitlichung der Rückmeldungen wurde hier gebeten, die Zahl der Verfahren gemäß den Angaben im Zählblatt zur bundesweiten Betreuungsstatistik einzutragen.

Die Auswertung der Daten zeigt zum einen zwischen den Regionen, in denen die Betreuungsrichter tätig sind, eine erhebliche Spannweite in Bezug auf die von den Gerichten bzw. Notariaten angegebenen Erstbestellungsverfahren je 10.000 Einwohner im Einzugsbereich. Setzt man dieses Aufkommen an Verfahren zu den Betreuungsrichter-AKA in Beziehung, fällt ferner auf, dass die Verfahrenszahl pro Betreuungsrichter-AKA ebenfalls eine auffällig große Variationsbreite aufweist. Ferner ist festzustellen, dass die Arbeitslast (Verfahren je AKA) mit dem Aufkommen an Erstbestellungsverfahren (je 10.000 Einwohner) nahezu monoton zunimmt, m.a.W. je mehr Erstbestellungsverfahren in einer Region auftreten, desto mehr müssen mittels einer Betreuungsrichter-AKA bearbeitet werden.

In Tabelle 231 werden diese Zusammenhänge dargestellt, indem die 150 Rückläufer, bei denen Angaben zur Einwohnerzahl im örtlichen Zuständigkeitsbereich zu den Richter-AKA für Betreuungssachen und zur Verfahrenszahl im Jahr 2015 vorliegen nach der Zahl der Verfahren je 10.000 Einwohner in fünf Klassen je 30 Regionen gruppiert werden. Die Tabelle zeigt für jede der fünf Klassen die Summen der Einwohner der 30 Regionen, der Erstbestellungsverfahren und der von den Gerichten/Notariaten angegebenen AKA, die auf die Bearbeitung von Betreuungssachen entfallen. Ferner zeigt die Tabelle zwei berechnete Kennzahlen: Die Erstbestellungsverfahren je 10.000 Einwohner und die Zahl der Erstbestellungsverfahren je Betreuungsrichter-AKA (berechnet über die jeweils 30 Regionen einer Klasse).

Der Vergleich der ersten und der fünften Klasse zeigt bspw., dass in den 30 Regionen mit dem höchsten Aufkommen an Erstbestellungsverfahren pro 10.000 Einwohner 449 Verfahren auf eine Betreuungsrichter-AKA entfallen, wogegen es in den 30 Regionen mit dem niedrigsten Aufkommen nur 101 Verfahren pro AKA sind. In dieser Klasse mit dem niedrigsten Aufkommen und der geringsten Verfahrenszahl pro AKA sind die Notariate im württembergischen Rechtsgebiet mit 15 von 30 Zuordnungen überproportional vertreten.

Tabelle 231: Kennwerte zur Verfahrensdichte und der Zahl der Verfahren pro Betreuungsrichter-AKA nach fünf entsprechend der Verfahrensdichte definierten Klassen von Regionen

Regionalklassen nach Anzahl der im Jahr 2015 bearbeiteten Entscheidungen über die Erstbestellung (Bestellung oder Ablehnung) eines Betreuers je 10T Einwohner im örtlichen Zuständigkeitsbereich	Einwohner in Tausend (Summe je Klasse)	Richter-AKA (Summe je Klasse)	Verfahren mit Entscheidung über Erstbestellung eines Betreuers (Summe je Klasse)	Verfahrensdichte je Klasse (Verfahren mit Entscheidung über Erstbestellung eines Betreuers je 10T Einw.)	Verfahren je Richter-AKA (je Klasse)
30 Regionen mit einer Verfahrensdichte zw. 4,6 und 19,2 je 10T Einw.	2.621	38,2	3.849	14,7	101
30 Regionen mit einer Verfahrensdichte zw. 20,0 und 25,6 je 10T Einw.	4.357	44,6	9.601	22,0	215
30 Regionen mit einer Verfahrensdichte zw. 25,7 und 32,0 je 10T Einw.	4.988	68,1	14.518	29,1	213
30 Regionen mit einer Verfahrensdichte zw. 32,1 und 40,8 je 10T Einw.	4.209	52,4	15.191	36,1	290
30 Regionen mit einer Verfahrensdichte zw. 41,2 und 228,5 je 10T Einw.	3.283	51,9	23.278	70,9	449
Gesamt	19.459	255	66.437	34,1	260

Quelle: Schriftliche Befragung der Amtsgerichte und Notariate (IGES 2016).

176 der teilnehmenden Amtsgerichte/Notariate haben eine Angabe zur Zahl der an die Richter bzw. Notare weitergeleiteten Links gemacht: Von diesen Gerichten/Notariaten wurden insgesamt ca. 550 Betreuungsrichter bzw. Notare zur Teilnahme an der Befragung aufgefordert. Bei 120 dieser Gerichte/Notariate stimmte die Angabe zur Anzahl der weitergegebenen Links exakt mit der Anzahl der Betreuungsrichter bzw. Notare und Notarsvertreter überein, die sich mit Betreuungssachen befassen. In 22 Fällen wurde der Hinweis zur Befragung an mehr und in 19 Fällen an weniger Betreuungsrichter bzw. Notare und Notarsvertreter verteilt als nach Eigenangabe der Gerichte und Notariate zum 31.12.2015 mit Betreuungssachen befasst waren. In den übrigen 21 Fällen ist eine diesbezügliche Bewertung aufgrund fehlender Angaben nicht möglich.

7.4 Rücklauf aus der Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter

Insgesamt gingen bei IGES bis zur Schließung der Befragung am 31.12.2016 164 von Betreuungsrichtern bzw. Notaren ausgefüllte und abgeschlossene Fragebögen ein (160 online, 4 auf Papier).²³ Als abgeschlossen gelten alle Fragebögen, bei denen die Teilnehmer auf der letzten Fragebogenseite bestätigt haben, dass sie den Fragebogen fertig ausgefüllt haben.²⁴ Teilweise haben sich mehrere Richter bzw. Notare eines Amtsgerichtes/Notariats an der Befragung beteiligt. Die Gesamtzahl der Amtsgerichte/Notariate für die mindestens ein Richter-/Notar-Fragebogen vorliegt, beläuft sich auf 132. Damit liegt lediglich aus 15,7% aller möglichen 833 Amtsgerichte/Notariate mindestens ein Richter- bzw. Notar-Fragebogen für die Auswertung vor. Die geringsten Rücklaufquoten gibt es mit Werten von teilweise deutlich unter 10% in Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. Hingegen liegen von etwa zwei Dritteln aller Amtsgerichte Bremens und des Saarlandes mindestens ein Fragebogen eines Betreuungsrichters vor.

Eine Übereinstimmung zwischen den Amtsgerichten, die den Kurzfragebogen ausgefüllt haben und den Amtsgerichten, aus denen auch Betreuungsrichter an der Befragung teilgenommen haben, ist nicht durchweg gegeben. So liegen beispielsweise von den bayerischen Amtsgerichten nur sieben Kurzfragebögen (Verwaltungsbögen) vor. Hingegen haben sich Betreuungsrichter aus 16 Amtsgerichten an der Befragung beteiligt. Dies bedeutet, dass (zumindest in Bayern) von deutlich mehr Amtsgerichten eine Weitergabe der Befragung an die Betreuungsrichter erfolgte als Amtsgerichte selbst an der Befragung „für ihren Teil“ teilgenommen haben. Unter diesen nicht unerwarteten Gegebenheiten ist es nicht möglich, darzustellen, welcher Anteil der Erstbestellungen in einer Amtsgerichts-/Notariatsregion durch die Betreuungsrichter bzw. Notare abgedeckt wird, die (auch) die Richter/Notars-Fragebogen ausgefüllt haben.

²³ Wie eben beschrieben war der Link zur Befragung von den Betreuungsgerichten/Notariaten an etwa 550 Richter bzw. Notare weitergegeben worden. Dies bedeutet, dass sich etwa 30% der informierten Richter bzw. Notare an der Befragung beteiligt haben.

²⁴ Fragebögen, bei denen keine Bestätigung durch den Ausfüllenden erfolgte, werden in den Auswertungen nicht berücksichtigt, da in diesen Fällen der Stand der Bearbeitung für IGES nicht ersichtlich ist.

Tabelle 232: Teilnahmequote an der Befragung der Betreuungsrichter und Notare sowie Notarvertreter im württembergischen Rechtsgebiet nach Bundesländern

Bundesland	Auswählbare Amtsgerichte/Notariate	Rücklauf mindestens eines Fragebogens absolut	Teilnahmequote
Baden-Württemberg (Badisches Rechtsgebiet)	51	15	29%
Baden-Württemberg (Württembergisches Rechtsgebiet)	233	24	10%
Bayern	77	16	21%
Berlin	11	2	18%
Brandenburg	25	1	4%
Bremen	3	2	67%
Hamburg*	7	1	14%
Hessen	44	3	7%
Mecklenburg-Vorpommern	17	6	35%
Niedersachsen	80	6	8%
Nordrhein-Westfalen	129	31	24%
Rheinland-Pfalz	47	4	9%
Saarland	11	7	64%
Sachsen	30	2	7%
Sachsen-Anhalt	25	4	16%
Schleswig-Holstein	22	6	27%
Thüringen	27	2	7%
Deutschland	839	132	16%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Anmerkung: * In Hamburg wäre die Verteilung von Richter-Fragebögen an sieben einzelne Amtsgerichte möglich gewesen.

7.5 Erfahrung und Tätigkeitsdauer der Betreuungsrichter

Die 164 berücksichtigten Fragebögen wurden überwiegend von Betreuungsrichtern ausgefüllt, die bereits über eine längere berufliche Erfahrung in diesem Bereich von mindestens 5 Jahren verfügen (67%) und/oder die bereits mehr als fünf Jahre am derzeitigen Betreuungsgericht/Notariat tätig sind (53%). Nur etwa einer von acht Fragebögen wurde von Befragten ausgefüllt, die bisher erst bis zu 2 Jahren als Betreuungsrichter tätig sind. Etwa ein Fünftel aller Fragebögen gingen von Betreuungsrichtern ein, die bislang erst bis zu zwei Jahre am derzeitigen Betreuungsgericht/Notariat tätig sind (vgl. Tabelle 233).

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass für das Forschungsvorhaben eine Stichprobe vorliegt, in der die Befragten überwiegend über eine umfassende betreuungsrichterliche Erfahrung verfügen. Zudem dürfte das Gros der Antwortenden aus einer langjährig-kontinuierlichen **regionalen** Befassung mit Betreuungsangelegenheiten eine hinreichend substantiierte Abschätzung zur Zusammenarbeit mit der/den Betreuungsbehörde(n), zu den regionalen Angeboten „anderer Hilfen“ usw. geben können.

Tabelle 233: Berufliche Erfahrung im Betreuungswesen und Tätigkeitsdauer am derzeitigen Betreuungsgericht/Notariat (N=164)

	Anzahl	Anteil an allen Fragebögen
Wie lange sind sie bereits insgesamt (bei Unterbrechungen einschließlich früherer Zeiten) als Betreuungsrichter bzw. Notare mit Betreuungsangelegenheiten befasst?		
bis zu 2 Jahre	22	13%
2 bis 5 Jahre	32	20%
mehr als 5 Jahre	110	67%
Wie lange sind Sie bereits insgesamt (bei Unterbrechung einschließlich früherer Zeiten) als Betreuungsrichter am derzeitigen Betreuungsgericht tätig bzw. beim derzeitigen Notariat mit Betreuungsangelegenheiten befasst?		
bis zu 2 Jahre	35	21%
2 bis 5 Jahre	42	26%
mehr als 5 Jahre	87	53%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

7.6 Aufkommen an Betreuungsvorgängen bei den Betreuungsrichtern

7.6.1 Gerichtliche Neuverfahren

Die gewünschte Angabe zur Zahl der Verfahren des Jahres 2015 mit einer Entscheidung über die Erstbestellung eines Betreuers war nur in 122 der 164 Fragebögen (74,4%) enthalten. Von diesen 122 Angaben waren lediglich 33 – also etwa ein Viertel – ermittelte und zu drei Vierteln geschätzte Werte.

Die Angaben zur Frage: „Wie viele Verfahren sind von Ihnen im Jahr 2015 bearbeitet worden, bei denen Sie eine Entscheidung über die Erstbestellung eines Betreuers (Neuverfahren) getroffen haben?“ schwanken zwischen 5 und 1.200 Neuverfahren im Jahr 2015. Plausibilisierungen der besonders hohen Verfahrenszahlen ergaben, dass diese in wenigen Einzelfällen über den Angaben lagen, die vom jeweiligen Amtsgericht für alle Betreuungsrichter gemacht wurden. In anderen Fragebögen lagen die Rückmeldungen zur Anzahl der Erstbestellungen genau oder nahe bei der Angabe des jeweiligen Betreuungsgerichtes, obwohl hier auch angegeben wurde, dass mehrere Richter mit den Betreuungssachen befasst sind. Hier kann angenommen werden, dass – ggf. in Ermangelung personengenaue Zählungen – auf die Statistik des Amtsgerichtes insgesamt zurückgegriffen worden ist. Auf eine Bereinigung der Datensätze musste mangels ausreichender Informationsgrundlage verzichtet werden.

Da für die einzelnen Befragten keine Angaben zu den jeweiligen Arbeitskraftanteilen, die auf Betreuungssachen entfallen, abgefragt wurden, können keine Arbeitslastkennzahlen ermittelt werden, die ggf. einen Einfluss auf die zeitlichen Spielräume zur Befassung mit den Möglichkeiten des Einsatzes „anderer Hilfen“ haben könnten.

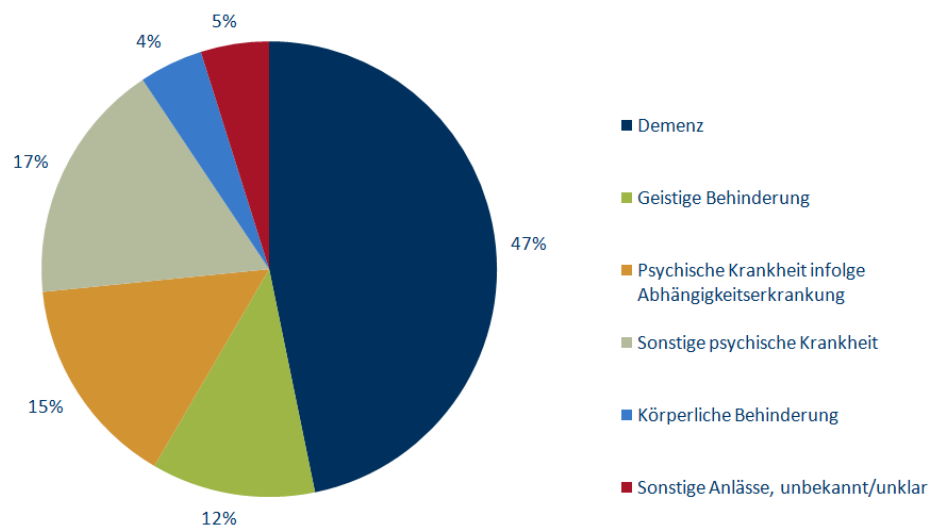
Der nach den Angaben in 115 Fragebögen errechenbare **Anteil der Normalverfahren (keine Eilverfahren) an allen Entscheidungen über die Erstbestellung eines Betreuers** schwankt zwischen 0% und 100%. Nach Ausschluss des jeweils unteren und des oberen Extremwertes liegt die Spannweite zwischen 29% und 98%. Der Mittelwert über die Rückmeldungen der 115 Fragebögen beläuft sich auf 67,8% (Median der Rückmeldungen: 68,4%). Fallzahlgewichtet liegt der mittlere Anteilswert bei 68,6%.

Im Durchschnitt der Rückmeldungen wurde bei 62,4% aller im Jahr 2015 entschiedenen Neuverfahren die Betreuungsbehörde als **Beteiligte im Verfahren auf Antrag der Betreuungsbehörde** hinzugezogen (§ 274 Abs. 3 FamFG). Der Median der Rückmeldungen liegt bei 89% aller Neuverfahren. Beide Ergebnisse wurden bezogen auf die entsprechenden Anteilswertangaben in den 137 Fragebögen ermittelt, in denen hierzu eine Angabe vorlag. In 29% der Fragebögen (N=40) lag der Anteil der Neuverfahren mit Hinzuziehung der BtB als Verfahrensbeteiligte bei 5% oder darunter, in 40% der Fragebögen (N=55) wurde ein Anteil von 95% oder mehr angegeben. Die Ergebnisse deuten auf eine regional unterschiedliche Vorgehensweise bei der Hinzuziehung der Betreuungsbehörden als Beteiligte im Verfahren

auf Antrag der Betreuungsbehörde (§ 274 Abs. 3 FamFG) hin. In 107 Fragebögen lagen neben der Anteilsangabe auch eine Angabe zur Anzahl der Neuverfahren vor. Der fallzahlgewichtete Anteil der Neuverfahren, in denen die Betreuungsbehörde als **Beteiligte im Verfahren auf Antrag der Betreuungsbehörde** hinzugezogen wurde, beläuft sich 68,8%.

Aus 100 Fragebögen liegen Schätzungen zur Verteilung der im Jahr 2015 entschiedenen gerichtlichen Neuverfahren nach den Anlässen für die Betreuungsanregung vor. In nahezu der Hälfte aller Neuverfahren (47%) ist eine dementielle Erkrankung der Betroffenen der Anlass für die Betreuungsanregung. Dementielle Erkrankungen wurden demnach von den Betreuungsrichtern deutlich häufiger als (ein) Anlass der Betreuungsanregung benannt als bei den Betreuungsbehörden (21%). Geistige Behinderungen sind mit 12% und psychische Erkrankungen mit 32% bei den Angaben der Richter ähnlich oft als Betreuungsanlass relevant, wie in den Fragebögen der Betreuungsbehörden angegeben (dort: 11% bzw. 35%). Körperliche Behinderung spielt mit 4% und sonstige und unbekannte Anlässe mit 5% im Vergleich mit den Angaben der Betreuungsbehörden (dort 15% bzw. 18%) eine nur geringe Rolle (vgl. Abbildung 53).

Abbildung 53: Verteilung der im Jahr 2015 entschiedenen gerichtlichen Neuverfahren auf Anlässe für die Betreuungsanregung (N=100)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

In insgesamt 84 der 164 Antworten (51%) enthielten die Fragebögen sowohl eine Angabe zur Anzahl der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) als auch Angaben zum Ergebnis der gerichtlichen Entscheidungen über die Einrichtung einer rechtlichen

Betreuung²⁵. Im Durchschnitt dieser 84 Antworten wurde in 80,9% aller im Jahr 2015 entschiedenen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) eine **rechtliche Betreuung eingerichtet** (Median der Rückmeldungen: 83,3%). In 19,1% aller im Jahr 2015 entschiedenen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) wurde eine **rechtliche Betreuung nicht eingerichtet** wurde (Median der Rückmeldungen: 16,7%). Bei Berücksichtigung der je Rückmeldung vorliegenden Angaben zur Anzahl der Verfahren (Gewichtung der Anteilswerte mit der Verfahrenszahl) verändert sich das Ergebnis nur leicht. Bei den von den 84 Antwortenden insgesamt angegebenen 11.800 Neuverfahren (ohne Eilverfahren) wurde in 9.430 Verfahren (79,9%) eine rechtliche Betreuung eingerichtet und in 2.370 Verfahren (20,1%) kam es nicht zu einer Betreuungseinrichtung.

Der aus den Rückmeldungen der Betreuungsrichter errechnete Anteil von Verfahren ohne Betreuungseinrichtung an allen Neuverfahren liegt nahe bei dem Anteilswert, der sich aus den Angaben der vom Bundesamt für Justiz zusammengestellten und veröffentlichten bundesweiten Sondererhebung zu den betreuungsgerichtlichen Verfahren für das Jahr 2015 ermitteln lässt. Bezieht man hier die insgesamt 33.735 abgelehnten Erstbestellungen (wegen Vorsorgevollmacht oder aus anderen Gründen) auf die insgesamt 231.474 Erstbestellungs-Vorgänge (Anordnung oder Genehmigung, Ablehnung wegen Vorsorgevollmacht oder aus anderen Gründen), so ergibt sich ein Anteil von 14,6% abgelehnter Erstbestellungen, der um etwa 4,5 Prozentpunkte unter dem Stichprobenanteil liegt. Wie aus der o.g. Statistik hervorgeht, schwankt der Anteil abgelehnter Erstbestellungen an allen Erstbestellungsverfahren zwischen 7% in Berlin und 33% in Bremen, so dass auch die hinsichtlich der Regionalität nicht repräsentative Zusammensetzung der Befragtenstichprobe für den Unterschied zu den Ergebnissen der Statistik des Bundesamts für Justiz verantwortlich sein kann.

Die Betreuungsrichter wurden gebeten anzugeben, bei wie vielen der Verfahren mit einer Betreuungseinrichtung die **BtB im Sozialbericht aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ keine Betreuungseinrichtung empfohlen hatte**. Unter den o.g. 84 Rückmeldungen waren in 80 Fragebögen Angaben hierzu enthalten. Für fünf Rückmeldungen mit einem Anteil von über 50% derartiger „Dissens-Konstellationen“ wurden weitergehende Plausibilisierungen durchgeführt. Es wurde überprüft, ob sich an anderer Stelle, insbesondere in den Freitextangaben, Hinweise auf die Gründe für die stark abweichenden Bewertungen der Betreuungsrichter und der Betreuungsbehörde finden ließen. Lediglich in einer dieser fünf Rückmeldungen wurde an anderer Stelle im Fragebogen auch ausgeführt, dass die BtB in allen Sozialberichten „andere Hilfen“ umfassend thematisiert. Nur diese Rückmeldung wurde bei den weiteren Auswertungen berücksichtigt, während die übrigen vier Antworten wegen Zweifeln an der Validität der Angaben (z.B. mögliche Ankreuzfehler)

²⁵ Bei der Gruppenbildung wurden alle Rückmeldungen ausgeschlossen, bei denen die Anzahl der Verfahren mit bzw. ohne Betreuungseinrichtung in der Summe über oder unter der Zahl der angegebenen Gesamtverfahren lag.

ausgeschlossen wurden. Insgesamt bildeten demnach 76 Fragebögen die Datengrundlage der nachfolgenden Analysen.

Nach dieser Bereinigung ergibt sich, dass in 393 von 8.789 Verfahren mit Betreuungseinrichtung (4,5%) eine von der gerichtlichen Entscheidung abweichende Beurteilung der BtB vorlag, nach deren Einschätzung rechtliche Betreuung durch „andere Hilfen“ vermieden werden könnte. In 41 der 76 zu dieser Fragestellung ausgewerteten Rückläufe wurde angegeben, dass ein solcher Fall kein einziges Mal aufgetreten ist (54%). In weiteren 12 Rückläufen (16%) beläuft sich der Anteil der „Dissens-Fälle“ auf maximal 5%. Auch in den Rückmeldungen der Betreuungsbehörden zur Falldokumentation von Dissens-Fällen (vgl. Abschnitt 5) wurde sehr häufig mitgeteilt, dass „strittige Konstellationen“ entweder gar nicht oder nur in Ausnahmefällen auftreten.

Über Anteile von mindestens 20% an Dissens-Fällen wird nur in 8 Rückläufen (10,5%) berichtet²⁶. Die zuzuordnende Verfahrenszahl beträgt in dieser Gruppe 201 Verfahren (51% aller Dissens-Verfahren). Der oben genannte Gesamtanteil von 4,5% aller Verfahren, bei denen unterschiedliche Bewertungen der Betreuungsrichter und der BtB im Hinblick auf die Wirksamkeit „anderer Hilfen“ vorliegen, ist entsprechend stark von diesen wenigen Rückmeldungen beeinflusst.

Die Betreuungsrichter wurden zudem gebeten, anzugeben, bei wie vielen der Verfahren mit einer Betreuungseinrichtung die **BtB im Sozialbericht aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ einen geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen hatte, als von dem jeweiligen Betreuungsrichter beschlossen** wurde. Unter den o.g. 84 Rückmeldungen waren in 70 Fragebögen Angaben hierzu enthalten. Im Rahmen weitergehender Plausibilisierungen (siehe oben) ergaben sich keine Hinweise für eine Notwendigkeit, Datensätze von den Auswertungen auszuschließen.

In 356 von 8.264 Verfahren mit Betreuungseinrichtung (4,3%) lag eine von der gerichtlichen Entscheidung abweichende Beurteilung der BtB vor, nach deren Einschätzung der Aufgabenumfang der rechtlichen Betreuung wegen der Verfügbarkeit „anderer Hilfen“ hätte enger gefasst werden können. In 44 der 70 zu dieser Fragestellung ausgewerteten Rückläufe wurde angegeben, dass ein solcher Fall kein einziges Mal aufgetreten sei (63%). In weiteren 8 Rückläufen (11%) beläuft sich der Anteil auf maximal 5%. Über Anteile von mindestens 20% aller Fälle mit einer abweichenden Beurteilung des notwendigen Aufgabenumfangs rechtlicher Betreuung wird nur in 4 Rückläufen (6%) berichtet. Die zuzuordnende Verfahrenszahl beträgt in dieser Gruppe 161 Verfahren (45% aller hinsichtlich des beschlossenen Aufgabenumfangs abweichenden Verfahren). Der oben genannte Gesamtanteil von 4,3% aller Verfahren, bei denen unterschiedliche Bewertungen der Betreuungsrichter und der BtB im Hinblick auf die Wirksamkeit „anderer Hilfen“

²⁶ Hierunter sind fünf Rückmeldungen von Notariaten aus dem württembergischen Rechtsgebiet, eine aus dem badischen Rechtsgebiet und zwei aus Nordrhein-Westfalen.

hinsichtlich einer Reduzierung des Aufgabenumfangs rechtlicher Betreuung vorliegen, ist entsprechend stark von diesen wenigen Rückmeldungen beeinflusst.

In einer weiteren Frage wurden die Betreuungsrichter um eine Quantifizierung der **Verfahren ohne Betreuungseinrichtung** gebeten, bei denen diese **Entscheidung maßgeblich durch die von der Betreuungsbehörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ beeinflusst** wurde. Diese Angaben konnten in 80 Rückläufen mit Angaben zu 11.551 Neuverfahren (ohne Eilverfahren) ausgewertet werden, in denen insgesamt 2.324 Verfahren ohne Betreuungseinrichtung genannt waren. In 1.524 dieser Verfahren (66%) wurde die Entscheidung des Betreuungsrichters, eine rechtliche Betreuung nicht einzurichten, maßgeblich durch die von den BTB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ beeinflusst. Dies bedeutet, dass in etwa 13% aller Neuverfahren eine Betreuung maßgeblich aufgrund der durch die Betreuungsbehörden festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ nicht eingerichtet wurde.

In 12 der 80 Rückläufe (15%) wurde angegeben, dass die im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ in keinem einzigen Fall für die Entscheidung über die Betreuungseinrichtung Relevanz hatten. In 25 der 80 Rückläufe (31%) wurde angegeben, dass die Entscheidung in 90% oder mehr Prozent aller Verfahren mit Nicht-Einrichtung maßgeblich durch die im Rahmen der Sachverhaltsermittlung durch die BtB festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ beeinflusst war.

7.6.2 Einbezug von Personen aus dem familiären Umfeld und aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen in die gerichtliche Entscheidungsfindung

In insgesamt 95 Rückläufen lagen Angaben zur Anzahl der gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) vor, bei denen Familienangehörige vorhanden und ermittelbar waren. Unberücksichtigt blieben Rückläufe, bei denen diese Angaben über der Gesamtzahl der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) mit oder ohne Einbezug von Personen aus dem familiären Umfeld lagen.

Insgesamt wurden in den 95 Rückläufen 8.500 Neuverfahren angegeben, bei denen Personen aus dem familiären Umfeld vorhanden und ermittelbar waren. Bezogen auf alle Neuverfahren in diesen 95 Rückläufen (12.795) waren in 65% aller Verfahren und damit in zwei von drei Verfahren Familienangehörige vorhanden und ermittelbar. In 12 der 95 Rückläufe (13%) lag der Anteil der Verfahren mit vorhandenen und ermittelbaren Familienangehörigen bei maximal 50%, bei etwa einem Drittel der Rückläufe (36 von 95) hingegen bei 80% und darüber. Der Minimalwert lag bei 10%. Maximalwerte von 100% wurden nur von vier Betreuungsrichtern mit vergleichsweise geringer Verfahrenszahl – jeweils weniger als 33 Neuverfahren (ohne Eilverfahren) – angegeben.

In 79 der 96 Rückläufe wurden auswertbare Angaben zur Zahl der gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) gemacht, bei denen Familienangehörige des Betroffenen am Verfahren beteiligt waren (§ 274 Abs. 4 FamFG). Insgesamt wurden

in den 7.358 gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren), bei denen Familienangehörige vorhanden und ermittelbar waren, in 4.185 Verfahren (57%) Familienangehörige des Betroffenen am Verfahren beteiligt (Median der Rückmeldungen: 60%). In 28 von 76 Rückläufen lag der Anteil bei maximal 20%. Bei 21 der 79 Rückläufe wurde ein Anteil von 100% angegeben, d.h. in allen gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren), bei denen Familienangehörige vorhanden und ermittelbar waren, waren Familienangehörige des Betroffenen auch am Verfahren beteiligt (§ 274 Abs. 4 FamFG).

In 81 der 96 Rückläufe wurden auswertbare Angaben zur Zahl der gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) gemacht, bei denen Familienangehörige des Betroffenen angehört wurden, die nicht Beteiligte waren. Insgesamt wurden hier in den 7.461 gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren), bei denen Familienangehörige vorhanden und ermittelbar waren, in 3.194 Verfahren (43%) Familienangehörige des Betroffenen angehört, obwohl sie keine Beteiligten waren (Median der Rückmeldungen: 30%). In 44% der Rückläufe (36 von 81) lag der Anteil bei maximal 20%. In 23% der Rückläufe (19 von 81) lag Anteil bei 80% oder darüber.

In die Auswertung der Ergebnisse zur Frage, aus welchen Gründen und wie häufig auf eine Anhörung der Familienangehörigen verzichtet wurde, sind wieder alle Rückläufer einbezogen. Die zur Auswahl gestellte Begründung, „Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde enthielt für die Entscheidungsfindung ausreichende Informationen über eine mögliche Rolle von Familienangehörigen als „andere Hilfe“.“ wurde von 149 der 160 Betreuungsrichter beantwortet. Für 52% aller Antworten trifft dieser Grund „sehr häufig“, für 20% „häufig“, für 12% „manchmal“ und für 16% „selten“ zu. Die als Begründung des Verzichts auf die Anhörung von Familienangehörigen vorgegebene weitere Antwortoption „Eine Anhörung ließ im konkreten Fall keinen entscheidungsrelevanten Erkenntnisgewinn erwarten“ trifft bei 38% der auswertbaren 139 Antworten „sehr häufig“ zu. „Häufig“ wurde in 27% aller Antworten angekreuzt, „manchmal“ in 17% und „selten“ in 19% aller Antworten (vgl. Tabelle 234). Die Möglichkeit, weitere Gründe in einem Freitextfeld zu dokumentieren, wurde in 23 Fragebögen genutzt. Dabei wurden folgende zwei Begründungen am häufigsten notiert:

- der/die Betroffene wünscht keine Einbeziehung der Angehörigen bzw. lehnt diese ausdrücklich ab (9 Nennungen),
- der/die Familienangehörige(n) haben kein Interesse an einer Beteiligung im Verfahren bzw. einer Anhörung und/oder sind hierzu nicht in der Lage (7 Nennungen).

Weitere Nennungen waren:

- „Die Betreuungsbehörde teilt nach Prüfung mit, ob eine Betreuung erforderlich ist, weil Familienangehörige als andere Hilfe ausscheiden“;
 - „Angehörige hatten bereits gegenüber Sachverständigen oder Betreuungsbehörde Angaben gemacht“;
-

- „Anhörungen von Familienangehörigen erfolgten, soweit sie bei der Anhörung des Betroffenen zugegen waren, also Wert auf ihre Anwesenheit legten“;
- „die Familienangehörigen haben sich von sich aus an das Gericht gewendet oder wurden von der Behörde angehört“.

Auf „Verfahrensverzögerung“ (durch die Beteiligung) als Grund für den Verzicht auf die Anhörung von Familienangehörigen wurde nur in einer Nennung hingewiesen.

Tabelle 234: Wie häufig waren folgende Gründe dafür verantwortlich, dass auf die Anhörung von Familienangehörigen verzichtet wurde?

Wie häufig waren folgende Gründe dafür verantwortlich, dass auf die Anhörung von Familienangehörigen verzichtet wurde?	sehr häufig	häufig	manchmal	selten
Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde enthielt für die Entscheidungsfindung ausreichende Informationen über eine mögliche Rolle von Familienangehörigen als „andere Hilfe“. (N=149)	52%	20%	12%	16%
Eine Anhörung ließ im konkreten Fall keinen entscheidungsrelevanten Erkenntnisgewinn erwarten. (N=139)	38%	27%	17%	19%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

In insgesamt 97 Rückläufen lagen Angaben zur Anzahl der gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) vor, bei denen Personen aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen vom Gericht angehört wurden. Unberücksichtigt blieben Rückläufe, bei denen diese Angaben über der Gesamtzahl der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) lagen.

Für 1.853 der insgesamt 12.702 gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) wurde angegeben, dass (auch) Personen aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen vom Gericht angehört wurden. Dies entspricht einem Anteil von 15%. In 14 der 97 Rückläufe wurde angegeben, dass in keinem einzigen Neuverfahren solche Anhörungen erfolgten. In weiteren 14 Rückläufen wurden Anteile von 25% oder mehr genannt, dabei waren in zwei Rückläufen sogar Anteile von 75% bzw. 90% dokumentiert.

Auch hier wurde eruiert, aus welchen Gründen keine Anhörung von Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen erfolgte. Die vorgegebene Begründung „Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde enthielt für die Entscheidungsfindung ausreichende Informationen über eine mögliche Rolle von sonstigen Personen aus dem sozialen Umfeld als „andere Hilfe““ ist für 60% aller Antwortenden

„sehr häufig“, für 15% „häufig“, für 9% „manchmal“ und für 15% „selten“ ein Grund, keine Anhörung vorzunehmen. Die als Begründung des Verzichts auf die Anhörung von Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld vorgegebene Antwortoption „Eine Anhörung ließ im konkreten Fall keinen entscheidungsrelevanten Erkenntnisgewinn erwarten“ trifft bei 48% der auswertbaren 137 Antworten „sehr häufig“ zu. „Häufig“ wurde in 23% aller Antworten angekreuzt, „manchmal“ in 15% und „selten“ in 13% aller Antworten (vgl. Tabelle 235).

Tabelle 235: Wie häufig waren folgende Gründe dafür verantwortlich, dass auf die Anhörung von Personen aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen verzichtet wurde?

Wie häufig waren folgende Gründe dafür verantwortlich, dass auf die Anhörung von Personen aus dem sonstigen Umfeld verzichtet wurde?	sehr häufig	häufig	manchmal	selten
Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde enthielt für die Entscheidungsfindung ausreichende Informationen über eine mögliche Rolle von sonstigen Personen aus dem sozialen Umfeld als „andere Hilfe“. (N=142)	60%	15%	9%	15%
Eine Anhörung ließ im konkreten Fall keinen entscheidungsrelevanten Erkenntnisgewinn erwarten. (N=137)	48%	23%	15%	13%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

In zehn Rückläufen wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Gründe für den Verzicht auf die Anhörung von Personen aus dem sonstigen Umfeld in einem Freitextfeld zu dokumentieren. Hierin wurde u.a., ähnlich wie bei der Einbindung von Familienangehörigen, oft auf die Ablehnung durch die Betroffenen verwiesen. Ausgeführt wurde auch, dass häufig keine sonstigen Vertrauenspersonen vorhanden oder bekannt sind oder zur Teilnahme an der Anhörung nicht bereit oder in der Lage sind. „Zeitmangel“ wurde lediglich in einer Rückmeldung als Begründung für den Verzicht auf die Einbindung von Personen aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen benannt. In einem weiteren Freitext wurde ausgeführt: „Personen aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen sind zu 90% Bewo-Betreuer, die häufig an der Anhörung teilnehmen, aber keine eigenständigen Angaben machen, um das Vertrauensverhältnis zum Betroffenen nicht zu gefährden.“

7.6.3 Vorgänge zur Erweiterung der Aufgabenkreise einer bestehenden Betreuung

Die gewünschte Angabe zur Zahl der im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge, in denen es um die Erweiterung der Aufgabenkreise eines bestellten Betreuers ging, lag

in 106 der 164 Fragebögen (65%) vor. Etwa 21% dieser Angaben konnten von den Befragten ermittelt werden. Etwa 75% der Rückmeldungen beruhen auf Schätzungen der Befragten.

Insgesamt beziehen sich die 106 Fragebögen auf 3.446 im Jahr 2015 entschiedene Vorgänge zur Erweiterung der Aufgabenkreise eines bestellten Betreuers. In sieben der Fragebögen (7%) wurde angegeben, dass im Jahr 2015 kein einziger derartiger Vorgang entschieden wurde.

In 98 dieser 106 Fragebögen wurde auch angegeben, bei wie vielen der im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge zur Erweiterung der Aufgabenkreise eines bestellten Betreuers die Betreuungsbehörde vom Gericht angehört wurde (§ 293 Abs. 1 FamFG). Bei den in diesen 98 Rückmeldungen insgesamt ausgewiesenen 3.207 Verfahren wurde die Betreuungsbehörde in 1.643 Fällen (51%) vom Gericht angehört.

In einem weiteren Fragenkomplex wurde erhoben, ob das Gericht in den Fällen mit Anhörung der Betreuungsbehörde die Aufgabenkreise erweitert hat oder nicht erweitert hat und inwieweit die im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ von Relevanz für die jeweilige Entscheidung gewesen sind.

Von den 98 Antworten, lagen nur noch in 52 Fällen auswertbare Angaben zu diesen Fragestellungen vor. Ausgeschlossen wurden Rückläufe ohne Angabe zur gerichtlichen Entscheidung und Rückläufe, in denen die Summe der Vorgänge mit Erweiterung und ohne Erweiterung über der Gesamtzahl der Vorgänge lag (siehe oben). Mit ausgewertet wurden Rückläufe, bei denen die Summe der erweiterten und der nicht erweiterten Betreuungen die Angabe zur Gesamtzahl der Vorgänge unterschreitet.

In diesen 52 Rückläufen wurden Angaben für 1.217 Vorgänge gemacht. Hierunter sind 963 Vorgänge (79%), in denen das Gericht die Aufgabenkreise eines bestellten Betreuers erweitert und 221 Vorgänge (18%) in denen das Gericht die Aufgabenkreise nicht erweitert hat.

In 46 dieser 52 Rückläufe wurde angegeben, bei wie vielen Fällen **die Betreuungsbehörde aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ keine Erweiterung der Betreuung im Sozialbericht empfohlen hatte und das Gericht die Erweiterung dennoch beschlossen** hat. Insgesamt beläuft sich der Anteil auf 9% aller Fälle (89 Fälle bei 963 Fällen mit Erweiterung der Aufgabenkreise). In 32 Rückläufen lag diese Konstellation in keinem einzigen Fall vor, in weiteren 10 Rückläufen in maximal 10% aller Fälle. In vier Rückläufen lag der Anteil derartiger „Dissens-Konstellationen“ bei 60% oder noch darüber (Maximalwert: 100%). In diesen wenigen Rückläufen finden sich 75 der insgesamt 89 „Dissens-Fälle“. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass nur in wenigen Ausnahmefällen eine unterschiedliche Beurteilung der BtB und des Gerichts auch bei Berücksichtigung „anderer Hilfen“ hinsichtlich der Erweiterung der Aufgabenkreise vorlag.

In 44 der obigen 52 Rückläufe wurden Angaben zur Zahl der Fälle gemacht, in denen es zu einer **Erweiterung der Aufgabenkreise des bestellten Betreuers gekommen ist, obwohl die Betreuungsbehörde aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ im Sozialbericht eine Reduzierung des Aufgabenumfangs empfohlen hatte**. Derartige Konstellationen treten lediglich in 1,5% aller Fälle auf (14 Fälle bei 963 Fällen mit Erweiterung der Aufgabenkreise), in 33 der 46 Rückmeldungen in keinem einzigen Fall. Der Maximalwert liegt in einem einzelnen Rücklauf bei 15% derartiger Dissens-Konstellationen an allen Fällen mit einer Erweiterung der Aufgabenkreise des bestellten Betreuers.

In 45 der 52 Rückläufe wurden Angaben zur Zahl der Fälle gemacht, bei denen die **Entscheidung des Gerichts, die Aufgabenkreise eines bestellten Betreuers nicht zu erweitern, maßgeblich durch die von der Betreuungsbehörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ beeinflusst worden** sind. Insgesamt haben die von den BtB festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ in 130 der 221 Fälle (59%) ohne Betreuungserweiterung einen maßgeblichen Beitrag zu dieser Entscheidungsfindung geleistet. Nur in 7 Rückläufen war eine solche Konstellation in keinem einzigen Fall dokumentiert, in 16 Rückläufen betrug der Fallanteil 50% oder mehr.

Bezogen auf die in den 52 Rückläufen dokumentierten Fälle mit einer Entscheidung über die Erweiterung der rechtlichen Betreuung erst nach Anhörung der BtB (§ 293 Abs. 1 FamFG), konnten die im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ in 11% aller Fälle einen maßgeblichen Beitrag zur Vermeidung der Erweiterung der Aufgabenkreise eines bestellten rechtlichen Betreuers leisten.

7.6.4 Vorgänge zur Aufhebung oder Verlängerung einer bestehenden Betreuung

Die gewünschte Angabe zur Zahl der im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge, in denen es um die Aufhebung oder Verlängerung einer bestehenden Betreuung ging, lag in 103 der 164 Fragebögen (63%) vor. Etwa 20% dieser Angaben konnten von den Befragten ermittelt werden. Etwa 73% der Rückmeldungen beruhen auf Schätzungen der Befragten.

Insgesamt beziehen sich die 103 Fragebögen auf 11.973 im Jahr 2015 entschiedene Vorgänge zur Aufhebung oder Verlängerung einer bestehenden rechtlichen Betreuung. In einem der Fragebögen wurde angegeben, dass im Jahr 2015 kein einziger derartiger Vorgang entschieden wurde.

In 99 dieser 103 Fragebögen wurde auch angegeben, bei wie vielen der im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge zur Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung die Betreuungsbehörde vom Gericht angehört wurde (§ 295 Abs. 1 FamFG). Bei den in diesen 99 Rückmeldungen insgesamt ausgewiesenen 11.680 Verfahren wurde die Betreuungsbehörde in 4.961 Fällen (42%) vom Gericht angehört.

In einem weiteren Fragenkomplex wurde erhoben, ob das Gericht in den Vorgängen mit Anhörung der Betreuungsbehörde die Betreuung verlängert oder aufgehoben hat und inwieweit die im Rahmen ihrer Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ von Relevanz für die jeweilige Entscheidung gewesen sind.

Von den 99 Antworten mit im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge zur Aufhebung oder Verlängerung einer bestehenden Betreuung in denen die Betreuungsbehörde vom Gericht angehört wurde, lagen nur noch in 62 Rückläufen auswertbare Angaben zu diesen Fragestellungen vor. Ausgeschlossen wurden Rückläufe ohne Angabe zur gerichtlichen Entscheidung und Rückläufe, in denen die Summe der Vorgänge mit Verlängerung und Aufhebung über der Gesamtzahl der Vorgänge lag (siehe oben). Mit ausgewertet werden Rückläufe, bei denen die Summe der verlängerten und der aufgehobenen Betreuungen die Angabe zur Gesamtzahl der Vorgänge unterschreitet.

In diesen 62 Rückläufen wurden Angaben für 4.140 Vorgänge gemacht. Hierunter sind 3.538 Vorgänge (85%), in denen das Gericht die rechtliche Betreuung verlängert hat und 521 Vorgänge (13%) in denen das Gericht die rechtliche Betreuung aufgehoben hat.

In der vom Bundesamt für Justiz zusammengestellten und veröffentlichten bundesweiten Sondererhebung zu den betreuungsgerichtlichen Verfahren für das Jahr 2015 liegen diese Anteile bei 78% (Verlängerung) und 22% (Aufhebung). Zwischen den Bundesländern zeigen sich auch hier erhebliche Unterschiede. Diese Anteile sind allerdings nur unter Bezug auf die Grundgesamtheit aller Verfahren berechenbar, da die Statistik nicht nach den Verfahren mit bzw. ohne Einbindung der BtB differenziert.

In 55 der o.g. 62 Rückläufe wurde angegeben, bei wie vielen Fällen die **Betreuungsbehörde aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ eine Aufhebung der Betreuung im Sozialbericht empfohlen hatte und das Gericht die Betreuung dennoch verlängert** hat. Insgesamt beläuft sich der Anteil auf 10% aller Fälle (341 Fälle bei 3.426 Fällen mit Verlängerung der rechtlichen Betreuung). In 37 der 55 Rückläufe lag diese Konstellation in keinem einzigen Fall vor, in weiteren 10 Rückläufen in maximal 10% aller Fälle. In sechs Rückläufen lag der Anteil derartiger „Dissens-Konstellationen“ bei 50% oder noch darüber (Maximalwert: 100%). In diesen wenigen Rückläufen finden sich 297 der insgesamt 341 „Dissens-Fälle“. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass nur in wenigen Ausnahmefällen eine unterschiedliche Beurteilung der BtB und des Gerichts auch bei Berücksichtigung „anderer Hilfen“ hinsichtlich der Verlängerung der rechtlichen Betreuung vorlag.

In 49 der 62 Rückläufe wurden Angaben zur Zahl der Fälle gemacht, bei denen die **Entscheidung des Gerichts, die rechtliche Betreuung aufzuheben, maßgeblich durch die von der Betreuungsbehörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ beeinflusst worden** sind. Insgesamt haben die von den BtB festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“

in 167 der 475 Fälle (35%) mit Aufhebung der rechtlichen Betreuung einen maßgeblichen Beitrag zu dieser Entscheidungsfindung geleistet. Nur in 10 Rückläufen war eine solche Konstellation in keinem einzigen Fall festgestellt, in 9 Rückläufen betrug der Fallanteil 100%.

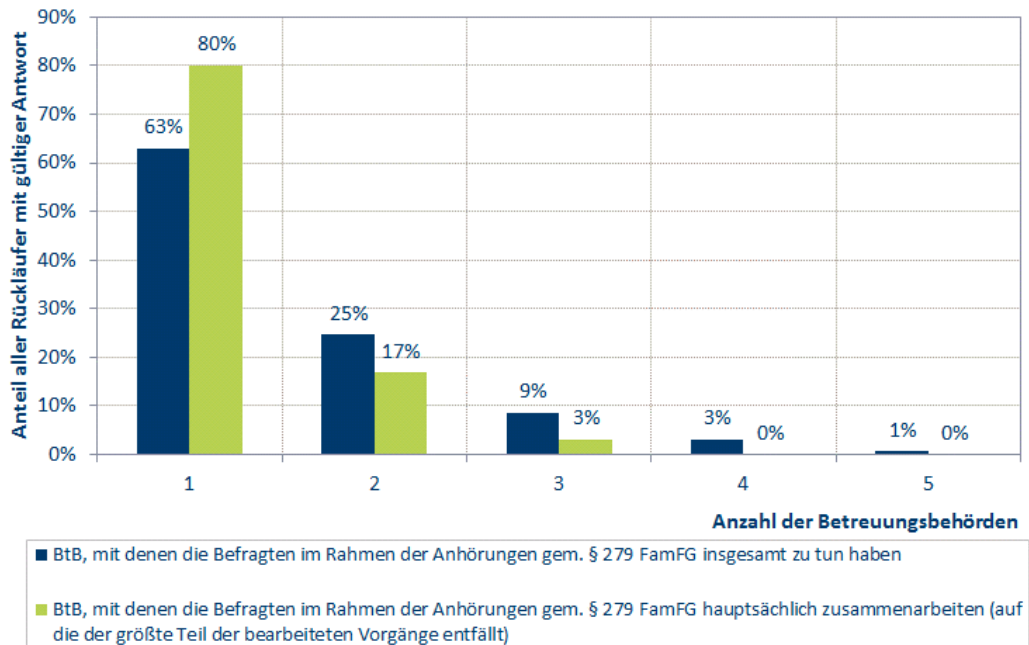
Bezogen auf die in den 62 Rückläufen dokumentierten Fälle mit einer Entscheidung über die Verlängerung oder Aufhebung der rechtlichen Betreuung erst nach Anhörung der BtB (§ 295 Abs. 1 FamFG), konnten die im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ in etwa 4,1% aller Fälle einen maßgeblichen Beitrag zur Aufhebung der rechtlichen Betreuung leisten.

7.7 Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden (BtB)

7.7.1 Betreuungsbehörden, mit denen zusammengearbeitet wird

Die Betreuungsrichter gaben in fast zwei Drittel aller Rückmeldungen an, im Rahmen der Anhörungen gemäß § 279 FamFG mit nur einer Betreuungsbehörde zusammenzuarbeiten. Ein Viertel der Antwortenden arbeitet mit zwei BtBn und jeder/jede achte Antwortende mit drei oder mehr BtBn zusammen. Vier von fünf Antwortenden teilten mit, dass sie im Rahmen der Anhörungen gemäß § 279 FamFG hauptsächlich nur mit einer BtB zusammenarbeiten, und 17% arbeiten hauptsächlich mit zwei BtB zusammen. Konstellationen, in denen sich der größte Teil der von den Betreuungsrichtern bearbeiteten Vorgänge auf drei oder mehr als drei BtB verteilen, existieren kaum bzw. gar nicht (vgl. Abbildung 54). Diese Gegebenheiten dürften prinzipiell eine gute formale Voraussetzung für enge Abstimmungen und Vernetzung etc. zwischen den Betreuungsgerichten und den BtB darstellen.

Abbildung 54: Angabe zur Anzahl der Betreuungsbehörden, mit denen die Betreuungsrichter im Rahmen der Anhörungen gem. § 279 FamFG insgesamt zu tun haben (N=162) und hauptsächlich zusammenarbeiten (N=161)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

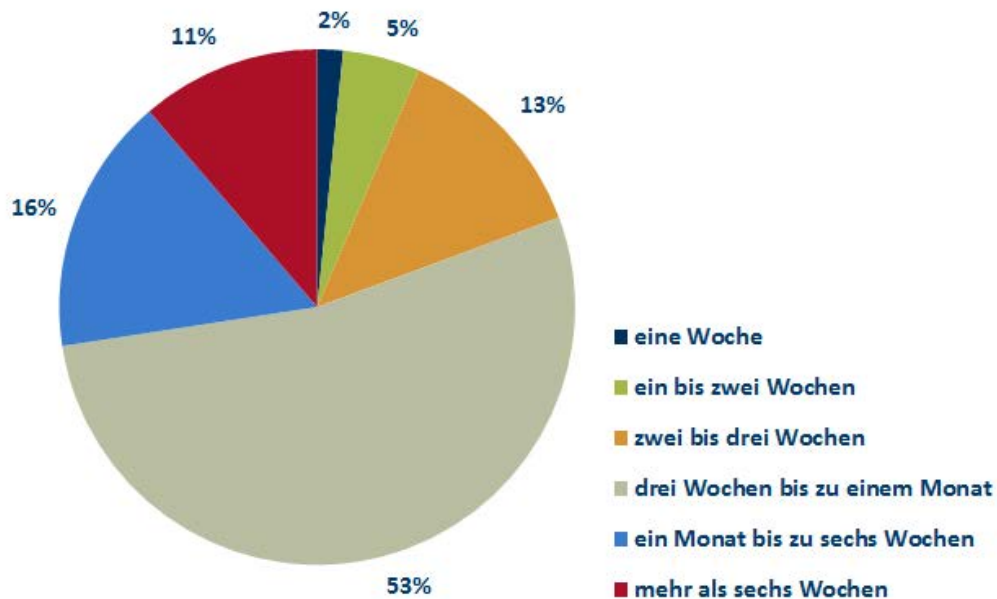
7.7.2 Berichte der Betreuungsbehörde(n) im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (Sozialbericht)

Bis auf eine Ausnahme wurde in allen Fragebögen angegeben, ob der Betreuungsrichter der jeweiligen Betreuungsbehörde eine Frist zur Vorlage des Sozialberichtes setzt. Etwas mehr als die Hälfte aller Antwortenden (54%) gaben an, dass sie eine Frist zur Vorlage des Sozialberichts setzen. Die übrigen 46% der Befragten setzen der Betreuungsbehörde keine Bearbeitungsfrist.

62 der 88 Betreuungsrichter, die angegeben haben, dass sie eine Fristsetzung vornehmen, haben auch mitgeteilt, wie viele Tage die von ihnen bis zur Vorlage des Sozialberichts gesetzte Frist üblicherweise beträgt. Im Durchschnitt liegt die eingeräumte Frist bei 32,4 Tagen (Median 30,0). Die kürzeste genannte Frist ist eine Woche (sieben Tage) und die längste genannte Frist beträgt ein Vierteljahr (90 Tage). Etwa 7% aller von Betreuungsrichtern üblicherweise gesetzten Fristen zur Vorlage des Sozialberichts belaufen sich auf maximal zwei Wochen und 13% auf zwei bis drei Wochen. In etwas mehr als der Hälfte aller Angaben wurden Fristen von 28 Tagen (vier Wochen oder 30/31 Tagen (ein Monat) angegeben. 27% der Befragten

räumen den Betreuungsbehörden für die Vorlage des Sozialberichts üblicherweise mehr als einen Monat Zeit ein. Bemerkenswert ist hier, dass 7 der 62 Rückmeldungen (11%) mit einer Angabe zur Bearbeitungsfrist mitgeteilt haben, dass für die Vorlage des Sozialberichts mehr als sechs Wochen Zeit eingeräumt werden.

Abbildung 55: Den Betreuungsbehörden üblicherweise gesetzte Frist zur Vorlage des Sozialberichts; nach Zeiträumen gruppiert (N=62)



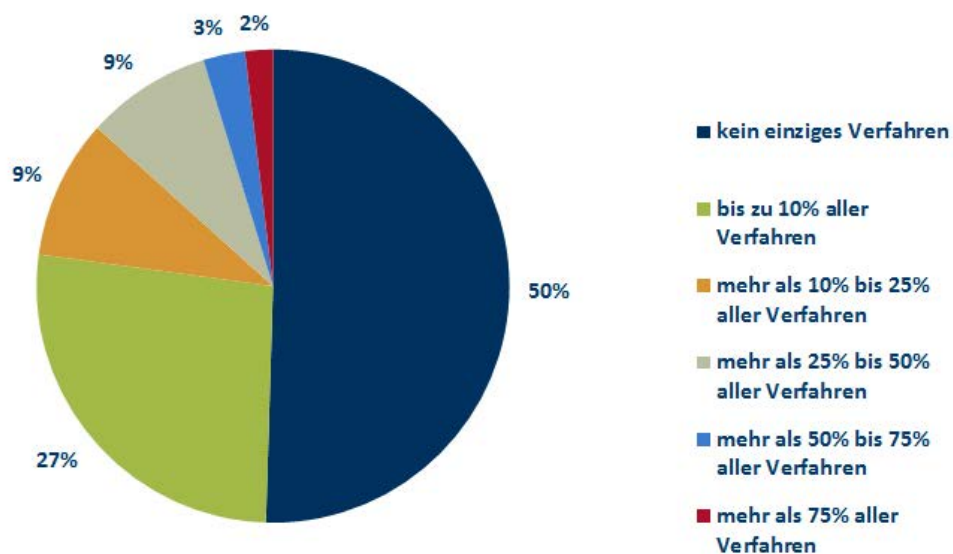
Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Zur Frage: „Wie oft kommt es bei Neuverfahren (ohne Eilverfahren) vor, dass Sie über die Bestellung eines Betreuers entscheiden müssen, ohne dass Ihnen der Sozialbericht der Betreuungsbehörde vorliegt?“ wurde in 105 der 115 Fragebögen, die auch eine Angabe zur Anzahl der im Jahr 2015 bearbeiteten Neuverfahren (ohne Eilverfahren) im vorderen Teil des Fragebogens enthielten, eine auswertbare Antwort gegeben.

In 53 dieser 105 Fragebögen (50,5%) wurde angegeben, dass die Entscheidung über die Betreuerbestellung in keinem einzigen Verfahren ohne vorliegenden Sozialbericht getroffen wurde/getroffen werden musste. In 27% aller Rückmeldungen wurde angegeben, dass eine Entscheidung in bis zu 10% aller Neuverfahren (ohne Eilverfahren) ohne vorliegenden Sozialbericht getroffen wurde. In jeweils 9% aller Rückmeldungen belief sich der Anteil der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) auf mehr als 10% bis 25% bzw. auf mehr als 25% bis 50% aller Neuverfahren (ohne Eilverfahren). Nur in wenigen Rückmeldungen (5 von 105) wird der Anteil von Betreuungsentscheidungen ohne Vorliegen des Sozialberichts auf über 50% geschätzt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den

Angaben zu dieser Fragestellung nach Angabe der Befragten deutlich überwiegend nicht um ermittelte Werte, sondern um Schätzwerte handelt.

Abbildung 56: Anteil der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) bei denen über die Bestellung eines Betreuers entschieden werden musste, ohne dass der Sozialbericht der Betreuungsbehörde vorlag an allen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) des Jahres 2015; nach Klassen gruppiert (N=105)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Der Gesamtanteil der Neuverfahren (ohne Eilverfahren), bei denen zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung über die Betreuerbestellung kein Sozialbericht vorlag, beläuft sich auf 7,8% aller im Jahr 2015 bearbeiteten Neuverfahren (ohne Eilverfahren).

Den Betreuungsrichtern, die angegeben haben, dass in mindestens 5 Neuverfahren (ohne Eilverfahren) die Entscheidungen über die Betreuerbestellung getroffen wurde/werden musste, ohne dass der Sozialbericht der Betreuungsbehörde vorlag, wurden in der online-gestützten Befragung zusätzliche Fragen zur Beantwortung angezeigt, in denen die ausschlaggebenden Gründe für die beschriebene Konstellation abgefragt wurden.

Tabelle 236: Gründe für die gerichtlichen Entscheidungen zur Bestellung eines Betreuers ohne vorliegenden Sozialbericht

Gründe, die nach dem Eindruck des Befragten dafür verantwortlich waren, dass bei den Neuverfahren, bei denen über die Bestellung eines Betreuers entschieden werden musste, ohne dass der Sozialbericht der Betreuungsbehörde vorlag	Anzahl der den Rückmeldungen zuzuordnenden sozialberichtslosen Betreuungsentscheidungen bei Neuverfahren ohne Eilverfahren (in Klammern: Anzahl der Fragebögen mit Angabe)	Anzahl der zuzuordnenden sozialberichtslosen Betreuungsentscheidungen bei Neuverfahren (ohne Eilverfahren) mit jeweiliger Begründung	Anteil der zuzuordnenden sozialberichtslosen Betreuungsentscheidungen bei Neuverfahren (ohne Eilverfahren) mit jeweiliger Begründung
Die Entscheidung musste schnell getroffen werden, so dass der übliche Zeitraum für die Erstellung des Sozialberichts nicht zur Verfügung stand.	1.089 (37)	512	47%
Der Sozialbericht lag nach Ablauf einer angemessenen Bearbeitungszeit (z.B. nach Ablauf der üblichen Fristsetzung) nicht vor.	954 (32)	344	36%
Andere Gründe	914 (30)	162	18%

Im Freitextfeld benannte „andere Gründe“ (In Klammern: Anzahl der Neuverfahren, für die die „anderen Gründe“ gültig waren an allen entschiedenen Neuverfahren ohne vorliegenden Sozialbericht sowie Gesamtzahl der Neuverfahren des jeweiligen Richters)

- Die Betreuer wurden bereits aus dem Familienkreis benannt, größtenteils lag eine (in Teilbereichen, z.B. Grundstücksgeschäfte, freiheitsbeschränkende Maßnahmen) formunwirksame Vollmacht zu deren Gunsten vor. Eine Einbindung der Betreuungsbehörde erschien deshalb angesichts des eindeutigen Sachverhalts als unzulässig. (Begründung für 5 von 5 sozialberichtslosen Neuverfahren bei insgesamt 100 Neuverfahren)
- Eindeutige Sachlage auf Grund intakter Familienverhältnisse, Angaben sonstiger sozialer Einrichtungen. (Begründung für 10 von 10 sozialberichtslosen Neuverfahren bei insgesamt 80 Neuverfahren)
- Der Betroffene wünscht eine Betreuung und verzichtet auf ein Gutachten, die Betreuerauswahl ist innerhalb der Familie abgesprochen, niemand möchte darauf warten, dass die Betreuungsstelle die - allen bekannten - Tatsachen nach 8 Wochen noch einmal bestätigt. (Begründung für 50 von 50 sozialberichtslosen Neuverfahren bei insgesamt 200 Neuverfahren)
- Die Behörde ist aufgrund personeller Engpässe regelmäßig nicht in der Lage, für sämtliche Betreuerbestellungen einen Sozialbericht anzufertigen. Sie beschränkt sich stattdessen mit meiner Billigung auf Fälle, in denen eine Entbehrlichkeit der Betreuung möglich erscheint (jüngere Betroffene mit vergleichsweise weniger schwerwiegenden Einschränkungen). (Begründung für 32 von 40 sozialberichtslosen Neuverfahren bei insgesamt 100 Neuverfahren)

- Es wurde seitens der Betreuungsbehörde kein fachbehördlicher Bericht in Aussicht gestellt, sondern ein "Sozialbericht" einer fachfremden Behörde, wie z.B. dem Jugendamt, von dem kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten war. (Begründung für 4 von 40 sozialberichtslosen Neuverfahren bei insgesamt 140 Neuverfahren)
- Betreuung konnte familienintern geregelt werden mit kompetenten Ansprechpartnern aus dem Umfeld. (Begründung für 50 von 50 sozialberichtslosen Neuverfahren bei insgesamt 100 Neuverfahren)
- Die Betreuungsbehörde (bei dem Landkreis) hat sich über mehrere Monate nicht in der Lage gesehen, angeforderte Berichte zu erstellen, weil die zuständige Sachbearbeiterin innerhalb des Landkreises gewechselt hatte und eine Neueinstellung erst nach mehreren Monaten erfolgte. (Begründung für 5 von 30 sozialberichtslosen Neuverfahren bei insgesamt 50 Neuverfahren)
- Klarer Fall, z.B. schwerstbehindertes Kind seit Geburt; Betreuungsbedürftigkeit offensichtlich; Elternteil wird Betreuer. (Begründung für 3 von 6 sozialberichtslosen Neuverfahren bei insgesamt 6 Neuverfahren)

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Abgefragt wurde auch, in welchem Umfang in den zugeleiteten Sozialberichten von den Betreuungsbehörden zu „anderen Hilfen“ Stellung genommen wird. Hier waren Angaben zur Anzahl der Sozialberichte oder zu den Anteilen der Sozialberichte möglich, für die die einzelnen Ausprägungen der Fragestellung als gültig bewertet werden sollten. Von den Befragten wurden überwiegend Anteilswerte angegeben. Um die Rückmeldungen einheitlich auswertbar zu machen, wurden die Angaben zur Anzahl von Sozialberichten (soweit möglich) zur Grundgesamtheit der im Jahr 2015 bearbeiteten Neuverfahren (ohne Eilverfahren), bei denen eine Entscheidung über die Erstbestellung eines Betreuers getroffen wurden und bei denen ein Sozialbericht vorlag, in Relation gesetzt. Ausgewertet wurden nur jene 95 Fragebögen, in denen sich die Summe aller Anteilsangaben auf 100% belief.

Nach Erfahrungen und Einschätzungen der Betreuungsrichter wurden im Jahr 2015 in etwas mehr als einem Drittel aller Sozialberichte „andere Hilfen“ umfassend, in 28% aller Sozialberichte nur „eher knapp“ und in 38% aller Sozialberichte gar nicht oder nur „mit einem Satz“ thematisiert.

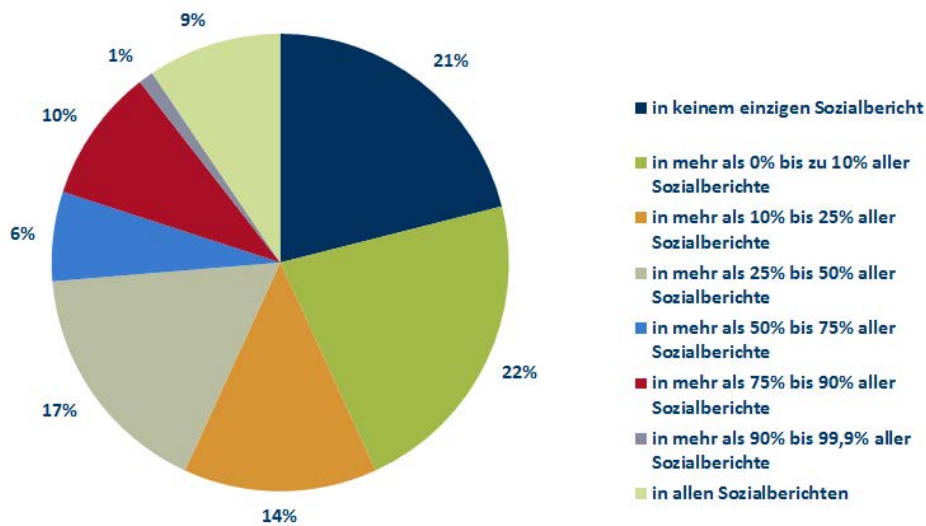
Tabelle 237: Umfang der Stellungnahme zu „anderen Hilfen“ in den dem Gericht zugeleiteten Sozialberichte (N=95)

Wie viele der Ihnen zugeleiteten Sozialberichte nahmen zu „anderen Hilfen“ in folgendem Umfang Stellung? (Jahr 2015)	Mittelwert des Anteils aller zugeleiteten Sozialberichte	Median des Anteils aller zugeleiteten Sozialberichte
„Andere Hilfen“ wurden gar nicht oder nur "mit einem Satz" thematisiert	37,8%	25,0%
„Andere Hilfen“ wurden eher knapp thematisiert	28,1%	20,0%
„Andere Hilfen“ wurden umfassend thematisiert	34,1%	20,2%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Abbildung 57 illustriert beispielhaft die sehr stark ausgeprägten Unterschiede des Umfangs, in dem in den Sozialberichten der Betreuungsbehörden zu „anderen Hilfen“ Stellung genommen wird. So gaben ein Fünftel der Befragten mit einbezogener Rückmeldung an, dass in keinem einzigen der ihnen im Jahr 2015 zugeleiteten Sozialberichte umfassend zu „anderen Hilfen“ Stellung genommen wurde, und ein weiteres Fünftel sah eine umfassende Stellungnahme in maximal 10% aller Sozialberichte als gegeben an. Andererseits dokumentierten ein Zehntel der Befragten, dass sie in jedem zugeleiteten Sozialbericht eine umfassende Stellungnahme vorgefunden haben (vgl. Abbildung 57).

Abbildung 57: Anteil der Sozialberichte, in denen zu „anderen Hilfen“ umfassend Stellung genommen wurde nach einzelnen Rückläufen; nach Anteilsklassen gruppiert (N=95)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Die Ergebnisse weisen auf sehr unterschiedliche Ausgestaltungen der Sozialberichte hinsichtlich der Stellungnahme der Betreuungsbehörden zu „anderen Hilfen“ hin.

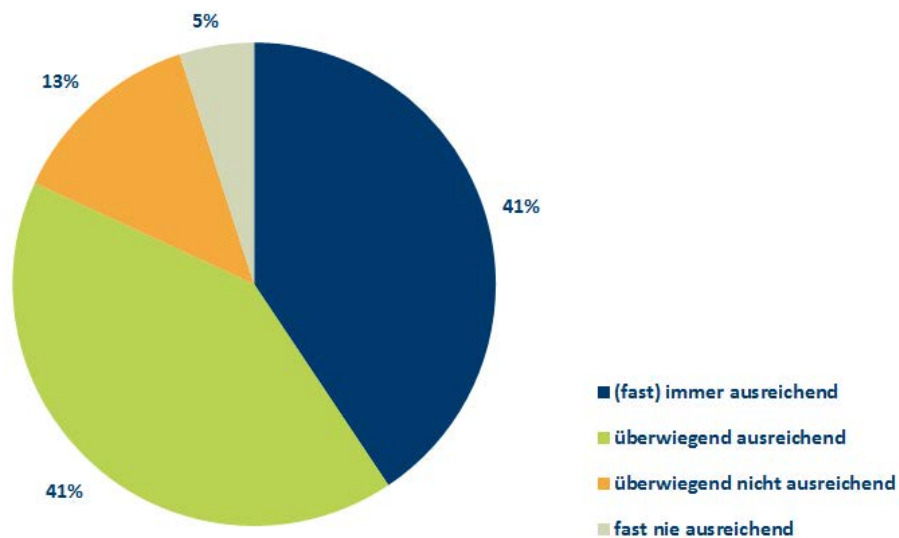
Der Umfang der in den Sozialberichten enthaltenen Stellungnahmen zu „anderen Hilfen“ ist für deren Verwendung und Verwendbarkeit durch das Betreuungsgericht nicht allein ausschlaggebend. Aus diesem Grund wurde auch abgefragt, ob der Informationsgehalt der Sozialberichte im Hinblick auf die Darstellung der vorhandenen oder von der Betreuungsbehörde ggf. vermittelten "anderen Hilfen" für die Entscheidungsfindung der Betreuungsrichter in der Regel ausreichend ist. Diese Frage wurde in 160 der 164 Rückläufe beantwortet.

Je 41% aller Antwortenden gaben an, dass der Informationsgehalt der Sozialberichte im Hinblick auf die Darstellung der vorhandenen oder von der Betreuungsbehörde ggf. vermittelten "anderen Hilfen" für ihre Entscheidungsfindung (fast) immer oder überwiegend ausreichend ist. Für 13% der Befragten ist der Informationsgehalt hingegen „überwiegend nicht ausreichend“ und für 5% „fast nie ausreichend“ (Abbildung 58).

Vertiefende kombinierte Auswertungen beider Fragestellungen zeigen, dass der erwartete Zusammenhang zwischen dem Anteil von Sozialberichten, in denen zu „andere Hilfen“ umfassend Stellung genommen ist und solchen, die über einen für die Entscheidungsfindung des Betreuungsrichters ausreichenden diesbezüglichen

Informationsgehalt verfügen, gegeben ist. So finden sich in der Gruppe der Rückläufer mit hohen Anteilen umfassender Stellungnahmen zu anderen Hilfen ausnahmslos auch positive Bewertungen des Informationsgehalts der Sozialberichte, während die negativen Rückmeldungen zum Informationsgehalt ausschließlich in den Rückläufen auftreten, die auch geringere Anteile umfassender Stellungnahmen angeben haben.

Abbildung 58: Ist der Informationsgehalt der Sozialberichte im Hinblick auf die Darstellung der vorhandenen oder von der Betreuungsbehörde ggf. vermittelten "anderen Hilfen" für die Entscheidungsfindung der Betreuungsrichter in der Regel ausreichend? (N=160)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Die Betreuungsrichter, die den Informationsgehalt der Sozialberichte im Hinblick auf die Darstellung der vorhandenen oder von der Betreuungsbehörde ggf. vermittelten "anderen Hilfen" für die Entscheidungsfindung mit „überwiegend nicht ausreichend“ oder „fast nie ausreichend“ einschätzten, wurden in einer Zusatzfrage gebeten, die Gründe für diese negative Bewertung in einem Freitextfeld zu benennen. Dieser Bitte kamen 12 der 29 Antwortenden nach, deren Freitextnennungen in der nachfolgenden Tabelle 238 aufgeführt sind.

Tabelle 238: Freitextnennungen bei „Ist der Informationsgehalt der Sozialberichte im Hinblick auf die Darstellung der vorhandenen oder von der Betreuungsbehörde ggf. vermittelten ‚anderen Hilfen‘ für Ihre Entscheidungsfindung in der Regel ausreichend?“ (N=12)

Der Informationsgehalt der Sozialberichte im Hinblick auf die Darstellung der vorhandenen oder von der Betreuungsbehörde ggf. vermittelten "anderen Hilfen" für Entscheidungsfindung ist ...	Freitextnennung
...überwiegend nicht ausreichend	<p>Da laut Sozialbericht meistens der Betreuer notwendig sein soll, um entsprechende "andere Hilfen" in Anspruch zu nehmen.</p> <hr/> <p>Personalknappheit bei Betreuungsstelle, Fehlen anderer Hilfen im ländlichen Raum</p> <hr/> <p>wird in der Regel nicht erwähnt</p> <hr/> <p>weil übergangen</p> <hr/> <p>Über den Inhalt und die Zielrichtung der möglichen „anderen Hilfen“ werden keine ausreichenden Angaben gemacht, um eine tragfähige Grundlage für eine Entscheidung zur Erforderlichkeit der Betreuung treffen zu können. Regelmäßig sind entsprechende Nachfragen erforderlich.</p> <hr/> <p>zu wenig Personal, teils auch Menschen aus anderen Bereichen, die erst nach 10 Monaten genug können</p> <hr/> <p>Betreuungsbehörde hängt am selben Haushalt wie Sozialbehörde. Politisch unerwünscht. Teils auch fehlende Kenntnisse.</p> <hr/> <p>"andere Hilfen" werden in der Regel nicht dargestellt.</p> <hr/> <p>es wird meist nur festgestellt, dass bspw. das ambulant betreute Wohnen nicht ausreicht, da diese die Aufgaben nicht übernehmen und weitere Hilfen nicht ersichtlich oder nicht erreichbar sind</p>
... fast nie ausreichend	<p>Betreuungsbehörde erstellt grundsätzlich keine Sozialberichte</p> <hr/> <p>In der Regel wird ein inhaltsloser Satz verwendet. Auch offensichtlich vorhandene andere Hilfen werden nicht thematisiert. Die Betreuungsbehörde neigt dazu, Betreuungen eher zu befürworten als zu vermeiden.</p> <hr/> <p>Ich habe den Eindruck, dass "andere Hilfen" der Betreuungsbehörde entweder selbst nicht bekannt sind oder ignoriert werden. Lediglich die Unterstützung durch Familienangehörige wird im Sozialbericht thematisiert. "Andere Hilfen" werden entweder nicht erwähnt oder stets als nicht ausreichend dar-</p>

Der Informationsgehalt der Sozialberichte im Hinblick auf die Darstellung der vorhandenen oder von der Betreuungsbehörde ggf. vermittelten "anderen Hilfen" für Entscheidungsfindung ist ...

Freitextnennung

gestellt. Ich kann mich an keinen Fall erinnern, in dem die Betreuungsbehörde eine Unterstützung durch eine Beratungsstelle o.ä. als ausreichend angesehen hätte.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

In 161 der 164 Fragebögen liegen Antworten zur Fragestellung „Sind die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde für den persönlichen Austausch über einzelne Betroffene/Vorgänge zeitnah für Sie erreichbar?“ vor. Die Rückmeldungen fallen durchweg positiv aus. In 76% aller Fragebögen wurde die oben genannte Frage mit „ja, in aller Regel“ und in 24% aller Fragebögen mit „überwiegend ja“ beantwortet. Nur in einer einzigen Rückantwort wurde angegeben, dass der persönliche Austausch mit den Mitarbeitern der BtB über einzelne Betroffene/Vorgänge überwiegend nicht möglich ist, weil hier zu wenig Personal vorhanden sei.

7.7.3 Einbindung der Betreuungsbehörde(n) in der gerichtlichen Praxis

Die Betreuungsrichter wurden zunächst gebeten anzugeben, bei wie vielen gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) des Jahres 2015 von Ihnen bereits mit der Anforderung des Sozialberichts konkrete Fragen im Hinblick auf die Nutzbarkeit von „anderen Hilfen“ formuliert wurden, zu denen die Betreuungsbehörde in dem Sozialbericht insbesondere Stellung nehmen soll.

Werden auch Rückmeldungen einbezogen, bei denen im vorderen Fragebogenteil keine Angabe zur Anzahl der im Jahr 2015 bearbeiteten Neuverfahren ohne Eilverfahren gemacht wurde, können in 124 der 164 Fragebögen Angaben zur vorgeannten Fragestellung ausgewertet werden. Im Durchschnitt der Einzelnennungen liegt der Anteil von Anforderungen des Sozialberichts mit seitens des Betreuungsrichters konkret formulierten Fragen im Hinblick auf die Nutzbarkeit von „anderen Hilfen“, zu denen die Betreuungsbehörde in dem Sozialbericht insbesondere Stellung nehmen soll, bei 29,6%. Der Median liegt bei 5,0%, d.h. bei der Hälfte aller Rückmeldungen liegt der Anteil bei 5% oder darunter. Die genauere Analyse der Verteilung zeigt folgendes: In 29 der 124 Fragebögen (23%) wurde ein Anteilswert von 100% und in 40 der 124 Fragebögen (40%) ein Anteilswert von 0% angegeben. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass es je nach Betreuungsrichter individuell sehr unterschiedliche Verfahrensweisen im Anforderungsverhalten an die Betreuungsbehörden gibt.

Es wurde auch abgefragt, bei welchem Anteil der im Jahr 2015 entschiedenen gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) die Einbindung der Betreuungsbehörde(n) ausschließlich auf schriftlichem Wege erfolgte (z.B. Vorlage und Anforderung des Sozialberichts) oder (auch) mindestens ein direkter (auch telefonischer) Kontakt zwischen Betreuungsrichter und dem zuständigen Bearbeiter der Betreuungsbehörde stattgefunden hat. Auswertbare Angaben zu diesen Fragestellungen lagen in 145 der 164 Fragebogenrückläufe vor. Im Durchschnitt der Einzelnennungen vollzog sich die Kommunikation zwischen Betreuungsrichter und der Betreuungsbehörde im Jahr 2015 in etwa 85% aller Neuverfahren (Median: 90%) ausschließlich auf schriftlichem Wege. In 15% aller Neuverfahren (Median: 10%) kam es auch zu mindestens einem direkten Kontakt zwischen dem Betreuungsrichter und dem für den jeweiligen Betroffenen zuständigen Bearbeiter der Betreuungsbehörde. Der Verfahrensanteil mit direktem Kontakt nimmt mit zunehmender Zahl von den Befragten angegebener Neuverfahren (ohne Eilfälle) tendenziell leicht ab.

Sofern die Befragten angaben, in wenigstens einem Fall oder bei mindestens einem Prozent aller Neuverfahren in den direkten Kontakt mit dem jeweils zuständigen Bearbeiter der Betreuungsbehörde getreten zu sein, wurde eine zusätzliche Frage zur Beantwortung angezeigt, in der die Befragten abschätzen sollten, bei wie vielen Verfahren mit solchen direkten Kontakten die Frage der Nutzbarkeit bzw. Vermittlung von „anderen Hilfen“ ein zentrales Thema der Gesprächskontakte mit der Betreuungsbehörde waren. Hierzu liegen aus 110 Fragebögen auswertbare Antworten vor. Die Frage der Nutzbarkeit bzw. der Vermittlung von „anderen Hilfen“ war in etwa 18% der Verfahren mit direktem Kontakt ein zentrales Thema der Gesprächskontakte mit der Betreuungsbehörde (Median: 5%). Bei einem Viertel der Befragten, die solche direkten Kontakte mit der BtB hatten, waren „andere Hilfen“ in keinem einzigen Fall zentrales Thema, bei 17% der Befragten waren andere Hilfen in mindestens der Hälfte aller Verfahren mit direktem Austausch ein zentrales Thema.

Für die Rückläufe, bei denen wenigstens für einen Fall oder bei mindestens einem Prozent aller Neuverfahren ein direkter Kontakt mit dem jeweils zuständigen Bearbeiter der Betreuungsbehörde angegeben war und in denen auch eine Angabe zur Relevanz der Thematik „anderer Hilfen“ in diesen Kontakten gemacht wurde (inkl. 0%-Angaben), beträgt der Anteil aller Neuverfahren, bei denen im direkten Kontakt zwischen Betreuungsrichter und dem jeweils zuständigen Bearbeiter der Betreuungsbehörde die Frage der Nutzbarkeit bzw. der Vermittlung von „anderen Hilfen“ zentrales Thema gewesen ist, an allen Verfahren 3,7% (Median: 1%). Dieser Wert ergibt sich aus der Multiplikation der Anteilswerte der Verfahren mit direktem Kontakt und des Anteils dieser Verfahren mit Thematisierung „anderer Hilfen“ auf Ebene der einzelnen Rückläufer und der Mittelwertbildung über diese Ergebnisse.

Abgefragt wurde ferner, bei wie vielen der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) die Betreuungsrichter nach Vorlage der Sozialberichte gezielte Rückfragen an die Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“ bzw. die Vermeidung einer Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise durch „andere Hilfen“ gestellt haben. Zu dieser Frage liegen in 134 der 164 rückgelaufenen Fragebögen auswertbare Angaben vor. In 59 der 134 Fragebögen (44%) wurde angegeben, dass in keinem einzigen Verfahren des Jahres 2015 eine dem Sozialbericht nachgehende Rückfrage gestellt und lediglich in fünf der 134 Fragebögen (3,7%) wurden Anteile von 25% oder mehr berichtet. Im Durchschnitt aller Einzelnennungen beträgt die „Rückfragequote“ etwa 5% (Median: 1,06%).

Erhoben wurde weiterhin, bei wie vielen der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) die Betreuungsrichter nach Vorlage des Sozialberichts bei der Betreuungsbehörde anregten, zusätzliche Aktivitäten im Hinblick auf die Vermittlung oder Abklärung „anderer Hilfen“ zu unternehmen. Diese Frage war in 133 der 164 Fragebögen auswertbar beantwortet. Im Durchschnitt dieser Einzelnennungen wurden bei etwa 3,5% der Neuverfahren entsprechende zusätzliche Aktivitäten der Betreuungsbehörde angeregt. In 79 der 133 Fragebögen (56%) wurde angegeben, dass dies in keinem einzigen Verfahren der Fall war. Nur in drei Rückmeldungen (2,3%) wurde in mehr als einem Viertel aller Neuverfahren des Jahres 2015 nach Vorlage des Sozialberichts durch den Betreuungsrichter bei der Betreuungsbehörde angeregt, zusätzliche Aktivitäten im Hinblick auf die Vermittlung oder Abklärung „anderer Hilfen“ zu unternehmen.

In 121 der 164 Fragebögen wurde die Frage „Bei wie vielen dieser Neuverfahren kam es vor, dass im Laufe des Verfahrens „andere Hilfen“ aktiviert werden konnten, die im Sozialbericht der Betreuungsbehörde nicht erwähnt wurden, so dass schließlich kein Betreuer bestellt werden musste oder die Aufgabenkreise des Betreuers enger gefasst werden konnten?“ auswertbar beantwortet. In 63 dieser Rückläufe (52%) war dies im Jahr 2015 bei keinem einzigen der Verfahren der Fall, in drei Rückläufen wurden Anteile von 25% oder mehr an allen Verfahren genannt. Im Durchschnitt aller Einzelnennungen beläuft sich der Anteil auf etwa 3,2%.

Zum Abschluss des Fragebogenteils C, der sich mit unterschiedlichen Aspekten der Zusammenarbeit zwischen Betreuungsrichtern und den Betreuungsbehörden befasste, wurde um eine Einschätzung zur Vorgehensweise der Betreuungsbehörde in Bezug auf die Ermittlung und ggf. Vermittlung von „anderen Hilfen“ gebeten, die unter Umständen geeignet sind, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder im Aufgabenumfang zu reduzieren. Sofern die Befragten mit mehreren Betreuungsbehörden zusammenarbeiten, sollten sie die Fragen für die Behörde beantworten, mit der sie am häufigsten zu tun haben.

Neun von zehn der an der Befragung beteiligten Betreuungsrichter sahen sich in der Lage, das Vorgehen der Betreuungsbehörde in Bezug auf die Ermittlung bzw. Vermittlung „anderer Hilfen“ zu beurteilen. 23% aller Antwortenden gaben an, dass die Aussage: „Die Betreuungsbehörde geht in Bezug auf die Ermittlung bzw. Vermittlung ‚anderer Hilfen‘ sehr systematisch und gründlich vor“ „genau zutrifft“

und 41% antworteten mit „eher zutreffend“. Etwa ein Fünftel der Antwortenden gab an, dass diese Aussage eher nicht zutrifft und 6%, dass diese Aussage überhaupt nicht zutrifft.

Etwa 80% der Befragten konnten beurteilen, ob die Betreuungsbehörde mit den in Bezug auf „andere Hilfen“ relevanten Sozialleistungsträgern und Stellen gut vernetzt ist. Einen positiven Eindruck schilderten 23% (trifft genau zu) bzw. 43% (trifft eher zu) der Antwortenden. 11% erachteten eine gute Vernetzung mit dem benannten Kreis von Trägern und Stellen als eher nicht zutreffend und 3% als überhaupt nicht zutreffend.

Der Eindruck zur Vernetzung der BTB wurde auch mit Blick auf die regional verfügbaren Hilfen außerhalb des Sozialleistungssystems erhoben. Hierzu konnten 27% der beteiligten Betreuungsrichter keine Beurteilung abgeben. Die Rückmeldungen zur Aussage: „Die Betreuungsbehörde ist mit den regional verfügbaren Hilfen außerhalb des Sozialleistungssystems gut vernetzt“ fallen etwas weniger positiv aus als zur Vernetzung mit Sozialhilfeträgern und Stellen. Ein Fünftel der Antwortenden gab an, dass diese Aussage genau zutrifft, 34%, dass diese Aussage eher zutrifft, 16%, dass diese Aussage eher nicht zutrifft und 4%, dass diese Aussage überhaupt nicht zutrifft (vgl. Tabelle 239).

Tabelle 239: Welchen Eindruck haben Sie von der Vorgehensweise der Betreuungsbehörde in Bezug auf die Ermittlung und ggf. Vermittlung von „anderen Hilfen“, die unter Umständen geeignet sind, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder im Aufgabenumfang zu reduzieren?

Folgende Aussage trifft genau zu	... trifft eher zu	... trifft eher nicht zu	... trifft überhaupt nicht zu	... lässt sich nicht beurteilen
Die Betreuungsbehörde geht in Bezug auf die Ermittlung bzw. Vermittlung „anderer Hilfen“ sehr systematisch und gründlich vor. (N=160)	23%	41%	19%	6%	11%
Die Betreuungsbehörde ist mit den in Bezug auf „andere Hilfen“ relevanten Sozialleistungsträgern und Stellen gut vernetzt. (N=162)	23%	43%	11%	3%	20%
Die Betreuungsbehörde ist mit den regional verfügbaren Hilfen außerhalb des Sozialleistungssystems gut vernetzt. (N=161)	20%	34%	16%	4%	27%

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Zusätzlich konnten die Betreuungsrichter in einem Freitextfeld weitere Angaben zur Vorgehensweise der Betreuungsbehörde machen. Hiervon machten insgesamt 21 Befragte Gebrauch, deren Angaben in der nachfolgenden Tabelle zitiert sind.

Tabelle 240: Freitextnennungen bei „Welchen Eindruck haben Sie von der Vorgehensweise der Betreuungsbehörde in Bezug auf die Ermittlung und ggf. Vermittlung von ‚anderen Hilfen‘, die unter Umständen geeignet sind, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder im Aufgabenumfang zu reduzieren? - ggf. weitere Angaben zur Vorgehensweise der Betreuungsbehörde(n)“ (N=21)

Weitere Angaben zur Vorgehensweise der Betreuungsbehörde(n)

Bei Vorliegen anderer Hilfen wird das Betreuungsgericht gar nicht weiter involviert, d.h. die Betreuungsanregung wird vor Entscheidung zurückgenommen.

Wie bereits erwähnt wird kein Sozialbericht angefordert

Sehr gute Mitarbeiter in der Betreuungsbehörde; leider aber auch sehr be- und vor allem überlastet (zu wenig Personal in der Betreuungsbehörde).

Der für mich hauptsächlich zuständige Bearbeiter der Betreuungsbehörde ist durchaus bemüht unnötige Betreuungen zu vermeiden, muss also nicht zur Vermittlung anderer Hilfen gedrängt werden. Beide sind wir aber großem Druck durch Betreuungsanregungen des Sozialamts der Stadt [NAME] ausgesetzt, welches die Betreuungen zur Entlastung eigener Tätigkeiten nutzen möchte.

"Andere Hilfen" sind auf dem flachen Land nur eingeschränkt vorhanden bzw. ggf. ohne Pkw nur äußerst schwer erreichbar. Daran kann auch die BtBhd nichts ändern.

gute Zusammenarbeit

die Berichte der Betreuungsbehörde sind im Übrigen umfassend und ausreichend, sie gehen aber eher nicht auf "andere Hilfen" ein

An anderen Hilfen werden nur Vorsorgevollmachten und sonstige Hilfen durch Familie, Bekannte, Nachbarn abgeprüft.
Es gibt vor Ort keine Netzwerkkarten.

Die Betreuungsbehörde ermittelt nahezu nie selbständig andere Hilfen, sondern muss zum "Jagen" getragen werden. Hinweise auf SGB-Vorschriften oder auf andere Hilfseinrichtungen, wie z.B. das Arbeitslosenzentrum [STADT], verpuffen regelmäßig oder werden mit rechtlich unzutreffenden - zielgeleiteten Argumenten - zurückgewiesen, ohne einen diesbezüglichen "anderen Hilfsversuch" zu unternehmen. Das von hier gefühlte Motto lautet: "Die Sache muss schnell vom Tisch, ohne andere kommunale Stellen/Kostenträger zu belasten."

Es besteht der Eindruck, andere soziale Hilfen werden aus Kostengründen zurückgestellt und stattdessen die Betreuung angeregt. Den Betreuer zahlt die Justiz; die anderen sozialen Hilfen die Kreisverwaltung, wo auch die Betreuungsbehörde angesiedelt ist.

Die Tendenz ist, dass die Betreuungsbehörde auch Betreuungen vermitteln möchte. Vermeidungsstrategien stehen nach diesseitiger Einschätzung nicht im Vordergrund.
In der Praxis findet zudem eine Beratungshilfe durch andere Behörden nicht statt, so dass jeweils im Einzelfall eher sich die Frage stellt, ob man dem Betroffenen mit der Einrichtung einer Betreuung hilft oder ihn gänzlich ohne Hilfen lässt.

Die Betreuungsbehörde zeigt kaum Kontakt nach außen. Sie erstellt auch die Sozialberichte überwiegend nicht selbst sondern bedient sich der Sozialen Dienste (die dann selten auch als Betreuungsbehörde bezeichnet werden). Gerade, was andere Hilfen belangt, übt sich die Betreuungsbehörde in größter Zurückhaltung.

Weitere Angaben zur Vorgehensweise der Betreuungsbehörde(n)

Die Betreuungsbehörde der Stadt [NAME] ist zweigeteilt. Direkter Kontakt ist möglich zu den Mitarbeitern, die für den Vorschlag eines Betreuers zuständig sind. Die Sozialberichte werden "extern" von Mitarbeitern des Jugendamtes erstellt, zu denen kein direkter Kontakt möglich ist.

Sobald jemand irgendwie Hilfe braucht und familiäre Unterstützung nicht in Frage kommt, wird eine Betreuung als das richtige Mittel erachtet. Andere Hilfsmöglichkeiten werden nicht bedacht.

Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde sind teilweise sehr gut, aber auch dann gibt es zu wenig Personal. Teilweise sind die Mitarbeiter aber auch unausgebildet, man schiebt sie aus anderen Bereichen ab.

Die Betreuungsbehörde ist politisch abhängig. Die Stadt möchte wenig Geld ausgeben. Eine ordnungsgemäße Erledigung der Arbeit durch Sozialbehörden würde 60% der Betreuungen überflüssig machen, würde aber auch eine Aufstockung des Personals in erheblichem Umfang nach sich ziehen. Teils fehlen auch Rechtskenntnisse des komplexen Hilfesystems.

Wir haben hier in der Region so gut wie keine anderen Hilfen! Auch kaum ehrenamtliche Betreuer.

Eine Rückmeldung der anderen Sozialleistungsträger an die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht erfolgt mangels gesetzlicher Rückmeldepflichten der Sozialleistungsträger nicht!

Es wäre schön, wenn die Betreuungsbehörden mit mehr Sozialarbeitern und nicht mit Verwaltungsfachleuten besetzt würden. Die Betreuungsbehörden sind aus meiner Sicht personell unterbesetzt. Würde es mehr Personal geben könnte besser geprüft werden.

Wegen personeller Unterbesetzung/Arbeitsüberlastung nimmt die Betreuungsbehörde in den meisten Fällen nur zur Person eines möglichen Betreuers Stellung. Eine Betreuung wird hauptsächlich dann abgelehnt, wenn die Betreuungsstelle in Erfahrung gebracht hat, dass eine Vorsorgevollmacht vorliegt, welche ich hier nicht als "andere Hilfe" gewertet habe.

Die Thematik wurde nach meiner Kenntnis erst Ende letzten Jahres für dieses Jahr aufgegriffen und von Betreuungsstelle und Gericht wird nun verstärkt darauf geachtet, ob andere Hilfen aktiviert werden können. Es bestehen aus meiner Sicht aber nach wie vor erhebliche Diskrepanzen und Unsicherheiten bzgl. des "theoretischen" Beratungsangebotes bspw. bei der Antragstellung bei öffentlichen Stellen und der tatsächlichen Situation.

Häufig als niedrig-schwelligere Hilfe erfolgt durch die Betreuungsstelle eine Vermittlung an den sozialpsychiatrischen Dienst. Dann wird das Betreuungsverfahren unterbrochen, um festzustellen, ob die Hilfe durch den sozialpsychiatrischen Dienst ausreicht. In den meisten Fällen, die die Betreuungsstelle hierfür als geeignet betrachtet, kommt es dann nicht mehr zu einer Betreuungsanordnung. In Einzelfällen signalisiert der sozialpsychiatrische Dienst, dass die Betreuung doch notwendig wird.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

7.8 Erfahrungen der Betreuungsrichter mit „anderen Hilfen“

7.8.1 Erfahrungen mit konkret abgefragten „anderen Hilfen“ inkl. Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)

Einen Schwerpunkt der Befragung der Betreuungsrichter bildete die Beurteilung einzelner „anderer Hilfen“ im Hinblick auf deren faktischen Stellenwert sowie der aktuellen Ausschöpfung von deren Potenzial hinsichtlich der Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder der Reduktion von Aufgabenkreisen. Die Befragten wurden gebeten, diese Fragen vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen in der aktuellen betreuungsrichterlichen Praxis (d.h. am gegenwärtigen Betreuungsgericht) zu antworten. Die Ergebnisse der Befragung werden zunächst ohne weitere Kommentierung für alle einzeln abgefragten „anderen Hilfen“ ausgewiesen, um ein vollständiges Bild der Antworten der beteiligten Betreuungsrichter zu zeichnen. Die Zusammenführung der Ergebnisse erfolgt in Abschnitt 7.8.2.

Tabelle 241: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung**“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

161 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den verschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...				
... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
7%	23%	32%	13%	25%
160 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...				
... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich	
17%	39%	16%	28%	
(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.				
10 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „ erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise “ zu erforderlichen Maßnahmen für die Potenzialausschöpfung:				
<ul style="list-style-type: none"> • wird gemacht, das Betreuungsgericht wird gar nicht mehr mit dem Fall konfrontiert. 				

- zusätzliches Personal / Förderung von Eigeninitiativen zur Vermeidung von Betreuungen
- Erledigung des Schriftverkehrs + der Organisation div. Fürsorgemaßnahmen wie Unterkunft, Pflege usw.
- Durch die Übernahme von Aufgaben durch die ambulanten Betreuer und weg vom rechtlichen Betreuer.
- Vereinfachung der Veranlassung der Hilfe. Anerkennung der Subsidiarität der rechtl. Betreuung.
- Es würde genügen, wenn alle Teilnehmer am Rechtsverkehr ihren Pflichten genügten
- Wenn vernünftig gearbeitet würde, insbesondere Unterlagen zusammengesucht und Menschen zum Amt begleitet würden, wäre vieles besser.
- mehr Personal
- Bessere Personalausstattung; bessere Information und Schulung des Personales
- klare Aufgabenübernahme und zeitlich ausreichender Rahmen dieser Hilfe

3 Freitextnennungen von Befragten mit **anderer Potenzialeinschätzung**:

- Größere Bekanntmachung von Vorsorgevollmachten
- Das Angebot an "anderen Hilfen" ist zu gering oder diese werden nicht bzw. nur in geringem Umfang gewährt.
- drastische Erhöhung der Stundenzahl, mit der sich eine ASP dem jeweiligen Klienten widmen kann

16 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“

- Nach meiner Beobachtung/Einschätzung kommt es häufig gar nicht zu einem Betreuungsverfahren, wenn z.B. der von Jugend an in die Lebenshilfe eingebundene Betroffene mit geistiger Behinderung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens hinreichend unterstützt werden kann. In "Problemfällen", z.B. bei Verschuldungstendenz, wird diese Unterstützung aber u.U. nicht ausreichen, so dass Betreuerbestellung erforderlich werden kann.
 - Häufig kommt es durch Mitarbeiter des ambulant betreuten Wohnens zu Anregungen von Betreuerbestellungen.
 - Es gibt immer wieder die Behauptung, das BeWo würde nicht bei behördlichen Vorgängen unterstützen und keine Behördenbesuche begleiten. Auch sei es den BeWo-Mitarbeitern nicht erlaubt, in sozialrechtlichen Dinge den Betroffenen Rat und Unterstützung zu geben. Von hier wird das BeWo im Wesentlichen nur als Unterstützung in alltäglichen Vorgängen wahrgenommen. Selbst bei offensichtlich geschäftsfähigen Betroffenen wird diese niederschwellige Unterstützungsmöglichkeit nicht ansatzweise konsequent ausgeschöpft. Das BeWo wird daher von hier als "Hausbesucher und Kaffeegesellschafter" wahrgenommen, während die Regelung konkreter behördlicher Angelegenheiten mit Verweis auf Betreuer oftmals nicht angegangen wird.
 - Problem ist nicht das Prüfen "anderer Hilfen" sondern die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft "anderer Hilfen" (ungenügende Kapazitäten, falsches Verständnis hinsichtlich des Aufgabenkreises "anderer Hilfen").
 - Problem ist, dass auch ein betreutes Wohnen idR nicht alles leisten kann, das notwendig ist - der Papierkram kann oftmals nicht von den dortigen Mitarbeitern bearbeitet werden bzw. führt ggf. auch zu Verantwortlichkeiten, für die diese nicht da und ausgebildet sind.
 - häufig sind die Hilfen nicht alternativ, sondern kumulativ angezeigt
 - Die Stadt wartet des Öfteren ab, ob nicht doch ein Betreuer durch das Gericht bestellt wird, um diese Art der Hilfe zu vermeiden. Es wird, wenn diese Hilfe läuft, teilweise auf die Helfenden eingewirkt, eine Betreuerbestellung zu erwirken, um die Hilfe zu beenden.
 - Andere Hilfen werden aber von den Behörden häufig nicht akzeptiert, weder § 14 SGB I noch § 16 SGB I werden in der Realität beachtet.
-

-
- " Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30.06.2016 steht im Widerspruch zur bisherigen Praxis zum ambulanten betreuten Wohnen. "
 - Meiner Erfahrung nach reichen die bei BeWo bewilligten Stunden nicht aus, z.B. Behördenangelegenheiten mit dem Betroffenen zusammen zu erledigen.
 - Jeder Praktiker am Amtsgericht weiß, dass die von der Politik als "Hirngespinnst" vorgestellten "anderen Hilfen" bereits zur Zeit zu über 99% ausgeschöpft sind, bevor es zur Betreuung kommt. Hier soll etwas herbeigeredet und - durch Sie als sicher gut bezahltes Forschungsinstitut - bestätigt werden, was es tatsächlich nicht gibt. Es werden Steuergelder verschwendet ohne Aussicht auf Erfolg. Mein dringender Rat: vergesst es!!!
 - Die Betroffenen sind regelmäßig schon damit überfordert, die sog. Anderen Hilfen allein und ohne Betreuer zu beantragen. Sie tragen regelmäßig vor, dass Behördenmitarbeiter weder Zeit noch Lust haben, sich individuell mit Ihren Wünschen zu beschäftigen, auf mögliche Anträge hinzuweisen und individuell Hilfestellung bei einer Antragstellung zu leisten
 - Diese anderen Hilfen scheitern häufig daran, dass sie abgelehnt werden mit der Begründung stattdessen eine rechtliche Betreuung einzurichten. Es fehlt dann für den Betroffenen an einer Person, die diese anderen Hilfen für ihn durchsetzt. Häufig wird dafür ein Betreuer eingesetzt. Die Betreuung kann dann ggf. wenn die anderen Hilfen erfolgreich eingeklagt wurden wieder aufgehoben werden. Diese Anträge sind aber für die Betroffenen alleine nicht händelbar, vor allem das die anderen Hilfen häufig bei dem ersten Antrag abgelehnt werden.
 - Hier laufen in vielen Fällen Betreuung und Bewo parallel. Viele Verfahren werden von Bewo-Mitarbeitern angeregt, die den Organisationsaufwand zeitlich für den Betroffenen nicht mehr im Rahmen ihrer Tätigkeit bestreiten können. Von daher kann es durchaus sein, dass durch Bewo mehr Betreuungen vermieden werden, als hier bekannt ist, da die Fälle, in denen keine Betreuung angeregt wird, dem Gericht nicht bekannt sind.
 - Häufig sind Betroffene aufgrund ihrer Erkrankungen nicht in der Lage, sonstige Hilfen abzurufen. Teilweise kann aber nach deren Installation und weiterer Stabilisierung die Betreuung zeitnah wieder aufgehoben werden.
 - Oft ist es so, dass wir gar nicht erfahren, dass diese "andere Hilfe" ausreicht, weil das Betreute Wohnen dafür sorgt, dass die Betreuung gar nicht erst angeregt wird. Ich kann daher nicht wirklich beurteilen, ob das Betreute Wohnen nicht sogar in erheblichem Umfang Betreuungen vermeidet. In den Fällen, in denen das Betreute Wohnen eine Betreuung anregt, prüft zunächst die Betreuungsstelle, ob wirklich ein Hilfebedarf vorliegt, der nicht in die Zuständigkeit bzw. Befugnisse des Betreuten Wohnens fällt.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 242: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „**Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)**“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

160 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...				
... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
6%	8%	18%	14%	54%
156 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...				
... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich	
(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.				
15%	17%	12%	56%	
7 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „ erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise “ zu erforderlichen Maßnahmen für die Potenzialausschöpfung:				
<ul style="list-style-type: none"> • Durch Übernahme von Aufgaben durch externe Hilfen anstelle des gesetzlichen Betreuers. • Vereinfachung der Antragstellung bzw. Gewährung von Amts wegen. • Die Praxis stellt diese Hilfen einfach nicht zur Verfügung. Das Gesetz wird ignoriert. • Der ASD ist personell zu stärken. • Bessere Unterstützung bei der Antragstellung für intelligenzgeminderte Beteiligte • Mehr Überzeugungsarbeit der Betreuungsbehörden gegenüber den Betreuten • wie D.1 (=zusätzliches Personal / Förderung von Eigeninitiativen zur Vermeidung von Betreuungen) 				
1 Freitextnennungen von Befragten mit anderer Potenzialeinschätzung :				
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der Möglichkeit von Vorsorgevollmachten 				
7 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“				
<ul style="list-style-type: none"> • "andere Hilfen" werden von den jeweiligen Anbietern zunehmend zur Kostenvermeidung gestrichen, die Personen werden statt dessen in die rechtliche Betreuung abgeschoben 				

- Die potenziellen Hauptanwendungsfälle dürften in der Vermeidung von Obdachlosigkeit liegen und bei problembehafteten jungen Betroffenen. Die Hilfe wird so gut wie gar nicht von den Beteiligten erwogen, da immer wieder auf multikomplexe Problemlagen abgehoben wird. es wird nicht einmal ansatzweise der Versuch unternommen, ein Einzelproblem, bei dem die Hilfe passgenau wäre, anzugehen. Jedenfalls bei der kurzfristigen Vermeidung von Obdachlosigkeit erscheint dies bedenklich. Einstweilige Anordnungen wären in diesem Bereich aus hiesiger Sicht nicht notwendig. Vielmehr könnte die Hauptsache als mögliche multikomplexe Problemlage dann eingehender geprüft werden.
- häufig sind die Hilfen nicht alternativ, sondern kumulativ angezeigt
- Den Betroffenen wird oft eine unüberwindbare Mitwirkungspflicht aufgebürdet oder es wird die Mitwirkung eines Betreuers gefordert.
- die gesetzlichen Vorschriften sind vorhanden, sie genügen vielleicht sogar Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, aber die Vorschrift wird einfach nicht gelebt. Die hiesige Kommune ist aber auch so etwas von Pleite, da kann man es nicht erwarten.
- Siehe oben (=Die Praxis stellt diese Hilfen einfach nicht zur Verfügung. Das Gesetz wird ignoriert.). Praxis dürfte rechtswidrig sein.
- Oftmals ist bei Personen, die ambulant betreutes Wohnen in Anspruch nehmen, so viel zu regeln, dass gesagt wird, dass das amb. BeWo diese umfangreiche Unterstützung nicht leisten kann. Oder es ist z.B. Schuldenregulierung nötig.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 243: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Altenhilfe (§ 71 SGB XII)“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

160 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...				
... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
5%	11%	22%	16%	47%
156 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...				
... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich	
(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.				
13%	18%	22%	47%	

3 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise**“ zu erforderlichen Maßnahmen für die Potenzialausschöpfung:

- wie D.1 (=zusätzliches Personal / Förderung von Eigeninitiativen zur Vermeidung von Betreuungen)
- Der Zugang zu der Hilfe müsste erleichtert werden.
- Wenn man einfach sich an die Gesetze hielte, wäre alles gut.

1 Freitextnennung von Befragten mit **anderer Potenzialeinschätzung**:

- Bekanntmachung von Vorsorgevollmachten

9 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“

- Da ältere Personen in der Regel auch eine Demenz haben.
- "andere Hilfen" werden von den jeweiligen Anbietern zunehmend zur Kostenvermeidung gestrichen, die Personen werden statt dessen in die rechtliche Betreuung abgeschoben
- Der Anwendungsbereich der Altenhilfe könnte vor allem bei noch geschäftsfähigen Senioren genutzt werden, die nicht mehr ausreichend mobil sind und die keine großen sozialen Kontakte mehr haben. Stichwort: aufsuchende Hilfen in Form der Seniorenberatung. Dafür müsste allerdings die bisherige Ermessensvorschrift auf kommunaler Ebene "gelebt" werden. Es bedürfte aufsuchender Hilfen und dafür bereitgestellter Mittel. Tatsächlich wird die Altenhilfe als reiner "Papiertiger" wahrgenommen, die in der Realität gar nicht gelebt wird.
- ggf. kann man hierdurch Heimaufenthalte vermeiden, nicht aber Betreuungen. Betreuungen kann man nur dann vermeiden, wenn die Einschränkungen ausschließlich im körperlichen Bereich liegen.
- häufig sind die Hilfen nicht alternativ, sondern kumulativ angezeigt
- Wenn in dieser Stadt, wie in Bielefeld, die Altenhilfe funktionieren würde, könnten Tausende von Heim-Unterbringungen (die in der Summe sehr viel teurer sind) vermieden werden. Aber man hat keine Zeit, Segel zu setzen, man muss die ganze Zeit rudern. Statt etwas Geld auszugeben und viel zu sparen, wird viel Geld im Sozialhaushalt sinnlos verschleudert.
- In der Praxis findet das nicht wirklich statt. Wird auf Ehrenamt abgewälzt. Alte Leute scheinen sehr störend zu sein für die Verwaltung. Ohne Not werden Tausende von Menschen in Heime gesteckt, die man mit weniger Geld zu Hause versorgen könnte. 1. geschieht das gegen den Willen, und 2. ist es irre, so etwas zu finanzieren.
- Die Seniorenberatung leistet hervorragende Arbeit, ist im Bezirk gut vernetzt und regelmäßig lange vor dem Gericht für die betroffenen älteren Mitbürger tätig. Sie regt Betreuungen erst an, wenn Ihre Mittel sich als nicht ausreichend erweisen. Betreuungsanregungen bei Beteiligung dieser Dienststelle sind daher durchweg begründet, falls nicht noch eine Vorsorgevollmacht bekannt wird. Bei den von dort an das Gericht herangetragenen Fällen ist die Vermeidung einer Betreuung im Hinblick auf diese andere Hilfe daher per se so gut wie ausgeschlossen.
- Zumeist beläuft sich die "andere Hilfe" eher in der Ermittlung einer wirksam erstellten Vorsorgevollmacht. Bei einer zunehmenden Anzahl von Demenzerkrankungen ist in den Fällen, wo keine Vorsorgevollmacht vorhanden ist, ohnehin irgendwann eine rechtliche Vertretung erforderlich, die auch durch Leistungen der Altenhilfe nicht abgefangen werden kann.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 244: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „**Beratung durch Pflegestützpunkte oder außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. durch Pflegeberater der Pflegekassen)**“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

160 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...				
... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
4%	5%	28%	18%	46%
158 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...				
... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich	
8%	21%	20%	51%	
(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.				
4 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „ erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise “ zu erforderlichen Maßnahmen für die Potenzialausschöpfung:				
<ul style="list-style-type: none"> • Es bedürfte aufsuchender Hilfen, durch die eine Beratung rund um den Komplex Pflegebedürftigkeit und seine Kompensation geleistet wird. Dies ist vor allem für geschäftsfähige Pflegebedürftige und deren Angehörige zu erwägen. Zum einen kann dadurch die Selbstbefähigung der geschäftsfähigen Pflegebedürftigen gestärkt werden und zum anderen Angehörige zur Übernahme von Vollmachten oder ehrenamtlichen Betreuungen angeregt werden. Das Problem dürfte sein, dass bei auftretendem Pflegebedarf sich sowohl die Betroffenen als auch ihre Angehörigen schnell ohne entsprechende persönliche Beratungsleistungen überfordert zeigen. • Beratung bei Anträgen und Leistungsbewilligung • Die Kassen machen ihre Arbeit einfach nicht. • Die Pflegestützpunkte müssten auch in kleineren Städten vorhanden sein, die räumlichen Entfernungen sind für die Betroffenen zu groß. 				
8 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“				
<ul style="list-style-type: none"> • Da pflegebedürftige Personen in der Regel ein hohes Alter haben und zugleich an Demenz erkrankt sind. • Soweit im Hinblick auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person Pflegestützpunkte bzw. Pflegekassen involviert sind, besteht in der Regel umfassender Betreuungsbedarf, der durch diese Hilfe allenfalls in sehr engem Rahmen abgedeckt ist. 				

- hierdurch könnte man höchstens die Bestellung von Berufsbetreuern vermeiden, damit sich die Angehörigen die Übernahme der Betreuung zutrauen dank der Unterstützung der Pflegestützpunkte
- häufig sind die Hilfen nicht alternativ, sondern kumulativ angezeigt
- Findet in der Realität kaum statt. Die Kommune ist bankrott.
- Die Mitarbeiter der Kassen entlasten sich zum Nachteil anderer Haushalte.
- Die Arbeit der Pflegestützpunkte ist für pflegende Angehörige extrem wertvoll, ersetzt aber nicht eine ggf. erforderliche rechtliche Vertretungsbefugnis.
- Wenn eine Beratung zum Thema Pflege erforderlich ist und keine anderen Angelegenheiten zu regeln sind, erfahren wir es nicht, dass eine Beratung beim Pflegestützpunkt stattgefunden hat. Es kommt dann gar nicht zum Betreuungsverfahren - und ohne Betreuungsanregung hat das Gericht keine Kenntnis von der Existenz des Problems. Wie viele dieser Beratungen ausreichen, um eine Betreuung abzuwenden, erfragen Sie am besten bei den Pflegestützpunkten oder Pflegekassen. Wenn eine Betreuung angeregt wird, liegt das meistens daran, dass die Beratung durch den Pflegestützpunkt nicht ausgereicht hat, weil Angelegenheiten zu regeln sind, die über die Organisation der Pflege hinaus gehen.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 245: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „**Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II**“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

160 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den unterschiedlichen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...

... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
5%	6%	24%	28%	37%

159 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...

... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich
15%	21%	24%	40%

(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.

13 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise**“ zu erforderlichen Maßnahmen für die Potenzialausschöpfung:

- Jobcenter regt selbst Betreuungen an (um Arbeit zu verlagern?)
- mehr Kapazitäten bei den Jobcentern
- Jobcenter müssten ihre gesetzlichen Verpflichtungen in der Praxis tatsächlich erfüllen. Tatsächlich unterstützen sie größtenteils nicht, sondern kürzen ohne Weiteres Leistungen.
- Soweit die sozialgesetzlichen Verpflichtungen durch die Sozialbehörden konsequent wahrgenommen würden, könnten eine Vielzahl von Betreuungen für Menschen im Alter von 20-67 Jahren vermieden werden. Leider kann eine entsprechende sozialbehördliche Praxis hier nicht beobachtet werden. Eine ausreichende sozialbehördliche Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Ausfüllung von Anträgen, ist nicht ansatzweise erkennbar.
- Stärkere Wahrnehmung der eigenen Verantwortung durch Jobcenter (Fallmanager). Hier kommen häufig Betreuungsanregungen wegen fehlender Mitwirkung (Nichterscheinen, fehlende Unterlagen).
- es müsste möglichst schnell klar werden, ob eine Vermittelbarkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich ist; ansonsten muss der möglichst schnell in ein anderes Hilfesystem weitergegeben werden. Dann wäre eine Betreuung vermeidbar.
- Der Zugang zu der Hilfe müsste erleichtert werden. Die Personalausstattung und die Qualifikation der Mitarbeiter müssten verbessert werden.
- Zuhören, Unterstützung bei Antragstellung, Vermittlung vorhandener Hilfen.
- Helfen beim Ausfüllen der Anträge.
- Unterstützung der Jobcentermitarbeiter bei Ausfüllen des Antrags
- Die Jobcenter müssten ihrer gesetzlichen Pflicht zur Beratung der Betroffenen besser nachkommen.
- aus meiner Sicht gibt es überwiegend keine sachgerechte Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung, sodass diese Betroffenen ohne Hilfe eher keine Leistungen mehr erhielten mit der Folge von Obdach - und Mittellosigkeit
- mehr Mitarbeiter als Fallmanager

15 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“

- In einem Fall ist mir diese Hilfe bekannt und wird gewährt, es hat sich aber herausgestellt, dass diese Hilfe eben nicht ausreicht
 - Betreute sind meist nicht erwerbsfähig
 - Da die davon betroffenen Personen in der Regel auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind.
 - Die Aufgabe des Fallmanagers ist die Eingliederung in die Arbeit. Dieses Problem ist in meiner Praxis noch nie Grund für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung gewesen. Die Betroffenen eines Betreuungsverfahrens sind nahezu ausschließlich psychisch kranke, demente oder behinderte Menschen, die in den meisten Fällen zum einen gar nicht erwerbsfähig sind und zum anderen einen Betreuungsbedarf aufweisen, der sich nicht in der Eingliederung in die Arbeit erschöpft, sondern weit darüber hinaus geht.
 - Es besteht der Eindruck, dass sämtliche sozialgesetzlichen Verpflichtungen der Sozialbehörden nur unzureichend wahrgenommen werden. Es handelt sich um Hilfe- und Unterstützungsleistungen auf dem Gesetzespapier, die völlig unzureichend gelebt werden. Insofern besteht die Vermutung, dass die Sozialbehörden den Aufwand scheuen, mit den Betroffenen unmittelbar die Angelegenheiten zu regeln, weil dies persönlich anstrengend und zeitaufwändig ist. Stattdessen wird von hier beobachtet, dass sich die
-

Sozialbehörden gerne rechtlicher Betreuer bedienen, um eine sachgerechte Bearbeitung der Fälle zu ermöglichen, die möglichst reibungslos erfolgt. Dies ist für die Sozialbehörden auch gerade deshalb interessant, weil die Soziale Seite durch diese betreuerischen Tätigkeiten nicht finanziell belastet wird, sondern die Kosten seitens des Justizfiskus zu tragen sind. Versuche, sozialgesetzliche Vertreter gemäß § 15 Abs. 4 SGB X anstelle der Betreuer einzusetzen, werden weder seitens der Betreuungsstellen [Textfeld endet]

- In der Regel wird diese Hilfe nicht oder nur unzureichend gewährt.
- häufig sind die Hilfen nicht alternativ, sondern kumulativ angezeigt
- Findet hier nicht statt. Eher bekommen die Mitarbeiter Leibwächter gegen die Kunden, als dass man einem Kunden helfen würde.
- Die Mitarbeiter beim Jobcenter sind durch ihre Klientel häufig frustriert, verängstigt, manche sind auch einfach am Ende. Menschlich kann ich das nachvollziehen. Eine Verdoppelung des Personals/Halbierung der Fallzahlen könnte vielleicht helfen. Wer nicht 100-prozentig schreiben kann oder nicht mit allen Formularen klarkommt, wird in die rechtliche Betreuung gedrängt.
- Das Jobcenter mit den Fallmanagern bietet nur für seinen Bereich individuelle Unterstützung. Bei anderen Dienststellen oder bei der Planung von Langzeittherapien kommt die dortige Klientel allein oft nicht weiter, weshalb gerade über die Fallmanager immer wieder zu Recht Betreuungen angeregt werden.
- Die Fallmanager lehnen häufig eine Unterstützung aus Zeitmangel ab und verweisen auf eine rechtliche Betreuung. Tatsächlich treten die Jobcenter beim Betreuungsgericht in zunehmendem Maße als Antragsteller auf.
- Betroffene berichten in aller Regel nur von Problemen mit dem Jobcenter. Ob dabei die allgemeinen Sachbearbeiter oder die Fallmanager gemeint sind, können die Betroffenen nicht differenzieren. Für viele Betroffene sind alle Mitarbeiter des Jobcenters "ein rotes Tuch", da sie sich -zumeist krankheitsbedingt- von dort aus gegängelt oder schikaniert fühlen.
- Meiner Erfahrung nach werden den Betroffenen einfach die Leistungen verweigert oder gestrichen, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen. Dass sie diese wegen einer Erkrankung oder Behinderung nicht erfüllen können und die Mitwirkungspflicht daher unverschuldet verletzen, scheint dabei keine Rolle zu spielen. Wenn jemand seine Mitwirkungspflichten wegen Erkrankungen oder Behinderungen nicht erfüllen kann, braucht er/sie eine Betreuung, um das aufzufangen. Ich habe nicht den Eindruck, dass die Leistungsträger nach SGB II oder SGB XII Ermittlungen anstellen, ob der Betroffene die Mitwirkungspflicht ggf. unverschuldet nicht erfüllen kann.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 246: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „**Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)**“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

162 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den unterschiedlichen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...				
... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
9%	18%	27%	13%	33%
158 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...				
... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich	
16%	30%	13%	41%	

9 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise**“ zu erforderlichen Maßnahmen für die Potenzialausschöpfung:

- Musterformulierung für Kollegen bei Ablehnung von angeregten Betreuungen, bei denen die Arbeit anderer Behörden/dritter Stellen auf das Betreuungsgericht über eine Betreuung abgewälzt wird
- Es müsste von seiten der Kommune mehr Zeit und Mühe auf die betreffenden Personen verwendet werden
- wie D.1 (=zusätzliches Personal / Förderung von Eigeninitiativen zur Vermeidung von Betreuungen)
- Früher gab es in [STADT] einen flächendeckenden ASD, der sonstige Hilfe stellte bzw. konkret vermittelte. Ist aus Kostengründen eingestellt worden.
- Auch insoweit ist zu beobachten, dass keine ausreichende soziale Arbeit mehr über allgemeine soziale Dienste erfolgt, die vor allem in der Lage wären dringend zu regelnde Angelegenheiten schnell und unbürokratisch in die Hand zu nehmen. Dies ist nach hiesiger Auffassung mit dem Umstand zu erklären, dass die Kommunen ständig die Allgemeinen Sozialen Dienste personell geschwächt haben und insofern eine deutliche Verminderung bzw. gar Auflösung der sozialen Dienste erfolgt ist. Sämtliche Modelle, mit denen inzwischen versucht wird Betreuungen zu vermeiden, wie z.B. das Bielefelder Modell oder das Besorgerprojekt in Bonn zeigen, dass gerade in diesem Bereich ein erhebliches Potenzial zu sehen ist.
- Der Zugang zu der Hilfe müsste erleichtert werden. Sie wird kaum angeboten.
- Die Vermittlung von Einkaufsdiensten und Putzhilfen könnte viele Leute in ihrer Wohnung halten.
- Wenn geholfen werden könnte, Anträge zu stellen, wäre viel erreicht. Keine Rechtsvertretung, nur Unterstützung. Aufsuchende Hilfen sind immer gut.

- personelle Verstärkung
- 1 Freitextnennung von Befragten mit **anderer Potenzialeinschätzung:**
- bessere Personalausstattung

8 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“

- Eine große Anzahl von Betreuungsanregungen kommt bei uns vom Sozialamt, bei denen die medizinischen Voraussetzungen einer Betreuung häufig gar nicht vorliegen. Bei mir und Kollegen entsteht der Eindruck dass das Sozialamt schwierige Fälle zur Entlastung in eine Betreuung weiter reichen möchte
- Sozialdienst beantragt in der Regel die Betreuung im Eilverfahren!
- "andere Hilfen" werden von den jeweiligen Anbietern zunehmend zur Kostenvermeidung gestrichen, die Personen werden statt dessen in die rechtliche Betreuung abgeschoben
- Es wird davon ausgegangen, dass schnelle Hilfeleistungen über die Allgemeinen Sozialen Dienste eine Vielzahl von Problemsituationen bereits im Ansatz zur Bewältigung bringen könnten, ohne dass überhaupt eine rechtliche Betreuung noch geprüft werden müsste. Die Allgemeinen Sozialen Dienste sind aus hiesiger Sicht ein geeignetes Instrument zur unterstützten Entscheidungsfindung im Sinne der UNBRK für geschäftsfähige Betroffene.
- Häufig sind die Hilfen nicht alternativ, sondern kumulativ angezeigt, allerdings wäre zumindest bei vorübergehendem Betreuungsbedarf bzw. hinsichtlich einzelner Aufgabenkreise (z. B. der administrativen Angelegenheiten oder der Wohnungsangelegenheiten) bei intensiverer Begleitung durch soziale Dienste zumindest eine Reduktion der Dauer bzw. des Umfangs der Betreuung tw. möglich.
- Würde diese Hilfe finanziert, könnten große Einsparungen bei den Grundsicherungen wegen völliger Hilflosigkeit, die in einer Heimaufnahme resultiert, gemacht werden.
- Findet faktisch nicht statt.
- Diesen Dienst kenn ich aus meiner Arbeit lediglich für das Familiengericht als eine beim Jugendamt angesiedelte Abteilung. Für Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr, die noch vom Jugendamt betreut werden könnten, ist die Unterstützung nach Angaben der rechtlichen Betreuer, die ab dem 18. Lebensjahr Amtsvormund / Amtspfleger ablösen, eher sparsam. Für über 21-Jährige ist mir ein solcher Dienst noch nicht begegnet.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 247: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „**Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)**“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

162 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...				
... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
13%	22%	34%	14%	17%
158 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...				
... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich	
15%	36%	23%	26%	
10 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „ erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise “ zu erforderlichen Maßnahmen für die Potenzialausschöpfung:				
<ul style="list-style-type: none"> • wie D.1 (=zusätzliches Personal / Förderung von Eigeninitiativen zur Vermeidung von Betreuungen) • Häufigere Unterstützung der Betroffenen und nicht nur Verweisung auf das Betreuungsverfahren • Insbesondere im Gesundheitsbereich: Wenn Krisendienste vorhanden wären und eine Besetzung werktags nach 15.30 Uhr und von Freitag 13 Uhr bis Montag 7.30 Uhr vorhanden wäre. • bessere Personalausstattung • personelle Aufstockung im fachärztlichen Bereich • Der Zugang zu der Hilfe müsste erleichtert werden. Verbesserung der Personalausstattung. • Vermittlung vorhandener Hilfen für hilflose Menschen • mehr Personal, höhere Stundenkontingente • erheblich mehr aufsuchende Arbeit, um Hilfebedarfe abzuschätzen und effektiv Hilfe anzubieten gerade auch bei starkem sozialen Rückzug, effektive Unterstützung bei Antragstellungen, z.B. für ASP, deutlich schnellere Installation von Hilfen, Unterstützung bei der Organisation von ambulanter und stationärer Behandlung • Mehr Personal beim SpDi 				
14 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“				

-
- Der sozialpsychiatrische Dienst ist in vielen Betreuungsfällen mit psychisch Kranken involviert und begleitet die Personen oftmals auch zur gerichtlichen Anhörung. Die Unterstützung ist in den Fällen, die zum Betreuungsgericht gelangen, aber in der Regel nicht mehr ausreichend.
 - Der sozialpsychiatrische Dienst regt hier in der Regel die Einrichtung einer Betreuung an, so dass sich von hier aus nicht erkennen lässt, in welchem Umfang hier Betreuungen vermieden werden könnten.
 - Der sozialpsychiatrische Dienst scheint die rechtliche Betreuung nicht ersetzen zu können
 - Die konsequente Begleitung und Unterstützung von psychisch kranken Menschen, wie sie nach den PsychKG der Länder vorgesehen ist, ist ein mögliches Instrument, um Betreuungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge, der Aufenthaltsbestimmung und der Unterbringungsbefugnis gemäß § 1906 BGB zu vermeiden. Dies kann jedenfalls bei kooperativen psychisch kranken Menschen der Fall sein. Für die Gruppe der krankheitsuneinsichtigen Personen ist der sozialpsychiatrische Dienst nur eingeschränkt betreuungsvermeidend nutzbar. Hier stellt sich vielmehr die Frage, ob eine notwendige Unterbringung auf der Grundlage des PsychKG NW oder vielmehr auf der Grundlage des Betreuungsrechts notwendig ist. Gerade letzteres dürfte der Fall sein bei Personen, die krankheitsuneinsichtig sind und sich nicht behandeln lassen wollen, ohne dass es zu einer konkreten Fremd- oder Eigengefährdung gekommen ist.
 - Der sozialpsychiatrische Dienst regt regelmäßig Betreuungen an, weil die erforderliche Hilfe, die bislang dort geleistet wurde, nicht weiter gewährleistet werden kann, weil ausreichendes Personal nicht zur Verfügung steht. Eine Vielzahl der Betreuungen, insbes auf dem Gebiet der Vermögenssorge und Behördenangelegenheiten könnte so vermeidbar werden.
 - Die Arbeit des hiesigen SpDi ist gut. Durch dessen Tätigkeit konnten schon Betreuungen vermieden oder - was die anzuordnenden Aufgabenkreise betrifft - in geringerem Umfang angeordnet oder nach Ablauf einer Zeitdauer aufgehoben werden. Letzteres vornehmlich dann, wenn der Betroffene regelmäßigen Kontakt zum SpDi hielt und so insbesondere Krisen überwunden werden konnten.
 - selbst wenn man keine Betreuung vermeiden kann, kann man mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst schnell und kostengünstig arbeiten. (- gute fundierte Gutachten - Lotsen- und Filterfunktion (oft auch bereits im Vorfeld der gerichtlichen Beteiligung)
 - Häufig sind die Hilfen nicht alternativ, sondern kumulativ angezeigt, allerdings wäre zumindest bei vorübergehendem Betreuungsbedarf bzw. hinsichtlich einzelner Aufgabenkreise (z. B. der administrativen Angelegenheiten oder der Wohnungsangelegenheiten) bei intensiverer Begleitung durch soziale Dienste zumindest eine Reduktion der Dauer bzw. des Umfangs der Betreuung tw. möglich.
 - Findet in der Realität nur zur Gefahrenabwehr im Rahmen des PsychKG statt. Unterstützung darüber hinaus entfällt faktisch. Die Kommune ist pleite.
 - Hier wird in meiner Gemeinde gut gearbeitet.
 - Der SpDi versucht vielfach, die Betroffenen in die rechtliche Betreuung "abzuschieben".
 - Die Zusammenarbeit mit dem SpDi funktioniert in unserem Bereich gut.
 - Der sozialpsychiatrische Dienst wird gelegentlich zur Unterstützung der Betreuungsstelle eingeschaltet bei der Berichterstattung. Er regt auch selbst häufig die Einrichtung einer Betreuung an, weil seine Mitarbeiter den Unterstützungsaufwand, der nötig ist, zeitlich nicht leisten können.
 - Der sozialpsychiatrische Dienst hier im Kreisgebiet ist sehr aktiv und kooperiert gut mit dem Betreuungsgericht, so dass das Potenzial hier weitgehend ausgeschöpft ist.
 - Der SpDi wird regelmäßig von der Betreuungsstelle eingeschaltet, wenn die Betreuungsstelle der Meinung ist, dass dadurch eine Betreuung vermieden werden kann. Auch hier gilt aber: Oft kommt es schon gar nicht zu einer Betreuungsanregung, weil der sozialpsychiatrische Dienst schon im Vorfeld eingeschaltet wird. Ich weiß daher nicht, wie oft
-

der SpDi die Betreuung vermeidet, weil ich von den Fällen, in denen sie im Vorfeld vermieden wird, nichts erfahre. Hier fragen Sie bitte die SpDis.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 248: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „**Schuldnerberatungsstellen**“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

160 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den unterschiedlichen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...				
... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
6%	19%	34%	22%	18%

159 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...			
... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich
18%	36%	23%	24%

(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.

11 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise**“ zu erforderlichen Maßnahmen für die Potenzialausschöpfung:

- bessere personelle Ausstattung der Schuldnerberatungen
- wie D.1 (=zusätzliches Personal / Förderung von Eigeninitiativen zur Vermeidung von Betreuungen) / wegen zu langer Wartezeiten wird oft auch von diesen Stellen eine Betreuung empfohlen
- Motivation der Betroffenen, die Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Schuldnerberatungsstellen sind oftmals nicht bekannt, ebenso wenig die kommunale Eingliederungshilfe gemäß § 16a SGB II.
- hinreichende Personalausstattung
- Kapazitäten der Schuldnerberatungsstellen erhöhen.
- Personelle Ausstattung verbessern; Herunterschrauben der Anforderungen, sich auf das Klientel einstellen
- Viele Menschen brauchen nur Hilfe zur Schuldenregulierung.
- Wartezeiten unter 10 Monaten wären hilfreich. Verdoppelung des Personals täte Not.
- mehr Personal, auch Besuche der Betroffenen zu Hause
- Es gibt zu lange Wartezeiten.

19 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“

- Gläubiger verlangen gerne nach einer Betreuung, auch Amtsgerichte zum Zustellen von Vollstreckungsbescheiden.
 - Leider führt der Landkreis [NAME] keine ehrenamtlichen Schuldnerberater!
 - Betreuungsanordnung erfolgt ja nicht (nur) wegen Verschuldung, sondern wg. Krankheit/Behinderung iSd § 1896 BGB (die im Einzelfall zur Verschuldung geführt haben kann).
 - Anlass für eine rechtliche Betreuung ist eine psychische Erkrankung oder seelische oder geistige Behinderung. Bei solchen Menschen ist die Verschuldung in der Regel nur eines von vielen Problemen. Die Unterstützung durch eine Schuldnerberatung lässt den Betreuungsbedarf daher nur in ganz seltenen Fällen entfallen - ich kann mich in meiner langjährigen Praxis an 2 Fälle erinnern. Beschränkt sich der Unterstützungsbedarf auf die Schuldenregulierung liegen in der Regel die Voraussetzungen des § 1896 Abs. 1 BGB (krankheitsbedingte Einschränkung der Fähigkeit zu Besorgung eigener Angelegenheiten) schon nicht vor.
 - Persönliche Einschätzung: Die Tätigkeit dieser Stellen ist hier im Rahmen der Betreuungsverfahren nur insoweit bekannt, dass von dort Anregungen zu Betreuungseinrichtungen kommen.
 - Die Wartezeit bei Schuldnerberatungsstellen ist zumeist unzumutbar lang, die Lage schon so verfahren, dass diese anderen Hilfen ohnehin nicht mehr zum Tragen kommen können
 - Eine Vielzahl von Betreuungen werden aufgrund von finanziellen Problemen eingerichtet. Eine konsequente Nutzung der Schuldnerberatungsstellen durch Betroffene ist nicht erkennbar. Vielmehr wird der Kontakt zu den Schuldnerberatungsstellen oftmals erst über den Betreuer hergestellt. Dies geschieht unter der Motivation, dass sich der Betreuer dieser Dinge selbst nicht annehmen muss, da es sich um sehr aufwändige Detailarbeit handelt. Gelänge es, bei allen finanziell motivierten Betreuungen zunächst die Betroffenen an die Schuldnerberatungsstellen über die Betreuungsstellen zu verweisen, könnten Betreuungen nach hiesiger Einschätzung vermieden werden.
 - Im hiesigen Bezirk bestehen Wartezeiten von tw. mehreren Monaten.
 - Die Erfahrung lehrt, dass oftmals die Personen, die die Unterstützung benötigen die psychischen und auch papierenen Voraussetzungen der Beratungsstellen nicht mitbringen. Hier muss sich das Personal einstellen, damit auch die Depressive und der Chaot mit dem Schuhkarton von Belegen die Hilfe der Schuldnerberatung in Anspruch nehmen kann.
Gerade bei Privatinsolvenzen muss die Situation so aufbereitet werden dass - ist einmal das Insolvenzverfahren eingeleitet - eine Betreuung nicht deshalb eingerichtet werden muss bis zur Restschuldbefreiung. Dieses muss bereits bei den Schuldnerberatungen "eingestellt" werden. Bei den offensichtlichen Fällen sollte von vornherein eine Vereinfachung (Bankrotterklärung) erfolgen.
 - Betroffene bedürfen selten der Vertretung ausschließlich in finanziellen Angelegenheiten, es käme zuweilen allenfalls eine Reduktion des Aufgabenkreises um die Vermögenssorge in Betracht.
 - Die Schuldnerberatungsstellen sind deutlich überlastet.
 - Häufig wird neben der Schuldnerberatung noch eine Betreuung benötigt, da die Betroffenen keinen Überblick über ihre Schulden haben und oft nicht einmal ihre Post öffnen. Inwiefern die Schuldnerberatungsstellen hier auch behilflich sein könnten, ist nicht bekannt.
 - Bei Wartezeiten von 2 Jahren ist unter Rücksicht auf § 1896 Abs. 2 BGB die Bestellung eines Betreuers nicht zu verweigern.
-

-
- Die Wirtschaft und die Kreditinstitute verdienen sich dumm und dämlich, den Verlockungen erliegen Tausende. Armut führt zu Krankheit und Behinderung. Die Kosten trägt die Allgemeinheit.
 - Schuldenregulierung ist lediglich ein Teilaspekt innerhalb der Vermögenssorge und kaum jemals der einzige Grund für eine Betreuungseinrichtung. Die Schuldnerberatung, die nur bei diesem einen Teilaspekt hilft, kann mit ihrer Arbeit daher regelmäßig keine Betreuung ersetzen. Hinzu kommt bei vielen Beeinträchtigungen im Sinn von § 1896 BGB die Unfähigkeit zu einer adäquaten Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung z.B. bei Zusammenstellung der für die Schuldnerberatung erforderlichen Unterlagen.
 - Bei den Schuldnerberatungen sind Wartezeiten über 6 Monate bis zum Erstkontakt keine Seltenheit. Solange kann häufig nicht gewartet werden, da Wohnungsnot, Strom-/Gas-/Wassersperrern drohen.
 - Betroffene haben des Öfteren bereits berichtet, bei der Schuldnerberatungsstelle den Rat bekommen zu haben, wiederkommen zu sollen, wenn sie einen Betreuer hätten. Offenbar scheint es diesen Stellen in einigen Fällen nicht möglich zu sein, einen geordneten Überblick über die Schulden der Betroffenen zu erhalten. Einmal wurde auch berichtet, dass eine Schuldnerberatungsstelle empfohlen haben soll, nach einem Jahr unter Betreuung wieder zu kommen, falls sich in diesem Jahr zeigt, dass keine neuen Schulden gemacht werden.
 - Oft liegt die Problematik darin, dass die Betroffenen aufgrund ihrer Erkrankung nicht hinreichend in der Lage sind, die oft eng gesetzten Termine der Beratungsstellen pünktlich einzuhalten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
 - Die hiesigen Schuldenberatungsstellen der Caritas und der Diakonie unterstützen regelmäßig auch Betreute bei der Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren. Allerdings wird natürlich auch nur in diesem Bereich die Betreuung vermieden. Die meisten Betreuten, die Verbraucherinsolvenzverfahren durchführen, haben noch weitere Probleme. Dadurch werden vielleicht die Aufgaben des Betreuers beschränkt, aber selten die Betreuung ganz vermieden.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 249: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „Suchtberatungsstellen“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

161 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den unterschiedlichen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...				
... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
4%	14%	39%	20%	23%
158 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...				
... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich	
6%	34%	30%	30%	
3 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise“ zu erforderlichen Maßnahme für die Potenzialausschöpfung:				
<ul style="list-style-type: none"> • personelle Ausstattung; Vernetzung zum Arbeits-, Sozial- und Gesundheitsbereich • Der Zugang zu der Hilfe müsste erleichtert werden. • Verdoppelung des Personals, Verbesserung von Suchtangeboten. 				
15 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“				
<ul style="list-style-type: none"> • Meine suchtkranken Betreuten sind nicht mehr heilbar und haben dauerhafte und schwere psychische Schäden infolge Drogen-Missbrauchs inklusive Alkohol. Leider wird in unserer Gesellschaft mit zweierlei Maß gemessen. Betäubungsmittelabhängige werden kriminalisiert. Alkohol wird toleriert, beworben und verherrlicht. • Suchtberater spielen leider keine Rolle, hier könnten jedoch einige Betreuungen vermieden werden, zumal der gesetzliche Betreuer gegen den Willen des Betroffenen ihm nicht helfen kann. • Suchtberatung hat doch eine völlig andere Zielrichtung als rechtliche Betreuung!?! SB ist bei Suchtneigung/Suchterkrankung wünschenswert, führt aber nicht unmittelbar zur Erledigung liegengebliebener Mahnungen und Anträge ... • Sucht ist nach der Rechtsprechung des BGH (etwa FamRZ 2016, 1068; FamRZ 2016, 1070 zur Alkoholsucht) für sich gesehen noch keine psychische Erkrankung im Sinne des § 1896 BGB, die die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung rechtfertigt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Suchterkrankung entweder im ursächlichen Zusammenhang mit einem geistigen Gebrechen, insbesondere einer psychischen Erkrankung steht, oder ein auf den Substanzmissbrauch zurückzuführender Zustand eingetreten ist, der das Ausmaß eines geistigen Gebrechens erreicht hat. In diesem fortgeschrittenen Zustand ist mit Hilfe einer Suchtberatung der dann bestehende Betreuungsbedarf nicht mehr abzustellen. 				

-
- Suchtberatung wird hier allenfalls zusätzlich neben der Einrichtung der Betreuung empfohlen.
 - Suchtberatungsstellen werden nur dann als betreuungsvermeidend angesehen, soweit sie "ganzheitlich" arbeiten, d.h. sie müssten sich auch vielfältiger multikomplexer Problemlagen annehmen. Dies kann bislang nicht ausgemacht werden. Es gilt insoweit zu berücksichtigen, dass Drogenabhängige oftmals die Betreuung nicht wünschen, weil sie hiermit Einschnitte in ihre finanzielle Selbständigkeit und in die Finanzierung ihrer Drogensucht befürchten. Ob die Suchtberatungsstellen insofern eine vertrauensschaffende Alternative zu Betreuung sein könnten, bedürfte näherer Untersuchung.
 - Arbeitet dieser Bereich gut, bekommen die Gerichte keine Rückmeldungen; daher sind hier konstruktive Vorschläge schwer zu machen.
 - Arbeitet in der hiesigen Kommune vorbildlich.
 - Sucht allein ist kein Grund zu Bestellung eines Betreuers, aber bei ausreichend langem Konsum wird es dazu.
 - Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist Einsicht in die Notwendigkeit und freiwillige Annahme des dortigen Angebots, was bei Suchterkrankten, deren Erkrankung das nach §1896 BGB erforderliche Ausmaß erreicht hat, krankheitstypisch kaum vorkommt.
 - In unserem Bereich sind die Suchtberatungsstellen gut aufgestellt.
 - Betroffene mit Suchtproblematik haben in vielen Fällen nicht nur ein Problem mit der Sucht, sondern viele Folgeprobleme von der sozialen Absicherung, dem Erhalt ihrer Wohnung bis hin zu Schulden und strafrechtlichen Problemen, die die Suchtberatungsstelle allein nicht abstellen/bewältigen kann.
 - Die Suchtberatungsstellen regen eine Betreuung häufig an, Angebote die eine Betreuung vermeiden sind unbekannt
 - Die Suchtberatung läuft eher therapiebegleitend und ersetzt im Falle eines Rückfalls nicht die Handlungskompetenzen eines Betreuers mit der Befugnis zur geschlossenen Unterbringung.
 - Sucht ist keine Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts. Wenn "Sucht" die einzige Diagnose ist, gibt es keine Betreuung. Wenn es eine oder mehrere weitere Diagnosen gibt, können Suchtberatungsstellen nicht ausreichend helfen.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 250: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der **„Wahrnehmung der vertraglich vereinbarten Leistungen zur sozialen Betreuung durch stationäre Pflegeeinrichtungen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe“** bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder die Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

161 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den unterschiedlichen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...				
... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
5%	16%	27%	16%	37%
157 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...				
... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich	
14%	25%	17%	44%	
(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.				
10 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise“ zu erforderlichen Maßnahme für die Potenzialausschöpfung:				
<ul style="list-style-type: none"> • Den Einrichtungen müssten ihre vertraglichen Verpflichtungen deutlich gemacht werden. Die Gerichte wissen oftmals nicht um das vertraglich vereinbarte Leistungsspektrum. Nur so kann der Tendenz entgegengewirkt werden, dass sich die Einrichtungen für die Anordnung von Betreuungen aussprechen, um ihnen gebührende Pflichten auf den Betreuer als eine dritte Person abzuwälzen. Diesbezüglich besteht für die Betreuungsgerichte derzeit überhaupt keine Transparenz. • Soziale Beratung in dieser Form erfolgt nach meinen Feststellungen eher gar nicht • Nur in wenigen Pflegeheimen gibt es tatsächlich einen funktionierenden Sozialdienst. In den meisten Einrichtungen erhalten die Betroffenen so gut wie keine Unterstützung. • Unterstützung bei Antragstellung würde in vielen Fällen helfen. • Die Sozialdienste tun nicht das, was in den Rahmenverträgen steht. Die Einhaltung der Pflichten aus den Rahmenverträgen wäre ausreichend. • mehr Personal, mehr Zeit • Stärkere Aufsicht durch die Heimaufsichtsbehörden bezüglich der Erfüllung vertraglicher Pflichten durch die Träger der stationären Einrichtungen • Die Einrichtungen verweisen häufig auf die rechtliche Betreuung statt ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen. 				
15 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“				

-
- Eine soziale Betreuung macht eine rechtliche Betreuung in der Regel schon deswegen nicht überflüssig, weil damit eine rechtliche Vertretung der betroffenen Person im Außenverhältnis nicht verbunden ist. Eine rechtliche Vertretung durch einen Betreuer ist aber gerade bei Personen, die sich in Pflegeeinrichtungen befinden, in der Regel notwendig.
 - Auch diese Hilfe läuft im hiesigen Gerichtssprengel gut. Meine Einschätzung der Vermeidung von Betreuungen eher in geringem Umfang - auch bei den Vorfragen - resultiert daraus, dass hierdurch eben Intelligenzminderungen, Demenzen oder psychische Erkrankungen beim Betroffenen nicht aus der Welt geschafft werden können oder diese Hilfe bei der Vielfalt der anzuordnenden Aufgabenkreise, für die keine anderen Hilfen greifen, nur subsidiär und eben nur in einem Teilbereich greifen.
 - Häufig sind die Hilfen nicht alternativ, sondern kumulativ angezeigt, allerdings wäre zumindest bei vorübergehendem Betreuungsbedarf bzw. hinsichtlich einzelner Aufgabenkreise (z. B. der administrativen Angelegenheiten oder der Wohnungsangelegenheiten) bei intensiverer Begleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe bzw. des persönlichen Budgets zumindest eine Reduktion der Dauer bzw. des Umfangs der Betreuung tw. möglich.
 - Die Leistungen und der Umfang der Pflichten sind weitgehend unbekannt und wohl auch nur wenig greifbar. Die Leistungsträger sind stets sehr interessiert an einer rechtlichen Betreuung.
 - Die Heime entbinden sich von der Pflicht, eigene Strukturen entsprechend den Rahmenverträgen zu schaffen, zulasten der Allgemeinheit. Sie wünschen die Bestellung von Betreuern bei Maximierung des eigenen Gewinns.
 - Die Heime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe machen ihre Arbeit nicht. Man bräuchte eine Verdoppelung des Personals. Dann könnte es vielleicht gehen. Manchmal ist der Unterschied zwischen Vertretung und Unterstützung vielen Leuten nicht klar.
Die Fähigkeiten von Menschen mit Problemen und Behinderungen werden unterschätzt. Geschäftsunfähigkeit wird immer noch fälschlich als Dauerzustand erfasst, obwohl viele Leute verstehen, worunter sie ein Kreuz setzen müssen.
 - Meiner Erfahrung nach führen stationäre Pflegeeinrichtungen diese Leistungen faktisch nicht durch.
 - Betroffene in Einrichtungen sind regelmäßig nicht in der Lage, Ihre Interessen ggü. der Einrichtung durchzusetzen und Pflegemängel vorzutragen, schon aus dieser Hilflosigkeit heraus besteht zumind. hier Bedarf für die Bestellung eines Betreuers
 - Hier ist es von Heim zu Heim und Klinik zu Klinik unterschiedlich, ob der Sozialdienst aktiv ist oder ob versucht wird, Tätigkeiten auf die Betreuung abzudrücken. Manche Sozialdienste schaffen es gut, Betreuungen zu vermeiden. Andere setzen all ihre Energie darein, das Gericht zur Anordnung einer Betreuung zu bringen - und versäumen es parallel, einen Kurzzeitpflegeplatz zu suchen. Kürzlich hatte ich mit einem Heim zu tun, das drohte, einen Bewohner in die Obdachlosigkeit zu entlassen. Das Heim habe keinen Sozialdienst und sehe sich nicht in der Lage, auch nur die Stadt über die drohende Obdachlosigkeit zu informieren. Die Betreuungsstelle hat dann den Kurzzeitpflegeplatz besorgt, obwohl das nun wirklich nicht zu ihren Aufgaben gehört - aber im Gegensatz zu dem Heim [NAME] war die Betreuungsstelle zumindest der Auffassung, dass man einen Menschen mit einer schweren Behinderung und Demenz nicht (auch noch bei winterlichen Temperaturen) auf die Straße setzen kann.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 251: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „**Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)**“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

159 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den unterschiedlichen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...

... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
8%	8%	17%	18%	49%

158 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...

... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich
10%	21%	13%	56%

(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.

8 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise**“ zu erforderlichen Maßnahmen für die Potenzialausschöpfung:

- Die Hilfen gemäß § 41 SGB VIII werden überhaupt nicht gelebt. Mit Erlangung der Volljährigkeit kommt im hiesigen Bezirk sofort der Antrag der Betreuungsstelle, die Hilfen auf eine Betreuung umzustellen. Sämtliche Hinweise auf § 41 SGB VIII oder auf § 16 h SGB II werden durchweg negiert. Als Motiv können nur Kostengründe vermutet werden. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesen Alternativen findet nicht statt. Sie scheint nicht gewünscht zu sein. Aus hiesiger Sicht wird allein eine gesetzgeberische Klarstellung Abhilfe schaffen, dass vor jeder Betreuung für junge Menschen, soweit sie geschäftsfähig sind, ein umfangreicher Einsatz der SGB VIII-Hilfen vorab durchzuführen ist und sich dieser als ganz konkret unzureichend erweisen muss. Dem Betreuungsrecht wird hier seit vielen Jahren ein Erziehungsauftrag für junge, reifungsverzögerte Menschen überantwortet, der nach hiesiger Einschätzung nicht sachgerecht zugeordnet erscheint.
- Jugendamt entsprechende Einflussnahme auf Helfer, oft wird zu dieser Hilfe zusätzlich noch Betreuung gewünscht.
- personelle Ausstattung
- Der Zugang zu der Hilfe müsste erleichtert werden.
- Einfach mal beachten. Antragstellung vor Vollendung des 18. Lebensjahres fördern.
- Jugendämter verweigern häufig die Hilfen. Bei Entwicklungsverzögerungen wird fälschlich Geschäftsunfähigkeit angenommen. Es fehlt an Personal und Kenntnis.
- Bei den Hilfen für junge Erwachsene müsste Individualbetreuung mit ansehnlicher Stundenzahl angeboten werden. Es müsste eine klare behördliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für diese Gruppe geben. Das "Hin-und Hergeschiebe" zwischen verschiedenen Dienststellen ist mißlich. Die Planung für die Zeit nach dem "18." und den Auszug

aus der vom Jugendamt vermittelten Wohnform ist oft dürftig und Hilfe nach dem "18." bei deren Umsetzung fehlt oft.

- Konsequente Rückverweisung in den Bereich des SGB VIII durch die Gerichte und Betreuungsbehörden; stärkere Information der Mitarbeiter der Jugendhilfe über die Subsidiarität des Betreuungsrechts.

7 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“

- Betreuungsanregungen für junge Volljährige, die die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung über das 18. Lebensjahr hinaus erfüllen, werden in der Regel erst beim Auslaufen der entsprechenden Maßnahme an uns gerichtet, wenn sich dann noch ein Betreuungsbedarf zeigt. Die Hilfemaßnahme ist zu diesem Zeitpunkt also bereits ausgeschöpft.
- Die Jugendhilfeeinrichtungen (Heime) beantragen hier eher Betreuungen. Es besteht der Eindruck, dass seitens der Einrichtungen sogar eher befürwortet wird, eine Betreuung einzurichten. Dies kann aber zahlenmäßig nicht ermittelt werden.
- In der Praxis findet dieses viel zu wenig statt
/ es müsste einen Ansprechpartner geben, der eine gewisse Lotsenfunktion übernimmt.
/ eine Art "Amtsvormundschaft" als zentrale Anlaufadresse für alle Lebensbereiche
- Ich vermisse § 16 h SGB II in Ihrer Frage. Die Jugendämter an sich sind jedenfalls völlig überlastet. Man versucht, zulasten des Justizhaushaltes eigene Arbeit zu ersparen.
- Das Jugendamt meiner Gemeinde ist haltlos überfordert. Es fehlt an Personal, Geld und an Kenntnissen. Bei Menschen mit Reifungsverzögerungen wird oft fälschlich Geschäftsunfähigkeit angenommen.
- Auch hier wird bei gerade Volljährigen, die bereits Jahre im Hilfesystem sind, eher von diesen Stellen eine Betreuung angeregt, auch wenn von dort oft bereits Unterstützung hinsichtlich einer eigenen Wohnung erfolgt ist
- Häufig kommen gerade von Trägern dieser Leistungen die Anregungen zur Einrichtung einer Betreuung. Es ist schlecht einzuschätzen, in wie vielen Fällen die Leistungsträger von einer Betreuungsanregung absehen.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Tabelle 252: Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialausschöpfung der „**Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)**“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

156 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den unterschiedlichen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...

... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
2%	1%	17%	60%	20%

156 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...

... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich
3%	11%	57%	29%

(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.

2 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise**“ zu erforderlichen Maßnahmen für die Potenzialausschöpfung:

- Rechtsanwälte sind Dienstleister, die Probleme der Hilflosen lösen können
- Rechtsberatung ersetzt Stellvertreterhandlungen.

10 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“

- Führen gerichtliche Verfahren zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens, sind sie in der Regel nur die Spitze des Eisberges und es zeigt sich zumeist ein weit darüber hinausgehender Betreuungsbedarf. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes und dessen Finanzierung über die oben genannten Hilfen reichen daher für die Vermeidung einer rechtlichen Betreuung nicht aus, da sich das Problem, dem ja eine durch Krankheit bzw. Behinderung bedingte Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten zugrunde liegen muss, in aller Regel nicht auf eine Rechtsstreitigkeit beschränkt.
- Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit es sich dabei um "andere Hilfen" zur Vermeidung / Reduzierung einer Betreuung handeln könnte.
- Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe wird in Sozialberichten nicht ausreichend berücksichtigt. Soweit rechtliche Schwierigkeiten auftreten, wird vielmehr sofort nach der Betreuung gerufen. Dies dürfte im Wesentlichen darin begründet sein, dass man den Betroffenen nicht zumuten will, dass sie sich an das Gericht oder an einen Rechtsanwalt wenden, um die entsprechenden Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Dahinter steht die Vermutung, dass die Betroffenen dazu nicht in der Lage sind bzw. nicht die ausreichende Motivation und das Engagement aufweisen. Stattdessen wird das aufsuchende Hilfsinstitut der Betreuung zwischengeschaltet und es kommt

zu dem paradoxen Phänomen, dass sich der Betreuer sodann um die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe oder Beratungshilfe bemüht und einen entsprechenden Kontakt zum Gericht oder zu den Rechtsanwälten herstellt. Ein Ausweg ist insofern nur erkennbar, wenn die Betreuungsstelle oder ein allgemeiner Sozialer Dienst diese Aufgabe übernimmt.

- die Problematik besteht allgemein, ob und inwieweit das Gericht faktisch Rechtsberatung leistet, über den eigentlichen gerichtlichen Bereich hinaus
- PKH, VKH und Beratungshilfe haben im System der unterstützenden Rechtsleistungen eine andere Zielrichtung als die rechtliche Betreuung
- Das Problem liegt darin, die Kranken/beeinträchtigten Menschen, die noch klar bei Verstand sind, zu einem Anwalt zu bringen.
Hier tut die Vermittlung durch soziale Dienste wieder not.
Ausnahme hier: Drogenberatung und Ambulantes betreutes Wohnen. Die machen das manchmal.
- Passt zu Art. 12 der UN BRK, setzt aber einen Ausbau der gesamten Rechtspflege voraus, sowohl bei Anwaltschaft als auch bei Gericht. Dann könnte man sich gegenüber Unrecht effektiv auch dann verteidigen, wenn man dafür einen Anwalt braucht.
- Viele der Betroffenen wissen nicht, dass es diese Hilfen gibt und sind im Übrigen damit überfordert, sich einen Anwalt zu suchen, der ggf. die Hilfen ja auch beantragen könnte. Vermutlich werden sie auch bei einigen Anwälten aufgrund ihres Auftretens abgewiesen.
- Wie kann PKH/VKH als "andere Hilfe" qualifiziert werden? Bei einer einzelnen rechtlichen Angelegenheit würde ohnehin keine Betreuung eingerichtet.
- Zumeist beläuft es sich nicht nur um eine einzige rechtliche Angelegenheit, die einen Betroffenen belastet. Sonstige Probleme werden mit den o.a. Hilfen nicht abgefangen.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Der Fragenblock zu der „anderen Hilfe“ „Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)“ war um die Erhebung der tatsächlichen Anwendung dieser „anderen Hilfe“ in der Praxis und um eine konkrete Potenzialeinschätzung erweitert. Diese Erweiterung wurde vorgenommen, da eine der vorgegebenen forschungsleitenden Fragestellungen explizit für diese „andere Hilfe“ formuliert ist.²⁷

Auf der vorliegenden Datengrundlage ergibt sich folgendes Gesamtbild: Von den 164 eingegangenen Rückläufen konnte die Frage zur Anzahl der im Jahr 2015 erfolgten Behördenersuchen zur Bestellung eines geeigneten Vertreters von Amts wegen für einen Beteiligten, der infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage war, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X) von 59 Teilnehmern (36%) gar nicht beantwortet werden. 97 Teilnehmer (59%) gaben an, dass

²⁷ „Wird von der Möglichkeit der Bestellung eines Vertreters bzw. Vertreterin von Amts wegen insbesondere in den Fällen Gebrauch gemacht, in denen Hilfesuchende infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden (§ 15 Abs. 1 Ziffer 4 SGB X)? Falls nein: Wird in diesen Fällen zur Geltendmachung von Sozialleistungen stattdessen eine Betreuung veranlasst?“

ein derartiges Behördenersuchen in keinem einzigen bearbeiteten Verfahren erfolgt ist. 8 Teilnehmer konnten eine Angabe zu (überwiegend geschätzten) Zahlen machen. Bei den Befragten mit mindestens einem Behördenersuchen schwankt der Anteil der Verfahren mit Behördenersuchen an allen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) zwischen 0,3% und 14%. Poolt man die Rückmeldungen mit mindestens einem Behördenersuchen, so errechnet sich aus den Fragebögen, für die auch eine Angabe zur Anzahl der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) vorliegt, eine Gesamtzahl von 37 Behördenersuchen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X) bei 1.605 Neuverfahren (ohne Eilverfahren) (2,3% aller Neuverfahren ohne Eilverfahren) (Median: 0,7%).

In 85 Rückmeldungen liegt sowohl eine auswertbare Angabe zur Anzahl der Behördenersuchen (inkl. Anzahl = 0) als auch eine Angabe zur Anzahl der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) vor. Nach diesen Rückmeldungen kommen 37 Behördenersuchen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X) auf insgesamt 11.947 Neuverfahren (ohne Eilverfahren). Von der Möglichkeit der Bestellung eines Vertreters bzw. Vertreterin von Amts wegen insbesondere in den Fällen, in denen Hilfesuchende infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden (§ 15 Abs. 1 Ziffer 4 SGB X), wird demnach in höchstens 0,31% aller Neuverfahren Gebrauch gemacht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der tatsächliche Anteil noch geringer, da insbesondere in den Rückmeldungen ohne Angabe zur Zahl der Behördenersuchen davon auszugehen ist, dass es kein einziges solches Behördenersuchen gab.

Die Frage zum konkreten Potenzial dieser „anderen Hilfe“ war im Fragebogen wie folgt formuliert: „Bei wie vielen Fällen im Jahr 2015 hätten Sie auf die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung verzichten können oder den Aufgabenkreis des Betreuers reduzieren können, wenn Sie stattdessen von der Behörde um die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X) ersucht worden wären?“ Diese Frage konnte von 115 der 164 Betreuungsrichtern (70%) nicht beantwortet werden, in 32 Rückmeldungen (20%) wurde „0“ und in 17 Rückmeldungen (10%) eine von „0“ abweichende Fallzahl angegeben. Unter diesen 17 Rückmeldungen gab es in 16 Fällen auch eine Angabe zur Anzahl der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) im Jahr 2015. Insgesamt wird hier das Potenzial aus der Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Behördenersuchen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X) für die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung auf 13,3% geschätzt (356 geschätzte Fälle bei 2.685 Neuverfahren ohne Eilverfahren). Der Anteil bewegt sich in den einzelnen Rückmeldungen zwischen 2% und 60%. Werden die 356 Potenzialfälle auf alle Rückmeldungen mit einer auswertbaren Angabe zu Potenzialfällen (also auch mit Angabe „0“) bezogen, so erhöht sich der Nenner für die Anteilsermittlung auf 5.932 Fälle. Der Anteil der Potenzialfälle verringert sich auf 6,0%. Die weiteren Ergebnisse zu diesem Fragenkomplex sind in Tabelle 253 ausgewiesen.

Tabelle 253: Häufigkeit von und Erfahrungen zu Stellenwert und Potenzialaus-schöpfung der „Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise

Wie oft wurden Sie im Jahr 2015 durch eine Behörde ersucht, einen geeigneten Vertreter von Amts wegen für einen Beteiligten zu bestellen, der infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage war, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)?

Keine Angabe und keine Angabe möglich	59 (36%)
In keinem einzigen Verfahren (Angabe: 0)	97 (59%)
In mindestens einem Verfahren	8 (5%)
darunter für die 8 Rückmeldungen mit mind. einem Verfahren jeweils: in ...Verfahren und Anteil dieser Verfahren an allen Neuverfahren (ohne Eilverfahren)	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Verfahren (0,3% aller Verfahren) • 1 Verfahren (1% aller Verfahren) • 1 Verfahren (1% aller Verfahren) • 2 Verfahren (1% aller Verfahren) • 2 Verfahren (1% aller Verfahren) • 5 Verfahren (3% aller Verfahren) • 5 Verfahren (-) • 25 Verfahren (14% aller Verfahren)

155 Rückmeldungen: Der faktische Stellenwert der „anderen Hilfe“ ist in den unterschiedlichen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers...

... sehr groß	... eher groß	... eher gering	... sehr gering	... unklar, da keine konkrete Erfahrung mit der aH
3%	2%	6%	19%	71%

Bei wie vielen Fällen im Jahr 2015 hätten Sie auf die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung verzichten können oder den Aufgabenkreis des Betreuers reduzieren können, wenn Sie stattdessen von der Behörde um die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X) ersucht worden wären?

Keine Angabe und keine Angabe möglich	115 (70%)
In keinem einzigen Verfahren (Angabe: 0)	32 (20%)
In mindestens einem Verfahren	17 (10%)
darunter für die 17 Rückmeldungen mit mind. einem Verfahren jeweils: in ...Verfahren und Anteil dieser Verfahren an allen Neuverfahren (ohne Eilverfahren)	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Verfahren (5% aller Verfahren) • 2 Verfahren (10% aller Verfahren) • 2 Verfahren (13% aller Verfahren) • 2 Verfahren (17% aller Verfahren) • 2 Verfahren (-) • 4 Verfahren (14% aller Verfahren)

- 5 Verfahren (13% aller Verfahren)
- 10 Verfahren (2% aller Verfahren)
- 10 Verfahren (7% aller Verfahren)
- 10 Verfahren (10% aller Verfahren)
- 20 Verfahren (2% aller Verfahren)
- 25 Verfahren (19% aller Verfahren)
- 25 Verfahren (25% aller Verfahren)
- 30 Verfahren (13% aller Verfahren)
- 30 Verfahren (21% aller Verfahren)
- 60 Verfahren (40% aller Verfahren)
- 120 Verfahren (60% aller Verfahren)

150 Rückmeldungen: Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...

... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich
(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.			
9%	15%	17%	59%

6 Freitextnennungen der Befragten mit Angabe „**erhebliches Potenzial für Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise**“ zu erforderlichen Maßnahme für die Potenzialausschöpfung:

- viele Betreuerbestellungen bzw. Erweiterungen von Aufgabenkreisen werden nur erforderlich, weil das Jobcenter im Vorfeld Leistungen gekürzt hat oder nicht gewährt
- Eine denkbare Möglichkeit wäre, eine gesetzliche Kostenregelung zu schaffen, die den Fall betrifft, dass eine Betreuung mangels behördlichen Ersuchens eingerichtet wird, die über § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X hätte vermieden werden können.
- Die Behörden müssten entsprechende Vertreter beantragen. De facto kommt das nicht vor. Bei mir wurde noch nie ein entsprechender Antrag gestellt.
- Regelbeachtung
- Beachtung des Gesetzes würde genügen. Vielleicht geht über die Kostenfolge nach § 81 FamFG etwas.
- Die entsprechenden Anträge wären seitens der Behörden zu stellen.

5 weitere Freitextanmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“

- Das AG [STADT] hat in den letzten 26 Jahren keinen solchen Antrag erhalten.
- Hilfe müsste einfach nur von den Sozialbehörden gelebt werden. Dies geschieht selbst auf Hinweis nicht. Die Betreuungsstelle vermittelt insofern auch nicht vor Ort, da bislang kein einziges entsprechendes Ersuchen eingegangen ist.
- Die Vorschrift wird einfach nicht beachtet. Die Sozialbehörden müssten schließlich auch die Kosten des Betreuers bezahlen.
- Die Sozialverwaltung möchte nicht die Kosten bezahlen, darum findet dieses gebotene Verfahren nicht statt.
- Ist hier völlig unbekannt, scheint zB bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Sozialhilfe aber sehr häufig einschlägig zu sein.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

7.8.2 Erfahrungen mit „anderen Hilfen“ in der Gesamtschau

Nachfolgend werden die Einschätzungen der Betreuungsrichter zum faktischen Stellenwert der „anderen Hilfen“ in den unterschiedlichen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers sowie zum Vermeidungs- und Reduktionspotenzial „anderer Hilfen“ in zusammenfassenden und vergleichenden Übersichten dargestellt.

Auffällig ist, dass sich die Anteile der Rückantworten mit der Angabe „Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser ‚anderen Hilfe‘“ zwischen den einzelnen „anderen Hilfen“ stark unterscheiden. So gaben 71% der Antwortenden bei der „anderen Hilfe“ „Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)“ an, über keine konkreten Erfahrungen zu verfügen, beim Sozialpsychiatrischen Dienst war dies nur bei 17% der Antwortenden der Fall (vgl. Abbildung 59). Auch bei den folgenden „anderen Hilfen“ fällt der Anteil der Antwortenden, die über keine konkreten diesbezüglichen Erfahrungen verfügen hoch aus:

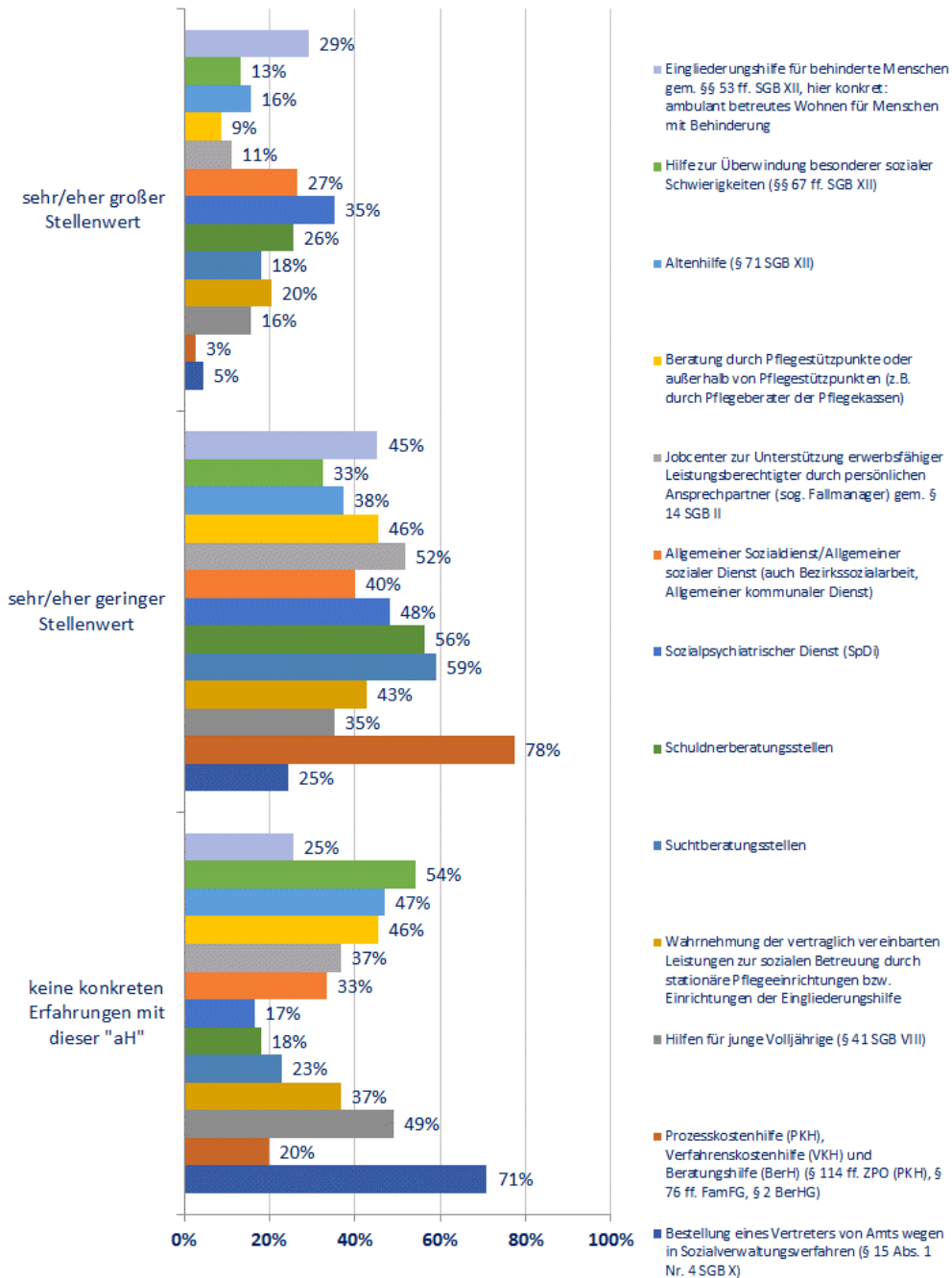
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) (54%),
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) (49%),
- Altenhilfe (§ 71 SGB XII) (47%),
- Beratung durch Pflegestützpunkte oder außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. durch Pflegeberater der Pflegekassen) (46%).

Vergleichsweise gering, aber u.E. dennoch substantiell, ist der Anteil Befragter mit der Angabe fehlender Erfahrungen bei folgenden „anderen Hilfen“:

- Schuldnerberatungsstellen (18%),
- Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG) (20%),
- Suchtberatungsstellen (23%),
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung (25%).

An dieser Stelle sei auf den eingangs dargestellten Befund verwiesen, nach dem 67% der Antwortenden mehr als 5 Jahre und 20% der Antwortenden zwischen 2 und 5 Jahren als Betreuungsrichter bzw. Notar mit Betreuungsangelegenheiten befasst sind (vgl. Abschnitt 7.5).

Abbildung 59: Einschätzungen der Betreuungsrichter zum faktischen Stellenwert der „anderen Hilfen“ in den entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers (Anteilermittlung unter Einbezug aller Antworten)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Aufgrund des je nach „anderer Hilfe“ stark unterschiedlich ausgeprägten Erfahrungsstandes wird die Verteilung der Rückmeldungen zum faktischen Stellenwert der „anderen Hilfen“ in Bezug auf die Vermeidung oder Begrenzung von Aufgabenkreisen der rechtlichen Betreuung in der nachfolgenden Abbildung nur noch für die Antwortenden dargestellt, die diesen Stellenwert auch bewerten konnten (vgl. Abbildung 60).

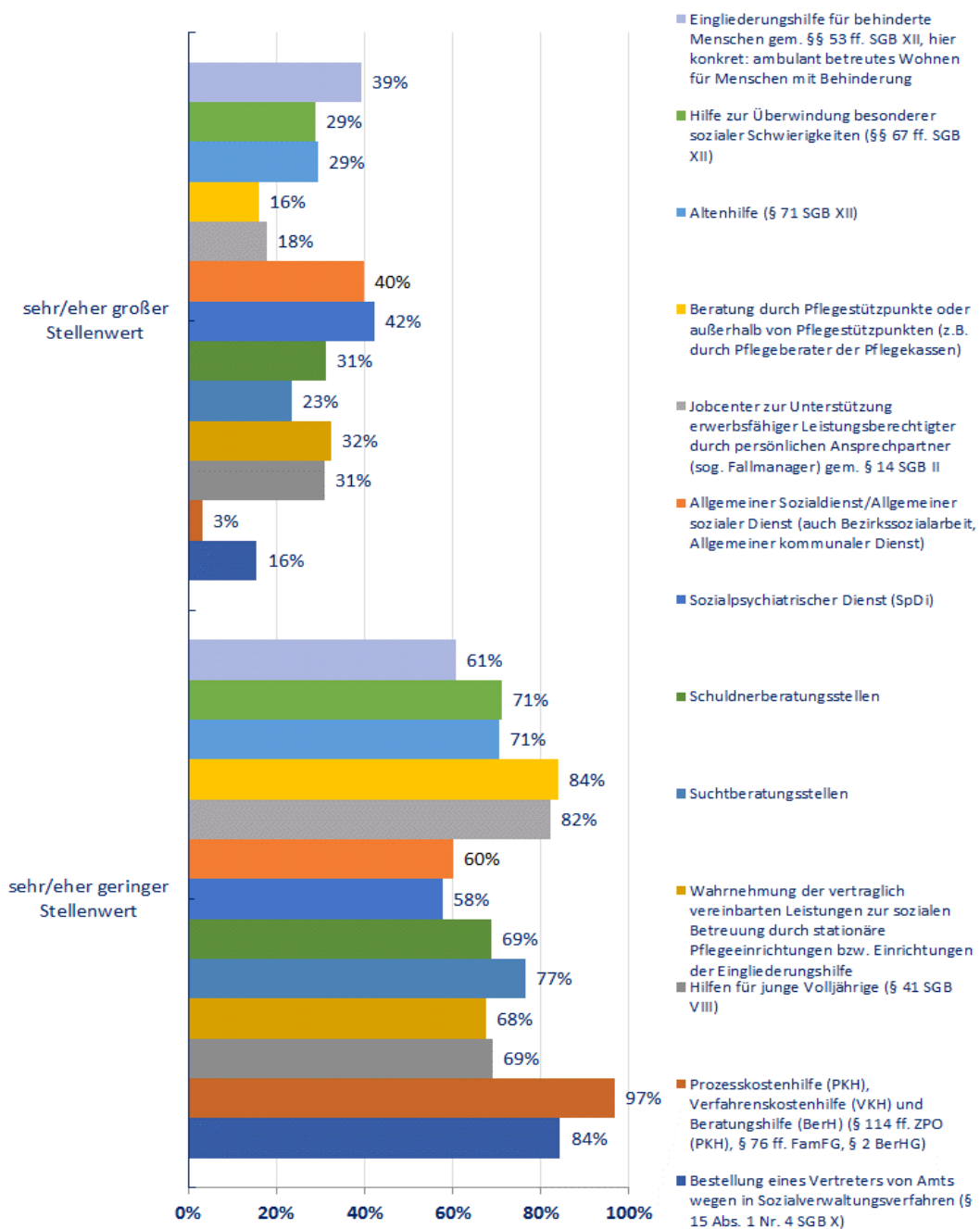
Demnach haben die folgenden „anderen Hilfen“ einen vergleichsweise besonders **hohen** Anteil von Rückmeldungen mit „sehr hohem“ oder „hohem“ faktischen Stellenwert bei der Vermeidung oder Begrenzung von Aufgabenkreisen der rechtlichen Betreuung:

- Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi) (42%),
- Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst) (40%),
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung (39%)

Demgegenüber haben die folgenden „anderen Hilfen“ einen vergleichsweise besonders **geringen** Anteil von Rückmeldungen mit „sehr hohem/hohem“ faktischen Stellenwert bei der Vermeidung oder Begrenzung von Aufgabenkreisen der rechtlichen Betreuung:

- Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG) (3%),
 - Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X) (15,6%),
 - Beratung durch Pflegestützpunkte oder außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. durch Pflegeberater der Pflegekassen) (16,1%),
 - Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II (18%).
-

Abbildung 60: Einschätzungen der Betreuungsrichter zum faktischen Stellenwert der „anderen Hilfen“ in den entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuer (Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser ‚anderen Hilfe‘“)

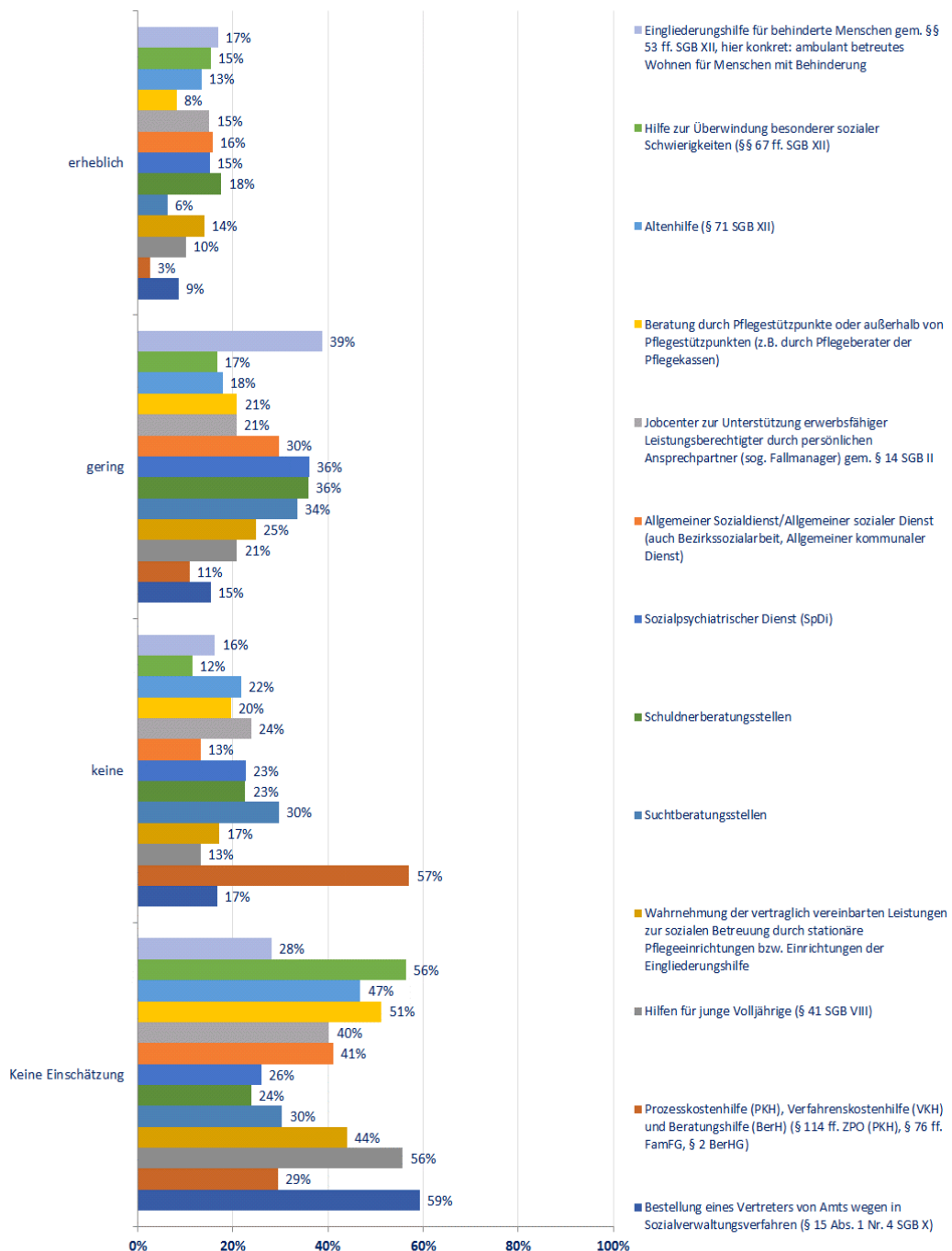


Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Bei den Bewertungen zur aktuellen Ausschöpfung des Potenziales der einzelnen „anderen Hilfen“ im Einzugsbereich des jeweiligen Betreuungsgerichts/Notariats im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise zeigt sich hinsichtlich des Anteils von Rückmeldungen, bei denen keine Einschätzung möglich war, ein ähnliches Bild wie weiter oben bei der Frage zum faktischen Stellenwert der einzelnen „anderen Hilfen“ (vgl. Abbildung 61).

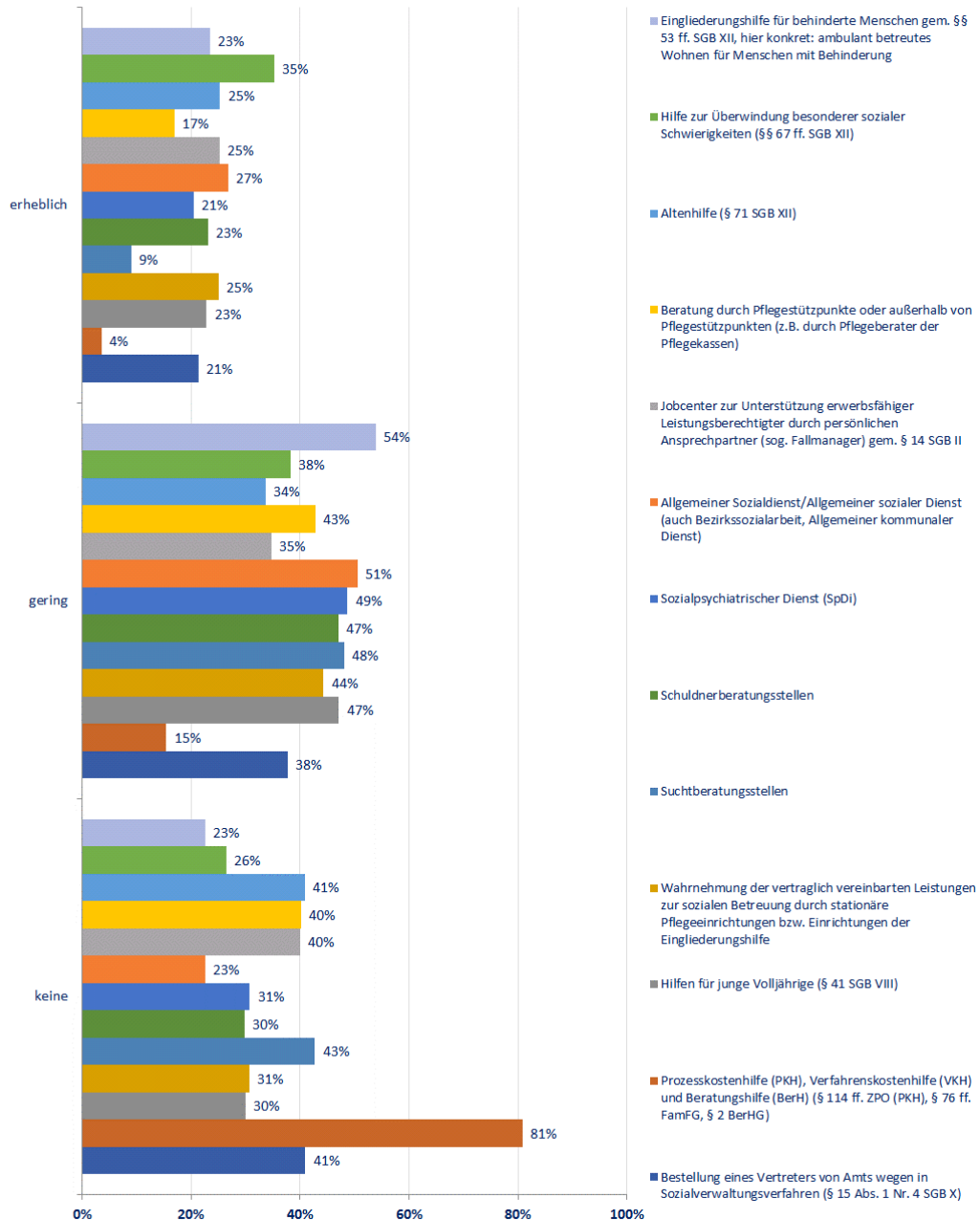
Aus diesem Grund werden auch hier in einer weiteren Abbildung nur noch die Rückmeldungen der Antwortenden dargestellt, die vor ihrem Erfahrungshintergrund auch eine Einschätzung zum weiteren Potenzial der jeweiligen „anderen Hilfen“ abgeben konnten (vgl. Abbildung 62). Hier zeigt sich, dass für fast alle direkt abgefragten „anderen Hilfen“ in mehr als 20% der Rückantworten ein erhebliches Potenzial für die Betreuungsvermeidung erwartet wird, wenn diese konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden. Ausnahmen stellen die „Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)“ mit nur 4% derartiger Bewertungen, die Suchtberatungsstellen mit 9% und die „Beratung durch Pflegestützpunkte oder außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. durch Pflegeberater der Pflegekassen)“ mit 17% dar. Besonders hohe Anteile von Rückmeldungen mit starker Potenzialbewertung zeigen sich bei „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)“ mit 35% und dem „Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)“ mit 27%. Dies sind, zusammen mit der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung“ auch die „anderen Hilfen“ bei denen die wenigsten Antwortenden gar kein Potenzial (mehr) für eine Betreuungsvermeidung sehen (vgl. Abbildung 62).

Abbildung 61: Potenzial der „anderen Hilfen“ zur zusätzlichen Vermeidung oder Reduktion des Aufgabenumfangs rechtlicher Betreuungen (bei konsequenterem Anbieten bzw. besserem Funktionieren der „anderen Hilfen“) (Anteilermittlung unter Einbezug aller Antworten)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Abbildung 62: Potenzial der „anderen Hilfen“ zur zusätzlichen Vermeidung oder Reduktion des Aufgabenumfangs rechtlicher Betreuungen (bei konsequenterem Anbieten bzw. besserem Funktionieren der „anderen Hilfen“) (Einbezug aller Antworten außer solchen mit der Ausprägung „Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser ‚anderen Hilfe‘“)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

7.8.3 Erfahrungen mit von den Betreuungsrichtern selbst ausgewählten oder benannten „anderen Hilfen“

Neben den 13 detailliert abgefragten „anderen Hilfen“ wurden in weiteren Fragen alle übrigen „anderen Hilfen“ als Liste zur Auswahl angeboten. Diese übrigen „anderen Hilfen“ wurden in der ersten Projektphase auch als potenziell betreuungsvermeidend recherchiert und abgestimmt. Die Betreuungsrichter wurden gebeten, aus dieser Liste mit 29 „weiteren anderen Hilfen“ jene auszuwählen, die nach ihrer praktischen Erfahrung besonders relevant im Hinblick auf die mögliche Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion des Aufgabenumfangs eines Betreuers sind. Zusätzlich konnten „andere Hilfen“ als Freitext eingetragen werden, die weder im Detail erhoben, noch in der Liste der „anderen Hilfen“ geführt waren. Die Freitextangaben zu weiteren „anderen Hilfen“ konnten bis zu fünf Mal für unterschiedliche „andere Hilfen“ vorgenommen werden.

Insgesamt gab es lediglich acht Einträge für zusätzliche, nicht gelistete „andere Hilfen“. Diese betreffen bestimmte ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen, die Sozialarbeit/-dienste in Heimen und Regelungen der gesetzlichen Vertretung /Vollmachten. Insgesamt ergeben sich somit keine Hinweise darauf, dass in der Bestandsaufnahme zu den potenziell betreuungsvermeidenden „anderen Hilfen“ (Phase I des Forschungsprojektes) relevante Regelungen und/oder Angebote unberücksichtigt geblieben sind.

In 101 der 164 Rückläufe (62%) wurde mindestens eine weitere „andere Hilfe“ als besonders relevant für eine mögliche Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion des Aufgabenumfangs eines Betreuers angegeben. In 37 Rückläufen (23%) gaben die Betreuungsrichter an, dass es nach ihrer Einschätzung keine (weitere) besonders relevante „andere Hilfe“ gibt²⁸. 26 Rückläufe (16%) waren ohne Angabe zur Fragestellung²⁹. In 51 (31%) der 101 Rückläufe mit Angabe mindestens einer weiteren „anderen Hilfe“ wurden sogar fünf weitere „anderer Hilfen“ als besonders relevant benannt.

²⁸ In zwei dieser Antworten gab es folgende Freitextanmerkungen: „Aus meiner Sicht liegt die größte Chance zur Vermeidung von Betreuungen in der Erstellung von General- und Vorsorgevollmachten. Leider erreicht dieses Thema viele Bevölkerungsgruppen nicht (z.B. ausländische Mitbürger, sozial benachteiligte Mitbürger). Hier könnte durch Aufklärung nachgeholfen werden.“ „Meist sind die Probleme der zu Betreuenden so groß, dass die o.g. anderen Hilfen nicht ausreichen würden bzw. die Institutionen nicht bereit wären, diese Hilfen im nötigen Umfang anzubieten oder durchzuführen.“

²⁹ In zwei dieser Rückläufe gab es folgender Freitextanmerkungen: „Die Betroffenen oder Angehörigen sind umfassender auf die Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen.“ „Es müssten überhaupt einmal andere Hilfen in Betracht gezogen werden. Die Betreuungsbehörde erwähnt diese nicht. Den Betreuungsrichtern sind diese zum Großteil nicht bekannt.“

Tabelle 254: Nach der betreuungsrichterlichen Praxis für die Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder die Reduktion der Aufgabenkreise besonders relevant erachtete weitere „andere Hilfen“ – Anzahl der Nennungen und Anmerkungen zu diesen „anderen Hilfen“

Weitere „andere Hilfen“, die im Hinblick auf die mögliche Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion des Aufgabenumfanges eines Betreuers besonders relevant sind	Nennungen	Anteil an allen Nennungen	Anteil an allen Fragebögen
Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII)	35	12%	21%
Anmerkungen zur aH:			
<ul style="list-style-type: none"> • Bei diesem angebotenen Strauß irgendwie denkbarer Hilfen blickt der Normaljurist nicht durch, dem insbesondere das SGB in seinen Details gar nicht bekannt ist und der sich da auf die Betreuungsbehörde verlassen muss. Überragende Bedeutung hat jedenfalls das Sozialamt bzw. der Sozialdienst der Kommune, nach welchen Paragraphen auch immer. • Viele Betroffene sind "nur" überfordert mit der Ausfüllung von Formularen für das Sozialamt/Jobcenter etc. Wenn es dafür eine - vom jeweiligen Leistungsträger unabhängige - Beratungsstelle gäbe, könnten einige Betreuungen vermieden werden. Ist diese Hilfestellung jedoch beim Leistungsträger verortet, wird ihr kein bis wenig Vertrauen entgegengebracht. 			
Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen)	32	11%	20%
Anmerkungen zur aH:			
<ul style="list-style-type: none"> • die Heimträger sind jedoch erpicht darauf, das Risiko der Heimplatzfinanzierung zu tragen, bis ein Betreuer bestellt ist. Sie haben insbesondere Sorge, dass nicht rechtzeitig ein Kostenübernahmeantrag beim Sozialhilfeträger gestellt wird und sie somit auf Kosten ihrer Versorgung sitzen bleiben könnten. • Es wird seitens der Einrichtungen oft versucht, diese Aufgaben durch einen rechtlichen Betreuer erledigen zu lassen. • die Kliniken steigern den Gewinn, in dem Sie die Kosten der sozialen Assistenz auf rechtliche Betreuer abwälzen. • Entlassung wird viel zu spät von Kliniken geplant und vorbereitet. 			
Kommunale Eingliederungsleistungen – Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II)	31	11%	19%
Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII)	30	10%	18%
Anmerkung zur aH:			
<ul style="list-style-type: none"> • Der Schwarze Peter wird hin und her geschoben, keiner will die Arbeit wirklich selber machen. Man bräuchte erheblich mehr an Personal. 			
Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§ 37 SGB V)	19	7%	12%
Anmerkung zur aH:			
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und rechtliche Vertretung wird oft verwechselt. Die Unterstützung wird verweigert, weil es nicht im Leistungsangebot stehe. 			
Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung (§ 109 a SGB VI)	18	6%	11%

Weitere „andere Hilfen“, die im Hinblick auf die mögliche Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion des Aufgabenumfanges eines Betreuers besonders relevant sind	Nennungen	Anteil an allen Nennungen	Anteil an allen Fragebögen
Anmerkung zur aH: <ul style="list-style-type: none"> Viele Betroffene sind "nur" überfordert mit der Ausfüllung von Formularen für das Sozialamt/Jobcenter etc. Wenn es dafür eine - vom jeweiligen Leistungsträger unabhängige - Beratungsstelle gäbe, könnten einige Betreuungen vermieden werden. Ist diese Hilfestellung jedoch beim Leistungsträger verortet, wird ihr kein bis wenig Vertrauen entgegengebracht. 			
Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.	14	5%	9%
Anmerkungen zur aH: <ul style="list-style-type: none"> Andere Hilfen reichen in der Regel nur bei Geschäftsfähigkeit des Betroffenen aus. Bei Geschäftsfähigkeit des Betroffenen kann die Betreuung durch Ausweitung und Intensivierung des Handlungsspielraumes der anderen Hilfen überwiegend vermieden werden. Unterstützung würde vielen Menschen helfen, die keine Vertretung brauchen. 			
Nicht gelistete „andere Hilfe“ und zwar 8 Rückmeldungen mit Nennung:	12	4%	7%
<ul style="list-style-type: none"> (General-/Vorsorge-) Vollmachten Kirchliche Beratungsstellen. Sozialarbeiter bei Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung und in Krankenhäusern und Heimen gesetzliches Vertretungsrecht für nahe Angehörige, und zwar nicht nur für Ehegatten sondern auch für Eltern und volljährige Kinder Unterstützung durch kompetente Bekannte, Verwandte oder ehrenamtliche Bürgerselbsthilfvereine (Anmerkung zur aH: Durch die zumeist ehrenamtliche Unterstützung durch Bekannte, Verwandte oder ehrenamtliche Helfer in Selbsthilfvereinen kann der Unterstützungsbedarf von alten Menschen oftmals lange aufgefangen werden, bis schließlich eine rechtliche Vertretung im Außenverhältnis unabdingbar wird. Zumeist stehen aber solche Hilfen bei alleinstehenden alten Menschen nicht zur Verfügung. Da diese Hilfe auch ein sehr gutes Vertrauensverhältnis voraussetzt, sehe ich hier nicht viel Potenzial für die Vermeidung weiterer Betreuungen.) Rechtzeitige Beurkundung einer Vorsorgevollmacht (Anmerkung zur aH: In erster Linie wird eine Vorsorgevollmacht in Erwägung gezogen und beurkundet, sofern noch möglich. Damit werden derzeit noch in erheblichem Umfang Betreuungen vermieden.) Ehrenamtliche Helfer für Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten Sozialdienst der Senioren- bzw. Pflegeheime Ehrenamtliche Schuldnerberater 			
Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	12	4%	7%
Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (§§ 22, 23 SGB IX)	11	4%	7%
Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten (§ 7 Abs. 2 SGB XI auf Grundlage von § 14 SGB I)	10	3%	6%

Weitere „andere Hilfen“, die im Hinblick auf die mögliche Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion des Aufgabenumfangs eines Betreuers besonders relevant sind	Nennungen	Anteil an allen Nennungen	Anteil an allen Fragebögen
Bewährungshilfe nach § 56 d Strafgesetzbuch und § 24 Jugendgerichtsgesetz bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit	10	3%	6%
Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)	9	3%	5%
Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII)	7	2%	4%
Anmerkungen zur aH:			
<ul style="list-style-type: none"> • Ärzte erklären kranke Menschen oft für geschäftsunfähig, obwohl sie nur Unterstützung brauchen. Krankenhäuser entlasten den Bettenbagger aber auch gerne auf Kosten des Instituts der Betreuerbestellung. • findet faktisch nicht statt. 			
Soziotherapie (§ 37a SGB V)	5	2%	3%
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige (§§ 45a - c SGB XI)	5	2%	3%
Wohnungsvermittlung nach den WoBindG (Wohnungsbindungsgesetze der Länder, i.Ü § 4 Wohnungsbindungsgesetz des Bundes)	5	2%	3%
Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	5	2%	3%
Leistungen zur Teilhabe - Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen (§ 14 SGB IX)	4	1%	2%
Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	4	1%	2%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren (außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	4	1%	2%
Schwerbehindertenvertretung (§§ 94–97 SGB IX)	3	1%	2%
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 81 AO)	2	1%	1%
Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA), die noch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe erfüllen (sog. Pflegestufe 0) (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)	1	0%	1%

Weitere „andere Hilfen“, die im Hinblick auf die mögliche Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion des Aufgabenumfangs eines Betreuers besonders relevant sind	Nennungen	Anteil an allen Nennungen	Anteil an allen Fragebögen
Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 SGB XII)	1	0%	1%
Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen	1	0%	1%
Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65 b SGB V)	0	0%	0%
Gewerkschaft	0	0%	0%
Betriebsrat	0	0%	0%
Insgesamt	290	100%	

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

Für jede Angabe einer im Hinblick auf die mögliche Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion des Aufgabenumfangs als besonders relevant benannte weitere „andere Hilfe“ wurden die Betreuungsrichter auch um eine Einschätzung zu aktuellen Stand der diesbezüglichen Potenzialausschöpfung gebeten. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Rückmeldungen für die am häufigsten angegebenen weiteren „anderen Hilfen“ ausgewiesen.

Tabelle 255: Potenzialausschöpfung der am häufigsten genannten weiteren „anderen Hilfen“ bei der Vermeidung rechtlicher Betreuung und/oder der Begrenzung/Reduktion der Aufgabenkreise und benannte Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung

Häufige benannte weitere „andere Hilfen“	Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...			
	... in erheblichem Umfang in geringem Umfang keine ...	keine Einschätzung möglich
Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII) (N=34)	29%	35%	3%	32%
(noch) zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.				
Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung:				
<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt oft die Hilfe bei der Stellung von Anträgen 				

- Es müsste ein für jeden leicht zugängliches echtes Beratungs- und Hilfeangebot bei der Antragstellung geben
- Mehr Personal im Sozialamt, Bekanntmachung der Vorschrift

Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen) (N=31)	35%	55%	3%	6%
---	-----	-----	----	----

Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung:

- Krankenhäuser nehmen häufig ihre Verpflichtung, Unterstützung einer stationären Aufnahme nicht wahr, sie kennen oft auch die Regelungen des Wohnteilhabegesetzes nicht
- Die sozialen Dienste der Krankenhäuser kommen insbesondere ihrer gesetzlichen Verpflichtung des Entlassmanagements nicht ausreichend nach, soweit es sich um geschäftsfähige Betroffene handelt. Ihnen ist es teilweise nicht einmal möglich, ohne Betreuung einen Kurzzeitpflegeplatz zu organisieren. Dies dürfte auch mit der hartleibigen Einstellung der Seniorenheime im Zusammenhang stehen, die Aufnahmen nur bei entsprechend eingerichteter Betreuung zulassen. Oftmals werden Betreuungen auch von den sozialen Diensten der Krankenhäuser für notwendig erachtet, weil man keinen ausreichenden Überblick über die finanzielle Situation der Betroffenen habe, um einen Heimplatz zu organisieren. Dem ist entgegenzuhalten, dass grundsätzlich ein Heimvertrag auch selbst mit einer geschäftsunfähigen Person geschlossen werden kann und die diesbezüglich in Anspruch genommenen Pflegeleistungen auch zu entgelten sind.
- Angemessene Personalausstattung und Qualifizierung.
- mehr Personal, weniger Kostenersparnis bei Privatisierung
- Aktivierung der/Einstellung von Sozialarbeiter/n in den Krankenhäusern

Kommunale Eingliederungsleistungen - Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II) (N=29)	21%	55%	3%	21%
--	-----	-----	----	-----

Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung:

- Die Maßnahmen müssten tatsächlich angeboten und umgesetzt werden. Die Betreuungsstelle müsste diese Einzelhilfen ernsthaft in Erwägung ziehen und nicht stets auf multikomplexe Problemlagen abstellen.
- Es müsste ein für jeden leicht zugängliches echtes Beratungs- und Hilfeangebot bei der Antragstellung geben

Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII) (N=28)	25%	39%	4%	32%
---	-----	-----	----	-----

Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung:

- Gesetzeskonformes Handeln

Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§ 37 SGB V) (N=19)	11%	58%	5%	26%
---	-----	-----	----	-----

Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung:

- Unterstützung bei Antragstellung
-

Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung (§ 109 a SGB VI) (N=18)	28%	61%	0%	11%
Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung:				
• Beratungsleistungen einfach zugänglich und unkompliziert erbringen				
Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. (N=15)	40%	27%	0%	33%
Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung:				
• Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung gegenüber der Leistungsverwaltung				

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

7.9 Abschließende Potenzialabfrage

In einer weiteren Abschlussfrage wurden die Betreuungsrichter um eine Antwort auf folgende Frage gebeten: „In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken?“

In 62 der 164 Rückläufer (38%) fanden sich Ausführungen zu dieser Fragestellung. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle – nach den Bundesländern/Rechtsgebieten, in denen die Amtsgerichte/Notariate ihren Sitz haben, sortiert – als Zitate ausgewiesen. Dabei sind Hinweise für etwaige Maßnahmen, die die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ befördern könnten, von IGES hervorgehoben (vgl. Tabelle 256).

Die Rückmeldungen fallen, vermutlich auch abhängig von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten, sehr heterogen aus. In der Gesamtschau lassen sich folgende Schwerpunkte zur Stärkung der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ identifizieren:

- Unter Bezug auf die Betreuungsgerichte/Notariate selbst wird auf Informationsdefizite zu den (regional) verfügbaren „anderen Hilfen“ hingewiesen. Hier werden Fortbildung und/oder bessere Kommunikation und Vernetzung der Betreuungsrichter mit den Betreuungsbehörden als gangbare Wege zu deren Abstellung thematisiert.
- Hinsichtlich der Ausgestaltung der Angebotsstruktur „anderer Hilfen“ wird in einigen Regionen Verbesserungsbedarf gesehen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die allgemeinen Sozialdienste, Bezirkssozialar-

beit, Sozialdienste in Krankenhäusern und Heimen, Schuldnerberatungsstellen, anderweitige niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote thematisiert.

- Mehrfach angesprochen wird mit Blick auf die Betroffenen zudem das Fehlen fester Ansprechpartner/Lotsen für die verschiedenen regionalen Hilfsangebote und/oder von Ansprechpartnern, die beim Lesen amtlicher Schreiben und Ausfüllen von Formularen sowie kleineren Problemen Unterstützung bieten können („Hilfestellung unterhalb einer Betreuung“).
- Auch Hinweise auf eine bessere personelle Ausstattung bei den Betreuungsbehörden und bei „Ämtern“ gibt es in mehreren Rückmeldungen. Teilweise wird gerade auch in diesem Zusammenhang auf Defizite bei der Erfüllung der Amtsermittlungspflichten der unterschiedlichen Sozialleistungsträger hingewiesen.
- Zudem wird die Verschlankung des Hilfesystems (gemeint sind Dienststellen und Anspruchsgrundlagen) als möglicher Weg thematisiert, den Betroffenen die Orientierung deutlich zu erleichtern.

Tabelle 256: Freitextnennungen bei „In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken?“, sortiert nach Standortbundesland/-rechtsgebiet des Amtsgerichts/Notariats (N=62)

Bundesland/ Rechtsgebiet	„In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken?“
Badisches Rechtsgebiet	<p>bessere Vernetzung der Betreuungsbehörden mit den anderen Hilfen, mehr Fortbildung für Betreuungsrichter über das Vorhandensein dieser anderen Hilfen- was ich nicht kenne, kann ich nicht einfordern</p> <hr/> <p>Ich sehe hier nirgends großes Potenzial. Die meisten Betreuungen werden nach meiner Erfahrung durch die Erteilung von Vorsorgevollmachten vermieden.</p> <hr/> <p>Hilfe bei Behördenangelegenheiten</p> <hr/> <p>Gibt es nicht.</p> <hr/> <p>Hilfe bei der Geltendmachung von Sozialleistungen</p> <hr/> <p>Bei geschäftsfähigen Betroffenen in der Ausweitung und Intensivierung des Aufgabenkreises der anderen Hilfestellen, möglichst mit einer koordinierenden Stelle</p> <hr/> <p>Die anderen Hilfen sind oft nicht transparent. Sie werden auch nicht hinreichend angeboten, sondern es wird ein aktives Tätigwerden der Betroffenen verlangt, welches diese oft nicht hinreichend leisten können. Der Zugang zu den anderen Hilfen ist dringend verbesserungsbedürftig. Man hat den Eindruck, dass auch und</p>

Bundesland/ Rechtsgebiet	<p>„In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken?“</p>
	<p>gerade die Leistungsträger oft ein sehr großes Interesse daran haben, dass ein rechtlicher Betreuer bestellt wird. Leider verhält sich die Betreuungsbehörde der Stadt diesbezüglich sehr passiv und kümmert sich kaum um solche andere Hilfe, obwohl (oder gerade weil?) diese Hilfen teilweise auch von der Stadt zu erbringen wären.</p> <hr/> <p>Im Gesetz müsste eine Frist zur Erstellung der Sozialberichte verankert werden (Dauer im hiesigen Gerichtsbezirk: 5-8 Monate).</p> <p>Die Betreuungsbehörden müssten geschult, bzw. angehalten werden, in den Sozialberichten andere Hilfen zu erwähnen.</p> <p>Wenn die Betreuungsbehörden weiterhin ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen, müssten Betreuungsrichter vermehrt in diesem Bereich geschult werden, um selbst "andere Hilfen" kennen zu lernen.</p> <hr/> <p>Bessere Zusammenarbeit auf kommunaler/behördlicher Ebene.</p>
Württembergisches Rechtsgebiet	<p>Schuldnerberater und Helfer zum Ausfüllen behördlicher Anträge, z.B. Sozialhilfe, Wohnungsgeld...</p> <hr/> <p>Viele Betreuungen werden angeordnet, um die Entscheidung über die Durchführung medizinischer Maßnahmen treffen zu können bzw. um nach einem Heimplatz zu suchen und die entsprechenden Verträge zu schließen. Bei entsprechenden Gesetzesänderungen erscheint mir hier ein großes Potenzial zur Reduzierung von Betreuungen zu liegen.</p> <hr/> <p>Konsequenter Anordnungen begründet ablehnen und sich nicht als staatliches Auffangbecken missbrauchen lassen.</p> <hr/> <p>Das Betreuungsgericht sollte nur die letzte Anlaufstelle sein. In der Praxis ist dies jedoch in keiner Weise der Fall. Für Pflegeeinrichtungen bzw. Heimträger ist die Kommunikation mit einem Betreuer wesentlich einfacher, als mit einem Betroffenen, der ständig verschiedene "andere Hilfen" in Anspruch nehmen muss. Die Stärkung solcher Instrumente zur Vermeidung und Überflutung der Gerichte wäre wünschenswert. Zur Überlastung der Gerichte tragen nicht nur die Neufälle bei (prozentuale Steigerungen der Fälle pro Jahr um ca. 10%), sondern vielfach auch die Übernahme von bestehenden Verfahren anderer Gerichte. Dies sind im hiesigen Bezirk wesentlich höhere Zahlen (ca. 30 pro Jahr bei 240 bestehenden Verfahren)</p> <hr/> <p>Fortbildung / Hinweise an Kollegen diesbezüglich</p> <hr/> <p>Es fehlt in der Regel an kompetenten und erreichbaren Hilfspersonen (z.B. Sozialdienste bei Gemeinden, Krankenhäusern, Pflegeheimen). Dort werden Stellen reduziert bzw. nicht vorgehalten, was zur Steigerung der erforderlichen Betreuungen führt und in der Regel zur Kostenverlagerung auf die Landeskassen, insbesondere bei der häufigen Erforderlichkeit von Berufsbetreuern.</p> <hr/> <p>Hilfe für alte gebrechliche Menschen für finanzielle Angelegenheiten und Gesundheitsfürsorge</p>

Bundesland/ Rechtsgebiet	„In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken?“
	Stärkung der entsprechenden Behörden und Stellen durch zusätzliches und geeignetes Personal. Schulung und Sensibilisierung der dort beschäftigten Mitarbeiter, wie bereits Betreuungsanregungen vermieden werden können.
	rechtzeitige Erteilung von Vollmachten
	gesetzliches Vertretungsrecht für nahe Angehörige, und zwar nicht nur für Ehegatten sondern auch für Eltern und volljährige Kinder
	Stärkere Einbindung der externen Hilfestellen, wie Suchtberatung, Schuldnerberatung und Mithilfe von ambulanten Betreuern.
	Ja. Wenn andere Hilfen in ausreichender Form vorhanden und deren Erbringung auch -ggf. mit sanften Druck- "erzungen" wird, ist die Bestellung von rechtlichen Betreuern nicht erforderlich und damit unzulässig.
	Bessere Aufklärung der Betroffenen, beispielsweise auch über Vorsorgevollmachten
Bayern	Installierung von festen Ansprechpartnern für Hilfebedürftige bei Kommunen. Diese Ansprechpartner sollten beim Lesen von amtlichen Schreiben und Ausfüllen von Formularen helfen, ebenso bei kleineren Problemen, z.B. mit Vermietern.
	k.A. möglich, da sich die Einzelfälle zu stark unterscheiden. Zudem sollten die Auswirkungen der nach § 1896 BGB vorausgesetzten Krankheit/Behinderung auf die Handlungsfähigkeit der Betroffenen nicht unterschätzt werden.
	bessere Personalausstattung und Schulung der Mitarbeiter der Betreuungsbehörde und bessere Vernetzung mit den anderen Behörden, welche entsprechende Hilfen anbieten.
	mehr Beratungsstellen bzgl. finanzieller/Behördenangelegenheiten, Schulden, Pflege, und psych. Krankheiten
	Sozialhilfe u.a.
	Aufklärung der Betreuungsbehörden selbst und durch deren verbesserte/transparentere Einbindung in das Netz der öffentlichen Hilfsangebote
	Ehrenamtlich tätige Personen/Organisationen. Schaffung einer eigenständigen Organisation mit geschultem Personal, deren einziger Zweck es ist, speziell als Hilfestellung unterhalb einer Betreuung tätig zu sein.
Berlin	- jungen Menschen den Umgang mit Geld beibringen, insbesondere die Einteilung eng begrenzter zur Verfügung stehender Mittel (Sozialleistungen) - alte Menschen bei routinemäßigen Anträgen unterstützen (z.B. Zuzahlungsbe-freiung, Weiterbewilligung der Sozialhilfe, Rundfunkgebührenbefreiung)
	Bessere Arbeit der Jobcenter Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 13, 14 SGB I

Bundesland/ Rechtsgebiet	„In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken?“
	Alternativ: Bessere Ausstattung der Beratungsstellen für Behinderte und der Sozialpsychiatrischen Dienste Bessere Ausstattung der Betreuungsbehörden
Hamburg	mehr Personal in den Ämtern mit der nötigen Zeit und der nötigen Bereitschaft, sich mit "schwierigen" Menschen zu beschäftigen und solche Menschen auch in der Häuslichkeit aufzusuchen; der Weg in oft hoffnungslos überfüllte Dienststellen zu gestressten Sachbearbeitern ist für die Klientel des Betreuungsgerichts regelmäßig nicht zu bewältigen Verschlinkung des Hilfesystems: bei der Vielzahl der vorhandenen Dienststellen und Anspruchsgrundlagen ist regelmäßig schon ein Profi stark gefordert. Optimal wäre eine Anlaufstelle mit einem Ansprechpartner, in dessen Verantwortung die Ermittlung und Koordination aller Hilfen liegt, ohne dass der Betroffene immer wieder neu Unterlagen zusammenstellen und "von Pontius zu Pilatus" rennen muss - das schafft die Klientel des Betreuungsgerichts ganz einfach nicht! Bessere Hausarzt- und Facharztversorgung für "schwierige" und immobile Menschen einschließlich gesicherter Hausbesuche. Ein Großteil der Arbeit der Betreuer besteht in der Organisation der ärztlichen Versorgung ihrer Klienten.
Hessen	SGB VIII-Hilfen bis zum 27. Lebensjahr konsequent einfordern und Hilfestellungen durch stationäre Einrichtungen der Altenpflege konsequent einfordern und Betreuungsverfahren wegen dieser Hilfen einstellen; örtliche AGs müssen diese Hilfen thematisieren und auf Einstellung der Betreuungsverfahren hinwirken Ich gehe davon aus, dass ich bei Vorhandensein und Funktionieren "anderer Hilfen" überhaupt nicht angegangen werde. Ausreichende Personalausstattung der Leistungsträger nach SGB II und SGB XII; ggf. gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Sozialdiensten in Heimen und Krankenhäusern einschließlich umfangreicherer, gesetzlich vorgegebener Aufgaben; gute personelle Ausstattung der SPDs
Mecklenburg-Vorpommern	Einheitliche Struktur der Sozialleistungsträger
Niedersachsen	Kapazitäten anderer Hilfen erhöhen Bezirkssozialarbeiter, die in ihrem Bezirk die Menschen kennen, kleine Unterstützungsleistungen sofort erbringen und im Übrigen Hilfen direkt vermitteln können.
Nordrhein-Westfalen	Hier ist kein Potenzial bei den benannten "anderen Hilfen" in der Praxis erkennbar. In dem meisten Fällen lässt sich die Betreuung vermeiden, wenn die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht erläutert wird. Diese führt aber in der Praxis immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Anerkennung durch Dritte, insbesondere Banken akzeptieren solche Vollmachten nicht in privatschriftlicher Form. Konsequente Durchsetzung und Umsetzung der Verpflichtungen von Sozialleistungserbringern

Bundesland/
Rechtsgebiet

„In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken?“

Die Sozialbehörden müssten an ihre gesetzlichen Aufgabenstellungen erinnert und zu ihrer konsequenten Umsetzung angehalten werden. Unzureichende Aufgabenwahrnehmungen müssten in finanzieller Hinsicht für die Sozialbehörden "bestrafbar" sein. Gleiches gilt für die sozialen Dienste der Krankenhäuser: deren Tätigkeit ist von dem klaren Versuch geleitet, ihre Arbeit auf Kosten von Betreuern und der Allgemeinheit outzusourcen. Die **Ausweitung der allgemein sozialen Dienste und entsprechende Modellprojekte** können ebenfalls für eine deutliche Reduzierung der Betreuungszahlen sorgen. Dies gilt für das Spektrum, in dem Einzelangelegenheiten kurzfristig zu regeln sind.

Von hier aus wird das Betreuungsrecht schon lange nicht mehr als Hilfsinstrument für die Betroffenen wahrgenommen, sondern es ist oftmals nur Deckmantel für die Interessen der übrigen Beteiligten im System.

erforderlich heißt "ultima Ratio"

je sorgfältiger alle mit einem Betroffenen befassten Institutionen und Personen zusammenarbeiten, desto weniger Betreuungen sind erforderlich; die Gerichte haben jedoch das Problem, dass die schlechte Qualität der Arbeit anderer Stellen oder deren unzulängliche Ausstattung dazu führen, die Erforderlichkeit der Einrichtung einer Betreuung bejahen zu müssen;

zum Teil kommt die Anregung auf Einrichtung einer Betreuung von eben diesen Stellen !!!

Ich sehe kein Potenzial, da diese Hilfen von Dritten (Banken, Versicherungen, Heimen, Kliniken, Pflegediensten) nicht akzeptiert werden.

Personalaufstockung von Sozialarbeitern in Einrichtungen

Stärkung der Betreuungsbehörde, welche die Vermittlung anderer Hilfen anregen kann.

Mehr Personal in der Verwaltung.

Eine Bereitschaft, die Gesetze zu beachten.

Da ist kein Potenzial !!! S.o.

Verstärkter Personaleinsatz bei den beteiligten Stellen (inklusive dem Betreuungsgericht)

1. "Andere Hilfen" mehr in den Fokus stellen, mehr darüber aufklären.
2. Die jeweiligen Stellen - auch die Betreuungsstellen - mit mehr Personal ausstatten, damit die "anderen Hilfen" tatsächlich ausgeschöpft werden können!!!

Die Möglichkeit bei allen finanziellen Leistungen, die Bedürftigen zustehen, ein echtes und einfach zugängliches Beratungssystem zu etablieren.

Es entsteht der Eindruck, dass vor allem bei hochgradig psychisch kranken Be-

Bundesland/ Rechtsgebiet	„In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken?“
	troffenen, eine Hilfe bei den Anträgen erfolgt und in diesen Fällen meist eine Betreuung angeregt wird, soweit der Betroffene eine ausreichende Mitwirkung nicht leistet oder leisten kann.
	Vorsorgevollmachten
	Stärkung des Instituts der "mutmaßlichen Einwilligung" in med. Eingriffe in Krankenhäusern
	Bestellung Vertreter v.A.wg., § 15 SGB X
	Personalverstärkung bei den Sozialversicherungsträgern mit dem Ziel der wirklichen Umsetzung des sozialrechtlichen Beratungsanspruchs, da die Betroffenen oft am "Behördendeutsch" und am "unfreundlichen Sachbearbeiter" scheitern. Wichtig wären Personen, die beim Ausfüllen der Formulare vor Ort behilflich wären . Dies gilt auch in Fällen einer Sprachbarriere, wegen der gelegentlich auch Betreuungen beantragt (aber nicht eingerichtet) werden.
Rheinland-Pfalz	Betreuungsbehörden dürften nicht bei der Behörde angesiedelt sein , die auch die Kosten der "anderen sozialen Hilfen" zu tragen hat. Dann würde die Arbeitslast nicht auf den Betreuer abgeschoben, der von der Justiz bezahlt wird.
Saarland	frühzeitige Beratung über rechtsgeschäftliche Vertretungsmöglichkeiten z. B. im Rahmen von Vorsorgevollmachten
	Die verschiedenen Sozialleistungsträger müssten ihrer Amtsermittlungspflicht nachkommen
	Stärkere Wahrnehmung der den "anderen Hilfen" insoweit zugewiesenen Aufgaben bzw. Kapazitätserweiterung.
Sachsen-Anhalt	Aufgrund meiner Erfahrungen in der Vergangenheit, in der ich mehrere Jahre allumfassend Betreuungen bearbeitet habe, würde eine entsprechende Unterstützung bei der Antragstellung in verschiedenen Behörden verschiedentlich eine Betreuung vermeiden.
Sachsen-Anhalt	ein Ansprechpartner / Lotse für die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten in der Region nur ein Leistungsträger, der verschiedene Arten von Hilfen gewähren kann
Schleswig-Holstein	Hier besteht m.E. wenig bis kein Potenzial.
	Das größte Potenzial sehe ich in Maßnahmen der Eingliederungshilfe sofern hier ausreichend viele Stunden bewilligt werden können .
	Es ist eine bessere Information der Gerichte notwendig und die Betreuungsbehörde müsste mit den anderen Stellen intensiver zusammenarbeiten, damit andere Hilfen frühzeitig installiert werden können
	gute Kommunikation zwischen Betreuungsbehörde und den Trägern der anderen Hilfen sowie zwischen Betreuungsbehörde und Richtern, wichtig wäre mehr Information für die Richter, was es an Möglichkeiten gibt

Bundesland/ Rechtsgebiet	„In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken?“
Thüringen	In einem größeren Angebot der Hilfen - es wurden z.B. Schuldner- oder Suchtberatungsstellen geschlossen oder weiter weg verlegt - und in der tatsächlichen Gewährung aller Hilfen , nicht erst, wenn der Betroffene durch einen erfahrenen Berufsbetreuer, in manchem Fall gar durch einen Rechtsanwalt als Betreuer, vertreten wird. Aber bei den Sozialleistungsansprüchen geht es um das leidige Geld, und nach der Erfahrung gibt es seit Menschengedenken hierüber eben auch ewigen Streit.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

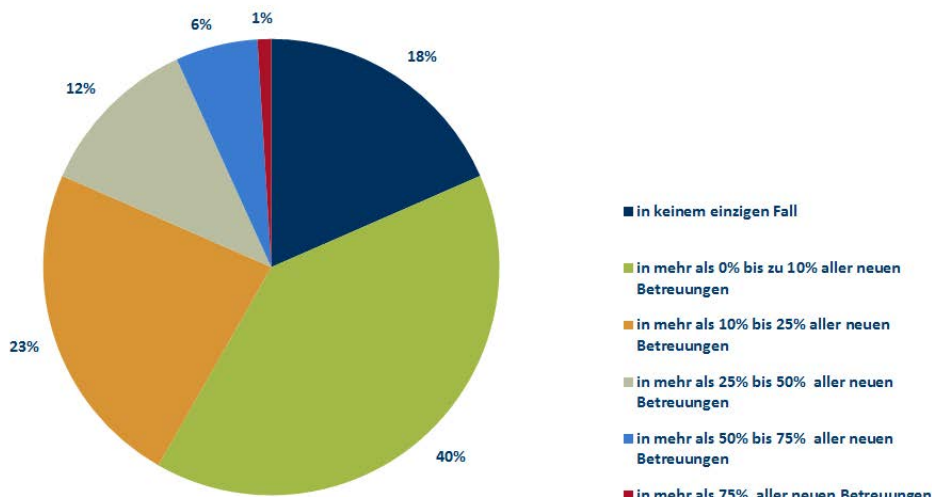
7.10 Neu eingerichtete Betreuungen zur Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen

In einer von zwei Abschlussfragen wurde erhoben, wie hoch die Betreuungsrichter bei den im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen den Anteil schätzen, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand. Zu dieser Frage liegt in 103 der 164 Rückläufe (63%) eine auswertbare Antwort vor.

Im Durchschnitt dieser Einzelnennungen belaufen sich die Anteilsschätzungen zu den im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand, auf 16,1% (Median: 10%).

In 18% aller auswertbaren Rückläufe wurde der in der Fragestellung beschriebene Sachverhalt in keinem einzigen Verfahren als relevant benannt. In 40% der Rückläufe wurde der Anteil der neu eingerichteten Betreuungen, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand, auf mehr als 0% bis zu 10% aller Verfahren geschätzt, in 23% aller Rückläufe auf 10% bis 25% und in 12% aller Rückläufe auf 25% bis 50%. In 7% der Rückläufe wird der Anteil der Verfahren mit dem abgefragten Sachverhalt sogar auf mehr als 50% geschätzt (vgl. Abbildung 63).

Abbildung 63: Schätzung des Anteils der im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand; nach Anteilsklassen gruppiert (N=103)



Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

In einer weiteren Analyse werden nur jene 82 Rückläufe ausgewertet, in denen sowohl eine Angabe zum Anteil der neu eingerichteten Betreuungen, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand, als auch eine Angabe zur Anzahl der im Jahr 2015 bearbeiteten Entscheidungen über die Erstbestellung eines Betreuers (Normalverfahren ohne Eilverfahren) vorlagen. Aus der Multiplikation beider Angaben für jede der 82 Rückmeldungen ergeben sich insgesamt 1.822 neu eingerichtete Betreuungen, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand. Die Zahl der Neuverfahren (ohne Eilverfahren) beläuft sich in den 82 Rückantworten auf insgesamt 10.957. Der so gewichtete Anteil der neu eingerichteten Betreuungen, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand, an allen Neuverfahren (ohne Eilfälle) liegt bei 16,6% und damit nahe bei dem weiter oben ausgewiesenen ungewichteten und aus einer größeren Stichprobe ermittelten Anteilswert.

Die Betreuungsrichter konnten in einem Freitextfeld weitere Erläuterungen zur Fragestellung festhalten. Hiervon wurde lediglich in 9 Fragebögen Gebrauch gemacht. Diese Erläuterungen sind in der nachfolgenden Tabelle 257 dokumentiert.

Tabelle 257: Freitextnennungen bei „Wie hoch schätzen Sie bei den im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen den Anteil, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch nur bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand?“ und dokumentierter Anteilswert (N=9)

Anteil der neu eingerichteten Betreuungen, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand-	Freitexterläuterung
40%	<p>Viel zu hoch- ein Systemfehler, dass -trotz Amtsermittlungspflicht- sehr häufig ges. Betreuungen nur zu diesem Zweck eingerichtet werden müssen.</p> <p>Hauptanwendungsfall: Bewohner von Seniorenheimen</p>
35%	<p>Es scheinen vor allem viele Betreuungen nach einiger Zeit allein auf diesen Aspekt reduzierbar zu werden.</p> <p>Bei Neubestellungen ist oft erst einmal ein Hilfesystem zu errichten, wozu viele Anträge bei unterschiedlichen Trägern notwendig werden.</p>
30%	<p>Wenn Menschen krank werden, brauchen sie oft jemanden, der für sie die Anträge stellt.</p> <p>Beginnende Demenz wird häufig für einen Grund gehalten, die Geschäftsfähigkeit auszuschließen. Dabei sind diese Menschen bewusstseinsklar und brauchen nur eine Unterstützung zur Regelung ihres weiteren Lebens. Am besten zu Hause, es gibt dafür ausreichende rechtliche Vorgaben. Diese werden aber nicht beachtet. Es wird immer entweder/oder entschieden, und am Ende landen die Menschen im Heim.</p>
20%	<p>Andere Regelung bedürftiger Angelegenheiten werden oft nur alibihalber mitgenannt. In Sozialberichten der Betreuungsstelle werden oftmals ohne konkreten Anlass multikomplexe Problemlagen vermutet, ohne zunächst den Versuch zu unternehmen, Einzelprobleme durch alternative Hilfen zu lösen, bevor eine Betreuung überhaupt weiter zur Prüfung gelangt. Hier müsste zunächst einmal eine intensive Prüfung der Betreuungsstelle erfolgen, ob nicht die alternativen Hilfen vorrangig bereits zur Kompensation des Hilfebedarfs führen, bevor das Betreuungsverfahren weiter beschritten werden kann.</p>
20%	die Gesundheitspflege spielte meist auch eine Rolle.
10%	ganz schwer abzuschätzen

Anteil der neu eingerichteten Betreuungen, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand-	Freitexterläuterung
5%	die Personen kommen selten mit Einzelmaßnahmen; im Vordergrund stehen Aufenthaltsfragen und Gesundheitsthemen
0%	Die Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen ist zwar in vielen Betreuungen sehr wichtig, gerade bei alten Menschen, bei denen ansonsten die Heimfinanzierung ungeklärt wäre. Auf der anderen Seite erschöpft sich die Aufgabe des Betreuers hierin ja nicht. Er hat ja auch die Interessen des Betroffenen gegenüber der Heimeinrichtung zu wahren, eventuell Zuzahlungen für Medikamente abzuwickeln und Entscheidungen in der Gesundheitsorge zu treffen.
0%	Die Bestellung von rechtlichen Betreuern nur zur Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen, d.h. Ansprüchen gegenüber den Sozialbehörden, lehne ich -aufgrund des Amtsverfahrens "Sozialhilfe"- als nicht erforderlich und damit als unzulässig ab.

Quelle: Schriftliche Befragung der Betreuungsrichter und Notare bzw. Notarvertreter (IGES 2016).

8. Anhang – Fragebögen

8.1 Fragebogen für Betreuungsbehörden

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

Fragebogen für Betreuungsbehörden

Bitte nennen Sie uns Ihre Kontaktdaten

Ansprechpartner für
IGES bei der
Betreuungsbehörde Frau/Herr

Telefonnummer:

E-Mail:

Anschrift:

Abkürzungen In dem Fragebogen wird in der Regel das Kürzel „BtB“ für „Betreuungsbehörde“ verwendet.

Definition In diesem Fragebogen ist mit dem Begriff "Betreuungsvorgang" folgendes gemeint:


- Anhörung der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht vor der Bestellung eines Betreuers (§ 279 Abs. 2 FamFG) und damit in Zusammenhang stehende Aktivitäten der Betreuungsbehörde, wie Sachverhaltsermittlung, Erstellung des Sozialberichts, Vermittlung anderer Hilfen.
- Anhörung der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht im Zusammenhang mit der Erweiterung der Betreuung (§ 293 Abs. 1 FamFG), der Aufhebung und Einschränkung der Betreuung (§ 294 Abs. 1 FamFG), der Verlängerung der Betreuung (§ 295 Abs. 1 FamFG) und damit in Zusammenhang stehende Aktivitäten der Betreuungsbehörde. (Die Anhörung der BtB erfolgt in diesen Fällen nur, wenn der Betroffene es verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.)
- Vorgänge, in denen die BtB aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf ohne gerichtliche Aufforderung tätig geworden ist (§ 4 Abs. 2 BtBG).

Nicht gemeint sind z.B. Behördenbetreuungen.

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

A	Struktur und Organisation der Betreuungsbehörde (BtB)
----------	--

A.1	Wie viele Einwohner gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich?
	Einwohnerzahl (gerundet):
A.2	Bitte tragen Sie ein, welche Personalkapazitäten Ihre Behörde hat.
A.2.1	Anzahl besetzter Planstellen (Vollzeitäquivalente) der BtB zum Stichtag 31.12.2015:
	Sozialarbeiter/-pädagogen:
	Verwaltungsfachwirte (FH):
	Verwaltungsfachangestellte:
	Juristen:
	Leitungskräfte:
	Weitere:
A.2.2	Anzahl der Planstellen insgesamt (Vollzeitäquivalente) der BtB zum Stichtag 31.12.2015 (inkl. nicht besetzter Planstellen)
	Planstellen insgesamt:
A.2.3	Anzahl Planstellen insgesamt (Vollzeitäquivalente) der BtB zum <u>Stichtag 30.06.2014</u>
	Planstellen insgesamt zum <u>Stichtag 30.06.2014</u> :
A.2.4	Sofern sich die Anzahl der Planstellen (Vollzeitäquivalente) der BtB zwischen dem 30.06.2014 (vgl. A.2.3) und dem 31.12.2015 (vgl. A.2.2) erhöht hat: Ist diese Erhöhung mit den erweiterten Aufgaben der BtB durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde begründet worden?
	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
A.2.5	Zu welchem Anteil ihrer Arbeitszeit waren die Mitarbeiter/innen der BtB im Jahr 2015 insgesamt mit der Bearbeitung von Betreuungsvorgängen befasst?
	Sozialarbeiter/-pädagogen: Ca.Prozent
	Verwaltungsfachwirte (FH): Ca.Prozent
	Verwaltungsfachangestellte: Ca.Prozent
	Juristen: Ca.Prozent
	Weitere: Ca.Prozent
	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB	Region: XXXX
A.3	Bitte schlüsseln Sie die mit Betreuungsvorgängen befassten Beschäftigten (Kopfzahl) nach ihrer beruflichen Erfahrung im Betreuungswesen auf:		
	bis zu 2 Jahre Berufserfahrung im Betreuungswesen	Beschäftigte
	2 bis 5 Jahre Berufserfahrung im Betreuungswesen	Beschäftigte
	mehr als 5 Jahre Berufserfahrung im Betreuungswesen	Beschäftigte
A.4	Bitte schlüsseln Sie die mit Betreuungsvorgängen befassten Beschäftigten (Kopfzahl) nach der Dauer Ihrer Tätigkeit in der derzeitigen BtB auf:		
	bis zu 2 Jahre in der derzeitigen BtB	Beschäftigte
	2 bis 5 Jahre in der derzeitigen BtB tätig	Beschäftigte
	mehr als 5 Jahre in der derzeitigen BtB tätig	Beschäftigte
A.5	Hat Ihre BtB mehrere Dienststellen?		
	Nein	<input type="checkbox"/>	
	Falls ja: Anzahl der Orte, an denen es eine Dienststelle der BtB gibt (bitte eintragen):		
A.6	Zu welcher Organisationsstruktur gehört Ihre BtB? (Stichtag 31.12.2015)		
	Die BtB ist ...		
	... eine eigenständige Dienststelle	<input type="checkbox"/>	
	... angegliedert an das Jugendamt	<input type="checkbox"/>	
	... angegliedert an das Sozialamt	<input type="checkbox"/>	
	... angegliedert an das Gesundheitsamt	<input type="checkbox"/>	
	... angegliedert an eine andere Behörde: <i>[bitte eintragen welche]</i>	<input type="checkbox"/>	
		
	Andere kommunale Struktur: <i>[bitte eintragen]</i>		
		
A.7	Welche Form der EDV-basierten Unterstützung der BtB-Arbeit wurde zum Jahresende 2015 praktiziert?		
	Einsatz elektronischer Fachverfahren (Butler, CABS, rocom u.ä.)	<input type="checkbox"/>	
	Falls ja, welches elektronische Fachverfahren: <i>[bitte eintragen]</i>		
		
	Eigenentwickelte EDV-Lösung	<input type="checkbox"/>	
	<i>Ggf. nähere Angaben:</i>		

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

B Aufkommen an Betreuungsvorgängen im Jahr 2015


B.1	Wie viele Betreuungsvorgänge wurden im Zeitraum Januar bis Dezember 2015 von Ihrer Betreuungsbehörde insgesamt bearbeitet?
B.1.1	Betreuungsvorgänge insgesamt in 2015:Vorgänge
Bitte machen Sie - falls möglich - nähere Angaben zur Anzahl der jeweiligen Betreuungsvorgänge im Zuständigkeitsbereich Ihrer Betreuungsbehörde im Zeitraum Januar bis Dezember 2015.	
B.1.2	Anzahl gerichtlicher Neuverfahren mit Tätigwerden der BtB aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht (Anforderung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Abs. 2 FamFG)
Anzahl Verfahren: Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
B.1.3	Anzahl gerichtliche Neuverfahren ohne Tätigwerden der BtB
Anzahl Verfahren: Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
B.1.4	Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers mit Tätigwerden der BtB aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht (§ 293 Abs. 1 FamFG)
Anzahl Verfahren: Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
B.1.5	Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers ohne Tätigwerden der BtB
Anzahl Verfahren: Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
B.1.6	Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers mit Tätigwerden der BtB aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht (§ 294 Abs. 1 FamFG)
Anzahl Verfahren: Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
B.1.7	Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Aufhebung der Betreuung oder Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers ohne Tätigwerden der BtB
Anzahl Verfahren: Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
B.1.8	Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Verlängerung der Bestellung eines Betreuers mit Tätigwerden der BtB aufgrund Einschaltung durch das Betreuungsgericht (§ 295 Abs. 1 FamFG)
Anzahl Verfahren: Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
B.1.9	Anzahl gerichtlicher (Bestands-)Verfahren zur Verlängerung der Bestellung eines Betreuers ohne Tätigwerden der BtB
Anzahl Verfahren: Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

B.2	Wie viele Vorgänge ohne gerichtliche Aufforderung wurden im Zeitraum Januar bis Dezember 2015 von Ihrer Betreuungsbehörde bearbeitet?
B.2.1	Anzahl Vorgänge, in denen die BtB aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf ohne gerichtliche Aufforderung tätig geworden ist (§ 4 Abs. 2 BtBG) Anzahl Verfahren: Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
B.2.2	... darunter Vorgänge mit Information des Betreuungsgerichtes nach § 7 Abs. 1 BtBG Anzahl Verfahren: Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
B.3	Wie viele gerichtliche Neuverfahren mit dem jeweiligen Hintergrund sind im Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde im Zeitraum Januar bis Dezember 2015 begonnen worden? Falls mehrere Anlässe vorlagen, bitte den Fall entsprechend mehrfach zählen.
	Demenz Verfahren
	Geistige Behinderung Verfahren
	Psychische Krankheit infolge Abhängigkeitserkrankung Verfahren
	Sonstige psychische Krankheit Verfahren
	Körperliche Behinderung Verfahren
	Sonstige Anlässe, unbekannt/unklar Verfahren
	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
B.4	Betreuungsvorgänge nach Entscheidung des Gerichts und Stellungnahme der BtB
	Vorgänge, bei denen es um die erstmalige oder erneute Einrichtung einer Betreuung ging
	Wie viele Betreuungsvorgänge aus dem Zeitraum Januar bis Dezember 2015 lassen sich den folgenden Kategorien zuordnen?
B.4.1	Kategorie 1: Gericht (bzw. in Württemberg: Notariat) hat die Betreuung eingerichtet (gerichtliche Neuverfahren mit Betreuungseinrichtung) Vorgänge Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
B.4.1.1	Bitte schätzen Sie ab: Bei wie viel Prozent dieser Fälle hat die BtB aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen keine Betreuungseinrichtung im Sozialbericht empfohlen? Bei ca.Prozent Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
B.4.1.2	Bei wie viel Prozent dieser Fälle hat die BtB aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen im Sozialbericht einen geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen, als vom Gericht beschlossen? Bei ca.Prozent Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>

IGES		BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
B.4.2	Kategorie 2: Gericht hat die Betreuung nicht eingerichtet (gerichtliche Neuverfahren ohne Betreuungseinrichtung)			
Vorgänge	Keine Schätzung möglich	<input type="checkbox"/>
B.4.2.1	Bei wie viel Prozent dieser Fälle ist die Entscheidung des Gerichts maßgeblich durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen beeinflusst worden?			
	Bei ca.Prozent	Keine Schätzung möglich	<input type="checkbox"/>
Vorgänge, bei denen es um die Erweiterung oder Verlängerung einer Betreuung ging				
B.4.3	Kategorie 1: Gericht hat die Betreuung erweitert oder im bisherigen Umfang verlängert			
Vorgänge	Keine Schätzung möglich	<input type="checkbox"/>
B.4.3.1	Bitte schätzen Sie ab: Bei wie viel Prozent dieser Fälle hat die BtB aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen keine Erweiterung oder Verlängerung der Betreuung im Sozialbericht empfohlen?			
	Bei ca.Prozent	Keine Schätzung möglich	<input type="checkbox"/>
B.4.3.2	Bei wie viel Prozent dieser Fälle hat die BtB aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen im Sozialbericht einen geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen, als vom Gericht beschlossen?			
	Bei ca.Prozent	Keine Schätzung möglich	<input type="checkbox"/>
B.4.4	Kategorie 2: Gericht hat die Betreuung nicht erweitert oder nicht im bisherigen Umfang verlängert			
Vorgänge	Keine Schätzung möglich	<input type="checkbox"/>
B.4.4.1	Bei wie viel Prozent dieser Fälle ist die Entscheidung des Gerichts maßgeblich durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen beeinflusst worden?			
	Bei ca.Prozent	Keine Schätzung möglich	<input type="checkbox"/>
B.5	Welche Personen aus dem Umfeld der Betroffenen werden in die behördliche Untersuchung zur Ermittlung "anderer Hilfen" einbezogen?			
B.5.1	Kontakte der BtB mit Personen aus dem familiären Umfeld des/r Betroffenen			
B.5.1.1	Bei welchem Prozentsatz der Fälle hat die BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Kontakt (telefonisch, persönlich) zu Personen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen gehabt?			
	Bei ca.Prozent	Keine Schätzung möglich	<input type="checkbox"/>

IGES		BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB	Region: XXXX
B.5.1.2	Bei den Fällen, in denen die BtB keinen Kontakt zu Personen aus dem familiären Umfeld hatte, was waren die Gründe dafür?	keine Personen aus dem familiären Umfeld vorhanden oder ermittelbar	Ca.	Prozent	
		Personen aus dem fam. Umfeld haben den Kontakt mit der BtB abgelehnt / nicht kooperiert	Ca.	Prozent	
		Sonstige Gründe (ggf. nähere Angaben):	Ca.	Prozent	
	<i>Ggf. nähere Angaben:</i>				
	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>				
B.5.2	Kontakte der BtB mit Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld (z.B. Nachbarn) des/r Betroffenen				
B.5.1.1	Bei welchem Prozentsatz der Fälle hat die BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Kontakt (telefonisch, persönlich) zu Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld der Betroffenen gehabt?	Bei ca.	Prozent	Keine Schätzung möglich	<input type="checkbox"/>
B.5.2.2	Bei den Fällen, in denen die BtB keinen Kontakt zu Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld hatte, was waren die Gründe dafür?	Keine Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld vorhanden oder ermittelbar	Ca.	Prozent	
		Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld haben den Kontakt mit der BtB abgelehnt / nicht kooperiert	Ca.	Prozent	
		Eine Kontaktaufnahme mit Personen aus dem sonstigen sozialen Umfeld war nicht erforderlich	Ca.	Prozent	
		Sonstige Gründe	Ca.	Prozent	
	<i>Ggf. nähere Angaben:</i>				
	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>				
B.6	Sind in der Betreuungsbehörde standardisierte Instrumente/Verfahren für die Vermittlung "anderer Hilfen" verfügbar/implementiert?				
	Nein			<input type="checkbox"/>
	Liste/Übersicht regional zur Verfügung stehender "anderer Hilfen" (ggf. mit Kontaktdaten)....			<input type="checkbox"/>
	Standardisierte Instrumente und Verfahren für die Erfassung des konkreten Bedarfs der Betroffenen und die Ermittlung der in Betracht kommenden "anderen Hilfe/n"			<input type="checkbox"/>
	<i>[bitte eintragen welche]</i>				
	Sofern standardisierte Instrumente und Verfahren etabliert sind, werden diese auch in Ihrer Fach-Software (vgl. A.7.) abgebildet?				
	Keine Software vorhanden	<input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Ja, teilweise	<input type="checkbox"/>	Ja, vollständig <input type="checkbox"/>

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB	Region: XXXX
B.7	Wie hoch schätzen Sie den Anteil von Betreuungsvorgängen des Jahres 2015, bei denen Ihre BtB im Zusammenhang mit der Vermittlung "anderer Hilfen" Aufgaben übernommen hat, die eigentlich von den Hilfetägern hätten übernommen werden müssen?		
	Ca.Prozent Keine Schätzung möglich <input style="float: right;" type="checkbox"/>		
	Falls Anteil nicht 0 Prozent: Um welche Aufgaben handelte es sich dabei? <i>[bitte eintragen]</i>		
B.8	Wie hoch schätzen Sie bei den im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen den Anteil, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch nur bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen besteht?		
	Ca.Prozent Keine Schätzung möglich <input style="float: right;" type="checkbox"/>		
	Ggf. weitere Erläuterungen: <i>[bitte eintragen]</i>		
B.9	Wie hoch schätzen Sie bei den im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen den Anteil, bei denen es sinnvoller gewesen wäre, anstelle der Einrichtung oder Erweiterung einer Betreuung zu diesem Zeitpunkt, zunächst abzuwarten, ob die vorhandenen oder von der BtB vermittelten "anderen Hilfen" ihre Wirkung entfalten?		
	Ca.Prozent Keine Schätzung möglich <input style="float: right;" type="checkbox"/>		
	Ggf. weitere Erläuterungen: <i>[bitte eintragen]</i>		
B.10	Wie hoch schätzen Sie bei den im Jahr 2015 neu angeregten Betreuungen den Anteil, bei denen eine rechtliche Betreuung bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Träger der sozialen Sicherung von vorne herein vermeidbar gewesen wäre und es daher eigentlich nicht zu einer Betreuungsanregung hätte kommen dürfen?		
	Ca.Prozent Keine Schätzung möglich <input style="float: right;" type="checkbox"/>		
	Ggf. weitere Erläuterungen: <i>[bitte eintragen]</i>		

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
C Angaben zu einzelnen „anderen Hilfen“			
C.1	Träger der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung Hinweis: Sofern Sie darüber hinaus Angaben zu anderen Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff SGB XII machen möchten, können Sie dies unter C.14 tun.		
C.1.1	Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Träger der Sozialhilfe wegen eines ambulant betreuten Wohnangebots für Menschen mit Behinderung bereits besteht oder bestand? Bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl pro Jahr:		
	Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge	Keine Schätzung möglich
C.1.2	Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an den Träger der Sozialhilfe wegen eines ambulant betreuten Wohnangebots für Menschen mit Behinderung?		
	Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge	Keine Schätzung möglich
C.1.3	Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen des Trägers der Sozialhilfe im Hinblick auf ambulant betreute Wohnangebote für Menschen mit Behinderung?		
	Nein	Ja	Nicht beurteilbar
	Falls ja, welche Aspekte wären besonders relevant? <i>[bitte eintragen]</i>		
C.1.4	Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie ambulant betreute Wohnangebote für Menschen mit Behinderung für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise?		
	Hoch wirksam	Eher hoch wirksam	Eher wenig wirksam
			Wenig wirksam
			Nicht beurteilbar
C.1.5	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials des ambulanten betreuten Wohnens im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?		
	Das Potenzial ist ausgeschöpft
	In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich
	In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	
	Keine Einschätzung möglich	
	Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? <i>[bitte eintragen]</i>	
		
		

Auf die Beantwortung der folgenden Fragen können Sie verzichten, wenn Sie bei C.1.2 weniger als 5 Vorgänge eingetragen haben. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage C.2 fort.

C.1.6 Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter des) den Träger(s) der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung?

Ca. Anregungen Keine Anregungen Keine Schätzung möglich

Sofern keine nach dem Leistungsbereich differenzierte Antwort möglich ist, bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl der Anregungen pro Jahr für den Träger der Sozialhilfe insgesamt:

Ca. Anregungen Keine Anregungen Keine Schätzung möglich

C.1.7 Gibt es für die Mitarbeiter der BtB beim Träger der Sozialhilfe feste/bekannte Ansprechpartner aus dem Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung?

Ja Nein

Falls „Nein“, ggf. weitere Erläuterungen:

.....

C.1.8 Nimmt die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung "anderer Hilfen" des Trägers der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung teil (bspw. Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen o.ä.)?

Ja Nein

Falls "ja", bitte Angaben zur Art der Abstimmungen/Gremien; falls „Nein“, bitte Angaben zu den Gründen:

.....

C.1.9 Verfügt die BtB über Informationsmaterial zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, speziell zu ambulant betreuten Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung?

Ja Ja, auch in leichter Sprache Nein

C.1.10 Kann die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen beim Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) vereinbaren?

ja, in aller Regel überwiegend ja überwiegend nicht kaum/nie

Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:

.....

C.1.11 Ist ein zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und dem Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) möglich?

ja, in aller Regel überwiegend ja überwiegend nicht kaum/nie

Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:

.....

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.1.12	<p>Wird Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender vom Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) ausreichend Rechnung getragen?</p> <p>Überwiegend ja <input type="checkbox"/> Überwiegend nein <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "überwiegend nein", bitte nähere Angaben:</p> <p>.....</p>
C.1.13	<p>Bitte benennen Sie wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern/innen der BtB und dem Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) und mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse.</p> <p><i>Hemmnis 1:</i></p> <p><i>Mögliche Lösung</i></p> <p><i>Hemmnis 2:</i></p> <p><i>Mögliche Lösung</i></p> <p>Keine wesentlichen Hemmnisse <input type="checkbox"/></p>
C.1.14	<p>Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit des Trägers der Sozialhilfe (Leistungsbereich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?</p> <p>Überwiegend problemlos <input type="checkbox"/> Verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/> Stark verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Erläuterungen:</p> <p>.....</p>


C.2	Träger der Sozialhilfe - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)
C.2.1	<p>Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Träger der Sozialhilfe wegen Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bereits besteht oder bestand?</p> <p>Bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl pro Jahr:</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p>
C.2.2	<p>Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an den Träger der Sozialhilfe wegen Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten?</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p>
C.2.3	<p>Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen des Trägers der Sozialhilfe im Hinblick auf Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ?</p> <p>Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

Falls ja, welche Aspekte wären besonders relevant? <i>[bitte eintragen]</i>	
.....	
C.2.4	Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie die Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise?
Hoch wirksam	<input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>
C.2.5	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials der Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?
	Das Potenzial ist ausgeschöpft <input type="checkbox"/>
	In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich <input type="checkbox"/>
	In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich <input type="checkbox"/>
	Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>
	Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? <i>[bitte eintragen]</i> <input type="checkbox"/>
.....	
Auf die Beantwortung der folgenden Fragen können Sie verzichten, wenn Sie bei C.2.2 weniger als 5 Vorgänge eingetragen haben. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage C.3 fort.	
C.2.6	Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter des) Trägers der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten?
Ca. Anregungen	Keine Anregungen <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
	Sofern keine nach dem Leistungsbereich differenzierte Antwort möglich ist, bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl der Anregungen pro Jahr für den Träger der Sozialhilfe insgesamt:
Ca. Anregungen	Keine Anregungen <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.2.7	Gibt es für die Mitarbeiter der BtB beim Träger der Sozialhilfe feste/bekannte Ansprechpartner aus dem Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten?
Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	Falls „Nein“, ggf. weitere Erläuterungen:
C.2.8	Nimmt die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung "anderer Hilfen" des Trägers der Sozialhilfe aus dem Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten teil (bspw. Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen o.ä.)?
Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

	Falls "ja", bitte Angaben zur Art der Abstimmungen/Gremien; falls „Nein“, bitte Angaben zu den Gründen:				
C.2.9	Verfügt die BtB über Informationsmaterial zu den Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten?	Ja <input type="checkbox"/>	Ja, auch in leichter Sprache <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
C.2.10	Kann die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen beim Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) vereinbaren?	ja, in aller Regel <input type="checkbox"/>	überwiegend ja <input type="checkbox"/>	überwiegend nicht <input type="checkbox"/>	kaum/nie <input type="checkbox"/>
	Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:				
C.2.11	Ist ein zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und dem Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) möglich?	ja, in aller Regel <input type="checkbox"/>	überwiegend ja <input type="checkbox"/>	überwiegend nicht <input type="checkbox"/>	kaum/nie <input type="checkbox"/>
	Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:				
C.2.12	Wird Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender vom Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) ausreichend Rechnung getragen?	Überwiegend ja <input type="checkbox"/>	Überwiegend nein <input type="checkbox"/>	Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>	
	Falls "überwiegend nein", bitte nähere Angaben:				
C.2.13	Mit welchen Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise gute Erfahrungen gemacht?				
	Beratung und persönliche Betreuung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen	<input type="checkbox"/>			
	Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes	<input type="checkbox"/>			
	Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung	<input type="checkbox"/>			
	Weitere, bislang nicht angeführte Leistungen [bitte eintragen]				
	Keine Einschätzung möglich			<input type="checkbox"/>	

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB		Region: XXXX	
<p>C.2.14 Bitte benennen Sie wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern/innen der BtB und dem Träger der Sozialhilfe (Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) und mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse.</p> <p>Hemmnis 1:</p> <p>Mögliche Lösung</p> <hr/> <p>Hemmnis 2:</p> <p>Mögliche Lösung</p> <p>Keine wesentlichen Hemmnisse <input type="checkbox"/></p>					
<p>C.2.15 Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit des Trägers der Sozialhilfe (Leistungsbereich Hilfe(n) zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?</p> <p>Überwiegend problemlos <input type="checkbox"/> Verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/> Stark verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Erläuterungen:</p> <p>.....</p>					
<p>C.3 Träger der Sozialhilfe - Altenhilfe (§ 71 SGB XII)</p>					
<p>C.3.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zur Altenhilfe bereits besteht oder bestand? Bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl pro Jahr:</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p>					
<p>C.3.2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an die Altenhilfe?</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p>					
<p>C.3.3 Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der Altenhilfe?</p> <p>Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls ja, welche Aspekte wären besonders relevant? [bitte eintragen]</p> <p>.....</p>					
<p>C.3.4 Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie die Altenhilfe (§ 71 SGB XII) für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise?</p> <p>Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/></p> <p>.....</p> <p>Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p>					


IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.3.5	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials der Altenhilfe im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?	
	Das Potenzial ist ausgeschöpft	<input type="checkbox"/>
	In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	<input type="checkbox"/>
	In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	<input type="checkbox"/>
	Keine Einschätzung möglich	<input type="checkbox"/>
	Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? <i>[bitte eintragen]</i>	<input type="checkbox"/>
	
	

Auf die Beantwortung der folgenden Fragen können Sie verzichten, wenn Sie bei C.3.2 weniger als 5 Vorgänge eingetragen haben. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage C.4 fort.

C.3.6	Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter der) Altenhilfe?	
	Ca. Anregungen Keine Anregungen <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>	
	Sofern keine nach dem Leistungsbereich differenzierte Antwort möglich ist, bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl der Anregungen pro Jahr für den Träger der Sozialhilfe insgesamt:	
	Ca. Anregungen Keine Anregungen <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>	
C.3.7	Gibt es für die Mitarbeiter der BtB bei der Altenhilfe feste/bekannte Ansprechpartner?	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	Falls „Nein“, ggf. weitere Erläuterungen:	
	
C.3.8	Nimmt die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung "anderer Hilfen" der Altenhilfe teil (bspw. Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen o.ä.)?	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	Falls "ja", bitte Angaben zur Art der Abstimmungen/Gremien; falls „Nein“, bitte Angaben zu den Gründen:	
	
C.3.9	Verfügt die BtB über Informationsmaterial zu den Leistungen der Altenhilfe?	
	Ja <input type="checkbox"/> Ja, auch in leichter Sprache <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
<p>C.3.10 Kann die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen bei der Altenhilfe vereinbaren?</p> <p>ja, in aller Regel <input type="checkbox"/> überwiegend ja <input type="checkbox"/> überwiegend nicht <input type="checkbox"/> kaum/nie <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:</p>			
<p>C.3.11 Ist ein zeitnahe, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und der Altenhilfe möglich?</p> <p>ja, in aller Regel <input type="checkbox"/> überwiegend ja <input type="checkbox"/> überwiegend nicht <input type="checkbox"/> kaum/nie <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:</p>			
<p>C.3.12 Wird Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender von der Altenhilfe ausreichend Rechnung getragen?</p> <p>Überwiegend ja <input type="checkbox"/> Überwiegend nein <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "überwiegend nein", bitte nähere Angaben:</p>			
<p>C.3.13 Bitte benennen Sie wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern/innen der BtB und der Altenhilfe und mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse.</p> <p><i>Hemmnis 1:</i></p> <p><i>Mögliche Lösung</i></p> <hr/> <p><i>Hemmnis 2:</i></p> <p><i>Mögliche Lösung</i></p> <p>Keine wesentlichen Hemmnisse <input type="checkbox"/></p>			
<p>C.3.14 Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit der Altenhilfe mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?</p> <p>Überwiegend problemlos <input type="checkbox"/> Verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/> Stark verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Erläuterungen:</p>			

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB		Region: XXXX	
C.4 Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote					
C.4.1 Befinden sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich Pflegestützpunkte oder vergleichbare Beratungsangebote?					
Ja, ein Pflegestützpunkt					<input type="checkbox"/>
Ja, ein vergleichbares Beratungsangebot					<input type="checkbox"/>
Nein					<input type="checkbox"/>
Nicht bekannt					<input type="checkbox"/>
Falls „nein“ oder „nicht bekannt“ → bitte weiter mit Frage C.5					
C.4.2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zu Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten bereits besteht oder bestand?					
Bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl pro Jahr:					
Ca. Vorgänge:		Keine Vorgänge		<input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.4.3 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an Pflegestützpunkte/vergleichbare Beratungsangebote?					
Ca. Vorgänge:		Keine Vorgänge		<input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.4.4 Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote?					
Nein		<input type="checkbox"/>	Ja		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Nicht beurteilbar		<input type="checkbox"/>
Falls ja, welche Aspekte wären besonders relevant? <i>[bitte eintragen]</i>					
.....					
C.4.5 Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie die Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise?					
Hoch wirksam <input type="checkbox"/>		Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/>		Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/>	
				Wenig wirksam <input type="checkbox"/>	
				Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>	
C.4.6 Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?					
Das Potenzial ist ausgeschöpft					<input type="checkbox"/>
In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich					<input type="checkbox"/>
In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich					<input type="checkbox"/>
Keine Einschätzung möglich					<input type="checkbox"/>
Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? <i>[bitte eintragen]</i>					<input type="checkbox"/>
.....					

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

Auf die Beantwortung der folgenden Fragen können Sie verzichten, wenn Sie bei C.4.3 weniger als 5 Vorgänge eingetragen haben. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage C.5 fort.

C.4.7	Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter der) Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote?	
	Ca. Anregungen	Keine Anregungen <input type="checkbox"/>
		Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.4.8	Gibt es für die Mitarbeiter der BtB bei den Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten feste/bekannte Ansprechpartner?	
	Ja	Nein <input type="checkbox"/>
	Falls „Nein“, ggf. weitere Erläuterungen:	
C.4.9	Nimmt die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung "anderer Hilfen" der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote teil (bspw. Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen o.ä.)?	
	Ja	Nein <input type="checkbox"/>
	Falls "ja", bitte Angaben zur Art der Abstimmungen/Gremien; falls „Nein“, bitte Angaben zu den Gründen:	
C.4.10	Verfügt die BtB über Informationsmaterial zu den Aufgaben und Leistungen der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangebote?	
	Ja	Ja, auch in leichter Sprache <input type="checkbox"/>
		Nein <input type="checkbox"/>
C.4.11	Kann die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen bei den Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten vereinbaren?	
	ja, in aller Regel <input type="checkbox"/>	überwiegend ja <input type="checkbox"/>
		überwiegend nicht <input type="checkbox"/>
		kaum/nie <input type="checkbox"/>
	Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:	
C.4.12	Ist ein zeitnahe, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und den Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten möglich?	
	ja, in aller Regel <input type="checkbox"/>	überwiegend ja <input type="checkbox"/>
		überwiegend nicht <input type="checkbox"/>
		kaum/nie <input type="checkbox"/>
	Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.4.13	Wird Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender von den Pflegestützpunkten/ vergleichbaren Beratungsangeboten ausreichend Rechnung getragen?	
	Überwiegend ja <input type="checkbox"/>	Überwiegend nein <input type="checkbox"/>
	Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>	
	Falls "überwiegend nein", bitte nähere Angaben:	
C.4.14	Mit welchen Leistungen der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangeboten haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise gute Erfahrungen gemacht?	
	Individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater	<input type="checkbox"/>
	Erstellung eines individuellen Versorgungsplanes	<input type="checkbox"/>
	Hinwirken auf die Maßnahmendurchführung	<input type="checkbox"/>
	Hinwirken auf die Genehmigung der Maßnahmen durch den jeweiligen Leistungsträger	<input type="checkbox"/>
	Überwachung und erforderlichenfalls Anpassung des individuellen Versorgungsplanes	<input type="checkbox"/>
	Information über zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	<input type="checkbox"/>
	Information über Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz	<input type="checkbox"/>
	Weitere, bislang nicht angeführte Leistungen [bitte eintragen]	
	Keine Einschätzung möglich	<input type="checkbox"/>
C.4.15	Bitte benennen Sie wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern/innen der BtB und den Pflegestützpunkten/vergleichbaren Beratungsangeboten und mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse.	
	Hemmnis 1:	
	Mögliche Lösung	
	Hemmnis 2:	
	Mögliche Lösung	
	Keine wesentlichen Hemmnisse <input type="checkbox"/>	
C.4.16	Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit der Pflegestützpunkte/vergleichbaren Beratungsangeboten mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?	
	Überwiegend problemlos <input type="checkbox"/>	Verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/>
	Stark verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/>	
	Ggf. weitere Erläuterungen:	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------


C.5	Pflegeberater/Innen außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. Pflegeberater der Pflegekassen)
C.5.1	<p>Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten bereits besteht oder bestand?</p> <p>Bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl pro Jahr:</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p>
C.5.2	<p>Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB zum Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten?</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p>
C.5.3	<p>Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten?</p> <p>Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls ja, welche Aspekte wären besonders relevant? <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>
C.5.4	<p>Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie die Arbeit der Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise?</p> <p>Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p>
C.5.5	<p>Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?</p> <p>Das Potenzial ist ausgeschöpft <input type="checkbox"/></p> <p>In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>

Auf die Beantwortung der folgenden Fragen können Sie verzichten, wenn Sie bei C.5.2 weniger als 5 Vorgänge eingetragen haben. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage C.6 fort.

C.5.6	<p>Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch Pflegeberater außerhalb von Pflegestützpunkten?</p> <p>Ca. Anregungen Keine Anregungen <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p>
--------------	--

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.5.7	Gibt es für die Mitarbeiter der BtB bei der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten feste/bekannte Ansprechpartner?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Falls „Nein“, ggf. weitere Erläuterungen:					
C.5.8	Verfügt die BtB über Informationsmaterial zu den Aufgaben und Leistungen der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten?	Ja <input type="checkbox"/>	Ja, auch in leichter Sprache <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
C.5.9	Kann die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen bei der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten vereinbaren?	ja, in aller Regel <input type="checkbox"/>	überwiegend ja <input type="checkbox"/>	überwiegend nicht <input type="checkbox"/>	kaum/nie <input type="checkbox"/>
Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:					
C.5.10	Ist ein zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten möglich?	ja, in aller Regel <input type="checkbox"/>	überwiegend ja <input type="checkbox"/>	überwiegend nicht <input type="checkbox"/>	kaum/nie <input type="checkbox"/>
Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:					
C.5.13	Wird Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender von der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten ausreichend Rechnung getragen?	Überwiegend ja <input type="checkbox"/>	Überwiegend nein <input type="checkbox"/>	Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>	
Falls "überwiegend nein", bitte nähere Angaben:					
C.5.14	Mit welchen Leistungen der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuungen oder Reduktion der Aufgabenkreise gute Erfahrungen gemacht?	Individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater	<input type="checkbox"/>		
	Erstellung eines individuellen Versorgungsplanes	<input type="checkbox"/>			
	Hinwirken auf die Maßnahmendurchführung	<input type="checkbox"/>			
	Hinwirken auf die Genehmigung der Maßnahmen durch den jeweiligen Leistungsträger	<input type="checkbox"/>			
	Überwachung und erforderlichenfalls Anpassung des individuellen Versorgungsplanes	<input type="checkbox"/>			
	Information über zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	<input type="checkbox"/>			
	Information über Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz	<input type="checkbox"/>			

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB	Region: XXXX
Weitere, bislang nicht angeführte Leistungen <i>[bitte eintragen]</i> Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>			
C.5.15 Bitte benennen Sie wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern/innen der BtB und der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten und mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse.			
Hemmnis 1: Mögliche Lösung			
Hemmnis 2: Mögliche Lösung			
Keine wesentlichen Hemmnisse <input type="checkbox"/>			
C.5.16 Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit der Pflegeberatung außerhalb von Pflegestützpunkten mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?			
Überwiegend problemlos <input type="checkbox"/> Verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/> Stark verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/>			
Ggf. weitere Erläuterungen:			
C.6 Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II			
C.6.1 Wer ist für die Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II in Ihrer Region zuständig?			
Gemeinsame Einrichtung von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger <input type="checkbox"/>			
Zugelassener kommunaler Träger <input type="checkbox"/>			
C.6.2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Jobcenter bereits besteht oder bestand? Bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl pro Jahr:			
Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>			
C.6.3 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an die Jobcenter?			
Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>			
C.6.4 Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der Jobcenter?			
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
Falls ja, welche Aspekte wären besonders relevant? <i>[bitte eintragen]</i>			


IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.6.5	Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie die Arbeit der Jobcenter für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise?	
	Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/>	
		Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>
C.6.6	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials der Jobcenter im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?	
	Das Potenzial ist ausgeschöpft	<input type="checkbox"/>
	In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	<input type="checkbox"/>
	In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	<input type="checkbox"/>
	Keine Einschätzung möglich	<input type="checkbox"/>
	Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? <i>[bitte eintragen]</i>	<input type="checkbox"/>

Auf die Beantwortung der folgenden Fragen können Sie verzichten, wenn Sie bei C.6.3 weniger als 5 Vorgänge eingetragen haben. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage C.7 fort.

C.6.7	Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter der) Jobcenter?	
	Ca. Anregungen Keine Anregungen <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>	
C.6.8	Gibt es für die Mitarbeiter der BtB bei den Jobcentern feste/bekannte Ansprechpartner?	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	Falls „Nein“, ggf. weitere Erläuterungen:	
C.6.9	Verfügt die BtB über Informationsmaterial zu den Aufgaben und Leistungen der Jobcenter?	
	Ja <input type="checkbox"/> Ja, auch in leichter Sprache <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
C.6.10	Kann die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen bei den Jobcentern vereinbaren?	
	ja, in aller Regel <input type="checkbox"/> überwiegend ja <input type="checkbox"/> überwiegend nicht <input type="checkbox"/> kaum/nie <input type="checkbox"/>	
	Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
<p>C.6.11 Ist ein zeitnahe, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und den Jobcentern möglich?</p> <p>ja, in aller Regel <input type="checkbox"/> überwiegend ja <input type="checkbox"/> überwiegend nicht <input type="checkbox"/> kaum/nie <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:</p> <p>.....</p>			
<p>C.6.12 Wird Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender von den Jobcentern ausreichend Rechnung getragen?</p> <p>Überwiegend ja <input type="checkbox"/> Überwiegend nein <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "überwiegend nein", bitte nähere Angaben:</p> <p>.....</p>			
<p>C.6.13 Mit welchen Leistungen der Jobcenter haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuung oder Reduktion der Aufgabenkreise gute Erfahrungen gemacht?</p> <p>Information und allgemeine Beratung der Betroffenen zu rechtlichen Aspekten / Ansprüchen <input type="checkbox"/></p> <p>Individuelle Beratung der Betroffenen <input type="checkbox"/></p> <p>Hilfe und Unterstützung der Betroffenen bei der Beantragung oder dem Zugang zu Angeboten/Leistungen <input type="checkbox"/></p> <p>Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II <input type="checkbox"/></p> <p>Vermittlung von psychosozialer Betreuung als kommunale Eingliederungsleistung gem. § 16a Nr. 3 SGB II <input type="checkbox"/></p> <p>Vermittlung von Suchtberatung als kommunale Eingliederungsleistung gem. § 16a Nr. 4 SGB II <input type="checkbox"/></p> <p>Vermittlung von Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung gem. § 16a Nr. 2 SGB II <input type="checkbox"/></p> <p>Übergreifende Koordinationsleistungen <input type="checkbox"/></p> <p>Weitere, bislang nicht angeführte Leistungen <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p> <p>Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/></p>			
<p>C.6.14 Bitte benennen Sie wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern/innen der BtB und den Jobcentern und mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse.</p> <p><i>Hemmnis 1:</i></p> <p><i>Mögliche Lösung</i></p> <p><i>Hemmnis 2:</i></p> <p><i>Mögliche Lösung</i></p> <p>Keine wesentlichen Hemmnisse <input type="checkbox"/></p>			

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB		Region: XXXX	
C.6.15 Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit der Jobcenter mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?					
Überwiegend problemlos		<input type="checkbox"/>	Verbesserungsbedürftig		<input type="checkbox"/>
			Stark verbesserungsbedürftig		<input type="checkbox"/>
Ggf. weitere Erläuterungen:					
.....					
C.7 Allgemeiner Sozialdienst / Allgemeiner sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)					
C.7.1 Wie wird der für die Bevölkerung in Ihrem Einzugsgebiet zuständige Allgemeine Sozialdienst/kommunale Dienst etc. bezeichnet und wo ist er innerhalb der Kommunalverwaltung organisatorisch zugeordnet?					
Bezeichnung des Dienstes:					
Nicht bekannt					<input type="checkbox"/>
Organisatorische Zuordnung innerhalb der Kommunalverwaltung:					
.....					
Nicht bekannt					<input type="checkbox"/>
Im Weiteren wird als Erbringer der anderen Hilfe, unabhängig von der jeweiligen regionalen Bezeichnung, zur sprachlichen Vereinfachung ausschließlich der Begriff "Allgemeiner Sozialdienst" verwendet.					
C.7.2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Allgemeinen Sozialdienst bereits besteht oder bestand?					
Bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl pro Jahr:					
Ca. Vorgänge:		Keine Vorgänge	<input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich	
				<input type="checkbox"/>	
C.7.3 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an den Allgemeinen Sozialdienst?					
Ca. Vorgänge:		Keine Vorgänge	<input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich	
				<input type="checkbox"/>	
C.7.4 Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen des Allgemeinen Sozialdienstes?					
Nein		<input type="checkbox"/>	Ja		<input type="checkbox"/>
			Nicht beurteilbar		<input type="checkbox"/>
Falls ja, welche Aspekte wären besonders relevant? [bitte eintragen]					
.....					
C.7.5 Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie die Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise?					
Hoch wirksam		<input type="checkbox"/>	Eher hoch wirksam		<input type="checkbox"/>
			Eher wenig wirksam		<input type="checkbox"/>
			Wenig wirksam		<input type="checkbox"/>
					Nicht beurteilbar
					<input type="checkbox"/>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.7.6 Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials des Allgemeinen Sozialdienstes im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?

Das Potenzial ist ausgeschöpft

In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich

In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich

Keine Einschätzung möglich

Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? *[bitte eintragen]*

.....

Auf die Beantwortung der folgenden Fragen können Sie verzichten, wenn Sie bei C.7.3 weniger als 5 Vorgänge eingetragen haben. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage C.8 fort.

C.7.7 Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter des) Allgemeinen Sozialdienstes?

Ca. Anregungen Keine Anregungen Keine Schätzung möglich

C.7.8 Gibt es für die Mitarbeiter der BtB beim Allgemeinen Sozialdienst feste/bekannte Ansprechpartner?

Ja Nein

Falls „Nein“, ggf. weitere Erläuterungen:
.....

C.7.9 Nimmt die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung "anderer Hilfen" des Allgemeinen Sozialdienstes teil (bspw. Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen)?

Ja Nein

Falls "ja", bitte Angaben zur Art der Abstimmungen/Gremien; falls „Nein“, bitte Angaben zu den Gründen:
.....

C.7.10 Verfügt die BtB über Informationsmaterial zu den Aufgaben und Leistungen des Allgemeinen Sozialdienstes?

Ja Ja, auch in leichter Sprache Nein

C.7.10 Kann die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen beim Allgemeinen Sozialdienst vereinbaren?

ja, in aller Regel überwiegend ja überwiegend nicht kaum/nie

Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:
.....

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
<p>C.7.11 Ist ein zeitnahe, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und dem Allgemeinen Sozialdienst möglich?</p> <p>ja, in aller Regel <input type="checkbox"/> überwiegend ja <input type="checkbox"/> überwiegend nicht <input type="checkbox"/> kaum/nie <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:</p> <p>.....</p>			
<p>C.7.12 Wird Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender vom Allgemeinen Sozialdienst ausreichend Rechnung getragen?</p> <p>Überwiegend ja <input type="checkbox"/> Überwiegend nein <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "überwiegend nein", bitte nähere Angaben:</p> <p>.....</p>			
<p>C.7.13 Mit welchen Leistungen des Allgemeinen Sozialdienstes haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuungen oder Reduktion der Aufgabenkreise gute Erfahrungen gemacht?</p> <p>Informationen über soziale Hilfen und Leistungsansprüche nach den Sozialgesetzen sowie Beratung in sozialen Problemlagen <input type="checkbox"/></p> <p>Vermittlung bzw. Einleitung von Hilfen <input type="checkbox"/></p> <p>federführende Begleitung und Überwachung der Leistungserbringung von vermittelten bzw. eingeleiteten Hilfen als Vertreter/in des öffentlichen Trägers <input type="checkbox"/></p> <p>psychosoziale Beratung und Begleitung <input type="checkbox"/></p> <p>Hausbesuche zur Klärung der persönlichen und häuslichen Situation <input type="checkbox"/></p> <p>Weitere, bislang nicht angeführte Leistungen <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p> <p>Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/></p>			
<p>C.7.14 Bitte benennen Sie wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern/innen der BtB und dem Allgemeinen Sozialdienst und mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse.</p> <p><i>Hemmnis 1:</i></p> <p><i>Mögliche Lösung</i></p> <p><i>Hemmnis 2:</i></p> <p><i>Mögliche Lösung</i></p> <p>Keine wesentlichen Hemmnisse <input type="checkbox"/></p>			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.7.15	Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit des Allgemeinen Sozialdienstes mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?
Überwiegend problemlos	<input type="checkbox"/> Verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/> Stark verbesserungsbedürftig
Ggf. weitere Erläuterungen:	

C.8	Sozialpsychiatrischer Dienst
C.8.1	Gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich einen Sozialpsychiatrischen Dienst?
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Nicht bekannt	<input type="checkbox"/>
Falls „nein“ oder „nicht bekannt“ → bitte weiter mit Frage C.9	
C.8.2	Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zum Sozialpsychiatrischen Dienst besteht oder bestand? Bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl pro Jahr:
Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.8.3	Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an den Sozialpsychiatrischen Dienst?
Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.8.4	Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen des Sozialpsychiatrischen Dienstes?
Nein	<input type="checkbox"/> Ja
	<input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar
Falls ja, welche Aspekte wären besonders relevant? [bitte eintragen]	
C.8.5	Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie die Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise?
Hoch wirksam <input type="checkbox"/>	Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/>
Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>	


IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.8.6	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?	
	Das Potenzial ist ausgeschöpft	<input type="checkbox"/>
	In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	<input type="checkbox"/>
	In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich	<input type="checkbox"/>
	Keine Einschätzung möglich	<input type="checkbox"/>
	Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? <i>[bitte eintragen]</i>	<input type="checkbox"/>

Auf die Beantwortung der folgenden Fragen können Sie verzichten, wenn Sie bei C.8.3 weniger als 5 Vorgänge eingetragen haben. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage C.9 fort.

C.8.7	Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter des) Sozialpsychiatrischen Dienstes?	
	Ca. Anregungen Keine Anregungen <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>	
C.8.8	Gibt es für die Mitarbeiter der BtB beim Sozialpsychiatrischen Dienst feste/bekannte Ansprechpartner?	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	Falls „Nein“, ggf. weitere Erläuterungen:	
C.8.9	Nimmt die BtB (auf Einladung) an gemeinsamen Abstimmungen/Gremienarbeit zur Vermittlung "anderer Hilfen" des Sozialpsychiatrischen Dienstes teil (bspw. Hilfeplankonferenz, Fallbesprechungen o.ä.)?	
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
	Falls "ja", bitte Angaben zur Art der Abstimmungen/Gremien; falls „Nein“, bitte Angaben zu den Gründen:	
C.8.10	Verfügt die BtB über Informationsmaterial zu den Aufgaben und Leistungen des Sozialpsychiatrischen Dienstes?	
	Ja <input type="checkbox"/> Ja, auch in leichter Sprache <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
C.8.11	Kann die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen beim Sozialpsychiatrischen Dienst vereinbaren?	
	ja, in aller Regel <input type="checkbox"/> überwiegend ja <input type="checkbox"/> überwiegend nicht <input type="checkbox"/> kaum/nie <input type="checkbox"/>	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:			
c.8.12	Ist ein zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und dem Sozialpsychiatrischen Dienst möglich?		
ja, in aller Regel	<input type="checkbox"/>	überwiegend ja	<input type="checkbox"/>
		überwiegend nicht	<input type="checkbox"/>
		kaum/nie	<input type="checkbox"/>
Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:			
c.8.13	Wird Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender vom Sozialpsychiatrischen Dienst ausreichend Rechnung getragen?		
	Überwiegend ja	<input type="checkbox"/>	Überwiegend nein
		<input type="checkbox"/>	Nicht beurteilbar
			<input type="checkbox"/>
Falls "überwiegend nein", bitte nähere Angaben:			
c.8.14	Mit welchen Leistungen des Sozialpsychiatrischen Dienstes haben Sie bislang im Hinblick auf die Vermeidung rechtlicher Betreuungen oder Reduktion der Aufgabenkreise gute Erfahrungen gemacht?		
	Information psychisch Kranker und ihrer Angehörigen über regionale psychosoziale Hilfsmöglichkeiten		<input type="checkbox"/>
	aufsuchende Betreuung psychisch kranker Menschen		<input type="checkbox"/>
	Erbringung vor- und nachsorgender Hilfen (Verhinderung geschlossener Unterbringungen durch stabilisierende Maßnahmen, Vorbeugung weiterer Unterbringungen nach geschlossenen Unterbringungen durch stabilisierende Begleitmaßnahmen), Krisenintervention		<input type="checkbox"/>
	Koordination von Hilfen- und Unterstützungsangeboten im Einzelfall		<input type="checkbox"/>
	Weitere, bislang nicht angeführte Leistungen [bitte eintragen]		
	Keine Einschätzung möglich		<input type="checkbox"/>
c.8.15	Bitte benennen Sie wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern/innen der BtB und dem Sozialpsychiatrischen Dienst und mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse.		
	Hemmnis 1:		
	Mögliche Lösung		
	Hemmnis 2:		
	Mögliche Lösung		
	Keine wesentlichen Hemmnisse		<input type="checkbox"/>

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB		Region: XXXX	
C.8.16 Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"?					
Überwiegend problemlos		<input type="checkbox"/>	Verbesserungsbedürftig		<input type="checkbox"/>
			Stark verbesserungsbedürftig		<input type="checkbox"/>
Ggf. weitere Erläuterungen:					
.....					
C.9 Schuldnerberatungsstellen					
C.9.1 Gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich mindestens eine Schuldnerberatungsstelle, auf die der Sozialhilfeträger gem. § 11 Abs. 5 SGB XII hinweisen bzw. auf deren Inanspruchnahme er hinwirken kann?					
Ja					<input type="checkbox"/>
Nein					<input type="checkbox"/>
Nicht bekannt					<input type="checkbox"/>
Falls „nein“ oder „nicht bekannt“ → bitte weiter mit Frage C.10					
C.9.2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wird festgestellt, dass die andere Hilfe bereits erbracht wird bzw. Kontakt des Betroffenen zu einer Schuldnerberatungsstelle bereits besteht oder bestand?					
Bitte schätzen Sie die ungefähre Zahl pro Jahr:					
Ca. Vorgänge:		Keine Vorgänge	<input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich	
				<input type="checkbox"/>	
C.9.3 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an eine Schuldnerberatungsstelle?					
Ca. Vorgänge:		Keine Vorgänge	<input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich	
				<input type="checkbox"/>	
C.9.4 Benötigt die BtB mehr Informationen über die gesetzlichen Möglichkeiten, Aufgaben und Strukturen der Schuldnerberatungsstellen?					
Nein		<input type="checkbox"/>	Ja		<input type="checkbox"/>
			Nicht beurteilbar		<input type="checkbox"/>
Falls ja, welche Aspekte wären besonders relevant? [bitte eintragen]					
.....					
C.9.5 Bei grundsätzlicher Eignung dieser anderen Hilfe im konkreten Fall: Für wie wirksam halten Sie die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen für die Betreuungsvermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise?					
Hoch wirksam		<input type="checkbox"/>	Eher hoch wirksam		<input type="checkbox"/>
			Eher wenig wirksam		<input type="checkbox"/>
			Wenig wirksam		<input type="checkbox"/>
					Nicht beurteilbar
					<input type="checkbox"/>


IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
<p>C.9.6 Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials der Schuldnerberatungsstellen im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?</p> <p>Das Potenzial ist ausgeschöpft <input type="checkbox"/></p> <p>In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? <i>[bitte eintragen]</i> <input type="checkbox"/></p> <p>.....</p>			
<p>Auf die Beantwortung der folgenden Fragen können Sie verzichten, wenn Sie bei C.9.3 weniger als 5 Vorgänge eingetragen haben. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage C.10 fort.</p>			
<p>C.9.7 Bei wie vielen der jährlichen gerichtlichen Neuverfahren erfolgte die Anregung der rechtlichen Betreuungen durch (Mitarbeiter der) Schuldnerberatungsstellen?</p> <p>Ca. Anregungen Keine Anregungen <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p>			
<p>C.9.8 Gibt es für die Mitarbeiter der BtB bei den Schuldnerberatungsstellen feste/bekannte Ansprechpartner?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p> <p>Falls „Nein“, ggf. weitere Erläuterungen:</p> <p>.....</p>			
<p>C.9.9 Verfügt die BtB über Informationsmaterial zu den Aufgaben und Leistungen der Schuldnerberatungsstellen?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Ja, auch in leichter Sprache <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>			
<p>C.9.10 Kann die BtB bei Bedarf zeitnah Termine für die Betroffenen bei den Schuldnerberatungsstellen vereinbaren?</p> <p>ja, in aller Regel <input type="checkbox"/> überwiegend ja <input type="checkbox"/> überwiegend nicht <input type="checkbox"/> kaum/nie <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:</p> <p>.....</p>			
<p>C.9.11 Ist ein zeitnaher, persönlicher Austausch über Betroffene, die ggfs. vermittelt werden sollen, zwischen der BtB und den Schuldnerberatungsstellen möglich?</p> <p>ja, in aller Regel <input type="checkbox"/> überwiegend ja <input type="checkbox"/> überwiegend nicht <input type="checkbox"/> kaum/nie <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "überwiegend nein", bitte Angaben zu den Gründen:</p> <p>.....</p>			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.9.12	Wird Verständigungs- und Orientierungsproblemen Hilfesuchender von den Schuldnerberatungsstellen ausreichend Rechnung getragen? Überwiegend ja <input type="checkbox"/> Überwiegend nein <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/> Falls "überwiegend nein", bitte nähere Angaben:	
C.9.13	Bitte benennen Sie wesentliche Hemmnisse in der Kommunikation zwischen den Mitarbeitern/innen der BtB und den Schuldnerberatungsstellen und mögliche Lösungen zur Verringerung/Abstellung dieser Hemmnisse. <i>Hemmnis 1:</i> <i>Mögliche Lösung</i> <i>Hemmnis 2:</i> <i>Mögliche Lösung</i> Keine wesentlichen Hemmnisse <input type="checkbox"/>	
C.9.14	Wie bewerten Sie insgesamt die Zusammenarbeit der Schuldnerberatungsstellen mit der BtB im Hinblick auf die Vermittlung "anderer Hilfen"? Überwiegend problemlos <input type="checkbox"/> Verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/> Stark verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/> Ggf. weitere Erläuterungen:	

C.10	Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
C.10.1	Stationäre Unterbringung in Pflegeeinrichtungen
C.10.1.1	Wie oft hat die BtB im Jahr 2015 Betroffene über ggf. vertraglich vereinbarte Leistungen der stationären Pflegeeinrichtungen im Bereich der sozialen Betreuung informiert und/oder beraten? Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.10.1.2	Wie oft hat sich die BtB auch mit den jeweiligen Ansprechpartnern in stationären Pflegeeinrichtungen über den Inhalt und Umfang der sozialen Betreuungsleistungen für Betroffene ausgetauscht? Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.10.1.3	Würden Sie die diesbezügliche Vermittlungstätigkeit der BtB für die Betreuungsvermeidung oder die Reduktion von Aufgabenkreisen als erfolgreich einschätzen? Nicht erfolgreich <input type="checkbox"/> Teilweise erfolgreich <input type="checkbox"/> (Überwiegend) erfolgreich <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/> Falls "nicht" oder „teilweise erfolgreich“, bitte Angaben zu den Gründen:

IGES		BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB		Region: XXXX	
<p>C.10.1.4 Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials der sozialen Betreuung durch stationäre Pflegeeinrichtungen im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?</p> <p>Das Potenzial ist ausgeschöpft <input type="checkbox"/></p> <p>In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? <i>[bitte eintragen]</i> <input type="checkbox"/></p>							
<p>C.10.2 Stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe</p> <p>C.10.2.1 Wie oft hat die BtB im Jahr 2015 Betroffene über ggf. vertraglich vereinbarte Leistungen der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Bereich der sozialen Betreuung informiert und/oder beraten?</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>C.10.2.2 Wie oft hat sich die BtB auch mit den jeweiligen Ansprechpartnern in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe über den Inhalt und Umfang der sozialen Betreuungsleistungen für Betroffene ausgetauscht?</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>C.10.2.3 Würden Sie die diesbezügliche Vermittlungstätigkeit der BtB für die Betreuungsvermeidung oder die Reduktion von Aufgabenkreisen als erfolgreich einschätzen?</p> <p>Nicht erfolgreich <input type="checkbox"/> Teilweise erfolgreich <input type="checkbox"/> (Überwiegend) erfolgreich <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "nicht" oder „teilweise erfolgreich“, bitte Angaben zu den Gründen:</p>							
<p>C.10.2.4 Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials der sozialen Betreuung durch stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Einzugsbereich Ihrer BtB (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?</p> <p>Das Potenzial ist ausgeschöpft <input type="checkbox"/></p> <p>In geringem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>In erheblichem Umfang wären noch zusätzliche Vermeidungen/Reduktionen von rechtlicher Betreuung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Falls "in erheblichem Umfang": Was müsste geschehen, um dieses zusätzliche Potenzial auszuschöpfen? <i>[bitte eintragen]</i> <input type="checkbox"/></p>							

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB	Region: XXXX
C.11	Verfahren		
C.11.1	Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)		
C.11.1.1	Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wurde im Jahr 2015 durch die BtB festgestellt, dass bereits ein Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aufgestellt und umgesetzt wird?		
	Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge <input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.11.1.2	Bei wie vielen Vorgängen wurde im Jahr 2015 durch die BtB die Aufstellung eines Gesamtplanes im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beim Träger der Sozialhilfe angeregt, um ggf. eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder deren Aufgabenkreise zu reduzieren?		
	Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge <input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.11.1.3	Bei wie vielen Betroffenen hat die Aufstellung eines Gesamtplans (bereits vorhanden oder nach Anregung der BtB erstellt) einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung oder zur Reduktion der Aufgabenkreise geleistet?		
	Geschätzte Anzahl Fälle im Jahr 2015 mit wesentlichem Beitrag zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung:		
	Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge <input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
	Geschätzte Anzahl Fälle im Jahr 2015 mit wesentlichem Beitrag zur Reduktion der Aufgabenkreise:		
	Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge <input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
	Ggf. weitere Erläuterungen:		
C.11.2	Gesamtplan im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 68 Abs.1 SGB XII)		
C.11.2.1	Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen wurde im Jahr 2015 durch die BtB festgestellt, dass bereits ein Gesamtplan im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten aufgestellt und umgesetzt wird?		
	Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge <input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.11.2.2	Bei wie vielen Vorgängen wurde im Jahr 2015 durch die BtB die Aufstellung eines Gesamtplanes im Rahmen der Hilfen für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beim Träger der Sozialhilfe angeregt, um ggf. eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder deren Aufgabenkreise zu reduzieren?		
	Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge <input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
C.11.2.3	Bei wie vielen Betroffenen hat die Aufstellung eines Gesamtplans (bereits vorhanden oder nach Anregung der BtB erstellt) einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung oder zur Reduktion der Aufgabenkreise geleistet?		
	Geschätzte Anzahl Fälle im Jahr 2015 mit wesentlichem Beitrag zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung:		
	Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge <input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
<p>Geschätzte Anzahl Fälle im Jahr 2015 mit wesentlichem Beitrag zur Reduktion der Aufgabenkreise:</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Erläuterungen:</p> <p>.....</p>			
<p>C.11.3 (Weitere) Verfahrensvorschriften</p> <p>Zu welchen der folgenden Verfahrensvorschriften hat die BtB im Jahr 2015 Betroffene beraten und informiert?</p>			
<p>C.11.3.1 Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII)</p> <p>Eher häufig <input type="checkbox"/> Eher selten <input type="checkbox"/> nie <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Erläuterungen:</p> <p>.....</p>			
<p>C.11.3.2 Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII)</p> <p>Eher häufig <input type="checkbox"/> Eher selten <input type="checkbox"/> nie <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Erläuterungen:</p> <p>.....</p>			
<p>C.11.3.3 Zuständigkeitsklärung für sämtliche Rehabilitations-Leistungen (§ 14 SGB IX)</p> <p>Eher häufig <input type="checkbox"/> Eher selten <input type="checkbox"/> nie <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Erläuterungen:</p> <p>.....</p>			
<p>C.11.3.4 Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 109a SGB VI)</p> <p>Eher häufig <input type="checkbox"/> Eher selten <input type="checkbox"/> nie <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Erläuterungen:</p> <p>.....</p>			
<p>C.11.3.5 Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII)</p> <p>Eher häufig <input type="checkbox"/> Eher selten <input type="checkbox"/> nie <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Erläuterungen:</p> <p>.....</p>			

IGES		BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB		Region: XXXX	
C.12 Weitere sozialrechtlich oder außerhalb des Sozialrechts normierte Angebote "anderer Hilfen"							
C.12.1 Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung behinderter Menschen (§§ 22, 23 SGB IX)							
.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?							
Ca. Vorgänge:		Keine Vorgänge		Keine Schätzung möglich			
.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?							
Hoch wirksam		Eher hoch wirksam		Eher wenig wirksam		Wenig wirksam	
						Nicht beurteilbar	
.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?							
Hohes zusätzliches Potenzial		Eher hohes zusätzliches Potenzial		Eher geringes zusätzliches Potenzial		Geringes zusätzliches Potenzial	
						Nicht beurteilbar	
Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?							
.....							
C.12.2 Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) - Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)							
.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?							
Ca. Vorgänge:		Keine Vorgänge		Keine Schätzung möglich			
.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?							
Hoch wirksam		Eher hoch wirksam		Eher wenig wirksam		Wenig wirksam	
						Nicht beurteilbar	
.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?							
Hohes zusätzliches Potenzial		Eher hohes zusätzliches Potenzial		Eher geringes zusätzliches Potenzial		Geringes zusätzliches Potenzial	
						Nicht beurteilbar	
Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?							
.....							

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

c.12.3 Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65b SGB V)

.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?

Ca. Vorgänge: | Keine Vorgänge | Keine Schätzung möglich

.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam | Eher hoch wirksam | Eher wenig wirksam | Wenig wirksam

Nicht beurteilbar

.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial | Eher hohes zusätzliches Potenzial | Eher geringes zusätzliches Potenzial | Geringes zusätzliches Potenzial

Nicht beurteilbar

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?

.....

c.12.4 Entlassmanagement insbesondere der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V) (Kliniksozialdienst)

.1 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam | Eher hoch wirksam | Eher wenig wirksam | Wenig wirksam

Nicht beurteilbar

.2 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial | Eher hohes zusätzliches Potenzial | Eher geringes zusätzliches Potenzial | Geringes zusätzliches Potenzial

Nicht beurteilbar

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?

.....

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

c.12.5 Soziotherapie (§37a SGB V)

.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?

Ca. Vorgänge: | Keine Vorgänge | Keine Schätzung möglich

.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam <input type="checkbox"/>	Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/>	Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/>	Wenig wirksam <input type="checkbox"/>
			Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>

.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>
			Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?

.....

c.12.6 Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§37 SGB V)

.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?

Ca. Vorgänge: | Keine Vorgänge | Keine Schätzung möglich

.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam <input type="checkbox"/>	Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/>	Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/>	Wenig wirksam <input type="checkbox"/>
			Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>

.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>
			Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?

.....

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

c.12.7 Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)			
.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?			
Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge	<input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?			
Hoch wirksam <input type="checkbox"/>	Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/>	Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/>	Wenig wirksam <input type="checkbox"/>
			Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>
.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?			
Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>
			Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>
Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?			
.....			
c.12.8 Schwerbehindertenvertretungen (§§ 94–97 SGB IX)			
.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?			
Ca. Vorgänge:	Keine Vorgänge	<input type="checkbox"/>	Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>
.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?			
Hoch wirksam <input type="checkbox"/>	Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/>	Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/>	Wenig wirksam <input type="checkbox"/>
			Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>
.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?			
Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>	Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>
			Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>
Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?			
.....			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.12.9 Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung (StGB, JGG, StPO, StVollzG)

.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?

Ca. Vorgänge: | Keine Vorgänge | Keine Schätzung möglich

.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam | Eher hoch wirksam | Eher wenig wirksam | Wenig wirksam
 Nicht beurteilbar

.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial | Eher hohes zusätzliches Potenzial | Eher geringes zusätzliches Potenzial | Geringes zusätzliches Potenzial
 Nicht beurteilbar

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?

C.12.10 Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen

.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?

Ca. Vorgänge: | Keine Vorgänge | Keine Schätzung möglich

.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?

Hoch wirksam | Eher hoch wirksam | Eher wenig wirksam | Wenig wirksam
 Nicht beurteilbar

.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?

Hohes zusätzliches Potenzial | Eher hohes zusätzliches Potenzial | Eher geringes zusätzliches Potenzial | Geringes zusätzliches Potenzial
 Nicht beurteilbar

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.	12.11	<p>Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)</p> <p>1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?</p> <p>Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?</p> <p>Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?</p> <p>.....</p>
C.	12.12	<p>Wohnungsvermittlung nach den Wohnungsbindungsgesetzen der Länder bzw. dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes (§ 4 WoBindG)</p> <p>1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?</p> <p>Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?</p> <p>Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?</p> <p>.....</p>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.	12.13	Gewerkschaften (Art. 9 Abs. 3 GG)
.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?		
Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>		
.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?		
Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/>		
<div style="text-align: right;">Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></div>		
.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?		
Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>		
<div style="text-align: right;">Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></div>		
Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?		
.....		
C.	12.14	Betriebsräte (Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG, §§ 241 Abs. 2, 242 BGB)
.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?		
Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>		
.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?		
Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/>		
<div style="text-align: right;">Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></div>		
.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?		
Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>		
<div style="text-align: right;">Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></div>		
Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?		
.....		

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
C. 12.15	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)		
-1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?			
Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>			
-2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?			
Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/>			
Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
-3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?			
Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>			
Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?			
.....			
C. 12.16	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (§ 81 AO)		
-1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?			
Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>			
-2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?			
Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/>			
Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
-3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?			
Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>			
Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?			
.....			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.	12.17	<p>Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren - außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)</p> <p>.1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?</p> <p>Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?</p> <p>Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?</p>
C.13		Ehrenamtliche Hilfen“ und Hilfen aus dem sozialen Umfeld
	C.13.1	<p>Selbsthilfegruppen</p> <p>.1 Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>.2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?</p> <p>Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?</p> <p>Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?</p> <p>Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen wären umzusetzen?</p>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.13.2 Nachbarschaftshilfe (Bürgerhilfe, Freiwilligenagentur o.ä.)

.1 Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?
 Ja | Nein | Nicht beurteilbar

.2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?
 Ca. Vorgänge: | Keine Vorgänge | Keine Schätzung möglich

.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?
 Hoch wirksam | Eher hoch wirksam | Eher wenig wirksam | Wenig wirksam
 Nicht beurteilbar

.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?
 Hohes zusätzliches Potenzial | Eher hohes zusätzliches Potenzial | Eher geringes zusätzliches Potenzial | Geringes zusätzliches Potenzial
 Nicht beurteilbar

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen wären umzusetzen?

C.13.3 Seniorenbüros

.1 Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?
 Ja | Nein | Nicht beurteilbar

.2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?
 Ca. Vorgänge: | Keine Vorgänge | Keine Schätzung möglich

.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?
 Hoch wirksam | Eher hoch wirksam | Eher wenig wirksam | Wenig wirksam
 Nicht beurteilbar

.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?
 Hohes zusätzliches Potenzial | Eher hohes zusätzliches Potenzial | Eher geringes zusätzliches Potenzial | Geringes zusätzliches Potenzial
 Nicht beurteilbar

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen wären umzusetzen?

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
C.13.4 Ehrenamtliche Formularlotsen			
.1 Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?			
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
.2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?			
Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>			
.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?			
Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/>			
Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?			
Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>			
Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen wären umzusetzen?			
.....			
C.13.5 Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften			
.1 Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?			
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
.2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?			
Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge <input type="checkbox"/> Keine Schätzung möglich <input type="checkbox"/>			
.2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?			
Hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher hoch wirksam <input type="checkbox"/> Eher wenig wirksam <input type="checkbox"/> Wenig wirksam <input type="checkbox"/>			
Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
.3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?			
Hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher hohes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Eher geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/> Geringes zusätzliches Potenzial <input type="checkbox"/>			
Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>			
Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen wären umzusetzen?			
.....			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

c.13.6 Mietervereine

-1 Gibt es derartige Angebote in Ihrer Region?
 Ja | Nein | Nicht beurteilbar

-2 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?
 Ca. Vorgänge: | Keine Vorgänge | Keine Schätzung möglich

-2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?
 Hoch wirksam | Eher hoch wirksam | Eher wenig wirksam | Wenig wirksam
 Nicht beurteilbar

-3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?
 Hohes zusätzliches Potenzial | Eher hohes zusätzliches Potenzial | Eher geringes zusätzliches Potenzial | Geringes zusätzliches Potenzial
 Nicht beurteilbar

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen wären umzusetzen?

C.14 Sonstige „andere Hilfen“, die aus Sicht der BtB von Bedeutung sind (bitte eintragen)

c.14.1
 [bitte eintragen].....

-1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?
 Ca. Vorgänge: | Keine Vorgänge | Keine Schätzung möglich

-2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?
 Hoch wirksam | Eher hoch wirksam | Eher wenig wirksam | Wenig wirksam
 Nicht beurteilbar

-3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?
 Hohes zusätzliches Potenzial | Eher hohes zusätzliches Potenzial | Eher geringes zusätzliches Potenzial | Geringes zusätzliches Potenzial
 Nicht beurteilbar

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

C.14.2
[bitte eintragen].....

-1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?
Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge Keine Schätzung möglich

-2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?
Hoch wirksam Eher hoch wirksam Eher wenig wirksam Wenig wirksam
Nicht beurteilbar

-3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?
Hohes zusätzliches Potenzial Eher hohes zusätzliches Potenzial Eher geringes zusätzliches Potenzial Geringes zusätzliches Potenzial
Nicht beurteilbar

Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?
.....

C.14.3
[bitte eintragen].....

-1 Bei wie vielen Sachverhaltsermittlungen innerhalb eines Jahres erfolgen Vermittlungen Betroffener durch die BtB an diese/s Institution/Angebot?
Ca. Vorgänge: Keine Vorgänge Keine Schätzung möglich


-2 Wie schätzen Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Institution bzw. des Angebots im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen nach Ihrer Praxiserfahrung ein?
Hoch wirksam Eher hoch wirksam Eher wenig wirksam Wenig wirksam
Nicht beurteilbar

-3 Welches zusätzliche Potenzial sehen Sie im Hinblick auf die Vermeidung oder Reduktion der Aufgabenkreise rechtlicher Betreuungen durch die Arbeit dieser Institution/dieses Angebots?
Hohes zusätzliches Potenzial Eher hohes zusätzliches Potenzial Eher geringes zusätzliches Potenzial Geringes zusätzliches Potenzial
Nicht beurteilbar


Falls „hohes/eher hohes Potenzial“: Welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen?
.....


IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

D Kommunikation und Informationsaustausch	
D.1	Wie erfolgt die <u>allgemeine</u> zwischenbehördliche Abstimmung?
D.1.1	Welche Möglichkeiten hat die BtB innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen zur Abstimmung über Fragen der Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" mit anderen Amtsleitungen, Dienststellen usw.?
D.1.1.1	Amts-/Abteilungsleiterbesprechungen (unter Einbindung der BtB)
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	Falls „ja“, Anzahl Amtsleiterbesprechungen im Jahr 2015 Besprechungen
	Folgende Aspekte - in Bezug auf die Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" - waren Gegenstand der Amtsleiterbesprechungen (bitte benennen):
D.1.1.2	Andere Möglichkeiten der zwischenbehördlichen Abstimmung [bitte benennen]:
	Anzahl dieser Abstimmungen im Jahr 2015 Abstimmungen
	Folgende Aspekte - in Bezug auf die Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" - waren Gegenstand der Abstimmungen [bitte benennen]:
D.1.2	Welche Möglichkeiten innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen zur Abstimmung über Fragen der Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" mit anderen Amtsleitungen, Dienststellen usw. wären aus Sicht der BtB darüber hinaus wünschenswert? Welche Zielstellung würde die BtB damit verbinden?
	Wünschenswerte Möglichkeit(en) der allgemeinen Abstimmungen und damit verbundene Ziele der BtB [bitte benennen]:
D.2	Wie erfolgt die <u>auf einzelne Betroffene bezogene</u> zwischenbehördliche Abstimmung?
D.2.1	Welche Möglichkeiten hat die BtB innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen zur Abstimmung über Fragen der Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" bezogen auf einzelne Betroffene mit anderen Ämtern, Diensten usw.?
D.2.1.1	Hilfeploankonferenz/Fallbesprechung o.Ä. (unter Einbindung der BtB)
	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	Falls „ja“, Anzahl der Betroffenen mit Hilfeploankonferenz/Fallbesprechung o.Ä. im Jahr 2015 Betroffene
	Falls „ja“, Anzahl der Betroffenen mit <u>von der BtB angeregter</u> Hilfeploankonferenz/Fallbesprechung o.Ä. im Jahr 2015 Betroffene

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB		Region: XXXX	
D.2.1.2 Weitere auf einzelne Betroffene bezogene Möglichkeit der Abstimmung <i>[bitte benennen]</i> : Falls weitere Möglichkeit, Anzahl der Betroffenen im Jahr 2015Betroffene Falls weitere Möglichkeit, Anzahl der Betroffenen mit <u>von der BtB angeregter</u> Abstimmung im Jahr 2015Betroffene					
D.2.2 Welche Möglichkeiten innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen für auf einzelne Betroffene bezogene Abstimmungen wären aus Sicht der BtB darüber hinaus wünschenswert? Welche Zielstellung würde die BtB damit verbinden? Wünschenswerte Möglichkeit(en) der auf einzelne Betroffene bezogenen Abstimmung und damit verbundene Ziele der BtB <i>[bitte benennen]</i> :					
D.3 Örtliche "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten" und sonstige institutionenübergreifende Strukturen					
D.3.1 War im Jahr 2015 in Ihrer Region eine örtliche "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten" eingerichtet? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Falls „nein“ → weiter mit Frage D.3.6					
D.3.2 In welchem Umfang beteiligen sich die folgenden Institutionen an den Arbeitssitzungen der örtlichen AG?					
D.3.2.1 Betreuungsbehörde regelmäßig und ausreichend besetzt <input type="checkbox"/> teilweise unregelmäßig und/oder lückenhaft besetzt <input type="checkbox"/> Institution nimmt nicht oder kaum an der örtlichen AG teil <input type="checkbox"/>					
D.3.2.2 Betreuungsgerichte regelmäßig und ausreichend besetzt <input type="checkbox"/> teilweise unregelmäßig und/oder lückenhaft besetzt <input type="checkbox"/> Institution nimmt nicht oder kaum an der örtlichen AG teil <input type="checkbox"/>					
D.3.2.3 Betreuungsvereine regelmäßig und ausreichend besetzt <input type="checkbox"/> teilweise unregelmäßig und/oder lückenhaft besetzt <input type="checkbox"/> Institution nimmt nicht oder kaum an der örtlichen AG teil <input type="checkbox"/>					
D.3.2.4 Weitere Teilnehmer <i>[bitte benennen]</i> : Ggf. weitere Angaben zu der örtlichen AG:					
D.3.3 Hat sich die örtliche Arbeitsgemeinschaft im Jahr 2015 auch mit dem Thema der Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" befasst? Nein <input type="checkbox"/> Ja, "andere Hilfen" sind manchmal ein Thema <input type="checkbox"/> Ja, "andere Hilfen" sind häufig ein Thema <input type="checkbox"/> Falls "ja", welches waren aus Ihrer Sicht die wichtigsten erörterten Fragen <i>[bitte benennen]</i> :					

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX				
<p>D.3.4 Ergeben sich aus der aktuell praktizierten Zusammenarbeit in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen"?</p> <p>Nein <input type="checkbox"/> Ja, spürbar positive Effekte <input type="checkbox"/> Ja, leicht positive Effekte <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Angaben [bitte eintragen]:</p> <p>.....</p>							
<p>D.3.5 Ließe sich aus Ihrer Sicht die Wirksamkeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" steigern? Falls ja, welche Maßnahmen wären zielführend?</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Erhebliches Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Geringes Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Kein nennenswertes Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p>Folgende Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit wären zielführend [bitte eintragen]:</p> <p>.....</p>				Erhebliches Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit <input type="checkbox"/>	Geringes Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit <input type="checkbox"/>	Kein nennenswertes Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit <input type="checkbox"/>	Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>
Erhebliches Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit <input type="checkbox"/>	Geringes Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit <input type="checkbox"/>	Kein nennenswertes Potenzial zur Steigerung der Wirksamkeit <input type="checkbox"/>	Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>				
<p>D.3.6 Sind in Ihrer Region (ggf. neben der örtlichen Arbeitsgemeinschaft) weitere institutionenübergreifende Strukturen eingerichtet, die auch für den Austausch zur Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen" genutzt werden?</p> <p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Falls „nein“ → weiter mit Frage D.4</p> <p>Falls „ja“, worum handelt es sich und welche Institutionen nehmen daran teil?:</p> <p>.....</p>							
<p>D.3.7 Ergeben sich aus der aktuell praktizierten Zusammenarbeit in dieser / diesen sonstigen Struktur(en) positive Effekte für die Vermittlung und Nutzung "anderer Hilfen"?</p> <p>Nein <input type="checkbox"/> Ja, spürbar positive Effekte <input type="checkbox"/> Ja, leicht positive Effekte <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Angaben [bitte eintragen]:</p> <p>.....</p>							
<p>D.4 Bitten benennen Sie Hemmnisse in der Kommunikation zwischen BtB und Trägern der Sozialleistungen bzw. trägerübergreifenden Unterstützungssystemen und ggf. Lösungen, sofern dies nicht bereits bei der Erhebung zu den einzelnen "anderen Hilfen" (Teil C) erfolgt ist.</p> <p>D.4.1 Sozialleistungsträger, sonstiger Träger/Erbringer von Hilfen:</p> <p>Kommunikationshemmnisse:</p> <p>Spielen dabei datenschutzrechtliche Aspekte einer Rolle?</p> <p>Welche Lösungen kommen in Frage?</p>							


 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB	Region: XXXX
D.4.2	Sozialleistungsträger, sonstiger Träger/Erbringer von Hilfen: <hr/>		
	Kommunikationshemmnisse: <hr/>		
	Spielen dabei datenschutzrechtliche Aspekte einer Rolle? <hr/>		
	Welche Lösungen kommen in Frage? <hr/>		
D.4.3	Sozialleistungsträger, sonstiger Träger/Erbringer von Hilfen: <hr/>		
	Kommunikationshemmnisse: <hr/>		
	Spielen dabei datenschutzrechtliche Aspekte einer Rolle? <hr/>		
	Welche Lösungen kommen in Frage? <hr/>		
D.4.4	Sozialleistungsträger, sonstiger Träger/Erbringer von Hilfen: <hr/>		
	Kommunikationshemmnisse: <hr/>		
	Spielen dabei datenschutzrechtliche Aspekte einer Rolle? <hr/>		
	Welche Lösungen kommen in Frage? <hr/>		

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB	Region: XXXX
E Austausch zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichten			
E.1	Von wie vielen Betreuungsgerichten wird die BtB regelmäßig zur Erstellung des Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung aufgefordert (Sozialbericht, § 279 FamFG)? Anzahl Betreuungsgerichte:		
E.2	Mit wie vielen verschiedenen Betreuungsrichtern/innen arbeitet die BtB regelmäßig zusammen? Anzahl Betreuungsrichter/innen:		
E.3	Wie oft kommt es vor, dass Betreuungsrichter/innen zu den im Sozialbericht erörterten "anderen Hilfen" Rückfragen an die BtB stellen, bevor sie entscheiden? Häufig <input type="checkbox"/> In Einzelfällen <input type="checkbox"/> Gar nicht <input type="checkbox"/> Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>		
E.4	Wie oft kommt es vor, dass Betreuungsrichter/innen die BtB nach Vorlage des Sozialberichts darüber hinaus zu weiteren Aufklärungen oder Vermittlungsaktivitäten in Bezug auf "andere Hilfen" auffordern, bevor sie entscheiden? Häufig <input type="checkbox"/> In Einzelfällen <input type="checkbox"/> Gar nicht <input type="checkbox"/> Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>		
E.5	Inwieweit ist für die BtB erkennbar, dass die Betreuungsrichter/innen die Ausführungen der BtB zu "anderen Hilfen" nachvollziehen und bei der Entscheidung berücksichtigen? Bitte schätzen Sie, zu welchem Anteil (%) sich die bei Frage E.2 von Ihnen eingetragenen Richter/innen auf die folgenden Kategorien verteilen (die Summe sollte 100% ergeben): Richter/innen, die erkennen lassen, dass sie die Ausführungen zu den "anderen Hilfen" sehr intensiv nachvollziehen und umfassend bei der Entscheidung berücksichtigen.% der Richter/innen Richter/innen, die erkennen lassen, dass sie die Ausführungen zu den "anderen Hilfen" nachvollziehen und bei der Entscheidung teilweise berücksichtigen.% der Richter/innen Richter/innen, die erkennen lassen, dass sie die Ausführungen zu den "anderen Hilfen" eher wenig nachvollziehen und bei der Entscheidung kaum berücksichtigen.% der Richter/innen Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>		
E.6	Wie häufig kommt es vor, dass Betreuungsrichter/innen selbst Kontakt zu Trägern "anderer Hilfen" aufnehmen, um Erkenntnisse über die Erforderlichkeit von rechtlicher Betreuung zu gewinnen? Häufig <input type="checkbox"/> In Einzelfällen <input type="checkbox"/> Gar nicht <input type="checkbox"/> Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>		
E.7	Wie häufig kommt es vor, dass Betreuungsrichter/innen mit der BtB im Nachhinein ein Gespräch führen, wenn sie abweichend von den Empfehlungen der BtB im Sozialbericht entschieden haben? Häufig <input type="checkbox"/> In Einzelfällen <input type="checkbox"/> Gar nicht <input type="checkbox"/> Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>		

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

F Zustimmung und Einwilligung der Betroffenen
--


F.1	<p>Wie hoch ist in etwa der Anteil der Vorgänge, bei denen die Betroffenen bei der Sachverhaltsermittlung durch die BtB nicht mitwirken?</p> <p>Bitte schätzen Sie, zu welchem Anteil (%) Betroffene keine Zustimmung zu Befragungen, Datenweitergaben usw. erteilen:</p>
	<p>nur teilweise Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung durch die BtB Ca.% der Vorgänge</p> <hr/> <p>keinerlei Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung durch die BtB Ca.% der Vorgänge</p> <hr/> <p>Keine Vorgänge mit nur teilweiser oder keinerlei Mitwirkung <input type="checkbox"/></p> <hr/> <p>Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/></p>
F.2	<p>Wie hoch ist der Anteil von möglichen Vermittlungen "anderer Hilfen" durch die BtB, welche an der grundsätzlichen Ablehnung einer Vermittlung durch die Betroffenen scheitern?</p>
	<p>Die Betroffenen verweigern für jedwede Vermittlung "anderer Hilfen" durch die BtB ihr Einverständnis. Ca.% der Vorgänge</p> <hr/> <p>Die Betroffenen verweigern für die Vermittlung einzelner "anderer Hilfen" durch die BtB ihr Einverständnis. Ca.% der Vorgänge</p> <hr/> <p>Keine Vorgänge mit Verweigerung der Vermittlung "anderer Hilfen" <input type="checkbox"/></p> <hr/> <p>Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/></p>
F.3	<p>Gibt es "andere Hilfen", bei denen die Vermittlung besonders häufig von den Betroffenen abgelehnt wird?</p> <p>Bitte nennen Sie die besonders häufig abgelehnten Hilfen/Träger und geben Sie (falls möglich) die Gründe dafür an:</p>
F.3.1	<p>„Andere Hilfe“ oder Träger:</p> <hr/> <p>Wesentliche Gründe für die Ablehnung</p>
F.3.2	<p>„Andere Hilfe“ oder Träger:</p> <hr/> <p>Wesentliche Gründe für die Ablehnung</p>
F.3.3	<p>„Andere Hilfe“ oder Träger:</p> <hr/> <p>Wesentliche Gründe für die Ablehnung</p>

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB	Region: XXXX
F.4	Wie hoch ist der Anteil von Vorgängen, bei denen "andere Hilfen" grundsätzlich in Betracht kommen, bei denen die Vermittlung jedoch daran scheitert, dass dem Betroffenen die notwendige Mitwirkungsfähigkeit bei dem Einsatz der "anderen Hilfen" fehlt?		
	Ca.% der Vorgänge		
	Keine derartigen Vorgänge	<input type="checkbox"/>	
	Keine Angabe möglich	<input type="checkbox"/>	
F.5	Wie hoch ist der Anteil von möglichen Vermittlungen "anderer Hilfen", bei denen keine Terminvereinbarung o.Ä. für den Betroffenen durch die BtB erfolgen kann, da die Betroffenen einer Datenweitergabe nicht zustimmen?		
	Die Betroffenen erteilen für jedwede Datenweitergabe an Träger "anderer Hilfen" durch die BtB kein Einverständnis.	Ca.% der Vorgänge	
	Die Betroffenen erteilen für die Datenweitergabe an einzelne Träger "anderer Hilfen" durch die BtB kein Einverständnis.	Ca.% der Vorgänge	
	Keine Vorgänge ohne Einverständniserteilung der Betroffenen zur Datenweitergabe an Träger "anderer Hilfen"	<input type="checkbox"/>	
	Keine Angabe möglich	<input type="checkbox"/>	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen BtB	Region: XXXX
-------------	---	----------------	--------------

G	Abschlussfragen
----------	------------------------

G.1	Welche wesentlichen Anpassungsmaßnahmen, die maßgeblich auf das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde zurückzuführen sind, wurden in Ihrer Betreuungsbehörde bislang umgesetzt?
G.1.1	Organisatorische Maßnahmen
	Maßnahme 1:
	Maßnahme 2
	Maßnahme 3
G.1.2	Personelle Maßnahmen
	Maßnahme 1:
	Maßnahme 2
	Maßnahme 3
G.1.3	Technische Maßnahmen
	Maßnahme 1:
	Maßnahme 2
	Maßnahme 3
	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen BtB	Region: XXXX
G.2	Welche weiteren Anpassungsmaßnahmen wären aus Ihrer Sicht notwendig, um die Aufgabe der Vermittlung "anderer Hilfen" zur Vermeidung rechtlicher Betreuung (noch) besser wahrnehmen zu können?		
G.2.1	Organisatorische Maßnahmen		
	Maßnahme 1:	
	Maßnahme 2	
	Maßnahme 3	
G.2.2	Personelle Maßnahmen		
	Maßnahme 1:	
	Maßnahme 2	
	Maßnahme 3	
G.2.3	Technische Maßnahmen		
	Maßnahme 1:	
	Maßnahme 2	
	Maßnahme 3	
G.2.4	Sonstige Maßnahmen		
	Maßnahme 1:	
	Maßnahme 2	
	Maßnahme 3	
	Keine Angabe möglich	<input type="checkbox"/>	

8.2 Falldokumentationen der Betreuungsbehörde (exemplarisch für eine Falldokumentation für die Dissens-Stichprobe)³⁰

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

Fall 2_2 Fälle, bei denen von der Betreuungsbehörde im Sozialbericht empfohlen wurde, aufgrund der Vermittlung "anderer Hilfen" durch die Betreuungsbehörde keine Betreuung einzurichten

UND

bei denen vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung (entgegen der Empfehlung der Betreuungsbehörde) eingerichtet wurde

Angaben zu dem von Ihnen ausgewählten Fall

Die folgenden Angaben sind erforderlich, da im Rahmen des Forschungsvorhabens vertiefende Rückfragen zu einzelnen dokumentierten Fällen gestellt werden sollen.

Falldokumentation
wurde ausgefüllt von: Frau/Herrn

Telefonnummer:

E-Mail:

Ggf. weitere Bearbeitungshinweise

³⁰ Dieser Fragebogen wurde in identischer Form auch für die Fälle der Zufalls- und der Konsensstichprobe verwendet.

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

A Fallmerkmale										
A.1	<p>Was hat das Tätigwerden der BtB in diesem Fall ausgelöst?</p> <p>Das Betreuungsgericht hat die BtB eingeschaltet (z.B. Anforderung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 FamFG). <input type="checkbox"/></p> <p>Die BtB ist aufgrund von Anhaltspunkten für einen eventuellen Betreuungsbedarf eigenständig tätig geworden (§ 4 Abs. 2 BtBG). <input type="checkbox"/></p>									
A.2	Um was für einen Vorgang handelt es sich?									
A.2.1	Erstmalige Betreuerbestellung <input type="checkbox"/>									
A.2.2	Erneute Betreuerbestellung (d.h. Person hatte schon einmal einen Betreuer, Betreuung war aber beendet worden) <input type="checkbox"/>									
A.2.3	<p>Erweiterung der Aufgabenkreise einer bestehenden Betreuung <input type="checkbox"/></p> <p>Falls Erweiterung einer bestehenden Betreuung: Wodurch wurde die Anhörung der BtB veranlasst (vgl. § 293 FamFG)?</p> <p>- Der/die Betroffene hat die Anhörung der BtB verlangt <input type="checkbox"/></p> <p>- Das Gericht hat die Anhörung zwecks Sachaufklärung veranlasst <input type="checkbox"/></p> <p>- Unbekannt <input type="checkbox"/></p>									
A.2.4	<p>Anderer Vorgang <input type="checkbox"/></p> <p>Welcher Art war der Vorgang? <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>									
A.3	Falls A.2.3 zutreffend: Durch wen wird die bestehende Betreuung wahrgenommen?									
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">Ehrenamtliche/r Betreuer/in aus der Familie der betreuten Person (Familienbetreuer/in) <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 33%;">sonstige ehrenamtliche Betreuer/in (Fremdbetreuer/in) <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 33%;">Rechtsanwalt als Berufsbetreuer/in <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Sonstige/r Berufsbetreuer/in <input type="checkbox"/></td> <td>Vereinsbetreuer/in <input type="checkbox"/></td> <td>Behördenbetreuer/in <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Behörde als Betreuer <input type="checkbox"/></td> <td>Verein als Betreuer <input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </table>	Ehrenamtliche/r Betreuer/in aus der Familie der betreuten Person (Familienbetreuer/in) <input type="checkbox"/>	sonstige ehrenamtliche Betreuer/in (Fremdbetreuer/in) <input type="checkbox"/>	Rechtsanwalt als Berufsbetreuer/in <input type="checkbox"/>	Sonstige/r Berufsbetreuer/in <input type="checkbox"/>	Vereinsbetreuer/in <input type="checkbox"/>	Behördenbetreuer/in <input type="checkbox"/>	Behörde als Betreuer <input type="checkbox"/>	Verein als Betreuer <input type="checkbox"/>	
Ehrenamtliche/r Betreuer/in aus der Familie der betreuten Person (Familienbetreuer/in) <input type="checkbox"/>	sonstige ehrenamtliche Betreuer/in (Fremdbetreuer/in) <input type="checkbox"/>	Rechtsanwalt als Berufsbetreuer/in <input type="checkbox"/>								
Sonstige/r Berufsbetreuer/in <input type="checkbox"/>	Vereinsbetreuer/in <input type="checkbox"/>	Behördenbetreuer/in <input type="checkbox"/>								
Behörde als Betreuer <input type="checkbox"/>	Verein als Betreuer <input type="checkbox"/>									
A.4	Wie hat das Gericht in diesem Fall letztlich entschieden?									
A.4.1	<p>Erstmalige oder erneute Betreuerbestellung</p> <p>- Betreuung wurde eingerichtet <input type="checkbox"/></p> <p>- Betreuung wurde nicht eingerichtet <input type="checkbox"/></p>									
A.4.2	<p>Erweiterung bestehender Betreuung</p> <p>- Betreuungsumfang wurde erweitert <input type="checkbox"/></p> <p>- Betreuungsumfang unverändert <input type="checkbox"/></p>									

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
A.4.3	Anderer Vorgang (A.2.4)		<input type="checkbox"/>
	Welcher Art war die Entscheidung? <i>[bitte eintragen]</i>		
.....			
A.5	Nur bei Erstbestellungen oder erneuter Bestellung (A.2.1 oder A.2.2)		
	Durch wen wurde die Betreuung gegenüber dem Gericht angeregt? Bzw. in Fällen, in denen die BtB ohne gerichtliche Aufforderung tätig geworden ist (§ 4 Abs. 2 BtBG):		
	Von wem kamen die Anhaltspunkte aufgrund derer die BtB tätig wurde?		
	<i>[bitte Zutreffendes ankreuzen; Mehrfachauswahl möglich]</i>		
	Betreuungsbehörde (§ 7 Abs. 1 BtBG) <input type="checkbox"/>	Betroffene/r selbst <input type="checkbox"/>	Familienangehörige <input type="checkbox"/>
	Sonstiges soziales Umfeld (Nachbarn, Freunde, Kollegen etc.) <input type="checkbox"/>	Staatliche oder kommunale Stellen des Fürsorge- systems, z.B. Sozialamt, Allgemeiner Sozialdienst, Gesundheitsamt, Sozial- psychiatrischer Dienst usw. <input type="checkbox"/>	Soziale Dienste, Beratungs-stellen usw. der freien Träger der Wohlfahrts-pflege oder privater Anbieter <input type="checkbox"/>
	Sozialversicherungsträger (Arbeitsagentur, Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- versicherungsträger) <input type="checkbox"/>	Jobcenter <input type="checkbox"/>	(Pflege-) Heim/ Kurzzeit- pflege/ Pflegedienst <input type="checkbox"/>
	Krankenhaus, sonstige medizinische Einrichtung <input type="checkbox"/>	unbekannt /unklar <input type="checkbox"/>	
	Sonstiges <i>[bitte eintragen]</i>		
.....			
A.6	Lag bei diesem Fall nach Einschätzung der BtB eine der folgenden Konstellationen vor?		
	Die/der Betroffene ist geschäftsunfähig.		<input type="checkbox"/>
	Bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um die Frage der Aufenthaltsbestimmung		<input type="checkbox"/>
	Bei dem/der Betroffenen geht es (u.a.) um Entscheidungen bzgl. Fernmeldeverkehr, Post.		<input type="checkbox"/>
	Bei dem/der Betroffenen müssen Entscheidungen getroffen werden, die zwingend einen rechtlichen Stellvertreter erfordern, d.h. es gab keine Alternative zur rechtlichen Betreuung.		<input type="checkbox"/>
	Falls ja, welche Entscheidungen? <i>[bitte eintragen]</i>		
.....			
A.7	Handelt es sich um einen Fall, mit dem sich die BtB früher schon einmal befasst hat und bei dem eine rechtliche Betreuung durch die Vermittlung anderer Hilfen zunächst vermieden werden konnte?		
	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
	Falls ja, welche anderen Hilfen waren dies? <i>[bitte eintragen]</i>		
.....			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

B Situation des/der Betroffenen bei Vorgangsbeginn			
Die Fragen des Blocks B beziehen sich auf die Ausgangssituation des/der Betroffenen zu dem Zeitpunkt, als die BtB anfang, sich mit dem Vorgang zu befassen.			
B.1	Geschlecht des/der Betroffenen:		
	Weiblich <input type="checkbox"/>	männlich <input type="checkbox"/>	
B.2	Altersgruppe des/der Betroffenen (bezogen auf den Tage der Anlage der Akte der BtB)		
	Bis 27 Jahre <input type="checkbox"/>	28 bis 64 Jahre <input type="checkbox"/>	65 Jahre und älter <input type="checkbox"/>
B.3	Welche Krankheiten oder Behinderungen begründen den Betreuungsbedarf bei der/dem Betroffenen? <i>[bitte Zutreffendes ankreuzen; Mehrfachauswahl möglich]</i>		
	Demenz <input type="checkbox"/>	Geistige Behinderung <input type="checkbox"/>	Psychische Krankheit infolge Abhängigkeitserkrankung <input type="checkbox"/>
	Sonstige psychische Krankheit <input type="checkbox"/>	Körperliche Behinderung <input type="checkbox"/>	unbekannt/unklar <input type="checkbox"/>
	Sonstiges <i>[bitte eintragen]</i>		
B.3	In welcher Wohnungs-/Aufenthaltssituation war die/der Betroffene bei Vorgangsbeginn? <i>[bitte Zutreffendes ankreuzen; Mehrfachauswahl möglich]</i>		
	allein in eigener Wohnung <input type="checkbox"/>	mit (Ehe-)Partner/in in eigener Wohnung <input type="checkbox"/>	gemeinsamer Haushalt mit sonstigen Angehörigen <input type="checkbox"/>
	gemeinsamer Haushalt mit anderen Personen (nicht Angehörige) in Privatwohnung <input type="checkbox"/>	Heim (stationäre betreute Wohnform) <input type="checkbox"/>	Ambulant betreutes Wohnen und vergleichbare Wohnformen (die im Regelfall eine soziale Betreuung umfassen) <input type="checkbox"/>
	Wohnungslos <input type="checkbox"/>	unbekannt/unklar <input type="checkbox"/>	
	Sonstige <i>[bitte eintragen]</i>		
B.5	Leistungen / Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen		
	Stand der/die Betroffene <u>bei Vorgangsbeginn</u> bereits in Kontakt mit einem oder mehreren der folgenden Leistungsträger oder Stellen?		
B.5.1	Örtlicher / überörtlicher Träger der Sozialhilfe		
	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
	Falls Ja: Welche Leistungen wurden bereits gewährt oder durch den Leistungsträger bei Vorgangsbeginn geprüft: <i>[bitte Zutreffendes ankreuzen; Mehrfachauswahl möglich]</i>		
	Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46b SGB XII) <input type="checkbox"/>	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53-60 SGB XII) <input type="checkbox"/>	

Fortsetzung B.5.1 nächste Seite

IGES		BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
Hilfe zur Pflege (§§ 61-66 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67-69 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	
Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70-73 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	unbekannt, welche Leistungen	<input type="checkbox"/>	
B.5.2 Träger der Sozialen Pflegeversicherung, einschließlich Pflegeberatung, Pflegestützpunkt				
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>				
Falls Ja: Welche Leistungen wurden bereits gewährt oder sollten unter Umständen gewährt werden: <i>[bitte Zutreffendes ankreuzen; Mehrfachauswahl möglich]</i>				
Sach-oder Geldleistungen der Sozialen Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/>	Beratung durch Pflegeberater/in eines Pflegestützpunktes	<input type="checkbox"/>	
Beratung durch Pflegeberater/in der Pflegekassen außerhalb eines Pflegestützpunktes	<input type="checkbox"/>	unbekannt, welche Leistungen	<input type="checkbox"/>	
B.5.3 Jobcenter				
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>				
Falls Ja: Welche Leistungen wurden bereits gewährt oder sollten unter Umständen gewährt werden: <i>[bitte Zutreffendes ankreuzen; Mehrfachauswahl möglich]</i>				
Kommunale Eingliederungsleistungen (§16a SGB II), z. B. Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung	<input type="checkbox"/>	Sonstige Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§14- 16g SGB II)	<input type="checkbox"/>	
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19-30 SGB II)	<input type="checkbox"/>	unbekannt, welche Leistungen	<input type="checkbox"/>	
B.5.4 Träger der Jugendhilfe (SGB VIII)				
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>				
Falls Ja: Welche Leistungen wurden bereits gewährt oder sollten unter Umständen gewährt werden: <i>[bitte Zutreffendes ankreuzen; Mehrfachauswahl möglich]</i>				
Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>	Sonstige Hilfen auf Grundlage des SGB VIII	<input type="checkbox"/>	
		unbekannt, welche Leistungen	<input type="checkbox"/>	
B.5.5 Gemeinsame Servicestelle nach §§ 22, 23 SGB IX				
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>				
B.5.6 (Ausgewählte) Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V)				
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>				
Falls Ja: Welche Leistungen wurden bereits gewährt oder sollten unter Umständen gewährt werden: <i>[bitte Zutreffendes ankreuzen; Mehrfachauswahl möglich]</i>				
(Psychiatrische) Häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V)	<input type="checkbox"/>	Soziotherapie (§ 37a SGB V)	<input type="checkbox"/>	
Behandlung durch eine Psychiatrische Institutsambulanz (PIA, § 118 SGB V) oder eine Geriatrische Institutsambulanz (§ 118a SGB V)	<input type="checkbox"/>	Behandlung durch ein Sozialpädiatrisches Zentrum (§ 119 SGB V) oder ein Medizinisches Behandlungszentrum (§ 119c SGB V)	<input type="checkbox"/>	
		unbekannt, welche Leistungen	<input type="checkbox"/>	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
B.5.7 Sonstige Hilfen aus dem Bereich der sozialen Sicherungssysteme			
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>			
Falls ja, welche? <i>[bitte eintragen]</i>			
.....			
B.6 Hilfen aus anderen öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen			
Stand der/die Betroffene <u>bei Vorgangsbeginn</u> bereits in Kontakt mit einer oder mehreren der folgenden Stellen?			
B.6.1 Allgemeiner Sozialdienst / Allgemeiner sozialer Dienst (ASD)			
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>			
Falls ja, ggf. nähere Angaben:			
.....			
B.6.2 Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst			
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>			
Falls ja, ggf. nähere Angaben:			
.....			
B.6.3 Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit sowie Soziale Hilfe der Anstalt auch als Hilfe zur Entlassung			
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>			
Falls ja, ggf. nähere Angaben:			
.....			
B.6.4 Drogen-, Suchtberatungsstelle (wenn über Jobcenter vermittelt, bitte bei B.5.3 eintragen)			
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>			
Falls ja, ggf. nähere Angaben:			
.....			
B.6.5 Schuldnerberatung (wenn über Jobcenter vermittelt, bitte bei B.5.3 eintragen)			
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>			
Falls ja, ggf. nähere Angaben:			
.....			
B.6.6 Sonstige Stellen der Kommune, von Wohlfahrtsverbänden etc.)			
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Unbekannt <input type="checkbox"/>			
Falls ja, ggf. nähere Angaben:			
.....			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

B.7	Hilfen aus dem privaten sozialen Umfeld bzw. von ehrenamtlich-informellen Stellen		
	Erhielt der/die Betroffene <u>bei Vorgangsbeginn</u> bereits Hilfen von den folgenden Personen oder Gruppen?		
B.7.1	Hilfen von Familienangehörigen		
	Nein <input type="checkbox"/>	Ja (aber evtl. nicht ausreichend, überfordert usw.) <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
B.7.2	Hilfen von Nachbarn, Freunden, Bekannten (nicht Verwandte)		
	Nein <input type="checkbox"/>	Ja (aber evtl. nicht ausreichend, überfordert usw.) <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
B.7.3	Sozialarbeit von Wohnungsgesellschaften		
	Nein <input type="checkbox"/>	Ja (aber evtl. nicht ausreichend, überfordert usw.) <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
B.7.4	Hilfen durch ehrenamtliche Stellen und Organisationen (z.B. Seniorenbegleiter, Seniorenbüros, Bürger-/Nachbarschaftshilfeorganisationen, ehrenamtliche Formularlotsen usw.)		
	Nein <input type="checkbox"/>	Ja (aber evtl. nicht ausreichend, überfordert usw.) <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
B.7.4	Sonstige Hilfen aus dem sozialen Umfeld oder aus dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements		
	Nein <input type="checkbox"/>	Ja (aber evtl. nicht ausreichend, überfordert usw.) <input type="checkbox"/>	Unbekannt <input type="checkbox"/>
	Falls ja, bitte nähere Angaben:		
B.8	Um welche Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung ging es bei dem Betroffenen bzw. diesem Vorgang hauptsächlich?		
	Hinweis: Es geht bei dieser Frage darum, welche Aufgabenkreise bei diesem Vorgang bzw. dieser Person im Mittelpunkt der Sachverhaltsaufklärung standen. (Also bitte auch ausfüllen, wenn keine Betreuung eingerichtet oder die Betreuung eingeschränkt/aufgehoben wurde)		
	<i>[bitte Zutreffendes ankreuzen; Mehrfachauswahl möglich]</i>		
	Gesundheitssorge <input type="checkbox"/>	Vermögenssorge und Regelung finanzieller Angelegenheiten <input type="checkbox"/>	Wohnungsangelegenheiten <input type="checkbox"/>
	Angelegenheiten bei sozialen Leistungsträgern <input type="checkbox"/>	Behördenangelegenheiten <input type="checkbox"/>	Arbeit, Beschäftigung <input type="checkbox"/>
	Vertretung in gerichtlichen Verfahren <input type="checkbox"/>	Unklar, keine Zuordnung möglich <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Aufgaben <i>[bitte eintragen]</i>		

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

C Aktivitäten der BtB im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung, der Beratung der Betroffenen und im Hinblick auf die Vermittlung anderer Hilfen			
C.1	Zusammenarbeit des/der Betroffenen mit der BtB im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung		
C.1.1	Hat der/die Betroffene den (weiteren) Kontakt mit der BtB abgelehnt?		
	Nein <input type="checkbox"/>	ja, von Beginn an <input type="checkbox"/>	ja, im Verlauf des Verfahrens <input type="checkbox"/>
C.1.2	Hat der/die Betroffene sein Einverständnis zur Einholung von Informationen durch die BtB bei Dritten erteilt?		
	Nein <input type="checkbox"/>	ja, für alle von der BtB vorgeschlagenen Dritten <input type="checkbox"/>	ja, aber nicht für alle von der BtB vorgeschlagenen Dritten <input type="checkbox"/>
C.2	Anzahl Kontakte der BtB mit Beteiligten im Rahmen der Bearbeitung des Vorgangs		
	Hinweis: Bei Frage C.2 geht es nur um Kontakte im Rahmen dieses Vorgangs (d.h. eventuelle Kontakte im Rahmen früherer Vorgänge in Bezug auf diese Person bitte nicht mitzählen).		
C.2.1	Wie viele persönliche oder telefonische Kontakte haben im Rahmen dieses Vorgangs zur Sachverhaltsaufklärung zwischen der/m Betroffenen und der BtB stattgefunden?		
	kein Kontakt <input type="checkbox"/>	ein bis zwei Kontakte <input type="checkbox"/>	drei bis fünf Kontakte <input type="checkbox"/>
	mehr als fünf Kontakte <input type="checkbox"/>		keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
C.2.2	Wurde mindestens ein Hausbesuch bei dem/der Betroffenen gemacht?		
	Betroffene/r hat Hausbesuche abgelehnt <input type="checkbox"/>	keine Hausbesuche durchgeführt <input type="checkbox"/>	ja, mindestens ein Hausbesuch <input type="checkbox"/>
			keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
C.2.3	Wurden Besuche bei dem/der Betroffenen außerhalb des Wohnumfeldes (z.B. im Krankenhaus) gemacht?		
	Betroffene/r hat Besuche abgelehnt <input type="checkbox"/>	keine sonstigen Besuche durchgeführt <input type="checkbox"/>	ja, mindestens ein Besuch außerhalb des regulären Wohnumfeldes <input type="checkbox"/>
			keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
C.2.4	Wie viele persönliche oder telefonische Kontakte haben zwischen der BtB und Personen aus dem <u>familiären Umfeld</u> des Betroffenen (Ehegatten, Lebenspartner/innen, Eltern, Kinder, Enkel, Neffen/Nichte usw.) stattgefunden?		
	kein Kontakt <input type="checkbox"/>	ein bis zwei Kontakte <input type="checkbox"/>	drei bis fünf Kontakte <input type="checkbox"/>
	mehr als fünf Kontakte <input type="checkbox"/>		keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
C.2.5	Wie viele persönliche oder telefonische Kontakte haben zwischen der BtB und Personen aus dem <u>sozialen Umfeld</u> des Betroffenen (Freunde, Bekannte, Nachbarn, Kollegen usw.) stattgefunden?		
	kein Kontakt <input type="checkbox"/>	ein bis zwei Kontakte <input type="checkbox"/>	drei bis fünf Kontakte <input type="checkbox"/>
	mehr als fünf Kontakte <input type="checkbox"/>		keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

Falls bereits bestehende Betreuung:	
C.2.6	Wie viele persönliche oder telefonische Kontakte haben zwischen der BtB und dem Betreuer stattgefunden? kein Kontakt <input type="checkbox"/> ein bis zwei Kontakte <input type="checkbox"/> drei bis fünf Kontakte <input type="checkbox"/> mehr als fünf Kontakte <input type="checkbox"/> keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
C.3	Aktivitäten zur Vermittlung „anderer Hilfen“
Was trifft auf diesen Fall zu?	
C.3.1	Die BtB hat Aktivitäten im Hinblick auf andere Hilfen durchgeführt. <input type="checkbox"/> → bitte weiter mit Frage C.4
C.3.2	Der/die Betroffene hat eine Vermittlung einzelner von der BtB vorgeschlagener anderer Hilfen <u>abgelehnt</u> . <input type="checkbox"/> → bitte weiter mit Frage C.4
C.3.3	Der/die Betroffene hat eine Vermittlung anderer Hilfen durch die BtB <u>grundsätzlich</u> <u>abgelehnt</u> . <input type="checkbox"/> → bitte weiter mit Frage C.6
C.3.4	Aufgrund der Sachlage beim Betroffenen wurde seitens der BtB kein Versuch der Vermittlung anderer Hilfen unternommen. <input type="checkbox"/> → bitte weiter mit Frage C.6
Falls C.3.4 zutrifft: Bitte nähere Angaben, warum auf eine Vermittlung verzichtet wurde:	
Der/die Betroffene war nicht mitwirkungsfähig (z.B. wegen Geschäftsunfähigkeit) <input type="checkbox"/>	
Sonstige Gründe [bitte eintragen]	
Hinweis: In den folgenden Fragen C.4 und C.5 geht es um den Prozess der Beratung und Vermittlung von "anderen Hilfen" in diesem Fall: Zuerst geht es um Hilfen, die von der BtB tatsächlich an den/die Betroffenen vermittelt wurden (C.4), danach (C.5) um Hilfen, die aus Sicht der BtB in diesem Fall hilfreich gewesen wären, die aber aus verschiedenen Gründen nicht vermittelt werden konnten.	
C.4	Von der BtB tatsächlich vermittelte andere Hilfen
C.4.0	Es wurden keine anderen Hilfen vermittelt <input type="checkbox"/> → bitte weiter mit Frage C.5
C.4.1	Erste vermittelte andere Hilfe
Bitte tragen Sie die entsprechende Code-Nummer aus der LISTE „ANDERER HILFEN“ (letzte Seite dieses Fragebogens) ein. Falls Sie die Hilfe auf der Liste nicht finden, tragen Sie die Hilfe bitte als Text ein.	
Code-Nr.: <input type="text"/>	
Erste „andere Hilfe“ [bitte eintragen]	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

C.4.1.1	<p>Welche Aktivitäten hat die BtB in Bezug auf diese Hilfe unternommen? [Mehrfachnennungen möglich]</p> <p>Betroffene/r wurde über die zuständige Stelle/Ansprechpartner informiert, ggf. schriftliches Informationsmaterial mitgegeben (Kontaktdaten, Öffnungszeiten etc. mitgeteilt) <input type="checkbox"/></p> <p>BtB hat für Betroffene/n bei der zuständigen Stelle einen Termin vereinbart. <input type="checkbox"/></p> <p>BtB hat mit der zuständigen Stelle Kontakt aufgenommen und die Hilfeleistung angeregt. <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige Aktivität [bitte eintragen]</p>
C.4.1.2	<p>Was war das Ergebnis der Vermittlung?</p> <p>Ergebnis ist der BtB nicht bekannt <input type="checkbox"/></p> <p>Hilfe ist zustande gekommen <input type="checkbox"/></p> <p>Hilfe ist nicht zustande gekommen <input type="checkbox"/></p> <p>Falls die Hilfe nicht zustande gekommen ist, was waren die Gründe? [bitte eintragen]</p>
C.4.1.3	<p>Wie bewerten Sie diese Hilfe im konkreten Fall:</p> <p>.1 Die Vermittlung dieser Hilfe durch die BtB ist wie geplant erfolgt / war ohne größere Probleme. Trifft zu <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>.2 Der/die Betroffene hat im erforderlichen Umfang mitgewirkt. Trifft zu <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>.3 Die Hilfe leistet in diesem konkreten Fall einen Beitrag zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder zur Reduktion der von einem Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben. Trifft zu <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Bemerkungen:</p>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

C.4.2	Zweite vermittelte andere Hilfe (Falls keine zweite andere Hilfe vermittelt: → weiter mit C.4.4)
<p>Bitte tragen Sie die entsprechende Code-Nummer aus der LISTE „ANDERER HILFEN“ (letzte Seite dieses Fragebogens) ein.</p> <p>Falls Sie die Hilfe auf der Liste nicht finden, tragen Sie die Hilfe bitte als Text ein.</p>	
Code-Nr.: <input type="text"/>	
Zweite „andere Hilfe“ [bitte eintragen]	
.....	
C.4.2.1	Welche Aktivitäten hat die BtB in Bezug auf diese Hilfe unternommen? [Mehrfachnennungen möglich]
Betroffene/r wurde über die zuständige Stelle/Ansprechpartner informiert, ggf. schriftliches Informationsmaterial mitgegeben (Kontaktdaten, Öffnungszeiten etc. mitgeteilt) <input type="checkbox"/>	
BtB hat für Betroffene/n bei der zuständigen Stelle einen Termin vereinbart. <input type="checkbox"/>	
BtB hat mit der zuständigen Stelle Kontakt aufgenommen und die Hilfeleistung angeregt. <input type="checkbox"/>	
Sonstige Aktivität [bitte eintragen]	
.....	
C.4.2.2	Was war das Ergebnis der Vermittlung?
Ergebnis ist der BtB nicht bekannt <input type="checkbox"/>	
Hilfe ist zustande gekommen <input type="checkbox"/>	
Hilfe ist nicht zustande gekommen <input type="checkbox"/>	
Falls die Hilfe nicht zustande gekommen ist, was waren die Gründe? [bitte eintragen]	
.....	
.....	
C.4.2.3	Wie bewerten Sie diese Hilfe im konkreten Fall:
.1 Die Vermittlung dieser Hilfe durch die BtB ist wie geplant erfolgt / war ohne größere Probleme.	
Trifft zu <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>	
.2 Der/die Betroffene hat im erforderlichen Umfang mitgewirkt.	
Trifft zu <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>	
.3 Die Hilfe leistet in diesem konkreten Fall einen Beitrag zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder zur Reduktion der von einem Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben.	
Trifft zu <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>	
Ggf. weitere Bemerkungen:	
.....	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

<p>C.4.3 Dritte vermittelte andere Hilfe (Falls keine dritte andere Hilfe vermittelt: → weiter mit C.4.4)</p> <p>Bitte tragen Sie die entsprechende Code-Nummer aus der LISTE „ANDERER HILFEN“ (letzte Seite dieses Fragebogens) ein.</p> <p>Falls Sie die Hilfe auf der Liste nicht finden, tragen Sie die Hilfe bitte als Text ein.</p> <p>Code-Nr.: <input type="text"/></p> <p>Zweite „andere Hilfe“ [bitte eintragen]</p> <p>.....</p>
<p>C.4.3.1 Welche Aktivitäten hat die BtB in Bezug auf diese Hilfe unternommen? [Mehrfachnennungen möglich]</p> <p>Betroffene/r wurde über die zuständige Stelle/Ansprechpartner informiert, ggf. schriftliches Informationsmaterial mitgegeben (Kontaktaten, Öffnungszeiten etc. mitgeteilt) <input type="checkbox"/></p> <p>BtB hat für Betroffene/n bei der zuständigen Stelle einen Termin vereinbart. <input type="checkbox"/></p> <p>BtB hat mit der zuständigen Stelle Kontakt aufgenommen und die Hilfeleistung angeregt. <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige Aktivität [bitte eintragen]</p> <p>.....</p>
<p>C.4.3.2 Was war das Ergebnis der Vermittlung?</p> <p>Ergebnis ist der BtB nicht bekannt <input type="checkbox"/></p> <p>Hilfe ist zustande gekommen <input type="checkbox"/></p> <p>Hilfe ist nicht zustande gekommen <input type="checkbox"/></p> <p>Falls die Hilfe nicht zustande gekommen ist, was waren die Gründe? [bitte eintragen]</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>C.4.3.3 Wie bewerten Sie diese Hilfe im konkreten Fall:</p> <p>-1 Die Vermittlung dieser Hilfe durch die BtB ist wie geplant erfolgt / war ohne größere Probleme.</p> <p>Trifft zu <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>-2 Der/die Betroffene hat im erforderlichen Umfang mitgewirkt.</p> <p>Trifft zu <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>-3 Die Hilfe leistet in diesem konkreten Fall einen Beitrag zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder zur Reduktion der von einem Betreuer wahrzunehmenden Aufgaben.</p> <p>Trifft zu <input type="checkbox"/> Trifft nicht zu <input type="checkbox"/> Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere Bemerkungen:</p> <p>.....</p>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
<p>C.4.4 Sind diese von der Betreuungsbehörde vermittelten "anderen Hilfen" als ausreichend für die Vermeidung rechtlicher Betreuung zu bewerten oder besteht darüber hinaus noch rechtlicher Vertretungsbedarf?</p> <p>ja, ausreichend <input type="checkbox"/> nein, es besteht weiterer rechtlicher Vertretungsbedarf <input type="checkbox"/> kann nicht beurteilt werden <input type="checkbox"/></p>			
<p>Bitte machen Sie im Fragenblock C.5 gegebenenfalls Angaben zu "anderen Hilfen", die aus Ihrer Sicht im Fall des/der Betroffenen darüber hinaus eventuell hilfreich gewesen wären, aber aus bestimmten Gründen nicht vermittelt werden konnten.</p>			
<p>C.5 Hilfen, die darüber hinaus hilfreich gewesen wären</p>			
<p>C.5.0 Alle „anderen Hilfen konnten vermittelt werden <input type="checkbox"/> → bitte weiter mit Frage C.6</p>			
<p>C.5.1 Erste Hilfe, die darüber hinaus eventuell hilfreich gewesen wäre</p> <p>Bitte tragen Sie die entsprechende Code-Nummer aus der LISTE „ANDERER HILFEN“ (letzte Seite dieses Fragebogens) ein. Falls Sie die Hilfe auf der Liste nicht finden, tragen Sie die Hilfe bitte als Text ein.</p> <p>Code-Nr.: <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <p>Erste Hilfe, die darüber hinaus eventuell hilfreich gewesen wäre <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>			
<p>C.5.1.1 Warum kam diese Hilfe nicht für eine Vermittlung in Betracht? <i>[Mehrfachnennungen möglich]</i></p> <p>Betroffene/r war zur Inanspruchnahme dieser "anderen Hilfe" mangels Mitwirkungsfähigkeit nicht in der Lage. <input type="checkbox"/></p> <p>Betroffene/r hat eine Vermittlung abgelehnt. <input type="checkbox"/></p> <p>Die Hilfe ist vor Ort nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang vorhanden oder verfügbar. <input type="checkbox"/></p> <p>Die BtB verfügt nicht über ausreichende Kenntnisse/Erfahrungen in Bezug auf diese Hilfe. <input type="checkbox"/></p> <p>Der Träger/Erbringer dieser Hilfe ist nach den Erfahrungen der BtB nicht im erforderlichen Umfang kooperationsbereit. <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige Gründe <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>			
<p>C.5.2 Zweite Hilfe, die darüber hinaus eventuell hilfreich gewesen wäre (Falls keine zweite Hilfe darüber hinaus hilfreich gewesen wäre: → weiter mit C.6)</p> <p>Bitte tragen Sie die entsprechende Code-Nummer aus der LISTE „ANDERER HILFEN“ (letzte Seite dieses Fragebogens) ein. Falls Sie die Hilfe auf der Liste nicht finden, tragen Sie die Hilfe bitte als Text ein.</p> <p>Code-Nr.: <input style="width: 100px;" type="text"/></p>			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
<p>(C.5.2) Zweite Hilfe, die darüber hinaus eventuell hilfreich gewesen wäre <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>			
<p>C.5.2.1 Warum kam diese Hilfe nicht für eine Vermittlung in Betracht? <i>[Mehrfachnennungen möglich]</i></p> <p>Betroffene/r war zur Inanspruchnahme dieser "anderen Hilfe" mangels Mitwirkungsfähigkeit nicht in der Lage. <input type="checkbox"/></p> <p>Betroffene/r hat eine Vermittlung abgelehnt. <input type="checkbox"/></p> <p>Die Hilfe ist vor Ort nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang vorhanden oder verfügbar. <input type="checkbox"/></p> <p>Die BtB verfügt nicht über ausreichende Kenntnisse/Erfahrungen in Bezug auf diese Hilfe. <input type="checkbox"/></p> <p>Der Träger/Erbringer dieser Hilfe ist nach den Erfahrungen der BtB nicht im erforderlichen Umfang kooperationsbereit. <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige Gründe <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>			
<p>C.5.3 Dritte Hilfe, die darüber hinaus eventuell hilfreich gewesen wäre (Falls keine dritte Hilfe darüber hinaus hilfreich gewesen wäre: ➔ weiter mit C.6)</p> <p>Bitte tragen Sie die entsprechende Code-Nummer aus der LISTE „ANDERER HILFEN“ (letzte Seite dieses Fragebogens) ein.</p> <p>Falls Sie die Hilfe auf der Liste nicht finden, tragen Sie die Hilfe bitte als Text ein.</p> <p>Code-Nr.: <input type="text"/></p> <p>Dritte Hilfe, die darüber hinaus eventuell hilfreich gewesen wäre <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>			
<p>C.5.3.1 Warum kam diese Hilfe nicht für eine Vermittlung in Betracht? <i>[Mehrfachnennungen möglich]</i></p> <p>Betroffene/r war zur Inanspruchnahme dieser "anderen Hilfe" mangels Mitwirkungsfähigkeit nicht in der Lage. <input type="checkbox"/></p> <p>Betroffene/r hat eine Vermittlung abgelehnt. <input type="checkbox"/></p> <p>Die Hilfe ist vor Ort nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang vorhanden oder verfügbar. <input type="checkbox"/></p> <p>Die BtB verfügt nicht über ausreichende Kenntnisse/Erfahrungen in Bezug auf diese Hilfe. <input type="checkbox"/></p> <p>Der Träger/Erbringer dieser Hilfe ist nach den Erfahrungen der BtB nicht im erforderlichen Umfang kooperationsbereit. <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige Gründe <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

C.6	<p>Wurde dieser Fall im Rahmen der besonderen Arbeitsformen eines regionalen Netzwerks/Arbeitsgemeinschaft der BtB mit Trägern anderer Hilfen, dem Betreuungsgericht usw. erörtert? (Z.B. in AG-Sitzungen, Hilfekonferenzen usw.)</p> <p>nicht anwendbar (kein Netzwerk/Arbeitsgruppe vorhanden) <input type="checkbox"/></p> <p>nein <input type="checkbox"/></p> <p>ja <input type="checkbox"/></p> <p>unbekannt <input type="checkbox"/></p>
D Stellungnahme der BtB	
D.1	<p>Welche Stellungnahme hat die BtB in diesem Fall zur Frage der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung bzw. der beantragten Veränderung einer bestehenden Betreuung abgegeben?</p>
D.1.1	<p>Erstmalige oder erneute Betreuerbestellung</p> <p>.1 Betreuung wurde im ursprünglich angeregten Umfang für erforderlich gehalten. <input type="checkbox"/></p> <p>.2 Betreuung wurde in größerem Umfang als ursprünglich angeregt für erforderlich gehalten <input type="checkbox"/></p> <p>.3 Betreuung wurde in geringerem Umfang als ursprünglich angeregt für erforderlich gehalten <input type="checkbox"/></p> <p style="padding-left: 40px;">Falls in geringerem Umfang für erforderlich gehalten: Bitte die wesentlichen Gründe angeben:</p> <p style="padding-left: 40px;">Durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen kann rechtliche Betreuung reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p style="padding-left: 40px;">Sonstige Gründe [bitte eintragen]</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.4 Betreuung wurde für nicht erforderlich gehalten <input type="checkbox"/></p> <p style="padding-left: 40px;">Falls Betreuung für nicht erforderlich gehalten: Bitte die wesentlichen Gründe angeben:</p> <p style="padding-left: 40px;">Durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen kann eine rechtliche Betreuung vermieden werden. <input type="checkbox"/></p> <p style="padding-left: 40px;">Sonstige Gründe [bitte eintragen]</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

IGES		BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
D.1.2 Erweiterung einer bestehenden Betreuung				
.1	Betreuung wurde im ursprünglich angeregten Umfang für erforderlich gehalten.			<input type="checkbox"/>
.2	Betreuung wurde in größerem Umfang als ursprünglich angeregt für erforderlich gehalten			<input type="checkbox"/>
.3	Betreuung wurde in geringerem Umfang als ursprünglich angeregt für erforderlich gehalten			<input type="checkbox"/>
(D.1.2)	<p>Falls in geringerem Umfang für erforderlich gehalten: Bitte die wesentlichen Gründe angeben:</p> <p>Durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen kann rechtliche Betreuung reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige Gründe [bitte eintragen]</p> <p>.....</p> <p>.....</p>			
.4	Erweiterung wurde für nicht erforderlich gehalten oder es wurde eine Einschränkung oder Aufhebung der Betreuung empfohlen.			<input type="checkbox"/>
	<p>Falls Erweiterung für nicht erforderlich gehalten: Bitte die wesentlichen Gründe angeben:</p> <p>Durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen kann eine Erweiterung vermieden bzw. Betreuung reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige Gründe [bitte eintragen]</p> <p>.....</p> <p>.....</p>			
D.1.3 Einschränkung einer bestehenden Betreuung				
.1	Einschränkung wurde im ursprünglich angeregten Umfang befürwortet.			<input type="checkbox"/>
.2	Einschränkung wurde in geringerem Umfang als ursprünglich angeregt befürwortet			<input type="checkbox"/>
.3	Einschränkung wurde in stärkerem Umfang als ursprünglich angeregt befürwortet			<input type="checkbox"/>
	<p>Falls in stärkerem Umfang befürwortet: Bitte die wesentlichen Gründe angeben:</p> <p>Durch die von der BtB im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten anderen Hilfen kann rechtliche Betreuung stärker reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige Gründe [bitte eintragen]</p> <p>.....</p> <p>.....</p>			
.4	Einschränkung wurde nicht befürwortet.			<input type="checkbox"/>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
D.1.4	Andere Vorgänge		
	Bitte Stellungnahme der BtB eintragen:		
D.2	Bitte bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen der BtB und den <u>Sozialleistungsträgern</u>:		
	D.2.1 Wie relevant waren die Sozialleistungsträger für die Bearbeitung dieses Falls? D.2.2 Wie konstruktiv war die Zusammenarbeit?		
D.2.0	Sozialleistungsträger waren nicht beteiligt / haben keine Rolle gespielt <input type="checkbox"/> → bitte weiter mit Frage D.3		
D.2.1	Relevanz der Zusammenarbeit		
	Sehr hoch <input type="checkbox"/> Eher hoch <input type="checkbox"/> Eher gering <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/>		
D.2.2	Qualität der Zusammenarbeit		
	Sehr konstruktiv <input type="checkbox"/> Überwiegend konstruktiv <input type="checkbox"/> Verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/> Mangelhaft <input type="checkbox"/>		
	Falls „verbesserungsbedürftig“ oder „mangelhaft“, worin lagen die Probleme und was könnte verbessert werden? <i>[bitte eintragen]</i>		
D.3	Bitte bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen BtB und <u>sonstigen Trägern und Erbringern von Hilfen und Unterstützung</u>.		
	Gemeint sind alle Organisationen oder Institutionen außerhalb des Sozialleistungssystems (z.B. auch Vereine, Quartiersbüros usw.), aber nicht Einzelpersonen (z.B. Verwandte, Nachbarn). D.3.1 Wie relevant waren die sonstigen Helfeträger bzw. -erbringer für die Bearbeitung dieses Falls? D.3.2 Wie konstruktiv war die Zusammenarbeit?		
D.3.0	Sonstige Organisationen waren nicht beteiligt / haben keine Rolle gespielt <input type="checkbox"/> → bitte weiter mit Frage D.4		
D.3.1	Relevanz der Zusammenarbeit		
	Sehr hoch <input type="checkbox"/> Eher hoch <input type="checkbox"/> Eher gering <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/>		
D.3.2	Qualität der Zusammenarbeit		
	Sehr konstruktiv <input type="checkbox"/> Überwiegend konstruktiv <input type="checkbox"/> Verbesserungsbedürftig <input type="checkbox"/> Mangelhaft <input type="checkbox"/>		
	Falls „verbesserungsbedürftig“ oder „mangelhaft“, worin lagen die Probleme und was könnte verbessert werden? <i>[bitte eintragen]</i>		

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

D.4	Bitte kreuzen Sie an, was auf die Zusammenarbeit zwischen BtB und <u>Betreuungsgericht</u> in diesem Fall zutrifft			
D.4.1	Das Betreuungsgericht hat die BtB rechtzeitig und im sachlich gebotenen Umfang in das Verfahren einbezogen.	Trifft zu <input type="checkbox"/>	Trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>
D.4.2	Das Betreuungsgericht hat im Hinblick auf die Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen gezielte Nachfragen/Aufforderungen an die BtB gerichtet.	Trifft zu <input type="checkbox"/>	Trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>
D.4.3	Das Betreuungsgericht hat die Ausführungen der BtB im Sozialbericht bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt.	Trifft zu <input type="checkbox"/>	Trifft nicht zu <input type="checkbox"/>	Nicht beurteilbar <input type="checkbox"/>
Ggf. weitere Bemerkungen:				
.....				
.....				
E Gesamtbewertung des Verlaufs aus Sicht der BtB				
E.1	Bitte bewerten Sie den Fall im Hinblick auf den Aspekt der Erforderlichkeit bzw. der Möglichkeit der Vermittlung anderer Hilfen.			
Das Potenzial "anderer Hilfen" in Bezug auf die Vermeidung oder Einschränkung von rechtlicher Betreuung ...				
E.1.1	... wurde in diesem Fall (weitgehend) ausgeschöpft.	<input type="checkbox"/>		
E.1.2	... wäre in diesem Fall noch größer gewesen, konnte aber nur zum Teil ausgeschöpft werden.	<input type="checkbox"/>		
E.1.3	... wäre in diesem Fall viel größer gewesen, aber konnte nicht oder nur zum geringen Teil ausgeschöpft werden.	<input type="checkbox"/>		
Falls Sie E.1.1 angekreuzt haben, was waren die entscheidenden Gründe, dafür, dass es gelungen ist das Potenzial in diesem Fall auszuschöpfen?				
.....				
.....				
Falls Sie E.1.2 oder E.1.3 angekreuzt haben, was waren die wichtigsten Hindernisse, warum das Potenzial "anderer Hilfen" nicht ausgeschöpft werden konnte?				
.....				
.....				

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

E.2	<p>Konnte in diesem Fall durch von der BtB vermittelte "andere Hilfen" die Komplexität der Betreuungsaufgabe reduziert werden, so dass anstelle eines Berufsbetreuers ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt werden konnte?</p> <p>Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Falls „Ja“, bitte nähere Angaben:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
-----	---

Vielen Dank für die Dokumentation dieses Falls!

Fall 2_2 Befragung der Betreuer/innen

Bitte versehen Sie noch den in der Klarsichthülle zu diesem Fragebogen beiliegenden vorfrankierten Umschlag mit dem Namen und der Adresse des rechtlichen Betreuers und geben sie diesen in die Post.

Dieser Umschlag beinhaltet eine nicht auf den dokumentierten Fall bezogene Befragung für die Betreuer sowie ein Anschreiben des IGES Instituts und ein an IGES adressiertes Rücksendekuvert.

Bitte sammeln Sie die fertig ausgefüllte Falldokumentation zusammen mit den weiteren neun Falldokumentationen und schicken Sie diese dann zusammen mit dem Erhebungsbogen für die Betreuungsbehörde an IGES zurück.

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------------------

LISTE „ANDERER HILFEN“		
Nummer/ Code (bitte im Fragebogen bei Fragen C4. und C5. eintragen)	Leistung / Angebot ("andere Hilfe")	Rechtsgrundlage
1	Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen	§ 58 SGB XII (Sozialhilfe)
2	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – insbesondere Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	§§ 53 ff. SGB XII (Sozialhilfe)
3	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	§§ 67 ff. SGB XII (Sozialhilfe)
4	Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen	§ 4 SGB XII (Sozialhilfe)
5	Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger	§ 11 SGB XII (Sozialhilfe)
6	Individuelle Pflegeberatung und Fallmanagement	§ 7a SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)
7	Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Reha-Träger zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen	§§ 22, 23 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
8	Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager)	§ 14 SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
9	Kommunale Eingliederungsleistungen - Psychosoziale Betreuung	§ 16a Nr. 3 SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
10	Kommunale Eingliederungsleistungen -Suchtberatung	§ 16a Nr. 4 SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
11	Kommunale Eingliederungsleistungen - Schuldnerberatung	§ 16a Nr. 2 SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
12	Hilfen für junge Volljährige	§ 41 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
13	Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser	§ 39 Abs. 1a SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen
14	Soziotherapie	§ 37a SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)
15	Aufklärung und Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit	§§ 7 und 7c SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)
16	Hilfe in anderen Lebenslagen – insbesondere Altenhilfe	§ 71 SGB XII (Sozialhilfe)
17	Leistungen zur Teilhabe - Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen	§ 14 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
18	Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung	§ 109 a SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung)
19	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren	§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
20	Unabhängige Patientenberatung Deutschland	§ 65 b SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)
21	Schwerbehindertenvertretung	§§ 94–97 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
22	Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers	§ 63 SGB XII (Sozialhilfe)
23	Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten	§ 7 Abs. 2 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) auf Grundlage von § 14 SGB I (Sozialrechtliche

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Falldokumen- tationsbogen	Fall 2_2 Region: XXX
		Beratungspflichten)	
24	Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege	§ 37 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)	
25	Hilfe zur Pflege	§§ 61 ff. SGB XII (Sozialhilfe)	
26	Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige	§§ 45a - c SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)	
27	Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA), die noch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe erfüllen (sog. Pflegestufe 0)	§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)	
28	Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung	§ 65 Abs. 1 SGB XII (Sozialhilfe)	
29	Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)		
30	Sozialpsychiatrischer Dienst		
31	Bewährungshilfe nach § 56 d Strafgesetzbuch und § 24 Jugendgerichtsgesetz bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit		
32	Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen		
33	Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH)	§ 114 ff. Zivilprozessordnung ZPO (PKH), § 76 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 2 Beratungshilfegesetz BerHG	
34	Wohnungsvermittlung nach den WoBindG	Wohnungsbindungsgesetze der Länder, i.Ü § 4 Wohnungs-bindungsgesetz des Bundes	
35	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (bei steuerrechtlichen Angelegenheiten)	§ 81 Abgabenordnung AO	
36	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren (außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten)	§ 16 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze	
37	Gewerkschaft		
38	Betriebsrat		
39	Mietervereine		
40	Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften		
41	Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen		
42	Regelungen zur sozialen Betreuung in vollstationären Pflegeeinrichtungen	Rahmenverträge nach § 75 SGB XI auf Landesebene	
43	Regelungen zur sozialen Betreuung in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe	Rahmenverträge nach § 79 SGB XII	
44	Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.		
45	Schuldnerberatungsstellen (nicht durch Jobcenter vermittelt)	§ 11 Abs. 5 SGB XII	

8.3 Fragebogen für die Betreuer

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuer/innen	Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------

Fragebogen für Betreuer/innen

Informationen zu der Befragung

Das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz lässt aktuell durch das IGES Institut (Berlin) ein Forschungsvorhaben durchführen, welches sich mit der Frage des Einsatzes sogenannter "anderer Hilfen" befasst. Vor der Bestellung eines rechtlichen Betreuers muss grundsätzlich geprüft werden, ob die Angelegenheiten des/der Betroffenen nicht ebenso gut durch den Einsatz "anderer Hilfen" besorgt werden können (sog. Erforderlichkeitsgrundsatz, § 1896 BGB).

Als Teil des Forschungsprogramms werden durch das IGES Institut sowohl Betreuungsbehörden, als auch Betreuer/innen bzw. Betreuungsvereine befragt. Wir möchten Sie - auch im Namen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz als dem Auftraggeber der Untersuchung - bitten, sich an der Studie zu beteiligen und den beigefügten Fragebogen auszufüllen.

Die Auswahl der zu befragenden Betreuer/innen ist an ein Zufallsverfahren geknüpft: Die Betreuungsbehörde macht für das Forschungsprojekt (anonyme) Angaben zu einigen per Zufall ausgewählten Betreuungsvorgängen. Die zu diesen Vorgängen gehörenden Betreuer/innen bzw. Betreuungsvereine werden durch die Betreuungsbehörde um die Bearbeitung des Fragebogens gebeten. Als Ergebnis dieses Verfahrens wurden Sie ausgewählt und die Betreuungsbehörde hat diesen Fragebogen an Sie weiter geleitet. In dem Fragebogen geht es wohlgemerkt nicht um einzelne betreute Menschen, sondern ganz allgemein um Ihre Sichtweisen als Betreuer/in.

Legen Sie den Fragebogen nach dem Ausfüllen bitte in den beigefügten, bereits frankierten und an das IGES Institut adressierten Briefumschlag und geben Sie diesen in die Post.

Die Untersuchung ist anonym, bitte tragen Sie weder Ihren Namen noch Ihre Adresse auf dem Fragebogen oder dem Rücksendeumschlag ein. Auf dem Fragebogen ist lediglich vermerkt, durch welche Betreuungsbehörde er weiter geleitet wurde.

Die Mitwirkung an dieser Untersuchung ist freiwillig. Die Betreuungsbehörde erhält keinerlei Informationen über Ihre Mitwirkung an der Untersuchung. Wenn Sie den Fragebogen nicht ausfüllen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile.

Wir würden uns jedoch freuen, wenn Sie diese wichtige wissenschaftliche Untersuchung unterstützen und danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Wenn Sie Fragen zu dieser Untersuchung haben, senden Sie uns bitte eine Email an die Adresse: anderehilfen@iges.com

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuer/innen	Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------

A Allgemeine Fragen	
A.1	<p>Sind Sie ... [bitte ankreuzen]</p> <p>Ehrenamtliche/r Betreuer/in aus der Familie der betreuten Person (Familienbetreuer/in) <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige ehrenamtliche Betreuer/in (Fremdbetreuer/in) <input type="checkbox"/></p> <p>Rechtsanwalt/-anwältin als Berufsbetreuer/in <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige Berufsbetreuer/in <input type="checkbox"/></p> <p>Vereinsbetreuer/in <input type="checkbox"/></p> <p>Behördenbetreuer/in <input type="checkbox"/></p>
A.2	<p>Falls kein/e ehrenamtliche/r Betreuer/in: Welche Vergütungsstufe haben Sie aktuell?</p> <p>Stufe 1 (derzeit brutto 27,00 €) <input type="checkbox"/></p> <p>Stufe 2 (derzeit brutto 33,50 €) <input type="checkbox"/></p> <p>Stufe 3 (derzeit brutto 44,00 €) <input type="checkbox"/></p>
A.3	<p>Wie lange sind Sie bereits als Betreuer/in tätig?</p> <p>weniger als 1 Jahr <input type="checkbox"/></p> <p>1 bis 3 Jahre <input type="checkbox"/></p> <p>länger als 3 Jahre <input type="checkbox"/></p>
A.4	<p>Wie viele Betreuungen führen Sie aktuell?</p> <p>Anzahl aktuelle Betreuungen:</p>
A.5	<p>Bei wie vielen dieser Betreuungen ist außer Ihnen noch mindestens ein/e weitere/r Betreuer/in bestellt?</p> <p>Anzahl mit weiteren Betreuern/innen:</p>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuer/innen	Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------

B Fragen zu Tätigkeitsschwerpunkten im Rahmen der von Ihnen geführten Betreuungen

B.1 Welchen Stellenwert hat bei der Übernahme einer neuen Betreuung die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen für Ihre Klienten? "Sozialleistungen" meint alle Ansprüche, die sich aus einem der Sozialgesetzbücher ergeben.

Bitte tragen Sie ein, bei wie vielen der von Ihnen aktuell betreuten Menschen die Beantragung oder Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bei Übernahme der Betreuung den entsprechenden Anteil an der Betreuungstätigkeit ausgemacht hat.

(Die Summe sollte der von Ihnen bei Frage A.4 angegebenen Gesamtzahl der aktuell von Ihnen betreuten Menschen entsprechen. Wenn Sie nur eine Person betreuen, dann tragen Sie an der entsprechenden Stelle bitte eine "1" ein).

Auf die Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen entfiel bei Übernahme der Betreuung ein Anteil von

... weniger als 50 Prozent
der gesamten Betreuungstätigkeit.

Anzahl Betreute:

... 50 bis 75 Prozent
der gesamten Betreuungstätigkeit.

Anzahl Betreute:

... 75 bis 90 Prozent
der gesamten Betreuungstätigkeit.

Anzahl Betreute:

... mehr als 90 Prozent
der gesamten Betreuungstätigkeit.

Anzahl Betreute:

Wenn Sie ehrenamtliche/r Betreuer/in aus der Familie der betreuten Person (Familienbetreuer/in) sind, können Sie auf die Beantwortung der folgenden Fragen verzichten.

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuer/innen	Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------

B.2	<p>Sofern Sie Betreuungsfälle haben, bei denen bei Übernahme der Betreuung ein hoher Anteil der Betreuungstätigkeit auf die Beantragung oder Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen entfallen ist:</p> <p><i>(Wenn Sie keine solchen Fälle haben, springen Sie bitte zu Frage C.1)</i></p> <p>Was für Problemlagen und Hintergründe sind nach Ihren Erfahrungen dafür verantwortlich, dass es in diesen Fällen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung gekommen ist?</p> <p>Bitte unterscheiden Sie - falls möglich - nach Problemen auf Seiten der Betroffenen und Hintergründen auf Seiten der Sozialleistungssysteme bzw. des Hilfesystems insgesamt.</p> <p>B.2.1 Probleme auf Seiten der Betroffenen <i>[bitte eintragen]:</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>B.2.2 Hintergründe auf Seiten der Sozialleistungssysteme <i>[bitte eintragen]:</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>B.2.3 Hintergründe auf Seiten des Hilfesystems insgesamt <i>[bitte eintragen]:</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p>
B.3	<p>Inwieweit trifft nach Ihren Erfahrungen auf diese Fälle die folgende Aussage zu?</p> <p>Anstelle der Einrichtung einer dauerhaften rechtlichen Betreuung, hätten die meisten Aufgaben auch durch eine auf das konkrete sozialrechtliche Verwaltungsverfahren beschränkte rechtliche Vertretung erledigt werden können (z.B. durch die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 4 SGB X).</p> <p>Trifft zu <input type="checkbox"/></p> <p>Teil, teils <input type="checkbox"/></p> <p>Trifft nicht zu <input type="checkbox"/></p> <p>Lässt sich nicht beurteilen <input type="checkbox"/></p>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuer/innen	Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------

C Fragen zum grundsätzlichen Stellenwert von "anderen Hilfen"	
<p>Was sind „andere Hilfen“?</p> <p>Im Gesetzestext (§ 1896 Absatz 2 BGB) heißt es, dass eine Betreuung nicht erforderlich ist, wenn "die Angelegenheiten des Volljährigen [...] durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können."</p> <p>Die Betreuungsbehörden haben im Rahmen der Beratung von Betroffenen die Pflicht, "andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln." (§ 4 Absatz 2 BtBG).</p> <p>Als mögliche andere Hilfen gelten zum Beispiel Leistungsansprüche, die sich aus einem der Sozialgesetzbücher oder aus anderen Rechtsvorschriften ergeben oder auch Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen oder von ehrenamtlich tätigen Organisationen.</p>	
C.1	<p>Vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen mit den von Ihnen bisher rechtlich betreuten Menschen: Wie beurteilen Sie die Bedeutung der folgenden "anderen Hilfen" im Hinblick auf deren Potenzial, dadurch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu vermeiden oder zumindest den Aufgabenumfang des Betreuers zu vermindern?</p>
C.1.1	<p>Sozialleistungen, z.B. aus dem Bereich des SGB XII (Sozialhilfe, z.B. ambulant betreutes Wohnen für Behinderte, Altenhilfe), SGB XI (Soziale Pflegeversicherung, z.B. Beratung durch Pflegestützpunkte), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)</p> <p>Wenn diese "anderen Hilfen" konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen ...</p> <p>... in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>... in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>... in keinem mir bekannten Fall eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>Lässt sich nicht beurteilen. <input type="checkbox"/></p> <p>Falls Sie "in zahlreichen" oder "in wenigen Fällen" angekreuzt haben: An welche anderen Hilfen haben Sie dabei konkret gedacht? <i>[bitte eintragen]</i>:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Was müsste aus Ihrer Sicht geschehen, damit in diesen Fällen Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden? <i>[bitte eintragen]</i>:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuer/innen	Region: XXX
C.1.2	Andere Hilfen aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. Allgemeiner Sozialdienst (ASD), Sozialpsychiatrischer Dienst usw.)		
Wenn diese "anderen Hilfen" konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen ...			
... in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>			
... in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>			
... in keinem mir bekannten Fall eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>			
Lässt sich nicht beurteilen. <input type="checkbox"/>			
Falls Sie "in zahlreichen" oder "in wenigen Fällen" angekreuzt haben: An welche anderen Hilfen haben Sie dabei konkret gedacht? <i>[bitte eintragen]</i> :			
.....			
Was müsste aus Ihrer Sicht geschehen, damit in diesen Fällen Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden? <i>[bitte eintragen]</i> :			
.....			
C.1.3	Hilfen aus dem privaten und sozialen Umfeld der Betroffenen		
Wenn diese "anderen Hilfen" konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würden, dann könnte nach meinen Erfahrungen ...			
... in zahlreichen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>			
... in wenigen Fällen eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>			
... in keinem mir bekannten Fall eine rechtliche Betreuung vermieden oder im Umfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>			
Lässt sich nicht beurteilen. <input type="checkbox"/>			
Falls Sie "in zahlreichen" oder "in wenigen Fällen" angekreuzt haben: An welche anderen Hilfen haben Sie dabei konkret gedacht? <i>[bitte eintragen]</i> :			
.....			
Was müsste aus Ihrer Sicht geschehen, damit in diesen Fällen Betreuungen tatsächlich vermieden bzw. im Umfang reduziert werden? <i>[bitte eintragen]</i> :			
.....			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuer/innen	Region: XXX
-------------	---	------------------------------	-------------

C.2	Ist es schon einmal vorgekommen, dass Sie als vom Gericht bestellte/r Betreuer/in eine bisher übersehene "andere Hilfe" aktivieren konnten, so dass das Gericht auf Ihre Veranlassung hin die Betreuung wieder aufgehoben hat?
	nein, ist noch nie vorgekommen <input type="checkbox"/>
	ja, ist bereits vorgekommen <input type="checkbox"/>
	Falls „ja“, machen Sie bitte nähere Angaben insbesondere zur Art der "anderen Hilfe":
C.3	Falls Sie darüber hinaus weitere Anmerkungen zum Thema der "anderen Hilfen" machen möchten, sind wir Ihnen dankbar:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Bitte schicken Sie diesen Fragebogen in dem beigefügten Rücksendeumschlag an das IGES Institut.

8.4 Fragebogen für die Amtsgerichte (Papierumsetzung der on-line-Version)

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Kurzfragebogen Amtsgerichte
-------------	---	-----------------------------

Kurzfragebogen für die Amtsgerichte
im BMJV-Forschungsvorhaben zur „Umsetzung des
Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im
Hinblick auf vorgelagerte "andere Hilfen" unter besonderer
Berücksichtigung des am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur
Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IGES Institut GmbH ist vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Durchführung des o.g. Forschungsvorhabens beauftragt worden.

Mit dem Forschungsvorhaben soll untersucht werden, welche betreuungsvermeidenden Hilfen vorhanden sind und ob und inwieweit diese Hilfen von den Betreuungsbehörden tatsächlich vermittelt und dem Betreuungsgericht tatsächlich zur Kenntnis gebracht werden können. Schließlich sollen in einem weiteren Schritt Vorschläge und Ansätze für mögliche Maßnahmen zur effektiveren Vermittlung "anderer Hilfen" durch die Betreuungsbehörde erarbeitet werden.

Die Untersuchung soll dazu beitragen, zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts hilfebedürftiger Erwachsener den Zugang zu "anderen Hilfen" zu verbessern, so dass rechtliche Betreuung auf das erforderliche Maß beschränkt werden kann.

Alle Vorschriften des Datenschutzes werden streng eingehalten. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, sollten Sie nicht an der Online-Befragung teilnehmen.

Wir bitten um Ihre Teilnahme an der Befragung bis spätestens zum 18. November 2016.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung des Forschungsvorhabens!

Hans-Dieter Nolting
(Geschäftsführer der IGES Institut GmbH)

Stammdaten

Name des Amtsgerichtes:
Name des Bearbeiters:
Telefonnummer des Bearbeiters:
Mailadresse des Bearbeiters:
An wie viele Betreuungsrichter/innen Ihres Gerichts, Sie selbst ggf. eingeschlossen, haben Sie den Link zur Befragung der Betreuungsrichter/innen weitergeleitet?

Regionale Zuständigkeit

Für welche Landkreise oder kreisfreie Städte ist das Betreuungsgericht zuständig?

Landkreis/Kreisfreie Stadt 1:

für die benannte Region insgesamt zuständig für einen Teil der benannten Region zuständig

Landkreis/Kreisfreie Stadt 2:

für die benannte Region insgesamt zuständig für einen Teil der benannten Region zuständig

Landkreis/Kreisfreie Stadt 3:

für die benannte Region insgesamt zuständig für einen Teil der benannten Region zuständig

Wie viele Einwohner gibt es im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Betreuungsgerichtes?

Zahl der Einwohner in Tausend (gerundet)

Personalkapazität

Wie viele besetzte Richter-AKA (Arbeitskraftanteil) hatte die Betreuungsabteilung, d.h. speziell auf Betreuungssachen entfallende AKA, zum 31.12.2015?

Anzahl Richter-AKA:		Keine Angabe möglich ... <input type="checkbox"/>
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>	

Auf wie viele Betreuungsrichter/innen verteilen sich die AKA zum 31.12.2015?

Anzahl Betreuungsrichter/innen:		Keine Angabe möglich ... <input type="checkbox"/>
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>	

Aufkommen an Betreuungsverfahren

Wie viele Verfahren sind vom Betreuungsgericht bearbeitet worden, in denen im Jahr 2015 eine Entscheidung über die Erstbestellung eines Betreuers (Bestellung oder Ablehnung) getroffen wurde (entsprechend den Angaben im Zählblatt zur bundesweiten Betreuungsstatistik)?

Anzahl Verfahren:

Vielen Dank für Ihre Unterstützung des Forschungsvorhabens!

Bitte schicken Sie diesen Erhebungsbogen zurück an das:

IGES Institut / Friedrichstrasse 180 / 10117 Berlin / anderehilfen@iges.com.

8.5 Fragebogen für die Betreuungsrichter (Papierumsetzung der online-Version)³¹

IGES BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“ Fragebogen Betreuungsrichter/innen

**Fragebogen für die Betreuungsrichter/innen
im BMJV-Forschungsvorhaben zur „Umsetzung des
Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im
Hinblick auf vorgelagerte 'andere Hilfen' unter besonderer
Berücksichtigung des am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur
Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IGES Institut GmbH ist vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der Durchführung des o.g. Forschungsvorhabens beauftragt worden.

Mit dem Forschungsvorhaben soll untersucht werden, welche betreuungsvermeidenden Hilfen vorhanden sind und ob und inwieweit diese Hilfen von den Betreuungsbehörden tatsächlich vermittelt und dem Betreuungsgericht tatsächlich zur Kenntnis gebracht werden können. Schließlich sollen in einem weiteren Schritt Vorschläge und Ansätze für mögliche Maßnahmen zur effektiveren Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die Betreuungsbehörde erarbeitet werden. Die Untersuchung soll dazu beitragen, zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts hilfebedürftiger Erwachsener den Zugang zu „anderen Hilfen“ zu verbessern, so dass rechtliche Betreuung auf das erforderliche Maß beschränkt werden kann.

Alle Vorschriften des Datenschutzes werden streng eingehalten. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Ihre Teilnahme an der Befragung freiwillig ist. Ihre Antworten bleiben vollständig anonym., Ihre Angaben werden auf jeden Fall anonym ausgewertet. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, sollten Sie nicht an der Online-Befragung teilnehmen.

Sie werden im Rahmen dieser Befragung vielfach um Zahlenangaben gebeten, die Sie unter Umständen zunächst recherchieren möchten. Daher ist es nicht möglich den Zeitbedarf für die Bearbeitung des Fragebogens anzugeben.

Wir bitten um Ihre Teilnahme an der Befragung bis spätestens zum 18. November 2016.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung des Forschungsvorhabens!

Hans-Dieter Nolting
(Geschäftsführer der IGES Institut GmbH)

³¹ Dieser Fragebogen wurde in einer adaptierten Version auch für die Notare und Notarvertreter im Württembergischen Rechtsgebiet erstellt.

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

A	Tätigkeit nach Bundesland und Amtsgericht
----------	--

A.1	In welchem Bundesland sind Sie tätig?
	Bundesland/Rechtsgebiet:
A.2	An welchem Amtsgericht sind Sie tätig?
	Amtsgericht:

B	Erfahrung, Tätigkeitsdauer, Aufkommen an Betreuungsvorgängen im Jahr 2015
----------	--

B.1	Angaben zum/r Betreuungsrichter/in
B.1.1	Berufliche Erfahrung im Betreuungswesen
	Wie lange sind Sie bereits insgesamt (bei Unterbrechung einschließlich früherer Zeiten) als Betreuungsrichter/in tätig?
	bis zu 2 Jahre als Betreuungsrichter/in tätig <input type="checkbox"/>
	2 bis 5 Jahre als Betreuungsrichter/in tätig <input type="checkbox"/>
	mehr als 5 Jahre als Betreuungsrichter/in tätig <input type="checkbox"/>
B.1.2	Tätigkeitsdauer am derzeitigen Betreuungsgericht
	Wie lange sind Sie bereits insgesamt (bei Unterbrechung einschließlich früherer Zeiten) als Betreuungsrichter/in am derzeitigen Betreuungsgericht tätig?
	bis zu 2 Jahre am derzeitigen Betreuungsgericht tätig <input type="checkbox"/>
	2 bis 5 Jahre am derzeitigen Betreuungsgericht tätig <input type="checkbox"/>
	mehr als 5 Jahre am derzeitigen Betreuungsgericht tätig <input type="checkbox"/>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

B.2 Aufkommen an Betreuungsvorgängen im Jahr 2015		
Unter diesem Punkt bitten wir Sie um Angaben zu Anzahl und Art der von Ihnen im Jahr 2015 entschiedenen Betreuungsverfahren. Falls Sie keine exakte Angabe machen können, schätzen Sie bitte die entsprechenden Werte.		
B.2.1	Gerichtliche Neuverfahren	
.1	Wie viele Verfahren sind von Ihnen im Jahr 2015 bearbeitet worden, bei denen Sie eine Entscheidung über die Erstbestellung eines Betreuers (Neuverfahren) getroffen haben?	
	Anzahl:	Keine Angabe möglich ... <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
.2	Wie viele dieser Verfahren waren Normalverfahren (keine Eilverfahren)?	
	Anzahl:	Keine Angabe möglich ... <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
.3	Bei wie vielen der von Ihnen im Jahr 2015 entschiedenen Neuverfahren wurde die Betreuungsbehörde als Beteiligte im Verfahren auf Antrag der Betreuungsbehörde hinzugezogen (§ 274 Absatz 3 FamFG)?	
	Anzahl: oder Anteil:%	Keine Angabe möglich ... <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
.4	Bitte schätzen Sie, wie sich die im Jahr 2015 von Ihnen entschiedenen gerichtlichen Neuverfahren auf die folgenden Anlässe für die Betreuungsanregung verteilen.	
	Demenz	Anzahl: oder Anteil:%
	Geistige Behinderung	Anzahl: oder Anteil:%
	Psychische Krankheit infolge Abhängigkeitserkrankung	Anzahl: oder Anteil:%
	Sonstige psychische Krankheit	Anzahl: oder Anteil:%
	Körperliche Behinderung	Anzahl: oder Anteil:%
	Sonstige Anlässe, unbekannt/unklar	Anzahl: oder Anteil:%
	Werte wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>	Werte wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
	Keine Angabe möglich ... <input type="checkbox"/>	
B.2.2	Vorgänge zur Erweiterung der Aufgabenkreise einer bestehenden Betreuung	
.1	Bei wie vielen der im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge ging es um die Erweiterung der Aufgabenkreise eines bestellten Betreuers?	
	Anzahl:	Keine Angabe möglich ... <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
.2	Bei wie vielen dieser Vorgänge wurde die Betreuungsbehörde vom Gericht angehört (§ 293 Abs. 1 FamFG)?	
	Anzahl:	Keine Angabe möglich ... <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>

IGES		BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
B.2.3	Aufhebung oder Verlängerung einer bestehenden Betreuung				
.1	Bei wie vielen der im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge ging es um die Aufhebung oder Verlängerung einer bestehenden Betreuung?				
	Anzahl:	Keine Angabe möglich ...		<input type="checkbox"/>	
	Wert wurde ermittelt ...	<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ...	<input type="checkbox"/>	
.2	Bei wie vielen dieser Vorgänge wurde die Betreuungsbehörde vom Gericht angehört (§ 295 Abs. 1 FamFG)?				
	Anzahl:	Keine Angabe möglich ...		<input type="checkbox"/>	
	Wert wurde ermittelt ...	<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ...	<input type="checkbox"/>	
B.3 Gerichtliche Neuverfahren (ohne Eilverfahren)					
Unter diesem Punkt bitten wir Sie um vertiefende Angaben zu den von Ihnen im Jahr 2015 entschiedenen Betreuungsverfahren über die Erstbestellung eines Betreuers (Neuverfahren) ohne Eilverfahren. Hinweis: Die Anzahl der im Jahr 2015 entschiedenen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) haben Sie unter B.2.1.2 angegeben.					
Wie viele der von Ihnen im Jahr 2015 entschiedenen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) lassen sich den folgenden beiden Kategorien zuordnen?					
B.3.1	Kategorie 1: Gericht hat die Betreuung eingerichtet				
	Anzahl:	Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
	Wert wurde ermittelt ...	<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ...	<input type="checkbox"/>	
.1	Bei wie vielen dieser Fälle hat die Betreuungsbehörde aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ im Sozialbericht keine Betreuungseinrichtung empfohlen?				
	Anzahl:	oder	Anteil:	%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt	<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ...	<input type="checkbox"/>	
.2	Bei wie vielen dieser Fälle hat die Betreuungsbehörde aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ im Sozialbericht einen geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen, als von Ihnen beschlossen?				
	Anzahl:	oder	Anteil:	%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt	<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ...	<input type="checkbox"/>	
B.3.2	Kategorie 2: Gericht hat die Betreuung nicht eingerichtet				
	Anzahl:	Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
	Wert wurde ermittelt ...	<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ...	<input type="checkbox"/>	
.1	Bei wie vielen dieser Fälle ist Ihre Entscheidung maßgeblich durch die von der Betreuungsbehörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ beeinflusst worden?				
	Anzahl:	oder	Anteil:	%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt	<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ...	<input type="checkbox"/>	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

B.4		Einbezug von Personen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen in die gerichtliche Entscheidungsfindung bei in 2015 entschiedenen Neuverfahren (ohne Eilverfahren)			
Bitte nehmen Sie bei den nachfolgenden Fragen ausschließlich Bezug auf Betroffene, bei denen Familienangehörige vorhanden und ermittelbar waren. Hinweis: Die Anzahl der im Jahr 2015 entschiedenen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) haben Sie unter B.2.1.2 angegeben.					
B.4.1	Bei wie vielen gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) waren Familienangehörige vorhanden und ermittelbar?				
Anzahl:					Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>			
B.4.2	Bei wie vielen gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) wurden Familienangehörige des Betroffenen am Verfahren beteiligt (§ 274 Absatz 4 FamFG)?				
Anzahl: oder Anteil:%					Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
Wert wurde ermittelt <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>			
B.4.3	Bei wie vielen gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) wurden Familienangehörige des Betroffenen - auch wenn sie nicht Beteiligte sind - von Ihnen angehört?				
Anzahl: oder Anteil:%					Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
Wert wurde ermittelt <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>			
B.4.4	Wie häufig waren folgende Gründe dafür verantwortlich, dass auf die Anhörung von Familienangehörigen verzichtet wurde?				
		sehr häufig	häufig	manchmal	selten
Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde enthielt für die Entscheidungsfindung ausreichende Informationen über eine mögliche Rolle von Familienangehörigen als „andere Hilfe“.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine Anhörung ließ im konkreten Fall keinen entscheidungsrelevanten Erkenntnisgewinn erwarten.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Gründe: <i>[bitte eintragen]</i>					
.....					

IGES		BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
B.5 Einbezug von Personen aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen in die gerichtliche Entscheidungsfindung bei in 2015 entschiedenen Neuverfahren (ohne Eilverfahren)					
Hinweis: Die Anzahl der im Jahr 2015 entschiedenen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) haben Sie unter B.2.1.2 angegeben.					
B.5.1 Bei wie vielen gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) wurden Personen aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen vom Gericht angehört?					
Anzahl:		oder Anteil:%		Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>			
B.5.2 Wie häufig waren folgende Gründe dafür verantwortlich, dass auf die Anhörung von Personen aus dem sonstigen Umfeld der Betroffenen verzichtet wurde?					
		sehr häufig	häufig	manchmal	selten
Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde enthielt für die Entscheidungsfindung ausreichende Informationen über eine mögliche Rolle von sonstigen Personen aus dem sozialen Umfeld als „andere Hilfe“.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine Anhörung ließ im konkreten Fall keinen entscheidungsrelevanten Erkenntnisgewinn erwarten.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Gründe: <i>[bitte eintragen]</i>					
.....					

IGES		BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
B.6 Vorgänge 2015 zur Erweiterung der Aufgabenkreise eines bestellten Betreuers					
<p>Im Folgenden bitten wir Sie um vertiefende Angaben zu den von Ihnen im Jahr 2015 entschiedenen Betreuungsvorgängen über die Erweiterung der Aufgabenkreise eines Betreuers mit Anhörung der Betreuungsbehörde.</p> <p>Hinweis: Die Anzahl der im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge mit Anhörung der Betreuungsbehörde, in denen es um die Erweiterung der Aufgabenkreise eines bestellten Betreuers ging, haben Sie unter B.2.2.2 angegeben.</p>					
<p>Wie viele der von Ihnen im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge zur Erweiterung der Aufgabenkreise eines bestellten Betreuers mit Anhörung der Betreuungsbehörde lassen sich den folgenden beiden Kategorien zuordnen?</p>					
B.6.1 Kategorie 1: Gericht hat die Betreuung erweitert					
Anzahl:		Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>			
.1 Bei wie vielen dieser Fälle hat die Betreuungsbehörde aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ keine Erweiterung der Betreuung im Sozialbericht empfohlen?					
Anzahl: oder Anteil:%		Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>			
.2 Bei wie vielen dieser Fälle hat die Betreuungsbehörde aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ im Sozialbericht einen geringeren Aufgabenumfang der Betreuung empfohlen, als von Ihnen beschlossen?					
Anzahl: oder Anteil:%		Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>			
B.6.2 Kategorie 2: Gericht hat die Betreuung nicht erweitert					
Anzahl:		Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>			
.1 Bei wie vielen dieser Fälle ist Ihre Entscheidung maßgeblich durch die von der Betreuungsbehörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ beeinflusst worden?					
Anzahl: oder Anteil:%		Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

B.7 Vorgänge 2015 zur Aufhebung oder Verlängerung einer rechtlichen Betreuung		
Auf der folgenden Seite bitten wir Sie um vertiefende Angaben zu den von Ihnen im Jahr 2015 Betreuungsvorgängen über die Aufhebung oder Verlängerung einer rechtlichen Betreuung mit Anhörung der Betreuungsbehörde.		
Hinweis: Die Anzahl der im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge mit Anhörung der Betreuungsbehörde, in denen es um die Aufhebung oder Verlängerung einer rechtlichen Betreuung ging, haben Sie unter B.2.3.2 angegeben.		
Wie viele der von Ihnen im Jahr 2015 entschiedenen Vorgänge zur Aufhebung oder Verlängerung einer rechtlichen Betreuung mit Anhörung der Betreuungsbehörde lassen sich den folgenden beiden Kategorien zuordnen?		
B.7.1	Kategorie 1: Gericht hat die Betreuung verlängert	
	Anzahl:	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
.1	Bei wie vielen dieser Fälle hat die Betreuungsbehörde aufgrund der von ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ eine Aufhebung der Betreuung im Sozialbericht empfohlen?	
	Anzahl: oder Anteil:%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
B.7.2	Kategorie 2: Gericht hat die Betreuung aufgehoben	
	Anzahl:	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
.1	Bei wie vielen dieser Fälle ist Ihre Entscheidung maßgeblich durch die von der Betreuungsbehörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellten oder vermittelten „anderen Hilfen“ beeinflusst worden?	
	Anzahl: oder Anteil:%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt <input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>

C Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden		
C.1 Anzahl der Betreuungsbehörden mit denen zusammengearbeitet wird		
C.1.1	Mit wie vielen verschiedenen Betreuungsbehörden haben Sie im Rahmen der Anhörungen gem. § 279 FamFG insgesamt zu tun?	
	Anzahl:	
C.1.2	Mit wie vielen Betreuungsbehörden arbeiten Sie im Rahmen der Anhörungen gem. § 279 FamFG hauptsächlich zusammen (gemeint sind die Betreuungsbehörden, auf die der größte Teil der von Ihnen bearbeiteten Vorgänge entfällt)?	
	Anzahl:	


IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

C.2 Berichte der Betreuungsbehörde(n) im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (Sozialbericht)		
C.2.1	Setzen Sie der/den Betreuungsbehörde(n) eine Frist zur Vorlage des Sozialberichts?	
ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Falls "ja", Geben Sie bitte an, wie lang die von gesetzte Frist (in Tagen) üblicherweise beträgt:		
C.2.2	Wie oft kommt es bei Neuverfahren (ohne Eilverfahren) vor, dass Sie über die Bestellung eines Betreuers entscheiden müssen, ohne dass Ihnen der Sozialbericht der Betreuungsbehörde vorliegt? Bitte schätzen Sie die Häufigkeit solcher Verfahren im Jahr 2015.	
Anzahl:		Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>

Auf die Beantwortung der folgenden Fragen (C.2.3) können Sie verzichten, wenn Sie bei C.2.2 für weniger als 5 Neuverfahren angegeben haben, dass Sie über die Bestellung eines Betreuers entscheiden mussten, ohne dass Ihnen der Sozialbericht der Betreuungsbehörde vorlag. In diesem Fall fahren Sie bitte mit Frage C.2.4 fort.

C.2.3	Wie häufig waren bei den Neuverfahren, bei denen Sie über die Bestellung eines Betreuers entscheiden mussten, ohne dass Ihnen der Sozialbericht der Betreuungsbehörde vorlag, nach Ihrem Eindruck die folgenden Gründe verantwortlich?		
.1	Die Entscheidung musste schnell getroffen werden, so dass der übliche Zeitraum für die Erstellung des Sozialberichts nicht zur Verfügung stand.		
Anzahl:		oder Anteil:%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>	
.2	Der Sozialbericht lag nach Ablauf einer angemessenen Bearbeitungszeit (z.B. nach Ablauf der üblichen Fristsetzung) nicht vor.		
Anzahl:		oder Anteil:%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>	
.3	Andere Gründe		
Anzahl:		oder Anteil:%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>	
Nähere Angaben zu diesen anderen Gründen: <i>[bitte eintragen]</i>			
.....			

IGES		BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
C.2.4	Wie viele der Ihnen zugeleiteten Sozialberichte nahmen zu „anderen Hilfen“ in folgendem Umfang Stellung? (Jahr 2015)				
.1	„Andere Hilfen“ wurden gar nicht oder nur "mit einem Satz" thematisiert				
	Anzahl:	oder	Anteil:	%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt	<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ...	<input type="checkbox"/>	
.2	„Andere Hilfen“ wurden eher knapp thematisiert				
	Anzahl:	oder	Anteil:	%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt	<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ...	<input type="checkbox"/>	
.3	„Andere Hilfen“ wurden umfassend thematisiert				
	Anzahl:	oder	Anteil:	%	Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>
	Wert wurde ermittelt	<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ...	<input type="checkbox"/>	
C.2.5	Ist der Informationsgehalt der Sozialberichte im Hinblick auf die Darstellung der vorhandenen oder von der Betreuungsbehörde ggf. vermittelten "anderen Hilfen" für Ihre Entscheidungsfindung in der Regel ausreichend?				
	(fast) immer ausreichend <input type="checkbox"/>	überwiegend ausreichend <input type="checkbox"/>	überwiegend nicht ausreichend <input type="checkbox"/>	fast nie ausreichend <input type="checkbox"/>	
	Falls „überwiegend nicht ausreichend“ oder „fast nie ausreichend“, bitte Angaben zu den Gründen: [bitte eintragen]				
C.2.6	Sind die Mitarbeiter/innen der Betreuungsbehörde für den persönlichen Austausch über einzelne Betroffene/Vorgänge zeitnah für Sie erreichbar?				
	ja, in aller Regel <input type="checkbox"/>	überwiegend ja <input type="checkbox"/>	überwiegend nicht <input type="checkbox"/>	kaum/nie <input type="checkbox"/>	
	Falls „überwiegend nicht“ oder „kaum/nie“, bitte Angaben zu den Gründen: [bitte eintragen]				

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
C.3 Einbindung der Betreuungsbehörde in der gerichtlichen Praxis – Wie findet die Einbindung der Betreuungsbehörde in der gerichtlichen Praxis statt?			
Hinweis: Die Anzahl der im Jahr 2015 entschiedenen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) haben Sie unter B.2.1.2 angegeben.			
C.3.1	Bei wie vielen gerichtlichen Neuverfahren formulieren Sie bereits mit der Anforderung des Sozialberichts konkrete Fragen im Hinblick auf die Nutzbarkeit von „anderen Hilfen“, zu denen die Betreuungsbehörde in dem Sozialbericht insbesondere Stellung nehmen soll?		
Anzahl:		oder	Anteil:%
Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt		<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
C.3.2	Bitte schätzen Sie ab, wie viele/welche Anteile der im Jahr 2015 entschiedenen gerichtlichen Neuverfahren (ohne Eilverfahren) auf die folgenden beiden Kategorien entfielen.		
.1	Kategorie 1: Die Einbindung der Betreuungsbehörde(n) erfolgte ausschließlich auf schriftlichem Wege (z.B. Anforderung und Vorlage des Sozialberichts).		
Anzahl:		oder	Anteil:%
Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt		<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
.2	Kategorie 2: Es fand mindestens ein direkter (auch telefonischer) Kontakt zwischen Betreuungsrichter/in und dem/r zuständigen Bearbeiter/in der Betreuungsbehörde statt.		
Anzahl:		oder	Anteil:%
Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt		<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
.3	Falls Sie bei C.3.2.2 angegeben haben, dass bei gerichtlichen Neuverfahren (zum Teil) auch mindestens ein direkter (auch telefonischer) Kontakt zwischen Betreuungsrichter/in und dem/r zuständigen Bearbeiter/in der Betreuungsbehörde stattfand, schätzen Sie bitte ab, in wie vielen Verfahren mit solchen Kontakten die Frage der Nutzbarkeit bzw. Vermittlung von „anderen Hilfen“ ein zentrales Thema Ihrer Gesprächskontakte mit den Betreuungsbehörden waren.		
Anzahl:		oder	Anteil:%
Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt		<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
C.3.3	Bei wie vielen dieser Neuverfahren stellten Sie nach Vorlage des Sozialberichts gezielte Rückfragen an die Betreuungsbehörde im Hinblick auf „andere Hilfen“ bzw. die Vermeidung einer Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise durch „andere Hilfen“?		
Anzahl:		oder	Anteil:%
Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt		<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>
C.3.4	Bei wie vielen dieser Neuverfahren regten Sie nach Vorlage des Sozialberichts bei der Betreuungsbehörde an, zusätzliche Aktivitäten im Hinblick auf die Vermittlung oder Abklärung von „anderen Hilfen“ zu unternehmen?		
Anzahl:		oder	Anteil:%
Keine Angabe möglich		<input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt		<input type="checkbox"/>	Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------


C.3.5	Bei wie vielen dieser Neuverfahren kam es vor, dass im Laufe des Verfahrens „andere Hilfen“ aktiviert werden konnten, die im Sozialbericht der Betreuungsbehörde nicht erwähnt wurden, so dass schließlich kein Betreuer bestellt werden musste oder die Aufgabenkreise des Betreuers enger gefasst werden konnten?
Anzahl: oder Anteil:%	
Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt <input type="checkbox"/> Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>	


C.3.6	Welchen Eindruck haben Sie von der Vorgehensweise der Betreuungsbehörde in Bezug auf die Ermittlung und ggf. Vermittlung von „anderen Hilfen“, die unter Umständen geeignet sind, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden oder im Aufgabenumfang zu reduzieren?
Falls Sie mit mehreren Betreuungsbehörden zusammenarbeiten, beantworten Sie die Fragen bitte für die Behörde mit der Sie am häufigsten zu tun haben.	


	trifft genau zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft überhaupt nicht zu	lässt sich nicht beurteilen
Die Betreuungsbehörde geht in Bezug auf die Ermittlung bzw. Vermittlung „anderer Hilfen“ sehr systematisch und gründlich vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Betreuungsbehörde ist mit den in Bezug auf „andere Hilfen“ relevanten Sozialleistungsträgern und Stellen gut vernetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Betreuungsbehörde ist mit den regional verfügbaren Hilfen außerhalb des Sozialleistungssystems gut vernetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>


Ggf. weitere Angaben zur Vorgehensweise der Betreuungsbehörde(n): *[bitte eintragen]*

.....

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
D Fragen zu einzelnen „anderen Hilfen“ Welche Erfahrungen haben Sie in Ihrer aktuellen betreuungsrichterlichen Praxis (d.h. am gegenwärtigen Betreuungsgericht) mit den folgenden „anderen Hilfen“ gemacht?			
D.1	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII, hier konkret: ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung		
D.1.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?		
	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
			sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>		
D.1.2	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?		
	Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...		
	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>		
	Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i>		
		
D.1.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>		
		


 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“ Fragebogen Betreuungsrichter/innen																	
D.2	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII)																
D.2.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">sehr großen Stellenwert</td> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%;">eher großen Stellenwert</td> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%;">eher geringen Stellenwert</td> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 20%;">sehr geringen Stellenwert</td> <td style="width: 5%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="7" style="text-align: center;">Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“.</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	sehr großen Stellenwert	<input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert	<input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert	<input type="checkbox"/>	sehr geringen Stellenwert	<input type="checkbox"/>	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“.							<input type="checkbox"/>
sehr großen Stellenwert	<input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert	<input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert	<input type="checkbox"/>	sehr geringen Stellenwert	<input type="checkbox"/>										
Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“.							<input type="checkbox"/>										
D.2.2	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)? Wenn diese "andere Hilfe" konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Keine Einschätzung möglich</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p>Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>	Keine Einschätzung möglich	<input type="checkbox"/>								
... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>																
... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>																
... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>																
Keine Einschätzung möglich	<input type="checkbox"/>																
D.2.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>																
	<p>.....</p>																

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
D.3	Altenhilfe (§ 71 SGB XII)		
D.3.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?		
	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/> sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>		
D.3.2	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?		
	Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...		
	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>		
	Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i>		
		
D.3.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>		
		

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
D.4	Beratung durch Pflegestützpunkte oder außerhalb von Pflegestützpunkten (z.B. durch Pflegeberater der Pflegekassen)		
D.4.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?		
	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
			sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>		
D.4.2	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?		
	Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...		
	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>		
	Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i>		
D.4.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>		


IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------


D.5	Jobcenter zur Unterstützung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch persönlichen Ansprechpartner (sog. Fallmanager) gem. § 14 SGB II								
D.5.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?								
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>	sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>			
sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>	sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>						
Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>									
D.5.2	<p>Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?</p> <p>Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...</p>								
	<p>... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>								
D.5.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>								
								


 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
D.6	Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner sozialer Dienst (auch Bezirkssozialarbeit, Allgemeiner kommunaler Dienst)		
D.6.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?		
	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/> sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>		
D.6.2	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?		
	Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...		
	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>		
	Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i>		
		
D.6.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>		
		

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

D.7	Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)								
D.7.1	<p>Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%;">eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%;">eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%;">sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>	sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>			
sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>	sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>						
Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>									
D.7.2	<p>Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?</p> <p>Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.</td> <td style="width: 20%; text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Keine Einschätzung möglich</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p>Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>	Keine Einschätzung möglich	<input type="checkbox"/>
... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>								
... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>								
... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>								
Keine Einschätzung möglich	<input type="checkbox"/>								
D.7.3	<p>Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>								


 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
D.8	Schuldnerberatungsstellen		
D.8.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?		
	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
			sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>		
D.8.2	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?		
	Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...		
	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.		<input type="checkbox"/>
	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.		<input type="checkbox"/>
	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.		<input type="checkbox"/>
	Keine Einschätzung möglich		<input type="checkbox"/>
	Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i>		
		
D.8.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>		
		

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
D.9	Suchtberatungsstellen		
D.9.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?		
	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/> sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>		
D.9.2	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?		
	Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...		
	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>		
	Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i>		
D.9.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>		

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
D.10	Wahrnehmung der vertraglich vereinbarten Leistungen zur sozialen Betreuung durch stationäre Pflegeeinrichtungen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe		
D.10.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?		
	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
			sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>		
D.10.2	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?		
	Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...		
	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>		
	Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i>		
		
D.10.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>		
		

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

D.11	Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)								
D.11.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?								
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; border-right: 1px solid black;">sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%; border-right: 1px solid black;">eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%; border-right: 1px solid black;">eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> <td style="width: 25%;">sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>	sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>			
sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>	sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>						
Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>									
D.11.2	<p>Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?</p> <p>Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...</p>								
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding-top: 10px;">Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i></td> </tr> <tr> <td style="padding-top: 10px;">.....</td> </tr> </table>	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>	Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>	Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i>		
... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>									
... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>									
... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>									
Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>									
Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i>									
.....									
D.11.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>								
								


 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
D.12	Prozesskostenhilfe (PKH), Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Beratungshilfe (BerH) (§ 114 ff. ZPO (PKH), § 76 ff. FamFG, § 2 BerHG)		
D.12.1	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?		
	sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
			sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
	Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>		
D.12.2	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)? Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...		
	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/>		
	Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/>		
	Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i> 		
D.12.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i> 		

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

D.13	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen in Sozialverwaltungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)		
D.13.1	Wie oft wurden Sie im Jahr 2015 durch eine Behörde ersucht, einen geeigneten Vertreter von Amts wegen für einen Beteiligten zu bestellen, der infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage war, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X)?		
Anzahl:		Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>	
D.13.2	Welchen faktischen Stellenwert hat diese „andere Hilfe“ bei von Ihnen entschiedenen Vorgängen in Bezug auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung bzw. die Begrenzung der Aufgabenkreise eines Betreuers?		
sehr großen Stellenwert <input type="checkbox"/>		eher großen Stellenwert <input type="checkbox"/>	eher geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>
		sehr geringen Stellenwert <input type="checkbox"/>	
Ich habe keine konkreten Erfahrungen mit dieser „anderen Hilfe“. <input type="checkbox"/>			
D.13.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i>		
D.13.4	Bei wie vielen Fällen im Jahr 2015 hätten Sie auf die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung verzichten können oder den Aufgabenkreis des Betreuers reduzieren können, wenn Sie stattdessen von der Behörde um die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X) ersucht worden wären?		
Anzahl:		Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/>	
Wert wurde ermittelt ... <input type="checkbox"/>		Wert wurde geschätzt ... <input type="checkbox"/>	
D.13.5	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?		
Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...			
... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.		<input type="checkbox"/>	
... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.		<input type="checkbox"/>	
... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.		<input type="checkbox"/>	
Keine Einschätzung möglich		<input type="checkbox"/>	
Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i>			

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

D.14.1	<p>Welche <u>erste sonstige „andere Hilfe“</u> aus der nachfolgenden Auflistung ist nach Ihrer betreuungsrichterlichen Praxis darüber hinaus <u>besonders relevant</u> im Hinblick auf die mögliche Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion des Aufgabenumfangs eines Betreuers?</p>																																																												
	<table border="1"> <tr><td>Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (§§ 22, 23 SGB IX)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Kommunale Eingliederungsleistungen - Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Soziotherapie (§ 37a SGB V)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Leistungen zur Teilhabe - Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen (§ 14 SGB IX)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung (§ 109 a SGB VI)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65 b SGB V)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Schwerbehindertenvertretung (§§ 94–97 SGB IX)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten (§ 7 Abs. 2 SGB XI auf Grundlage von § 14 SGB I)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§ 37 SGB V)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige (§§ 45a - c SGB XI)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA), die noch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe erfüllen (sog. Pflegestufe 0) (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 SGB XII)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Bewährungshilfe nach § 56 d Strafgesetzbuch und § 24 Jugendgerichtsgesetz bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Wohnungsvermittlung nach den WoBindG (Wohnungsbindungsgesetze der Länder, i.Ü § 4 Wohnungsbindungsgesetz des Bundes)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 81 AO)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren (außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Gewerkschaft</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Betriebsrat</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Mietervereine</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>Nicht gelistete „andere Hilfe“ und zwar: [bitte eintragen]</td><td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td></tr> </table>	Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (§§ 22, 23 SGB IX)	<input type="checkbox"/>	Kommunale Eingliederungsleistungen - Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II)	<input type="checkbox"/>	Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen)	<input type="checkbox"/>	Soziotherapie (§ 37a SGB V)	<input type="checkbox"/>	Leistungen zur Teilhabe - Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen (§ 14 SGB IX)	<input type="checkbox"/>	Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung (§ 109 a SGB VI)	<input type="checkbox"/>	Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65 b SGB V)	<input type="checkbox"/>	Schwerbehindertenvertretung (§§ 94–97 SGB IX)	<input type="checkbox"/>	Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten (§ 7 Abs. 2 SGB XI auf Grundlage von § 14 SGB I)	<input type="checkbox"/>	Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§ 37 SGB V)	<input type="checkbox"/>	Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige (§§ 45a - c SGB XI)	<input type="checkbox"/>	Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA), die noch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe erfüllen (sog. Pflegestufe 0) (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)	<input type="checkbox"/>	Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Bewährungshilfe nach § 56 d Strafgesetzbuch und § 24 Jugendgerichtsgesetz bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit	<input type="checkbox"/>	Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	<input type="checkbox"/>	Wohnungsvermittlung nach den WoBindG (Wohnungsbindungsgesetze der Länder, i.Ü § 4 Wohnungsbindungsgesetz des Bundes)	<input type="checkbox"/>	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 81 AO)	<input type="checkbox"/>	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren (außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	<input type="checkbox"/>	Gewerkschaft	<input type="checkbox"/>	Betriebsrat	<input type="checkbox"/>	Mietervereine	<input type="checkbox"/>	Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	<input type="checkbox"/>	Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen	<input type="checkbox"/>	Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.	<input type="checkbox"/>	Nicht gelistete „andere Hilfe“ und zwar: [bitte eintragen]	<input type="checkbox"/>
Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (§§ 22, 23 SGB IX)	<input type="checkbox"/>																																																												
Kommunale Eingliederungsleistungen - Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II)	<input type="checkbox"/>																																																												
Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen)	<input type="checkbox"/>																																																												
Soziotherapie (§ 37a SGB V)	<input type="checkbox"/>																																																												
Leistungen zur Teilhabe - Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen (§ 14 SGB IX)	<input type="checkbox"/>																																																												
Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung (§ 109 a SGB VI)	<input type="checkbox"/>																																																												
Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65 b SGB V)	<input type="checkbox"/>																																																												
Schwerbehindertenvertretung (§§ 94–97 SGB IX)	<input type="checkbox"/>																																																												
Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten (§ 7 Abs. 2 SGB XI auf Grundlage von § 14 SGB I)	<input type="checkbox"/>																																																												
Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§ 37 SGB V)	<input type="checkbox"/>																																																												
Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige (§§ 45a - c SGB XI)	<input type="checkbox"/>																																																												
Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA), die noch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe erfüllen (sog. Pflegestufe 0) (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)	<input type="checkbox"/>																																																												
Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Bewährungshilfe nach § 56 d Strafgesetzbuch und § 24 Jugendgerichtsgesetz bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit	<input type="checkbox"/>																																																												
Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	<input type="checkbox"/>																																																												
Wohnungsvermittlung nach den WoBindG (Wohnungsbindungsgesetze der Länder, i.Ü § 4 Wohnungsbindungsgesetz des Bundes)	<input type="checkbox"/>																																																												
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 81 AO)	<input type="checkbox"/>																																																												
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren (außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	<input type="checkbox"/>																																																												
Gewerkschaft	<input type="checkbox"/>																																																												
Betriebsrat	<input type="checkbox"/>																																																												
Mietervereine	<input type="checkbox"/>																																																												
Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	<input type="checkbox"/>																																																												
Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen	<input type="checkbox"/>																																																												
Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.	<input type="checkbox"/>																																																												
Nicht gelistete „andere Hilfe“ und zwar: [bitte eintragen]	<input type="checkbox"/>																																																												

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“ Fragebogen Betreuungsrichter/innen	
D.14.2	<p>Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?</p> <p>Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...</p> <p>... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p> <p>Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/></p> <p>Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>
D.14.3	<p>Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------


D.15.1	<p>Welche <u>zweite sonstige „andere Hilfe“</u> aus der nachfolgenden Auflistung ist nach Ihrer betreuungsrichterlichen Praxis darüber hinaus <u>besonders relevant</u> im Hinblick auf die mögliche Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion des Aufgabenumfangs eines Betreuers?</p>																																																												
	<table border="1"> <tr> <td>Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (§§ 22, 23 SGB IX)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Kommunale Eingliederungsleistungen - Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Soziotherapie (§ 37a SGB V)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Leistungen zur Teilhabe - Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen (§ 14 SGB IX)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung (§ 109 a SGB VI)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65 b SGB V)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Schwerbehindertenvertretung (§§ 94–97 SGB IX)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten (§ 7 Abs. 2 SGB XI auf Grundlage von § 14 SGB I)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§ 37 SGB V)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige (§§ 45a - c SGB XI)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA), die noch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe erfüllen (sog. Pflegestufe 0) (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 SGB XII)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Bewährungshilfe nach § 56 d Strafgesetzbuch und § 24 Jugendgerichtsgesetz bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Wohnungsvermittlung nach den WoBindG (Wohnungsbindungsgesetze der Länder, i.Ü § 4 Wohnungsbindungsgesetz des Bundes)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 81 AO)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren (außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Gewerkschaft</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Betriebsrat</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Mietervereine</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Nicht gelistete „andere Hilfe“ und zwar: [bitte eintragen]</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (§§ 22, 23 SGB IX)	<input type="checkbox"/>	Kommunale Eingliederungsleistungen - Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II)	<input type="checkbox"/>	Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen)	<input type="checkbox"/>	Soziotherapie (§ 37a SGB V)	<input type="checkbox"/>	Leistungen zur Teilhabe - Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen (§ 14 SGB IX)	<input type="checkbox"/>	Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung (§ 109 a SGB VI)	<input type="checkbox"/>	Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65 b SGB V)	<input type="checkbox"/>	Schwerbehindertenvertretung (§§ 94–97 SGB IX)	<input type="checkbox"/>	Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten (§ 7 Abs. 2 SGB XI auf Grundlage von § 14 SGB I)	<input type="checkbox"/>	Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§ 37 SGB V)	<input type="checkbox"/>	Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige (§§ 45a - c SGB XI)	<input type="checkbox"/>	Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA), die noch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe erfüllen (sog. Pflegestufe 0) (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)	<input type="checkbox"/>	Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/>	Bewährungshilfe nach § 56 d Strafgesetzbuch und § 24 Jugendgerichtsgesetz bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit	<input type="checkbox"/>	Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	<input type="checkbox"/>	Wohnungsvermittlung nach den WoBindG (Wohnungsbindungsgesetze der Länder, i.Ü § 4 Wohnungsbindungsgesetz des Bundes)	<input type="checkbox"/>	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 81 AO)	<input type="checkbox"/>	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren (außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	<input type="checkbox"/>	Gewerkschaft	<input type="checkbox"/>	Betriebsrat	<input type="checkbox"/>	Mietervereine	<input type="checkbox"/>	Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	<input type="checkbox"/>	Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen	<input type="checkbox"/>	Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.	<input type="checkbox"/>	Nicht gelistete „andere Hilfe“ und zwar: [bitte eintragen]	<input type="checkbox"/>
Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (§§ 22, 23 SGB IX)	<input type="checkbox"/>																																																												
Kommunale Eingliederungsleistungen - Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II)	<input type="checkbox"/>																																																												
Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen)	<input type="checkbox"/>																																																												
Soziotherapie (§ 37a SGB V)	<input type="checkbox"/>																																																												
Leistungen zur Teilhabe - Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen (§ 14 SGB IX)	<input type="checkbox"/>																																																												
Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung (§ 109 a SGB VI)	<input type="checkbox"/>																																																												
Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65 b SGB V)	<input type="checkbox"/>																																																												
Schwerbehindertenvertretung (§§ 94–97 SGB IX)	<input type="checkbox"/>																																																												
Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten (§ 7 Abs. 2 SGB XI auf Grundlage von § 14 SGB I)	<input type="checkbox"/>																																																												
Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§ 37 SGB V)	<input type="checkbox"/>																																																												
Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige (§§ 45a - c SGB XI)	<input type="checkbox"/>																																																												
Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA), die noch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe erfüllen (sog. Pflegestufe 0) (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)	<input type="checkbox"/>																																																												
Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/>																																																												
Bewährungshilfe nach § 56 d Strafgesetzbuch und § 24 Jugendgerichtsgesetz bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit	<input type="checkbox"/>																																																												
Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen	<input type="checkbox"/>																																																												
Wohnungsvermittlung nach den WoBindG (Wohnungsbindungsgesetze der Länder, i.Ü § 4 Wohnungsbindungsgesetz des Bundes)	<input type="checkbox"/>																																																												
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 81 AO)	<input type="checkbox"/>																																																												
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren (außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze)	<input type="checkbox"/>																																																												
Gewerkschaft	<input type="checkbox"/>																																																												
Betriebsrat	<input type="checkbox"/>																																																												
Mietervereine	<input type="checkbox"/>																																																												
Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften	<input type="checkbox"/>																																																												
Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen	<input type="checkbox"/>																																																												
Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw.	<input type="checkbox"/>																																																												
Nicht gelistete „andere Hilfe“ und zwar: [bitte eintragen]	<input type="checkbox"/>																																																												

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

D.15.2	<p>Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)?</p> <p>Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...</p>
	<p>... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p>
	<p>... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p>
	<p>... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden. <input type="checkbox"/></p>
	<p>Keine Einschätzung möglich <input type="checkbox"/></p>
	<p>Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>
D.15.3	<p>Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i></p> <p>.....</p>

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

D.16.1	Welche dritte sonstige „andere Hilfe“ aus der nachfolgenden Auflistung ist nach Ihrer betreuungsrichterlichen Praxis darüber hinaus <u>besonders relevant</u> im Hinblick auf die mögliche Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion des Aufgabenumfangs eines Betreuers?
	Gesamtplan im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 58 SGB XII) <input type="checkbox"/>
	Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger mit anderen Stellen (§ 4 SGB XII) <input type="checkbox"/>
	Beratung und Unterstützung durch Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII) <input type="checkbox"/>
	Gemeinsame Servicestellen der verschiedenen Rehaträger zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen (§§ 22, 23 SGB IX) <input type="checkbox"/>
	Kommunale Eingliederungsleistungen - Psychosoziale Betreuung (§ 16a Nr. 3 SGB II) <input type="checkbox"/>
	Entlassmanagement insb. der Krankenhäuser (§ 39 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen) <input type="checkbox"/>
	Soziotherapie (§ 37a SGB V) <input type="checkbox"/>
	Leistungen zur Teilhabe - Zuständigkeitsklärung für sämtliche Reha-Leistungen (§ 14 SGB IX) <input type="checkbox"/>
	Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung (§ 109 a SGB VI) <input type="checkbox"/>
	Unabhängige Patientenberatung Deutschland (§ 65 b SGB V) <input type="checkbox"/>
	Schwerbehindertenvertretung (§§ 94–97 SGB IX) <input type="checkbox"/>
	Hinwirkungspflicht des Sozialhilfeträgers (§ 63 SGB XII) <input type="checkbox"/>
	Aufklärung und Auskunft bei Pflegeangelegenheiten (§ 7 Abs. 2 SGB XI auf Grundlage von § 14 SGB I) <input type="checkbox"/>
	Häusliche Krankenpflege, insb. häusliche psychiatrische Krankenpflege (§ 37 SGB V) <input type="checkbox"/>
	Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) <input type="checkbox"/>
	Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige (§§ 45a - c SGB XI) <input type="checkbox"/>
	Pflegegeld für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA), die noch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe erfüllen (sog. Pflegestufe 0) (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) <input type="checkbox"/>
	Angemessene Beihilfen (sog. kleines Pflegegeld) und Übernahme der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 SGB XII) <input type="checkbox"/>
	Bewährungshilfe nach § 56 d Strafgesetzbuch und § 24 Jugendgerichtsgesetz bzw. Führungsaufsicht der Justizsozialarbeit <input type="checkbox"/>
	Quartierssozialarbeit / Quartierslotsen <input type="checkbox"/>
	Wohnungsvermittlung nach den WoBindG (Wohnungsbindungsgesetze der Länder, i.Ü. § 4 Wohnungsbindungsgesetz des Bundes) <input type="checkbox"/>
	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Finanzbehörde (bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 81 AO) <input type="checkbox"/>
	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen auf Ersuchen der Behörde in einem Verwaltungsverfahren (außer in Sozialverwaltungsverfahren und bei steuerrechtlichen Angelegenheiten) (§ 16 VwVfG bzw. Landesverwaltungsverfahrensgesetze) <input type="checkbox"/>
	Gewerkschaft <input type="checkbox"/>
	Betriebsrat <input type="checkbox"/>
	Mietervereine <input type="checkbox"/>
	Sozialdienst von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften <input type="checkbox"/>
	Modellvorhaben zur Betreuungsvermeidung durch komplementäre Hilfen <input type="checkbox"/>
	Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfeagentur (o.ä.), Seniorenbüro, Formularlotsen usw. <input type="checkbox"/>
	Nicht gelistete „andere Hilfe“ und zwar: <i>[bitte eintragen]</i> <input type="checkbox"/>

 BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“		Fragebogen Betreuungsrichter/innen
D.16.2	Wie bewerten Sie die aktuelle Ausschöpfung des Potenzials dieser „anderen Hilfe“ im Einzugsbereich Ihres Betreuungsgerichts (im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlicher Betreuung oder die Reduktion der Aufgabenkreise)? Wenn diese „andere Hilfe“ konsequenter angeboten bzw. besser funktionieren würde, dann könnten aus meiner Sicht ...	
	... in erheblichem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>
	... in geringem Umfang noch zusätzliche rechtliche Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>
	... keine zusätzlichen Betreuungen vermieden oder im Aufgabenumfang reduziert werden.	<input type="checkbox"/>
	Keine Einschätzung möglich	<input type="checkbox"/>
	Falls „...in erheblichem Umfang...“, welche Maßnahmen zur Potenzialausschöpfung wären umzusetzen? <i>[bitte eintragen]</i> 	
D.16.3	Ggf. weitere Anmerkungen zu dieser „anderen Hilfe“: <i>[bitte eintragen]</i> 	

IGES	BMJV-Forschungsvorhaben „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“	Fragebogen Betreuungsrichter/innen
-------------	---	------------------------------------

E Abschlussfragen	
E.1	Wie hoch schätzen Sie bei den im Jahr 2015 neu eingerichteten Betreuungen den Anteil, bei denen der Betreuungsbedarf faktisch nur bzw. ganz überwiegend aus der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen bestand?
	Anteil: ca.%
	Keine Angabe möglich: <input type="checkbox"/>
	Ggf. weitere Erläuterungen: <i>[bitte eintragen]</i>

E.2	In der Gesamtschau, worin besteht aus Ihrer Sicht das größte Potenzial, um die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ zu befördern / zu verstärken? <i>[bitte eintragen]</i>

Vielen Dank für Ihre Unterstützung des Forschungsvorhabens!

Bitte schicken Sie diesen Erhebungsbogen zurück an das
IGES Institut / Friedrichstrasse 180 / 10117 Berlin / anderehilfen@iges.com.

8.6 Interviews mit rechtlich betreuten Personen – Informationen für Betreute und rechtliche Betreuer, Einwilligungserklärungen



Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
in der betreuungsrechtlichen Praxis

Informationen für Betreute und rechtliche Betreuer/innen

Informationen zum Forschungshaben für Betreute und rechtliche Betreuer/innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das IGES Institut möchte im Rahmen eines Forschungsvorhabens Interviews mit rechtlich betreuten Menschen durchführen.

Auf diesem Informationsblatt finden Sie nähere Einzelheiten zu dieser Untersuchung. Bitte lesen Sie sich dieses Informationsblatt genau durch. Wenn Sie die Ausführungen gelesen und verstanden haben und mit einer Teilnahme an unserer Untersuchung einverstanden sind, unterschreiben Sie bitte die beiliegende Einwilligungserklärung.

Fragen zu dem Forschungsvorhaben können Sie uns auch gern vor der Durchführung des Interviews stellen.

Darüber hinaus können Sie sich bei Rückfragen auch im Vorfeld gern direkt an uns wenden:

Kontakt:

Hans-Dieter Nolting (Hans-Dieter.Nolting@iges.com), Tel: 030 – 230 80 9-62

Karsten Zich (Karsten.Zich@iges.com), Tel: 030 – 230 80 9-64

IGES Institut GmbH

Friedrichstraße 180

10117 Berlin

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
in der betreuungsrechtlichen Praxis

Informationen für Betreute und rechtliche Betreuer/innen

Titel des Forschungsvorhabens:

Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Auftraggeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Ansprechpartnerinnen für das Forschungsvorhaben im BMJV sind Frau Schnellenbach (Leiterin des Referats I A 6 Betreuungsrecht; Frauenpolitik) und Frau Dr. Weinkauff (Referat I A 6).

Worum geht es?

Mit dem am 01. Juli 2014 in Kraft getretenen *Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde* wurden die Aufgaben der Betreuungsbehörden neu geregelt. Unter anderem sind die Behörden verpflichtet worden, betroffene Menschen nicht nur zu beraten, sondern bei Bedarf auch „andere Hilfen“ zu vermitteln.

„Andere Hilfen“ können beispielweise Sozialleistungen sein oder die Unterstützung durch soziale Dienste und Einrichtungen. In manchen Fällen kann durch eine „andere Hilfe“ die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung vermieden oder in ihrem Umfang eingeschränkt werden.

Die Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die Betreuungsbehörden soll dazu beitragen, dass rechtliche Betreuungen nur eingerichtet werden müssen, wenn es keine gleichwertigen anderen Unterstützungsmöglichkeiten gibt (sogenannter Erforderlichkeitsgrundsatz, § 1896 Absatz 2 BGB).

Das Forschungsvorhaben soll klären, wie die Betreuungsbehörden in ganz Deutschland diese neue Aufgabe der Vermittlung von „anderen Hilfen“ in der Praxis umsetzen. Außerdem sollen Vorschläge gemacht werden, wie die Nutzung und Vermittlung „anderer Hilfen“ weiter verbessert werden können.

Um diese Fragen zu beantworten, haben die Wissenschaftler des IGES Instituts bereits Befragungen der Betreuungsbehörden, von Betreuungsrichtern und von Betreuerinnen und Betreuern durchgeführt.

Interviews mit rechtlich betreuten Menschen

Um ein möglichst vollständiges Bild zu gewinnen, möchten wir auch rechtlich betreute Menschen befragen.

Dabei soll es um folgende Themen gehen:

Als es um die erstmalige Einrichtung der rechtlichen Betreuung ging:

- *Hatten Sie persönlich Kontakt zur Betreuungsbehörde?*
- *Hat die Betreuungsbehörde Sie beraten, welche anderen Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung außer einer rechtlichen Betreuung vielleicht für Sie in Frage kommen?*



Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
in der betreuungsrechtlichen Praxis

Informationen für Betreute und rechtliche Betreuer/innen

- *Hat die Betreuungsbehörde angeboten, Ihnen solche anderen Hilfen zu vermitteln? Falls ja, was genau wurde von der Betreuungsbehörde unternommen?*

Erfahrungen mit Ämtern (z.B. Sozialamt, Jobcenter) und Sozialversicherungen (z.B. Pflegeversicherung, Krankenversicherung):

- *Haben die Ämter und Sozialversicherungen Sie beim Stellen von Anträgen im erforderlichen Maße unterstützt?*

Haben Sie Vorschläge, wie die Arbeit der Betreuungsbehörde oder von Ämtern und Sozialversicherungen verbessert werden könnte?

Wer soll an den Interviews teilnehmen?

Unsere Interviewpartner sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Einrichtung der rechtlichen Betreuung liegt nach Möglichkeit noch nicht lange zurück.
- Die Einrichtung erfolgte nicht als „Eilfall“.
- Die rechtliche Betreuung wurde nicht gegen den Willen des/der Betroffenen eingerichtet.
- Die rechtliche Betreuung umfasst die Aufgabenkreise „Behördenangelegenheiten“ bzw. „Angelegenheiten bei sozialen Leistungsträgern“ (sowie eventuell weitere Aufgabenkreise).

An dem Interview sollte der/die rechtliche Betreuer/in teilnehmen. Falls gewünscht, kann auch eine weitere Vertrauensperson teilnehmen.

Wo werden die Interviews durchgeführt und wie lange dauern sie?

Den Ort des Interviews vereinbaren wir nach Ihren Wünschen.

Das Interview dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

Freiwilligkeit der Teilnahme

Die Teilnahme an der Befragung ist vollkommen freiwillig. Weder Ihnen, noch Ihrem/r rechtlichen Betreuer/in entstehen irgendwelche Nachteile, wenn Sie nicht daran teilnehmen, wenn Sie einzelne Fragen nicht beantworten oder wenn Sie das Interview abbrechen.

Was müssen Sie tun, wenn Sie an den Interviews teilnehmen möchten?

Vor der Durchführung des Interviews müssen die betreute Person **und** der/die rechtliche Betreuer/in eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Untersuchung abgeben.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und die Löschung bzw. Vernichtung der Daten verlangt werden. Es besteht jederzeit das Recht auf Auskunft und Einsicht in die die eigene Person betreffenden Daten sowie auf Berichtigung fehlerhaft gespeicherter Daten.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Schutz persönlicher Daten ist uns sehr wichtig. Die von uns erhobenen Informationen werden streng vertraulich behandelt und durch Ergriffung aller technischen und organisatorischen



Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
in der betreuungsrechtlichen Praxis

Informationen für Betreute und rechtliche Betreuer/innen

Möglichkeiten so gespeichert bzw. aufbewahrt, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind. Die gewonnenen Daten (Protokoll des Interviews) werden anonym gespeichert. Die Einwilligungserklärung und das Protokoll des Interviews werden getrennt voneinander aufbewahrt. Es erfolgt keinerlei Weitergabe von personenbeziehbaren Daten an Dritte.

Die Berichterstattung zu den Forschungsergebnissen erfolgt durch IGES ausschließlich anonym. Das bedeutet, dass außerhalb des IGES ein Rückschluss auf Sie als Person ausgeschlossen ist.

Aufwandsentschädigung

Für Ihren Zeitaufwand erhalten Sie von uns eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,-.



Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in
der betreuungsrechtlichen Praxis

Einwilligungserklärungen

Dieses Dokument enthält die erforderlichen Einwilligungserklärungen in dreifacher Ausfertigung (für Interviewpartner/in, Betreuer/in und für das IGES Institut).

Es ist erforderlich, dass sowohl die/der Interviewpartner/in (betreute Person), als auch der/die rechtliche Betreuer/in mit Datum und Unterschrift eine Einwilligung zur Teilnahme an dem Interview im Rahmen des Forschungsvorhabens bestätigen.

Wenn das Dokument vollständig ausgefüllt wurde ...

1. ... behalten Sie bitte jeweils Exemplar des ausgefüllten Dokuments für Ihre Unterlagen und
2. ... händigen Sie das Original dem Mitarbeiter des IGES Instituts aus, der das Interview durchführt.

Kontakt:

Hans-Dieter Nolting (Hans-Dieter.Nolting@iges.com), Tel: 030 – 230 80 9-62

Karsten Zich (Karsten.Zich@iges.com), Tel: 030 – 230 80 9-64

IGES Institut GmbH

Friedrichstraße 180

10117 Berlin

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in
der betreuungsrechtlichen Praxis

Exemplar

1. Einwilligungserklärung des/der Interviewpartner/in (betreute Person)

Ich, _____ [bitte Namen in Druckschrift eintragen], habe die Information über die Studie erhalten und verstanden. Ich bin mit der Teilnahme an der Studie und der vorgesehenen Verarbeitung meiner Daten durch die IGES Institut GmbH einverstanden:

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

2. Einwilligungserklärung des/der rechtlichen Betreuers/in

Ich, _____ [bitte Ihren Namen in Druckschrift eintragen], bin als rechtliche/r Betreuer/in von Frau/Herrn _____ [bitte Namen in Druckschrift eintragen] gerichtlich bestellt und habe die Information über das Forschungsvorhaben erhalten und verstanden. Ich bin mit der Teilnahme von Frau/Herrn _____ [bitte Namen in Druckschrift eintragen] an dem Forschungsvorhaben und der vorgesehenen Verarbeitung seiner/ihrer Daten durch die IGES Institut GmbH einverstanden:

Ort, Datum _____ Unterschrift rechtliche/r Betreuer/in _____

3. Angabe der Kontaktadresse des/der rechtlichen Betreuers/in

Name (Vorname und Name)	
Telefonnummer	
E-Mail	
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	



Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in
der betreuungsrechtlichen Praxis

Exemplar

1. Einwilligungserklärung des/der Interviewpartner/in (betreute Person)

Ich, _____ [bitte Namen in Druckschrift eintragen], habe die Information über die Studie erhalten und verstanden. Ich bin mit der Teilnahme an der Studie und der vorgesehenen Verarbeitung meiner Daten durch die IGES Institut GmbH einverstanden:

Ort, Datum Unterschrift

2. Einwilligungserklärung des/der rechtlichen Betreuers/in

Ich, _____ [bitte Ihren Namen in Druckschrift eintragen], bin als rechtliche/r Betreuer/in von

Frau/Herrn _____ [bitte Namen in Druckschrift eintragen]

gerichtlich bestellt und habe die Information über das Forschungsvorhaben erhalten und verstanden.

Ich bin mit der Teilnahme von

Frau/Herrn _____ [bitte Namen in Druckschrift eintragen]

an dem Forschungsvorhaben und der vorgesehenen Verarbeitung seiner/ihrer Daten durch die IGES Institut GmbH einverstanden:

Ort, Datum Unterschrift rechtliche/r Betreuer/in

3. Angabe der Kontaktadresse des/der rechtlichen Betreuers/in

Name (Vorname und Name)	
Telefonnummer	
E-Mail	
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	



Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis

Exemplar

1. Einwilligungserklärung des/der Interviewpartner/in (betreute Person)

Ich, _____ [bitte Namen in Druckschrift eintragen], habe die Information über die Studie erhalten und verstanden. Ich bin mit der Teilnahme an der Studie und der vorgesehenen Verarbeitung meiner Daten durch die IGES Institut GmbH einverstanden:

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

2. Einwilligungserklärung des/der rechtlichen Betreuers/in

Ich, _____ [bitte Ihren Namen in Druckschrift eintragen], bin als rechtliche/r Betreuer/in von

Frau/Herrn _____ [bitte Namen in Druckschrift eintragen]

gerichtlich bestellt und habe die Information über das Forschungsvorhaben erhalten und verstanden.

Ich bin mit der Teilnahme von

Frau/Herrn _____ [bitte Namen in Druckschrift eintragen]

an dem Forschungsvorhaben und der vorgesehenen Verarbeitung seiner/ihrer Daten durch die IGES Institut GmbH einverstanden:

Ort, Datum _____ Unterschrift rechtliche/r Betreuer/in _____

3. Angabe der Kontaktadresse des/der rechtlichen Betreuers/in

Name (Vorname und Name)	
Telefonnummer	
E-Mail	
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	

IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com
